

## **Bericht und Beschlußempfehlung**

**des Untersuchungsausschusses  
„Die Gleichheit der Steuerbürgerinnen und -bürger  
vor den Steuerbehörden Baden-Württembergs und die  
Steuerverwaltungspraxis im Fall Stefanie/Peter Graf, Brühl“**

**zu dem Antrag der  
Fraktion GRÜNE und der  
Fraktion der FDP/DVP  
– Drucksache 11/6577 (geänderte Fassung)**

Berichterstatter:

Abg. Keitel CDU

Abg. Bütikofer GRÜNE

## INHALT

	Seite
<b>Erster Teil</b>	
<b>Formalien</b>	
<b>I. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses</b>	11
1. Einsetzungsbeschluß	11
2. Arbeitstitel für den Untersuchungsausschuß	11
3. Rechtsgrundlage des Verfahrens	11
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses	12
5. Berichterstatter	12
6. Mitarbeiter	12
<b>II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens</b>	13
1. Sitzungen des Untersuchungsausschusses	13
2. Beweisanträge	13
3. Beweisaufnahme	13
4. Rechtssachverständige	14
5. Schriftliche Stellungnahmen	14
6. Geheimschutzvorkehrungen	14
7. Bericht der Landesregierung	14
8. Aktenbeziehung	15
9. Veröffentlichung	15
10. Vereidigung	16
11. Beschlußfassung	16

	Seite
<b>Zweiter Teil</b>	
<b>Anhörung von Rechtssachverständigen zu Teil A des Untersuchungsauftrags</b>	
<b>I. Anhörung von Professor Dr. Günther Felix</b>	17
1. Bedeutung, Umfang und Durchbrechung des Steuergeheimnisses sowie der strafrechtlichen Folgen seiner Verletzung	17
2. Rechtliche Bedeutung des Hinweises auf eine strafrechtliche Relevanz	18
3. Rechtsgrundlage, Inhalt, Bedeutung, Folgen und Wirksamkeit einer tatsächlichen Verständigung	18
<b>II. Anhörung von Professor Dr. Franz Klein</b>	20
1. wie I/1	20
2. wie I/3	22
<b>III. Anhörung von Professor Dr. Wolfgang Löwer</b>	23
wie I/1	23
<b>Dritter Teil</b>	
<b>Feststellung des Sachverhalts zu Teil A und Teil B des Untersuchungsauftrags</b>	
<b>Vorbemerkung</b>	25
<b>Zu A.</b>	
<b>Befassung des Finanzministeriums mit dem Steuerfall Graf in den Jahren 1986 und 1987</b>	26
<b>Vorbemerkung</b>	26
<b>Zu I.</b>	
<b>Gespräch am 12. Juni 1986</b>	26
1. Wesentlicher Akteninhalt	26
2. Bericht der Landesregierung vom 8. November 1995	27
3. Zeugenaussagen	27
3.1 Minister Gerhard Mayer-Vorfelder	27
3.2 Ministerialdirigent Thomas Halder	29
3.3 Leitender Ministerialrat Thomas Knödler	30
3.4 Ministerialdirigent a. D. Dr. Alois Gerstner	31
3.5 Regierungsdirektor a. D. Manfred Weimer	32

	Seite
4.1 Schriftliche Stellungnahme von Minister Gerhard Mayer-Vorfelder	32
4.2 Schriftliche Stellungnahme von Ministerialdirigent Thomas Halder	32
<b>Zu II.</b>	
<b>Besprechung am 3. Juli 1986</b>	33
1. Wesentlicher Akteninhalt	33
2. Bericht der Landesregierung vom 8. November 1995	33
3. Zeugenaussagen	33
3.1 Ministerialdirigent a. D. Dr. Alois Gerstner	33
3.2 Leitender Regierungsdirektor Ernst-Georg Schutter	34
3.3 Regierungsdirektor a. D. Manfred Weimer	35
3.4 Ministerialdirektor Benno Bueble	37
3.5 Regierungsdirektor Peter Wochinger	37
<b>Zu III.</b>	
<b>Besprechung am 26. März 1987</b>	38
1. Wesentlicher Akteninhalt	38
2. Bericht der Landesregierung vom 8. November 1995	38
3. Zeugenaussagen	38
3.1 Ministerialdirektor Benno Bueble	38
3.2 Ministerialdirigent a. D. Dr. Alois Gerstner	41
3.3 Regierungsdirektor Peter Wochinger	44
3.4 Minister Gerhard Mayer-Vorfelder	46
3.5 Ministerialdirigent Thomas Halder	46
3.6 Ministerialrat Dr. Gerd Metzmaier	47
3.7 Leitender Regierungsdirektor Ernst-Georg Schutter	47
3.8 Staatsanwältin Bettina Krenz	48
<b>Zu B.</b>	
<b>Steuerverfahren Stefanie/Peter Graf im allgemeinen</b>	49
<b>Vorbemerkung</b>	49
1. Wesentlicher Akteninhalt	49
2. Bericht der Landesregierung vom 8. November 1995	49
3. Zeugenaussagen	50
3.1 Minister Gerhard Mayer-Vorfelder	50
3.2 Ministerialdirektor Benno Bueble	51
3.3 Ministerialdirigent Dr. Rudi Märkle	51

	Seite
3.4 Oberfinanzpräsident a. D. Dr. Dietrich Meyding	52
3.5 Finanzpräsident Dr. Wilhelm Bühler	53
3.6 Leitender Regierungsdirektor Ernst-Georg Schutter	54
3.7 Regierungsdirektor Wolf-Dieter Meller	55
3.8 Regierungsdirektor Peter Wochinger	57
3.9 Oberamtsrätin Elisabeth Heltge	57
3.10 Oberregierungsrat Clemens King	58

**Zu C.**

<b>Hinweise durch das Bundesamt für Finanzen und deren Verwertung durch die Steuerverwaltung Baden-Württemberg</b>	60
1. Wesentlicher Akteninhalt	60
2. Bericht der Landesregierung vom 8. November 1995	62
3. Zeugenaussagen	63
3.1 Leitender Regierungsdirektor Dr. Frank Ebermann	63
3.2 Richter am Finanzgericht Dr. Michael Nieland	64
3.3 Regierungsdirektorin Gabriele Hahn-Joecks	65
3.4 Ministerialdirektor Benno Bueble	67
3.5 Ministerialdirigent a. D. Dr. Alois Gerstner	67
3.6 Ministerialdirigent Dr. Rudi Märkle	67
3.7 Ministerialrat Dr. Gerd Metzmaier	69
3.8 Regierungsdirektor Peter Wochinger	71
3.9 Leitender Regierungsdirektor Johannes Pagendarm	73
3.10 Oberamtsrätin Elisabeth Heltge	73
3.11 Leitender Regierungsdirektor Ernst-Georg Schutter	74
3.12 Regierungsdirektor Friedrich Wilhelm Haug	75

**Zu D.**

<b>Durchführung einer Betriebsprüfung sowie das mögliche Zustandekommen einer tatsächlichen Verständigung</b>	79
1. Wesentlicher Akteninhalt	79
2. Bericht der Landesregierung vom 8. November 1995	81
3. Zeugenaussagen	81
3.1 Leitender Regierungsdirektor Ernst-Georg Schutter	81
3.2 Leitender Regierungsdirektor Johannes Pagendarm	85
3.3 Amtsrätin Birgitta Kühner	88
3.4 Oberamtsrätin Elisabeth Heltge	89
3.5 Ministerialdirigent Dr. Rudi Märkle	90
3.6 Oberamtsrat Thomas Rupp	91
3.7 Ministerialrat Dr. Gerd Metzmaier	91

	Seite
3.8 Staatsanwältin Bettina Krenz	92
3.9 Steueramtfrau Dagmar Groß	92
3.10 Oberamtsrat Wilhelm Sitzler	94
3.11 Oberamtsrat Konrad Vetter	96
3.12 Oberregierungsrat Clemens King	97
<b>Zu E.</b>	
<b>Einschaltung der Steuerfahndung sowie Einleitung von Steuerstrafverfahren</b>	98
1. Wesentlicher Akteninhalt	98
2. Regierungsbericht vom 8. November 1995	99
3. Zeugenaussagen	99
3.1 Ministerialdirigent Dr. Rudi Märkle	99
3.2 Staatsanwältin Bettina Krenz	101
3.3 Ministerialrat Dr. Gerd Metzmaier	101
3.4 Regierungsdirektor Peter Wochinger	102
3.5 Leitender Regierungsdirektor Ernst-Georg Schutter	102
3.6 Leitender Regierungsdirektor Johannes Pagendarm	103
3.7 Regierungsdirektor Wolf-Dieter Meller	104
3.8 Oberamtsrätin Elisabeth Heltge	104
3.9 Oberamtsrat Thomas Rupp	105
3.10 Leitender Regierungsdirektor Wilhelm Kallenberg	106
3.11 Ministerialrat Wolfram Vetter	107
3.12 Steueramtfrau Dagmar Groß	108
3.13 Regierungsrat Erwin Maurer	108
3.14 Oberamtsrat Wilhelm Sitzler	110
3.15 Oberregierungsrat Dr. Hans Edinger	110
3.16 Oberamtsrat Siegfried Reichard	112
3.17 Regierungsdirektor Konrad Vetter	114
3.18 Leitender Regierungsdirektor Dr. Günther Heger	115
3.19 Oberregierungsrat Clemens King	116
<b>Zu F.</b>	
<b>Verdachtsmomente gegen Firmen wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung</b>	117
1. Wesentlicher Akteninhalt	117
2. Regierungsbericht vom 8. November 1995	117
3. Zeugenaussagen	117
3.1 Günter Sanders	117
3.2 Hans-Wilhelm Gäb	118

	Seite
<b>Zu G.</b>	
<b>Maßvoller Gesetzesvollzug als Grundsatz der Steuerverwaltungspraxis</b>	119
Zeugenaussagen	119
1. Oberfinanzpräsident a. D. Dr. Dietrich Meyding	119
2. Ministerialdirektor Benno Bueble	121
3. Leitender Regierungsdirektor Johannes Pagendarm	121
4. Leitender Regierungsdirektor Dr. Günter Heger	122
5. Minister Gerhard Mayer-Vorfelder	122
<b>Zu H.</b>	
<b>Die Beweisaufnahme zur Frage einer Einflußnahme „von oben“ und eines „vorausseilenden Gehorsams“</b>	123
1. Wesentlicher Akteninhalt	123
2. Bericht der Landesregierung vom 8. November 1995	123
3. Zeugenaussagen	123
3.1 Minister Gerhard Mayer-Vorfelder	123
3.2 Ministerpräsident a. D. Dr. h. c. Lothar Späth	125
3.3 Ministerialdirektor Benno Bueble	126
3.4 Oberfinanzpräsident a. D. Dr. Dietrich Meyding	127
3.5 Finanzpräsident Dr. Wilhelm Bühler	128
3.6 Ministerialdirigent Dr. Rudi Märkle	128
3.7 Leitender Regierungsdirektor Ernst-Georg Schutter	128
3.8 Leitender Regierungsdirektor Johannes Pagendarm	129
3.9 Ministerialrat Dr. Gerd Metzmaier	129
3.10 Regierungsdirektor Wolf-Dieter Meller	129
3.11 Oberamtsrätin Elisabeth Heltge	130
3.12 Oberamtsrat Albert Heitz	130
3.13 Amtsrätin Birgitta Kühner	130
3.14 Oberamtsrat Thomas Rupp	131
3.15 Stellv. Bürgermeister Gerd Stauffer-Mattner	131
3.16 Regierungsrat Erwin Maurer	131
3.17 Steueramtfrau Dagmar Groß	132
3.18 Leitender Regierungsdirektor Wilhelm Kallenberg	132
3.19 Hans-Wilhelm Gäb	132
3.20 Oberregierungsrat Dr. Hans Edinger	132
3.21 Oberamtsrat Siegfried Reichard	133
3.22 Leitender Regierungsdirektor Dr. Günther Heger	133
3.23 Oberregierungsrat Clemens King	133

	Seite
<b>Vierter Teil</b>	
<b>Bewertung des Sachverhalts</b>	135
<b>Fünfter Teil</b>	
<b>Beschlußempfehlung des Untersuchungsausschusses</b>	147
<b>Anlagen zum Abschlußbericht</b>	151
Anlage 1 Einsetzungsbeschluß (Drucksache 11/6601)	151
Anlage 2 Gutachtliche Stellungnahme Prof. Dr. Günther Felix	154
Anlage 3 Gutachtliche Stellungnahme Prof. Dr. Wolfgang Löwer	176
Anlage 4 Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu Beweisbeschluß Nr. 1 (Az.: S 0130/55)	189
Anlage 5 Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu Beweisbeschluß Nr. 10 Teil A (Oberfinanzdirektion Karlsruhe und Finanzämter) (Az.: S 0130/55)	190
Anlage 6 Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu Beweisbeschluß Nr. 10 Teil B (Finanzministerium) (Az.: S 0130/55)	191
Anlage 7 Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu Beweisbeschluß Nr. 10 Teil C (Betr. Frage 2)	192
Anlage 8 Dienstliche Äußerungen der mit dem Steuerfall beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	193
Anlage 9 Den dienstlichen Äußerungen (Anlage 8) zugrunde liegende Fragestellung	238
Anlage 10 Liste der aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter der Finanzverwaltung, die mit dem Fall Graf beschäftigt waren	240
Anlage 11 Bericht des Finanzministeriums vom 5. Januar 1996 zu Beweisbeschluß Nr. 25	245
Anlage 12 Bericht des Finanzministeriums vom 5. Januar 1996 zu Beweisbeschluß Nr. 26	246
Anlage 13 Regelung über Geheimschutzvorkehrungen	248
Anlage 14 Beigezogene Beweismittel	250
Anlage 15 Beweispersonen	252
Anlage 16 Schriftliche Stellungnahme von Minister Gerhard Mayer-Vorfelder vom 27. November 1995	255
Anlage 17 Schriftliche Stellungnahme von Ministerialdirigent Thomas Halder vom 20. Dezember 1995	258

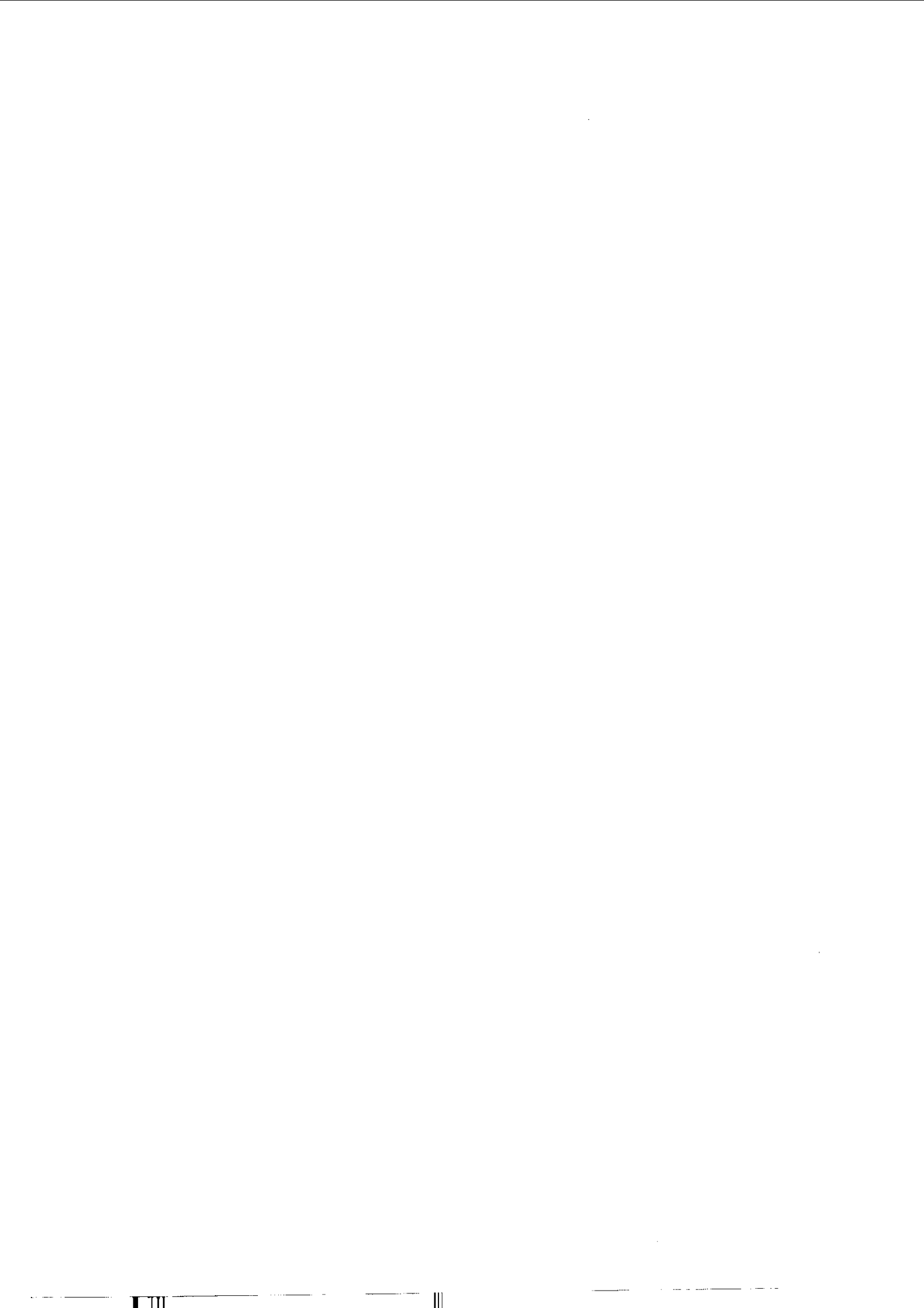


	Seite
Anlage 18 Schriftliche Stellungnahme von Leitender Regierungsdirektor Ernst-Georg Schutter vom 18. Dezember 1995	260
Anlage 19 Schriftliche Stellungnahme von Leitender Regierungsdirektor Johannes Pagendarm vom 12. Dezember 1995	261
Anlage 20 Schreiben vom 5. März 1987 des früheren CDU-Fraktionsvorsitzenden Erwin Teufel an Finanzminister Palm	262
Anlage 21 Gutachten der Landtagsverwaltung vom 18. Dezember 1995 zum Verzicht auf die Zeugenladung des Peter Graf und des Joachim Eckardt	266
Anlage 22 Bericht des Finanzministeriums vom 22. Januar 1996 zu Beweisbeschluß Nr. 29	270
Anlage 23 Bericht des Finanzministeriums vom 4. Januar 1996 (ohne Beilagen)	273

### **Angeschlossen**

#### **Abweichende Berichte**

<b>I. Abweichender Bericht der Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU</b>	276
1. Abweichende Bewertung des Untersuchungsergebnisses	276
2. Vorschlag einer Beschlußempfehlung	299
3. Anlagen zum abweichenden Bericht	300
Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu Beweisbeschluß Nr. 1 (Az.: S 0130/55)	300
Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu Beweisbeschluß Nr. 10 Teil A (Oberfinanzdirektion Karlsruhe und Finanzämter) (Az.: S 0130/55)	318
Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu Beweisbeschluß Nr. 10 Teil B (Finanzministerium) (Az.: S 0130/55)	366
Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu Beweisbeschluß Nr. 10 Teil C (Betr. Frage 2)	389
<b>II. Abweichender Bericht des Ausschußmitglieds der Fraktion Die Republikaner</b>	393



## **ERSTER TEIL**

### **Formalien**

#### **I. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses**

##### **1. Einsetzungsbeschluß**

Der 11. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1995 – bei Stimmenthaltungen – beschlossen, nach Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einen Untersuchungsausschuß einzusetzen.

Der Umfang des Untersuchungsauftrags ergibt sich aus der Landtagsdrucksache 11/6601, die dem Untersuchungsbericht als Anlage Nr. 1 beigelegt ist.

##### **2. Arbeitstitel für den Untersuchungsausschuß**

Entsprechend dem Einsetzungsbeschluß des Landtags vom 12. Oktober 1995 (Drucksache 11/6601) lautet die Bezeichnung des Untersuchungsausschusses „Die Gleichheit der Steuerbürgerinnen und -bürger vor den Steuerbehörden Baden-Württembergs und die Steuerverwaltungspraxis im Fall Stefanie/Peter Graf, Brühl“.

Auf Vorschlag des Ausschußvorsitzenden hat sich der Untersuchungsausschuß in seiner konstituierenden Sitzung am 19. Oktober 1995 auf den Arbeitstitel „Steuerverfahren Graf“ verständigt.

##### **3. Rechtsgrundlage des Verfahrens**

Die Einsetzung und das Verfahren des Untersuchungsausschusses richten sich nach dem Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 3. März 1976 (GBl. S. 194) – im folgenden Untersuchungsausschußgesetz (UAusschG) –, geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1983 (GBl. S. 834) und durch Gesetz vom 11. Oktober 1993 (GBl. S. 605).

**4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses**

Nach den Vorschlägen der Fraktionen wurden vom Landtag in der Plenarsitzung vom 12. Oktober 1995 folgende Mitglieder und Stellvertreter gewählt (Plenarprotokoll 11/74, S. 6170):

Vorsitzender: Straub

Stellv. Vorsitzender: Schöning

CDU	SPD	REP	GRÜNE	FDP/DVP
-----	-----	-----	-------	---------

**Mitglieder:**

Fleischer	Bebber	Dr. Schlierer	Bütikofer	Schöning
Keitel	Dr. Geisel			
U. Müller	Kiesecker			
Stächele				
Straub				

**Stellvertreter:**

Dr. C. Hübner	Helga Ulmer	Rapp	Kuhn	Dr. Döring
Oettinger	G.-A. Haas			
Dr. Reinhardt	Wettstein			
Sieber				
Stratthaus				

**5. Berichterstatter**

Als Berichterstatter wurden in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 19. Oktober 1995 die Abgeordneten Keitel, CDU, und Bütikofer, GRÜNE, benannt.

**6. Mitarbeiter**

Dem Untersuchungsausschuß wurden Regierungsrat Eigenthaler ab 7. November 1995 und Oberstaatsanwalt Schwarz ab 30. Oktober 1995 (zeitweise) als wissenschaftliche Mitarbeiter zugeordnet.

## II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

### 1. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuß trat in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung in der Zeit vom 19. Oktober 1995 bis 30. Januar 1996 insgesamt 15mal zusammen. Die Sitzungen fanden statt am 19. Oktober, 7. November, 10. November, 15. November, 22. November, 23. November, 29. November, 1. Dezember, 6. Dezember, 19. Dezember, 20. Dezember 1995, 9. Januar, 10. Januar, 11. Januar und am 30. Januar 1996.

### 2. Beweisanträge

Insgesamt wurden 36 Beweisanträge gestellt. Von diesen nahm der Untersuchungsausschuß 25 Anträge – zum Teil mit Abänderungen – als Beweisbeschlüsse an. Sieben Beweisanträge wurden von den Antragstellern zurückgenommen.

Ein Beweisantrag wurde vor der Entscheidung über seine Annahme vom Antragsteller für erledigt erklärt. Die Entscheidung über drei Beweisanträge wurde aufgrund einer Erklärung der Antragsteller vorläufig zurückgestellt.

Aufgrund der Beweisanträge Nrn. 15 und 21 war die Vernehmung von Herrn Peter Graf als Zeuge beschlossen worden. In dem der beabsichtigten Vernehmung vorausgehenden Schriftwechsel teilten die Bevollmächtigten des Zeugen mit, dieser mache von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch. Im Hinblick auf das gegen ihn anhängige Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Mannheim habe der Zeuge das Recht, die Aussage in vollem Umfange zu verweigern, weshalb von einer Vorladung abgesehen werden möge.

In der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 6. Dezember 1995 beschloß der Untersuchungsausschuß daraufhin mehrheitlich, auf die Ladung des Zeugen Peter Graf zu verzichten (P 9/397 ff.). Auf Veranlassung des Vertreters der Fraktion GRÜNE erstattete die Landtagsverwaltung ein Gutachten zur Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses, insbesondere im Hinblick auf das Beweiserzwingungsrecht einer qualifizierten Minderheit (vgl. Anlage 21).

Aufgrund des neu eingebrachten Beweisantrags Nr. 30 der SPD-Ausschußmitglieder beriet der Ausschuß erneut am 20. Dezember 1995 die Frage der Ladung des Zeugen Graf. Der Antrag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, von einer Ladung des Zeugen Peter Graf abzusehen, wurde mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt (P 11/388 ff., 395) und die Ladung beschlossen. Der Zeuge wurde daraufhin zur Vernehmung am 9. Januar 1996 geladen.

In weiteren Schreiben seiner Bevollmächtigten teilte Herr Graf mit, daß er im Hinblick auf sein umfassendes Aussageverweigerungsrecht nicht bereit sei, dieser Ladung Folge zu leisten. Zum Vernehmungstermin am 9. Januar 1996 erschien er nicht.

In der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 9. Januar 1996 wurde die Frage der zwangsweisen Vorführung des Zeugen kontrovers erörtert (P 12/1 – 45, 471 ff.). Ein entsprechender Antrag, beim Amtsgericht Stuttgart die zwangsweise Vorführung des Zeugen zu beantragen, wurde bei Stimmengleichheit abgelehnt.

### 3. Beweisaufnahme

Aufgrund der Beweisanträge wurden in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses bis einschließlich 11. Januar 1996 insgesamt 40 Zeugen vernommen sowie drei Rechtssachverständige angehört.

Im Hinblick auf das Steuergeheimnis wurde bei den Zeugenvernehmungen die Öffentlichkeit zum größeren Teil ausgeschlossen.

#### 4. Rechtssachverständige

In Ausführung des Beweisbeschlusses Nr. 7 hat der Untersuchungsausschuß als Sachverständige geladen:

- a) Rechtsanwalt Professor Dr. Günther Felix, Köln
- b) Präsident des Bundesfinanzhofs a. D. Professor Dr. Franz Klein, München
- c) Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Löwer, Bonn

Professor Dr. Klein erstattete sein mündliches Gutachten in öffentlichen Sitzungen am 7. November und am 22. November 1995.

Professor Dr. Felix und Professor Dr. Löwer haben schriftliche Gutachten zu Teilbereichen des Gutachtensauftrags vorgelegt. Im übrigen haben sie in öffentlichen Sitzungen am 7./23. November 1995 bzw. am 7. November 1995 ihre Gutachten mündlich erstattet. Die schriftlichen Gutachten sind diesem Bericht als Anlagen Nr. 2 und 3 beigelegt.

#### 5. Schriftliche Stellungnahmen

In insgesamt vier Fällen wurden die Zeugenaussagen durch schriftliche Stellungnahmen ergänzt (Anlagen 16 bis 19).

#### 6. Geheimschutzvorkehrungen

In der zweiten Sitzung am 7. November 1995 hat der Untersuchungsausschuß mit Zustimmung der Landesregierung Geheimhaltungsvorkehrungen zum Schutz des Steuergeheimnisses beschlossen (Anlage 13).

#### 7. Bericht der Landesregierung

Für die Landesregierung hat das Finanzministerium am 8. November 1995 berichtet (Az.: S 0130/55). Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

- a) Bericht des Finanzministeriums zu Beweisanspruch Nr. 1 des Untersuchungsausschusses „Steuerfall Graf“ (Seiten 1 bis 33); (Anlage 4)
- b) Bericht des Finanzministeriums zu Beweisanspruch Nr. 10 des Untersuchungsausschusses „Steuerfall Graf“
  - aa) Teil A (Oberfinanzdirektion Karlsruhe und Finanzämter) Seiten 1 bis 95, 2 Anlagen (Anlage 5),
  - bb) Teil B (Finanzministerium), Seiten 1 bis 47 (Anlage 6),
  - cc) Teil C (Frage 2), Seiten 1 bis 2 (Anlage 7)

Das Finanzministerium hat am 8. November 1995 dienstliche Äußerungen von insgesamt 42 der mit dem Steuerfall beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übersandt (Anlage 8).

Mit Schreiben vom 9. November 1995 hat das Finanzministerium Baden-Württemberg den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses über die den dienstlichen Äußerungen zugrunde liegende Fragestellung informiert. Dieses Schreiben ist dem Untersuchungsbericht nachgeheftet (Anlage 9).

Das Finanzministerium hat ferner mit Schreiben vom 8. November 1995 (Az.: S 0130/55) eine Liste aller aktuellen und ehemaligen Mitglieder der Finanzverwaltung, die mit dem Steuerfall Graf beschäftigt gewesen sind, übersandt. Diese Liste ist dem Untersuchungsbericht als Anlage 10 beigelegt.

Mit Schreiben vom 4. Januar 1996 hat das Finanzministerium Baden-Württemberg eine dem Ministerium am 5. Dezember 1995 übersandte Aufstellung

der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt über die vorläufigen Betriebsausgaben für die Kalenderjahre 1989 bis 1992 vom 17. Oktober 1995 sowie eine vom Finanzministerium angeforderte ergänzende Stellungnahme des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt zu dieser Übersicht vom 2. Januar 1996 übermittelt.

Mit Schreiben vom 5. Januar 1996 (Az.: S 0130/55) hat das Finanzministerium in Erfüllung des Beweisbeschlusses Nr. 25 berichtet (Anlage 11).

Mit Schreiben vom 5. Januar 1996 (Az.: S 0130/55) hat das Finanzministerium in Erfüllung des Beweisbeschlusses Nr. 26 berichtet (Anlage 12).

Mit Schreiben vom 22. Januar 1996 hat das Finanzministerium in Erfüllung des Beweisbeschlusses Nr. 29 berichtet (Anlage 22).

### 8. Aktenbeiziehung

Der Untersuchungsausschuß hat ferner

- a) Akten des Finanzministeriums Baden-Württemberg, der Oberfinanzdirektion Karlsruhe sowie der Finanzämter Schwetzingen und Mannheim-Neckarstadt betreffend Stefanie/Peter Graf (Anlage 14) sowie
- b) Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg, der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe sowie Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Mannheim (Anlage 15)

beigezogen.

### 9. Veröffentlichung

Nachdem eine Verständigung mit der Landesregierung, als Anlage zum Bericht die nachstehend aufgeführten Aktenstücke

- Vermerk Weimer vom 4. Juli 1986 zum Gespräch am 3. Juli 1986
- Vermerk Weimer vom 2. September 1986
- Vermerk Wochinger vom 25. März 1987
- Brief Eckardt vom 27. März 1987
- Schreiben Dr. Gerstner vom 14. April 1987
- Schreiben des BfF (Nieland) vom 1. Dezember 1988
- Vermerk Wochinger vom 30. Dezember 1988
- Vermerk über Besprechung 26. November 1990
- Vermerk Reichard vom 6. August 1991
- Schreiben Metzmaier vom 29. Oktober 1991
- Vermerk Rupp vom 23. November 1991
- Vermerk über Ergebnis der Besprechung 27. November 1991
- Vermerk King Anfang Oktober 1992
- Schreiben Dr. Schaumburg vom 16. Dezember 1992
- Niederschrift Kühner vom 22. Februar 1993 über Besprechung 16. Februar 1993
- Bericht OFD Karlsruhe (Dr. Bühler) an Finanzministerium 6. Mai 1993
- Vermerk StraBu über Ergebnis der Prüfung 1993
- Vermerk über Besprechung bei der OFD am 10. November 1993

- Niederschrift Kühner vom 6. Dezember 1993 über Besprechung 1. Dezember 1993
- Bericht OFD an Finanzministerium vom 24. März 1994 über Ergebnis 1. Dezember 1993
- Schreiben Schutter an Gieß mit Aktenvermerk zum Gespräch 1. Dezember 1993
- Schreiben Heltge an OFD Karlsruhe vom 27. Oktober 1994
- Vermerk Besprechung 1. Februar 1995 (samt handschriftl. Anmerkungen auf dem Dr. Metzmaier am 7. Februar 1995 übergebenen Exemplar)
- Vermerk Besprechung Dr. Heger u. a. mit Eckardt 17. März 1995
- Vermerk Vetter (OFD) vom 24. April 1995 über tatsächliche Verständigung
- Vermerk Dr. Märkle vom 14. Juni 1995
- Bericht OFD an Finanzministerium, eingegangen 27. Juni 1995
- Brief Dr. Märkle an Graf 12. Juli 1995

im Wortlaut zu veröffentlichen, nicht zustande kam, wurde beschlossen, auch von einer Veröffentlichung des Berichts des Finanzministeriums vom 8. November 1995 (Anlagen 4 bis 7) abzusehen, da dieser Bericht nach Erkenntnissen des Ausschusses in wesentlichen Teilen dem Inhalt der Akten nicht entspricht.

#### **10. Vereidigung**

Im Verlauf der Beweisaufnahme wurde die Vereidigung von elf Zeugen beantragt; bei weiteren drei Zeugen blieb der Antrag auf Vereidigung vorbehalten.

In der 15. Sitzung am 30. Januar 1996 wurden sämtliche Vereidigungsanträge zurückgenommen.

#### **11. Beschlußfassung**

Der Sachbericht (Erster bis Dritter Teil), die Bewertung des Sachverhalts (Vierter Teil) und die Beschlußempfehlung des Untersuchungsausschusses (Fünfter Teil) sind vom Untersuchungsausschuß mit 6 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen der Ausschußmitglieder der CDU-Fraktion beschlossen worden.



## ZWEITER TEIL

### Anhörung von Rechtssachverständigen zu Teil A des Untersuchungsauftrags

#### I. Anhörung von Professor Dr. Günther Felix

##### 1.

*Zur Frage der Bedeutung, des Umfangs und der Durchbrechungsmöglichkeiten des Steuergeheimnisses und der strafrechtlichen Folgen seiner Verletzung führte Professor Felix einleitend aus:*

Der Untersuchungsausschuß habe eine Güterabwägung zu treffen. Die Güterabwägung bestehe darin, daß das Demokratiebedürfnis abzuwägen sei gegenüber dem Individualinteresse. Als praktizierender Rechtsanwalt, der den Steuerbürger vertrete, messe er diesem Individualinteresse einen besonderen Wert bei. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 – 2 BvE 11, 15/83, BVerfGE 67, 100, gelte auch analog für diesen Ausschuß. Für den Untersuchungsausschuß gelte ein verlängertes Steuergeheimnis. Bei einer Verletzung des Steuergeheimnisses stelle sich die Frage einer Bestrafung nach § 355 StGB. Es handele sich hierbei um einen Fall der rechtsnormerweiternden Auslegung; es liege kein Fall des Verstoßes gegen das Analogieverbot vor. Weiter sei zu beachten die Funktion des § 30 AO; es handele sich hierbei um ein Gegengewicht zu der umfassenden Offenbarungspflicht des Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt. Dieser müsse sich quasi selbst beschuldigen, indem er dem Finanzamt die Daten liefere.

Im Rahmen einer ergänzenden Befragung führte Professor Dr. Felix aus: § 30 AO gelte nicht nur für das erstmalige Zur-Kennntnis-Bringen; das Steuergeheimnis könne vielmehr auch wiederholt gebrochen werden. Die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses gelte auch dann, wenn ein Abgeordneter die erstmalige Information aus einer anderen Quelle bezogen habe. Aus Sicht des Steueranwaltes sei § 30 AO in der Tendenz weit auszulegen. Dies gelte natürlich nicht, wenn der oder die Steuerpflichtige selbst Unterlagen in die Öffentlichkeit spielten; dann liege ein Fall der Zustimmung vor. Eine zugespielte Information führe aber nicht automatisch zur Öffentlichkeit der Information. § 30 AO sei ein Eckpunkt unseres Steuerstaates. Dieser funktioniere nur, wenn man § 30 AO einhalte. Im Zweifel stehe der Geheimnisschutz des Steuerbürgers im Vordergrund. Im übrigen sei darauf hinzuweisen, daß selbst nach der Finanzgerichtsordnung, die grundsätzlich die öffentliche Verhandlung vorschreibe, auf Antrag des Steuerpflichtigen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werde. Die Durchbrechungsmöglichkeit nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c AO sei auf die Finanzverwaltung zugeschnitten. Diese Vorschrift sei vom Bundesgesetzgeber keinesfalls unter dem Gesichtspunkt der Tätigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses eingeführt worden. Diese Vorschrift sei daher im Lichte des durch das Bundesverfassungsgericht im Flick-Urteil ge-

schaffenen Richterrechtes auszulegen. Aus Sicht des Parlaments komme es nicht mehr auf das Einvernehmen des Bundesfinanzministers an. Dies ergebe sich schon daraus, daß es sich bei der genannten Norm nur um eine beispielhafte Aufzählung und nicht um eine abschließende Regelung handele. Dies ergebe sich aus dem Wort „namentlich“. Außerdem habe das Erfordernis des „zwingenden öffentlichen Interesses“ bei einem Parlament eine andere Bedeutung als bei der Exekutive. Der parlamentarische Untersuchungsausschuß sei gegenüber der Exekutive ein Mehr, weil er sein Recht vom Souverän ableite.

## 2.

*Zur Frage der rechtlichen Bedeutung des Hinweises „ein Sachverhalt könne strafrechtlich bedeutsam sein“ im Ablauf von Betriebsprüfung, Steuerfahndung und Strafverfahren,* führte der Sachverständige aus:

Hierbei handle es sich um keine große Rechtsproblematik. Die Lösung der Frage ergebe sich ganz eindeutig aus § 201 Abs. 2 AO. Diese Vorschrift besage, daß die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen aufhöre, wenn die Möglichkeit einer Steuerstraftat bestehe. Der Steuerpflichtige könne dann die Aussage verweigern. Wenn der Betriebsprüfer die nach § 201 Abs. 2 AO erforderliche Mitteilung nicht rechtzeitig mache, d. h. der Steuerpflichtige sich weiter beteilige und auch Dinge preisgebe, die schon in den strafrechtlichen Bereich hineinreichten, dann folge hieraus ein Verwertungsverbot. Dies sei steuerliche Alltagsproblematik. Eine entsprechende Unterrichtung des Steuerpflichtigen sei völlig in Ordnung. Es handle sich hierbei um ein rechtsstaatliches Gebot, bei dem äußerste Korrektheit zu walten habe. Diese Hinweispflicht gelte nicht nur für die Schlußbesprechung, sondern auch schon während der laufenden Betriebsprüfung. Es sei daher Pflicht des jeweiligen Finanzbeamten, immer dann, wenn er einen Widerspruch zwischen der Offenbarungspflicht im Steuerverwaltungsverfahren und dem Schweigerecht im Strafverfahren sehe, den Steuerpflichtigen zu belehren.

## 3.

*Zur Frage der Rechtsgrundlage, des möglichen Inhalts, der Bedeutung, der Folgen und der Wirksamkeit einer tatsächlichen Verständigung* führte der Sachverständige einleitend aus:

Die tatsächliche Verständigung sei ein Rechtsinstitut, welches unser normiertes Recht nicht vorsehe. Es handle sich vielmehr um typisches Richterrecht. Die tatsächliche Verständigung sei bei den Finanzgerichten geboren worden. Sie sei in Fällen entstanden, wo Finanzrichter den Sachverhalt nicht weiter aufklären wollten. Es handle sich deshalb um ein typisches realitätsgeborenes Rechtsinstitut. Die Leitentscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahre 1985 beruhe auf dem Gedanken des *pacta sunt servanda*. Gegenstand einer tatsächlichen Verständigung könne niemals eine Verständigung über Rechtsfragen sein.

Weitere Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen einer tatsächlichen Verständigung sei, daß diese nur über Einzelsachverhalte abgeschlossen werden könne, also nur über Sachverhaltssektoren. Unzulässig sei daher ein Arrangement zwischen Finanzbehörde und Steuerpflichtigen über den gesamten Steuerfall bzw. ein Arrangement über den Steuerbetrag. Die Fälle, die die Rechtsprechung im Zusammenhang mit einer tatsächlichen Verständigung beschäftigt hätten, seien meist Fälle im Zusammenhang mit Schwarzgeld.

Zur Häufigkeit einer tatsächlichen Verständigung könne er festhalten, daß in seinem Bereich pro Jahr etwa drei bis vier Verständigungen abgeschlossen würden. Diese seien nicht so häufig; es hinge auch von der Gnade des Finanzamts ab, ob man eine tatsächliche Verständigung bekomme. Die tatsächliche Verständigung sei entstanden, weil ein Finanzrichter einen Prozeßvergleich

hätte haben wollen; die Finanzgerichtsordnung sehe aber einen Prozeßvergleich nicht vor. Auf diese Weise sei ein solcher unter einer falschen Bezeichnung entstanden. Die tatsächliche Verständigung habe eine sehr große Ähnlichkeit mit der Absprache im Strafverfahren. Wenn eine solche Absprache aber bereits dort zulässig sei, müsse sie erst recht im Steuerrecht zulässig sein. Beim Steuerrecht handle es sich ebenfalls um einen Staatseingriff, der jedoch im Vergleich zum Strafrecht von minderer Art sei.

Für eine tatsächliche Verständigung bestünden bestimmte Voraussetzungen. Erste Voraussetzung sei, daß nur Sachverhalte zum Gegenstand einer tatsächlichen Verständigung gemacht werden dürften. Zweite Voraussetzung für eine tatsächliche Verständigung sei die schwere Ermittelbarkeit der Besteuerungsgrundlage. Dies sei natürlich ein unbestimmter Rechtsbegriff, der anhand des jeweiligen Einzelfalles konkretisiert werden müsse. Dritte Voraussetzung sei, daß das Ergebnis einer Verständigung nicht offensichtlich unzutreffend sein dürfe. Vierte und letzte Voraussetzung sei, daß auf seiten der Finanzverwaltung ein zeichnungsberechtigter Beamter handeln müsse; dies sei der Vorsteher oder der zuständige Sachgebietsleiter. Auf seiten des Steuerpflichtigen sei eine Vertretung statthaft. Die Wirkung einer tatsächlichen Verständigung sei deren Verbindlichkeit und der damit ausgeschlossenen Widerrufsmöglichkeit.

Im Rahmen einer ergänzenden Befragung führte der Sachverständige weiter aus, daß eine Verständigung nicht nur im Rahmen einer Betriebsprüfung sondern bereits im gewöhnlichen Veranlagungsverfahren möglich sei. Die Schriftform sei bei Abschluß der Verständigung nicht erforderlich. Nach der Rechtsprechung des BFH könne eine Vereinbarung auch mündlich abgeschlossen werden. Die Schriftform sei empfehlenswert, ja sehr geboten, aber nicht unabdingbar. In der Praxis komme es aber zum Abschluß einer tatsächlichen Verständigung in aller Regel während oder nach einer Betriebsprüfung. Nach seiner Erfahrung seien formale tatsächliche Verständigungen die absolute Ausnahme. Sie beträfen lediglich Bruchteile von Promille der gesamten Erledigungsfälle eines Finanzamtes. Bei einem Vergleich der Instrumente der Schätzung nach § 162 AO und der tatsächlichen Verständigung könne man feststellen, daß die Schätzung einseitig sei; entweder werde sie vom Steuerpflichtigen akzeptiert oder sie werde nicht akzeptiert. Dies sei aber dann keine tatsächliche Verständigung.

Erfolge eine tatsächliche Verständigung, sei dies quasi ein Rechtsbehelfsverzicht. Einen Schätzungsbescheid könne man jedoch ohne weiteres anfechten. Eine Schätzung könne von der Finanzverwaltung gegebenenfalls auch verbößert werden. Ein solches Verbößerungsrecht gebe es bei der tatsächlichen Verständigung nicht. Die tatsächliche Verständigung schaffe Rechtssicherheit; der BFH rede sogar von Rechtsfrieden. Eine tatsächliche Verständigung sei auch in Stufen erreichbar, z. B. dann, wenn der Sachverhalt noch nicht völlig überschaubar werden könne.

Zur Form stelle er noch einmal klar, daß der BFH ganz eindeutig von einer Niederschrift oder von einem Austausch von Niederschriften nichts gesagt habe. Er habe lediglich festgestellt, daß der zuständige Finanzamtsvertreter, d. h. der Vorsteher, sein Vertreter oder der Sachgebietsleiter, der Sache zustimmen müsse. Als Berater eines Steuerpflichtigen würde es ihm deshalb ausreichen, wenn er an einer Besprechung teilnehme und der Finanzamtsvorsteher zusammen mit dem Betriebsprüfer sage: „Gut, im Wege der tatsächlichen Verständigung gehen wir jetzt davon aus . . .“. Werde von einer Seite bei Abschluß der tatsächlichen Verständigung arglistig getäuscht, so stünde der anderen Seite ein Anfechtungsrecht zu. Da eine tatsächliche Verständigung nur in Fällen der schweren Ermittelbarkeit zulässig sei, könne die Finanzbehörde eine solche nicht abschließen, wenn sie nicht zuvor im Wege des Untersuchungsgrundsatzes die ihr zur Verfügung stehenden Ermittlungswerkzeuge, z. B. die Auskunft bei dritten Personen, eingesetzt habe.

Zur Frage, ob eine Verständigung dergestalt möglich sei, daß die Finanzverwaltung in einer strittigen Rechtsfrage nachgebe, um sich andererseits in einer Sachverhaltsfrage ein Zugeständnis des Steuerpflichtigen einzuhandeln, könne er feststellen, daß es in jeder Schlußbesprechung nach einer Betriebsprüfung

ein Arrangement gebe. In der Besteuerungspraxis könne man nicht exakt zwischen Sachverhalt und Rechtsfrage unterscheiden. Als routinierter Praktiker könne man jede Rechtsfrage in eine Tatsachenfrage transformieren. Entscheidend für die Besteuerungspraxis sei der Rechtsfriede: Für den Steuerpflichtigen sei der Rechtsschutz weg, für die Verwaltung entfalle das Berichtigungsrecht. Es könne auch sein, daß eine tatsächliche Verständigung im Bereich der Vermögensteuer und daneben im Bereich der Einkommensteuer abgeschlossen werde, wobei ein Mangel in der einen Verständigung die Wirksamkeit der anderen Verständigung nicht berühre. Insbesondere gebe es kein Würdigkeitsprinzip, so daß bei einer Täuschung etwa auf dem Gebiet der Vermögensteuer die Verständigung im Bereich der Einkommensteuer nicht betroffen werde.

Die tatsächliche Verständigung sei auch abzugrenzen von einer verbindlichen Zusage. Diese verbindliche Zusage erfolge durch die Finanzverwaltung zu Rechtsfragen.

Seiner Auffassung nach bestünden Bedenken, tatsächliche Verständigungen auf die Gegenwart zu beziehen oder in die Zukunft zu richten. Seiner Ansicht nach könnten tatsächliche Verständigungen immer nur rückwärts gesehen werden.

Das Schicksal einer bemakelten tatsächlichen Verständigung sei durch den Bundesfinanzhof rechtlich noch nicht abgeklärt. In Betracht kämen Nichtigkeit, das Berichtigungsrecht nach der Abgabenordnung oder das Anfechtungsrecht. Er tendiere eher zur Anwendung der Regeln des Anfechtungsrechts. Es könne ein Indiz für das Vorliegen einer tatsächlichen Verständigung bedeuten, wenn im Anschluß an eine Besprechung ein Steuerbescheid geändert werde. Der Abschluß einer tatsächlichen Verständigung stehe im Ermessen, wenn nicht sogar im Belieben der Finanzverwaltung.

Wenn er noch einmal nach der Häufigkeit von tatsächlichen Verständigungen gefragt werde, so müsse er zwischen einer verdeckten Verständigung und einer förmlichen, vertragsähnlichen Ausprägung unterscheiden. Die förmliche tatsächliche Verständigung sei nicht besonders häufig. Verdeckte Absprachen gebe es jedoch mit Gewißheit in hunderttausendfachen Fällen.

## II. Anhörung von Professor Dr. Franz Klein

### 1.

*Zur Frage der Bedeutung, des Umfangs und der Durchbrechungsmöglichkeiten des Steuergeheimnisses und der strafrechtlichen Folgen seiner Verletzung* führte der Sachverständige in seiner Einleitung aus, daß Deutschland eine sehr weitgehende Erklärungspflicht habe und als Pendant zu dieser Erklärungspflicht das Steuergeheimnis bestehe, das ebenfalls sehr weitgehend sei. Das Steuergeheimnis sei wohl der beste Datenschutz, den man in unserem Rechtskreis habe. Das Steuergeheimnis solle sicherstellen, daß derjenige, der sich in umfassender Weise der Finanzverwaltung offenbare, nicht Sorge haben müsse, daß diese Offenbarung dann an die Öffentlichkeit bzw. an die Konkurrenten gerate. Deshalb sei das Steuergeheimnis durch die bundesrechtliche Norm des § 30 der Abgabenordnung umfassend geschützt; in einer Enumerativklausel sei dann geregelt, wann das Steuergeheimnis durchbrochen werden dürfe. Dies kenne man aus anderen Ländern so nicht. Z. B. in Italien, in Schweden und auch in der Schweiz würden Steuerlisten aufgelegt, die etwa der Nachbar einsehen könne. Ob das Steuergeheimnis auch grundrechtlich geschützt sei, halte er für fraglich; jedenfalls sei es bundesrechtlich geschützt. Bei der Frage der Durchbrechungsmöglichkeiten komme es insbesondere auf das öffentliche Interesse und den öffentlichen Schutz eines geordneten staatlichen Steuerverfahrens an. Man müsse zwei Dinge unterscheiden: Zum einen, wer an das Steuergeheimnis gebunden sei, wobei hier zwischen dem Finanzminister und dem Untersuchungsausschuß differenziert werden müsse; das andere seien die strafrechtlichen Folgen. Festzuhalten sei auch, daß das Steuergeheimnis über das Amtsgeheimnis hinausreiche.

Im Rahmen einer ergänzenden Befragung vertrat Professor Klein die Auffassung, daß das Steuergeheimnis nicht nur umfasse, was der Steuerpflichtige selbst offenbart, sondern auch das, was sich die Steuerverwaltung aufgrund ihrer Erkenntnisse selbst beschafft habe. Auch was ein Dritter der Verwaltung offenbare, werde vom Steuergeheimnis geschützt. Auch das Verwaltungsverfahren selbst und die Erkenntnisse, die dort gewonnen worden seien, seien genauso geschützt. Auch wenn Steuertatbestände durch anderweitige Ermittlungen, z. B. durch die Steuerfahndung oder durch strafrechtliche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, also ohne irgendeine Mitwirkung des Steuerpflichtigen aufgedeckt würden, gelte § 30 AO. Dies gelte schon einfach aus Gründen des Datenschutzes, aus dem, was das Verfassungsgericht in dem Urteil zur informationellen Selbstbestimmung gesagt habe. Man brauche dazu gar kein Steuergeheimnis, sondern im Grunde sei das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung heranzuziehen. Das Steuergeheimnis gelte generell für alles, was die Steuerverwaltung über den Steuerpflichtigen aufgrund der Erklärungen durch den Steuerpflichtigen oder aufgrund ihrer Zwangsgewalt oder sogar aufgrund von anonymen oder nichtanonymen Anzeigen von Dritten erfahre. Es gelte umfassend für das, was sie über die rechtlichen und über die tatsächlichen Verhältnisse im Rahmen des Steuerverfahrens erfahre. Auch die Frage, ob eine Steuererklärung abgegeben worden sei, werde vom Steuergeheimnis mitumfaßt. Dies gelte auch für die Frage, ob ein Steuerschuldner überhaupt ein solcher sei. Da das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nun einmal geschaffen worden sei, müsse man seiner Ansicht nach konsequent sein und den Schutz umfassend sichern. Einer Aushöhlung des Steuergeheimnisses begegne er mit größten Bedenken.

§ 30 Abs. 5 AO sehe er als abschließende Regelung an, wobei man sehen müsse, daß § 30 Abs. 5 sehr weit gefaßt sei. Auch wenn es in Absatz 5 „namentlich“ heiße, sei er immer von einer abschließenden Regelung ausgegangen. Das Steuergeheimnis könne durchbrochen werden, wenn der Bundesfinanzminister zustimme. Wenn er zustimme und der Steuerpflichtige sich wehre, hätten die Gerichte eine Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung des Bundesfinanzministers stelle einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung dar, gegen den der Dritte ein Rechtsmittel habe. Der Verwaltungsakt sei justitiabel, was sich schon aus Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz ergäbe. Auch wenn Sachverhalte bereits in Presseveröffentlichungen schon öffentlich gemacht worden seien, könnten diese jetzt nicht ohne Bruch des Steuergeheimnisses weiter verhandelt werden. Ob bereits Informationen darüber, daß überhaupt Steuerakten vorliegen, dem Steuergeheimnis unterfallen, hänge von den Einzelheiten ab. Dabei komme es darauf an, was man unter „Steuerakten“ verstehe. Der Aktenbegriff sei kein Rechtsbegriff; Akte sei im Grunde nur die schriftliche Niederlage einer Sache beim Amt, wo auch immer. Das Steuergeheimnis greife auch nicht nur bei der erstmaligen Offenbarung der Verhältnisse des Steuerpflichtigen, sondern auch bei wiederholter Offenbarung. Dem Steuergeheimnis unterliege nicht, was offenkundig sei. Zu untersuchen sei aber, was bereits offenkundig sei. Etwas, das lediglich offenbart worden sei, sei nicht bereits offenkundig. Zur Offenkundigkeit gehöre seiner Ansicht nach, daß der Sachverhalt der Wirklichkeit entspreche und zweitens zur Überzeugung aller gekommen sei.

Hinsichtlich der Lösung der Frage, wie ein Parlament seinen Untersuchungsauftrag in einer Angelegenheit erfüllen könne, die vom Steuergeheimnis betroffen sei, bestehe gesetzlicher Regelungsbedarf. In der Flick-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 69, 100) fänden sich dazu einige Aussagen. Seiner Ansicht nach könne man nicht einfach sagen, der Prüfungsauftrag habe Vorrang und das Steuergeheimnis sei hintanzustellen. Auch das Parlament sei an das Gesetz gebunden, und das Steuergeheimnis sei Bundesrecht, über das sich auch die Landesverfassung nicht hinwegsetzen könne. Seiner Ansicht nach sei es der richtige Weg, wenn steuerliche Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt würden, daß Beweisaufnahmen in nichtöffentlicher Verhandlung durchgeführt würden und drittens der Abschlußbericht so zu erstatten sei, daß die Angabe von persönlichen Daten zu unterbleiben habe und eine Identifizierung von Personen ausgeschlossen sei. Er rate diesbezüglich zur Vorsicht, da dies eine Sache sei, die den Standort Deutschland gefährde.

## 2.

*Zur Frage der Rechtsgrundlage, des möglichen Inhalts, der Bedeutung, der Folgen und der Wirksamkeit einer tatsächlichen Verständigung* führte der Sachverständige einleitend aus:

Im deutschen Steuerrecht gebe es keinen Vergleich. Auf einer internationalen Tagung der Präsidenten der obersten Finanzgerichte in der westlichen Welt habe er erfahren, daß jeder andere Staat ein solches Institut habe. Im deutschen Steuerverfahrensrecht gebe es allenfalls Ansätze; z. B. die Regelungen der §§ 78, 175 a, 224 a Abgabenordnung (AO). In diesem Zusammenhang sei auch noch § 162 AO (Schätzung von Besteuerungsgrundlagen) und § 163 AO (abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen) zu erwähnen. Daneben gebe es eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 1984 und darauf fußend eine inzwischen ständige Rechtsprechung, wonach die tatsächliche Verständigung im Steuerrecht für zulässig erachtet werde. Wenn er danach gefragt werde, wie oft eine tatsächliche Verständigung stattfinde, so sei seine Antwort: täglich tausendfach. Wenn beispielsweise ein Steuerpflichtiger angebe, er sei so und soviel Kilometer mit seinem privaten Pkw gefahren und das Finanzamt erkenne das an, so liege darin bereits eine tatsächliche Verständigung. Es sei zu differenzieren zwischen einer tatsächlichen Verständigung und einer rechtlichen Verständigung. Diese Differenzierung sei vonnöten, da das Steuerrecht sehr stark unter dem Vorbehalt des Gesetzes stehe und deshalb eine Einigung über Rechtsnormen nicht in Betracht komme.

Im Rahmen einer ergänzenden Befragung führte der Sachverständige weiter aus: Eine gesetzliche Formvorschrift für die tatsächliche Verständigung gebe es natürlich nicht, da die tatsächliche Verständigung rechtlich nicht geregelt sei. Der Bundesfinanzhof habe aber erklärt, daß die Verständigung möglichst schriftlich erfolgen sollte, schon allein aus Beweisgründen. Er verweise insoweit auf den 142. Entscheidungsband, S. 554. Ferner sei erforderlich, daß derjenige, der über den Steueranspruch entscheide, d. h. der Vorsteher bzw. der Sachgebietsleiter des Finanzamts, die Vereinbarung treffen müsse; dies könne nicht jeder Betriebsprüfer oder jeder Veranlagungsbeamte. Auch das Letztere entspreche ständiger Rechtsprechung aller Finanzgerichte. Dies alles sei inzwischen mehrfach gerichtlich bestätigt worden; er verweise insbesondere auf BFH, Bundessteuerblatt 1991, Teil II, S. 45.

Die Wirkung einer tatsächlichen Verständigung sei, daß sich alle Beteiligten an ihren Erklärungen festhalten lassen müßten. Diese Bindungswirkung werde teilweise zurückgeführt auf Treu und Glauben, teilweise werde sie aus dem Entstehen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abgeleitet. Diese unterschiedliche dogmatische Herleitung ändere aber an einer Bindungswirkung nichts. Es sei heute herrschende Meinung, daß eine tatsächliche Verständigung möglich sein müsse. Sie könne sich nicht nur auf den Gesamtvorgang eines Besteuerungsverfahrens erstrecken, sondern sie könne auch nur bestimmte Einzelsachverhalte umfassen. So könne man sich z. B. auch nur über die Höhe der Hotelkosten oder über die Höhe der Fahrtkosten einigen. Die tatsächliche Verständigung dürfe nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führen, sondern sie müsse der Wirklichkeit nahekommen. Die tatsächliche Verständigung habe die Funktion, daß die ganze Steuersache bereinigt werden und ein Rechtsmittelverfahren vermieden werden solle. Der Inhalt der Verständigung müsse plausibel sein, wobei als Richtmaß durchaus der externe Vergleich, d. h. der Vergleich z. B. mit einem anderen Sportler, herangezogen werden könne. Die Wirkung der tatsächlichen Verständigung sei, daß eine Änderung wegen neuer Tatsachen ausgeschlossen sei. Die Grenze dieses Korrekturverbots sei der Fall der Steuerhinterziehung bzw. der leichtfertigen Steuerverkürzung. Habe man sich bei Abschluß einer tatsächlichen Verständigung auf eine schriftliche Protokollierung festgelegt, so sei das Protokoll von einem zeichnungsbefugten Beamten zu unterzeichnen. Wenn der Steuerpflichtige bzw. sein Bevollmächtigter die Verständigung durch falsche Angaben über Einnahmen und Ausgaben erschlichen habe, greife der Einwand von Treu und Glauben nicht; die Verständigungsgrundlage falle dann in sich zusammen. Man könne der Finanzbehörde nicht nur die Hälfte sagen und anschließend

über das Ganze eine Verbindlichkeit legen wollen. Ergehe im Anschluß an eine Verständigungsvereinbarung ein Steuerbescheid und zahle der Steuerpflichtige auch entsprechend seine Steuerschuld, so habe dies den Anschein der Ordentlichkeit. Damit sei aber noch nicht endgültig gesagt, daß auch eine abschließende Vereinbarung getroffen worden sei. Täusche eine Seite bei Abschluß der Verständigungsvereinbarung arglistig, so könne die andere Seite widerrufen; in diesem Falle sei die Sache von neuem aufzurollen.

Entgegen der Dogmatik, die strikt zwischen Verständigung in tatsächlicher Hinsicht und unzulässiger Verständigung in Rechtsfragen unterscheide, finde in der Praxis täglich eine Vermischung statt. Vor allem im Anschluß an Betriebsprüfungen sei es oft so, daß die eine Seite in tatsächlicher Hinsicht nachgebe, während die andere in rechtlicher Hinsicht ein Zugeständnis mache. Dies geschehe einfach aus Gründen des Rechtsfriedens. Eine solche Praxis sei häufig bei Anwendung des § 12 EStG anzutreffen. Dieser sehe ein Abzugs- und ein Aufteilungsverbot bei Kosten vor, die auch die private Lebensführung betrafen. Die Besteuerungspraxis sehe jedoch bei einer Reihe von Ausgabenposten trotzdem die Möglichkeit einer Aufteilung vor. Er behaupte, daß es keinen Steuerbescheid gebe ohne eine tatsächliche Verständigung. Tatsächliche Verständigungen finde man sowohl in kleinen wie auch bedeutenden Steuerfällen. Es gäbe deshalb Millionen von tatsächlichen Verständigungen pro Jahr, auch wenn dies nicht *expressis verbis* so bezeichnet werde.

### III. Anhörung von Professor Dr. Wolfgang Löwer

*Zur Frage der Bedeutung, des Umfangs und der Durchbrechungsmöglichkeiten des Steuergeheimnisses und der strafrechtlichen Folgen seiner Verletzung* führte Professor Löwer einleitend aus:

Nach dem Flick-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das in der Herunterrechnung auf die Landesverfassungsebene vollständig Anwendung finde, müsse die Kette der Geheimnisträger auf die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verlängert werden. Das bedeute, die Ausschußmitglieder blieben Träger des Steuergeheimnisses, nachdem ihnen Akten und Informationen zugestellt werden könnten. Die Ausschußmitglieder seien zwar keine Amtsträger im Sinne der §§ 30, 7 AO; wenn aber die Kette nicht verlängert werde, dürfe keiner der Amtsträger etwas sagen, dann dürfe keine Akte eingesehen werden. Konsequenz sei seiner Auffassung nach, daß grundsätzlich nichtöffentlich getagt werden müsse. Das Steuergeheimnis gelte auch für die sonstigen im Ausschuß und für die mit dem Ausschuß Zusammenarbeitenden. Es sei noch daran zu denken, daß nach § 353 b Abs. 2 StGB eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden müsse. Außerdem müßten die Akten einer Geheimschutzordnung unterstellt werden. Die schwierigere Frage sei dann, was mit dem Bericht werden solle; denn der § 30 AO verbiete ja nicht die Durchbrechung des Steuergeheimnisses schlechthin, sondern er stelle die Durchbrechung des Steuergeheimnisses unter qualifizierte Voraussetzungen. Es gehe um Begriffe wie „zwingendes öffentliches Interesse“ sowie die Klausel „... die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern“. Dies sei die Entscheidungsrichtlinie dafür, wann trotz bestehenden Steuergeheimnisses bei einem zwingenden öffentlichen Interesse auch eine Information im Bericht mitgeteilt werden dürfe. Wenn sich etwa herausstelle, daß dem Finanzminister kein Vorwurf zu machen sei und man könne dies mit einer Information beweisen, die an sich dem Steuergeheimnis unterliege, dann dürfe man diese Information auch benennen. Das Steuergeheimnis sei keineswegs absolut geschützt, sondern nach Maßgabe zwingender öffentlicher Interessen könne es durchbrochen werden. Es sei nicht der Sinn des Flick-Urteils, daß man einen Ausschuß ablaufen lasse, der in seiner Funktion und Tätigkeit sozusagen entmannt sei. Es gehe um einen

schonenden Ausgleich zwischen den Steuergeheimnisansprüchen und den parlamentarischen Aufklärungsinteressen, die genau denselben Verfassungsrang hätten wie das Steuergeheimnis. Das parlamentarische Untersuchungsrecht sei zugleich die Ermächtigungsgrundlage, in das Steuergeheimnis mittels einer Kettenverlängerung einzudringen und es auch zu durchbrechen, wenn das sein müsse. Dies sei zu bemessen am Untersuchungszweck. Der Ausschuß müsse sich klar machen, daß er nach seinem Einsetzungsbeschluß nicht den Steuerfall Steffi Graf sondern das Verhalten der Finanzverwalter im Falle einer prominenten Steuerschuldnerin untersuche. Wenn eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses nicht erforderlich sei, sei sie auch nicht erlaubt.

Was die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung des Steuergeheimnisses anlange, so sei § 355 StGB nicht einschlägig, da die Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine Amtsträger seien. Es greife vielmehr § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB. Auch das Bundesverfassungsgericht habe im Flick-Ausschuß nur auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB abgehoben. Der Bericht dürfe seiner Ansicht nach wieder unter Indemnitätsvorbehalt stehen; wenn der Bericht abgestimmt sei, sei er von einem Strafrechtsrisiko nicht bedroht.

Das Steuergeheimnis stehe dem Untersuchungsausschuß zur gesamten Hand zu; das bedeute, wenn er keine zureichenden Geheimnisvorkehrungen anbiete, sei die Exekutive berechtigt, Aussagen und Vorlage von Akten zu verweigern. Der Ausschuß biete ordnungsgemäße Geheimnisvorschriften an, wenn er die Akten der Geheimschutzordnung unterstelle, den Beschluß nach § 353 b Abs. 2 fasse und verspreche, nichtöffentlich zu tagen, wenn steuersensible Daten behandelt würden. Dann erlösche das Weigerungsrecht der Exekutive. Seiner Auffassung nach stelle sich das Durchbrechungsproblem erst mit dem Untersuchungsbericht. Hier gehe es um die Frage, was davon nach außen gegeben werde. Der Ausschuß müsse mit Mehrheit in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob ein zwingendes öffentliches Interesse gegeben sei.

Eine Kollision zwischen Landesverfassungsrecht und einer bundesrechtlichen Norm sehe er nicht. Hier gebe es kein staatsrechtliches Konfliktpotential, auf das der Ausschuß Bedacht nehmen müsse.



## **DRITTER TEIL**

### **Feststellung des Sachverhalts zu Teil A und B des Untersuchungsauftrags**

#### **Vorbemerkung**

Dem Untersuchungsauftrag liegt ein Steuerpflichtenverhältnis zwischen Stefanie bzw. Peter Graf einerseits und dem Fiskus andererseits zugrunde, das bis in die Mitte der achtziger Jahre zurückreicht und das bis auf weiteres andauern wird. Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich mithin über einen Zeitraum von rund 10 Jahren.

Dieses steuerliche Dauerschuldverhältnis wird überlagert durch ein kompliziertes Zusammenwirken sehr vieler Finanzbehörden des Bundes einerseits (Bundesministerium der Finanzen; Bundesamt für Finanzen) sowie des Landes Baden-Württemberg andererseits (Finanzministerium Baden-Württemberg; Oberfinanzdirektion Karlsruhe; Finanzämter Schwetzingen, Mannheim-Neckarstadt, Karlsruhe-Durlach). Hinzu kommt eine Befassung mit dem Fall durch die Staatsanwaltschaft Mannheim im Jahre 1995.

Eine Sachverhaltsdarstellung dieses zeitlichen und funktionalen Komplexes anhand der Gliederung des Untersuchungsauftrages erscheint daher kaum möglich.

Sinnvoll erscheint dagegen vielmehr eine Gliederung in Sachkomplexe unter Berücksichtigung der Schwerpunkte innerhalb der Beweisaufnahme.

Der Gang der Darstellung orientiert sich infolgedessen an den folgenden Sachkomplexen:

- A. Befassung des Finanzministeriums mit dem Steuerfall Graf in den Jahren 1986 und 1987
- B. Steuerverfahren Stefanie/Peter Graf im allgemeinen
- C. Hinweise durch das Bundesamt für Finanzen und deren Verwertung durch die Steuerverwaltung Baden-Württemberg
- D. Durchführung einer Betriebsprüfung sowie das mögliche Zustandekommen einer tatsächlichen Verständigung
- E. Einschaltung der Steuerfahndung sowie Einleitung von Steuerstrafverfahren
- F. Verdachtsmomente gegen Firmen wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung
- G. Maßvoller Gesetzesvollzug als Grundsatz der Steuerverwaltungspraxis
- H. Die Beweisaufnahme zur Frage einer Einflußnahme „von oben“ und eines „vorausseilenden Gehorsams“

Die Erstellung des Sachberichts stand unter einem erheblichen Handicap, denn aufgrund der Terminierung der Ausschubarbeit ergab sich ein extremer Zeitdruck sowohl für den mit dieser Aufgabe betrauten Ausschußmitarbeiter als auch für den Ausschuß selbst. Die objektiven Umstände mußten zwangsläufig zu einem Sachstandsbericht führen, der sich auf die Darstellung der großen Linien der Beweisaufnahme beschränkt und darauf verzichtet, die Vorgänge im einzelnen darzustellen. Der Ausschuß hat sich auch im Hinblick auf das Steuergeheimnis für diesen Weg entschieden, da ansonsten eine Vielzahl von Detailinformationen hätte ausgearbeitet werden müssen.

Der Ausschuß bedankt sich bei seinem Mitarbeiter ausdrücklich dafür, daß er diesen Sachbericht durch ganz außerordentlichen Einsatz überhaupt möglich gemacht hat.

## **Zu A.**

### **Befassung des Finanzministeriums mit dem Steuerfall Graf in den Jahren 1986 und 1987**

#### **Vorbemerkung**

Dieser Darstellungskomplex wird nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme wie folgt gegliedert:

- I. Gespräch am 12. Juni 1986 zwischen Steffi und Peter Graf sowie Minister Gerhard Mayer-Vorfelder im Kultusministerium
- II. Besprechung am 3. Juli 1986 zwischen Steuerberater Dr. Flick als Vertreter von Steffi/Peter Graf und Vertretern des Finanzministeriums Baden-Württemberg
- III. Besprechung am 26. März 1987 zwischen Peter Graf und Joachim Eckardt einerseits sowie Vertretern des Finanzministeriums Baden-Württemberg andererseits

#### **Zu I. Gespräch am 12. Juni 1986**

##### **I. Wesentlicher Akteninhalt**

In Zusammenhang damit befinden sich in den Akten des Finanzministeriums zwei Ausfertigungen eines vorbereitenden Aktenvermerks vom 11. Juni 1986. Verfasser der Vermerke war der sich mittlerweile im Ruhestand befindliche Regierungsdirektor Weimer.

Die Aktenvermerke tragen eine von Regierungsdirektor Weimer verfaßte Überschrift folgenden Inhalts: „Betr.: Besteuerungsfall Steffi Graf, Heidelberg“.

Auf einer Ausfertigung der Aktenvermerke findet sich folgender handschriftlicher Vermerk: „Büro MV tel. den Inhalt übermittelt. Kn 11. Juni 1986.“

Die zweite Ausfertigung trägt den handschriftlichen Zusatz „Mehrf.“; sie trägt das handschriftliche Datum „11. Juni 1986“.

## 2. Bericht der Landesregierung vom 8. November 1995

Insoweit wird auf den Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu

a) Beweisantrag Nr. 1, S. 1 (Anlage 4)

b) Beweisantrag Nr. 10, Teil B (Finanzministerium), S. 1 (Anlage 6) verwiesen.

## 3. Zeugenaussagen

### 3.1 Minister Gerhard Mayer-Vorfelder

Der Zeuge Gerhard Mayer-Vorfelder, MdL, Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, führte bezüglich seiner Kontakte mit Mitgliedern der Familie Graf zunächst aus:

Er sei von 1980 bis 1990 Kultusminister des Landes Baden-Württemberg gewesen. Als Kultusminister sei er auch zuständig für den Sport gewesen. Er habe alljährlich Sportlerehrungen durchgeführt. Im Jahr 1986 sei für eine solche Ehrung auch Steffi Graf vorgesehen gewesen. Er habe sie zu einem Termin im Juni 1986 eingeladen.

Die Familie Graf habe dann mitgeteilt, daß Steffi Graf an diesem Termin nicht teilnehmen könne, da sie in Wimbledon zu spielen habe. Man habe um einen Termin vor der allgemeinen Veranstaltung gebeten, damit die Ehrung dort ausgesprochen werden könne. Sie sei dann seines Erachtens etwa Mitte Juni 1986 mit ihrem Vater bei ihm im Kultusministerium erschienen, und er habe ihr dort den Preis ausgehändigt.

Im Gespräch, das sich an diese Ehrung angeschlossen habe, habe Herr Graf gesagt, daß er nicht das gleiche zu tun beabsichtige wie die Familie Becker, die zu jener Zeit seiner Erinnerung nach den Wohnsitz des Sohnes Boris nach Monaco verlegt habe, sondern daß er beabsichtige, hier in Deutschland zu bleiben einschließlich des Wohnsitzes seiner Tochter, um seine Steuern hier zu bezahlen.

Er habe ihm seiner Erinnerung nach gesagt, daß er einen großen Respekt habe vor Sportlern, die ihrer Steuerpflicht in Deutschland nachkommen wollten und nicht den Wohnsitz ins Ausland verlagerten, um der deutschen Steuer zu entgehen.

So, wie er sich erinnere, habe Herr Graf dann darüber gesprochen, daß es für ihn natürlich von Bedeutung sei, inwieweit Einnahmen, die im Ausland erworben werden, hier versteuert werden müßten.

Er habe sich in dieser Frage für inkompetent erklärt, er sei ja Kultusminister und nicht Finanzminister, und Peter Graf habe dann gefragt, ob er, der Zeuge, ihm einen Termin zur Abklärung solcher Fragen im Finanzministerium beschaffen könne, was er bejaht habe. Seiner Erinnerung nach sei dieser Termin mit dem Finanzministerium dann über sein Büro vereinbart worden.

Er habe in diesen Wochen einen Vermerk in den Akten gesehen, indem unter dem 11. Juni 1986 der damalige persönliche Referent Knödler des früheren Finanzministers Palm auf diesem Vermerk notiert habe: „Büro MV telefonisch den Inhalt übermittelt“. Dieser Vermerk sei ihm nicht zur Kenntnis gelangt, aber aus dem Vermerk „Büro MV telefonisch informiert“ schließe er, daß eben sein persönliches Büro den Termin vereinbart habe.

Zwischen Juni 1986 und Frühjahr 1995 habe es keine weiteren Kontakte zwischen ihm und Stefanie bzw. Peter Graf gegeben, weder persönlich, noch schriftlich, telefonisch oder sonst wie. Er sei auch mit dem Fall weder direkt noch indirekt befaßt gewesen.

Bei der Behandlung des Falles in den letzten Wochen sei ihm ein Aktenvermerk vorgelegt worden, der von Herrn Weimer am 3. Juli 1986 ausgefertigt worden sei. In diesem Vermerk sei zu lesen:

„Der Steuerberater Dr. Flick ist sowohl von seiten der BASF als auch aus Sportkreisen (Kultusminister Mayer-Vorfelder bzw. Eltern der Steffi Graf) gebeten worden, sich um eine verständnisvolle Besteuerung der Einkünfte durch die deutsche Steuerverwaltung zu bemühen.“

Er könne dazu nur sagen, daß er weder den Steuerberater Dr. Flick kenne noch habe er mit Herrn Weimer persönlichen Kontakt in dieser Frage gehabt.

Auf Nachfrage führte der Zeuge weiter aus, daß er persönlich nichts veranlaßt habe; er habe ein Gespräch im Finanzministerium ermöglicht, und das sei seiner Erinnerung nach wahrscheinlich so gelaufen, daß entweder die Sekretärin oder der persönliche Referent das gemacht habe. Es entspreche den Usancen, daß dann, wenn er eine Gesprächszusage gemacht habe, das Weitere entweder von der Sekretärin oder den persönlichen Referenten veranlaßt werde. Da kümmere er sich nicht weiter darum, da er davon ausgehe, daß er so gute Mitarbeiter habe, die dies dann auch erledigten. Es entspreche weiter den Usancen, daß solche Dinge über einen Kontakt zwischen den Büros oder zwischen den persönlichen Referenten abgewickelt würden.

Der Vermerk vom 11. Juni 1986 sei ein rein technischer Vermerk, in dem nichts anderes drinstehe, als daß es Doppelbesteuerungsabkommen zwischen verschiedenen Ländern gebe. Es handle sich um eine rein rechtliche Expertise, und er vermute, daß Herr Knödler eben seinem Pendant mitteilen wollte, daß der Bitte entsprochen worden sei und Herr Graf einen Termin bekommen werde.

Der Zeuge führte weiter aus, daß er auch keine Probleme hätte, es kundzutun, wenn er sechs, acht oder zehn Kontakte gehabt hätte, weil Herr Graf keine geächtete Person gewesen sei und weil er Kontakt haben könne, mit wem er wolle und so oft er wolle. Darüber hinaus sei festzustellen, daß er damals für den Sport zuständig gewesen sei und als Kultusminister mit vielen Spitzensportlern und auch deren Eltern Kontakt gehabt habe.

Er habe sich um die Angelegenheit dann nicht mehr gekümmert. Herr Graf habe sich auch bis zum Frühjahr 1995 nie mehr gemeldet.

Der Zeuge verneinte, sich für eine verständnisvolle Besteuerung eingesetzt zu haben. Im übrigen habe er keine besondere Absicht verfolgt, sondern er habe Herrn Graf die Möglichkeit eröffnen wollen, mit kompetenten Leuten über seine Steuerprobleme zu reden. Er wiederhole, daß er von dem Fall Graf keine Kenntnis gehabt habe während seiner Zeit als Kultusminister und ebenfalls nicht während seiner Zeit als Finanzminister bis zu dem Zeitpunkt, als in der Presse veröffentlicht worden sei, bei Herrn Graf habe eine Durchsuchung stattgefunden habe und es seien Akten beschlagnahmt worden.

Er könne nicht nachvollziehen, wie man in der Vermittlung eines Gespräches mit dem Finanzministerium durch ein Kabinettsmitglied eine hervorgehobene Tatsache bzw. eine politische Einflußnahme sehen könne. Solche Kontakte würden dutzendweise hergestellt, und zwar auf Wunsch von Bürgern des Landes, auf Wunsch von Abgeordneten und auf Wunsch von Ministern untereinander. Dies sei ein ganz normaler und üblicher Vorgang, und er könne Dutzende von Fällen nennen, wo Abgeordnete sich an ihn gewandt hätten, ob er nicht ein Gespräch vermitteln könne.

Wenn ihm vorgehalten werde, daß als Reaktion auf seine damalige Initiative die Finanzverwaltung Modelle verständnisvoller Besteuerung für Steffi Graf geprüft hätte, so sei ihm solches nicht bekannt.

## 3.2 Thomas Halder

Der Zeuge Thomas Halder, Ministerialdirigent im Ministerium für Kultus und Sport, erklärte, er sei von 1984 bis Oktober 1989 persönlicher Referent des damaligen Kultusministers Dr. Gerhard Mayer-Vorfelder gewesen.

Er führte weiter aus, das Gespräch am 12. Juni 1986 habe im Zimmer von Minister Mayer-Vorfelder stattgefunden. Anwesend seien gewesen Steffi Graf, Peter Graf, Minister Mayer-Vorfelder sowie er selbst. Zunächst sei die Ehrung von Steffi Graf als erfolgreicher Sportlerin durchgeführt worden. Anschließend habe es Small talk gegeben. Dabei habe Peter Graf auch die Frage der Besteuerung im Ausland erzielter Einkommen – etwa Preisgelder – von Berufssportlern angesprochen. Minister Mayer-Vorfelder habe sich weder für fachlich kompetent noch für formell zuständig erklärt und habe auf das zuständige Finanzministerium verwiesen. Auf Wunsch von Peter Graf sei Minister Mayer-Vorfelder jedoch bereit gewesen, daß sein Büro einen Gesprächstermin beim Finanzministerium vermittele. Ob er selbst, der Zeuge, dieses Gespräch vermittelt habe, wisse er nicht mehr; aber er gehe davon aus, weil es zu seinen Aufgaben als persönlicher Referent gehört habe, die Termine zu vereinbaren sowie vor- und nachzubereiten. Für ihn sei allerdings mit der Vermittlung des Termins die Angelegenheit erledigt gewesen, und es sei ihm nicht erinnerlich, ob es den Termin gegeben habe, und ob Minister Mayer-Vorfelder danach gefragt habe.

Angesprochen auf den Aktenvermerk vom 11. Juni 1986 führte der Zeuge aus, daß er sich an einen solchen Aktenvermerk nicht erinnern könne; es sei jedoch möglich, daß er den Aktenvermerk damals gekannt habe. Er erinnere sich auch nicht daran, die im Aktenvermerk vom 11. Juni 1986 enthaltenen Informationen angefordert zu haben; dieses sei jedoch möglich.

Auf Vorhalt, ob es üblich gewesen sei, bei der Vorbereitung von Terminen zur Ehrung von Sportlern Vermerke zu deren Besteuerung vom Finanzministerium anzufordern, gab der Zeuge an, er könne es sich nur so vorstellen: Steffi Graf sei ja zur Sportlerehrung am 20. Juni 1986 eingeladen gewesen und habe wegen gleichzeitiger Teilnahme an Wimbledon nicht teilnehmen können. Dann habe wohl Peter Graf bei ihm angerufen und die Tochter entschuldigt und dann wahrscheinlich mit ihm einen Termin vereinbart. Bei dem Gespräch werde er wohl erwähnt haben, daß er die Problematik ansprechen wolle. Es habe dann zu seinen Pflichten gehört, in Vorbereitung des Termins beim Kollegen im Finanzministerium nachzufragen, ob es irgendeine Information gäbe. Er könne sich nicht erinnern, ob er Minister Mayer-Vorfelder über den Inhalt dieses Vermerks informiert habe; es könne durchaus sein, daß dies nicht geschehen sei, da der Aktenvermerk – wie er der Presse entnehme – nur Allgemeinplätze enthalte. Er gehe davon aus, daß man den fraglichen Vermerk beim Small talk am 12. Juni 1986 nicht gehabt habe, da ein Fax-Gerät nicht zum damaligen technischen Ausstattungsstand des Kultusministeriums gehört habe. Er könne sich auch nicht daran erinnern, ob der Vermerk zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich zugegangen sei, zumal der Vermerk keinen Hinweis enthalte, daß er ihm übermittelt worden sei.

Er erinnere sich nicht, ob es in der Zeit von 1984 bis 1989 weitere Kontaktaufnahmen seitens der Familie Graf in seinem Zuständigkeitsbereich gegeben habe. Seiner Erinnerung nach sei dies der einzige Termin gewesen. Er halte es aber für undenkbar, daß es eine weitere Kontaktaufnahme gegeben habe, ohne daß er dies mitbekommen hätte. Außer ihm habe niemand Termine vereinbart, alles sei über ihn gelaufen; nur während seines Urlaubs sei er vertreten worden.

Auf die Frage, ob er sich an den Inhalt eines möglichen Telefonats mit Herrn Graf erinnern könne, insbesondere ob es dabei um Steuerfragen gegangen sei, wies der Zeuge darauf hin, daß er darüber keine konkrete Erinnerung habe.

Seiner Einschätzung nach müsse die Terminvereinbarung vor dem 12. Juni erfolgt sein. In diesem Falle müsse er die Bitte um Auskunft vor dem 12. Juni an das Finanzministerium weitergegeben haben. Aufgrund seiner Tätigkeit im Ministerbüro wisse er, daß man keinen Rückschluß vom Inhalt des Aktenver-

merks auf die Intensität der Anfrage ziehen könne. Er habe in der Regel telefonisch Informationen bei Kollegen abgefragt und von dort sei eine klassisch saubere Rechtserörterung gekommen. Er könne sich auch nicht vorstellen, daß es bei dem Gespräch am 12. Juni um die Erörterung steuerlich relevanter Tatbestände gegangen sei, da weder Minister Mayer-Vorfelder noch er Steuerexperten gewesen seien, schon gar nicht im Außenhandelssteuerrecht.

Auf die Frage nach der Feststellbarkeit des Zeitpunktes des Telefonats mit Peter Graf, erklärte der Zeuge, daß es darüber keine Aufzeichnungen gebe; er habe damals täglich bis zu 50 Telefongespräche geführt und darüber keine Aktenvermerke gemacht.

Auf Nachfrage, wer – wenn es heiße „Büro MV“ – außer ihm noch gemeint sein könne, antwortete der Zeuge, daß dies nur sein Vertreter, die Ministersekretärin sowie der Leiter des Ministerbüros gewesen sein könnten; es sei damals aber üblich gewesen, daß man sich von persönlichem Referent zu persönlichem Referent informiert habe.

Auf Frage, ob er jemals im Auftrag des Ministers mit Herrn Späth vom Badischen Tennisbund Kontakt aufgenommen habe mit der Bitte um Vermittlung von Kontakten zur Familie Graf erklärte der Zeuge, er könne sich daran nicht erinnern.

Die Vorbereitung des Termins mit Peter und Steffi Graf sei absolut üblich gewesen und stelle keine Sonderbehandlung dar. Damals seien täglich zwischen 100 und 150 Terminwünsche an den Minister herangetragen worden. Zu 95 % habe er die Termine selbst vereinbart; etwa 5 % habe er vorher mit dem Minister besprochen.

### 3.3 Thomas Knödler

Der Zeuge Thomas Knödler, Leitender Ministerialrat im Staatsministerium, sagte einleitend aus, er sei vom 15. Februar 1983 bis 31. Juli 1987 persönlicher Referent des ehemaligen Finanzministers Dr. Guntram Palm gewesen. In dieser Funktion sei er nach seiner Erinnerung ein einziges Mal mit der Steuerangelegenheit Steffi Graf befaßt gewesen. Diese Befassung sei aktenkundig. Der Aktenvermerk vom 11. Juni 1986 enthalte eine handschriftliche Bemerkung vom ihm. Eine konkrete Erinnerung an die Vorgänge habe er zunächst nicht mehr gehabt. Er habe sich anhand der Akten des Finanzministeriums auf seine Vernehmung vorbereitet. Er könne deshalb sagen, daß es nicht unwahrscheinlich sei, vom damaligen Kollegen im Kultusministerium, dem persönlichen Referenten von Herrn Minister Mayer-Vorfelder, gefragt worden zu sein, ob er diesem Informationen zur Rechtslage hinsichtlich der Besteuerung von Sportlern mit Auslandsbeziehungen geben könne. Es sei aus heutiger Sicht naheliegend, daß er sich damals einen Vermerk aus der zuständigen Fachabteilung seines Hauses habe geben lassen. Die Steuerfragen in dem Aktenvermerk seien von dem damals zuständigen Fachreferenten gemacht worden. Ausweislich seines handschriftlichen Vermerks vom 11. Juni habe er damals das Büro MV über den Inhalt unterrichtet. Er gehe heute davon aus, daß es sich um eine knappe mündliche Zusammenfassung dieses Vermerks gehandelt habe, und er habe dokumentiert, daß er ins andere Ressort hinüber telefoniert habe. So wie er es heute sehe, habe er damit festhalten wollen, daß die Information mündlich weitergegeben worden sei. In der Abwicklung der Geschäfte zwischen persönlichen Büros von Ministern sei ein solches Rechtsauskunftersuchen nicht unüblich. Es entspräche damals und auch heute kollegialer Gepflogenheit. Das Steuergeheimnis sei nicht tangiert gewesen. Er gehe heute davon aus, daß es sich beim Empfänger seiner telefonischen Übermittlung um den Kollegen Halder gehandelt habe; es fehle ihm jedoch hierzu die konkrete Erinnerung. Er schließe allerdings aus, daß er mit dem Minister Mayer-Vorfelder persönlich gesprochen habe. Persönliche Aufzeichnungen über die Zeit Mitte Juni 1986 habe er nicht geführt.

Der Zeuge führte aus, angesichts der Rechtsmaterie glaube er nicht, daß er den Inhalt des Vermerkes einer Sekretärin im Ministerbüros mitgeteilt habe.

Auf die Frage, wann er die Herstellung dieses Aktenvermerks in Auftrag gegeben habe bzw. ihn weitergegeben habe, erklärte der Zeuge, daß ihm hierzu jede Erinnerung fehle. Er könne sich nicht vorstellen, daß eine Ausfertigung des Aktenvermerks noch an jemand anders gerichtet gewesen sei. Ausweislich den Akten habe er den ihm zugegangenen Vermerk nach telefonischer Übermittlung einfach wieder per Aktenlauf in die Steuerabteilung zurückgegeben, und dort sei er ordnungsgemäß zu den Akten geschrieben worden. Es sei ihm nicht bekannt, ob der Vermerk als Anlage Auszüge einer Kommentierung zu einem Doppelbesteuerungsabkommen enthalten habe. Ob er den Text des Vermerkes voll umfänglich vorgelesen oder inhaltlich gerafft habe, wisse er nicht mehr. Herr Halder sei kein Steuerjurist. Es sei daher wahrscheinlich, daß er den Inhalt ein Stück weit verdichtet habe.

Auf die Frage nach dem Geschäftslauf des Aktenvermerks bemerkte der Zeuge, dieser sei in die Steuerabteilung zurückgegeben worden; für diese sei damals im Finanzministerium das Kürzel III geführt worden. Auf diese Weise habe ihn der damals zuständige Steuerabteilungsleiter Dr. Gerstner im Rücklauf gesehen.

Er wisse nicht, ob er den Vermerk bei Herrn Gerstner angefordert habe. Aus den Bearbeitungsvermerken rekonstruiere er jedoch, daß Herr Brenner, der zuständige Referatsleiter, an dem fraglichen Tag dienstlich nicht im Hause gewesen sei. Da der Aktenvermerk, der an ihn gegangen sei, kein Handzeichen des Abteilungsleiters trage, gehe er davon aus, daß der Abteilungsleiter nicht da gewesen sei. Es sei üblich gewesen, daß der zuständige Referent eine Mehrfertigung an den Vorgesetzten reichte, wenn dieser bei Erstellung des Vermerks nicht dagewesen sei, und daß der Rücklauf über den Abteilungsleiter erfolgte.

Auf Frage nach dem Handzeichen im Zusammenhang mit dem Datum „16. Juni 1986“ führte der Zeuge aus, daß es sich insoweit um Herrn Brenner, dem damals stellvertretenden Abteilungsleiter und zuständigen Referatsleiter gehandelt habe. Zum Zustandekommen der Registraturnummer bemerkte der Zeuge, er könne sich dies plausibel nur so vorstellen, daß der Registrator nicht gewußt habe, wo man den Vorgang ablegen solle. Dann habe man eben dieses Aktenzeichen draufgeschrieben. Die Verwendung des Kürzels „USA“ stelle einen Bezug zum Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten dar.

### 3.4 Dr. Alois Gerstner

Der Zeuge Dr. Alois Gerstner, Ministerialdirigent a. D., sagte einleitend aus, daß er vor seiner Zuruhesetzung im Jahre 1991 insgesamt zwanzig Jahre Leiter der Steuerabteilung des Finanzministeriums Baden-Württemberg gewesen sei. In dieser Zeit sei er auch dienstlich mit dem Fall Graf befaßt gewesen.

Der Zeuge führte weiter aus, daß von keiner Seite irgendwie Druck ausgeübt worden sei, noch sei ein Anliegen oder sonst etwas zum Ausdruck gekommen. Er habe auch nie das Gefühl gehabt, daß die Tatsache der Tennisspielerin Graf irgend jemand im Finanzministerium oder in der Finanzverwaltung überhaupt veranlaßt habe, anders zu entscheiden als in einem normalen Fall. Er habe sich auch nie darüber Gedanken gemacht, ob jemand andere Ambitionen gehabt habe bezüglich einer Entscheidung, weil ihm das egal gewesen sei. Er habe oft gesagt: „Ihr könnt sagen, was ihr wollt. Was geht das geht, wenn es rechtlich in Ordnung ist, und was nicht geht, da könnt ihr mir empfehlen, was ihr wollt, das geht eben nicht.“ Dann sei der Fall erledigt gewesen. Er habe sehr vernünftige Minister gehabt, die das akzeptiert hätten. Die Frage nach Entscheidungen unter „voraussetzendem Gehorsam“ verneine er; was in seiner Amtszeit veranlaßt worden sei, sei ausschließlich unter rechtmäßiger Anwendung der Steuergesetze geschehen. Der Ausdruck „voraussetzender Gehorsam“ sei ihm zuwider. Er halte fest, daß es im Fall Graf zu seiner Zeit nur um sachgerechte Äußerungen des Ministeriums gegangen sei, denn Entscheidungen habe man bis zu seiner Zuruhesetzung nicht getroffen.

Er weise auch darauf hin, daß mehr nicht stattgefunden habe, als das, was aus den Akten ersichtlich sei. Dies fange an mit dem Vermerk vom 11. Juni 1986 von Regierungsdirektor Weimer, der Mitarbeiter im Referat für Körperschaftsteuer und Außensteuerrecht gewesen sei. Dies sei die erste Befassung gewesen, eine informative Befassung, ohne daß auf etwas Konkretes im Fall Graf eingegangen worden sei.

Er wisse nicht, wie es zum Aktenvermerk des Herrn Weimer am 11. Juni 1986 gekommen sei, er wisse aber, daß er den Vermerk erst hinterher gesehen habe. Wenn er da gewesen wäre, hätte ihm Herr Weimer diesen Vermerk auf jeden Fall zur Kenntnis gegeben; Herr Weimer sei ein sehr sorgfältiger und gründlicher Mitarbeiter gewesen. Er habe auch hinterher an dem Vermerk nichts auszusetzen gehabt.

### 3.5 Manfred Weimer

Regierungsdirektor a. D. Manfred Weimer bestätigte, daß er seinen allerersten Vermerk im Jahre 1986 für Ministerialdirigent Dr. Gerstner gefertigt habe. Er vermute, daß ihn der Abteilungsleiter infolge Abwesenheit von Herrn Brenner darum gebeten habe.

Auf die Frage nach dem Anlaß für den Aktenvermerk vom 11. Juni 1986, bemerkte der Zeuge, daß er sich hieran nicht mehr erinnere. Auf Nachfrage führte er aus, er habe für den Vermerk vom 11. Juni 1986 höchstens einen halben bis einen ganzen Tag gebraucht; er habe diesen Vermerk sicherlich sofort nach Anforderung erstellt, da er im Ministerium dafür bekannt gewesen sei, die Dinge prompt zu erledigen.

Im Zusammenhang mit seinem Aktenvermerk vom 11. Juni 1986 wisse er nicht, wie die dem Vermerk zugrunde liegende Anfrage zu Herrn Knödler gekommen sei; er habe auch keine Kenntnis darüber, warum eine Mitteilung an das Büro Mayer-Vorfelder gemacht worden sei. Der handschriftliche Vermerk auf dem in den Akten befindlichen Auszug aus dem „Wochendienst“ aus der 25. Woche 1986 stamme jedoch von ihm.

## 4. Schriftliche Stellungnahmen

### 4.1

Am 27. November 1995 hat der Zeuge Gerhard Mayer-Vorfelder schriftlich zu der Frage Stellung genommen, an welchem Tag er die Ehrung von Steffi Graf im Kultusministerium vorgenommen habe (Anlage 16). Danach sei für ihn nicht mehr aufzuklären wie dieser Termin mit dem handschriftlichen Vermerk des damaligen Persönlichen Referenten des Finanzministers vom 11. Juni 1986 in Verbindung zu bringen sei.

### 4.2

Am 20. Dezember 1995 hat der Zeuge Thomas Halder ergänzend zu den Fragen Stellung genommen, wann

- a) die Einladung zur Sportlerehrung am 20. Juni 1986 ausgesprochen worden sei;
- b) die Absage Steffi Grafs erfolgt sei;
- c) wann die Terminvereinbarung der Sportlerehrung Steffi Graf am 12. Juni 1986 erfolgt sei.

(Anlage 17).



## Zu II. Besprechung am 3. Juli 1986

### 1. Wesentlicher Akteninhalt

In den Akten des Finanzministeriums befindet sich hierzu ein Aktenvermerk vom 4. Juli 1986 (Az. S 1301 B — USA — 60/86). Verfasser des Aktenvermerks ist der damalige Referent Regierungsdirektor a. D. Weimer.

Der Aktenvermerk stellt einleitend fest, daß am 3. Juli 1986 im Finanzministerium im Dienstzimmer von Ministerialdirigent Dr. Gerstner eine informative Besprechung mit Steuerberater Dr. Flick stattgefunden habe. Auf seiten der Steuerverwaltung seien am Gespräch Ministerialdirigent Dr. Gerstner, Regierungsdirektor Weimer sowie Regierungsdirektor Schutter (OFD Karlsruhe) beteiligt gewesen.

Der Aktenvermerk enthält auf S. 2 auszugsweise folgende Formulierung:

„... Steuerberater Dr. Flick ist sowohl von seiten der BASF als auch aus Sportkreisen (Kultusminister Mayer-Vorfelder bzw. Eltern der Steffi Graf) gebeten worden, sich um eine verständnisvolle Besteuerung der Einkünfte durch die deutsche Steuerverwaltung zu bemühen. Eine Abwanderung der Spitzensportlerin in ein Steueroasenland soll möglichst vermieden werden, ebenso wie steuersparende Gestaltungen durch Zwischenschaltung einer ausländischen Gesellschaft ...“.

### 2. Bericht der Landesregierung vom 8. November 1995

Insoweit wird auf den Bericht des Finanzministeriums zu

- a) Beweisantrag Nr. 1, S. 1 (Anlage 4) und
  - b) Beweisantrag Nr. 10, Teil B (Finanzministerium) S. 1 — 4 (Anlage 6)
- verwiesen.

### 3. Zeugenaussagen

#### 3.1 Dr. Alois Gerstner

Der Zeuge Dr. Alois Gerstner, Ministerialdirigent a. D., führte aus, die nächste Befassung im Fall Graf sei die Besprechung am 3. Juli 1986 gewesen. Diese sei ihm erst jetzt wieder durch Lektüre der Akten bewußt geworden. Rechtsanwalt Dr. Flick habe einmal um ein Gespräch gebeten. Es habe sich um einen Informationsaustausch gehandelt. Dr. Flick habe abtesten wollen, was es da für steuerliche Möglichkeiten gäbe. Zusagen habe er aber nicht bekommen. Dr. Flick sei dann als Vertreter der Familie Graf sehr schnell wieder abgetreten. Dieser habe ihn dann noch einmal angerufen. Man habe ihn nach dem Gespräch an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe verwiesen.

Zum Zustandekommen des Gesprächs am 3. Juli 1986 bemerkte der Zeuge, daß er Herrn Dr. Flick schon vorher gekannt habe. Er führe eine Kanzlei, die stark mit Fragen der internationalen Besteuerung befaßt sei. Er vermute, Dr. Flick habe ihn einmal angerufen und gefragt, ob er kommen könne.

Auf die Frage, ob er wisse, daß zuvor eine Begegnung mit dem damaligen Kultusminister Mayer-Vorfelder anläßlich einer Preisverleihung für Steffi Graf stattgefunden habe, äußerte der Zeuge, daß Dr. Flick wahrscheinlich schon etwas dazu gesagt habe. Ob dieser auf das Gespräch vom 12. Juni 1986 hingewiesen habe, wisse er aber nicht mehr.

Auf die Frage nach einer Kenntnisnahme der gutachtlichen Stellungnahme des Dr. Flick vom 12. August 1986 antwortete der Zeuge, dies sei dann der Fall gewesen, wenn sich das Gutachten auch in den Akten befände.

Auf Vorhalt des von Regierungsdirektor Weimer am 2. September 1986 verfaßten Aktenvermerks sowie des Schreibens der Oberfinanzdirektion Karlsruhe an Rechtsanwalt Dr. Flick vom 17. November 1986 erklärt der Zeuge, daß er sich an diese Vorgänge nicht erinnere.

Er erinnere sich auch nicht daran, ob Herr Weimer bei der Abfassung des Aktenvermerks vom 2. September 1986 im Zusammenhang mit der Betriebskostenpauschale Rücksprache bei ihm gehalten habe. Er halte es jedoch für korrekt, wenn Herr Brenner, der Referatsleiter, den Aktenvermerk gebilligt habe.

Auf die Frage, ob nach der Besprechung im Juli 1986 irgendwann im Ministerium Versuche, Sportler im Inland zu halten, eine Rolle gespielt hätten, äußerte der Zeuge, er erinnere sich nicht, daß dies ein Thema gewesen sei.

### 3.2 Ernst-Georg Schutter

Der Zeuge Ernst-Georg Schutter, Ltd. Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, bemerkte zur Frage, wann er zum ersten Mal im Rahmen eines Gesprächs mit der Sache Graf befaßt gewesen sei, dies sei vor etwa zehn Jahren gewesen. Im Jahr 1986 habe eine Besprechung im Finanzministerium stattgefunden. Teilnehmer dieses Gesprächs seien Dr. Gerstner, Dr. Flick, Herr Weimer und er gewesen. In diesem Gespräch seien steuerliche Probleme der Familie Graf erörtert worden.

Auf die Frage, auf wessen Veranlassung dieses Gespräch stattgefunden habe, führte der Zeuge aus: Er habe einen Aktenvermerk über diese Besprechung gemacht, die bei den Akten sei; dort habe er nicht aufgenommen, aufgrund welcher Veranlassung die Besprechung stattgefunden habe. Da im Vermerk nichts stehe, gehe er davon aus, daß insoweit nichts besprochen worden sei. Ansonsten habe er keine Erinnerung mehr.

Auf die Frage nach seiner Kenntnis des von Regierungsdirektor Weimer verfaßten Aktenvermerks vom 4. Juli 1986, führte der Zeuge aus, von diesem Vermerk habe er erst durch den Untersuchungsbericht erfahren; der Vermerk sei ihm bis dahin nicht bekannt gewesen.

Auf Vorhalt des Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Flick vom 14. August 1986 sowie des Aktenvermerks des Finanzministeriums vom 2. September 1986 und auf die Frage, ob er in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Vorgängen noch einmal mit dem Finanzministerium telefoniert habe, äußerte der Zeuge, daß es nach seiner Erinnerung kein Telefonat gegeben habe.

Am 3. Oktober 1986 habe eine Besprechung bei der Oberfinanzdirektion stattgefunden, an der Rechtsanwalt Dr. Flick, Vertreter der Oberfinanzdirektion sowie Vertreter des Finanzamts Schwetzingen teilgenommen hätten. Einen Kontakt mit dem Ministerium habe es zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben. Diese Unterredung sei Konsequenz des Gesprächs im Finanzministerium vom 3. Juli 1986 gewesen. Zuvor, nämlich am 14. August 1986, sei das Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Flick bei der Oberfinanzdirektion eingegangen, das ihm in der Auswirkung zu gefährlich gewesen sei; dadurch wäre möglicherweise der Einstieg in eine weitgehende Freistellung der Werbeeinnahmen eingetreten. Darum habe er die Rechtsfrage dem Ministerium zur Stellungnahme vorgelegt. Er habe den Aktenvermerk vom 2. September 1986 so interpretiert, daß eine Aufteilung der Werbeeinnahmen generell nicht in Frage komme.

In der Besprechung vom 3. Oktober 1986 habe Rechtsanwalt Dr. Flick die Sache mit den indirekten Preisgeldern nochmals dargelegt. Ihm sei die Problematik der indirekten Preisgelder in dieser Schärfe neu gewesen. Die Argumentation von Rechtsanwalt Dr. Flick habe ihm bezüglich der Tournament Boni eingeleuchtet. Er habe insoweit keinen Widerspruch zu der Auffassung des Fi-

nanzministeriums gesehen und habe deshalb keine Veranlassung gehabt, das Ministerium jetzt noch einmal gesondert zu unterrichten.

Der nächste Kontakt mit dem Finanzministerium sei erst wieder das Telefonat mit Herrn Wochinger zur Vorbereitung des Gesprächs vom März 1987 gewesen. Dabei habe er Herrn Wochinger vom Schreiben der Oberfinanzdirektion vom 17. November 1986 erzählt; er habe dieses Schreiben jedoch damals nicht übersandt, wozu er auch gar nicht aufgefordert worden sei. Das Schreiben vom 17. November 1986 sei dem Finanzministerium erst 1993 übermittelt worden.

Auf die Frage, wer in der Besprechung am 3. Juli 1986 das holländische Vermarktungsmodell bezüglich der Werberechte zur Sprache gebracht habe, bemerkte der Zeuge, daß er sich nicht entsinnen könne, ob das in der damaligen Besprechung erörtert worden sei. Das Besprechungsergebnis vom 3. Juli 1986 sei gewesen: „Bitte, Rechtsanwalt Dr. Flick, trage deine Vorstellungen beim Finanzamt Schwetzingen vor.“

### 3.3 Manfred Weimer

Der Zeuge Manfred Weimer, Regierungsdirektor a. D., leitete ein, er seit März 1987 im Ruhestand sei. Er sei zuvor Referent für Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Außensteuerrecht gewesen. Man sei damals zu dritt im Referat gewesen, der Herr Brenner als Referatsleiter, er als Referent und Herr Wochinger als Mitarbeiter. Er habe 46 Jahre Dienst in der Finanzverwaltung geleistet und habe während seiner Tätigkeit im Finanzministerium darauf geachtet, daß dieses kein Finanzamt für Prominente sei.

Er führte weiter aus, daß er mit der Sache Graf zwei- bis dreimal zu tun gehabt habe. Im Jahr 1986 sei nach den Anfangserfolgen der Steffi Graf und einem errungenen Wimbledon-Sieg plötzlich der Steuerberater Dr. Flick als Vertreter der Steuerpflichtigen aufgetaucht. Der Name von Dr. Flick sei ihm vom Außensteuerrecht bekannt gewesen, weil er den Kommentar Flick-Wassermeyer mitverfaßt habe. Von dem bevorstehenden Gespräch mit Dr. Flick habe er durch Steuerabteilungsleiter Dr. Gerstner Kenntnis erhalten, der ihn kurz vor der Besprechung gebeten habe, einen Vermerk darüber zu machen, was in diesem Fall steuerlich relevant sein könne. Er habe dann einen Vermerk gefertigt über das Besteuerungsrecht bei einer international auftretenden Berufstennisspielerin. Er habe gewußt, daß Steffi Graf nicht nur in Paris sondern auch in London, in Amerika und in Australien auftrete.

Er habe diesen Vermerk geschrieben und ihn Herrn Dr. Gerstner vorgetragen und dann als Laufvermerk darauf notiert: „Herrn Brenner nach Rückkehr zur gefälligen Kenntnis.“ Er habe draufgeschrieben: „Registrator, Zuteilung einer neuen Nummer“. Der Fall sei vorher noch nie bei ihnen aufgetreten, was er erstmals bei der Registrierung erfahren habe.

Steuerberater Dr. Flick habe sich nicht bei ihm angemeldet, sondern vermutlich beim Abteilungsleiter. Dieser habe um eine informative Aussprache gebeten. Er habe das Terrain Besteuerung einer international tätigen Berufsspielerin ansprechen wollen. Er habe offenbar Bescheid gewußt in der Sache Boris Becker, und daß man diesen steuerlich nicht im Inland erfassen konnte. Steuerberater Dr. Flick sei allein gewesen. Man habe zu dem Gespräch noch einen Vertreter der Oberfinanzdirektion Karlsruhe hinzugezogen; dies sei Regierungsdirektor Schutter gewesen. Die Frage der Versteuerung von Werbeeinnahmen im Inland habe nicht abschließend geprüft werden können. Man habe in Kommentaren nachgeschlagen und habe auch Veröffentlichungen gefunden. Man habe die Angelegenheit in dem Gespräch mit Dr. Flick erörtert.

Das Ergebnis sei gewesen, daß er die Sache mit den zuständigen ortsnäheren Verwaltungen, dem Finanzamt Schwetzingen und der Oberfinanzdirektion Karlsruhe weiter diskutieren solle. Man habe den Fall bewußt nicht an sich gezogen. Herr Dr. Flick habe dem Abteilungsleiter und ihm nach dem Gespräch auf dem Flur noch bedeutet, daß er in seinem Leben noch nie einen derart un-

einsichtigen Mandanten erlebt habe; dieser wolle behandelt werden wie Boris Becker, und er wolle keine Steuern in Deutschland bezahlen. Man habe Dr. Flick gesagt, daß dies nicht gehe. Man sei sehr hart gewesen, und man habe auch verneint, daß ein Teil der Werbeeinnahmen der spielerischen Tätigkeit zuzurechnen sei.

Die einzige Möglichkeit, die man im Ministerium gesehen habe, um Steffi Graf etwas zu ihrem Recht zu verhelfen, sei eine Betriebsausgabenpauschale gewesen. Er habe sich erinnert an die Betriebsausgabenpauschale, die alle Vereine bekämen, die Banden- und Trikotwerbung betrieben. Die würden eine Betriebsausgabenpauschale von 25 % erhalten, ohne daß sie einen Nachweis führen müßten. Ihm habe eingeleuchtet, wenn das jedem Verein aufgrund eines Beschlusses, der für das gesamte Bundesgebiet gegolten habe, zugestanden werde, müsse man dies auch einer Spielerin mit einem erhöhten aktiven Einsatz für ihre Werbung zugestehen. Dazu sei gekommen, daß auch die Gewerbesteuer zu den Betriebsausgaben rechne und diese Gewerbesteuer allein schon 15 v. H.-Punkte ausmache.

Auf die Frage, ob Herr Dr. Flick neben dem Antrag auf Pauschalierung nach § 34 c Abs. 5 EStG weitere Optionen auf Steuererleichterungen ins Gespräch gebracht habe, bemerkte der Zeuge, daß Dr. Flick zunächst den Wunsch des Vaters vorgetragen habe, daß die Tochter so behandelt werden möge wie Boris Becker, d. h. quasi eine Nichtversteuerung. Es sei für sie vom Ministerium eine Selbstverständlichkeit gewesen, daß dieser Wunsch aus steuerrechtlichen Gründen nicht durchgehe. Dr. Flick sei schlau genug gewesen zu erkennen, daß er mit diesem Wunsch nicht durchkomme. Deshalb habe er versucht, mit dieser Steuerpauschalierung für deutsche hervorragende Wissenschaftler zu operieren. § 34 c Abs. 5 EStG sei jedoch unter keinem Gesichtspunkt einschlägig gewesen. In diesem Zusammenhang habe man Herrn Dr. Flick auch klar gemacht, wenn ein inländischer Werbesponsor im Inland bezüglich seiner Werbezahungen Betriebsausgaben geltend mache, gehöre es sich anständigerweise auch, daß die korrespondierenden Werbeeinnahmen beim Sportler hier im Inland versteuert würden; das gleiche Land, das infolge des Betriebsausgabenabzugs Steuererminderungen erleide, solle auch die Früchte dieser Ausgaben erhalten.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, daß über die Frage der Betriebsausgaben im Juli 1986 nicht groß gesprochen worden sei. Man habe im Ministerium begriffen, daß Steffi Graf Ausgaben habe; wie hoch die sein könnten, habe man nicht gewußt. Man habe auch bezüglich der 25-%-Pauschale kein Zugeständnis gemacht; man habe die Sache der ortsnäheren Finanzverwaltung zur weiteren Beurteilung überlassen wollen.

Auf Vorhalt eines Auszugs seines Aktenvermerks vom 04. Juli 1986, nämlich

„... Für 1986 werden Werbeeinnahmen in Höhe von rd. 2,5 Mill. DM erwartet ...“

bemerkte der Zeuge, daß er sich insoweit wahrscheinlich an den Vermerk von Herrn Dr. Flick vom 27. Juni 1986 gehalten habe, der in der Besprechung am 3. Juli 1986 übergeben worden sei; er glaube nicht, daß über diesen Betrag viel gesprochen worden sei, da das Jahr 1986 ja noch gar nicht vorüber gewesen sei. Über die Höhe von Werbeeinnahmen habe man im Juli nur mutmaßen können.

Der Zeuge bemerkte weiter, die handschriftlichen Ausführungen unter laufender Nr. 8 im Vermerk vom 27. Juni 1986 stammten von Herrn Dr. Flick selbst.

Herr Schutter von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe sei über den Vermerk vom 2. September 1986 durch Herrn Brenner unterrichtet worden.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob ihm das Schreiben der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 17. November 1986 an Rechtsanwalt Dr. Flick bekannt sei.

Herr Schutter habe ihn in diesem Zusammenhang sicher nicht angerufen, sonst hätte er darüber einen Vermerk gemacht. Er habe immer über alle Dinge, die besprochen worden seien, Vermerke gemacht.

Auf Vorhalt eines Auszugs seines Aktenvermerks vom 4. Juli 1986, nämlich

... Steuerberater Dr. Flick ist sowohl von seiten der BASF als auch aus Sportkreisen (Kultusminister Mayer-Vorfelder bzw. Eltern der Steffi Graf) gebeten worden, sich um eine verständnisvolle Besteuerung der Einkünfte durch die deutsche Steuerverwaltung zu bemühen. Eine Abwanderung der Spitzensportlerin in ein Steueroasenland soll möglichst vermieden werden, ebenso wie steuersparende Gestaltungen durch Zwischenschaltung einer ausländischen Gesellschaft ..."

bemerkte der Zeuge, Dr. Flick habe erläutert, er sei von Sponsoren beauftragt worden, und er habe auch eine Werbefirma genannt, die ihn bezahle. Diese habe wissen wollen, wie das mit der Versteuerung sei, denn nach späterem Recht sei eine Steuerabzugspflicht entstanden. Diese Firma habe sich absichern wollen, damit sie nicht hinterher in eine Haftung hineingerate. Auch die Eltern Graf hätten ein Interesse daran gehabt, daß Steffi bestens behandelt werde. Minister Mayer-Vorfelder habe nie in das Besteuerungsverfahren eingegriffen; er sei auch nie in der Sache aktiv tätig gewesen. Zum zweiten Satz des vorgehaltenen Auszugs des Aktenvermerks bemerkte der Zeuge, die Frage der Abwanderung sei mit in die Überlegungen einbezogen worden; man habe Steffi Graf nicht ins Ausland abgeben wollen, sonst hätte es einen Aufschrei in Sportkreisen gegeben. Man habe gedacht, es seien auch alle günstigen Dinge für Steffi Graf mitzubersichtigen, aber nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Dies sei die einzige Möglichkeit gewesen, die er gesehen habe; deshalb habe er in einem Vermerk später ausgeführt: „Da könnt Ihr diese Betriebsausgabenpauschale einräumen“. Er habe auch geschrieben: „Weitere Steuererleichterungen kommen aber nicht in Betracht“. Er habe sich hierbei an § 148 AO erinnert, wo es nicht um Erleichterungen hinsichtlich der Steuerhöhe gehe, sondern um eine Erleichterung hinsichtlich der Buchführungs- und der Nachweispflichten. Steffi Graf hätte sonst jede einzelne Ausgabe hier im Inland belegen müssen, und dies habe man angesichts der weltweiten Turniere nicht von ihr verlangen wollen.

#### 3.4 Benno Bueble

Der Zeuge Benno Bueble, Ministerialdirektor im Finanzministerium, führte zu der Frage, ob er von dem Gespräch im Finanzministerium am 4. Juli 1986 gewußt habe, aus, das Gespräch sei ihm nicht bekannt gewesen, als es stattgefunden habe. Er habe aber nach jenem Gespräch die Akten des Hauses bekommen und habe damals einen Vermerk gesehen, der von dem Gespräch gefertigt worden sei. Aus diesen Akten sei ihm die Tatsache, daß dieses Gespräch stattgefunden habe, überhaupt erst bekannt geworden. Er habe nicht mit demjenigen gesprochen, der dieses Gespräch veranlaßt habe.

#### 3.5 Peter Wochinger

Der Zeuge Peter Wochinger, Regierungsdirektor im Finanzministerium Baden-Württemberg, führte aus, er habe seine Tätigkeit in der Steuerabteilung des Finanzministeriums im November 1978 begonnen. Er sei zunächst bis Februar 1981 Mitarbeiter bzw. Referent für Außensteuerrecht und für die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen gewesen. Ab Februar 1989 sei er Referent für Körperschaftssteuer-, Gewerbesteuer- und Umwandlungssteuerrechtsfragen geworden. Gleichzeitig sei er zum Vertreter in seinem bisherigen Bereich bestellt worden. Er sei im Referat von Herrn Dr. Metzmaier tätig.

Der Zeuge führte aus, daß er bis zum Jahre 1989 einmal intensiv mit der Steuersache Graf befaßt gewesen sei. Ab Februar 1989 sei er nur noch im Zusammenhang mit zwei Sachverhalten tätig gewesen: Zum einen sei dies das Auskunftsersuchen nach den USA gewesen, das er etwas griffiger abgefaßt habe, als es sein Mitarbeiter vorbereitet hatte; zum anderen sei er an einer Bespre-

chung im November 1991 dabei gewesen, als mit der Steuerfahndung erörtert worden sei, wie man weiter verfahren solle.

Er sei im Jahre 1986 mit dem Fall Graf befaßt worden, als er einen Aktenvermerk seines Vorgängers, Herrn Regierungsdirektor Weimer zur Kenntnis genommen habe. Darin sei es um die Frage gegangen, wie die weltweit erzielten Sportlereinkünfte von Steffi Graf zu besteuern seien. Dieser Aktenvermerk habe eine Vorbereitung auf eine Besprechung mit Steuerberater Dr. Flick am 3. Juli 1986 darstellen sollen. An der Besprechung selbst habe er nicht teilgenommen.

Den Aktenvermerk vom 4. Juli 1986 über diese Besprechung sowie einen späteren Aktenvermerk des Herrn Weimer habe er nicht gesehen. Hierin erschöpfe sich seine Beteiligung an der Sache im Jahre 1986.

### **Zu III. Besprechung am 26. März 1987**

#### **1. Wesentlicher Akteninhalt**

Insoweit wird auf die Sachverhaltsdarstellung im Bericht der Landesregierung vom 8. November 1995 (Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu Beweisantrag Nr. 10, Teil B [Finanzministerium], S. 4–10) Bezug genommen (Anlage 6).

Ergänzend ist anzuführen, daß die Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum GmbH sich mit Schreiben vom 27. März 1987 an den damaligen Leiter der Steuerverwaltung im Finanzministerium, Dr. Gerstner, wandte. Die Mattiacum GmbH bedankt sich hierin für das „konstruktive Gespräch“ am Vortage und für dessen „kurzfristiges Zustandekommen“ und äußert die Bitte um „wohlwollende Behandlung“.

#### **2. Bericht der Landesregierung vom 8. November 1995**

Insoweit wird auf den Bericht des Finanzministeriums zu

- a) Beweisantrag Nr. 1, Seite 21 (Anlage 4) und
  - b) Beweisantrag Nr. 10, Teil B (Finanzministerium), S. 4–10 (Anlage 6)
- verwiesen.

#### **3. Zeugenaussagen**

##### **3.1 Benno Bueble**

Der Zeuge Benno Bueble, Ministerialdirektor im Finanzministerium, führte aus, er sei mit dem Steuerfall Graf insgesamt nur dreimal befaßt gewesen; die erste Befassung sei im März 1987, die zweite im April 1987 und die dritte im Dezember 1988 gewesen.

Erst nachdem eine Durchsuchung und Beschlagnahme bei Peter Graf stattgefunden habe, habe er sich im Nachhinein durch intensive Gespräche mit seinen Mitarbeitern der Steuerabteilung sowie mit Beamten der Oberfinanzdirektion Karlsruhe in diesem Fall kundig gemacht. Aufgrund dieser intensiveren Befassung im Nachhinein könne er zu diesem Steuerfall sagen, daß er selbst keine Weisung zu einer bestimmten Behandlung des Falles, weder auf schriftlichem noch auf mündlichem Wege, gegeben habe; er habe auch keinerlei Kenntnis darüber, daß Politiker in irgendeiner Weise auf das Besteuerungs-

verfahren eingewirkt hätten. Er habe auch keinerlei Anhaltspunkte für einen irgendwie gearteten vorauseilenden Gehorsam, was immer man darunter auch verstehen möge, gesehen.

Auf die Frage, wie es zur Verabredung des Gesprächs am 26. März 1987 im Finanzministerium gekommen sei, führte der Zeuge aus, daß es ihm im nachhinein nicht mehr möglich sei, das Zustandekommen dieses Gesprächs genau zu rekonstruieren. Er könne hierzu nur Vermutungen anstellen, da sich keinerlei schriftliche Anhaltspunkte finden ließen. Seine Vermutung gehe dahin, daß wohl von Herrn Graf ein Gesprächswunsch an das Ministerbüro herangetragen worden sei; ob dieser Gesprächswunsch bis zur Kenntnis des Ministers vorgedrungen sei, könne er nicht aufklären. Vermutlich habe die Überlegung bestanden, der Minister solle dieses Gespräch nicht selbst führen, so daß der Gesprächswunsch wahrscheinlich vom Ministerbüro an ihn übermittelt worden sei. Eine solche Version der Dinge halte er für die wahrscheinlichste, weil sie dem normalen Geschäftsgang entspräche. Er könne sich nicht daran erinnern, daß sich Herr Graf telefonisch oder in irgendeiner anderen Form direkt bei ihm gemeldet habe; wäre dieses geschehen, wüßte er es vermutlich noch.

Solche Gesprächswünsche seien kein einmaliger Vorgang. Sie würden zwar nicht häufig an ihn gerichtet, aber es komme immer wieder einmal vor. Typische Fälle seien solche, in denen größere Unternehmen vor schwierigen steuerlichen Gestaltungsfragen stünden. Es komme auch vor, daß andere Ministerien oder in Einzelfällen auch Einzelpersonlichkeiten steuerliche Probleme an das Ministerium herantrügen, die komplex und schwierig seien, daß man sie im Ministerium mündlich erörtere. Vor diesem Hintergrund sei das Gespräch am 26. März 1987 absolut nicht atypisch. Zu der Familie Graf habe er außer jenem Gespräch am 26. März 1987 keinerlei Kontakt mehr gehabt.

Bei seiner weiteren Befragung verneinte der Zeuge die Frage, ob er je mit Überlegungen befaßt gewesen sei, die darauf hinausgelaufen seien, prominente Sportler möglichst als Steuerbürger im Land zu behalten.

Er habe sich vor dem Gespräch am 26. März 1987 anhand der Akten über den Fall informiert; er vermute, daß dies nicht längere Zeit zuvor erfolgt sei, sondern daß er die Akten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Gespräch auf den Tisch bekommen habe.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob es im Zusammenhang mit dem Gespräch am 26. März 1987 zu irgendeiner Aufforderung oder einem Ansinnen gekommen sei, die er mit einem gesetzmäßigen Handeln der Steuerverwaltung nicht hätte in Einklang bringen können.

Seine zweite Befassung mit dem Fall Graf sei im April 1987 erfolgt; sie beschränke sich darauf, daß er vom Schreiben des Finanzministeriums mit dem Datum 14. April 1987 nach Abgang Kenntnis genommen habe.

Der Zeuge verneint die Frage, ob ihm ein Herr Ministerialdirektor Schaible bekannt sei und ob er wisse, daß ein Gespräch zwischen Ministerialdirektor Schaible und Peter Graf stattgefunden habe. Er kenne auch keinen Vermerk eines Herrn Nieland vom Bundesamt für Finanzen.

Auf die Frage, ob es auch in Fällen anderer Sportler Besprechungen über deren Steuerprobleme im Ministerium mit ähnlichem Teilnehmerkreis wie im März 1987 gegeben habe, führte der Zeuge aus, daß er sich erinnere, daß häufig die steuerliche Behandlung von einzelnen Sportvereinen eine Rolle gespielt habe; er halte es auch für möglich, könne sich aber daran nicht mit Sicherheit erinnern, daß auch von einzelnen Sportlern steuerliche Probleme an das Ministerium herangetragen worden seien. Er entsinne sich ferner dunkel, daß auch das Steuerproblem Boris Becker im Ministerium vor 1986 einmal eine Rolle gespielt habe; allerdings sei dies nicht in Form eines Gesprächs bei ihm gewesen. Mit Herrn Becker habe er selber nie persönlichen Kontakt gehabt.

Auf die Frage, ob ihm anlässlich des Gesprächs im März 1987 die beiden Aktenvermerke in Zusammenhang mit der Besprechung im Ministerium am 3. Juli 1986 bekannt gewesen seien, äußerte der Zeuge, daß er dies vermute,

weil diese Vermerke wahrscheinlich bei den Akten gewesen seien. Seiner Erinnerung nach habe es bei ihm keine besondere Vorbereitung auf diesen Gesprächstermin gegeben. Er schließe eigentlich aus, daß es eine Themenliste oder so etwas gegeben habe. Es sei denkbar, daß seine Mitarbeiter ein paar Minuten vor dem Gespräch zu ihm ins Zimmer gekommen seien, um ihm den möglichen Inhalt des Gesprächs kurz zu schildern. Bei dem Gespräch selbst habe er sich auf die Rolle eines Moderators beschränkt. Die Beantwortung der steuerlichen Fragen habe er Herrn Dr. Gerstner und Herrn Wochinger überlassen. Zum Inhalt des Gesprächs könne er sagen, daß es zum einen um allgemeine Rechtsauskünfte gegangen sei, zum anderen auch um Hinweise des Ministeriums zu erwogenen, ihnen gegenüber jedenfalls als erwogen deklarierten Gestaltungen. Im übrigen ergebe sich der Inhalt des Gesprächs aus dem Schreiben vom 14. April 1987 sehr präzise. Er bestätige, daß es in diesem Gespräch oder aufgrund dieses Gesprächs keinerlei Privilegien gegenüber Steffi Graf gegeben habe.

Auf die Frage, ob im Zusammenhang mit der Besprechung am 26. März 1987 das Thema „Abwanderung von Spitzensportlern in sogenannte Steueroasenländer“ eine Rolle gespielt habe, bemerkte der Zeuge, daß er keinerlei Direktiven erhalten habe, Spitzensportler durch eine großzügige Besteuerung im Inland zu halten und daß er zu keinem Zeitpunkt eine derartige Direktive an die Steuerverwaltung weitergegeben habe. Dieser Aspekt habe für ihn damals keine Rolle gespielt.

Wenn das Finanzministerium einem Gesprächswunsch entspreche, so habe dies nichts mit dem Sozialprestige des Gesprächspartners zu tun; eher sei die finanzielle Dimension ein mögliches Kriterium. Es habe aber auch schon Gespräche in relativ unbedeutenden Steuerfällen gegeben.

Auf Frage führte der Zeuge aus, daß es häufig der Fall sei, daß Besprechungen kurzfristig und ohne Angabe des Gegenstandes mit ihm vereinbart würden. Manchmal sei er sogar von einem Tag auf den anderen dazu bereit gewesen. Regelmäßig würde der Gegenstand solcher Gespräche nur sehr summarisch angegeben. Einzelheiten des Petitums der Steuerpflichtigen würden sich dann nicht selten erst während des Gesprächs ergeben. Insoweit weiche der Fall Graf überhaupt nicht von anderen Fällen ab. Allein der Name „Graf“ sei nicht entscheidend gewesen für das Zustandekommen des Gesprächs am 26. März 1987; für ihn sei damals ohne weiteres erkennbar gewesen, daß es um die Besteuerung einer Spitzensportlerin mit relativ schwierigen Auslandskontakten gehe und daß die Frage der steuerlichen Behandlung von Turnier- und Werbeeinnahmen eine Behandlung im Ministerium durchaus rechtfertigten.

Dem Zeugen wurde folgender Auszug aus der Vernehmung des Joachim Eckardt vor der Staatsanwaltschaft Mannheim am 17. November 1995 vorgehalten:

„Nein, an weitere markante Punkte kann ich mich nicht erinnern. Es war jedoch so, daß diese ‚Ehrenbesteuerung‘ bezüglich Stefanie Graf von der anderen Seite in Bausch und Bogen verworfen wurde. Konkret möchte ich sagen, daß dies überhaupt kein Thema war.“

Der Zeuge führte hierzu aus, daß er sich nicht erinnere, daß das Stichwort „Ehrenbesteuerung“ oder „Sonderbehandlung von Steffi Graf“ gefallen sei.

Dem Zeugen wurde weiter ein Auszug aus dem von Regierungsdirektor Wochinger am 30. Dezember 1988 abgefaßten Aktenvermerk vorgehalten, nämlich:

„... Herr Graf wurde (der Verf.: am 26. März 1987) mehrfach darauf hingewiesen, daß die Übertragung der Werberechte ... nur dann anerkannt werden könnte, wenn es sich bei der niederländischen Promoterfirma um eine aktive Gesellschaft mit eingerichtetem Geschäftsbetrieb handele ...“

Auf die Frage, was Veranlassung zu diesen Hinweisen gegeben habe, führte der Zeuge aus, daß er sich an eine entsprechende Äußerung von Herrn Wochinger in dem damaligen Gespräch nicht erinnern könne. Er erinnere sich



nur insoweit, daß man Herrn Graf gesagt habe, er könne grundsätzlich eine solche Gesellschaft mit Werberechten versehen. Auf Vorhalt, der Zeuge Wochinger habe ausgesagt, Herr Graf habe eine Beteiligung an der Promoterfirma ausdrücklich verneint, bemerkte der Zeuge, dies decke sich insoweit mit seiner Erinnerung, als Herr Graf zumindest keine Hinweise in dem Gespräch gegeben habe, daß er erwäge, sich selbst an dieser Firma zu beteiligen. Er habe vielmehr gesagt: „Ich muß das einem dritten Profi geben, weil ich mich selber gar nicht mehr um diesen Komplex hinreichend kümmern kann.“ Er könne jedoch nicht sagen, ob Herr Graf ausdrücklich eine Beteiligung ausgeschlossen habe.

Er könne sich nicht erinnern, ob er von dem Schreiben der Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum GmbH vom 27. März 1987 Kenntnis erhalten habe; der Brief sei sicherlich nicht bei ihm eingegangen und ihm auch nicht unmittelbar zugeleitet worden. Da ihm aber das Antwortschreiben des Ministeriums vom 14. April 1987 mitsamt den Akten zur Kenntnis gegeben worden sei, gehe er davon aus, daß sich auch dieser Brief dabei befunden habe. Ob er ihn im einzelnen gelesen habe, wisse er heute nicht mehr. Es sei ihm mit Sicherheit nicht aufgefallen, daß in diesem Schreiben von Lizenzentnahmen in Höhe von 800 000 DM die Rede gewesen sei.

Der Zeuge bemerkte weiter, man habe nicht in der Weise beratend eingewirkt, daß man gesagt habe: „Nein, statt der Konstruktion machen Sie lieber eine andere.“ Es sei vielmehr um die steuerlichen Folgen der von der Seite Graf vorgetragenen Überlegungen gegangen. Nach seiner Erinnerung habe Herr Graf schon konkretere Vorstellungen gehabt, weil er vorgetragen habe, daß man die Vermarktung der Werberechte auf eine Promotergesellschaft übertrage und die Spezialisten auf diesem Gebiet üblicherweise im Ausland säßen; Niederlande sei da gefallen. Mehr sei seiner Erinnerung nach nicht erörtert worden. Er habe keine Erinnerung daran, ob die Seite Graf auf den Umgehungsparagraphen § 42 AO hingewiesen worden sei.

Er könne sich auch nicht mehr daran erinnern, ob die Frage der Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 % von Herrn Graf angesprochen worden sei bzw. ob sie von den Herren der Steuerabteilung ins Spiel gebracht worden sei.

### 3.2 Dr. Alois Gerstner

Der Zeuge Dr. Alois Gerstner, Ministerialdirigent a. D., führte aus, daß am 26. März 1987 eine Besprechung stattgefunden habe. Er wisse nicht mehr, wie diese zustande gekommen sei. Er nehme aber an, daß Herr Bueble von oben her gebeten worden sei, den Herrn Graf zusammen mit dem Herrn Eckardt zu einem Gespräch zu empfangen. Die Besprechung habe dann im Zimmer von Herrn Bueble stattgefunden. An ihr habe noch Regierungsdirektor Wochinger, der Nachfolger von Herrn Weimer im Referat Körperschaftsteuer, teilgenommen.

Zum Inhalt der Besprechung kopple er jetzt aus den Akten zurück: Es seien verschiedene steuerrechtliche Punkte erörtert worden. Die andere Seite sei mit gewissen Erwartungen gekommen, wobei das nichts Besonderes sei; die meisten, die auf eine Empfehlung von einem Minister oder noch höher zu einem Gespräch bei ihm empfangen worden seien, hätten Erwartungen gehabt. Die hätten gedacht, die Schlacht sei damit halb gewonnen, und sie seien tieftraurig gewesen, wenn er habe sagen müssen: „Sie sind heute zweiter Sieger geblieben“. Eines in der Besprechung sei allerdings ungewöhnlich gewesen. Dies sei so absurd gewesen, daß man es nicht einmal in dem Aktenvermerk festgehalten habe. Der Herr Eckardt habe gesagt, als er merkte, die Sache laufe ja ganz anders, als man wolle: „Dann muß eine Rechtsverordnung her“. Als dieser das gefordert habe, sei für ihn klar gewesen, daß Eckardt keine Ahnung habe. Eckardt habe noch gemeint, jetzt seien die Politiker dran. Er habe vielleicht auch noch gesagt, da müsse eine politische Lösung her. Man habe damals entgegnet, solche gäbe es im Steuerrecht nicht, und eine Rechtsverordnung, das sei völlig absurd.

Am nächsten oder übernächsten Tag sei noch einmal ein Schreiben eingegangen. Man habe dann einen Antwortbrief geschrieben. Das Antwortschreiben habe er unterzeichnet. Dieser Brief sage nichts bezüglich einer Gesellschaft, an der die Graf wiederum beteiligt seien; daraus schließe er, daß darüber auch nicht gesprochen worden sei. Denn ansonsten hätte man klipp und klar gesagt: „So geht es nicht, daß ihr die Gelder da in eine Briefkastenfirma nach Holland rüberschiebt“. Man habe keinen Aktenvermerk über diese Besprechung gefertigt, weil man das Ergebnis ja gleich in Form eines Briefs festgehalten habe.

Dies sei die einzige Besprechung zwischen ihm und dem Herrn Graf bzw. Herrn Eckardt gewesen.

Dem Zeugen wurde die Aussage des Herrn Eckardt vor der Staatsanwaltschaft Mannheim am 17. November 1995 vorgehalten, wo es u. a. heißt:

„Er (Peter Graf) sagte mir auf der Fahrt, welche Richtung das Gespräch nehmen sollte. Er hatte vor, im weitesten Sinne eine Pauschalbesteuerung bei Stefanie Graf zu erreichen. Er war der Meinung, daß Stefanie Graf soviel für Deutschland erbringen würde, daß Deutschland auch etwas für sie tun sollte. Insofern wollte er einen sogenannten Ehrenanspruch im Sinne einer Besteuerung der Steffi Graf erreichen.“

Der Zeuge sagte hierzu aus, daß es durchaus möglich sei, daß Herr Eckardt dies gesagt habe. Dieser habe sicher auch gesagt, dann müsse Steffi Graf halt auch ins Ausland gehen wie andere. Dann habe er noch das mit der Rechtsverordnung auf sie losgelassen. Eckardt sei aber enttäuscht gewesen, weil man auf diese Ideen gar nicht eingegangen sei.

Dem Zeugen wurde ein weiterer Auszug aus der Vernehmung Eckardt vorgehalten, nämlich:

„Nein, an weitere markante Punkte kann ich mich nicht mehr erinnern. Es war jedoch so, daß diese Ehrenbesteuerung bezüglich Stefanie Graf von der anderen Seite in Bausch und Bogen verworfen wurde. Konkret möchte ich sagen, daß dies für die überhaupt kein Thema war.“

Der Zeuge führte hierzu aus, daß dies auch das Ergebnis sei, das er in Erinnerung habe. Man habe gesagt, so seien die Vorschriften. Das einzige, wo man eine gewisse Möglichkeit gesehen habe, sei das mit den Betriebsausgaben, weil man die Schwierigkeiten bei der Ermittlung gesehen habe. Man habe aber der anderen Seite gesagt, daß sie zwar pauschalieren könne, daß allerdings zuvor Karten auf den Tisch gelegt werden müßten, in welchem Umfang Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den Werbeeinnahmen anfielen.

Dr. Flick habe dann noch eine ganz kühne Idee gehabt, an die er aber offenbar selbst nicht recht geglaubt habe; dies sei der Hinweis auf § 34 c Abs. 5 EStG gewesen. § 34 c Abs. 5 sei aber bereits von den Tatbestandsvoraussetzungen her überhaupt nicht einschlägig gewesen. Dieses sei aber sehr schnell wieder vom Tisch gewesen.

Man habe Herrn Eckardt ziemlich kühl behandelt. Als die Besucher gegangen seien, seien diese bitter enttäuscht gewesen.

Auch in dem Brief, der anschließend gekommen sei, habe nichts Neues gestanden; dort habe es geheißen, daß man sich das mit der Promoter-Gesellschaft erst überlegen wolle.

Auf die Frage, ob es öfter vorgekommen sei, daß sich Steuerpflichtige an ihn in Fragen der internationalen Besteuerung gewandt hätten, führte der Zeuge aus, daß es nichts Ungewöhnliches sei, wenn sich Steuerpflichtige in schwierigen Fällen an ihn selbst oder aber auch an den Minister oder den Ministerialdirektor gewandt hätten; in den meisten Fällen sei er jedoch angesprochen worden. Solche Gesprächswünsche sei etwas ganz Normales gewesen. Wenn es natürlich Bagatellsachen gewesen seien, habe man dann schon gesagt: „Jetzt gehst du zunächst einmal zum Finanzamt und schaust, daß du mit denen klar kommst.“ Gespräche dieser Art gehörten aber zum Geschäft eines Abteilungsleiters.

Auf die Frage, ob er Hinweise darauf gehabt habe, daß das Gespräch im März 1987 auf Empfehlung eines Ministers zustande gekommen sei, antwortete der Zeuge, daß er nicht wisse, ob er konkrete Hinweise erhalten habe. Er gehe davon aus, daß irgend jemand, vielleicht sei auch der Name Mayer-Vorfelder damals gefallen, das Gespräch bei ihnen vermittelt habe. Es könne auch sein, daß die Seite Graf dies selbst gesagt habe.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob es Erörterungen zu gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen, die als Mißbrauch hätten angesehen werden müssen, gegeben habe. Er räume jedoch ein, daß man den beiden Herren nach deren Auftritt sicher nicht so ganz getraut habe und daß ein gewisser Verdacht gegen beide gehegt worden sei.

Auf Vorhalt, wie es erklärlich sei, daß mit den Besprechungen am 3. Juli 1986 und am 26. März 1987 innerhalb von neun Monaten über die gleiche Sache auf hoher Ebene zwei Gespräche geführt worden seien und ob es sich um eine bloße Wiederholung oder um eine Gesprächsfortsetzung gehandelt habe, führte der Zeuge aus, daß die damals angesprochenen Fragen sicher nicht verschieden gewesen seien; es sei seiner Ansicht nach einfach für die andere Seite darum gegangen, irgend etwas für die Grafs bei diesen Besprechungen herauszuholen, ganz gleich in welcher Form. Die beiden Gespräche hätten sich insofern unterschieden, als Herr Dr. Flick die rechtliche Seite überblickt habe, während die anderen im zweiten Gespräch einfach gesagt hätten, was sie wollten und dann enttäuscht gewesen seien. Ein Unterschied ergebe sich auch insofern, als das eine Gespräch bei ihm und das andere bei Herrn Bueble stattgefunden habe.

Es sei auch so gewesen, daß man im Gespräch 1986 mehr abstrakt die Rechtsfragen besprochen habe und im zweiten Gespräch die Seite Graf mit ihren konkreten Vorstellungen gekommen sei; auf Seiten des Ministeriums sei aber immer nur die rechtliche Seite herausgestellt worden. Es sei wahrscheinlich so gewesen, daß Herr Graf und Herr Eckardt angedeutet hätten, daß sie sich überlegten, einer ausländischen Gesellschaft die Verwertung der Werbeeinnahmen zu gestatten. Über Beträge sei jedoch nicht gesprochen worden. In dem darauf folgenden Brief habe Herr Eckardt jedoch ausgeführt, daß solche Überlegungen noch nicht abgeschlossen seien. Aber es sei sicher darüber gesprochen worden, sonst hätte man sich im Antwortschreiben dazu nicht geäußert. Der Zeuge räumte ein, daß auch über die Problematik des steuerrechtlichen Mißbrauchs zivilrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten gesprochen worden sei. Es sei ein gewisses Mißtrauen gehegt worden. Das Mißtrauen sei nach dem Auftritt der beiden vielleicht noch etwas genährt worden. Solches Unbehagen tauche immer auf, wenn es um die Einschaltung von Zwischengesellschaften im Ausland gehe. Dies sei kein Spezifikum im Fall Graf, sondern solche Probleme seien immer latent vorhanden im Rahmen internationaler Verflechtungen.

Bei dem Gespräch im März 1987 sei ihm nicht bewußt gewesen, daß es sich um ein Steuerumgehungsmodell handle. Er könne aber nicht ausschließen, daß es eine Bundestags-Drucksache aus dem Jahre 1986 gäbe, die diese Problematik zum Gegenstand habe. Er könne auch nicht ausschließen, daß im März 1987 über eine mögliche Beteiligung der Grafs an einer ausländischen Promoter-Gesellschaft gesprochen worden sei.

Auf die Frage, ob bei der Besprechung am 26. März 1987 eine mögliche Abwanderung von Steffi Graf nach Monaco angesprochen worden sei, erklärte der Zeuge, daß eine solche Drohung damals wahrscheinlich geäußert worden sei. Ob in diesem Zusammenhang die Frage der erweiterten beschränkten Steuerpflicht erörtert worden sei, wisse er heute nicht mehr.

Er könne sich nicht erinnern, ob in der Besprechung am 26. März 1987 unterschiedliche Modelle im Hinblick auf die Einschaltung einer ausländischen Promoter-Firma erörtert worden seien. Wenn etwas relevant gewesen wäre im Zusammenhang mit diesen Modellen, hätte das aber einen Niederschlag im Schreiben vom 14. April 1987 gefunden; dort sei aber nur die Promoter-Konstruktion als solche erwähnt.

Auf den Vorhalt, ob es ihm bei der Beurteilung der steuerrechtlichen Fragen im Jahre 1986 nicht aufgefallen sei, daß eine Diskrepanz bestanden habe zwischen erwarteten Werbeeinnahmen in Höhe von 2,5 Mill. DM einerseits und 800 000 DM Lizenzeinnahmen aufgrund des Holland-Modells andererseits, erklärte der Zeuge, daß er hierzu nichts mehr sagen könne. Eine Diskrepanz bei vergleichbaren Zahlen wäre aber sicherlich aufgefallen.

### 3.3 Peter Wochinger

Der Zeuge Peter Wochinger, Regierungsdirektor im Finanzministerium Baden-Württemberg, führte aus, er sei am 24. oder am 25. März 1987 vom damaligen Abteilungsleiter gebeten worden, an einer Besprechung bei Herrn Ministerialdirektor Bueble teilzunehmen. An dieser Besprechung würde auch Herr Peter Graf zusammen mit seinem steuerlichen Berater teilnehmen. Das Besprechungsthema sei ihm nicht bekannt gewesen.

Es komme gelegentlich vor, daß das Besprechungsthema nicht bekannt sei, und er habe dann, wie er es in diesen Fällen mache, bei Herrn Schutter von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe über den Steuerfall Graf Informationen eingeholt; insbesondere habe er sich erkundigt, welche aktuellen Probleme anstehen könnten, und er habe dazu einen vorbereitenden Aktenvermerk gemacht. An der Besprechung selbst habe er dann teilgenommen. Ministerialdirektor Bueble habe diese Besprechung geleitet. Anwesend sei auch der damalige Leiter der Steuerabteilung im Finanzministerium, Herr Dr. Gerstner, gewesen. Er selbst sei hinzugezogen worden, um notfalls fachspezifische Fragen zu beantworten.

Über dieses Gespräch habe er keinen Aktenvermerk gefertigt, weil das Gesprächsergebnis in einem Antwortschreiben vom 14. April 1987 an die Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum GmbH zusammengefaßt worden sei. Um dieses Bestätigungsschreiben habe Herr Graf ausdrücklich gebeten.

Bei dem Gespräch habe es vier zentrale steuerliche Themen gegeben. Der erste Gesprächsbereich sei die steuerliche Behandlung der weltweiten Sportlereinkünfte gewesen; insoweit habe man die bereits 1986 vertretene Rechtsauffassung bekräftigt.

Ein zweiter Bereich sei die steuerliche Behandlung der Werbeeinnahmen gewesen. Dabei sei es zunächst einmal um die steuerliche Behandlung der Tournament-Boni sowie der Ranking-Boni gegangen; dabei habe sich das Problem gestellt, ob solche Sonderzahlungen noch dem sportlichen Bereich zuzurechnen seien. Insoweit habe man aber Peter Graf ganz klar gesagt: „Keine Zuordnung von Werbeeinnahmen, auch nicht bei Tournament-Boni, zu den steuerfreien Sporteinkünften!“ Insoweit habe man eine Zusage der Oberfinanzdirektion Karlsruhe rückgängig gemacht.

Dann sei es um die Verlagerung der Werbeaktivitäten gegangen. Es habe so angefangen, daß Peter Graf sagte: „Ich bin überlastet und ich muß meine Tochter trainieren, ich muß den Turnierplan machen, ich muß die Hotels buchen, und jetzt soll ich mich auch noch um die Werbung kümmern. Das ganze wächst mir über den Kopf. Ich kann die Werbetätigkeit nicht selber machen. Kann man denn nicht eine fremde, seriöse niederländische oder ausländische Firma mit der Wahrnehmung der Werberechte beauftragen?“ Es sei nicht von einer Beteiligung an der ausländischen Firma die Rede gewesen, sondern er habe Arbeitsüberlastung vorgebracht. Er habe weiterhin gesagt: „Schauen Sie: Die Martina Navratilova, die Konkurrentin um Platz eins, die hat einen Mitarbeiterstab von 50–80 Leuten. Ich soll alles allein machen. Wie soll denn meine arme liebe Steffi mithalten können mit der Navratilova? Ich brauche auch jemanden, der das nun also macht. Also: Bestehen denn Bedenken dagegen, daß eine fremde, ausländische Firma die Werberechte oder die Werbung, die Aquisition, wahrnimmt?“

Man habe dann gefragt, wie es denn mit einer Beteiligung der Familie Graf an dieser ausländischen Firma stehe. Eine solche sei in der Besprechung ausdrücklich verneint worden, so daß kein erhöhtes Mißtrauen gegen diese Über-

tragung an die niederländische Firma bestanden habe. Es habe zum damaligen Zeitpunkt auch seriöse ausländische Firmen gegeben, die inländische oder ausländische Sportler vermarktet.

Der dritte Schwerpunkt sei gewesen, ob man den Werbeeinnahmen pauschale Betriebsausgaben gegenüberstellen könne. Diesbezüglich habe sich die Schwierigkeit gezeigt, daß man bestimmte anfallende Kosten nicht eindeutig den Sportlereinkünften bzw. den Werbeeinkünften zuordnen könne. In diesem Zusammenhang habe man sich erinnert, daß man kurz zuvor auf bundeseinheitliche Weise im Zusammenhang mit Werbeeinkünften von Sportvereinen beschlossen habe, daß man eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 % zulasse. Hinsichtlich der Höhe dieser Pauschale von 25 % sei Überlegung gewesen, daß ein wesentlicher Teil bereits durch die Gewerbesteuer aufgezehrt werde. Man sei der Meinung gewesen, daß mit den 25 % alle tatsächlich anfallenden Kosten abgegolten seien. Man habe nach entsprechenden Äußerungen von Herrn Graf davon ausgehen müssen, daß tatsächlich noch weitere Kosten im Zusammenhang mit den Werbeeinnahmen anfallen würden. Man habe dies damals als niedrige Pauschale angesehen.

Hinsichtlich der Betriebsausgaben habe man dann überlegt, ob eine solche Pauschale auch dann zu gewähren sei, wenn die Werberechte auf eine niederländische Firma gegen Gewährung von Lizenzzahlungen übertragen werden sollten. Hier habe man auch die Möglichkeit einer Betriebsausgabenpauschale gesehen; man habe aber einschränkend gesagt: „Die Beteiligten sollen zunächst einmal ermitteln, wieviel tatsächliche Kosten vorhanden sind. Und dann können sie mit dem Finanzamt verhandeln, ob man diesen tatsächlichen Kostensatz, prozentual umgerechnet, dann für einen längeren Zeitraum anwenden kann.“ Man habe also die 25 %-Pauschale zugesagt für die originären Werbeeinnahmen, aber man habe sie dem Grunde nach auch für den Fall von Lizenzeinnahmen für möglich gehalten.

Der vierte Gesprächspunkt sei gewesen, wie die Kosten einer Tennis-Großfeldhalle in Brühl steuerlich zu behandeln seien.

In dieser Reihenfolge seien die Punkte dann auch im Schreiben vom 14. April 1987 dargestellt worden, und in dieser Reihenfolge sei auch das Gespräch am 26. März 1987 verlaufen.

Auf die Frage, ob er gewußt habe, warum das Gespräch auf dieser Ebene geführt worden sein, äußerte der Zeuge, daß er hierfür keine Erklärung habe. In bezug auf seine Person sei es das einzige Gespräch beim Ministerialdirektor in einem Einzelfall im Zeitraum von 1978 bis 1995 gewesen.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er wisse, wie das Gespräch vom 26. März 1987 zustande gekommen sei; er sei schlicht dazu gebeten worden und sei dann hingegangen. Das Gespräch selbst habe etwa zwei Stunden gedauert. Einen Aktenvermerk über das Gespräch habe er nicht gefertigt; dies liege daran, daß er zum einen ein sehr gutes Gedächtnis habe, zum anderen habe er das Besprechungsergebnis im Schreiben vom 14. April 1987 zeitnah formuliert. Er habe sich auch keine handschriftliche Notizen gemacht. Aktenvermerke fertige er in solchen Fällen nur dann, wenn dies etwa der Abteilungsleiter oder der Referatsleiter wünschten. Die dargestellte Handhabung entspreche seinem persönlichen Arbeitsstil, und es habe sich für ihn um ein Gespräch wie andere Gespräche auch gehandelt. Er sei auch nicht in Ehrfurcht erstarrt, weil der Gesprächsteilnehmer „Graf“ geheißen habe.

Auf den Vorhalt, ob ihm angesichts der Höhe der Lizenzzahlungen von 800 000 DM der Gedanke gekommen sei, hier könne eine unangemessene Gestaltung vorliegen, bemerkte der Zeuge, daß dies alles noch unklar gewesen sei und er im Schreiben vom 10. April 1987 bewußt nichts über eine Angemessenheit geschrieben habe. Auch im Schreiben des Herrn Eckardt vom 27. März 1987 sei zum Ausdruck gekommen, daß die Überlegungen noch nicht abgeschlossen seien. Es sei in der Besprechung völlig unklar gewesen, ob alle Werberechte oder nur Teile davon übertragen werden sollten, ob etwa nur neue Verträge oder auch die alten Werbeverträge davon erfaßt sein sollten. Auch Herr Dr. Gerstner habe die Ansicht vertreten, daß das Schreiben nur all-

gemeine Grundsätze enthalten solle und daß man zur Angemessenheit nichts sage; dies sei letztlich Aufgabe des Finanzamts.

Auf die Frage, ob dem zuständigen Finanzamt die am 26. März 1987 sowie die am 27. März 1987 übermittelten Zahlen mitgeteilt worden seien, antwortete der Zeuge, daß er dies nicht wisse.

Auf Vorhalt eines Auszugs des von ihm verfaßten Aktenvermerks vom 30. Dezember 1988, nämlich

„... Herr Graf wurde in der Besprechung am 26. März 1987 mehrfach darauf hingewiesen, daß die Übertragung der Werberechte steuerlich nur dann anerkannt werden könne, wenn es sich bei der niederländischen Promoterfirma um eine aktive Gesellschaft mit eingerichteten Geschäftsbetrieb handele ...“

erklärte der Zeuge, daß es sich um einen vorsorglichen Hinweis gehandelt habe; man habe darauf hinweisen wollen, daß man die gesamte Übertragung nur dann als unbedenklich ansehen könne, wenn es sich um eine aktive Firma handele und keine Beteiligung vorliege. Herr Graf habe nie eine Beteiligung in den Raum gestellt, sondern die Frage sei von seiten der Verwaltung aufgeworfen worden. Man habe nur reagiert und keine Gestaltungshinweise gegeben.

Auf die Frage, ob sich auch andere Steuerpflichtige mit der Bitte um Auskünfte an das Finanzministerium wendeten, führte der Zeuge aus, daß dies zum Beispiel im Zusammenhang mit der Grenzgängerproblematik zur Schweiz hin sehr häufig vorgekommen sei.

Auf Vorhalt des von ihm verfaßten Aktenvermerks vom 25. März 1987, der von Werbeeinnahmen in der Höhe von ca. zwei bis drei Millionen jährlich ausgehe und der Frage, woher er diese Kenntnis habe, bemerkte der Zeuge, daß er diese Zahl aus einem Vermerk von Steuerberater Dr. Flick vom 3. Juli 1986 übernommen habe; eine eigene Erkenntnisquelle habe er nicht gehabt.

### 3.4 Gerhard Mayer-Vorfelder

Der Zeuge Gerhard Mayer-Vorfelder, MdL, Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, äußerte zu der Frage, ob er oder sein Büro im Jahr 1987 einen weiteren Kontakt mit der Finanzverwaltung vermittelt habe, nach seiner Erinnerung sei das nicht der Fall. Er könne jedoch nicht ausschließen, daß der Herr Graf seinen persönlichen Referenten oder die Sekretärin angerufen habe.

Auf die Frage, ob es üblich sei, daß Besprechungstermine unter Teilnahme des Ministerialdirektors und weiterer hochrangiger Beamter ohne Dokumentation in Vermerken stattfänden, führte der Zeuge aus, dies könne man in allgemeiner Form nicht beantworten. Es gebe Besprechungen, an denen der Ministerialdirektor teilnehme, und es gebe solche, an denen er nicht teilnehme. Er wisse nicht, warum das Gespräch nicht in einem Aktenvermerk festgehalten worden sei.

### 3.5 Thomas Halder

Der Zeuge Thomas Halder, Ministerialdirigent im Ministerium für Kultus und Sport, war zum damaligen Zeitpunkt persönlicher Referent von Kultusminister Mayer-Vorfelder. Auf die Frage, ob er im März 1987 im Finanzministerium ein Gespräch vermittelt habe, antwortete der Zeuge, daß er sich hieran nicht erinnern könne.

### 3.6 Dr. Gerd Metzmaier

Der Zeuge Dr. Gerd Metzmaier, Ministerialrat im Finanzministerium Baden-Württemberg, bestätigte, daß er mit dem Steuerfall Graf erstmals am 10. April 1987 befaßt gewesen sei. Damals habe ihm sein damaliger Sachbearbeiter und heutiger Referent Regierungsdirektor Wochinger den Entwurf eines Schreibens an die Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum vorgelegt. Dieses Schreiben habe sich auf die Besprechung im Finanzministerium am 26. März 1987 bezogen. Bevor er den Entwurf dieses Schreibens geprüft habe, habe ihn Herr Wochinger über dieses Gespräch informiert. Dieser habe ausgeführt, daß Herr Graf im Gespräch seine Überlegungen zur Übertragung der Werbeaktivitäten auf eine niederländische Vermarktungsfirma im wesentlichen damit begründet habe, daß er durch das Training und die Begleitung seiner Tochter bei den weltweiten Turnieren nicht ausreichend Zeit habe, sich um die Werbeaktivitäten zu kümmern.

Die weiteren Ausführungen des Zeugen deckten sich mit dem Schreiben der Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum vom 27. März 1987 sowie mit dem Antwortschreiben des Finanzministeriums vom 14. April 1987.

Er habe dann den Entwurf des Antwortschreibens geprüft und abgezeichnet.

Das Antwortschreiben des Finanzministeriums vom 14. April 1987 sei vom damaligen Steuerabteilungsleiter Dr. Gerstner unterzeichnet worden und Herrn Ministerialdirektor Bueble nach Abgang zur Kenntnis gebracht worden. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und das Finanzamt Schwetzingen hätten Mehrfertigungen dieses Schreibens erhalten.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, daß er einen das Gespräch vom 26. März 1987 vorbereiteten Aktenvermerk am 25. März 1987 abgezeichnet habe. Er sei damals über die bevorstehende Besprechung informiert worden. Er habe jedoch nicht an ihr teilnehmen können, da er auf einer Referatsleitersitzung in Bonn gewesen sei.

Auf Nachfrage räumte der Zeuge ein, daß er sich in Zusammenhang mit dem Gespräch am 26. März 1987 nicht weiter um eine anderslautende Rechtsansicht der Oberfinanzdirektion Karlsruhe in bezug auf die Behandlung von Tournament-Boni in ihrem Schreiben vom 17. November 1986 gekümmert habe.

Auf die Frage, ob er ein mögliches Mißverhältnis zwischen den vermuteten Werbeeinnahmen sowie den angekündigten Lizenzeinnahmen gesehen habe, führte der Zeuge aus, daß er keine Information über die Werbeeinnahmen gehabt habe; insoweit handele es sich im Vermerk des Herrn Wochinger vom 25. März 1987 um eine Vermutung. Auch bei den Lizenzeinnahmen habe es sich nur um eine Planung gehandelt, so daß man in dem Schreiben vom 14. April 1987 dazu nicht Stellung genommen habe. Im übrigen habe man aufgrund der Anfragen und dem Schreiben nicht davon ausgehen können, daß sämtliche Werbeaktivitäten übertragen werden sollten. Man habe weder Verträge noch Kenntnis von irgendeiner Gesellschaft gehabt.

Auf Frage, weshalb das Gespräch am 26. März 1987 auf der Ebene des Ministerialdirektors geführt worden sei, führte der Zeuge aus, daß er dies nicht wisse.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob es von der Unterredung am 26. März 1987 ein Protokoll gebe. Er wisse auch nicht, wann das Gespräch vereinbart worden sei.

### 3.7 Georg Schutter

Der Zeuge Ernst Georg Schutter, Ltd. Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, verneinte die Frage, ob er bei dem Gespräch im Finanzministerium am 26. März 1987 teilgenommen habe. Dieser Gesprächstermin sei ihm allerdings insoweit bekannt gewesen, als Herr Wochinger vorher bei ihm angerufen und gefragt habe: „Was ist bei Steffi Graf gelaufen?“ Herr Wo-

chinger habe nicht gesagt, warum er diese telefonische Auskunft wolle. Bei diesem Telefonat sei nicht über die Betriebskostenpauschale gesprochen worden; er könne sich jedenfalls daran nicht mehr entsinnen. Man habe sich damals nur unterhalten, und er habe ihm kurz dargelegt, wie der Fall bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe weitergegangen sei; an Details dieses Gesprächs könne er sich nicht mehr erinnern.

Die Frage, ob er über den Inhalt des Gesprächs am 26. März 1987 informiert worden sei, bejahte der Zeuge, weil er eine Abschrift des Schreibens des Finanzministeriums an die Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum vom 14. April 1987 erhalten habe.

Der Zeuge bestätigte, daß ihm das Schreiben vom 27. März 1987 der Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum GmbH an das Finanzministerium Baden-Württemberg zugegangen sei. Auf die Frage, ob ihm die Differenz zwischen 800 000 DM Lizenzentnahmen und 2,5 Mill. DM Werbeeinnahmen aufgefallen sei, erklärte er, dies sei nicht der Fall gewesen. Er sei davon ausgegangen, es handle sich um eine fremde Promoter-Gesellschaft, wo der Preis am Markt ausgehandelt werde.

### 3.8 Bettina Krenz

Die Zeugin Bettina Krenz, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, führte aus, sie habe im Rahmen ihrer Ermittlungen keine Anhaltspunkte dafür, daß irgendein Politiker auf die Sache Graf Einfluß genommen habe. Dies sei lediglich einmal von der Verteidigung pauschal vorgebracht worden. Auf ihre Nachfrage sei dazu keine Konkretisierung erfolgt. Peter Graf habe im Rahmen eines Gesprächs keinerlei Andeutungen gemacht.

Sie könne bestätigen, daß der Beschuldigte Eckardt bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft erklärt habe, im Rahmen des Gesprächs im März 1987 im Finanzministerium habe man eine Ehrenbesteuerung beantragt, diese sei jedoch in Bausch und Bogen verworfen worden. Herr Eckardt habe ferner ausgesagt, er wisse nicht, wie dieses Gespräch zustande gekommen sei.



## Zu B. Steuerverfahren Stefanie/Peter Graf im allgemeinen

### Vorbemerkung

Innerhalb dieses Darstellungskomplexes erfolgt sowohl die Feststellung bezüglich des Verfahrens im Außenverhältnis gegenüber den Steuerpflichtigen Graf wie auch die Feststellung zur verwaltungsinternen Kooperation und Information, soweit nicht ein näherer Darstellungszusammenhang mit den Komplexen C. bis H. angezeigt erscheint.

### 1. Wesentlicher Akteninhalt

Die Verwaltungshandlungen im Fall Graf sind im Regierungsbericht vom 8. November 1995 in tabellarischer Form aufgeführt. Bezüglich der Maßnahmen der Finanzämter bzw. der Oberfinanzdirektion Karlsruhe in den Jahren 1986 bis 1995 wird wie folgt verwiesen:

		Finanzämter	OFD
1986	Bericht zum Beweisantrag Nr. 10 Teil A (Anlage 5)	S. 5–7	S. 1–5
1987	Bericht zum Beweisantrag Nr. 10 Teil A (Anlage 5)	S. 7–9	S. 7
1988	Bericht zum Beweisantrag Nr. 10 Teil A (Anlage 5)	S. 10–11	S. 9–10
1989	Bericht zum Beweisantrag Nr. 10 Teil A (Anlage 5)	S. 16–20	S. 11–16
1990	Bericht zum Beweisantrag Nr. 10 Teil A (Anlage 5)	S. 22–24	S. 20–22
1991	Bericht zum Beweisantrag Nr. 10 Teil A (Anlage 5)	S. 26–33	S. 24–26
1992	Bericht zum Beweisantrag Nr. 10 Teil A (Anlage 5)	S. 37–47	S. 33–36
1993	Bericht zum Beweisantrag Nr. 10 Teil A (Anlage 5)	S. 65–67	S. 48–52
1994	Bericht zum Beweisantrag Nr. 10 Teil A (Anlage 5)	S. 71–81	S. 67–70
1995	Bericht zum Beweisantrag Nr. 10 Teil A (Anlage 5)	S. 87–88	S. 81–87

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Ermittlung der Werbeeinnahmen wird ferner auf die Anlage 1 zum Bericht des Finanzministeriums zu Beweisantrag Nr. 10 Teil A (Oberfinanzdirektion Karlsruhe und Finanzämter) verwiesen (Anlage 5).

Die bisherigen Steuerzahlungen sind ersichtlich aus Anlage 2 zum Bericht des Finanzministeriums zu Beweisantrag Nr. 10 Teil A (Oberfinanzdirektion und Finanzämter) (Anlage 5)

### 2. Bericht der Landesregierung

Insoweit wird ergänzend zu den bei 1. genannten Nachweisen verwiesen auf

- a) Bericht des Finanzministeriums zu Beweisantrag Nr. 1, S. 2–7, 10–12 (Anlage 4)
- b) Bericht des Finanzministeriums zu Beweisantrag Nr. 10 Teil A (OFD Karlsruhe und Finanzämter), S. 14, 69 (Anlage 5)

### 3. Zeugenaussagen

#### 3.1 Gerhard Mayer-Vorfelder

Zur Frage, inwieweit er über Steuerfälle informiert werde, führte der Zeuge Gerhard Mayer-Vorfelder, MdL, Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, aus, er werde als Minister über Steuerverfahren nur unterrichtet, wenn der Petent sich unmittelbar an ihn wende und er dann, je nach Wichtigkeit des Falles, ein Grünkreuz draufschreibe und so im Rücklauf über den Fall unterrichtet werde. In Fällen, wo ihm Abgeordnete schreiben würden, sei es selbstverständlich, daß ein solches Grünkreuz angebracht werde. Er werde ferner befaßt, wenn die Steuerabteilung einen Fall für so gewichtig ansehe, daß sie ihn unterrichte oder aber, wenn die Sache allgemeine politische Bedeutung habe. Ansonsten werde er in Steuerfällen nicht eingeschaltet.

Auf Vorhalt eines Aktenvermerks der Oberfinanzdirektion Stuttgart vom 1. Februar 1995, wo es u. a. heiße

„MR Dr. Metzmaier am 7. Februar Mehrfertigung des Aktenvermerks übergeben und erläutert. Er wird den Minister informieren.“

bemerkte der Zeuge, daß eine solche Information nicht erfolgt sei.

Er könne auch nichts zum Inhalt eines Gesprächs im März 1987 mit Vertretern des Finanzministeriums bekunden. Weiter sei ihm nicht bekannt, daß im März 1993 die Oberfinanzdirektion Karlsruhe zur Berichterstattung im Fall Graf aufgefordert worden sei. Es sei ihm auch nicht bekannt, ob im Oktober 1994 festgestanden habe, daß Steuern hinterzogen worden seien.

Er wisse auch nicht, ob es bei der Oberfinanzdirektion einen Aktenvermerk vom 24. April 1995 gebe, wo möglicherweise von einer tatsächlichen Verständigung die Rede sei.

Zu der Frage, ob er vom Steuergeheimnis durch die Seite Graf nur in genau dem Umfange entbunden worden sei, wie es im Regierungsbericht dargestellt werde, führte der Zeuge aus, er sei entsprechend seinem Antrag beim Bundesfinanzministerium auf spektakuläre Art und Weise im Rahmen der Fernsehsendung „Talk im Turm“ entbunden worden. Er sei von einem Mitarbeiter des Rechtsanwalts Danckert weiter entbunden worden in der Frage, inwieweit die Erpressungsgelder als Betriebsausgabe anerkannt worden seien. Sonst habe es keine weitere Entbindung vom Steuergeheimnis gegeben. Er habe Herrn Danckert dann noch einmal um eine weitergehende Entbindung gebeten, was jedoch nicht geschehen sei. Behauptungen, er sei darüber hinaus vom Steuergeheimnis befreit worden, träfen nicht zu.

Angesprochen auf das Schreiben des Finanzministeriums vom 29. Oktober 1991 an das Bundesamt für Finanzen, Bonn, das von Herrn Dr. Metzmaier unterzeichnet wurde und wo es heißt

„... ist es erforderlich, den Sachstand und das beabsichtigte weitere Vorgehen der Spitze meines Hauses vorzutragen ...“,

bemerkte der Zeuge, daß er entgegen dieses Hinweises nicht informiert worden sei. Er nehme an, daß man mit dieser Formulierung ein Stück Druck gegenüber dem Bundesamt für Finanzen habe machen wollen.

Auf die Frage, ob es ab einer bestimmten Höhe der Steuerschuld nötig sei, den Minister zu informieren, bemerkte der Zeuge, daß es hierfür keine Richtlinien gäbe. Bei Großbetrieben fänden täglich Anschlußprüfungen statt, bei denen tatsächliche Verständigungen in Größenordnungen getroffen würden, die diesen Fall hier überträfen; auch darüber werde ihm nicht berichtet.

### 3.2 Benno Bueble

Der Zeuge Benno Bueble, Ministerialdirektor im Finanzministerium, äußerte zu der Frage, ob er im Jahr 1991 irgendwann einmal im Steuerfall Graf informiert worden sei, dies sei nicht der Fall gewesen sei. Er habe erst wieder mit dem Steuerfall Berührung gehabt, als es zur Durchsuchung und Beschlagnahme gekommen sei. Seit April 1987 habe sich keine Befassung mit der Steuersache Graf ergeben. Aus dem Aktenstudium im nachhinein wisse er jedoch, daß offenbar einmal die Absicht bestanden habe, die Spitze des Hauses zu informieren. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Er habe sich im nachhinein von Herrn Dr. Metzmaier eine Erklärung geben lassen, warum es zu der angekündigten Information nicht gekommen sei. Er könne sich hinsichtlich der Begründung nicht mehr genau erinnern, meine aber, daß Herr Dr. Metzmaier gesagt habe, es sei ihm auch darum gegangen, ein bißchen Druck in Richtung Bundesamt für Finanzen zu machen.

Zur Frage, wann das Finanzministerium in einzelnen Steuerfällen einzuschalten sei, führte der Zeuge aus, daß es hierzu keine allgemeine Anordnung gäbe. Klare Regelungen gebe es nur in Fällen, wo ein Petitionsverfahren anhängig sei und bei Eingaben von Steuerpflichtigen, wo ein Grünkreuz oder ein Rotkreuz vermerkt sei. Einzuschalten habe man sich auch in steuerlichen Einzelfällen, die von anderen Ressorts herangetragen würden sowie in Fällen, wo sich der Rechnungshof eingeschaltet habe. Daneben gelte dies für Fälle, wo das Finanzministerium ein Beobachtungsinteresse habe, weil es z. B. noch keine gefestigte Besteuerungspraxis gäbe; beispielsweise lasse man sich derzeit alle Fälle von sogenanntem Kommunalleasing vorlegen. Darüber hinaus gebe es keine spezifische Regelung. Die relativ intensive Befassung des Finanzministeriums mit dem Steuerfall Graf erkläre er sich so, daß das Ministerium aufgrund einer Eingabe mit dem Fall befaßt gewesen sei und deswegen den Fall wahrscheinlich nicht ganz aus dem Auge habe verlieren wollen; zum anderen habe der Fall in außensteuerlicher Sicht sehr schwierige und interessante Aspekte aufgeworfen. Darüber hinaus habe sich auch das Bundesamt für Finanzen eingeschaltet gehabt.

Auf Vorhalt des Schreibens des ehemaligen Fraktionsvorsitzenden der CDU im Landtag von Baden-Württemberg, Erwin Teufel, vom 5. März 1987 zur Frage der Abwanderung von Spitzensportlern (Anlage 20) erklärte der Zeuge, er könne sich daran nicht erinnern, schließe aber nicht aus, daß dieses auch über seinen Schreibtisch gegangen sei.

Ihm sei ferner nicht Erinnerung, daß die Oberfinanzdirektion Karlsruhe in der Frage einer rechtlichen Bewertung von der Ansicht des Ministeriums abgewichen sei.

Auf die Frage, ob er aufgrund des Aktenvermerks Herrn Wochinger vom 30. Dezember 1988 erwogen habe, das Steuerfahndungsreferat des Finanzministerium heranzuziehen, führte der Zeuge aus, für ihn sei der Vermerk insofern entscheidend gewesen, als er den Vorschlag mache, das Auskunftersuchen in Richtung Niederlande zu starten. Mit der Frage, ob und wann die Steuerfahndung einzuschalten sei, befasse er sich üblicherweise nicht. Er vertraue in einer solchen Frage darauf, daß die Steuerabteilung den richtigen Zeitpunkt für eine solche Maßnahme aufgrund der sehr viel konkreteren Fallkenntnis erkenne.

### 3.3 Dr. Rudi Märkle

Ministerialdirigent Dr. Rudi Märkle, Leiter der Steuerabteilung im Finanzministerium Baden-Württemberg, führte aus, der Fall Graf habe im nachhinein eine hochbrisante und hochpolitische Dimension erhalten habe, die zu keinem Zeitpunkt gerechtfertigt gewesen sei. Der Fall Graf sei ein komplizierter rechtlicher Fall. Man habe es mit äußerst schwierigen Steuerpflichtigen zu tun, die überhaupt nicht mitgewirkt hätten, obwohl die Mitwirkung dringend notwendig gewesen und diese auch rechtlich vorgeschrieben sei.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, daß ihm das Schreiben des Dr. Metzmaier vom 29. Oktober 1991 an das Bundesamt für Finanzen damals nicht bekannt gewesen sei.

Auf die Frage, in welchem Umfange das Finanzministerium mit ratsuchenden Steuerbürgern Details von Gestaltungsmöglichkeiten erörtere, führte der Zeuge aus, daß es in großen Fällen – er denke z. B. an Umwandlungsfälle – vorkomme, daß Unternehmen darum bäten, mit dem Ministerium eine ins Auge gefaßte Gestaltung beraten zu dürfen. Man gehe jedoch dabei nie bis ins letzte Detail und zweitens werde in aller Regel auch keine Entscheidung gefällt.

### 3.4 Dr. Dietrich Meyding

Der Zeuge Dr. Dietrich Meyding, Oberfinanzpräsident a. D., bemerkte auf die Fragen nach dem internen Postgang bei der OFD Karlsruhe und ob die einen schwierigen Fall betreffenden Posteingänge über seinen Schreibtisch liefen, es sei völlig ausgeschlossen gewesen, daß er den gesamten Posteingang habe durchsehen können. Er habe die Anordnung gegeben, daß ihm bestimmte Posteingänge vorzulegen seien. Gelegentlich habe er auch einmal durchgestochen und sich den Posteingang selbst angesehen. Auf den Fall Graf sei er in einem solchen Briefstoß niemals gestoßen. Außerdem habe er sich zweier Hilfskräfte, nämlich des Persönlichen Referenten und des Leiters des Präsidialbüros, der Herren Dr. Rupp und Feigenbutz, bedient. Diese hätten die Aufgabe gehabt, ihm die Dinge von Interesse vorzulegen. Es gebe zwar eine OFD-Geschäftsordnung, konkrete Richtlinien gebe es aber nicht, so daß es dem Behördenleiter und den Umständen überlassen sei, wo er die Schwerpunkte setze.

Berichte der Oberfinanzdirektion an das Finanzministerium seien ihm in schwierigen Fällen vorgelegt worden; die Entscheidung hierüber habe beim zuständigen Abteilungsleiter oder dem jeweiligen Gruppenleiter gelegen. Zwischen ihm und den Abteilungsleitern habe es ein Superverhältnis gegeben, man habe sich immer ausgetauscht.

Seiner Erinnerung nach habe er im Fall Graf von zwei Berichten an das Finanzministerium nach Abgang Kenntnis erhalten.

Das Schreiben vom 17. November 1986 an Rechtsanwalt Dr. Flick sei ihm nicht bekannt. Er könne sich nur noch daran erinnern, daß er gegen Ende der 80er Jahre einmal ein Gutachten des Rechtsanwalts Flick gelesen habe. Er könne sich weiter noch daran erinnern, daß der Bundesrechnungshof etwa 1989/1990 in einer Querschnittsprüfung die steuerlichen Verhältnisse von Spitzensportlern geprüft habe; der ihn diesbezüglich unterrichtende Beamte habe dabei bemerkt, daß der Bundesrechnungshof in der Steuersache Graf nichts festgestellt habe. Ihm sei weiter noch geläufig, daß Anfang der 90er Jahre eine große Besprechung im Finanzministerium stattgefunden habe; darüber sei er von Herrn Schutter – wahrscheinlich später – informiert worden.

Im letzten Halbjahr seiner Dienstzeit sei er auch einmal von Herrn Finanzpräsident Dr. Bühler darauf hingewiesen worden, daß im Fall Graf der Einsatz der Steuerfahndung geprüft werde.

Nicht bekannt sei ihm hingegen, wenn ihm vorgehalten werde, daß am 30. Dezember 1988 eine Besprechung im Finanzministerium stattgefunden habe, wo der Einsatz der Steuerfahndung erwogen worden sei. Auch sei ihm der von Finanzpräsident Dr. Bühler am 6. Mai 1993 unterzeichnete Bericht an das Finanzministerium nicht Erinnerungswürdig.

Auf entsprechende Frage erklärte der Zeuge, daß ihm die im folgenden vorgehaltenen Vorgänge nicht bekannt bzw. nicht erinnerlich seien:

1. Die telefonische Anfrage vom 25. März 1987 durch RD Wochinger bei RD Schutter (OFD Karlsruhe) nach dem aktuellen Stand der Besteuerung von Steffi Graf und evtl. aufgetretener steuerlicher Problembereiche.
2. Schreiben des Finanzministeriums vom 14. April 1987 an die Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum GmbH.
3. Berichtenforderung des Finanzministeriums gegenüber der OFD wegen aufgetretener Zweifel an den Steuererklärungen für die Jahre 1986 bis 1988.
4. Erlaß des Finanzministeriums vom 15. Februar 1990 gegenüber der OFD Karlsruhe.
5. 6. und 7.  
Anfragen des Finanzministeriums vom 4. März 1991, vom 6. Juni 1991 und vom 4. September 1991 zum Verlauf und zum möglichen Abschluß der Betriebsprüfung.
8. Besprechung am 27. November 1991 im Finanzministerium.
9. Erkundigung des Finanzministeriums vom 12. Mai 1992 nach dem Stand der Betriebsprüfung.
10. Erlaß des Finanzministeriums vom 26. März 1993 an die OFD Karlsruhe mit der Bitte um Bericht und der Bitte um Stellungnahme zu steuerstrafrechtlichen Konsequenzen aus der Betriebsprüfung.

An den Eingang eines Aktenvermerks des Finanzministeriums vom 30. Dezember 1988 könne er sich ebenfalls nicht erinnern.

### 3.5 Dr. Wilhelm Bühler

Der Zeuge Dr. Wilhelm Bühler, Finanzpräsident bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, führte einleitend zunächst aus, daß seine Kenntnis von dem Fall aus den Akten sowie aus dem Geschäftsgang stamme. Zum normalen Geschäftsgang hätten die Berichte der Finanzämter gehört sowie die Berichte, die er an das vorgesetzte Ministerium weitergegeben habe, sowie die Gespräche, die intern geführt worden seien.

Der Zeuge führte aus, daß er jeden Bericht sehe, der vom Finanzamt komme. Er sehe weiter jeden Bericht bzw. unterschreibe ihn, wenn er ans Finanzministerium gehe.

Auf die Frage, wer Protokoll bei Besprechungen führe, bemerkte der Zeuge, Richtlinien über die Führung von Protokollen gäbe es nur insoweit, als man sage, unterzeichnen müsse das Protokoll jemand, der dabei gewesen sei; sonst kenne er keine weiteren Richtlinien.

Auf die Frage nach dem Zusammenwirken der verschiedenen Finanzbehörden erklärte der Zeuge, daß es Regeln in der OFD-Geschäftsordnung und der Finanzamtsgeschäftsordnung gäbe, wonach die Vorgesetzten über bedeutende Vorgänge zu informieren seien. Innerhalb der OFD Karlsruhe sei es Übung, daß er als Abteilungsleiter über alle bedeutenden Strafverfahren bzw. Fahndungsmaßnahmen zu informieren sei. So sei es auch hier gewesen. Er sei selbstverständlich eingebunden gewesen in die Überlegungen, wann man mit der Fahndung zuschlage. Ebenso zu der Frage, wann die Staatsanwaltschaft zu informieren sei. Ein festes Schema gebe es insoweit jedoch nicht.

Zur Frage seiner persönlichen Information erklärte der Zeuge, daß er nicht grundsätzlich informiert werde, wenn es um Verhandlungen über schwierige Rechtsprobleme gehe. Im übrigen habe er die Möglichkeiten, die der Geschäftsgang biete. Wenn ein Bericht komme, lasse er sich informieren, wenn er Interesse an der Sache habe bzw. wenn ihm etwas auffalle. Er bekomme z. B. auch Prüfungsanzeigen über den Prüfungsbeginn bei einem Großbetrieb. Er

erhalte auch Prüfungsgeschäftspläne. Er könne sich bei Bedarf fortlaufend informieren.

Zum aktuellen Verfahrensstand könne er sagen, daß man einen endgültigen Steuerbescheid noch nicht habe erlassen können, weil die Ermittlungen bezüglich der Steuerhinterziehung noch andauerten. Es seien z. B. Vermögensvorgänge in den USA noch völlig unbekannt. Es sei ein großes Risiko partielle Steuerbescheide zu erlassen.

Zur Frage der Mitwirkung des Bundesrechnungshofs im Steuerfall Graf führte der Zeuge aus, daß es sich insoweit um eine Querschnittsprüfung für Spitzenportler gehandelt habe, die wohl bundesweit gelaufen sei. Er habe jedenfalls nicht den Eindruck gehabt, daß nur die Sache Steffi Graf drangewesen sei. Der Rechnungshof habe die gesamten Akten geprüft. Soweit er wisse, seien drei Punkte gewesen, wo der Rechnungshof gesagt habe, da müsse man noch etwas tun. Zum Verfahren habe der Rechnungshof nichts bemerkt. Seiner Ansicht nach sei der Schluß zulässig, daß es keine Beanstandungen gegeben habe.

### 3.6 Ernst-Georg Schutter

Der Zeuge Ernst Georg Schutter, Ltd. Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, führte aus, seine Beschäftigung mit dem Fall Graf sei aus seiner Tätigkeit als Referent für Doppelbesteuerung und Außensteuerrecht erwachsen. Die Befassung mit dem Fall habe im Jahr 1986 begonnen und dauere bis heute an, lediglich unterbrochen durch eine zweijährige Amtsperiode als Vorsteher beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt. Er sei bei der OFD Karlsruhe zuständig gewesen für die Rechtsfrage der Besteuerung der Werbeeinnahmen, während die Abwicklung der Betriebsprüfung mehr in die Betriebsprüfungsgruppe gefallen sei. Während der gesamten Zeit des Verfahrens habe man sich mit drei bzw. vier Punkten herumzuschlagen gehabt: Einmal das Problem des Doppelwohnsitzes, dann das Problem, ob Steffi Graf nicht möglicherweise einen Teil ihres Unternehmens in den USA unterhalte, dann ob nicht ein Teil der Werbeeinnahmen unter den berühmten Sportlerartikel falle und viertens das Problem der mißbräuchlichen Einschaltung einer ausländischen Gesellschaft.

Er habe noch keinen Fall in seiner Laufbahn erlebt, der so intensiv durch die Finanzverwaltung beobachtet worden sei wie der Fall Graf.

Auf die Frage, ob er aus seiner Erinnerung noch etwas zu Besprechungen in dieser Sache sagen könne, an denen er teilgenommen habe, führte der Zeuge aus, daß es verschiedene Besprechungen gegeben habe; die erste sei im Jahre 1986 gewesen; er könne sich auch noch an eine Besprechung, die einzige beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt erinnern, als er die Betriebsprüferin bei Betriebsprüfungsbeginn unterrichtet habe, was er im Zusammenhang mit der Steuersache Graf bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe erlebt habe. Er sei dann an Besprechungen zu Beginn des Jahres 1993 und Ende des Jahres 1993 beteiligt gewesen, ferner bei einer Besprechung 1994, als neues Kontrollmaterial aufgetaucht und der Verdacht entstanden sei, daß hier in großem Umfang Steuerhinterziehung erfolgt sei. Er könne sich ferner noch erinnern, daß am 1. Februar 1995 eine Besprechung stattgefunden habe.

Auf die Frage, ob er sich bei diesen Besprechungen Notizen bzw. Aufzeichnungen gemacht habe, antwortete der Zeuge, er habe sich zum Teil persönliche Gedächtnisvermerke gemacht, die alle in den Akten zu finden seien.

Angesprochen auf den von ihm am 4. Juli 1994 angefertigten Aktenvermerk führte der Zeuge aus, daß es sich insoweit um keinen Protokollvermerk gehandelt habe; es sei noch einmal eine Zusammenstellung der wesentlichen Argumente bei der Besprechung am 1. Dezember 1993 gewesen, die zu der damaligen Entscheidung geführt hätten. Der Hintergrund des Vermerks sei nicht eine schriftliche Aufforderung des Finanzministeriums gewesen – deshalb auch kein offizieller Bericht nach oben – sondern es habe sich um die Bitte des Referenten im Finanzministerium gehandelt, ihm nochmals umfassend die

Argumentationslinie, die man am 1. Dezember 1993 vertreten habe, darzustellen. Er habe damals keine Vorlage gehabt, sondern habe aus seinem Gedächtnis heraus noch einmal die Verhandlungslinie fixiert. Er habe dann noch einmal die Überlegungen bezüglich der 35 % Ausgabenschätzung dargelegt. Man habe nach dem 1. Dezember 1993 noch beobachten wollen, was die andere Seite mache und habe mit dem Bericht an das Finanzministerium bis März 1994 gewartet, da erst bis dahin die Reaktionen von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg erfolgt seien. Am 20. April 1994 habe man dann mit dem Finanzministerium telefoniert, ob die Steuerbescheide rausgehen könnten oder ob das Finanzministerium den Kompromiß widerrufen wolle. Im Rahmen dieses Gesprächs habe man sich dann verständigt, daß die Bescheide ergehen könnten, aber er sollte noch einmal aus seiner Sicht eine Darstellung der Argumentationslinie der OFD am 1. Dezember 1993 geben.

Auf die Frage, wie nach seiner Kenntnis der Informationsfluß innerhalb der Oberfinanzdirektion ablaufe, z. B. in Fällen, in denen ein Schreiben des Finanzministeriums eingehe, antwortete der Zeuge, ein solches gehe ganz normal in die Post und durchlaufe dann verschiedene Stationen. In der Regel sortiere der persönliche Referent des Oberfinanzpräsidenten aus, was diesem vorgelegt werden solle. Was diesem nicht vorgelegt werde, laufe dann weiter über den Abteilungspräsidenten, den Gruppenleiter und den Referenten. Wenn er direkt ein Schreiben bekomme, z. B. auf dem kleinen Dienstweg, gebe er es immer unten in die Poststelle und dann laufe es wieder wie gewöhnlich durch. Anhand der Farben auf den Schreiben könne man feststellen, wer tatsächlich Kenntnis von Schreiben genommen habe. Grün sei der Chefstift, rot der Stift des Präsidenten der Steuerabteilung, blau sei der Gruppenleiter und violett der Referent.

Auf die Frage, ob er abgesehen von Mitarbeitern der BP- bzw. Steuerfahndungsgruppe Gespräche mit anderen Mitarbeitern der OFD im Fall Graf gehabt habe, erklärte der Zeuge, daß er natürlich seinen Sachbearbeitern, z. B. Herrn Heitz, Informationen weitergegeben habe, z. B. Informationen aus Gesprächen mit Herrn Vetter. Die Information von Finanzpräsident Dr. Bühler sei ausschließlich über das Fahndungsreferat gelaufen; dieses sei zuständig gewesen, die Spitze des Hauses, also Herrn Dr. Bühler, zu informieren. Er könne sich nicht daran erinnern, mit Herrn Dr. Bühler bzw. Herrn Dr. Meyding in dieser Zeit über den Steuerfall gesprochen zu haben.

### 3.7 Wolf-Dieter Meller

Zur Frage des internen Verwaltungsablaufs führte der Zeuge Wolf-Dieter Meller, Regierungsdirektor beim Finanzamt Schwetzingen, aus, daß normalerweise der gesamte Posteingang über den Tisch des Amtsvorstehers gehe. Er könne dann entsprechende Bearbeitungsvermerke, wie z. B. „bitte Rücksprache“ anbringen. In schwierigen Steuerfällen sei es üblich, daß der Leiter oder die Leiterin des Sachgebiets an Besprechungen mit dem Steuerpflichtigen teilnehme. Es sei ebenfalls üblich, daß bei Besprechungen, an denen Vertreter der OFD teilnähmen, auch der oder die Sachgebietsleiter/-in teilnähmen. Wenn diese verhindert seien, gäbe es keine Delegation nach oben zu ihm als Amtsleiter, sondern die Besprechungsteilnahme werde durch den oder die Vertreter/-in oder durch die Rechtsbeihilfstelle erledigt. Niederschriften über Beratungsergebnisse würden ihm anschließend zur Information vorgelegt; dies geschehe umgehend, sobald sie geschrieben seien. Es könne auch der Fall eintreten, daß er infolge von Unklarheiten in solchen Niederschriften Rückfragen stelle. Bei einer amtsinternen Niederschrift werde jedoch keine Berichtigung vorgenommen; diese entfalte keine Außenwirkung und habe daher keine besondere Bedeutung. Aus den Akten lasse sich daher nicht nachvollziehen, ob ihm etwas als Zweifelsfrage aufgefallen und er daraufhin tätig geworden sei. Ob er im Falle von solchen Unstimmigkeiten bei einer OFD-Teilnahme diese ebenfalls informieren würde, hänge vom jeweiligen Einzelfall ab. Die Regie bei solchen Besprechungen übernehme der, der Experte zu den anstehenden Fragen sei. Wenn es z. B. um Fragen über einen Einspruch gehe, nähme die

Rechtsbehelpfstellende und auch der Veranlagungsachgebietsleiter an der Besprechung teil. Für die Fertigung von Aktenvermerken sei dann meist der Jüngste zuständig, wenn es sich um interne Vermerke handle; dies sei meistens der Sachbearbeiter. Wenn nur der Sachgebietsleiter dabei gewesen sei, dann fertige dieser den Aktenvermerk.

Der Zeuge sagte weiter aus, daß er bis zur Aufdeckung nicht erklärter Werbeeinnahmen nur einmal mit dem Fall befaßt gewesen sei; das sei eine verwaltungsinterne Besprechung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe gewesen. Bei dieser Besprechung sei es um die Behandlung der Einsprüche nach der Betriebsprüfung gegangen. Dort habe man die Anträge des Rechtsanwalts Dr. Schaumburg durchgesprochen, insbesondere habe man die Frage erörtert, ob das Erpressungsgeld Thust und die Verteidigerkosten als Betriebsausgaben abzugsfähig seien. Es sei einhellige Meinung gewesen, daß diese Kosten nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden könnten.

Er sei weiter mit dem Fall befaßt gewesen, als ihm die Sachgebietsleiterin eröffnet habe, daß sie auf nicht erklärte Werbeeinnahmen gestoßen sei. Es habe dann eine Besprechung bei der Oberfinanzdirektion gegeben, bei der es auch um die Frage gegangen sei, ob die Steuerfahndung eingeschaltet werden solle.

Im November 1994 habe ihn auch Herr Eckardt aufgesucht. Er habe jedoch nicht richtig herausbekommen, was dieser wolle. Dieser sei offensichtlich über die Auskunftsersuchen seiner Sachgebietsleiterin beunruhigt gewesen. Nach dem Gespräch sei man jedoch ohne Ergebnis auseinandergeschieden.

Im März 1995 habe er dann an einer Besprechung zwischen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, dem Leiter der Straf- und Bußgeldsachenstelle Mannheim und Vertretern des Finanzamts Schwetzingen teilgenommen. Bei dieser Besprechung seien dem Herrn Eckardt die bisher nicht erklärten Werbeeinnahmen vorgehalten worden. Dieser sei in der Besprechung aufgefordert worden, die Angaben zu den Steuererklärungen 1989 bis 1992 zu ergänzen. Man habe ihm eine Frist bis zum 21. April 1995 gesetzt. Zu diesem Termin sei ein Schreiben von Herrn Eckardt gekommen, in dem er sich auf eine tatsächliche Verständigung berufen und erklärt habe, er könne nichts weiter sagen. Daraufhin habe die Oberfinanzdirektion die Steuerfahndung mit dem Fall beauftragt, und der Fall sei dann an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Die Mehrergebnisse aufgrund der Steuerfahndung stünden noch nicht endgültig fest. Er habe sich dann mit der Sicherung möglicher Steueransprüche befaßt, wobei er in Verhandlungen mit der Steuerberatungsgesellschaft Price Waterhouse sowie den Verteidigern erreicht habe, daß Stefanie Graf insgesamt 20 Millionen DM zur Sicherung der Steueransprüche an das Finanzamt Schwetzingen abgetreten habe.

Die Steuererklärungen für das Jahr 1994 seien auf den 30. November 1995 vorab angefordert worden. Zum 10. Dezember 1995 würden die Vorauszahlungen nach dem bisherigen Ermittlungsstand der Steuerfahndung angepaßt.

Auf die Frage, warum am 27. März 1995 noch einmal eine Darlegungsfrist von vier Wochen eingeräumt worden sei, führte der Zeuge aus, daß nach Angaben von Herrn Eckardt Stefanie Graf auf einem Turnier gewesen sei und er keine frühere Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit ihr haben werde.

Der Zeuge erklärte weiter, an der Besprechung mit Herrn Eckardt am 12. März 1992 beim Finanzamt Schwetzingen habe er nicht teilgenommen. Ihm fehle die Erinnerung, ob er das Schreiben vom 14. April 1987 des Finanzministeriums an die Mattiacum GmbH zur Kenntnis genommen habe. Er wisse auch nicht mehr, ob er die Niederschrift vom 22. Februar 1993 über das Gespräch vom 16. Februar 1993 gesehen habe.



### 3.8 Peter Wochinger

Der Zeuge Peter Wochinger, Regierungsdirektor im Finanzministerium Baden-Württemberg, führte zu der Frage seiner Befassung mit dem Fall Graf aus, daß er im Anschluß an seine direkte Zuständigkeit im Fall Graf über das Verfahren immer dann Kenntnis erhalten habe, wenn ihn jemand um eine solche gebeten habe; dies seien immer nur vereinzelte Dinge gewesen. Das habe er dann durchgelesen, weil er ja auch Vertreter des zuständigen Bearbeiters gewesen sei.

Auf die Frage, inwieweit das Finanzamt Schwetzingen über die Besprechung vom 26. März 1987 informiert worden sei, führte der Zeuge aus, daß diese Information durch Übersendung einer Mehrfertigung des Schreibens vom 14. April 1987 an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und an das Finanzamt Schwetzingen erfolgt sei.

Auf die Frage, ob er anläßlich der Kenntnisnahme von Aktenvermerken außerhalb seiner originären Zuständigkeit je Veranlassung gesehen habe, den jeweiligen Bearbeiter auf Unschlüssigkeiten hinzuweisen, führte der Zeuge aus, daß es eine solche Veranlassung nicht gegeben habe.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob ihm ein Schreiben eines Dean Smith, Managing Director der Firma Advantage International, vom 12. September 1984 bekannt geworden sei.

Auf entsprechende Frage führte der Zeuge aus, daß er vom Schreiben der Oberfinanzdirektion vom 17. November 1986 etwa am 24. oder 25. März 1987 erfahren habe; er habe sich jedoch eine Mehrfertigung dieses Schreibens nicht kommen lassen. Dieses Schreiben habe er erst bei der Mitwirkung am Bericht für den Untersuchungsausschuß gesehen.

### 3.9 Elisabeth Heltge

Die Zeugin Elisabeth Heltge, Oberamtsrätin beim Finanzamt Schwetzingen, führte zunächst aus, daß sich der Verfahrensablauf im Fall Graf zunächst nicht von der Behandlung gleichgelagerter Fälle unterschieden habe. Man sei eher etwas zu Ungunsten der Steuerpflichtigen verfahren, weil man zumindest ab 1988 viel stärker darauf geachtet habe, daß Fristen eingehalten werden. Sie verneinte, daß man im Falle Graf bei der Fristsetzung großzügiger als in anderen Fällen gewesen sei.

Die Zeugin bestätigte, daß sie im Oktober 1988 die Durchführung einer Betriebsprüfung beantragt habe; diese sei ihr für das 4. Quartal 1990 zugesagt worden. Sie bestätigte, daß bis zum Beginn der Betriebsprüfung das Veranlagungsverfahren weitergegangen sei, insbesondere seien weiterhin Steuerbescheide erlassen worden.

Die Zeugin erklärte, daß sie mit Steffi Graf nie Kontakt gehabt habe. Peter Graf habe, soweit ihr das erinnerlich sei, einmal angerufen und habe sie um Fristverlängerung von zwei bis drei Tagen für eine Zahlung gebeten. Bis zum Jahr 1985 sei ein anderer Steuerberater eingeschaltet gewesen. Ab dem Veranlagungszeitraum 1986 habe dann Herr Eckardt, bzw. die Mattiacum, die Steuerberatung übernommen. Ab diesem Zeitpunkt sei Herr Eckhardt ihr Ansprechpartner gewesen. Dieser habe das Verfahren auf freundliche Art immer wieder verzögert. Steuerberater Dr. Flick sei gegenüber dem Finanzamt nicht aufgetreten. Rechtsanwalt Dr. Schaumburg habe sich erst im Herbst 1992 in das Verfahren eingeschaltet.

Auf Vorhalt, daß bei der Besprechung im Finanzministerium am 3. Juli 1986 Werbeeinnahmen für das Jahr 1986 auf 2,5 Millionen DM geschätzt worden seien, erklärte die Zeugin, die Zahlen, die im Ministerium genannt worden sein könnten, kenne sie nicht. Sie könne sich auch nicht erinnern, wann ihr die im Schreiben der Mattiacum GmbH vom 27. März 1987 an das Finanzministerium enthaltenen Zahlen bekannt geworden seien. Das Schreiben des Finanzministeriums vom 14. April 1987 sei ihr zur Kenntnisnahme gegeben worden.

Das diesem Vorgang vorausgehende Schreiben vom 27. März 1987 der Matiacum GmbH habe sie nicht erhalten.

Das Schreiben vom 17. November 1986 der Oberfinanzdirektion Karlsruhe sei ihr bekannt gewesen; sie sei auch an der Besprechung bei der Oberfinanzdirektion dabei gewesen, als Herr Dr. Flick seine Vorstellungen vorgetragen habe.

Ab Januar 1991, dem Beginn der Betriebsprüfung, sei es so gewesen, daß immer am Tag des Fristablaufs eine Reaktion dergestalt gekommen sei, man möge die Frist verlängern. Die Schreiben seien nach dem Motto „wenig Inhalt, neue Anträge“ eingegangen. Gegen Ende der Betriebsprüfung habe ihr die Betriebsprüferin grünes Licht für die Anwendung des § 42 AO gegeben. Sie habe daraufhin die Schätzungsbescheide für die Jahre 1989 und 1990 vorbereitet. Ungefähr zur gleichen Zeit habe sie die aufgrund der Betriebsprüfung geänderten Steuerbescheide für die Jahre 1985 bis 1988 erlassen.

Die Zeugin bestätigte, daß ihr die Betriebsprüferin, wahrscheinlich im Jahre 1991, von zwei sich widersprechenden Verträgen mit der Firma Advantage berichtet habe. Den Aktenvermerk der Steuerfahndungsstelle des Finanzamt Mannheim-Neckarstadt vom 6. August 1991 kenne sie hingegen nicht.

Die Zeugin bestätigte, daß sie in Zusammenhang mit der Ermittlung von Werbeeinnahmen auch Tageszeitungen ausgewertet habe und daß im Spätjahr 1992 erörtert worden sei, ob Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen seien. Es hätten jedoch damals Anträge auf Aussetzung der Vollziehung vorgelegen, über die noch nicht entschieden worden sei. Rechtsanwalt Dr. Schaumburg habe dann mit ihr und dem Sachgebietsleiter für Vollstreckung ein Gespräch geführt. Dr. Schaumburg habe zugesagt, den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu begründen. Daraufhin habe man die Vollstreckung für einen Zeitraum von drei bis vier Wochen aufgeschoben. Dies habe der Sachgebietsleiter der Vollstreckung entschieden. Diesbezüglich seien keine Weisungen durch Vorgesetzte im Finanzamt oder der Oberfinanzdirektion erfolgt.

Auf die Frage, ob sie bei den für die Jahre 1986 bis 1988 im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens abgegebenen Steuererklärungen die Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen überprüft habe, führte die Zeugin aus, daß sie dies nicht gemacht habe, weil eine Betriebsprüfung angestanden habe.

Im Zusammenhang mit der Schlußbesprechung zur Betriebsprüfung verneinte die Zeugin die Frage nach einer Einladung ihrer Person. Sie könne jedoch nicht ausschließen, daß in irgendeinem Telefonat der Schlußbesprechungstermin genannt worden sei. Sie verneinte es, von sich aus nach einer Schlußbesprechung gefragt zu haben.

### 3.10 Clemens King

Der Zeuge Clemens King, Oberregierungsrat, erklärte eingangs, daß er seit Februar 1992 beim Finanzamt Schwetzingen stellvertretender Amtsleiter sei. Von Februar 1992 an sei er Sachgebietsleiter der Sachgebiete Rechtsbehelfsstelle sowie Vollstreckung gewesen, vom 1. Juli 1993 bis Januar 1994 nur noch Sachgebietsleiter für Rechtsbehelfsstelle. Von Februar 1994 bis Dezember 1994 sei er als Referent bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe tätig gewesen. Anschließend sei er wieder an das Finanzamt Schwetzingen in seine alte Funktion zurückgekehrt.

Im Juni/Juli 1992 habe er das erste Mal erfahren, daß es einen Steuerfall Graf gäbe. Er habe gehört, daß bei Frau Graf eine Betriebsprüfung stattfindet, bei der mit erheblichen Mehrsteuern zu rechnen sei.

Etwa im September 1992 habe er von den Mitarbeitern der Vollstreckungsstelle mitgeteilt bekommen, daß in der Sache Steffi Graf eine Rückstandsanzeige ausgeschrieben worden sei. Eine Mitarbeiterin habe sich dann im Hause erkundigt und festgestellt, daß gegen die den Rückständen zugrundeliegenden Steuerfestsetzungen Einsprüche erhoben und Aussetzung der Vollziehung be-

antragt worden sei. Seiner Mitarbeiterin sei mitgeteilt worden, daß sowohl die Einsprüche wie auch der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung durch die Seite Graf noch nicht begründet worden seien.

Nachdem er 14 Tage aus dienstlichen Gründen in Sachsen gewesen sei, habe in der zweiten Hälfte des September 1992 eine Besprechung stattgefunden. An ihr hätten unter anderem der Vorsteher, die Sachgebietsleiterin der Veranlagung und er teilgenommen. Man sei übereingekommen, zunächst Steffi Graf anzuschreiben und sie auf die bevorstehende Vollstreckung hinzuweisen. Man habe dann am 1. Oktober 1992 ein Schreiben zugestellt, in dem zur Zahlung der Steuerforderungen von ca. 12 Millionen DM binnen einer Woche aufgefordert worden sei.

Am 1. Oktober 1992 habe ihn daraufhin der stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde Brühl angerufen. Mit diesem sei er persönlich bekannt. Dieser habe ihm mitgeteilt, Peter Graf habe sich ihm gegenüber äußerst ungehalten über das Finanzamt Schwetzingen gezeigt. Er habe es sich verboten, daß man ihm einen so unverschämten Brief schicke. Im Laufe des Gesprächs mit Herrn Stauffer habe er erfahren, daß auch die Gemeinde Brühl Steuerforderungen gegen die Familie Graf habe. Dort sei auch der Betriebsprüfungsbericht bekannt gewesen. Herr Stauffer habe ferner berichtet, Peter Graf habe ihm gegenüber geäußert, die Steuerforderungen könne er gar nicht verstehen, weil es doch Absprachen gäbe.

Er habe Herrn Stauffer mitgeteilt, daß entweder die Steuern bezahlt oder aber die Aussetzungsanträge begründet werden müßten. Herr Stauffer habe zugesagt, dies an Herrn Graf entsprechend weiterzugeben. Er selbst habe noch darum gebeten, daß Herr Graf selbst oder ein Vertreter der Familie ihn zurückrufen möge.

Er habe daraufhin seinen Vollstreckungsvorgesetzten bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Herrn Pagendarm, angerufen. Er habe diesen gefragt, ob ihm etwas von einer Absprache bekannt sei. Dieser habe verneint, daß es eine solche gäbe. Herr Pagendarm habe den Auftrag gegeben, den Fall ganz normal zu behandeln. Tags darauf habe ihn Herr Pagendarm noch einmal angerufen. Dieser habe mitgeteilt, daß er sich auch im Finanzministerium vergewissert habe. Auch dort sei von einer Absprache nichts bekannt gewesen. Herr Pagendarm habe noch einmal darauf hingewiesen, daß dies ein ganz normaler Vollstreckungsfall sei.

Auf Frage erklärte der Zeuge, er habe Herrn Pagendarm nicht aufgefordert, er möge einmal „oben“ nachfragen.

Im Anschluß an das Telefonat mit Herrn Stauffer habe ihn Herr Graf selbst angerufen. Dieser sei sehr ungehalten gewesen. Dieser habe erklärt, es sei doch alles abgesprochen. Er sei auch mal beim Finanzministerium gewesen. Es sei doch auch die Betriebsprüferin, Frau Groß, dagewesen. Er, der Zeuge, habe die Bemerkungen des Herrn Graf eher als wirt empfunden. Dieser habe ihm auch mit Presseorganen gedroht. Er habe erklärt, daß er ihn fertig mache, wenn seine Tochter heute in Leipzig das Finale verliere. Er, der Zeuge, habe auch diesen vor die Alternative gestellt, entweder zu bezahlen oder aber den Aussetzungsantrag zu begründen.

Am 8. Oktober 1992 sei dann Herr Eckardt im Finanzamt Schwetzingen erschienen. Dieser habe vorgetragen, daß er im Prinzip die Betriebsprüfung akzeptiere. Es sei aber noch die Quellensteuer zu berücksichtigen. Man habe dann noch einen Zeitplan zur Abwicklung vereinbart, der jedoch durch Herrn Eckardt nicht eingehalten worden sei.

Am 29. Oktober 1992 habe dann Dr. Schaumburg angerufen. Dieser habe erklärt, er habe das Mandat übernommen und würde sich gern mit ihm wegen der Vollstreckung unterhalten. Der 29. Oktober sei ihm deshalb noch in Erinnerung, weil er vorgehabt habe, am 30. November mit dem Vollziehungsbeamten anzurücken.

Am 5. November 1992 sei dann Herr Dr. Schaumburg erschienen. Er, der Zeuge, habe Frau Heltge zu dieser Besprechung hinzugezogen. Dr. Schaumburg

burg habe relativ dezidiert Gründe für eine Aussetzung der Vollziehung vorgetragen. Er habe geäußert, daß er nicht nur für die Betriebsprüfungsjahre, sondern auch für die Jahre bis 1992 eine Gesamtbereinigung herbeiführen wolle. Man habe dies zustimmend zur Kenntnis genommen. Man habe ihn gebeten, seine Gründe schriftlich vorzutragen. Man habe ferner gebeten darzulegen, wie er sich eine Erledigung des Falles vorstellen könne. Es seien dann auch entsprechende Schreiben eingegangen. Damit sei eine Vollstreckung nicht mehr angezeigt gewesen.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er kenne Herrn Stauffer seit etwa 1980 persönlich. Dies hänge mit einer früheren Tätigkeit als Rechtsanwalt zusammen. Mit diesem verkehre er per Sie. Er habe den Eindruck gehabt, daß dieser ihn vor einem Anruf des Herrn Graf habe warnen und vorbereiten wollen. Herr Stauffer habe nichts zum Inhalt der behaupteten Absprache gesagt. Er habe lediglich etwas von „oben“ gesagt.

Auf Frage, ob in der Besprechung im September 1992 mit Frau Heltge und Herrn Meller auch die Frage nach Sicherungsmaßnahmen eine Rolle gespielt habe, erklärte der Zeuge, er könne sich hieran nicht erinnern.

Der Zeuge bestätigte, daß Herr Stauffer ihn tags darauf noch einmal angerufen habe. Dieser habe mitgeteilt, er habe mit Herrn Graf gesprochen und dieser würde sich bei ihm, dem Zeugen, melden. Ansonsten habe sich Herr Stauffer nicht mehr gemeldet.

Auf die Frage, ob sich seitens der Gemeinde Brühl eine weitere Person gemeldet habe, führte der Zeuge aus, daß der Stadtkämmerer öfter angerufen habe. Dieser habe sich aber nicht als Vermittler gemeldet. Der Kämmerer habe vielmehr wissen wollen, wann es Geld gäbe.

## Zu C.

### **Hinweise durch das Bundesamt für Finanzen und deren Verwertung durch die Steuerverwaltung Baden-Württemberg**

#### **1. Wesentlicher Akteninhalt**

Unter dem Datum 26. Oktober 1988 richtete das Bundesamt für Finanzen ein Schreiben an das Finanzamt Schwetzingen, das dem Finanzministerium Anfang November 1988 über die Oberfinanzdirektion Karlsruhe zugeleitet wurde. In diesem Schreiben ging es vorrangig darum, daß die Firma Sunpark eine Freistellung von der Quellensteuer beantragt habe. Das Bundesamt für Finanzen teilte mit, daß es beabsichtige, diese Freistellungsanträge abzulehnen. In diesem Schreiben ist u. a. die Frage aufgeworfen, ob sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung der Firma Sunpark Sports nicht möglicherweise in Deutschland befinde. Das Bundesamt für Finanzen bat um entsprechende Feststellungen zum Ort der tatsächlichen geschäftlichen Oberleitung und um möglichst zeitnahe Mitteilung der Ergebnisse.

Unter dem Datum des 1. Dezember 1988 hat das Bundesamt für Finanzen ein weiteres Schreiben an das Finanzamt Schwetzingen gerichtet, das aufgrund telefonischer Anforderung über die Oberfinanzdirektion Karlsruhe an das Finanzministerium geleitet wurde. In diesem Schreiben wurden im Anschluß an eine Besprechung mit Herrn Graf und Herrn Eckardt weitere Einzelheiten über die gesellschafterrechtlichen Verhältnisse der Firma Sunpark Sports sowie über die Beziehungen zwischen Steffi/Peter Graf und dieser Firma mitge-

teilt. Das Bundesamt bat um zeitnahe Unterrichtung über das Ergebnis der Feststellungen des Finanzamts.

Nach einer Überprüfung im Finanzministerium wurde von Herrn Wochinger der Aktenvermerk vom 30. Dezember 1988 gefertigt. In diesem Aktenvermerk wird die Vermutung des Bundesamts für Finanzen geteilt, daß die Familie Graf geschäftsleitende Funktionen bei der Sunpark Sports B. V. ausübe und diese Firma möglicherweise beherrsche. Es wird ferner ausgeführt, daß eine Steuerhinterziehung durch Stefanie und Peter Graf vorliegen könne. Es wird ferner ausgeführt, daß „die Feststellungen zum Ort der Geschäftsleitung und zum Umfang der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Familie Graf an der Sunpark Sports B. V. möglicherweise nur im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung getroffen werden können“. Außerdem wurde es für erforderlich gehalten, der Familie Graf wegen der möglichen Beteiligung an der Sunpark Sports B. V. Erklärungen zur Anwendung des Außensteuergesetzes mit Fristsetzung 28. Februar 1989 zuzusenden.

In einem Schreiben vom 9. Januar 1989 hat das Finanzministerium dem Bundesamt für Finanzen mitgeteilt, daß es die Auffassung des Bundesamts teile, wonach verschiedene Anhaltspunkte für eine geschäftliche Einwirkung der Familie Graf auf die Sunpark Sports B. V. sprächen. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, in Abstimmung mit dem dafür zuständigen Bundesministerium der Finanzen ein dringliches Auskunftsersuchen an die niederländische Steuerverwaltung zu richten. Ein entsprechender Fragenkatalog wurde vorgeschlagen.

Mehrfertigungen des Schreibens vom 9. Januar 1989 wurden am gleichen Tag der Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit der Bitte um Unterrichtung des Finanzamts Schwetzingen übersandt. Gleichzeitig wurde die Oberfinanzdirektion Karlsruhe gebeten, zu veranlassen, daß der Familie Graf keine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung 1987 über den 28. Februar 1989 hinaus gewährt werde. Außerdem sollte die Oberfinanzdirektion veranlassen, daß der Familie Graf Erklärungsvordrucke zur Anwendung des Außensteuergesetzes mit Fristsetzung 28. Februar 1989 übersandt werden sollten. Die OFD Karlsruhe wurde um Bericht bis 15. April 1989 gebeten.

Von dem Schreiben vom 9. Januar 1989 haben Ministerialdirektor Bueble und Ministerialdirigent Dr. Gerstner Kenntnis genommen. Eine Information von Minister Mayer-Vorfelder ist nach Aktenlage nicht erfolgt.

In den Akten findet sich kein Hinweis, daß in zeitnahe Bezug zum Schreiben vom 9. Januar 1989 ein Telefonat zwischen dem Finanzministerium Baden-Württemberg und dem Bundesamt für Finanzen geführt wurde.

Das Bundesamt für Finanzen teilte mit Schreiben vom 4. April 1989 mit, daß am 9. März 1989 ein Auskunftsersuchen, ergänzt um weitere, das Bundesamt für Finanzen betreffende Fragen, an die niederländische Steuerverwaltung gerichtet worden sei.

Am 17. April 1989 berichtete die OFD Karlsruhe, der Steuerberater habe mitgeteilt, daß keine Erklärungspflicht nach dem Außensteuergesetz bestehe, da Steffi Graf und ihre Eltern nur zu je 10 % an der Sunpark Sports B. V. beteiligt seien. An der Firma Intertrust Corporation, die als Geschäftsführungsgesellschaft fungiere, bestünden keine unmittelbaren Beteiligungen.

Am 19. Dezember 1989 berichtete die OFD Karlsruhe ergänzend, daß an der Muttergesellschaft Sunpark Sports N. V., Niederländische Antillen, Steffi Graf und ihre Eltern zu je 10 % beteiligt seien; die restlichen 80 % halte die Firma Advantage International Inc., USA.

Nach weiteren Ermittlungen durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe richtete das Finanzministerium am 4. April 1990 einen Schnellbrief an das Bundesamt für Finanzen. Darin wurde zum einen auf die Eilbedürftigkeit des Auskunftsersuchens hingewiesen, zum anderen wurde um Auskunft über das interne Informationssystem des Bundesamts für Finanzen in Bezug auf die Firma Advantage gebeten.

Am 16. Juli 1990 teilte das Bundesamt für Finanzen mit, daß aufgrund fehlender interner Erkenntnisse in Bezug auf die Firma Advantage nur ein Auskunftersuchen an die USA Klärung bringen könne. Mit Schreiben vom 31. Juli 1990 richtete das Finanzministerium deshalb ein Auskunftersuchen an das Bundesfinanzministerium mit der Bitte um Weiterleitung an die US-Steuerbehörden.

Das Bundesfinanzministerium teilte am 20. August 1990 mit, daß das vom Finanzministerium erbetene Auskunftersuchen an die US-Steuerbehörden gerichtet worden sei. Man habe zugleich um zeitnahe Erledigung gebeten.

Mit Schreiben vom 18. September 1991 wurde dem Finanzministerium das Ergebnis des Auskunftersuchens USA durch das Bundesfinanzministerium übersandt. Danach stand fest, daß der Familie Graf zumindest ab März 1989 abweichend vom bisherigen Kenntnisstand sämtliche Vorzugsaktien gehörten und nur diese an den stillen Reserven und am Gewinn beteiligt seien.

Nach Unterrichtung der Oberfinanzdirektion und des Finanzamt Schwetzingen lud das Finanzministerium mit Schreiben vom 15. November 1991 sowohl das Bundesamt für Finanzen als auch die Oberfinanzdirektion, die Betriebsprüfung, das Finanzamt Schwetzingen und das Steuerfahndungs-Finanzamt Mannheim-Neckarstadt zu einer Besprechung am 27. November 1991 im Finanzministerium ein.

Diese Besprechung fand am 27. November 1991 unter Leitung des neuen Steuerabteilungsleiters, Ministerialdirigent Dr. Märkle, statt. Weitere Besprechungsteilnehmer waren Ministerialrat Dr. Metzmaier, Regierungsdirektor Gieß, Regierungsdirektor Wochinger, Regierungsdirektor Kallenberg, Oberamtsrat Rupp (alle Finanzministerium), Leitender Regierungsdirektor Dr. Ebermann (Bundesamt für Finanzen), Leitender Regierungsdirektor Pagenarm, Regierungsdirektor Schmidt, Oberamtsrat Heitz (alle Oberfinanzdirektion Karlsruhe), Amträtin Heltge (Finanzamt Schwetzingen), Oberamtsrat Sitzler, Steueramträtin Groß (BP-Hauptstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt), Oberregierungsrat Dr. Edinger, Amtrrat Reichard (Steuerfahndungsstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt).

In dieser Besprechung wurden sowohl materiell-steuerliche Fragen, als auch die weitere Vorgehensweise erörtert. Zu Einzelheiten dieser Besprechung wird im übrigen auf den Bericht des Finanzministeriums zu Beweisanztrag Nr. 10/ Teil B (Finanzministerium), Seite 26 ff. verwiesen (Anlage 6).

Mit Schreiben vom 15. Juni 1992 übersandte das Bundesfinanzministerium die Antwort auf das Auskunftersuchen vom 9. Januar 1989 an die niederländische Steuerverwaltung. Die Antwort wurde ohne nähere Weisung vom Finanzministerium mit Erlaß vom 29. Juni 1992 an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe sowie an das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt weitergeleitet.

## **2. Bericht der Landesregierung**

Insoweit wird auf den

- a) Bericht des Finanzministeriums zu Beweisanztrag Nr. 1, S. 8—9; 12—16, 21—22 (Anlage 4)
- b) Bericht des Finanzministeriums zu Beweisanztrag Nr. 10 Teil B (Finanzministerium) S. 10 ff. (Anlage 6)

verwiesen.

### 3. Zeugenaussagen

#### 3.1 Dr. Frank Ebermann

Der Zeuge Dr. Frank Ebermann, Leitender Regierungsdirektor beim Bundesamt für Finanzen, führte zunächst aus, er sei seit etwa 1980 Leiter der Abteilung Steuern im Bundesamt für Finanzen. Als Abteilungsleiter würden ihm auch grundsätzliche Sachen sowie Sachen mit Bezug zu Prominenten zur Kenntnis gebracht.

Im Fall Graf/Sunpark habe es bei der Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung des Landes Baden-Württemberg keinen Anlaß zur Beanstandung gegeben. Er habe den Eindruck gehabt, alle hätten am selben Strang gezogen. Sie vom Bundesamt seien Suchende gewesen, weil man Schwierigkeiten bei der Ermittlung gehabt habe. Man habe Kontakt mit dem Land Baden-Württemberg aufgenommen und habe gefragt, ob man dort klüger sei. Man habe den Eindruck gehabt, daß man in Baden-Württemberg mit Sicherheit genauso interessiert gewesen sei wie man selbst und daß dort keine Bremser gesessen hätten, im Gegenteil. Diesen Eindruck habe er auch bei der Besprechung am 27. November 1991 gehabt. Im weiteren Verlauf der Befragung wurden dem Zeugen Teile einer Publikation des „Stern“ vom 9. November 1995 vorgelesen, nämlich:

„Mit einem unguuten Gefühl dürften die Stuttgarter Finanzbeamten vielmehr den Aussagen von Zeugen aus dem Bundesamt für Finanzen entgegenzusehen. Denn die Finanzminister Theo Waigel unterstellten Beamten witterten bereits 1988 hinter der niederländischen Graf-Briefkastenfirma Sunpark eine ‚komische Konstruktion‘. Die Spürnasen des Steuerreferats 4 vermuteten, daß da Geld am deutschen Fiskus vorbei in die Grafischen Taschen floß und schickten ein ganzes Bündel von Unterlagen — u. a. Sponsorenverträge und Mitteilungen ausländischer Behörden — an die OFD in Karlsruhe. Als man dort nicht reagierte, sprachen die Bonner ‚auf dem kleinen Dienstweg‘ direkt in Mayer-Vorfelders Finanzministerium vor. Das sollte sich, so schlugen sie vor, an ein Amtshilfeersuchen des Bundesamts an die niederländische Steuerverwaltung dranhängen. Beim Bundesamt für Finanzen habe man damals den Eindruck gehabt, daß der Stuttgarter Referent für Außensteuerrecht und Körperschaftsteuer, Gerd Metzmaier, kaum Interesse an dem Angebot hatte und auch die Steuerfahndung in dem Fall nicht einschalten wollte. Bei einem Freund des Ministerpräsidenten mache man keine Hausdurchsuchung, erinnert sich ein Bonner an das Telefonat.“

Hierzu bemerkte der Zeuge, daß sich der Anfang decke mit dem, was er gesagt habe: Man habe bei der Bearbeitung von Freistellungsanträgen ein ungutes Gefühl gehabt; man habe nach einiger Zeit die Überzeugung gehabt, man habe eine neue Masche aufgedeckt; früher seien solche Dinge meistens über die Schweiz gelaufen, und jetzt habe man plötzlich Anträge im Zusammenhang mit Holland gehabt. Holland an sich sei zwar ein unverdächtiges Hochsteuerland, aber weil bestimmte Namen gefallen seien, sei man eben doch mißtrauisch geworden und habe angefangen zu bohren, und zwar in jede Richtung, um Licht in diese Sache zu bringen. Man habe gegenüber dem Antragsteller nachgefragt, um das Modell überhaupt zu verstehen, und man habe natürlich auch versucht, von den Landesbehörden weiteres zu erfahren, weil ja ein bestimmter Name gefallen sei, der die Verbindung herstellte. Er jedenfalls habe nicht den Eindruck gehabt, daß ein Interesse an einer Zusammenarbeit nicht bestünde.

Zum Verwaltungsverfahren führte der Zeuge aus, daß normalerweise bei einem glatten Vorgang dem Freistellungsantrag entsprochen werde oder er werde abgelehnt. Auf jeden Fall erhalte das Land eine Durchschrift der Entscheidung, weil dies nötig sei für die Überwachung des Steuerabzugs im Zusammenhang mit § 50 a EStG. Nur wenn man Bedenken habe oder wenn man zusätzliche Informationen benötige, gehe man an das Land heran und frage dort, ob in den Akten oder sonst wie weitere Erkenntnisse vorlägen. Im fraglichen Fall habe man Verdachtsmomente gehegt. Man habe dann den Weg

über § 42 AO, die Vorschrift über den steuerlichen Mißbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten, beschreiten wollen. Dazu habe man wissen müssen, welche Gesellschaft hinter der Gesellschaft stehe, die den Freistellungsantrag gestellt habe.

Weiter berichtete der Zeuge, daß man im Bundesamt nach Eingang der Antwort des IRS den Fall für entscheidungsreif gehalten habe; da ein Ablehnungsbescheid Signalwirkung nach außen gehabt hätte, habe man sich des Einverständnisses der baden-württembergischen Finanzbehörden versichern wollen. Dort habe es aber keine Einwände bezüglich der Freistellungsanträge gegeben. Es sei beschlossen worden, daß man gemeinsam marschiere und das Land entsprechend seiner Kompetenz handle.

Er könne sich nicht mehr erinnern, ob man sich schon vor der Besprechung im Bundesamt auf die Ablehnungsgrundlage § 42 AO festgelegt habe; möglicherweise habe man bereits einen Ablehnungsentwurf gefertigt.

Zu der Frage, was im Gespräch am 27. November 1991 ausschlaggebend gewesen sei, keine Steuerfahndungsmaßnahmen durchzuführen, bemerkte der Zeuge, es sei nicht konkret darüber gesprochen worden, ob man nun eine Maßnahme der Steuerfahndung ins Auge fassen solle. Man habe als Bundesamt nur eingebracht, was man gewußt habe; man habe nach dem Gespräch auch noch ein paar Verträge zur zusätzlichen Information übersandt; er wisse aber, daß man während der Besprechung öfter einmal gesagt habe: „Man hat bei Graf schon geprüft und auf jede Frage, die man stellte, kriegte man eine unklare Antwort.“

### 3.2 Dr. Michael Nieland

Der Zeuge, Richter am Finanzgericht Köln, gab an, er sei von 1979 bis Ende 1988 Referatsleiter im Bundesamt für Finanzen gewesen. Sein Referat habe sich mit dem Steuerabzug aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen befaßt.

Seiner Erinnerung nach sei im Sommer 1988 ein Freistellungsantrag im Hinblick auf § 50 a EStG im Zusammenhang mit der Firma Sunpark B.V. eingegangen. Diesen Freistellungsantrag habe das Bundesamt in alleiniger Zuständigkeit zu prüfen gehabt. Man habe sich nicht mit persönlichen Steuerfragen von Herrn oder Fräulein Graf befassen müssen.

Dem Zeugen wurde ein Vermerk vom 14. Oktober 1988 vorgehalten, aus dem hervorgeht, er habe Herrn Graf darauf angesprochen, ob er mit Ministerialdirektor Schaible aus dem Bundesinnenministerium ein Gespräch im Airport-Hotel, Frankfurt, geführt habe. Der Zeuge erklärte hierzu, wenn dies ein Vermerk von ihm sei, dann könne er sich das nur so erklären, daß ihm Herr Graf irgendwann einmal gesagt habe, er kenne auch einen Ministerialdirektor Schaible. Nach Einsichtnahme in den Aktenvermerk führt der Zeuge weiter aus: Jetzt werde ihm der Zusammenhang deutlich. Das Bundesinnenministerium habe eine Ressortzuständigkeit für Sport. Herr Graf habe sich wohl in einem Telefonat auf Herrn Schaible bezogen. Er habe nie Kontakt zu Herrn Schaible gehabt. Der Hinweis von Peter Graf sei für das Verfahren unbedeutend gewesen.

Dem Zeugen wurde die folgende Presseveröffentlichung vorgehalten:

„Denn die Finanzminister Theo Waigel unterstellten Beamten witterten bereits 1988 hinter der niederländischen Graf-Briefkastenfirma Sunpark eine komische Konstruktion. Die Spürnasen des Steuerreferats IV vermuteten, daß da Geld am deutschen Fiskus vorbei in die Grafschen Taschen floß, und schickten ein ganzes Bündel Unterlagen, u. a. Sponsorenverträge und Mitteilungen ausländischer Behörden, an die OFD Karlsruhe. Als man dort nicht reagierte, sprachen die Bonner auf dem kleinen Dienstweg direkt in Mayer-Vorfelders Finanzministerium vor. Das sollte sich, so schlugen sie vor, an ein Amtshilfeersuchen des Bundesamts an die niederländische Steuerverwaltung dranhängen.“



Er erklärte hierzu, richtig sei das Bestehen eines Anfangsverdachts sowie die zeitliche Einordnung; einen Kontakt zum Finanzministerium könne er aber mit hundertprozentiger Sicherheit ausschließen. An eine Kontaktaufnahme mit der OFD könne er sich nicht erinnern.

Der Zeuge verneinte, ob er sich erinnere, sich im Jahre 1988 schriftlich an eine Behörde in Baden-Württemberg gewandt zu haben. Auch an eine Reaktion baden-württembergischer Behörden könne er sich nicht erinnern.

Befragt zu einem gesprächsweisen Kontakt zu Peter Graf, bekundete der Zeuge, daß Herr Graf einmal selbst im Bundesamt vorgesprochen habe; im übrigen habe sich einmal ein Telefonkontakt ergeben. Grund für die Vorsprache sei gewesen, daß es nicht weitergegangen sei mit der Freistellungssache. Bei diesem Gespräch seien die Gründe für die Verzögerung angesprochen worden. Herr Graf sei bei diesem Gespräch nicht alleine gewesen. Er habe es nicht als ungewöhnlich empfunden, daß nicht der Antragsteller sondern Herr Graf vorgesprochen habe.

Das Telefonat mit Peter Graf müsse zwischen Spätsommer und Ende 1988 geführt worden sein. Das Gespräch mit Herrn Graf und seinem Steuerberater habe am 9. November 1988 stattgefunden.

Abschließend wird dem Zeugen der Satz aus seinem Aktenvermerk vom 14. Oktober 1988

„Sinngemäß hat Herr Graf darum, bei der Entscheidung über die diversen Freistellungsanträge der Sunpark Sports BV den sportpolitischen Gesichtspunkt nicht außer Acht zu lassen.“

vorgehalten. Hierzu erklärte der Zeuge, Herr Graf habe diesen Gesichtspunkt ins Spiel gebracht; in diesem Zusammenhang habe er, der Zeuge, im Aktenvermerk das Wort „mitleidheischend“ gebraucht.

### 3.3 Gabriele Hahn-Joecks

Die Zeugin Gabriele Hahn-Joecks, Referatsleiterin im Bundesamt für Finanzen, führte zunächst aus, sie sei Referatsleiterin vom 1. Juli 1990 an bis heute. Sie sei jedoch nicht unmittelbare Nachfolgerin von Dr. Nieland, sondern dazwischen sei noch Herr Haug gewesen.

Sie bekundete weiter, daß sie mit dem Fall erst seit 1. Juli 1990 befaßt gewesen sei. Der Sachstand zu diesem Zeitpunkt sei folgender gewesen: Die Freistellungsanträge der Firma Sunpark seien beim Bundesamt anhängig gewesen. Man habe zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewußt, ob man die Freistellungsanträge ablehnen solle. Es seien deswegen, um mehr Informationen über diese Firma zu bekommen, Auskunftersuchen ins Ausland gestellt worden. Dies seien Auskunftersuchen gewesen, die vom Finanzministerium Baden-Württemberg schon vorbereitet worden seien. Ein Auskunftersuchen habe sich an die niederländische Finanzverwaltung gerichtet. Dieses sei von Baden-Württemberg über das Ministerium in Bonn an das Finanzministerium in Amsterdam geleitet worden. Das Auskunftersuchen an die niederländische Steuerverwaltung sei am 28. Februar 1989 gestellt worden. Es habe noch ein zweites Auskunftersuchen gegeben, das nach Amerika gegangen sei; dies sei auch auf Veranlassung von Baden-Württemberg gestellt worden bzw. Baden-Württemberg habe es vorbereitet. Nach einer Notiz von ihr sei es am 20. August 1990 gefertigt worden. Die Antwort auf das amerikanische Auskunftersuchen sei am 18. September 1991 eingegangen. Man sei im Bundesamt dann der Auffassung gewesen, jetzt genügend Informationen zu besitzen, um die Freistellungsanträge der Firma Sunpark abzulehnen.

Bevor man die Ablehnung vorgenommen habe, habe es noch eine Besprechung mit dem Finanzministerium in Baden-Württemberg am 27. November 1991 gegeben. Für das Bundesamt habe Herr Dr. Ebermann an der Besprechung teilgenommen. Zwei Tage später, am 29. November 1991, habe man

dann die Freistellungsanträge der Firma Sunpark abgelehnt; damit sei der Fall für das Bundesamt praktisch erledigt gewesen.

Angesprochen auf Erinnerungen aus Baden-Württemberg, nämlich unter dem Datum 4. April 1990 und dann erneut 1991 bezüglich des Auskunftersuchens Niederlande erklärte die Zeugin, sie habe diese Anmahnungen gesehen; man sei jedoch damals für die Weiterleitung von Auskunftersuchen noch gar nicht zuständig gewesen; man habe deshalb nur das Ministerium darauf hinweisen können, denn dieses allein könne erinnern.

Auf die Frage, warum das Bundesamt die noch offenen Fragen nicht selbst via Auskunftsanfragen weiterbearbeitet habe, bekundete die Zeugin, dies wäre natürlich möglich gewesen; aber das Land Baden-Württemberg und das Bundesamt hätten in diesem Fall gleiche Interessen und die gleichen Fragen gehabt. Das Land Baden-Württemberg habe die Auskunftersuchen schon fertiggestellt gehabt und sie hätten nur noch weitergeleitet werden müssen. Bei dem Auskunftersuchen in die Niederlande sei es auch so gewesen, daß Baden-Württemberg fünf oder sechs Fragen gehabt habe und selbst habe man noch vier weitere angehängt. Man habe sozusagen zwei Auskunftersuchen miteinander verbunden. Es sei im übrigen normal, daß man in einem solchen Falle ein Auskunftersuchen fertige.

Die Mitteilungen des Bundesamtes an die OFD Karlsruhe im Herbst 1988 seien zunächst nur Kontrollmitteilungen gewesen; aber die Baden-Württemberger seien aufgrund dieser Kontrollmitteilungen darauf aufmerksam geworden, daß in dem Fall Graf etwas nicht stimmen könne.

Nach Eingang der Antwort aus den USA habe man den Ablehnungsbescheid bezüglich der Freistellungsanträge erlassen, weil diese Antwort bereits ausgereicht habe, um die eigene Sache wasserdicht zu machen. Sie könne im Sunpark-Fall nicht sagen, ob in den Niederlanden Einspruch gegen die Erteilung von Auskünften eingelegt worden sei; sie vermute dies aber aufgrund der Dauer des Vorgangs.

Auf die Frage, ob sie ein Defizit im konkreten Verfahrensablauf erkennen könne, antwortete die Zeugin, sie könne nur sagen, dieser Fall sei genauso behandelt worden wie alle anderen Fälle auch.

Die Zeugin wurde im weiteren zu Presseberichten befragt, in denen es geheißen habe, die Beamten des Bundesamtes für Finanzen hätten gedrängt und hätten keinerlei Verständnis dafür gehabt, mit welcher Nachlässigkeit das Finanzministerium Baden-Württemberg reagiert hätte. Sie führte hierzu aus, daß ihre Behörde, soweit sie dabei gewesen sei, niemand gedrängt habe. Es habe auch keine Veranlassung für eine Beanstandung gegeben. Dies sei für ihre Behörde ein normales Verfahren gewesen. Die Mitwirkung der Finanzverwaltung Baden-Württemberg sei so gewesen, wie dies auch sonst üblich sei. Sie könne sich auch nicht vorstellen, daß Bedienstete ihrer Behörde Aussagen gegenüber der Presse gemacht hätten. Zumindest die Prominentenakten seien eingeschlossen. Nur die zuständigen Bearbeiter sowie sie, die Referatsleiterin, sowie Herr Dr. Ebermann könnten an die Akten gelangen. Die Passage im „Spiegel“, nach der das Bundesamt Baden-Württemberg aufgefordert habe, eine Steuerfahndung oder eine Bp einzuleiten, stimme nicht.

Auf die Frage, ob sie auch einem Finanzamt direkt vorschlage, eine Betriebsprüfung oder ähnliches zu veranlassen, antwortete die Zeugin, daß sie dies bislang in einem Fall gemacht habe.

Auf Frage, ob es vor dem Schreiben des Bundesamtes vom 26. Oktober 1988 andere Kontakte mit Baden-Württemberg gegeben habe, bemerkte die Zeugin, der erste Kontakt in der Sache Sunpark sei schon vorher gewesen, als man eine Kopie des Schreibens des Finanzministeriums Baden-Württemberg an die Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum aus 1987 erhalten habe. Über das Eingangsdatum der Kopie könne sie aus der Erinnerung nichts sagen. Man habe darauf nichts veranlassen müssen.

### 3.4 Benno Bueble

Der Zeuge Benno Bueble, Ministerialdirektor im Finanzministerium Baden-Württemberg, führte zur Frage seiner Befassung mit den Hinweisen vom Bundesamt für Finanzen aus, ihm sei im Januar 1989 vom zuständigen Sachbearbeiter ein Schreiben des Bundesamtes für Finanzen zur Kenntnis gebracht worden mit dessen Hinweis, nun sei es an der Zeit, ein Auskunftersuchen an die Niederlande zu richten. Den Aktenvermerk von Herrn Wochinger vom 30. Dezember 1988 habe er am 5. Januar 1989 gesehen. Er sei mit dem damals vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden gewesen. Die Informationen von Herrn Wochinger seien wohl im normalen Durchgang über den Referatsleiter und den Abteilungsleiter zu ihm gekommen.

### 3.5 Dr. Alois Gerstner

Der Zeuge Dr. Alois Gerstner, Ministerialdirigent a. D., führte zu der Frage, ob es neben den beiden Schreiben des Bundesamtes für Finanzen vom 26. Oktober 1988 und vom 1. Dezember 1988 noch weitere Kontakte, insbesondere mit ihm direkt, gegeben habe, aus, daß er selbst keinerlei unmittelbare Kontakte mit Personen aus dem Bundesamt für Finanzen gehabt habe.

### 3.6 Dr. Rudi Märkle

Ministerialdirigent Dr. Rudi Märkle, Leiter der Steuerabteilung im Finanzministerium Baden-Württemberg, führte aus, er sei erst wenige Tage Abteilungsleiter gewesen, als das Ergebnis des Auskunftersuchens USA beim Ministerium eingegangen sei. Er habe auch das Schreiben des Bundesamtes für Finanzen vom 5. November 1991 gesehen, worin dieses auf das Problem der drohenden Festsetzungsverjährung für den Quellensteuerabzug des Jahres 1987 hingewiesen habe. Auf dieses Schreiben habe er ein „b. R.“ – bitte Rücksprache – draufgemacht. Zwischenzeitlich habe man im Haus beschlossen, davon habe er zunächst nichts gewußt, daß man eine Besprechung mit allen Beteiligten abhalten müsse. Die Reaktion auf dieses „b. R.“ sei ein umfangreicher Aktenvermerk des Herrn Rupp zum Stand des Verfahrens gewesen. Den Aktenvermerk habe er am 26. November 1991, einen Tag vor der bereits anberaumten Besprechung, erhalten. Der Aktenvermerk habe den Hinweis an ihn enthalten: „Mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls Teilnahme an der Besprechung.“ Vermutlich habe Herr Dr. Metzmaier dies draufgeschrieben. Für ihn sei klar gewesen, daß er an dieser Besprechung teilnehmen müsse. Er habe sich ein bißchen in der Beobachterrolle gefühlt, da er zum erstenmal Kontakt mit dem Steuerfall Graf bekommen habe.

Sinn der Besprechung sei eine Koordination des Vorgehens der beteiligten Behörden gewesen. Vor allem sei man nicht an einer vorschnellen Ablehnung der Freistellungsanträge durch das Bundesamt für Finanzen interessiert gewesen. Die Besprechung selbst sei fruchtbar und sehr sachlich gewesen. Herr Rupp habe dann die dort kollegial gefundene Meinung in einem Aktenvermerk vom gleichen Tag zusammengefaßt.

Es sei zunächst darum gegangen, einige materiell-rechtlichen Fragen zu klären. Es sei klar geworden, daß die Einnahmen, die bislang den Weg über die ausländische Kapitalgesellschaft genommen hätten, im Inland zugerechnet werden müßten. Es habe sich jedoch die Frage nach der Rechtsgrundlage einer solchen Zuordnung gestellt. Man habe erörtert den § 1 Außensteuergesetz, § 7 Außensteuergesetz und auch § 42 AO. Man habe sich dann entschieden, zweigleisig zu fahren, um wenigstens 25 % der Abzugsteuern bei den Werbepartnern sicher zu haben. Gegenüber Steffi Graf habe man eine volle Zurechnung der Einnahmen im Inland vornehmen wollen. Es sei ein unsicheres Terrain gewesen, weil man nicht gewußt habe, ob die holländische Gesellschaft nicht doch noch andere Aktivitäten, z. B. Finanzanlagen, unterhalten habe.

Jeder der Teilnehmer an der Besprechung sei dann mit Hausaufgaben nach Hause gegangen. Mit dem Bundesamt für Finanzen habe Einvernehmen darüber bestanden, daß dieses die Freistellungsanträge ablehne, damit man wenigstens zu den 25 % Abzugsteuern komme. Die Betriebsprüfung habe sich an die Werbepartner wenden, dort Verträge anfordern und die Höhe der Werbezahlungen abverlangen sollen. Das Finanzamt habe parallel dazu von der Steuerberatungsgesellschaft bzw. von den Grafs die Gesellschaftsverträge anfordern sollen, um die gesellschaftsrechtliche Struktur und die Beteiligungsverhältnisse zu ermitteln.

Es habe sich dann die Frage gestellt, ob die Steuerfahndung in irgend einer Form mitwirken solle. Man habe sich dagegen ausgesprochen. Dr. Edinger, einer der Teilnehmer für die Steuerfahndungsstelle, habe ausgeführt, daß dies noch kein Fahndungsfall sei; es bringe in Fällen ausländischer Briefkastenfirmen nichts, mit der Steuerfahndung zuzuschlagen, denn man finde im Inland keine Unterlagen. Obwohl nicht ausgesprochen, habe man das Gefühl gehabt, man werde sich bei einem Einsatz der Steuerfahndung blamieren. Man habe es für richtig gehalten, auf die Werbepartner loszugehen, da diese allesamt ihre Werbezahlungen gegenüber dem Fiskus als Betriebsausgabe geltend machten.

Man habe dann im Mai 1992 kontrolliert, was aus den Absprachen geworden sei. Vom Sachgebietsleiter der Betriebsprüfung beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, Oberamtsrat Sitzler, habe man am 14. Mai die Bestätigung erhalten, daß die Werbepartner auch wirklich angeschrieben worden seien. Dieser habe von allen Werbepartnern Auskunft über die Zahlungen an Sunpark bzw. an Graf erhalten, was teilweise nicht ganz ohne Zwang gegangen wäre. Herr Sitzler habe auch gesagt, daß man zwischenzeitlich die Steuerberatung mit diesen Ergebnissen konfrontiert habe, allerdings von dort noch keine Reaktion erhalten habe. Dieser habe ferner berichtet, daß der eingeschlagene Weg zu etwa 9 Mill. DM Mehrsteuern führe. Man habe dann vereinbart, daß die vorläufigen Prüfungsfeststellungen dem Finanzministerium übersandt werden sollten, was auch direkt danach geschehen sei. Man habe bei der Lektüre festgestellt, daß alles beachtet worden sei, was man in der Besprechung festgehalten habe.

Nachdem man noch ein paarmal abgefragt habe, wann die Betriebsprüfung zu Ende sei, habe die Schlußbesprechung zur Betriebsprüfung am 16. Juni 1992 stattgefunden.

Am 8. Juli 1992 sei dann der Bericht über die Betriebsprüfung eingegangen. Er habe gegenüber dem bereits mündlich Berichteten keine besonderen Neuigkeiten enthalten. Wichtig sei für ihn gewesen, daß alles, was bekanntermaßen über Holland geflossen war, jetzt auch bei Steffi Graf erfaßt worden sei. Man habe erst viel später erfahren müssen, daß auch ausländische Töchter direkt aus dem Ausland Zahlungen an die Firma Sunpark Holland geleistet hätten. Dies habe zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung keiner geahnt.

Unmittelbar nach Eingang des Betriebsprüfungsberichtes habe sich auch der Bundesrechnungshof eingeleuchtet. Dieser habe keine Verdachtsmomente im Fall Graf gehegt, sondern er habe generell die steuerliche Behandlung von Spitzensportlern eruiert. Der Bundesrechnungshof habe den Fall Graf, bereits mit den Ergebnissen der Betriebsprüfung, erhalten, und er habe keinerlei Beanstandungen erhoben.

Auf die Frage, ob das Argument „Strohmann“ und die Anwendung des § 7 Abs. 4 Außensteuergesetz in der Besprechung vom 27. November 1991 geprüft worden sei, führte der Zeuge aus, daß er sich hieran nicht erinnern könne. Man habe aber unterstellt, daß von einer Briefkastenfirma auszugehen sei. Er könne sich jedoch an das Stichwort „Strohmann“ nicht mehr erinnern. Ihm fehle ferner die Erinnerung, ob es Ermittlungen bezüglich des Ortes der geschäftlichen Oberleitung der Firma Sunpark im Inland gegeben habe. Er könne ferner nicht sagen, ob im Betriebsprüfungsbericht vom 1. Juli 1992 die Frage der geschäftlichen Oberleitung als ungeklärt dargestellt worden sei. Er bestätige aber, daß das Finanzministerium über den Betriebsprüfungsbericht informiert worden sei.

Auf entsprechende Frage erklärte der Zeuge, daß er selbst nie Kontakt mit dem Bundesamt für Finanzen in Bonn gehabt habe.

### 3.7 Dr. Gerd Metzmaier

Der Zeuge Dr. Gerd Metzmaier, Ministerialrat im Finanzministerium Baden-Württemberg, führte einleitend aus, weder das Bonner Bundesamt für Finanzen noch das Bundesfinanzministerium hätten ihn telefonisch oder schriftlich jemals aufgefordert, die Steuerfahndung im Fall Graf einzuschalten. Vielmehr sei das Finanzamt Schwetzingen Ende 1988 vom Bundesamt für Finanzen über die Existenz einer niederländischen Gesellschaft sowie über Verträge zwischen Graf und diversen Werbepartnern unterrichtet worden. Hierüber habe die Oberfinanzdirektion Karlsruhe dann das Finanzministerium telefonisch unterrichtet und anschließend die Unterlagen übersandt.

Daraufhin habe die Steuerabteilung des Finanzministeriums am 9. Januar 1989 ein Schreiben an das Bundesamt für Finanzen gerichtet, in dem ein dringliches Auskunftersuchen an die niederländische Steuerverwaltung vorgeschlagen worden sei. Eine Antwort der niederländischen Steuerverwaltung sei jedoch erst am 15. Juni 1992 eingegangen. In der Zwischenzeit habe sich die Steuerabteilung mehrfach über den Stand des Verfahrens erkundigt.

Des weiteren sei am 31. Juli 1990 über das Bundesministerium für Finanzen ein Auskunftersuchen an die US-amerikanischen Steuerbehörden gerichtet worden. Die Antwort auf dieses Ersuchen sei im September 1991 bei der Steuerabteilung eingegangen.

In Auslandsauskunftssachen merke man sich immer lange Wiedervorlagefristen vor; man frage alle halbe Jahre im Bundesfinanzministerium nach dem Sachstand an. In der Vergangenheit habe man mit den Niederlanden gute Erfahrungen gemacht, da die Auskünfte immer relativ rasch gekommen seien. Im Januar 1989 sei man deshalb davon ausgegangen, daß man sehr rasch Informationen bekomme.

Auf Vorhalt, weshalb das Auskunftersuchen am 9. Januar 1989 gegenüber dem Bundesamt für Finanzen vorgeschlagen worden sei, führte der Zeuge weiter aus, daß man sich auch von der Überlegung habe leiten lassen, daß von dort ja die Informationen gekommen seien und das Schreiben vom 9. Januar 1989 mithin eine Antwort gegenüber dem Bundesamt für Finanzen gewesen sei. Das Bundesamt für Finanzen habe sich dann noch mit ergänzenden Fragen an das Auskunftersuchen drangehängt.

Auf den Vorhalt, warum man ausweislich des Aktenvermerkes über die Besprechung vom 27. November 1991, dort — 3, nochmals Verträge angefordert habe, bemerkte der Zeuge, daß bislang nur vier Verträge vorgelegen hätten, die vom Bundesamt für Finanzen übersandt worden seien; es sei nicht auszuschließen gewesen, daß noch weitere Werbepartner Verträge mit Sunpark abgeschlossen hätten.

Auf die Frage, ob außerhalb des bekannten Schriftwechsels noch andere Kontakte zum Bundesamt für Finanzen, etwa telefonischer Art, stattgefunden hätten und wer gegebenenfalls solche Kontakte unterhalten habe, führte der Zeuge aus, daß er in dieser Angelegenheit keine Kontakte, auch keine telefonischen, mit dem Bundesamt für Finanzen gehabt habe. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, daß es neben dem Schriftverkehr, der sich in den Akten befände, keinen weiteren Schriftverkehr gebe. Der Schriftverkehr beginne mit dem Schreiben vom 26. Oktober 1988. Er ende mit der Beantwortung des Auskunftersuchens. Der Zeuge räumte auf weitere Nachfrage ein, daß es telefonischen Kontakt zwischen dem Bundesamt für Finanzen und dem Finanzministerium gegeben haben könne; er selbst habe jedoch nicht telefoniert.

Auf die Frage, ob man in Bezug auf die Firma Sunpark versucht habe, im Inland weitere Ermittlungen anzustellen, führte der Zeuge aus, daß er sich nicht vorstellen könne, wo es im Inland für diese ausländische Firma einen Anhaltspunkt geben könne.

Auf die Frage, ob zum Beispiel Peter Graf nach dem „Who's who?“ in all den in Rede stehenden Gesellschaften befragt worden sei, bemerkte der Zeuge, daß er dies nicht wisse; er habe mit Herrn Graf nie gesprochen.

Auf die Frage, was das Finanzministerium außer dem Schreiben vom 9. Januar 1989 aufgrund der Hinweise des Bundesamtes für Finanzen veranlaßt habe, antwortete der Zeuge, daß man die Oberfinanzdirektion bzw. das Finanzamt angewiesen habe, die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und dem Ministerium gegenüber über das Ergebnis zu berichten. Er gehe davon aus, daß diese erforderlichen Ermittlungen durchgeführt worden seien. Sie seien erfolglos gewesen. Die Oberfinanzdirektion habe berichtet, daß die Familie Graf mitgeteilt habe, sie sei nicht beteiligt und auch nicht verpflichtet, hier entsprechende Erklärungen abzugeben. Er verweise insoweit auf einen Aktenvermerk des Finanzministeriums vom 4. April 1990, wo es heiße:

„Oberamtsrat Heitz (Oberfinanzdirektion Karlsruhe) teilte am 28. März telefonisch mit, daß dem Finanzamt Schwetzingen mit Ausnahme des Sitzortes Washington, D.C. keine näheren Angaben zur Firma Advantage International bekannt sind. Auf eine auf diesen Punkt beschränkte Anfrage an die Steuerpflichtige bzw. Mattiacum wurde verzichtet, um ein Auskuntftersuchen nicht zu gefährden.“

Auf Frage, wann ihm die beiden Verträge vom 9. Juni 1986 zwischen der Seite Graf und der Firma Advantage bekannt geworden seien, antwortete der Zeuge, daß er dies nicht mehr sagen könne.

Auf die Frage, wann ihm der Aktenvermerk der Steuerfahndungsstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt über Informationen zu ausländischen Gesellschaften in Holland und USA vom 6. August 1991 bekannt geworden sei, bemerkte der Zeuge, daß er hierzu nichts mehr sagen könne.

Der Zeuge bestätigte, daß ihm das Schreiben der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 17. November 1986 an Steuerberater Dr. Flick bekannt gewesen sei.

Die Frage, ob das holländische Promoter-Modell bereits vor dem 26. Oktober 1988 bekannt gewesen sei, wies der Zeuge entschieden zurück. Man sei gutgläubig gewesen. Man sei davon ausgegangen, daß eine aktive Promotergesellschaft eingeschaltet worden sei. Aus anderen Fällen wisse man, daß dies üblich sei.

Auf die Frage, ob er ein Schreiben eines gewissen Mister Dean Smith, Managing Director bei der Firma Advantage International, vom 12. September 1984, das an Peter Graf gerichtet gewesen sei, kenne, antwortete der Zeuge, daß ihm dieses nicht erinnerlich sei.

Auf Vorhalt eines Auszugs seines Schreibens vom 29. Oktober 1991 an das Bundesamt für Finanzen, nämlich:

„... Im Hinblick auf die Öffentlichkeitswirkung erforderliche Maßnahmen ... ist es erforderlich, den Sachstand und das beabsichtigte weitere Vorgehen ... der Spitze meines Hauses vorzutragen ...“

führte der Zeuge aus, daß eine solche Information nicht erfolgt sei. Er könne jedoch nicht mehr sagen, warum es zu der angekündigten Information nicht gekommen sei. Der Zeuge verneinte die Frage, ob das Bundesamt für Finanzen darüber informiert worden sei, daß die beabsichtigte Information nicht stattgefunden habe.

Auf die Frage, ob er wisse, wie hoch mittlerweile die Einkünfte von Steffi Graf seien, erklärte der Zeuge, daß ihm die Höhe der Einnahmen nicht bekannt sei; er habe nur von einer Aussage von Rechtsanwalt Dankert gehört, daß man von 100 Millionen DM ausgehe. Er sei über den neuesten Stand nicht informiert.

Auf die Frage, ob er jemals mit Herrn Haug vom Bundesamt für Finanzen über die Steuersache Graf ein Telefonat geführt habe, bekundete der Zeuge, daß er sich hieran nicht erinnern könne. Er könne sich an überhaupt kein Gespräch erinnern, daß er in der Sache Graf mit dem Bundesamt geführt habe. Er habe seine gesamten Terminkalender, die er alle aufbewahre, durchgesehen, um entsprechende Vermerke zu finden. Er habe dabei Eintragungen über Telefonate mit einer Frau Portner sowie mit einem Herrn Menck vom Bundesamt gefunden; diese Telefonate hätten jedoch andere Fälle betroffen.

Im Rahmen einer nochmaligen Vernehmung sowie Gegenüberstellung mit den Zeugen Peter Wochinger und Friedrich Wilhelm Haug erklärte der Zeuge, daß er selbst vor dem 2. Januar 1989 keine Gespräche mit dem Bundesamt für Finanzen zur Abstimmung des Fragenkatalogs geführt habe. Es sei möglich, daß eine andere Person telefoniert habe.

Auf die Frage, was ihn veranlaßt habe, den Vorschlag eines Auskunftersuchens an das Bundesamt für Finanzen zu richten, erklärte der Zeuge, dies sei ein Vorschlag von Herrn Wochinger gewesen. Er schließe nicht aus, daß diese Verfahrensweise zuvor mit Herrn Nieland besprochen worden sei.

Zu einem möglichen Telefonat nach dem 9. Januar 1989 erklärte der Zeuge, daß er in der Sache Graf mit Herrn Haug kein Telefongespräch geführt habe. Er habe Herrn Haug am 3. August 1989 in einer ganz anderen Steuersache angerufen. Über dieses Gespräch habe er auch einen handschriftlichen Vermerk angefertigt. Er habe möglicherweise noch ein weiteres Gespräch mit Herrn Haug geführt, aber nicht in der Steuersache Graf.

Der Zeuge bestätigte, daß es sich bei der auf dem Schreiben vom 9. Januar 1989 angegebenen Telefonnummer „21 05“ um die damalige Rufnummer des Herrn Wochinger gehandelt habe. Auf weiteres Befragen erklärte der Zeuge, er habe alle privaten und dienstlichen Notizbücher daraufhin angeschaut, und er habe in den Akten nachgesehen. Er habe sich den gesamten Vorgang noch einmal vor Augen geführt. Nach diesem Kenntnisstand betone er, er habe in der Sache Graf kein Telefongespräch geführt.

Der Zeuge verneinte es, den Zeugen Friedrich Wilhelm Haug vor dem 9. Januar 1989 kennengelernt zu haben. Er erklärte, daß er den Inhalt von Telefongesprächen festgehalten habe, wenn es dabei um Informationen gegangen sei, die für den Gang des Verfahrens bedeutend gewesen seien.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er jemals innerbehördlich wie auch nach außen den Rat gegeben habe, bei Verwaltungsmaßnahmen auf den Prominentenstatus Rücksicht zu nehmen.

### 3.8 Peter Wochinger

Der Zeuge Peter Wochinger, Regierungsdirektor im Finanzministerium Baden-Württemberg, führte aus, man habe Ende 1988 eine Nachricht vom Bundesamt für Finanzen erhalten habe, wonach Peter Graf gegenüber dieser Behörde völlig überraschend Details zur Sunpark-Konstruktion mitgeteilt habe. Man habe dann zunächst telefonisch mit dem Bundesamt für Finanzen vereinbart, daß nach einer Besprechung dieser Behörde mit Peter Graf am 9. November 1988 weitere Informationen überreicht werden sollten. Über dieses Gespräch habe das Bundesamt dann am 1. Dezember 1988 berichtet.

Daraus hätten sich erstmals konkrete Hinweise ergeben, daß die Familie Graf möglicherweise an der Firma Sunpark beteiligt sei bzw. sich die Geschäftsleitung der Firma Sunpark nicht in den Niederlanden, sondern in Brühl befinden könne. Es habe Hinweise gegeben, daß ein Horst Schmitt als Vertrauter von Peter Graf die Geschäfte der Firma Sunpark führe. Eine weitere Merkwürdigkeit sei gewesen, daß auf Verträgen zwischen den Werbepartnern und der Firma Sunpark Unterschriften von Peter Graf, zum Teil auch von Steffi Graf und deren Mutter aufgetaucht seien. Er habe daraufhin diese Hinweise im Aktenvermerk vom 30. Dezember 1988 ausgewertet.

Es sei dann beschlossen worden, ein Auskunftersuchen an die niederländischen Steuerbehörden zu richten. Er habe dieses vorbereitet, und es sei dann am 9. Januar 1989 abgegangen an das Bundesamt für Finanzen. Dies sei insofern etwas ungewöhnlich gewesen, weil normalerweise Ansprechpartner das Bundesfinanzministerium sei. Aber man habe gleichzeitig damit das Bundesamt informieren wollen, daß man etwas tue und wie man es mache. Man habe deshalb auch den Antrag auf Auskunftersuchen dringlich gestellt und das Bundesamt gebeten, dieses unmittelbar dem Bundesfinanzministerium weiterzuleiten. Damit habe seine Tätigkeit als Referent im Fall Graf geendet.

Er sei in der Sache später noch zweimal hinzugezogen worden. Zunächst einmal, als bekannt geworden sei, daß die Familie Graf 20 % der Anteile an der Sunpark auf den Niederländischen Antillen halte und die Firma Advantage/USA 80 %. Aufgrund seiner langen Erfahrungen im Zusammenhang mit Auskuntfersuchen habe er einen von einem anderen Mitarbeiter vorbereiteten Entwurf etwas griffiger formuliert.

Die weitere Befassung mit dem Fall Graf sei seine Teilnahme an der Besprechung am 27. November 1991 im Finanzministerium gewesen. Anlaß der Besprechung sei gewesen, wie man nach Eingang der Antwort des Auskuntfersuchen USA in der Sache weiter verfahren solle.

Auf die Frage, ob es neben den Schreiben des Bundesamtes für Finanzen vom 26. Oktober 1988 sowie vom 1. Dezember 1988 irgendwelche weiteren Kontakte zwischen dem Bundesamt und dem Finanzministerium gegeben habe, führte der Zeuge aus, daß es seiner Erinnerung nach so gewesen sei, daß ihn Dr. Nieland vom Bundesamt vor dem Besuch des Peter Graf beim Bundesamt angerufen habe und mit ihm noch einmal über den Fall habe sprechen wollen; das Bundesamt habe offenbar aus anderen Quellen gewußt, daß man mit Herrn Graf im Jahr 1986 ein Gespräch geführt habe. Dr. Nieland habe ihn telefonisch darüber informiert, daß Peter Graf zusammen mit Herrn Eckardt zusammen ins Bundesamt kommen werde. Der Zeuge bejahte die weitere Frage, ob später alles schriftlich abgewickelt worden sei.

Auf die Frage, ob in der Besprechung am 27. November 1991 im Zusammenhang mit dem Vorliegen zweier sich inhaltlich widersprechender Verträge zwischen Graf und der Firma Advantage der Gesichtspunkt von Scheinverträgen erörtert worden sei, äußerte der Zeuge, daß er sich hieran nicht erinnern könne.

Der Zeuge bestätigte, daß er bei dem Vorschlag eines Auskuntfersuchens an die Niederlande davon ausgegangen sei, daß dieses in einem überschaubaren Zeitraum beantwortet werde. Es habe sich seiner Ansicht nach um Tatsachenfragen gehandelt, die man auch anhand der Akten der niederländischen Steuerbehörden hätte ermitteln können. Er wisse nicht, weshalb die Beantwortung des Auskuntfersuchens Niederlande so lange gedauert habe.

Im Rahmen einer nochmaligen Befragung sowie einer Gegenüberstellung mit den Zeugen Friedrich Wilhelm Haug sowie Dr. Gerd Metzmaier führte der Zeuge auf die Frage, ob zwischen Herrn Haug vom Bundesamt für Finanzen und Dr. Metzmaier bzw. ihm ein Telefonat erfolgt sei, aus, er selbst habe in der Sache Graf nicht mit Herrn Haug gesprochen. Ein Telefonat habe in einer anderen Sache am 2. Mai 1989 stattgefunden. Dies sei sowohl von der Person als auch von der Sache her ein anderer Fall gewesen. Er könne für sich nicht ausschließen, daß er einmal mit dem Vorgänger von Herrn Haug, dem Dr. Nieland, telefonierte habe. Ob er einen Anruf des Herrn Haug an Dr. Metzmaier weiterverbunden habe, könne er weder ausschließen noch bestätigen. Eine Urlaubsabwesenheit im Januar 1989 schließe er aus. Auf die Frage, was er mache, wenn ein Anrufer seinen Chef verlange, führte der Zeuge aus, er verbinde das Gespräch weiter oder, wenn dies nicht klappe, er gebe dem Anrufer die Durchwahlnummer. Dies mache er immer so. Er könne auch nicht ausschließen, daß es in der Zeit bis zum 9. Januar 1989 ein Telefonat mit dem Bundesamt für Finanzen gegeben habe.

Im Verlauf seiner weiteren Befragung bestätigte der Zeuge, daß es seine Anregung gewesen sei, den Fragenkatalog im Schreiben vom 9. Januar 1989 nicht direkt an das Finanzministerium für Finanzen sondern an das Bundesamt für Finanzen zu schicken. Es sei die Überlegung des Bundesamts für Finanzen gewesen, noch ergänzende Fragen zu stellen. Man habe dies nicht angeregt. Er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob es vor dem Schreiben des 9. Januar 1989 insoweit eine Abstimmung zwischen dem Bundesamt für Finanzen und dem Finanzministerium gegeben habe.

Auf die Frage, ob er Informationen darüber besessen habe, daß die niederländischen Finanzbehörden möglicherweise Informationen an von Auskuntfersuchen betroffene Unternehmen herausgeben würden, erklärte der Zeuge, dies sei ein derart gravierender Vorwurf, den er sich überhaupt nicht vorstellen



könne. Man habe in keinem einzigen Fall mit den Niederlanden das Problem gehabt, daß das Zielunternehmen vorzeitig informiert worden sei. Er könne sich dies deshalb auch nicht vorstellen, weil ein solches Fehlverhalten einer ausländischen Steuerverwaltung in der Vierergruppe erörtert worden bzw. im Rahmen von Außensteuer-Referatsleitersitzungen thematisiert worden wäre.

Der Zeuge verneinte es, Kenntnis darüber erlangt zu haben, ob das Bundesamt für Finanzen Bedenken wegen seines Antrags auf Stellung eines Auskunftersuchens gehabt habe.

Nach dem der Zeuge Friedrich Wilhelm Haug dargelegt hatte, daß der niederländische Fiskus in bestimmten Fällen aufgrund eines sogenannten Ruling-Verfahrens bestimmten Gesellschaften eine Vorzugsbesteuerung einräume, erklärte der Zeuge, daß ihm dieses bekannt gewesen sei. Auf die Frage, ob das Auskunftersuchen Fragen enthalten habe, deren Beantwortung aufgrund des niederländischen Ruling-Verfahrens kaum beantwortet werden würden bzw. diese Fragen vermutlich an die betroffenen Unternehmen zur Beantwortung weitergereicht würden, erklärte der Zeuge, daß mindestens sieben der zehn Fragen nichts mit dem Ruling-Verfahren und einer möglichen Vorzugsbehandlung in den Niederlanden zu tun gehabt hätten. Lediglich eine Frage habe sicher mit diesem Verfahren zu tun gehabt. Diese Frage sei jedoch nicht vom Finanzministerium Baden-Württemberg sondern vom Bundesamt für Finanzen gestellt worden.

Das Anhängen dieser speziellen Frage wurde vom Zeugen Haug im Rahmen der Gegenüberstellung bestätigt. Der Zeuge Haug führte in diesem Zusammenhang noch aus, daß aufgrund des Telefonates mit dem Finanzministerium Baden-Württemberg seine Befürchtung ausgeräumt und er in seiner Formulierung frei gewesen sei.

### 3.9 Johannes Pagendarm

Der Zeuge Johannes Pagendarm, Leitender Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, führte aus, daß bei der Besprechung am 27. November 1991 verschiedene Alternativen ausgeleuchtet worden seien, wie der Fall in den Griff zu bekommen sei. Zum einen sei der Aspekt des Gestaltungsmissbrauchs erörtert worden. Zum anderen habe man die Regelungen des Außensteuergesetzes diskutiert, und zwar in zwei Richtungen: Zum einen sei erwogen worden, die Höhe der Lizenzzahlungen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen, zum anderen habe man diskutiert, ob es sich bei der holländischen bzw. der niederländisch-antillischen Gesellschaft um eine sogenannte Zwischengesellschaft handele.

Auf die Frage, was auf die Bitte des Bundesamtes für Finanzen, es möge ermittelt werden, ob sich der Sitz der Geschäftsleitung der Firma Sunpark B. V. in Brühl befinde, erfolgt sei, bemerkte der Zeuge, die Betriebsprüferin, Frau Groß, habe sich erkundigt, wo die Geschäftsleitung sei und dabei festgestellt, daß jedenfalls in Brühl für die B. V. keine tatsächliche Geschäftsleitung vorhanden sei.

### 3.10 Elisabeth Heltge

Die Zeugin Elisabeth Heltge, Oberamtsrätin beim Finanzamt Schwetzingen, erklärte auf die Frage, welche Maßnahmen sie nach dem 9. Januar 1989 zur Ermittlung des Ortes der geschäftlichen Oberleitung der Firma Sunpark getroffen habe, ihres Wissens nach seien nur die Steuerakten an das Finanzamt Karlsruhe-Durlach zur Prüfung weitergereicht worden. Dieses Finanzamt sei für beschränkt steuerpflichtige Firmen zuständig. Weitere Maßnahmen seien ihr nicht erinnerlich. Sie könne sich in diesem Zusammenhang nicht erinnern, ob sie Herrn Dr. Metzmaier über diese Bemühungen unterrichtet habe.

Ein Brief eines Mr. Dean Smith, Managing Director der Firma Advantage International, aus dem Jahre 1984 sei ihr nicht bekannt.

Die Zeugin verneinte, im Jahre 1989 von der Schätzung des Finanzministeriums bezüglich der Werbeeinnahmen, sieben bis zehn Millionen DM, gewußt zu haben. Es sei ihr am 1. Dezember 1993 ebenfalls nicht bekannt gewesen, ob zum Beispiel Preisgeld für Inlandsturniere über die Firma Sunpark gelaufen seien.

### 3.11 Ernst-Georg Schutter

Der Zeuge Ernst-Georg Schutter, Ltd. Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe führte zu der Frage, ob er sich an die Hinweise des Bundesamts für Finanzen erinnern könne, aus: Es habe zwei Briefe des Bundesamts für Finanzen gegeben, er meine, der erste sei im Oktober 1988 gekommen, der zweite im Dezember 1988. Der wesentliche Inhalt der Briefe sei gewesen, daß das Bundesamt für Finanzen Probleme mit einer holländischen Gesellschaft Firma Sunpark gehabt habe. Zu diesem Zeitpunkt sei ihm das erste Mal der Name Sunpark begegnet. Es sei um einen Freistellungsantrag gegangen und um die Bitte des Bundesamtes für Finanzen, man möge prüfen, ob vielleicht der Ort der Geschäftsleitung dieser Firma Sunpark in Brühl liege. Diese Briefe habe er an das Finanzministerium weitergeleitet. Dies sei wahrscheinlich im Wege einer Kurzmitteilung erfolgt, aber dies wisse er nicht mehr genau. Er habe diesen Vorgang dann einmal mit Herrn Wochinger vom Finanzministerium besprochen, wobei es sich nicht um eine gezielte Besprechung gehandelt habe. Dies müsse anläßlich einer der regelmäßigen Treffen der Oberfinanzdirektionen mit dem Finanzministerium gewesen sein. Über den Gesprächsinhalt könne er nichts mehr sagen. Ebenso habe man das zweite Schreiben des Bundesamts an das Finanzamt Schwetzingen weitergeleitet. Das Finanzministerium habe dann aufgrund dieser Mitteilungen ein Auskunftersuchen in Richtung Holland gestartet. Die Oberfinanzdirektion habe dem Finanzamt gesagt, man möge bitte Verträge anfordern, da dies ja möglicherweise Auswirkungen auf die Höhe der Vorauszahlungen habe. Ferner sei vorgesehen gewesen, diesen Komplex durch eine Betriebsprüfung zu untersuchen. Die Betriebsprüfung habe dann Anfang 1991 begonnen.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob es bereits vor dem Schreiben des Bundesamts für Finanzen vom 26. Oktober 1988 Kontakte zwischen ihm und dem Bundesamt gegeben habe. Auch nach dem Auskunftersuchen vom 9. Januar 1989 habe es keine Kontakte zwischen ihm und dem Bundesamt gegeben; der gesamte Auskunftsverkehr sei über das Finanzministerium gelaufen. Der von Herrn Wochinger am 30. Dezember 1988 abgefaßte Aktenvermerk sei der OFD Karlsruhe nicht zur Kenntnis gegeben worden; er kenne diesen Vermerk nur aus dem Untersuchungsbericht.

Auf die Frage, welche Maßnahmen man im Hinblick auf die Schreiben des Bundesamts für Finanzen ergriffen habe, führte der Zeuge aus, daß in Aussicht genommen worden sei, eine Betriebsprüfung durchzuführen. Weitere Maßnahmen seien zunächst nicht ergriffen worden, weil ja auch noch die Auskunftersuchen in Richtung Holland gestartet worden seien.

Die Entscheidung über den Einsatz der Betriebsprüfung habe das zuständige Betriebsprüfungsreferat getroffen. Es habe jedoch Einigkeit zwischen der Ertragsteuergruppe und der Betriebsprüfungsgruppe bestanden, daß eine Betriebsprüfung alsbald durchzuführen sei. Man habe dann den Fall an das zuständige Veranlagungsfinanzamt zurückgegeben und dieses habe den Fall bei dem Finanzamt Mannheim-Neckarstadt zur Betriebsprüfung gemeldet. Das Finanzamt Schwetzingen habe berichtet daß alsbald eine Betriebsprüfung durchgeführt werde.

Wer die Entscheidung getroffen habe, nicht die Steuerfahndung sondern die Betriebsprüfung einzusetzen, könne er nicht mehr hundertprozentig sagen.

Das Finanzamt Schwetzingen sei über alle Umstände des Falles informiert worden.

## 3.12 Friedrich Wilhelm Haug

Der Zeuge Friedrich Wilhelm Haug, Regierungsdirektor beim Bundesminister für Wirtschaft und zur Zeit Referent der SPD-Bundestagsfraktion, führte zunächst aus, daß er ab Januar 1989 der zuständige Referatsleiter im Bundesamt für Finanzen für die Freistellung von Lizenzen von der Abzugssteuer nach § 50 a EStG gewesen sei. Er habe dieses Referat als junger Regierungsrat von seinem Vorgänger Dr. Nieland übernommen. Sein Vorgänger habe ihm damals den Fall der holländischen Firma Sunpark übergeben. Als er den Fall übernommen habe, seien die baden-württembergischen Finanzbehörden bereits informiert gewesen.

Der von ihm veranlaßte Schriftverkehr in dieser Sache sei nicht sehr umfangreich gewesen. Mit den Finanzbehörden in Baden-Württemberg habe er lediglich einmal schriftlich verkehrt. Dies sei die Bestätigung gewesen, daß er das Auskunftersuchen veranlaßt habe.

Er habe das Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 9. Januar 1989 als ungewöhnlich empfunden, weil das Bundesamt für Finanzen nicht für die Auskunftersuchen mit ausländischen Staaten zuständig gewesen sei. Er habe damals eine zusätzliche Warteschleife befürchtet. Ein solches Verfahren sei mit ihm nicht abgesprochen gewesen. Er habe sich gedacht: „Oh verdammt, das kostet aber Zeit!“, deshalb habe er die Sache so schnell wie möglich erledigt. Nach Eingang des Schreibens vom 9. Januar 1989 habe er noch mit Baden-Württemberg telefoniert. Er habe dann das Auskunftersuchen ergänzt, es in Form eines Berichtes gegossen und dem Bundesminister der Finanzen berichtet, mit der Bitte, dieses an Holland weiterzuleiten. Die Vorbereitung des Auskunftersuchens sei im Februar 1989 erfolgt. Im April 1989 sei es dann hinausgegangen.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er sei über das Schreiben vom 9. Januar 1989 insofern enttäuscht gewesen, als ihm nicht angekündigt worden sei, daß eine Betriebsprüfung bzw. eine Steuerfahndungsprüfung stattfinde. Aus seiner Sicht damals wäre dies das Richtige gewesen.

Mit dem Absenden des Berichtes an das Finanzministerium in Bonn sei das Verfahren für ihn damit erledigt gewesen. Er könne sich nicht erinnern, daß dann noch mal telefoniert bzw. erinnert worden sei.

Zum Telefonat nach dem 9. Januar 1989 bemerkte der Zeuge im einzelnen:

Er habe mit Herrn Metzmaier telefoniert. Dieser sei derjenige gewesen, der den Brief unterzeichnet habe. Er habe zwar davon ausgehen müssen, daß dieser letztendlich nicht der Verfasser sei. Aber ihm schien er der Letztentscheidende gewesen zu sein. Gegenstand dieser Erörterung sei gewesen, erst einmal nachzufragen, ob die von seiner Behörde versteckt geäußerte Bitte an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe im Land Baden-Württemberg Aktivitäten ausgelöst habe. Ihm sei gesagt worden, das sei nicht der Fall, es müßten noch die Erklärungen abgewartet werden. Er habe dann gefragt, ob an eine vorzeitige Betriebsprüfung, an eine Steuerfahndung oder so etwas gedacht sei. Dies habe man ihm gegenüber verneint. Er habe dann über seine Erkenntnisse bezüglich Holland berichtet, da man in einer Lernphase bezüglich Briefkastenfirmen in Holland gewesen sei. Nachdem er dies geklärt habe, habe er nochmals die abschließende Frage gestellt: „Bleibt es dabei, soll es dann doch nur dieses Auskunftersuchen sein?“ Dies sei ihm gegenüber dann bejaht worden. Er habe bei diesem Telefonat festgestellt: „Das ist das, was Baden-Württemberg haben will, und sonst nichts; sonst ist nichts weiter zu erwarten.“ Bei dem Telefonat habe er auch festgestellt, daß er keine Ermittlungen im Rahmen einer Außenprüfung oder einer Steuerfahndungsprüfung störe.

Nach seiner Erinnerung habe er dann in einem Aktenvermerk niedergelegt, daß vor Rücklauf des Auskunftersuchens keine weiteren Ermittlungsergebnisse aus Baden-Württemberg zu erwarten seien.

Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus, wie er sich erinnere, habe er aus dem Bundesamt herauftelefoniert, und zwar auf dem Wege, den man üblicherweise gehe. Er habe die Telefonnummer auf dem Schreiben vom 9. Januar

1989 oben rechts angewählt. Er könne heute nicht mehr sagen, ob dies gleich die Metzmaier-Nummer gewesen sei oder ob er bei einem Sachbearbeiter im Ministerium oder bei einem Referenten gelandet sei. Er habe sich dann aber durchgefragt, weil ihm diese Sache sehr brisant erschienen sei. Er meine sich richtig erinnern zu können, daß er mit Herrn Dr. Metzmaier telefoniert habe. Es wäre ihm sicher aufgefallen, wenn er Herrn Dr. Metzmaier nicht erreicht hätte. Er meine, daß er über dieses Telefonat einen Aktenvermerk geschrieben habe etwa folgenden Inhalts: „Außer diesem Auskunftsersuchen wird jetzt im Augenblick nichts getan.“

Er meine auch, daß er Herrn Dr. Metzmaier gegenüber seine Enttäuschung darüber ausgedrückt habe, daß Baden-Württemberg nur das Auskunftsersuchen betreibe, aber in eigener Zuständigkeit nichts ermittle. Angesichts der vom Finanzministerium vorgelegten Fragen habe er aber auch wissen wollen, ob er nicht ein Steuerfahndungsverfahren dadurch kaputt mache, daß er die Fragen zur holländischen Gesellschaft zur Unzeit hinausgebe. Nach seinen damaligen Erkenntnissen habe er davon ausgehen müssen, daß die holländische Finanzverwaltung kollusiv mit den Unternehmensinhabern zusammenarbeite. Sein Gesprächspartner habe Ausflüchte geäußert. Er habe den Eindruck gehabt, daß man nicht dran wolle, daß man ein bißchen Angst vor dem Namen habe. Das sei aber nicht so bestätigt worden, sondern dies sei sein subjektiver Eindruck gewesen.

Auf weitere Nachfrage zur Herstellung der Telefonverbindung erklärte der Zeuge, er vermute, daß er vermittelt worden sei bzw. er habe gefragt: „Wie erreiche ich den Herrn Metzmaier?“ Er wisse auch nicht mehr, ob es auf das erste Mal geklappt habe. Er könne sich nur noch an das Gespräch erinnern. Er sei sich auch sicher, daß er den Fall nicht verwechsle. Der Fall Graf sei der erste Fall gewesen, der da zur Rede gestanden sei.

Auf die Frage nach dem Zeitpunkt des Telefonats, führte der Zeuge aus, daß er sich an den Tag nicht mehr erinnern könne.

Auf die Frage, ob in dem Telefonat sinngemäß durch Herrn Dr. Metzmaier geäußert worden sein: „Man schickt doch die Steuerfahndung nicht zum Freund des Ministerpräsidenten!“ erklärte der Zeuge, an so etwas könne er sich nicht erinnern. Es sei aber rauszuhören gewesen: „Also bei so jemand macht man eine Steuerfahndung nicht gern.“ Es sei herauszuhören gewesen das Motto: „Wissen Sie, mit wem Sie es tun haben?“. Nach seiner Erinnerung habe es eine große Zurückhaltung gegeben, gegenüber der Person Graf Maßnahmen zu ergreifen. Diese Zurückhaltung habe er gespürt, als er gefragt habe: „Sind die Erklärungen noch nicht da?“ Er habe dann gesagt: „Die Fristen sind doch rum.“ Die Antwort sei gewesen: „Ja, ja, ja.“ Ob das genau die Worte gewesen seien, könne er heute nicht mehr exakt sagen. Er habe keine präzise Auskunft erhalten. Er könne sich nur noch an das Ergebnis dieses Gesprächs erinnern, weil dies für sein weiteres Verhalten von Bedeutung gewesen sei.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob man ihm mitgeteilt habe, daß der Seite Graf Fristen gesetzt worden seien. Er habe dann noch gesagt: „Soll es das denn gewesen sein? Ist das Ihr Ernst dieses Auskunftsersuchen? Haben Sie bedacht, daß so ein Auskunftsersuchen mögliche andere Maßnahmen stört, kaputt macht?“ Die Antwort sei dann gewesen: „Ja, haben wir bedacht, aber das macht nichts kaputt.“ Er habe dann gesagt: „An Betriebsprüfung, an Steuerfahndung haben Sie gar nicht gedacht?“ Antwort: „Nein“.

Auf Vorhalt, daß der Fall Graf am 12. Oktober 1988 in den Betriebsprüfungsgeschäftsplan aufgenommen worden sei, führte der Zeuge aus, dies sei ihm nicht bekannt gewesen. Er habe dies aber abgefragt.

Auf weitere Nachfrage, ob er seinen Gesprächspartner zum Einsatz der Betriebsprüfung bzw. der Steuerfahndung aufgefordert habe, erklärte der Zeuge, er habe dies nicht so direkt gemacht. Aus dem, was er gesagt habe, sei dies jedoch herauszuhören gewesen. Er habe aber keine Fragen gestellt, da ihm dies nicht zugestanden habe.

Auf den Vorhalt, daß die Schreiben des Bundesamt für Finanzen vom 26. Oktober 1988 bzw. vom 1. Dezember 1988 nicht direkt zu Ermittlungen auffor-

dernten, erklärte der Zeuge, dies habe etwas mit Höflichkeit zu tun. Man habe die eigenen Erkenntnisse mitgeteilt. Eine solche Mitteilung habe bis dahin immer ausgereicht, daß üblicherweise Ermittlungen in Gang gekommen seien. Der Zeuge bestätigte, daß es originäre Pflicht des Bundesamtes gewesen sei, Ermittlungen im Fall Sunpark anzustellen. Auf die Frage, weshalb er die Freistellungsanträge nicht abgelehnt habe, nachdem ihm der Fall so klar erschienen sei, antwortete der Zeuge, daß es so einfach auch wieder nicht gewesen sei. Der Zeuge bestätigte, daß es aus seiner Sicht damals keine Ermittlungspflicht der Steuerverwaltung Baden-Württemberg gegeben habe. Der Zeuge bestätigte weiter, daß es aufgrund des Telefonates eine Verabredung zur gemeinsamen Stellung eines Auskunftersuchens gegeben habe.

Im Rahmen einer Gegenüberstellung mit den Zeugen Dr. Gerd Metzmaier sowie Peter Wochinger wurden an den Zeugen weitere Fragen im Zusammenhang mit dem behaupteten Telefonat zwischen dem Zeugen Haug und dem Zeugen Dr. Metzmaier gerichtet. Der Zeuge Haug führte hierzu aus, daß er sich seiner Erinnerung nach nur einmal in dieser Sache mit Herrn Dr. Metzmaier telefonisch unterhalten habe. Es könne möglich sein, daß in anderen Verfahren Telefonate erfolgt seien. Nach seiner Erinnerung habe er mit Dr. Metzmaier telefoniert. Er habe die Überlegung vorgetragen, ob das Auskunftersuchen nicht ein anderes Verfahren stören könnte. Es sei ihm gesagt worden, daß andere Verfahren im Moment nicht anstünden. Man warte den Eingang der Erklärung ab.

Auf Vorhalt eines Telefonats mit Frau Regierungsdirektorin Hahn-Joecks vom Bundesamt für Finanzen am 9. Januar 1996, nach dem in den Akten Sunpark kein Aktenvermerk über ein Telefonat zwischen einem Mitarbeiter des Finanzministeriums Baden-Württemberg und einem Mitarbeiter des Bundesamtes für Finanzen gefunden worden sei, erklärte der Zeuge, seiner Erinnerung nach sei es anders gewesen. Er habe aber seither keinen Zugang mehr zur Akte gehabt, und er habe versucht, sich zu erinnern. Er sei sich relativ sicher, daß er angerufen habe. Es sei aus seiner Sicht auf jeden Fall auszuschließen, daß eine dritte Person der Empfänger des Gesprächs gewesen sei. Das Gespräch sei ihm haften geblieben, weil das Auskunftersuchen aus seiner damaligen Sicht sowie aus seiner heutigen Sicht ein wenig geeignetes Mittel war, um die baden-württembergischen Fragen zu lösen. Er habe damals den Verantwortlichen sprechen wollen, der das Schreiben vom 9. Januar 1989 schlußgezeichnet habe. Es sei richtig, daß er Dr. Metzmaier nicht sofort erreicht habe. Er wisse jedoch nicht mehr, ob er zunächst einen anderen erreicht habe. Es könne auch so gewesen sein, daß er die Zentrale angerufen habe. Hieran könne er sich jedoch nicht mehr erinnern. Er habe bei dem Telefonat den Eindruck gehabt, da wolle man ganz vorsichtig rangehen. Die Gründe habe man ihm nicht gesagt, und er habe auch nicht danach gefragt. Er habe lediglich sicher gehen wollen, daß er nicht wie ein Elefant im Porzellanladen durch die Weitergabe des Auskunftersuchens etwa kaputt mache.

Der Zeuge führte aus, daß beim Bundesamt für Finanzen zwei Bände Akten geführt werden. Das eine sei eine Zentralregistratur, wo alle Vorgänge abgelegt seien, die einen Bezug zum Ministerium hätten und genereller Art seien. Daneben würden Einzelfallakten geführt. Zu seiner Zeit seien keine gesonderten Handakten geführt worden.

Auf die Frage, ob er zum damaligen Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte gehabt habe, daß der niederländische Fiskus Warnungen gegenüber Unternehmen ausgesprochen habe, führte der Zeuge aus, daß solche Warnungen nicht direkt ausgesprochen worden seien. Die Unternehmen seien vielmehr wie folgt an den Fiskus herangetreten: „Guck mal, von außen sind solche Fragen an mich herangetragen worden; bitte beantworte die für mich, holländische Steuerverwaltung, damit ich sie mitteilen kann.“

Auf die Frage, ob er im Zusammenhang mit der Sache Graf/Sunpark Kontakte mit Journalisten gehabt habe, führte der Zeuge aus, es habe Versuche gegeben, ihn zu befragen. Er habe solche von vornherein abgeblockt. Er habe sich zu diesem Zweck auch mit anderen Kolleginnen und Kollegen schnell

kurzgeschlossen, und man habe sich gegenseitig gewarnt. Man habe sofort dicht gemacht.

Es sei so gewesen, daß sich im Oktober 1995 Vertreter eines Nachrichtenmagazins aus Hamburg, das montags erscheine, und einer Wochenzeitung, die unter der Woche erscheine, gemeldet hätten. Da er bei seiner jetzigen Tätigkeit Pressekontakte habe, habe er zunächst abgewartet, bis deutlich geworden sei, worum es gehe. Er habe dann das Gespräch sofort abgebrochen. Als diese gefragt hätten, ob er derjenige sei, der im Bundesamt für Finanzen gewesen sei, habe er gesagt: „Nun weiß ich, worauf Sie hinaus wollen. Ende der Fahnenstange.“ Er habe keinerlei inhaltliche Aussagen gemacht. Der Zeuge verneinte im weiteren die Frage, ob er weitere Kontakte als zu „Stern“ und zu „Spiegel“ gehabt habe. Er bestätigte, daß er einen der beiden Journalisten bereits vorher gekannt habe. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er danach wieder Kontakte mit den beiden von „Stern“ und „Spiegel“ gehabt habe. Die beiden Journalisten hätten auf seiner Arbeitsstelle angerufen.

Der Zeuge verneinte weiter die Frage, ob er im Bundesamt für Finanzen noch jemand kenne, der seine Einschätzung zum Fall Graf/Sunpark teile. Er habe in dieser Sache jedoch Kontakt mit seinen Kollegen beim Bundesamt für Finanzen gehabt, als es um die Frage seiner Akteneinsicht dort gegangen sei. Außerdem habe man das Problem erörtert, wer die Aussagegenehmigung zu erteilen habe. Da habe man sich natürlich kurzgeschlossen. Es habe auch einmal ein Telefonat mit einem früheren Abteilungsleiter, Dr. Ebermann, gegeben. Dieser habe ihn an einem Sonntag gegen 11 Uhr morgens angerufen. Er glaube, es sei der 19. Oktober 1995 gewesen. Dr. Ebermann habe ihn dabei unterrichtet, daß der Untersuchungsausschuß beschlossen habe, alle mit dem Fall Befassten zu laden. Er habe sich bei ihm erkundigt, ob die Adresse noch stimme. Es sei dann noch die Rede von einer dienstlichen Erklärung gewesen. Eine solche abzugeben, sei er jedoch nie aufgefordert worden. Er habe auch den Eindruck gehabt, daß man auf der Suche nach einem Leck sei. Bei ihm sei man aber nicht fündig geworden. Er habe diesen Anruf als lustig empfunden. Im Nachgang habe er dann versucht, Akteneinsicht zu bekommen. Sein ehemaliger Abteilungsleiter habe ihm diese jedoch nicht gewährt. Eine solche könne allenfalls gewährt werden, wenn die Akten dem Untersuchungsvoranschluß vorzulegen seien, dieses sei aber noch nicht entschieden. Dr. Ebermann habe ihm mitgeteilt, daß er ihm lediglich ein zeitliches Tableau überreichen könne. Ihm sei dann klar gewesen, daß er seine Aussage aus dem Gedächtnis machen müsse. Bei ein paar Punkten sei er sich sicher gewesen, daß er sich gut erinnern werde.

## **Zu D.**

### **Durchführung einer Betriebsprüfung sowie das mögliche Zustandekommen einer tatsächlichen Verständigung**

#### **1. Wesentlicher Akteninhalt**

Auf Anregung des Finanzamts Schwetzingen wurde der Steuerfall Graf am 12. Oktober 1988 von der Betriebsprüfungshauptstelle beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt in den Prüfungsgeschäftsplan 1990 aufgenommen. Als voraussichtlicher Prüfungsbeginn wurde das 4. Quartal 1990 angegeben.

Am 16. August 1989 fertigte die Oberfinanzdirektion Stuttgart einen Aktenvermerk über ein Telefonat mit Herrn Gieß vom Finanzministerium, wonach die geplante Betriebsprüfung erst 1990 durchgeführt werden sollte, weil bis dahin unter Umständen eine Antwort der niederländischen Steuerbehörden zum Auskunftersuchen vorliege.

Ausweislich eines Aktenvermerks bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 28. März 1990 das Finanzministerium mitgeteilt, daß nunmehr umgehend mit einer Betriebsprüfung bei den Steuerpflichtigen begonnen werden sollte, weil mit der Erledigung des Auskunftersuchens vorerst nicht zu rechnen sei.

Das Betriebsprüfungsfinanzamt hat am 10. Dezember 1990 Prüfungsanordnungen für die Jahre 1986 bis 1988 erlassen. Vorgesehene Prüferin war Frau Groß. Infolge einer Krankheit des steuerlichen Beraters fand der tatsächliche Prüfungsbeginn erst am 31. Januar 1991 statt. Am 30. September 1991 wurde die Prüfungsanordnung auf das Jahr 1985 erweitert. Die Betriebsprüfung hat sich ausweislich den Akten erwiesenermaßen infolge mangelnder Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen und ihres Beraters immer wieder verzögert.

Der aufgrund der Betriebsprüfung ergangene Betriebsprüfungsbericht datiert vom 1. Juli 1992. Ausweislich TZ 35 des Betriebsprüfungsberichtes vom 1. Juli 1992 ist am 17. Juni 1992 eine Schlußbesprechung abgehalten worden, an der unter anderem auch der steuerliche Berater Eckardt teilgenommen hat.

Aufgrund der Betriebsprüfung ergingen am 27. Juli 1992 geänderte Steuerbescheide für die Jahre 1985 bis 1988. Am 27. August 1992 wurden die aufgrund der Betriebsprüfung ergangenen Steuerbescheide mit Rechtsbehelfen angefochten; zugleich wurde Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt. Die Einlegung der Einsprüche wurde von der Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum GmbH besorgt. Im Laufe des Verfahrens wurden sie von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg, Bonn, begründet.

Ausweislich den Akten hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit Schreiben vom 17. November 1986 gegenüber dem früheren Steuerberater Dr. Flick ausgeführt, daß sie es für vertretbar halte, „wegen der Schwierigkeit der Kostenabgrenzung zwischen sportlicher Betätigung und Werbetätigkeit eine Betriebsausgabenpauschale für die verrechenbaren Veranstaltungs- und sonstigen Kosten . . . in Höhe von 25 v. H. der Werbeeinnahmen“ anzuerkennen.

Mit Schreiben vom 14. April 1987 hat das Finanzministerium gegenüber der Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum GmbH folgendes ausgeführt: „Dem Finanzministerium erschiene auch im Hinblick darauf, daß es sich um Lizenz-einnahmen handelt, eine Betriebsausgabenpauschale von 25 % der Lizenz-einnahmen als Obergrenze.“

Ausweislich einer Niederschrift vom 18. Januar 1993 hat am 12. Januar 1993 eine Besprechung beim Finanzamt Schwetzingen stattgefunden; Gegenstand der Besprechung waren danach die aufgrund der Betriebsprüfung eingelegten Einsprüche. An dieser Besprechung nahmen fünf Vertreter der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (unter anderem Herr Schutter und Herr Pagendarm), zwei Vertreter der Betriebsprüfung (Frau Groß, Herr Sitzler) sowie vier Vertreter des Finanzamts Schwetzingen (Herr Meller, Herr King, Frau Helte, Frau Kühner) teil. Nach dieser Niederschrift wurde auch über eine „Ausgabenpauschale“ diskutiert.

Am 16. Februar 1993 fand ausweislich einer Niederschrift vom 22. Februar 1993 eine Besprechung im Finanzamt Schwetzingen statt, an der für die Steuerpflichtige auch Rechtsanwalt Dr. Schaumburg teilnahm. Weitere Teilnehmer der Besprechung waren Herr Schutter, Herr Pagendarm, Herr Sitzler, Frau Groß, Herr King, Frau Heltge, Frau Kühner. Über diese Besprechung wurde ein einseitiger Aktenvermerk gefertigt, der von Frau Kühner aufgenommen und von Herrn King gegengezeichnet wurde. Ausweislich dieser Niederschrift wurden Fragen des § 42 AO, die Höhe der Werbeeinnahmen, die Betriebsausgaben-Schätzung (25 v. H.), Kosten der Thust-Affäre und andere Posten erörtert. Auch die Besteuerung der Tournament-Boni spielte danach eine Rolle.

Ausweislich den Akten hat am 1. Dezember 1993 erneut eine Besprechung zwischen Vertretern der Finanzverwaltung (zusätzlich zu den bereits am 16. Februar 1993 anwesenden Vertretern kam noch Herr Heitz) und Rechtsanwalt Dr. Schaumburg stattgefunden. Über diese Besprechung gibt es insgesamt drei Niederschriften:

1. Ein von Frau Kühner verfaßtes handschriftliches Protokoll vom 1. Dezember 1993. Nachdem dort auf Seite 7 zunächst von Vermögenssteuer und von Einkünften aus Kapitalvermögen die Rede ist, folgt im weiteren Verlauf auf Seite 8 des Protokolls die Formulierung „... Insofern soll von einer *tatsächlichen Verständigung* ausgegangen werden ...“
2. Eine maschinengeschriebene Niederschrift vom 6. Dezember 1993, die ebenfalls von Frau Kühner aufgenommen wurde. Diese Niederschrift enthält folgenden letzten Absatz: „Bei diesem Besprechungsergebnis wird nach übereinstimmender Auffassung der Gesprächsbeteiligten von einer *tatsächlichen Verständigung* ausgegangen. Eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nummer 1 AO aufgrund neuer Tatsachen wird für die besprochenen Jahre somit vermieden.“ Auf Seite 4 der Niederschrift vom 6. Dezember 1993 findet sich unter der Überschrift „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ folgender Satz: „Von den Einnahmen werden 35 % Ausgaben pauschal abgezogen.“ Unter der Rubrik „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ wird auf Seite 4 der Niederschrift folgendes ausgeführt: „Der Zufluß wurde einvernehmlich um ein Jahr verschoben.“
3. Ein von Herrn Leitenden Regierungsdirektor Schutter, OFD Karlsruhe, verfaßter Aktenvermerk vom 4. Juli 1994. Dieser enthält auf Seite 3 unter der Überschrift „Betriebsausgaben“ die Formulierung: „Die Vertreter der Finanzverwaltung sind damit einverstanden, daß für die Jahre 1987 bis 1993 die Betriebsausgaben pauschal mit 35 v. H. der Einnahmen ermittelt werden.“

Der Aktenvermerk vom 4. Juli 1994 wurde dem Finanzministerium mit Schreiben vom 5. Juli 1994 durch Herrn Schutter übermittelt. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„... Wie abgesprochen, übersende ich Ihnen zur „Komplettierung“ Ihrer Unterlagen auf dem kleinen Dienstweg meinen aktualisierten Aktenvermerk über die Besprechung mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Schaumburg am 1. Dezember 1993 ... Er ergänzt unseren Bericht vom 24. März 1994.“

Die Akten der Oberfinanzdirektion Karlsruhe enthalten eine handschriftliche Gesprächsnotiz vom 24. April 1995, die Regierungsdirektor Vetter gefertigt hat. Nach dieser Gesprächsnotiz sei eine *tatsächliche Verständigung* in der Besprechung vom 1. Dezember 1993 nur hinsichtlich der Betriebsausgaben in Bezug auf Werbe- und Turniereinnahmen erfolgt, nicht aber hinsichtlich der Werbeeinnahmen. Eine *tatsächliche Verständigung* habe danach weiter hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen stattgefunden.

Mit Schreiben vom 26. Juni 1995 hat die Oberfinanzdirektion dem Finanzministerium berichtet, daß der in der Besprechungsniederschrift vom 6. Dezember 1993 enthaltene Hinweis auf eine *tatsächliche Verständigung* den Inhalt der Besprechung insoweit nicht richtig wiedergebe. Eine Niederschrift hiervon



sei weder vom Finanzamt Schwetzingen noch von der Oberfinanzdirektion an Rechtsanwalt Dr. Schaumburg ausgegeben worden.

Mit Schreiben vom 12. Juli 1995 hat das Finanzministerium Herrn Peter Graf mitgeteilt, „daß nach übereinstimmender Ansicht der Teilnehmer seitens der Verwaltung keine tatsächliche Verständigung über die Besteuerungsgrundlagen, weder über Betriebseinnahmen noch über Betriebsausgaben, zustande gekommen ist. Bezüglich der pauschalierten Betriebsausgaben, der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der Besteuerungsgrundlagen für die Vermögenssteuer wurde allenfalls ein Vertrauenstatbestand geschaffen.“ Zur Begründung wurde angegeben, daß bereits die formalen Voraussetzungen für eine tatsächliche Verständigung nicht gegeben seien.

Mit Bericht vom 5. Januar 1996 (Anlage 23) hat das Finanzministerium eine vorläufige Zusammenstellung der Steuerfahndung beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt überreicht, wonach die Betriebsausgaben, bezogen auf die damals bekannten Betriebseinnahmen in den Jahren 1989—1992, zwischen 27,78 % und 37,32 % liegen.

Ausweislich eines dem Bericht vom 5. Januar 1996 beigelegten Berichtes vom 2. Januar 1996 des Finanzamtes Mannheim-Neckarstadt an das Finanzministerium haben sich bisher keine Hinweise auf Zahlungen an die Advantage bzw. an De Picciotto gefunden.

Ausweislich den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Mannheim erklärte die Zeugin Elisabeth Heltge bei ihrer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung am 30. August 1995, bei der Besprechung am 1. Dezember 1993 sei gegenüber der Seite Graf auf die Vorlage von Steuererklärungen für die Jahre 1991 und 1992 verzichtet worden, da man im Gespräch mit der Seite Graf die Einnahmenseite besprochen habe.

## **2. Bericht der Landesregierung vom 8. November 1995**

Insoweit wird auf den Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu

- a) Beweisantrag Nr. 1, S. 7—8; 23—27 (Anlage 4)
  - b) Beweisantrag Nr. 10
    - aa) Teil A (Oberfinanzdirektion Karlsruhe und Finanzämter S. 22—23; 26—31; 37—42; 52 ff. (Anlage 5)
    - bb) Teil B (Finanzministerium) S. 28—31; 38—39; 41—43 (Anlage 6)
- verwiesen.

## **3. Zeugenaussagen**

### **3.1 Ernst Georg Schutter**

Der Zeuge Ernst Georg Schutter, Ltd. Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, bestätigte, er habe an der Besprechung am 1. Dezember 1993 teilgenommen.

Bei der Vorbereitung der Besprechung am 1. Dezember 1993 habe man die neuere Entwicklung im OECD-Bereich vor Augen gehabt, wonach man möglicherweise nicht mehr das volle Besteuerungsrecht für die Werbeeinnahmen habe. Man habe sich deshalb zusammengesetzt und sich Gedanken gemacht, welche Strategie man am 1. Dezember 1993 einschlagen solle. Das Finanzministerium habe dann gestattet zu prüfen, ob man nicht bestimmte Verträge, nämlich die, die Steffi Graf international vermarkteten, wie der adidas-Vertrag, dem Ausland, z. B. den USA, zuordnen könne. Man habe dann noch andere Möglichkeiten angeschnitten, z. B. den Betriebsausgabenabzug. Das

wichtigste Ergebnis sei aber gewesen, daß man sich Gedanken machen könne, ob man nicht einen Teil der Werbeeinnahmen den USA zuordne.

In der Besprechung am 1. Dezember 1993 habe man sich aber dann doch entschieden, nicht den Weg der Aufteilung zu gehen. Er habe nämlich bei einer Aufteilung befürchtet, daß gestaltet werde, und das habe er unbedingt vermeiden wollen. Er habe deshalb in der Besprechung am 1. Dezember 1993 kategorisch den Grundsatz vertreten, sämtliche Werbeeinnahmen seien in der Bundesrepublik zu versteuern, obwohl dies nicht seiner persönlichen Überzeugung entspreche. Man sei also von der in der Vorbesprechung fixierten Linie wieder abgewichen. Hinzu sei gekommen, daß man die Betriebsprüfung im Falle eines anderen Spitzensportlers auf das vollumfängliche Besteuerungsrecht bei den Werbeeinnahmen aufmerksam gemacht habe; man hätte sich sonst widersprüchlich verhalten. Die Gegenseite habe schließlich diese Rechtsauffassung akzeptiert. Auf entsprechende Frage erklärte der Zeuge, daß die Zustimmung der Gegenseite keinen Preis gehabt habe.

Auf Vorhalt seines Aktenvermerks vom 4. Juli 1994 sowie des dazugehörigen Begleitschreibens an das Finanzministerium vom 5. Juli 1994 erklärte der Zeuge, der Ausdruck „aktualisiert“ bedeute, daß er die Ereignisse nach dem 1. Dezember 1993 fortgeschrieben habe. Den Ausdruck „kleiner Dienstweg“ habe er gebraucht, weil es keine offizielle Berichtsanforderung des Finanzministeriums gewesen sei. Die Verwendung von Anführungszeichen entspreche seinem persönlichen Stil. Der Zeuge bestätigte, vor Abfassung des Berichts vom 24. März 1994 die Niederschrift des Finanzamts Schwetzingen vom 6. Dezember 1993 gekannt zu haben.

Dem Zeugen wurde weiter ein Auszug seines Schreibens vom 7. Juli 1993 an das Finanzministerium vorgehalten, wo es heißt:

„Um diese Betriebsprüfung zügig abschließen zu können, wäre eine ‚flexible‘ Antwort von Ihnen in dieser Sache sehr nützlich. Nach unserem Eindruck ist die Steuerberatung von Herrn Dr. Schaumburg der Garant dafür, daß in Zukunft die steuerlichen Probleme bei Steffi Graf in Ordnung gebracht werden.“

Zur Verwendung des Ausdrucks „flexible Antwort“ erläuterte der Zeuge, man wisse nie, welche Argumente konkret hochkämen, wenn man mit der anderen Seite einen ganzen Katalog von Fragen zu erörtern habe. Dies führe dazu, daß man in einer solchen Verhandlung flexibel reagieren können müsse. Mit Dr. Schaumburg habe man im Jahre 1993 auf der anderen Seite endlich einmal einen kompetenten Gesprächspartner gehabt. Das Büro Dr. Schaumburg sei in solchen Fragen die erste Adresse in der Bundesrepublik. Man habe deshalb eine Handreichung, die einen gewissen Spielraum einräume, vom Finanzministerium erbeten.

Auf die Frage, wie man am 1. Dezember 1993 zu der 35-%-Pauschale gekommen sei, führte der Zeuge aus, man habe geschätzt, weil man den Eindruck gehabt habe, es seien Aufwendungen entstanden. Der Ablauf habe sich so entwickelt: Nachdem man alle rechtlichen Gesichtspunkte besprochen habe, habe Dr. Schaumburg gebeten, man möge sich noch einmal Gedanken über die Höhe der Betriebsausgaben machen. Und dann sei von der Betriebsprüfung der Hinweis gekommen, die 25 % Betriebsausgaben seien zu niedrig. Man habe sich dann überlegt, daß man bezüglich der Jahre 1985/86 realistische Zahlen habe. Dies seien die beiden Jahre gewesen, wo die holländische Gesellschaft noch nicht existiert habe. Der Betriebsprüfung sei aufgefallen, daß die Ausgaben unten geblieben seien, obwohl das Unternehmen Graf nach oben gegangen sei. Die Ausgaben seien sogar zurückgeblieben. Die Kosten bezüglich der Firma Sunpark habe man noch nicht berücksichtigt gehabt, und die Aufzeichnungen über die Promoter-Vergütungen seien unvollständig gewesen. Man habe sich dann angesichts des gestiegenen Einnahmenvolumens Gedanken gemacht, wie sich die Ausgaben, die erfolgsabhängig seien, weiterentwickeln würden, und so habe man sich an die Größe von 35 v. H. herangetastet. Bezugsgröße der 35-%-Schätzung seien somit die Jahre 1985 und 1986 gewesen. In beiden Jahren hätten die Betriebsausgaben über 35 % gelegen. Man

habe die Kostenstruktur aus den Jahren 1985 und 1986 für die Jahre bis einschließlich 1993 fortgeschrieben; für den Zeitraum ab 1. Januar 1994 habe man weder 35 % noch 25 % zugestanden, sondern man habe eine exakte Gewinnermittlung verlangt.

Im Rahmen der Besprechung am 1. Dezember 1993 sei das Wort „tatsächliche Verständigung“ nur im Zusammenhang mit dem Spezialproblem Vermögensteuer gefallen; im Zusammenhang mit der Höhe der Einnahmen sei dieser Ausdruck nicht verwendet worden.

Angesprochen auf seinen Aktenvermerk vom 4. Juli 1994 und dem dazu erhobenen Vorwurf der Vertuschung erklärte der Zeuge, daß es sich insoweit um eine zusätzliche Aufklärung handle; Herr Gieß vom Finanzministerium habe Probleme mit den 35 % gehabt, und er habe ihm zugesagt, seine gesamten Überlegungen nochmal darzulegen. Man habe sich gleichzeitig darauf verständigt, daß der Aktenvermerk erst übersandt werde, wenn der Kompromiß vollzogen sei.

Was das holländische Sunpark-Modell betreffe, so habe für ihn die Besprechung am 1. Dezember 1993 Entwarnung bedeutet. Der Berater habe sich damit einverstanden erklärt, daß ab 1. Januar 1994 dieses Auslandsengagement beendet werde und die Verträge auf Steffi Graf umgeschrieben werden sollten. Damit sei die Sache sozusagen erledigt gewesen. Erst Ende 1994 habe sich konkret bestätigt, daß bezüglich der Höhe der Einnahmen etwas nicht in Ordnung sei.

Der Zeuge bestätigte, daß die Niederschrift vom 6. Dezember 1993 nicht an die Seite der Steuerpflichtigen ausgehändigt worden sei.

Auf die Frage, ob in die Betriebskostenschätzung auch die Anwaltskosten aus dem Erpressungsfall Thust eingeflossen seien, führte der Zeuge aus, daß diese Kosten in der Schätzung nicht berücksichtigt worden seien. Das Thema Thust sei lediglich in der Besprechung am 16. Februar 1993 von der Steuerberatung zur Sprache gebracht worden. Hier habe man jedoch eine ganz harte Position vertreten und den Abzug der Kosten eindeutig unter Hinweis auf § 12 EStG abgelehnt. Das Thema Thust sei später von der Steuerberatung nicht mehr vorgetragen worden.

Die von Frau Kühner verfaßte Niederschrift vom 6. Dezember 1993 sei ihm ausgehändigt worden. Das Wort „tatsächliche Verständigung“ habe jedoch für ihn überhaupt keine Bedeutung gehabt; er räume ein, dies möglicherweise falsch gewichtet zu haben. So wie es in der Niederschrift stehe, sei es aber mißverständlich. Ihm sei dies jedoch damals nicht aufgefallen.

Auf die Frage, ob die konkreten Zahlen, die die Erhöhung der Betriebskostenpauschale auf 35 % veranlaßt hätten, dokumentarisch festgehalten worden seien, führte der Zeuge aus, es sei ihm nicht bekannt, ob die Betriebsprüfung diese Zahlen aktenkundig festgehalten habe.

Auf den Vorhalt der handschriftlichen Notiz der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 24. April 1995, wo von einer tatsächlichen Verständigung die Rede sei, erklärte der Zeuge, daß er an dieser Besprechung teilgenommen habe, der Aktenvermerk jedoch nicht von ihm stamme; er sei von Regierungsdirektor Vetter, dem Fahndungsreferenten, ausgefertigt worden. Bei diesem Gespräch sei es ausschließlich darum gegangen, ob man die Steuerfahndung einsetzen könne oder ob ein Verfahrenshindernis wegen einer von Herrn Eckardt behaupteten tatsächlichen Verständigung bestehe. Das Ergebnis der Besprechung sei gewesen, daß man vollkommen frei sei im Einsatz der Steuerfahndung.

Auf die Frage, ob ihm erinnerlich sei, daß er im Schreiben vom 17. November 1986 an Rechtsanwalt Dr. Flick eine Betriebsausgabenpauschale eingeräumt habe, führte der Zeuge aus, daß die dort erwähnten 25 % auf einen Aktenvermerk von Herrn Weimer aus dem Finanzministerium zurückgingen und diese dann aufgrund der Besprechung im März 1987 insoweit klargestellt und präzisiert worden seien.

Auf die Frage, wann ihm im Fall Graf zum ersten Mal der Begriff der „tatsächlichen Verständigung“ begegnet sei, führte der Zeuge aus, daß er diesen Begriff zum ersten Mal in einem Schreiben des Dr. Schaumburg im Rahmen der Einspruchsbearbeitung gesehen habe. Auf die Frage, ob er sich erinnere, daß es in diesem Schreiben vom 16. Dezember 1992 heiße, man habe sich geeinigt, dieses im Wege einer tatsächlichen Verständigung zu lösen, bemerkte der Zeuge, daß ihm von einer solchen Einigung nichts bekannt sei. Es hätten bis dahin noch keine Besprechungen mit Dr. Schaumburg stattgefunden. Die erste Begegnung mit Herrn Dr. Schaumburg sei erst im Jahre 1993 erfolgt.

Zur Entstehung der 25 v. H.-Regelung führte der Zeuge aus, daß man bei Abfassung des Schreibens vom 17. November 1986 noch nicht vom Vorliegen von Lizenzeinnahmen ausgegangen sei; diese Lizenzeinnahmen seien erst später ins Gespräch gekommen. Dieses Schreiben aus dem Jahre 1986 sei jedoch überholt worden durch die Antwort des Finanzministeriums vom 14. April 1987; hier sei man vom Vorliegen von Lizenzeinnahmen ausgegangen. Da Lizenzeinnahmen wegen der direkten Zurechnung bei Steffi Graf nicht vorgelegen hätten, habe man im Jahre 1993 von dieser pauschalen 25 v. H.-Regelung weggelassen wollen. Man sei deshalb bei den Besprechungen im Jahr 1993 auf den Gedanken der Schätzung übergegangen. Ob man schon im Januar 1993 im Rahmen einer Vorbesprechung diese neue Linie vertreten habe, wisse er nicht mehr.

Auf die Frage, ob ihm bekannt gewesen sei, daß das Finanzministerium noch im November 1993 ausdrücklich Wert darauf gelegt habe, daß man an dieser pauschalen Obergrenze festhalte, führte der Zeuge aus, daß das Finanzministerium seines Erachtens nichts dagegen gehabt habe, wenn man diese Pauschale wegschiebe. Im Rahmen von Strategieüberlegungen bezüglich der Besprechung am 1. Dezember 1993 sei das Finanzministerium bereit gewesen, einer begrenzten Aufteilung der Werbeeinnahmen zuzustimmen. Man habe sich im Vorfeld darauf verständigt, daß die OFD die Freiheit habe, diese Aufteilung in bezug auf den adidas-Vertrag zu realisieren. Man habe sich jedoch dann bei der Besprechung am 1. Dezember 1993 unentschieden. Ein weiteres Argument hierfür sei gewesen, daß er damals überzeugt gewesen sei, Steffi Graf habe auch in Zukunft noch einen hohen Wert.

Auf die Frage, welche Rolle mögliche Kontrollmitteilungen in die USA gespielt hätten, führte der Zeuge aus, solche Mitteilungen habe man in der Besprechung diskutiert. Dr. Schaumburg habe insoweit Gegenargumente vorgebracht. Die Drohung mit Kontrollmitteilungen habe Dr. Schaumburg möglicherweise veranlaßt, von der Aufteilung der Werbeeinnahmen abzurücken.

Auf die Frage, wie auf Seite 4 der Niederschrift vom 6. Dezember 1993 die Erörterungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu verstehen seien, insbesondere der Satz

„... Der Zufluß wurde einvernehmlich um ein Jahr verschoben ...“

führte der Zeuge aus, daß es insoweit um eine Frage der Anwendung des Zuflußprinzips gegangen sei. Man habe im Fall Graf Vermögensanlagen, die über das Jahr hinausgingen. Entscheidend sei im Privatvermögen der Zufluß. Im Rahmen einer Schätzung sei es schwierig zu sagen, wann ein solcher Zufluß erfolgt sei. Also habe man sich aus Vereinfachungsgründen darauf eingelassen, den Zufluß immer am Ende des nächsten Jahres zu sehen.

Auf den Vorhalt, daß Rechtsanwalt Dr. Schaumburg in der Besprechung vom 16. Februar 1993 erklärt habe, 25 % Betriebsausgaben seien angemessen, führte der Zeuge aus, daß es sich bei der Besprechung vom 16. Februar 1993 im wesentlichen um einen Meinungs austausch gehandelt habe; die Entscheidungen seien aufgrund der Argumentation am 1. Dezember 1993 gefallen. Bei der Besprechung am 1. Dezember 1993 sei von der Gegenseite aus argumentiert worden, daß die Firma Advantage als Promoter-Firma entsprechende Vergütungen bekomme und daß diese Vergütungen von der Höhe der Einnahmen abhängen.

### 3.2 Johannes Pagendarm

Der Zeuge Johannes Pagendarm, Leitender Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, führte zunächst aus, daß er den Steuerfall Graf als für die Betriebsprüfung zuständiger Referent seit etwa Mitte 1991 begleitet habe; zuvor habe Dr. Heger als Betriebsprüfungsreferent den Fall betreut. Er sei bei fast allen Besprechungen in der Steuersache dabei gewesen, auch im Finanzministerium. Auch an internen Besprechungen mit der Betriebsprüferin sei er beteiligt gewesen.

Im Zusammenhang mit der Betriebsprüfung habe 1990 zunächst ein Ausgangsgespräch stattgefunden, an dem noch Dr. Heger beteiligt gewesen sei. Während der laufenden Betriebsprüfung, die Anfang 1991 begonnen habe und letztlich bis zum Jahr 1993 andauert habe, hätten mehrere Gespräche stattgefunden. Es seien auch Telefonate mit der Betriebsprüfung erfolgt. Das erste große Gespräch, sei das Gespräch am 27. November 1991 im Finanzministerium gewesen.

Dem Zeugen wurde ein Auszug aus S. 8 der Niederschrift vom 22. Februar 1993 über die Besprechung vom 16. Februar 1993 vorgehalten, nämlich

„... Herr Pagendarm wies darauf hin, daß die Sache Thust im Rahmen der Pauschalierung berücksichtigt werden könne ... Dann seien 25 vom Hundert des Betriebsausgabenabzuges jedoch zu wenig ...“.

Der Zeuge verneinte, eine solche Aussage gemacht zu haben. Wie diese Äußerung in die Niederschrift hineingekommen sei, wisse er nicht. Ein Thema der Besprechung sei in der Tat gewesen, ob die von der Seite Graf geltend gemachten Kosten im Zusammenhang mit der Thust-Affäre als Betriebsausgaben abgezogen werden könnten. Man habe im Vorhinein im Januar 1993 intensiv über diese Frage diskutiert. Man sei damals zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Aufwendungen weder als Betriebsausgaben noch als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden könnten. Dies sei die Marschroute gewesen, mit der die Vertreter der Steuerverwaltung in die Besprechung mit Dr. Schaumburg hineingegangen seien. Man habe sich relativ offen über alle Punkte unterhalten. Er habe den Eindruck gehabt, daß Dr. Schaumburg dem Peter Graf irgendein Erfolgserlebnis habe mitbringen wollen. Er, der Zeuge, könne es sich durchaus vorstellen, daß er zu Dr. Schaumburg in einem offenen Gespräch gesagt habe: „Herr Schaumburg, Ihnen wird es ja nicht schwerfallen, dem Herrn Graf zu verklickern, daß tatsächlich diese Thust-Sache in den 25 % mitenthalten sind.“ Dieser Hinweis sei eindeutig in dem Sinne zu verstehen gewesen: „Wie sag ich's meinem Kind?“. Für ihn sei immer klar gewesen, daß die Thust-Ausgaben keine Betriebsausgaben sein könnten. Man habe an der Nichtabzugsfähigkeit in diesem Gespräch nie einen Zweifel gelassen.

Hinsichtlich des Betriebsausgabensatzes von 35 % sei es so gewesen, daß der Vorschlag mit 35 % bzw. sogar mit 40 % Betriebsausgabenschätzung von Dr. Schaumburg und nicht von seiten der Verwaltung gekommen sei. Man habe sich dann Gedanken gemacht: „Können wir 35 % akzeptieren oder nicht?“ Man habe darüber auch intern im kleinen Kreis beraten. Dabei habe es eine Rolle gespielt, daß tatsächlich in den früheren Jahren, er glaube in 1985 und 1986, bestimmte Kosten angefallen seien. Wenn man diese addierte, sei man in etwa auf 35 %, bezogen auf die damals bekannten Werbeeinnahmen gekommen. Diese 35 % habe man dann auf die späteren Jahre übertragen, auch wenn dort das Einkommen höher gewesen sei. Dabei habe man berücksichtigt, daß zunächst einmal ein dicker Brocken in den Kosten die Gewerbesteuer gewesen sei, die auch mit der Höhe der Werbeeinnahmen anwachse. Der zweite, nicht weniger große Bereich seien die Promotergebühren gewesen. Auch diese richteten sich im Zweifel daran, was an Werbeeinnahmen fließe. Es sei auch bekannt gewesen, daß bestimmte Ausgaben nicht erklärt gewesen seien bzw. nicht feststanden, zum Beispiel Trainerkosten. Ferner habe Herr Dr. Schaumburg vorgetragen, daß auch bei den Firmen Sunpark B.V. in Holland bzw. bei der Firma Sunpark N.V. auf den Niederländischen Antillen Betriebsausgaben angefallen seien. Nach dessen Argumentation habe man diese Kosten bei Annahme eines Gestaltungsmißbrauchs nach § 42 AO ebenfalls bei der inländi-

schen Besteuerung berücksichtigen müssen. Bei der Zusammenrechnung all dieser Punkte sei man dann auf 35 % gekommen. Man sei aber auch der Auffassung gewesen, daß man beim Betriebsausgabenabzug etwas großzügiger verfahren könne, wenn man sämtliche Werbeeinnahmen im Inland erfassen könne und darüber keinen langwierigen Rechtsstreit zu führen brauche.

Im Rahmen der Besprechung am 1. Dezember 1993 sei es neben dem Komplex Werbeeinnahmen und erhöhter Betriebsausgaben auch um die Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie um Vermögenssteuer und Umsatzsteuer gegangen. So habe die Betriebsprüfung bereits im Bericht vom 1. Juli 1992 hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen eine Schätzung vorgenommen; diese Schätzung habe man in der Besprechung am 1. Dezember 1993 auch für die Folgejahre übernommen. Dabei sei es um die Frage gegangen, wie hoch man zum 1. Januar jeweils das Kapitalvermögen und den Zinssatz ansetze. Diesbezüglich habe Einvernehmen geherrscht, daß neuere Erkenntnisse in späteren Jahren in diesem Bereich nicht zurückprojiziert werden sollten auf die Jahre 1992 und früher. In diesem Zusammenhang könne er sich vorstellen, daß tatsächlich über den Begriff „tatsächliche Verständigung“ gesprochen worden sei. Das ganze sei keine tatsächliche Verständigung gewesen. Eine solche Vereinbarung müsse von beiden Seiten schriftlich festgehalten und unterzeichnet werden. Von der Wirkung her sei man aber der Auffassung gewesen, daß man die Jahre 1992 und früher nicht mehr aufrollen solle, egal ob in späteren Jahren mehr oder weniger an Einnahmen aus Kapitalvermögen erklärt würden.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, daß sich die Steuerverwaltung an das Ergebnis des Gesprächs vom 1. Dezember 1993 hinsichtlich der Vermögenssteuer sowie der Einkünfte aus Kapitalvermögen gebunden gefühlt habe.

Dem Zeugen wurde die Niederschrift vom 22. Februar 1993 über die Besprechung am 16. Februar 1993 sowie die Niederschrift vom 6. Dezember 1993 über die Besprechung vom 1. Dezember 1993 vorgehalten. Er führte hierzu aus, daß er den Vermerk über die Besprechung am 16. Februar 1993 damals als für die Betriebsprüfung und Steuerfahndung zuständiger Gruppenleiter nicht zu Gesicht bekommen habe, diese sei beim Referat für Außensteuerrecht hängen geblieben. Das Protokoll vom 6. Dezember 1993 sei ihm in einer Zeit auf den Tisch gekommen, wo er quasi schon nicht mehr in der Oberfinanzdirektion tätig gewesen sei, aber faktisch noch seinen Dienst habe verrichten können. Er habe den Vermerk gesehen, aber er habe ihn nicht weiter durchgelesen. Ihm sei es um das Ergebnis gegangen.

Auf Vorhalt eines Auszugs aus dem Protokoll seiner Vernehmung am 11. Oktober 1995 vor der Staatsanwaltschaft Mannheim, nämlich

„... Insoweit haben wir diese Betriebsausgaben Sunpark miteinbezogen. Es war so, daß wir aufgrund früherer Unterlagen, damit meine ich Buchführungsunterlagen bis 88, feststellen konnten, daß beispielsweise Ausgaben für Promoter angefallen sind, die in dieser Größenordnung von ca. 10 % sich bewegten. Damit meine ich 10 % der Werbeeinnahmen. Insofern haben wir einfach diese früheren Angaben miteinbezogen. Damit meine ich zum Beispiel die Firma Advantage New York, die miteingeschaltet war, um Werbeverträge abzuschließen ...“

und der Frage, ob in einer Besprechung die Zahl 10 % für Promotorverträge genannt worden sei, führte der Zeuge aus, daß in der Besprechung am 1. Dezember 1993 sicherlich über eine Prozentzahl gesprochen worden sei; ob dies jetzt 10 % oder 20 % gewesen seien, wisse er nicht mehr. Er habe bei seiner Vernehmung keine Unterlagen dabei gehabt. Beim späteren Durcharbeiten seiner Unterlagen habe er festgestellt, daß teilweise bis zu 20 % an die Firma Advantage gezahlt worden seien. Seine Aussage vor der Staatsanwaltschaft Mannheim sei mit diesem Vorbehalt zu versehen.

Auf den Vorhalt, warum man, trotzdem Herr Dr. Schaumburg am 16. Februar 1993 gesagt habe, 25 % könne man hinnehmen, eine Erhöhung auf 35 % vorgenommen habe, bemerkte der Zeuge, Herr Dr. Schaumburg habe sich weder in seinem Schreiben vom 16. Dezember 1992 noch in der Besprechung am

16. Februar 1993 endgültig festgelegt; dieses habe er in der Besprechung auch klar gemacht.

Auf den Vorhalt, daß man in einer internen Besprechung im November 1993 den Rechtsstandpunkt vertreten habe, es sei bei den Werbeeinnahmen zum Teil eine Aufteilung in inländische und ausländische Ausgaben statthaft, führte der Zeuge zunächst aus, daß er an der Besprechung am 10. November 1993 nicht dabei gewesen sei. Er habe erst wieder die Besprechung am 1. Dezember 1993 miterlebt. Auf der Fahrt dorthin, sei er von Herrn Schutter über die Einzelheiten des Gesprächs vom 10. November 1993 informiert worden. Dabei habe er deutlich gemacht, daß man nach Möglichkeit alle Werbeeinnahmen im Inland erfassen sollte. Mit dieser Linie sei man dann auch in das Gespräch reingegangen.

In der Besprechung vom 1. Dezember 1993 habe auch das Thema Kontrollmitteilungen eine Rolle gespielt. Diesbezüglich sei schon seit der Besprechung am 16. Februar 1993 festgestanden, daß man gesagt habe: „Wenn wir überhaupt auf Einnahmen hier bei uns verzichten, werden wir brav den ausländischen Steuerbehörden die entsprechenden Beträge mitteilen.“ Rechtsanwalt Dr. Schaumburg habe dabei auf keinen Fall gewollt, daß Kontrollmaterial ins Ausland gehe. Gründe, weshalb er gegen die Ausfertigung von Kontrollmaterial sei, habe er nicht genannt. Er, der Zeuge, habe jedoch bemerkt, daß es Dr. Schaumburg äußerst unangenehm gewesen wäre, hätte man Kontrollmitteilungen an die US-Steuerbehörden gesandt. Den Hinweis von Dr. Schaumburg auf eine ausländische Betriebsstätte habe man ernst genommen, weil eine gewisse Gefahr bestanden habe, daß die Amerikaner diese Auffassung von Herrn Dr. Schaumburg teilen könnten.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, daß in der Zeit vom 16. Februar 1993 bis zum 1. Dezember 1993 nicht über einen Ausgabensatz von 35 % diskutiert worden sei; er könne sich auch nicht daran entsinnen, daß man ihn auf der Fahrt zur Besprechung am 1. Dezember 1993 über einen solchen Punkt im Rahmen der Besprechung vom 10. November 1993 informiert habe.

Nach Wiedereintritt in die Besprechung am 1. Dezember 1993 habe Herr Schutter nach seiner Erinnerung jeden einzelnen abgefragt: „Zustimmung ja oder nein?“

Auf den Vorhalt, wie es zu verstehen sei, wenn man während der Besprechung am 1. Dezember 1993 bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen den Zufluß einvernehmlich um ein Jahr verschoben habe, äußerte der Zeuge, daß man für jedes Jahr von einem Vermögenszuwachs von 1,5 Millionen DM und daraus resultierend von 90 000 DM Einnahmen aus Kapitalvermögen ausgegangen sei. Hinsichtlich dieser Einnahmen komme es auf das Zuflußprinzip gemäß § 11 EStG an. Da man die Zinsfälligkeit nicht gewußt habe, habe man es für vertretbar angesehen, den Zufluß um ein Jahr zu verschieben. Man habe dazu keine exakten Angaben durch die Steuerpflichtigen gehabt, um welche Kapitalanlagen es sich gehandelt habe.

Auf Vorhalt des Aktenvermerks vom 24. April 1995 über eine interne Besprechung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, nach der man bezüglich der Vermögensbesteuerung und der Betriebsausgaben von einer tatsächlichen Verständigung ausgehe, bestätigte der Zeuge, daß er an dieser Besprechung teilgenommen und daß Herr Vetter von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe diesen handschriftlichen Aktenvermerk angefertigt habe. Auf die Frage, was damit gemeint gewesen sei, wenn in der Niederschrift vom 22. Februar 1993 über das Gespräch am 16. Februar 1993 die Formulierung verwendet werde

„... Eine Verständigungsvereinbarung in diesem Sinne würde nur dann durchgeführt werden, wenn Herr Dr. Schaumburg in der nächsten Besprechung auch einen Scheck mitbringen könne und die Steuer auch bezahlt werde ...“

bemerkte der Zeuge, daß man sich eben über die Besteuerungsgrundlagen habe einigen wollen. Da man das Verhältnis zwischen Dr. Schaumburg einerseits und Graf/Eckardt andererseits als eher brüchig angesehen habe, habe man sicher gehen wollen.

Der Zeuge erklärte auf Nachfrage, daß er auch an der Besprechung vom 14. Januar 1993 teilgenommen habe und daß ihm die Niederschrift vom 6. Dezember 1993 am 26. oder 27. Dezember 1993 bekannt geworden sei.

Er verneinte, ob an den Besprechungen vom 14. Januar 1993, am 16. Februar 1993 sowie am 1. Dezember 1993 offizielle Protokolle angefertigt worden seien. Es sei damals auch nicht festgelegt worden, daß Protokolle anzufertigen seien. Die vorhandenen Niederschriften seien auf eigenen Antrieb hin geschrieben worden.

### 3.3 Birgitta Kühner

Die Zeugin Birgitta Kühner, Amtsrätin beim Finanzamt Schwetzingen, führte aus, daß sie an insgesamt drei Besprechungen in der Steuersache Graf teilgenommen habe. Die erste habe am 12. Januar 1993 im Sitzungssaal des Finanzamts Schwetzingen stattgefunden. Hieran hätten Vertreter der Oberfinanzdirektion und der Betriebsprüfung sowie vier Beamte des Finanzamts Schwetzingen teilgenommen. Die nächsten beiden Besprechungen hätten am 16. Februar 1993 bzw. am 1. Dezember 1993 stattgefunden. Ihre Teilnahme an diesen Besprechungen sei vorsorglich gewesen, da sie auf der Rechtsbehelfsstelle zuständig gewesen wäre, wenn man eine Einspruchsentscheidung hätte fertigen müssen. Es komme ab und zu vor, daß sie bereits im Vorgriff auf eine spätere Befassung an solchen Besprechungen teilnehme. Sie sei vorher mit dem Fall Graf noch nie befaßt gewesen und habe auch nicht Einblick in die Steuerakten genommen.

In solchen Fällen mache sie sich meist handschriftlich Notizen, damit sie sich später wieder an den Fall erinnere. Wenn ihr Chef bei einer solchen Besprechung dabei sei, gebe sie in der Regel diesem das Protokoll und der zeichne es ab. Ansonsten würden solche Protokolle nicht gegengelesen.

An allen drei Gesprächen habe sie sich solche Aufzeichnungen gefertigt. Sie habe keinen ausdrücklichen Auftrag zur Fertigung einer Niederschrift erhalten. Die Vorgesetzten hätten darauf vertraut, daß sie dies automatisch mache. Wahrscheinlich habe man es von ihr erwartet, da sie schon öfter solche Aufzeichnungen gefertigt habe.

Auf Vorhalt ihrer dienstlichen Äußerungen vom 19. September 1995 (Anlage 8 und 9) bemerkte die Zeugin, daß diese Aussage dahin zu verstehen sei, daß sie faktisch Protokollführerin gewesen sei.

Sie habe sich im Fall Graf ausführliche Notizen gemacht, weil es dort ständig um Begriffe gegangen sei, die sie noch nie gehört habe, zum Beispiel um Tourneament-Boni. An der Diskussion selbst habe sie sich nicht beteiligt. Die handschriftlichen Aufzeichnungen vom 1. Dezember 1993 habe sie später auf Band diktiert. Anschließend sei dieses von der Schreibstelle geschrieben worden. Sie habe die maschinengeschriebene Ausfertigung nicht noch einmal kontrolliert. Die handschriftliche Ausfertigung sei auf jeden Fall die richtigere.

Sie habe dann hinterher eine Ausfertigung des maschinengeschriebenen Protokolls an Frau Heltge weitergegeben. Eine weitere Ausfertigung hiervon habe sie Herrn Schutter von der OFD geschickt; dies habe sie freiwillig getan.

Auf Vorhalt ihrer Aussage vor der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 12. September 1995, wonach sie sich freiwillig als Protokollführerin angeboten habe, bemerkte die Zeugin, daß sie ein solches Angebot nicht ausgesprochen habe. Sie habe sich vielmehr einfach dazu gesetzt und geschrieben. Diesen Vorgang habe sie unter dem Wort „anbieten“ verstanden.

Im Zusammenhang mit der Besprechung im Februar 1993 erinnere sie sich, daß Dr. Schaumburg hier bereits angedeutet habe, daß man bezüglich der Betriebsausgaben über die 25 % hinausgehen müsse. Damals sei auch die steuerliche Behandlung der Kosten im Zusammenhang der „Thust-Affäre“ besprochen worden. Seitens der Finanzbehörden sei damals klar gestellt worden, daß diese Aufwendungen nicht berücksichtigungsfähig seien. Dieser Posten sei



deshalb bei dem Gespräch am 1. Dezember 1993 auch gar nicht mehr Thema gewesen.

Die Besprechung am 1. Dezember 1993 sei ein ständiges auf und ab an Argumenten gewesen. Dr. Schaumburg habe immer wieder durchblicken lassen, daß Steffi Graf möglicherweise auch einen Wohnsitz in den USA habe. Am Ende sei eine Einigung bezüglich der Behandlung der Betriebsausgaben, der Vermögenssteuer und der Höhe der Kapitaleinnahmen erfolgt. Das Wort „tatsächliche Verständigung“ habe dabei immer nur Dr. Schaumburg ins Gespräch gebracht. Herr Pagendarm habe diesen Ausdruck nicht verwendet. Der Ausdruck „tatsächliche Verständigung“ sei ihrer Erinnerung nach in Bezug auf die Vermögenssteuer gefallen.

Über die Bedeutung einer tatsächlichen Verständigung habe sie sich damals keine Gedanken gemacht. Sie habe sich darunter nichts konkretes vorstellen können. Gleiches gelte für den Ausdruck „Verständigungsvereinbarung“; wahrscheinlich habe irgend jemand diesen Begriff gebraucht, und sie habe ihn dann wörtlich übernommen.

Den letzten Satz ihrer Niederschrift vom 6. Dezember 1993 könne sie heute nicht mehr nachvollziehen. Sie wisse nicht mehr, warum er am Ende des Protokolls stehe. Ausweislich ihrer handschriftlichen Notizen beziehe sich der Ausdruck „tatsächliche Verständigung“ lediglich auf die Vermögenssteuer. In diesem Zusammenhang habe Dr. Schaumburg am 1. Dezember 1993 den Begriff verwendet. Da sich niemand ausdrücklich dagegen gewendet habe, habe sie dies als Zustimmung der übrigen Beteiligten gesehen.

Ihr sei lediglich einmal das Protokoll vom 22. Februar 1993 vorgehalten worden, weil sich Herr Pagendarm an einer Formulierung im Zusammenhang mit seinem Namen gestört habe. Sie habe daraufhin schriftlich Herrn Pagendarm eine Erläuterung gegeben, was sie darunter verstanden habe.

### 3.4 Elisabeth Heltge

Die Zeugin Elisabeth Heltge, Oberamtsrätin beim Finanzamt Schwetzingen, führte im Zusammenhang mit der Besprechung vom 16. Februar 1993 aus, dort sei festgelegt worden, daß Herr Dr. Schaumburg es übernehmen solle, die Betriebseinnahmen zu ermitteln. Dieser habe dann 4 Wochen später angerufen und erklärt, er sehe sich außerstande, die Betriebseinnahmen zu ermitteln, da die Familie Graf nicht an Sunpark beteiligt sei und keinen Einfluß auf die Firmen habe. Daraufhin habe sie Auskunftersuchen an die Werbepartner gerichtet. Das weitere Verfahren habe sich dadurch verzögert.

Hinsichtlich der Besprechung vom 1. Dezember 1993 erläuterte die Zeugin, daß hier ein Durchbruch insoweit stattgefunden habe, als Dr. Schaumburg die Linie der Finanzverwaltung hinsichtlich der vollständigen inländischen Besteuerung der Werbeeinnahmen akzeptiert habe. Hinsichtlich der Betriebsausgaben habe Dr. Schaumburg erklärt, diese könnten nicht ermittelt werden, da es keine Buchführung und keine Belegsammlung gebe. Seiner Ansicht nach müßten die Ausgaben geschätzt werden. Man habe sich dann daran orientiert, was die Betriebsprüfung tatsächlich an Betriebsausgaben für die Jahre 1985 und 1986 festgestellt habe. Sie erinnere sich noch, daß man sich verständigt habe, eine Regelung zu finden. Von einer tatsächlichen Verständigung sei jedoch nicht gesprochen worden.

Die Niederschrift von Frau Kühner über das Gespräch vom 1. Dezember 1993 habe sie unmittelbar danach erhalten. Diese Niederschrift enthalte Äußerungen bzw. Punkte, die nicht so präzise dargestellt seien, wie sie damals besprochen worden seien. Es sei einfach nur darum gegangen, daß man ein Gerippe habe, über welche Themen man gesprochen habe. Sie habe gegen die Niederschrift vom 6. Dezember 1993 keine Einwände erhoben. Sie könne heute auch nicht mehr sagen, wie intensiv sie dieses Papier gelesen habe.

Sie erinnere sich nicht, ob der Satz von 35 % bereits vor dem 1. Dezember 1993 eine Rolle gespielt habe.

Auf den Vorhalt, Dr. Schaumburg habe ausweislich der Niederschrift vom 22. Februar 1995 erklärt, 25 % seien akzeptabel, entgegnete die Zeugin, daß sie nicht wisse, ob ein solcher Satz gefallen sei. Sie wisse aber, daß man am 16. Februar 1993 die Ausgaben in Sachen Thust als nicht abzugsfähig eingestuft habe. Dies sei für alle Vertreter der Finanzverwaltung eindeutig gewesen. An eine Äußerung von Herrn Pagendarm in diesem Zusammenhang könne sie sich jedoch nicht erinnern.

Auf Vorhalt der Niederschrift vom 22. Februar 1993 über die Besprechung vom 16. Februar 1993, wonach Herr Sitzler von einer Verständigungsvereinbarung gesprochen habe, führte die Zeugin aus, diese Formulierung sei so oder in ähnlicher Form gefallen.

Die Zeugin bestätigte, daß im Zusammenhang mit der Besprechung vom 1. Dezember 1993 Zahlenannahmen nicht schriftlich festgehalten worden seien. In diesem Zusammenhang habe die Betriebsprüferin immer wieder darauf hingewiesen, die Betriebsausgaben seien unvollständig.

Auf die Frage, ob es weitere Gespräche mit Rechtsanwalt Dr. Schaumburg gegeben habe, führte die Zeugin aus, daß dieser bereits einmal im November 1992 im Finanzamt Schwetzingen gewesen sei; eine weitere Besprechung zu den bereits bekannten im Jahre 1993 habe es jedoch nicht gegeben.

Die Zeugin bestätigte, daß sie am 1. Dezember 1993 ihre handschriftlichen Aufzeichnungen über die von ihr ermittelten Werbeeinnahmen Herrn Dr. Schaumburg übergeben habe. Man sei am 1. Dezember 1993 davon ausgegangen, daß die aufgrund der Ermittlungen erhobenen Einnahmen im wesentlichen richtig seien. Sie habe am 1. Dezember 1993 nicht erwartet, daß es daneben noch erhebliche weitere Einnahmen gebe. Ihr sei damals bekannt gewesen, daß Promoterleistungen etwa einen Anteil von 20 % von den Einnahmen ausmachten.

Auf die Frage, ob am 1. Dezember 1993 ausdrücklich über die Höhe der Werbeeinnahmen gesprochen worden sei, erklärte die Zeugin, sie habe ihre Aufstellung quasi als Besprechungspapier übergeben. Dr. Schaumburg habe behauptet, daß er zur Einnahmenseite nichts sagen könne; er müsse dies zuerst mit der Seite Graf klären. Es sei in der Besprechung durch Dr. Schaumburg nicht erklärt worden, daß die von ihr zusammengestellte Liste vollständig sei. Man habe gesagt, wenn die Einnahmenseite nach Überprüfung in Ordnung gehe, werden diese abzüglich der 35 % Betriebsausgaben der Besteuerung zugrunde gelegt.

Die Zeugin bestätigte, daß am 1. Dezember 1993 über die Ausgaben Thust nicht mehr gesprochen worden sei.

### 3.5 Dr. Rudi Märkle

Ministerialdirigent Dr. Rudi Märkle, Leiter der Steuerabteilung im Finanzministerium Baden-Württemberg, führte aus, daß man sich in der Besprechung am 10. November 1993, die die Besprechung beim Finanzamt Schwetzingen vom 1. Dezember 1993 vorbereitet habe, hinsichtlich der Betriebsausgaben auf einen Satz von 25 % geeinigt habe. Auf Nachfrage erklärte er, daß er nicht wisse, ob die Überlegungen zur Gewerbesteuer und zu den Promoterkosten bereits in der Vorbesprechung eine Rolle gespielt hätten.

Auf Vorhalt eines Auszugs des Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg an das Finanzamt Schwetzingen vom 16. Dezember 1992, nämlich

„... hatten wir Einvernehmen darüber erzielt, die rechtliche Auseinandersetzung zunächst nicht weiterzubetreiben, sondern vielmehr zu versuchen, die Besteuerung für die Jahre 1985 bis 1992 auf der Grundlage einer tatsächlichen Verständigung abschließend zu regeln ...“

äußerte der Zeuge, daß dieses Schreiben nicht durch seine Hände gelaufen sei. Es sei ihm nicht bekannt, ob es vor dem 1. Dezember 1993 eine Vereinbarung gegeben habe dergestalt, daß eine tatsächliche Verständigung anzustreben sei.

### 3.6 Thomas Rupp

Zu der Frage nach der Entstehung und der Höhe der Betriebskostenpauschale von 35 % führte der Zeuge Thomas Rupp, Oberamtsrat im Finanzministerium Baden-Württemberg, aus, als die Oberfinanzdirektion Karlsruhe im Jahre 1994 über den Satz von 35 % berichtet habe, sei man überrascht gewesen. Man habe natürlich sofort nachgefragt. Die Oberfinanzdirektion habe daraufhin dokumentiert, daß 35 % angemessen seien. Man habe dies dann im Finanzministerium überschlägig nachkalkuliert, soweit es aufgrund der Zahlen nach Betriebsprüfung möglich gewesen sei. Anhand seiner Schmierzettel habe er zur Vorbereitung seiner Vernehmung dies nochmals nachgerechnet; so komme er zum Beispiel für das Jahr 1985 auf nachgewiesene Betriebsausgaben von 63,49 %. Für das Jahr 1986 komme er genau auf 35,72 %. Es habe ihm damals eingeleuchtet, daß die hauptsächlichlichen Kostenbestandteile – Gewerbesteuer 15 % und zweitens die Managervergütung – auch in Zukunft anfielen. Der zweite Punkt seien in diesem Zusammenhang die Advantage-Kosten gewesen. Da habe es zwei verschiedene Verträge gegeben. Da ein Vertrag enthalte, Advantage bekomme nur für gewisse Einnahmen Honorare, habe er nachgehakt. Die Betriebsprüferin habe ihm mitgeteilt, daß die Firma Advantage nach dem zweiten Vertrag, der für Graf ungünstiger sei, für alle Zahlungen von Opel, BASF und Dunlop 20 % in Rechnung gestellt habe. Nach dieser überschlägigen Nachprüfung – Gewerbesteuer plus 20 % Advantage-Kosten – sei er bereits bei 35 % gewesen; damit habe er die Prüfung beendet. Es sei für ihn daraufhin schlüssig gewesen.

Wenn er nach Erörterungen zu einer möglichen Aufteilung des adidas-Vertrages bei der Vorbesprechung im November 1993, die das Gespräch am 1. Dezember 1993 vorbereitet habe, gefragt werde, so könne er festhalten, daß sich der Vorschlag zu einer Aufteilung nicht durchgesetzt habe. Man habe weiterhin daran festgehalten, daß Werbeeinnahmen voll im Wohnsitzstaat zu besteuern seien. Da man das Ziel gehabt habe, den Fall vom Tisch zu bekommen, ohne daß er zum Finanzgericht gehe, habe man beim adidas-Vertrag wegen seiner US-Wirkung eine Aufteilung noch für vertretbar gehalten. Man habe vermeiden wollen, daß das Finanzgericht dem deutschen Staat das Besteuerungsrecht möglicherweise ganz entziehe, wenn sich Steffi Graf mehr als die Hälfte des Jahres in den USA aufgehalten hätte. Gegen die Ansicht, daß man eine finanzgerichtliche Auseinandersetzung vermeiden wolle, habe sich in der Vorbereitung des Termins vom 1. Dezember 1993 niemand ausgesprochen. Der Vertrag adidas sei neben dem Vertrag Opel der am stärksten dotierteste. Es sei aber nicht um das gesamte adidas-Honorar gegangen, sondern nur um den Anteil der Vergütung, der an den sportlichen Erfolg gebunden gewesen sei.

Angesprochen auf Kosten im Zusammenhang mit der Affäre Thust bemerkte der Zeuge, daß es rein um seinen Bereich Internationales Steuerrecht gegangen sei, wenn die Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit ihm verhandelt habe. Um die Zuordnung von bestimmten Kosten zu Betriebsausgaben oder zu privaten Kosten sei es in Gesprächen mit ihm nie gegangen. Auch bei der Besprechung im November 1993 sei dies kein Punkt gewesen, den man erörtert habe.

### 3.7 Dr. Gerd Metzmaier

Der Zeuge Dr. Gerd Metzmaier, Ministerialrat im Finanzministerium Baden-Württemberg, führte aus, daß er von einer „tatsächlichen Verständigung“ erst nach der Durchsuchung im Jahre 1995 erfahren habe. Er habe bis dahin nicht gewußt, daß dieser Begriff in einer Niederschrift des Finanzamts auftauche. Ihm sei allerdings der Aktenvermerk von Herrn Schutter vom 4. Juli 1994 bekannt geworden.

Den Vermerk vom 6. Dezember 1993 über die Besprechung vom 1. Dezember 1993 habe er erst anlässlich einer Besprechung am 20. Juni 1995 gesehen. Dort habe ihn Frau Heltge übergeben.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob ihm der handschriftliche Vermerk vom 24. April 1995 der Oberfinanzdirektion bekannt sei, wonach man in bestimmten Bereichen von einer tatsächlichen Verständigung ausgehe.

### 3.8 Bettina Krenz

Die Zeugin Bettina Krenz, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, führte aus, daß die Staatsanwaltschaft nicht von einer tatsächlichen Verständigung ausgehe. Eine solche sei schon aus formalen Gründen nicht zustande gekommen. Außerdem handele es sich nicht um einen schwer ermittelbaren Sachverhalt. Keiner der bei der Besprechung anwesenden Beamten habe eine entsprechende Einigung bestätigt. Die Staatsanwaltschaft geht vielmehr von einer Schutzbehauptung aus.

Die Zeugin bestätigte einen sich in den Ermittlungsakten befindlichen Aktenvermerk vom 15. August 1995, der festhalte, daß nach Angaben des Zeugen Pagendarm in der Besprechung vom 1. Dezember 1993 eine Bereinigung der Kontroverse bezüglich der Höhe der Betriebsausgaben und der Kapitalerträge angestrebt werden sollte. Nach dessen Angaben habe die Finanzverwaltung bei diesem Gespräch zwar nicht mehr auf die Abgabe der Steuererklärungen für die Jahre 1989 bis 1992 bestanden, die Seite Graf sei jedoch weiter verpflichtet gewesen, die Grundlagen für die Besteuerung, nämlich die gesamte Einnahmenseite (Werbeverträge, Turniereinnahmen etc.), aufzudecken.

### 3.9 Dagmar Groß

Die Zeugin Dagmar Groß, Steueramtfrau beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, führte aus, sie habe den Fall Graf im zweiten Halbjahr 1990 auf den Prüfungsgeschäftsplan bekommen. Sie habe dann versucht, einen Prüfungstermin zu vereinbaren, was aber sehr schwierig gewesen sei. Tatsächlich habe sie mit ihrer Prüfung im Januar 1991 begonnen. Zuvor habe es im November 1990 eine verwaltungsinterne Besprechung gegeben, an der auch Herr Schutter teilgenommen habe. Dieser sei damals Vorsteher des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt gewesen. An die Rolle des Herrn Schutter bei dieser Besprechung könne sie sich nicht mehr genau erinnern. Es könne sein, daß dieser die Sache mit dem Tournament-Bonus und dem Ranking-Bonus erläutere habe.

Steffi Graf sei während der Betriebsprüfung fast nie in Deutschland gewesen. Die Prüfung sei so abgelaufen, daß sie in Wiesbaden bei der Mattiacum GmbH die Unterlagen geholt und an Amtsstelle geprüft habe. In Brühl habe sie sich einmal einen halben Tag aufgehalten. Sie habe sich dort das Büro, den Tennisplatz von außen sowie die Tennishalle von außen angesehen. Letztere habe man nur von außen anschauen dürfen, da sie den Prüfungszeitraum nicht betroffen habe. Im Rahmen ihrer Prüfung habe sie sehr viele Anfragen wegen fehlender Unterlagen an Herrn Eckardt gerichtet. Die Beantwortung dieser Anfragen habe sich immer sehr in die Länge gezogen. Sie wisse heute nicht mehr, ob sie Herrn Eckardt gegenüber die mangelnde Mitwirkung beanstandet habe. Auf schriftliche Weise sei dies jedoch nicht geschehen. Herr Eckardt habe insbesondere immer die Auffassung vertreten, die Beteiligung an der Sunpark sei erst 1989 erfolgt.

Im Jahre 1991, vor Eintreffen der Antwort der amerikanischen Steuerbehörden auf das Auskunftsersuchen USA, habe die Oberfinanzdirektion dann einen Zwischenbericht angefordert. Sie könne sich nicht mehr erinnern, ob der diesem Zwischenbericht beigeheftete Vermerk des Herrn Reichard vom August 1991 durch die Oberfinanzdirektion angesprochen worden sei. Ob es vor Eintreffen der USA-Auskunft eine Anweisung des Finanzministeriums, man möge schneller arbeiten, gegeben habe, wisse sie nicht mehr.

Zu der Schlußbesprechung am 17. Juni 1992 sei Frau Heltge nicht eingeladen worden. Sie wisse nicht mehr, ob Frau Heltge über diesen Schlußbespre-

chungstermin informiert worden sei. Ihr sei nicht bekannt, daß es insoweit eine Beanstandung durch das Finanzamt Schwetzingen gegeben habe.

Angesprochen auf zwei sich widersprechende Verträge mit der Firma Advantage führte die Zeugin aus, daß sie diese Verträge nicht selbst aufgefunden habe, sondern diese seien durch Herrn Eckardt vorgelegt worden. Sie habe sich dann die Frage gestellt, welcher der beiden Verträge Gültigkeit habe. Anhand der vorgefundenen Abrechnungen habe sie davon ausgehen müssen, daß der erste Vertrag, also jener, der 20 % beinhaltete, Gültigkeit habe. In den Veranlagungsjahren 1985 und 1986 habe es Abrechnungen mit der Firma Advantage gegeben. Nach ihrer Erinnerung sei es auch so gewesen, daß auch bei dem Adidas-Vertrag ein Teil direkt an Advantage bezahlt worden sei. Der Höhe nach habe der Advantage-Anteil in den Abrechnungen 20 % betragen.

Im ersten Halbjahr 1992, ungefähr ab April 1992, habe man sich bezüglich der Sunpark für die Anwendung des § 42 AO entschieden. Dies habe man mit Herrn Pagendarm von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe besprochen, und man sei einer Meinung gewesen. Ihr Sachgebietsleiter, Herr Sitzler, sei damals an Herrn Pagendarm herangetreten. Dieses Ergebnis habe man Herrn Eckardt mitgeteilt. Dieser habe versprochen, in der Schlußbesprechung Unterlagen mitzubringen. Als das nicht geschehen sei, habe man gesagt: „Wir machen es jetzt so fertig.“ Sie erinnere sich auch noch, daß sie Herrn Eckardt einmal während der Betriebsprüfung auf das Holland-Modell angesprochen habe. Dieser habe erklärt, Steffi Graf habe dadurch sehr viel weniger Promotertage und könne sich komplett auf das Tennis konzentrieren. Dies sei für sie wichtiger als ein bißchen mehr Geld auf dem Konto.

Auf die Frage, ob sie während der Betriebsprüfung Ermittlungen zur Feststellung des Ortes der geschäftlichen Oberleitung der Sunpark-Firma angestellt habe, führte die Zeugin aus, sie habe sich darüber mit Herrn Eckardt unterhalten. Dieser habe erklärt, daß die Holland-Beteiligung erst ab 1989 bestehe. Es habe für sie keinen Sinn gemacht, sich nach dieser Auskunft nach dem Ort der Geschäftsleitung in den Jahren 1987 und 1988 zu erkundigen. Weitere Ermittlungen habe man nicht aufgenommen.

Angesprochen auf die Besprechung am 16. Februar 1993 erklärte die Zeugin, sie sei mit keiner Vorgabe in das Gespräch gegangen. Bezüglich der Betriebsausgaben habe Dr. Schaumburg dahingehend argumentiert, daß die 25 % zusätzlich zu den bisher schon abgezogenen Kosten angesetzt werden müßten. Seitens der Betriebsprüfung sei man der Auffassung gewesen, daß dies nicht möglich sei. Sie könne sich nicht erinnern, daß über den Satz von 25 % bereits während der Betriebsprüfung gesprochen worden sei. Thema der Besprechung im Februar 1993 seien auch die Thust-Ausgaben gewesen.

Anläßlich der Besprechung am 1. Dezember 1993 habe man in erster Linie über die Betriebsausgaben gesprochen. Ein weiteres Thema sei die Frage der ausländischen Betriebsstätten gewesen. Angesprochen auf den Komplex Thust erklärte die Zeugin, ihrer Erinnerung nach habe man das Thema auch am 1. Dezember 1993 angesprochen. Diese Kosten seien jedoch nicht im Rahmen der Betriebsausgaben berücksichtigt worden. Sie müsse jedoch sagen, daß diese Thust-Ausgaben ihren Betriebsprüfungszeitraum überhaupt nicht betroffen hätten; sie sei deshalb bei der Behandlung dieses Punktes nicht so aufmerksam gewesen, wie bei den für sie relevanten Themen.

Angesprochen auf den Begriff „tatsächliche Verständigung“ wies die Zeugin darauf hin, dieser Begriff sei ihr weder bei der Besprechung im Februar noch bei der Besprechung im Dezember 1993 aufgefallen. Sie habe ihn nicht gehört, und sie sei sich auch nie darüber bewußt gewesen, daß dies eine tatsächliche Verständigung sein solle. Der Begriff als solcher sei ihr bekannt. Für sie sei das wesentliche an der Besprechung am 1. Dezember 1993 gewesen, daß man sich über den Betriebsausgabenabzug einig gewesen sei.

Die Zeugin wies darauf hin, daß im Betriebsprüfungsbericht vom 1. Juli 1992 keine 25 %-Pauschale verarbeitet worden sei. Sie habe lediglich die tatsächlichen Kosten angesetzt. Ausgangspunkt der Besprechung am 1. Dezember 1993 sei gewesen, daß Dr. Schaumburg zusätzlich zu den tatsächlich ermittel-

ten Kosten weitere 25 % pauschal berücksichtigt habe wollen. Dies habe man abgelehnt. Es könne sein, daß der Vorschlag mit 35 % von ihr gekommen sei. Man sei jedenfalls von der Überlegung ausgegangen, daß man bezüglich der Jahre 1985 und 1986 die Betriebsausgaben ziemlich genau gehabt habe. In diesen Jahren seien sie sehr viel höher gewesen als in den Jahren 1987 und 1988. Dies habe ihrer Auffassung nach damit zusammengehängt, daß die Gestaltung ab 1987 eine andere als 1985/1986 gewesen sei. In den Jahren 1987 und 1988 seien Kosten für Rechtsberatung, für Trainer, für Promotor und anderes nicht mehr im Inland, sondern über die holländischen Konten verbucht worden. Da man die Einnahmen nunmehr im Inland erfaßt habe, habe man auch die entsprechenden Ausgaben hier berücksichtigen müssen. Man habe sich von der Überlegung leiten lassen, daß ein den Jahren 1985 und 1986 entsprechender Prozentsatz auch in den Jahren 1987 und 1988 angefallen sein müsse. Dr. Schaumburg habe auch vorgetragen, daß entsprechende Aufwendungen entstanden seien. Bezüglich der Jahre 1987 und 1988 sei sie sich bereits bei Abfassung des Betriebsprüfungsberichts darüber im klaren gewesen, daß insoweit die Betriebsausgaben zu niedrig seien. Neue Zahlen seien in der Besprechung am 1. Dezember 1993 nicht genannt worden. Man sei davon ausgegangen, wenn die Firma Advantage bisher 20 % Prozent Promoterkosten erhalten habe, werde sie diese auch weiterhin bekommen. Sie räume ein, daß sie während der Betriebsprüfung entsprechende Zahlungen ab 1987 nicht festgestellt habe. Herr Eckardt habe während der Betriebsprüfung einmal dazu gesagt, dies werde durch die holländischen Firmen abgegolten. Für sie sei klar gewesen, daß die Gelder in irgendeiner Weise abgeflossen sein müßen, da niemand umsonst ein Management mache. Sie erinnere sich nicht, ob in der Besprechung am 1. Dezember 1993 der Promoteranteil mit nur 10 % erörtert worden sei.

Die Zeugin bestätigte, daß Dr. Schaumburg im Rahmen der Besprechung am 1. Dezember 1993 zur Frage der Aufteilung der Werbeeinnahmen in einen inländischen und einen ausländischen Anteil einen Vorschlag zur prozentualen Aufteilung gemacht habe. Sie wisse nicht mehr, ob dies 6 oder 8 % gewesen seien. Man habe dies seitens der Verwaltung nicht akzeptiert, und es sei dann auch nicht mehr weiter erörtert worden.

Auf Frage erklärte die Zeugin, sie könne sich nicht erinnern, daß am 1. Dezember 1993 auf die Abgabe von Steuererklärungen verzichtet worden sei.

Zu der Behandlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen führte die Zeugin aus, man habe in diesem Bereich überhaupt nichts vorgelegt bekommen. Nach Aussage von Herrn Eckardt seien alle Zahlungen über Holland gelaufen und hätten mit Graf nichts zu tun gehabt. Nachdem man § 42 AO bezüglich der Einnahmen angenommen habe, habe man im weiteren unterstellt, daß Geld vorhanden sei, und man habe dieses mit einem Zinssatz von 6 % verzinst. Zur Ermittlung des Vermögens habe man zuvor die Ausgaben abgezogen. Man habe dann noch über den Zufluß gesprochen und darüber, daß der Zufluß nicht immer am 1. Januar eines Jahres erfolge. Sie könne sich jedoch nicht erinnern, ob dieses der Grund für die Verschiebung um ein Jahr gewesen sei.

### 3.10 Wilhelm Sitzler

Der Zeuge Wilhelm Sitzler, Oberamtsrat beim Finanzamt Mannheim-Neckardtadt führte eingangs aus, er sei als Sachgebietsleiter für Betriebsprüfung für die Durchführung der Betriebsprüfung bei Steffi Graf, Peter Graf sowie bei Herrn Schmitt verantwortlich gewesen. Er habe auch den Besprechungen beigewohnt, an denen man versucht habe, den Fall zum Abschluß zu bringen.

Der Zeuge bestätigte, daß Frau Heltge von der Veranlagungsstelle des Finanzamts Schwetzingen den Steuerfall Graf bereits am 12. Oktober 1988 zur Betriebsprüfung vorgeschlagen habe. Der Fall sei dann in die Vormerkliste aufgenommen und auf den Prüfungsgeschäftsplan 4. Quartal 1990 gesetzt worden. Seiner Ansicht nach hätte man an sich 1989 mit der Prüfung beginnen können, nachdem die Steuererklärungen 1986 bis 1988 im Mai 1989 abgegeben

worden seien. Man habe jedoch die Beantwortung des Auskunftersuchens abwarten wollen, um dieses im Rahmen der Betriebsprüfung mitverwerten zu können. Nachdem die Antwort auf das Auskunftersuchen habe auf sich warten lassen, habe man dann mit der Prüfung begonnen. Er selbst sei mit dem Fall jedoch erst im Jahre 1990 konfrontiert gewesen.

Im Anschluß an die Besprechung vom 27. November 1991 im Finanzministerium habe man den Fall zum Abschluß bringen wollen. Man habe am 4. Dezember 1991 Unterlagen angefordert, jedoch ohne Erfolg. Man habe dann Auskunftersuchen an die Werbepartnerfirmen gerichtet. Die letzte Antwort, die der Firma Adidas, sei am 26. April 1991 eingegangen. Obwohl man bereits am 30. April 1991 die gesamten Prüfungsfeststellungen an Herrn Eckardt gerichtet habe, habe dieser sich erst am 17. Juni 1992 zu einer Schlußbesprechung bereit gefunden.

Auch am Schlußbesprechungstermin habe dieser bereits mehrfach zugesagte Unterlagen nicht beigebracht. Man habe den Fall seitens der Betriebsprüfung trotzdem abgeschlossen, obwohl man habe in Kauf nehmen müssen, daß der Bericht später noch einmal geändert werden mußte. Bezüglich der Jahre 1987 und 1988 habe man dabei bewußt keine Promotergebühren sowie keine Rechts- und Beratungskosten als Betriebsausgaben berücksichtigt, um auf die Seite Graf Druck dahin auszuüben, daß die Karten auf den Tisch gelegt werden.

Im Laufe der Betriebsprüfung habe Herr Eckardt nie gesagt, er gebe dieses oder jenes nicht heraus. Er habe jedoch immer wieder irgendwelche Gründe vorgebracht, die die Sache verzögert hätten. Die Gründe — zwei Krankenhausaufenthalte, Auslandsaufenthalte, Abwesenheit von Herrn Graf — seien zunächst glaubhaft erschienen. Erst mit der Zeit habe man Zweifel bekommen.

Während der Prüfung habe man zwei unterschiedliche Verträge mit der Firma Advantage vorgelegt erhalten. Bei der Frage, welcher der beiden Verträge Gültigkeit gehabt habe, habe man sich für den Vertrag entschieden, der einen Promotervergütungsanspruch vorgesehen habe. Grund hierfür sei gewesen, daß in den Jahren 1985 und 1986 tatsächlich Promoterleistungen abgerechnet worden seien.

Man habe keine Anhaltspunkte dafür gehabt, daß Einnahmen fehlten.

Bei der Besprechung mit Dr. Schaumburg am 16. Februar 1993 habe dieser sich gegen die Anwendung des § 42 AO gewandt. Ferner habe er neben den ermittelten Betriebsausgaben weitere 25 % pauschale Betriebsausgaben von den Werbeeinnahmen abziehen wollen. Dem habe man aber nicht zugestimmt.

Bei seinen persönlichen Vorüberlegungen zur Besprechung am 1. Dezember 1993 habe er berücksichtigt, daß die Betriebsausgaben für 1987 und 1988 bislang nur lückenhaft erfaßt gewesen seien. Dies habe ein Vergleich mit 1985 und 1986 deutlich gemacht.

Angesprochen auf eine mögliche tatsächliche Verständigung am 1. Dezember 1993 führte der Zeuge aus, als Betriebsprüfer sei ihm klar, was eine tatsächliche Verständigung bedeute. Er könne sich nicht erinnern, daß das Wort „tatsächliche Verständigung“ in der Besprechung gefallen sei. Seitens der Verwaltung habe man auch gar keine tatsächliche Verständigung treffen wollen. Man habe vielmehr bestimmte Dinge geschätzt. Wenn er eine tatsächliche Verständigung hätte abschließen wollen, hätte er darüber ein schriftliches Protokoll aufgenommen. Er habe dies noch nie anders gemacht. Aus seiner Sicht habe man eine Gesamteinigung erzielt, die jedoch mit keiner rechtlichen Bindung beider Seiten verbunden gewesen sei. Er kenne die Niederschrift von Frau Kühner vom 6. Dezember 1993. Diese enthalte Unrichtigkeiten, die jedoch nicht berichtigt worden seien, weil jeder gedacht habe, es handele sich um eine interne Niederschrift. Er habe sich zum Beispiel persönliche Korrekturen am Rand vermerkt.

Der in der Besprechung vom 1. Dezember 1993 festgelegte Betriebsausgabensatz von 35 % sei nicht frei geschätzt worden. Es habe auch keinerlei Vergleichszuschlag gegeben. Man habe den Satz zahlenmäßig dergestalt aufbereitet, als man die in den Jahren 1985 und 1986 ermittelten Promotergebühren

hochgerechnet habe. Man habe dabei einen Vergütungssatz des Promoters in Höhe von 20 % zugrunde gelegt. Es habe überhaupt keinen Anhaltspunkt gegeben, daß diese Promotergebühren nicht bezahlt worden seien. Aus seiner Sicht habe man sogar einen höheren Satz als 35 % vertreten können, da offensichtlich gewesen sei, daß Betriebsausgaben fehlten.

Nochmals angesprochen auf die beiden sich widersprechenden Advantage-Verträge erklärte der Zeuge, er habe geglaubt, der Vertrag ohne Vergütung habe die Ausfertigung für den US-Fiskus darstellen sollen.

Auch Dr. Schaumburg habe deutlich gemacht, daß Advantage abkassiert habe. Dieser habe genau gewußt, daß in der Gewinnermittlung der Betriebsprüfung die Promoterkosten noch nicht berücksichtigt seien. Dieser habe darauf hingewiesen, daß Boris Becker 40 % und Michael Schumacher 20 % bezahlten.

Auf Vorhalt verneinte der Zeuge, es seien im Rahmen der Betriebsprüfung nicht entstandene Kosten berücksichtigt worden. Man habe die 300 000 DM angesetzt, die Peter Graf erhalten habe und man habe Trainerkosten berücksichtigt, bei denen es zwar keinen Vertrag, aber entsprechende Zahlungen gegeben habe. Außerdem sei klar gewesen, daß auch die Trainer entsprechende Siegprämien erhalten hätten.

Es sei ihm nicht schwer gefallen, am 1. Dezember 1993 der 35 %-Regelung zuzustimmen, da er sich bewußt gewesen sei, hier überhaupt nichts zu verschenken. Der Zeuge bestätigte, daß Dr. Schaumburg den Satz von 35 % vorgeschlagen habe. Eine Unterbrechung der Sitzung habe nicht stattgefunden. Das Einvernehmen der Verwaltungsseite sei durch Blickkontakt entstanden.

Auf Frage erklärte der Zeuge, am 1. Dezember 1993 sei über das Thema Thust nicht mehr gesprochen worden. Er könne sich jedenfalls hieran nicht mehr erinnern. Er könne die ihm vorgehaltene Aussage der Zeugin Dagmar Groß nicht bestätigen.

### 3.11 Konrad Vetter

Der Zeuge Konrad Vetter, Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, erläuterte eingangs, daß er seit Februar 1994 Referent für Steuerfahndung und Betriebsprüfung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe sei.

Der Zeuge bestätigte, daß der handschriftlich verfaßte Aktenvermerk vom 24. April 1995 von ihm stamme. Nachdem Herr Eckardt das Vorliegen einer tatsächlichen Verständigung behauptet habe, habe er sich noch einmal bei Herrn Schutter und Herrn Pagendarm vergewissern wollen, ob ein irgendwie geartetes prozessuales Hindernis bestehe. Ihn habe weniger interessiert, ob tatsächlich eine tatsächliche Verständigung vorliege. Für ihn sei Ergebnis gewesen, egal ob tatsächliche Verständigung oder nicht, jedenfalls hindere der Vorgang vom 1. Dezember 1993 nicht die weitere Ermittlungstätigkeit. Er räume ein, daß er sich sprachlich möglicherweise ungeschickt ausgedrückt habe. Es handele sich um einen internen Aktenvermerk, bei dem er keine Anführungsstriche verwendet habe.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er könne nicht mehr sagen, ob die Kollegen Schutter und Pagendarm das Wort „tatsächliche Verständigung“ verwendet hätten, oder ob er diesen Begriff einfach aus dem Schreiben des Herrn Eckardt vom 21. April 1995 übernommen habe. Er bekunde jedoch nochmals, daß sein Anliegen lediglich die Feststellung eines Verfahrenshindernisses gewesen sei.

Der Zeuge bestätigte, daß er sich zuvor bereits die Niederschrift vom 6. Dezember 1993 über die Besprechung vom 1. Dezember 1993 angesehen habe. Er könne jedoch nicht mehr sagen, ob er in der Besprechung vom 24. April 1995 gegenüber den Herren Schutter und Pagendarm auf diese Niederschrift vom 6. Dezember 1993 Bezug genommen habe. Er wisse auch nicht mehr, ob die beiden Herren Teile dieser Niederschrift als unpräzise dargestellt hätten.



### 3.12 Clemens King

Der Zeuge Clemens King, Oberregierungsrat, erklärte eingangs, daß er seit Februar 1992 stellvertretender Amtsleiter beim Finanzamt Schwetzingen gewesen sei. Er habe von Februar 1992 bis Juni 1993 unter anderem die Funktion eines Sachgebietsleiters der Rechtsbehelfsstelle ausgeübt.

Der Zeuge führte aus, daß es etwa um den 5. November 1992 herum zu einer Besprechung mit Dr. Schaumburg im Finanzamt Schwetzingen gekommen sei. An dieser Besprechung habe auch Frau Heltge teilgenommen. Das Gespräch habe im Hinblick auf eine beabsichtigte Zwangsvollstreckung stattgefunden. Es sei darum gegangen, daß Dr. Schaumburg die eingereichten Einsprüche sowie den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung begründe. Auf die Frage, ob bei dieser Besprechung das Wort „tatsächliche Verständigung“ gefallen sei, erklärte der Zeuge, seiner Erinnerung nach seien diese Worte nicht verwendet worden.

Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, die von Herrn Dr. Schaumburg vorgeschlagene Gesamtbereinigung bis 1992 sei eine einseitig erklärte Absicht von diesem gewesen. Er verneinte eine gleichlautende Willenserklärung von ihm bzw. von Frau Heltge. Man habe Herrn Dr. Schaumburg lediglich aufgefordert, die angekündigten Vorschläge zu unterbreiten. Während seiner Befassung mit dem Fall habe es keine abschließende Entscheidung über eine Einigung gegeben. Der Zeuge bejahte, daß man den Vorschlägen des Dr. Schaumburg faktisch gefolgt sei.

Der Zeuge bestätigte, daß ihm das Schreiben des Herrn Dr. Schaumburg vom 16. Dezember 1992 zugegangen sei. Er verneinte die Frage, ob er aufgrund des dort verwendeten Ausdrucks „tatsächliche Verständigung“ irgendwie reagiert habe. Er sei sich bis jetzt nicht bewußt gewesen, daß dies dort drinstehe.

Auf die Frage, wer bei der Besprechung vom 16. Februar 1993 die Gesprächsführung innegehabt habe, führte der Zeuge aus, dies seien die Herrn Schutter und Pagendarm gewesen. Seine eigene Rolle sei bei diesem Gespräch eher beobachtend gewesen. Seine Sachbearbeiterin, Frau Kühner, sei im Prinzip Zuhörerin gewesen. Diese habe eine passive Rolle gehabt. Sie habe in dem ganzen Gespräch nichts gesagt.

## Zu E.

### Einschaltung der Steuerfahndung sowie Einleitung von Steuerstrafverfahren

#### 1. Wesentlicher Akteninhalt

##### a) bis 31. Dezember 1993

In den Akten der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt befindet sich ein Aktenvermerk vom 6. August 1991, der das Aktenzeichen EB 1991/296 trägt. Dieser dokumentiert eine Besprechung an Amtstelle am 26. November 1990. Ausweislich des Aktenvermerks haben an dieser Besprechung Frau Groß sowie die Herren Dr. Heger, Schutter, Sitzler, Kiefer und Reichard teilgenommen. Nach dem Aktenvermerk waren Themen der Besprechung der Erpressungsfall Graf/Thust sowie Fragen im Zusammenhang mit den holländischen Firmen Sunpark Sports B. V. bzw. N. V. sowie Holland Intertrust Corporation B. V. bzw. N. V. Der Aktenvermerk enthält keinen Hinweis auf den Verfasser. Er ist nicht unterzeichnet. Der Aktenvermerk enthält auf Seite 3 folgenden abschließenden Satz: „Es wird abzuwägen sein, ob gegen Steffi Graf und die Eheleute Peter und Heide Graf ein Strafverfahren einzuleiten ist.“

Der Aktenvermerk des Finanzministeriums vom 30. Dezember 1988, eine Reaktion auf die Schreiben des Bundesamts für Finanzen vom 26. Oktober bzw. 1. Dezember 1988, sieht die Möglichkeit einer Steuerhinterziehung bzw. -verkürzung. In diesem Aktenvermerk wird auch ausgeführt, daß „die Feststellungen zum Ort der Geschäftsleitung und zum Umfang der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Familie Graf an der Sunpark Sports B.V. möglicherweise nur im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung getroffen werden können“.

Am 27. November 1991 fand im Finanzministerium eine Besprechung statt (vgl. dazu auch die Akteninhaltsdarstellung zum Komplex C). An dieser Besprechung nahmen für die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt auch die Herren Dr. Edinger und Reichard teil. Ausweislich des Aktenvermerks vom 27. November 1991 sollte die Steuerfahndung bzw. die Staatsanwaltschaft dann tätig werden, wenn alle anderen Erkenntnisquellen und Möglichkeiten nicht erfolgreich genutzt werden könnten.

Am 1. Juli 1992 erging der Bericht über die Betriebsprüfung bei Stefanie und Peter Graf. Diesem Betriebsprüfungsbericht ist ein sogenannter „grüner Aktenvermerk“ beigelegt.

Durch Erlaß vom 26. März 1993 wurde die Obefinanzdirektion Karlsruhe um Bericht gebeten, weshalb aus den Prüfungsfeststellungen bislang keine steuerstrafrechtlichen Konsequenzen gezogen worden seien.

Am 16. April 1993 wurde der Betriebsprüfungs-Bericht der Straf- und Bußgeldsachenstelle beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt zur strafrechtlichen Prüfung übergeben.

Im Aktenvermerk der Straf- und Bußgeldsachenstelle vom 3. Mai 1993 wird festgestellt, daß diese den Fall summarisch geprüft und festgestellt habe, daß zwar ein gewisser Anfangsverdacht im Hinblick auf die Einschaltung von Zwischengesellschaften im Niedrigsteuergesetz bestehe, daß zum jetzigen Zeitpunkt aber die Einleitung eines Strafverfahrens im Hinblick auf die nicht bestandskräftigen Steuerbescheide sowie Gespräche zwischen der Steuerverwaltung und den Steuerpflichtigen nicht zweckmäßig sei. Dieses Vorgehen sei mit der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (Herrn Pagendarm) abgestimmt.

Am 6. Mai 1993 hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe dem Finanzministerium berichtet, man habe von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen, weil die Einschaltung einer niederländischen Promotionsgesellschaft dem Finanzministerium bekannt gewesen sei.

b) ab 1. Januar 1994

Nachdem durch das Finanzamt Schwetzingen bislang nicht erklärte Werbeeinnahmen festgestellt worden waren, fand am 24. Oktober 1994 eine Besprechung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe statt. Das Steuerfahndungsreferat der Oberfinanzdirektion Karlsruhe übernahm dabei eine weitere Überprüfung des Sachverhalts.

Am 3. Februar 1995 wurde Regierungsdirektor Kallenberg vom Finanzministerium über den Ermittlungsstand informiert. Am 7. Februar 1995 wurde an Ministerialrat Dr. Metzmaier ein Aktenvermerk über bisher nicht erklärte Werbeeinnahmen der Jahre 1988 bis 1992 übergeben.

Am 1. März 1995 wurde die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt über den Fall Graf informiert. Zum gleichen Zeitpunkt erfolgte eine Information der Staatsanwaltschaft Mannheim.

Im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft Mannheim (Oberstaatsanwalt Jobski) wurde zunächst ein Gesprächstermin am 17. März 1995 abgewartet.

Nach nochmaliger Gewährung einer Einlassungsfrist bis zum 21. April 1995, die jedoch ohne konkretes Ergebnis ablief, wurde am 26. April 1995 das Steuerstrafverfahren eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft Mannheim hat das Verfahren am 27. April 1995 übernommen.

## 2. Regierungsbericht vom 8. November 1995

Insoweit wird auf den Bericht des Finanzministeriums zu

- a) Beweisanzug Nr. 1, S. 8—9; 16—18; 24—26 (Anlage 4)
- b) Beweisanzug Nr. 10 Teil A (Oberfinanzdirektion Karlsruhe und Finanzämter) 50—51; 69 ff. (Anlage 5)
- c) Zum Beweisanzug Nr. 10 Teil B (Finanzministerium), Seite 14—15; 23 ff.; 37—38; 34 ff.; (Anlage 6)

verwiesen.

## 3. Zeugenaussagen

### 3.1 Dr. Rudi Märkle

Ministerialdirigent Dr. Rudi Märkle, Leiter der Steuerabteilung im Finanzministerium Baden-Württemberg führte zunächst aus, daß er vom Fall Graf nach dem Juli 1994 zunächst längere Zeit nichts mehr gehört habe, zumal er sich auch Anfang November 1994 für drei Monate ins Krankenhaus habe begeben müssen. In diese Zeit hinein sei gefallen eine mündliche Information durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe an Herrn Kallenberg, daß weitere Ermittlungen des Finanzamts und der Betriebsprüfung zu bislang nicht entdeckten Werbeeinnahmen geführt hätten.

Nach Rückkehr aus der Klinik Ende Januar sei er dann von Herrn Kallenberg über die neu entdeckten Werbeeinnahmen informiert worden. Man habe daraufhin einen Bericht der Oberfinanzdirektion angefordert. Man habe wissen wollen, was nach dieser völlig neuen Erkenntnis geschehen solle. Man habe dann am 7. Februar 1995 einen Aktenvermerk der Oberfinanzdirektion übersandt bekommen. Die Oberfinanzdirektion habe mitgeteilt, daß sie das Finanzamt Schwetzingen angewiesen habe, die Steuerberatung mit diesen neuen Ergebnissen zu konfrontieren.

In den ersten Apriltagen habe er dann anlässlich einer Vorsteherbesprechung im Oberfinanzbezirk Karlsruhe Herrn Schutter darauf angesprochen, wie es denn jetzt weitergehen solle und warum man nochmals eine Einlassungsfrist eingeräumt habe. Ihn habe auch interessiert, was die Steuerfahndung im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft vorhabe. Ihm habe man erklärt, daß Herr Eckardt bei dem Gespräch am 17. März 1995 nicht viel habe sagen können; er habe sich jedoch einlassen wollen und habe um eine Frist bis zum 21. April 1995 gebeten. Dieser habe dies damit begründet, daß sowohl Steffi Graf wie auch ihr Vater derzeit im Ausland seien und er an die beiden nicht so schnell herankomme. Man habe sich dann am Rande der Vorsteherbesprechung darauf verständigt, daß dies für die Steuerpflichtigen die letzte Möglichkeit zur Stellungnahme sein müsse.

Am 24. April 1995 sei dann durch das Finanzamt Schwetzingen das zuvor eingegangene Schreiben des Herrn Eckardt in Fotokopie übersandt worden, wo sinngemäß dringestanden habe, daß er nichts sage und sich auf eine tatsächliche Verständigung berufe. Zwischen Herrn Vetter, OFD, und Herrn Kallenberg, Finanzministerium, habe Einvernehmen darüber bestanden, daß eine tatsächliche Verständigung nicht vorliege. Von Seiten der Oberfinanzdirektion sei angekündigt worden, die Steuerfahndung werde im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft zuschlagen.

In dieser Phase habe er die politische Spitze des Hauses informieren wollen. Er habe deshalb einen Aktenvermerk unter dem Datum des 14. Juni 1995 gefertigt und diesen dem Minister zugeleitet. Der Minister habe diesen Vermerk am 30. Juni 1995 zur Kenntnis genommen und habe drauf vermerkt, daß er um weiteren Bericht über den Fortgang des Verfahrens bitte.

Er habe dann noch am 20. Juni 1995 im Finanzministerium eine Besprechung einberufen, weil er habe wissen wollen, woher Herr Eckardt den Ausdruck „tatsächliche Verständigung“ habe. Zwischenzeitlich habe auch das Telefongespräch zwischen Herrn Graf und dem Finanzminister stattgefunden, über das er informiert worden sei. Herr Graf habe dem Herrn Minister ebenfalls eine „tatsächliche Verständigung“ entgegengehalten. Bei der Besprechung, an der neben dem Ministerium die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, das Finanzamt Schwetzingen und die Betriebsprüfungsstelle beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt teilgenommen habe, habe das Finanzamt den Aktenvermerk vom 6. Dezember 1993 übergeben. Man habe seine Frage, ob irgend jemand außerhalb der Verwaltung diesen Vermerk erhalten habe, verneint.

Es sei dann am 5. Juli 1995 zu einem Anruf von Herrn Graf bei ihm gekommen. Dieser habe offenbar noch einmal versucht, beim Minister anzufragen, er sei aber bei diesem nicht durchgestellt worden. Der Persönliche Referent des Ministers habe den Graf-Rückruf kurz zuvor angekündigt. Herr Graf habe lamentiert und wieder von einer tatsächlichen Verständigung geredet. Er habe ihm dann bedeutet, daß man seinen Fall nicht am Telefon besprechen könne. Man hätte für den Herrn Minister einen Vermerk gefertigt, und an ihn selbst wolle man ein klarstellendes Schreiben richten, dessen Entwurf bereits auf dem Weg zum Minister sei. Er habe vorgeschlagen, zunächst einmal abzuwarten. Herr Graf habe dann geäußert, daß er durch seinen Anruf eigentlich nur seinem Steuerberater, Herrn Eckardt, ein telefonisches Entree habe verschaffen wollen. Herr Eckardt habe auch wirklich fünf Minuten später angerufen, und ihm habe er dann das Gleiche gesagt.

Auf Vorhalt des Aktenvermerks des Finanzministeriums vom 23. November 1991 im Auszug

„ . . . Die Betriebsprüfung sollte formell in die Steuerfahndung übergeleitet werden . . . Die Einleitung des Steuerstrafverfahrens und die anschließende Abgabe an die Staatsanwaltschaft sind zu erwägen . . . ”

führte der Zeuge aus, dies sei in der Besprechung vom 27. November 1991 sehr eingehend erörtert worden. Dies sei der Grund gewesen, weshalb man Dr. Edinger mit hinzugebeten habe.

Auf Vorhalt eines Auszugs des Berichts der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 6. Mai 1993

„... Da die Einschaltung einer niederländischen Promotionsgesellschaft der Finanzverwaltung bekannt war — Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 14. April 1987 an den Steuerberater —, hat die Bp von der Eröffnung des Strafverfahrens bisher abgesehen ...“

führte der Zeuge aus, daß er sich hieran nicht erinnern könne. Zum Inhalt des Schreibens vom 14. April 1987 könne er nichts sagen.

### 3.2 Bettina Krenz

Die Zeugin Bettina Krenz, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, führte aus, bei der Durchsuchung des Grundstücks in Brühl habe man im Bürogebäude wesentliche Unterlagen für das Ermittlungsverfahren gefunden. Nach ihrer Erinnerung habe man Kopien von Werbeverträgen, auch solche, mit der Sunpark-Gesellschaft, sowie Korrespondenz mit der Firma Advantage und der Sunpark beschlagnahmt. Diese Unterlagen seien relevant für die Prüfung der Frage, ob es sich bei der Sunpark um eine aktive Gesellschaft oder um eine Scheingesellschaft gehandelt habe. Der Fund dieser Unterlagen sei für die Beantragung des Haftbefehls mit ausschlaggebend gewesen. Neben Brühl sei der andere wesentliche Fundort von Unterlagen Holland gewesen.

Die Zeugin bestätigte, daß ihr aus der Ermittlungsakte auch der Rechtsstreit zwischen Graf und Tiriac vor dem Landgericht Mannheim im Jahre 1992 bekannt sei.

Man gehe gegenwärtig von einer hinterzogenen Steuer von ungefähr 20 Millionen DM aus.

Bei ihrer Ermittlungstätigkeit habe sie nicht den Eindruck gewonnen, daß die Gegenseite vorgewarnt gewesen sei. Im Falle einer Warnung spräche die Lebenserfahrung dafür, daß man alle Unterlagen wegräume. Im Fall Graf habe man aber solche gefunden.

Hinsichtlich der Jahre 1986 bis 1988 habe man bislang noch keinen Anhaltspunkt für Ermittlungen gesehen. Man habe in diesem Zusammenhang die Argumentation der Steuerverwaltung für diese Jahre geprüft, insbesondere auch die Anhaltspunkte für § 42 AO. Die wirklich gravierenden Fakten seien aber erst 1994 aufgekommen. Die Ermittlungen erstreckten sich auf die Veranlagungszeiträume 1989 bis 1993. Bezüglich 1994 und 1995 müsse man sehen, daß noch gar keine Steuererklärungen abgegeben worden seien.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob der Beschuldigte Eckardt bei seiner Vernehmung behauptet habe, bei der Besprechung im Finanzministerium im März 1987 seien mehrere Gestaltungsvarianten besprochen worden.

### 3.3 Dr. Gerd Metzmaier

Der Zeuge Dr. Gerd Metzmaier, Ministerialrat im Finanzministerium Baden-Württemberg, bestätigte zunächst, daß in der Besprechung am 27. November 1991 auf Vorschlag der Vertreter der Steuerfahndung vom Ergreifen steuerfahndungsrechtlicher Maßnahmen abgesehen worden sei. Die Beamten der Steuerfahndung hätten darauf hingewiesen, daß in Fällen der Einschaltung von ausländischen Briefkastenfirmen bei solchen Fahndungsaktionen im Inland regelmäßig keine Unterlagen gefunden würden. Diese hätten argumentiert, die Unterlagen seien regelmäßig im Ausland deponiert, weil dort die deutsche Steuerverwaltung keinen Zugriff habe.

Auf Vorhalt eines Auszugs des Aktenvermerks vom 30. Dezember 1988, nämlich

„... Möglicherweise können die Feststellungen zum Ort der Geschäftsleitung nur im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung getroffen werden ...“

und der Frage, ob er später die Ergreifung von fahndungsrechtlichen Maßnahmen nochmals geprüft habe, erwiderte der Zeuge, daß er davon ausgegangen sei, daß die Oberfinanzdirektion Karlsruhe sowie das Finanzamt Schwetzingen sich diese Frage ständig gestellt hätten.

Auf Vorhalt der Berichtsaufforderung vom 26. März 1993 an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, wonach zu berichten sei, weshalb keine steuerstrafrechtlichen Konsequenzen gezogen worden seien, führte der Zeuge aus, daß er damals wegen der Nichtangabe der Beteiligungsverhältnisse bezüglich der Sunpark-Firmen der Auffassung gewesen sei, daß ein „roter Aktenvermerk“ hätte ausgeschrieben werden müssen. Den daraufhin eingehenden Bericht der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 6. Mai 1993, den Herr Dr. Bühler unterzeichnet habe, habe er dabei nicht akzeptieren können. Der Oberfinanzdirektion Karlsruhe sei auf mündliche Weise deutlich gemacht worden, daß diese Aussage nicht zutrefte. Herr Dr. Bühler habe dies dann auch entsprechend eingeräumt.

Der Zeuge bestätigte, daß am 20. Juni 1995 im Finanzministerium eine Besprechung stattgefunden habe. Dabei habe Dr. Märkle mitgeteilt, Peter Graf habe sich in einem Telefonat mit Minister Mayer-Vorfelder gegen die Durchsuchungsmaßnahmen gewandt. Graf habe die Ansicht vertreten, eine tatsächliche Verständigung am 1. Dezember 1993 schliesse eine Änderung der Steuerbescheide aus. Der Zeuge bestätigte, daß es über die Besprechung vom 20. Juni 1995 kein Protokoll gebe.

Auf Nachfrage, wann das Finanzministerium zum ersten Mal über das Auftauchen weiterer Werbeeinnahmen informiert worden sei, erklärte der Zeuge, es habe eine telefonische Information durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe im November 1994 gegenüber Herrn Kallenberg stattgefunden. Eine schriftliche Information sei am 7. Februar 1995 erfolgt. Ob Herr Kallenberg ihn im November 1994 informiert habe, könne er heute nicht mehr sagen.

#### 3.4 Peter Wochinger

Der Zeuge Peter Wochinger, Regierungsdirektor im Finanzministerium Baden-Württemberg, führte auf Vorhalt eines Auszugs des von ihm verfaßten Aktenvermerks vom 30. Dezember 1988, nämlich

„... Die Feststellungen zum Ort der Geschäftsleitung zum Umfang der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Familie Graf an der Sunpark können möglicherweise nur im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung getroffen werden ...“

aus, bei diesem Vermerk habe es sich um eine reine Vorlage für seinen Vorgesetzten gehandelt. Er müsse den Vorbehalt machen, in steuerverfahrensrechtlicher Hinsicht ein Laie zu sein; für den Bereich Steuerfahndungsrecht sei er nicht zuständig gewesen.

Auf die Frage, in welcher Weise das Thema Steuerfahndung anlässlich der Besprechung am 27. November 1991 erörtert worden sei, führte der Zeuge aus, damals hätten die Vertreter der Steuerfahndung gesagt, eine Fahndung sei nicht effektiver als ein Auskunftersuchen an die Werbepartner, da man aufgrund des dortigen Betriebsausgabenabzugs alle Werbeeinnahmen erfassen könne.

#### 3.5 Ernst-Georg Schutter

Der Zeuge Ernst-Georg Schutter, Leitender Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, führte zum Inhalt der Besprechung am 26. November 1990 beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt aus, diese sei von dem Referenten für Betriebsprüfung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Dr. Heger, anberaumt worden. Er selbst sei als Zeitzeuge hinzugezogen worden. Die bei dieser Besprechung anwesenden Steuerfahnder hätten es übernommen,

über deren Kollegen beim Finanzamt Aachen Informationen über die Sunpark einzuholen. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob bei diesem Gespräch auch steuerstrafrechtliche Fragen eine Rolle gespielt hätten.

Nach Übernahme des Steuerfalles durch das Fahndungsreferat der Oberfinanzdirektion Karlsruhe am 24. Oktober 1994 sei er für den Fall nicht mehr direkt zuständig gewesen. Er habe sich aber über Kollegengespräche über den Verfahrenfortgang unterrichtet. Dies seien vor allem Gespräche mit dem zuständigen Fahndungsreferenten, Herrn Vetter, gewesen.

### 3.6 Johannes Pagendarm

Der Zeuge Johannes Pagendarm, Ltd. Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe erklärte auf die Frage, ob in der Besprechung am 27. November 1991 im Finanzministerium die Einleitung eines Strafverfahrens erörtert worden sei, man habe darüber diskutiert, ob man strafprozeßuale Maßnahmen ergreifen solle. Man habe damals davon Abstand genommen, weil man gemeinsam nach Abwägung der Auffassung gewesen sei, Ermittlungen zunächst einmal im ganz normalen Betriebsprüfungsverfahren durchzuführen.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob ihm bekannt gewesen sei, daß es zwei am selben Tag mit denselben Beteiligten zum selben Gegenstand abgeschlossene, inhaltlich jedoch widersprüchliche Verträge mit der Firma Advantage aus dem Jahre 1986 gebe. Er glaube nicht, daß über diese Verträge anläßlich der Besprechung am 27. November 1991 gesprochen worden sei.

Auf die Frage, warum im Anschluß an die Betriebsprüfung dem Betriebsprüfungsbericht vom 1. Juli 1992 kein „roter Aktenvermerk“ beigefügt gewesen und ob er an der Entscheidung hierzu beteiligt gewesen sei, führte der Zeuge aus, die Frage, ob ein roter Aktenvermerk ausgeschrieben werde, entscheide nicht die Oberfinanzdirektion; diese Entscheidung treffe die Betriebsprüfung selbst. Er sei allerdings erstaunt gewesen, daß kein „roter Aktenvermerk“ gefertigt worden sei, denn es sei nicht ganz eindeutig gewesen, ob steuerstrafrechtlich etwas herauskomme oder nicht. Das mit dem „grünen“ Aktenvermerk habe er erst im März 1993 bemerkt. Im Rahmen der Besprechung am 1. Dezember 1993 habe er dann den Hinweis nach § 201 AO gegeben.

Auf die Frage, inwieweit er 1994 und 1995 in der Sache Graf befaßt gewesen sei, führte der Zeuge aus, daß es seiner Erinnerung nach zwei, drei Gespräche gegeben habe, an denen er beteiligt gewesen sei. Man habe intensive Gespräche geführt, ob man ein Strafverfahren einleiten und weiter ermitteln dürfe, oder ob man an das Besprechungsergebnis vom 1. Dezember 1993 unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes gebunden gewesen sei.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er an der Besprechung vom 24. Oktober 1994 beteiligt gewesen sei. Vom Ergebnis dieser Besprechung habe er frühestens Anfang November 1994 erfahren. Er sei darüber informiert worden, obwohl der Steuerfall Graf nicht mehr zu seinem neuen Zuständigkeitsbereich gehört habe. Man habe ihn informiert, weil er früher mit der Sache befaßt gewesen sei.

1995 sei er am Rande, und zwar im April, mit der Steuersache Graf befaßt gewesen. Damals habe das Finanzministerium die Oberfinanzdirektion Karlsruhe zum Bericht aufgefordert, insbesondere darüber, ob Steuerfahndungsmaßnahmen eingeleitet worden seien.

Im Rahmen einer Vorstehertagung, vermutlich Ende April 1995, habe er mit Herrn Dr. Märkle vom Finanzministerium Baden-Württemberg im Beisein von Herrn Schutter die Sache noch einmal durchgesprochen. Er selbst habe dort gesagt: „Wir müssen diese Frist, die wir dem Herrn Eckardt gesetzt haben, einfach abwarten. Wenn wir dann nichts hören, werden Fahndungsmaßnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahme durchgeführt.“

### 3.7 Wolf-Dieter Meller

Der Zeuge Wolf-Dieter Meller, Regierungsdirektor beim Finanzamt Schwetzingen, führte aus, für ihn sei im Oktober 1994 klar geworden, daß die Steuerfahndung eingeschaltet werden müsse. Damals habe Frau Heltge den Beweis in der Hand gehabt habe, daß auch Zahlungen über Südmilch Holland gelaufen seien.

Nach seiner Kenntnis sei der Fall auch einmal von der Straf- und Bußgeldsachenstelle überprüft worden, und zwar im Hinblick auf die Umgehung mit Sunpark Holland. Da aber der Umgehungsfall keine Rolle gespielt habe, weil die Werbeeinnahmen der Stefanie Graf direkt zugerechnet worden seien, sei dies kein strafrechtlich relevanter Fall gewesen. Die Einnahmenverkürzung sei erst im Jahr 1994 bekannt geworden, Vorher habe man keinen Anlaß zu Mißtrauen gehabt, abgesehen von den Verzögerungen, die es gegeben habe und der nicht vorhandenen Buchführung. Die Holland-Sache habe ihn nicht weiter nachdenklich gemacht, da es sich eben um ein gescheitertes Steuersparmodell gehandelt habe.

Die Einschaltung der Steuerfahndung habe die Oberfinanzdirektion als vorgesetzte Behörde veranlaßt. Grundsätzlich seien die Fälle dem Finanzamt Mannheim-Neckarstadt zu melden, aber man habe den direkten Weg zur Oberfinanzdirektion genommen. Im Oktober 1994 habe man der Oberfinanzdirektion die nicht erklärten Werbeeinnahmen Granini und Südmilch unterbreitet; daraufhin seien noch weitere Ermittlungen erforderlich gewesen.

Er wisse ferner nicht, ob im Rahmen der Besprechung am 27. November 1991 im Finanzministerium über den Einsatz der Steuerfahndung gesprochen worden sei; an dieser Besprechung habe für das Finanzamt Schwetzingen Frau Heltge teilgenommen.

### 3.8 Elisabeth Heltge

Die Zeugin Elisabeth Heltge, Oberamtsrätin im Finanzamt Schwetzingen erklärte auf die Frage, wer nach Abschluß der Betriebsprüfung entschieden habe, keinen „roten Aktenvermerk“ zu fertigen, daß diese Entscheidung die Betriebsprüfungsstelle getroffen habe. Eine solche Entscheidung werde generell ohne Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gefällt. Sie habe damals keinen Grund gesehen, gegen diese Entscheidung anzugehen bzw. etwas zusätzlich zu unternehmen.

Auf Vorhalt des Berichtes vom 19. April 1993 an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, wonach die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens unterblieben worden sei, weil die Einschaltung einer niederländischen Promotionsgesellschaft dem Finanzministerium bekannt gewesen sei, erklärte die Zeugin, daß Grundlage für diesen Bericht das Schreiben des Finanzministeriums vom 14. April 1987 gewesen sei.

Die Zeugin bestätigte, daß auf ihre Initiative hin das Gespräch am 24. Oktober 1994 bei der Oberfinanzdirektion zustande gekommen sei. Zuvor habe ihr die Betriebsprüferin einen Auszug aus einer Illustrierten geschickt, in der die Werbepartner von Steffi Graf aufgelistet gewesen seien. Bei Durchsicht habe sie festgestellt, daß einige dem Finanzamt bisher nicht bekannt gewesen seien. Sie habe daraufhin Herrn Eckardt angeschrieben und um Auskunft gebeten. Dessen Auskunft sei in allen Punkten negativ gewesen. Daraufhin sei sie an die Werbepartner mit Auskunftersuchen herangetreten. Einige seien negativ verlaufen. Andere hätten zu bislang nicht entdeckten Einnahmen geführt. Bei der Firma Südmilch sei es so gewesen, daß der dortige Betriebsprüfer die erforderlichen Daten mitgeteilt habe. Nach Zusammenstellung all dieser Daten habe sie bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit der Bitte um Vortrag angerufen.

Bei der Besprechung am 24. Oktober 1994 sei sie der Auffassung gewesen, man solle ein Steuerstrafverfahren einleiten. Sie könne sich jedoch nicht mehr



erinnern, ob sie dies auch damals so deutlich formuliert habe. Die Zeugin bestätigte, daß bei dieser Besprechung die Entscheidung getroffen worden sei, von der Einleitung eines Strafverfahrens zu diesem Zeitpunkt abzusehen. An dieser Besprechung habe auch der Amtsvorsteher des Finanzamts Schwetzingen, Herr Meller, teilgenommen. Dieser habe ebenfalls zugestimmt.

Die Zeugin bestätigte weiter, daß Herr Vetter von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe in der Zeit vom 24. Oktober 1995 bis zum Februar 1995 laufend weitere Unterlagen von ihr angefordert habe. Ihrer Erinnerung nach habe im Dezember nochmals ein Gespräch stattgefunden, wo die Frage der Einleitung eines Strafverfahrens erörtert worden sei. Sie habe gegenüber der Oberfinanzdirektion jedoch nicht auf eine solche Einleitung gedrängt.

Bevor sie den Kontakt mit der Oberfinanzdirektion im Oktober 1994 aufgenommen habe, habe sie die bis dahin ermittelten Daten Herrn Meller vorgebracht und ihn informiert. An den genauen Zeitpunkt könne sie sich jedoch nicht mehr erinnern; vermutlich sei dies im September gewesen.

Auf die Frage, ob man nicht bereits Anfang 1993 auf die Idee gekommen sei, die Einnahmen über die Sunpark-Bilanzunterlagen zu ermitteln, führte die Zeugin aus, man habe die Gegenseite dazu aufgefordert, die Bilanz- und Gewinnermittlungsunterlagen der Firma Sunpark vorzulegen; dies sei abgelehnt worden, mit der Begründung, man sei an der Firma nicht beteiligt.

### 3.9 Thomas Rupp

Der Zeuge Thomas Rupp, Oberamtsrat im Finanzministerium Baden-Württemberg, bemerkte zum Zustandekommen seines Aktenvermerks vom 23. November 1991, dieser sei eine Reaktion auf die zuvor eingegangene Antwort der amerikanischen Steuerverwaltung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft auf den Niederländischen Antillen. Dieser Aktenvermerk habe zum einen seiner eigenen Vorbereitung auf die Besprechung am 27. November 1991 gedient, zum anderen sei sie als ausführliche Information des neuen Steuerabteilungsleiters Dr. Märkle gedacht gewesen. Herr Dr. Metzmaier habe an seinem Vermerk einige Punkte abgeändert, da man diese erst nach Abschluß der Besprechung entscheiden könnte. Dies habe ihm eingeleuchtet. Bei Abfassung seines Aktenvermerks sei er der Auffassung gewesen, daß Verdachtsmomente für eine Steuerhinterziehung vorlägen. Dies sei auch heute noch seine Ansicht. Er stelle jedoch klar, daß er den davon zu unterscheidenden Einsatz der Steuerfahndung nicht befürwortet habe.

Der Zeuge bestätigte, daß in der Besprechung am 27. November 1991 eine mögliche Einschaltung der Steuerfahndung erörtert worden sei. Man habe die Steuerfahndung um Stellungnahme gebeten, ob diese steuerfahnderische Maßnahmen für zweckmäßig erachte. Die wesentliche Aussage der Steuerfahndungsbeamten, Dr. Edinger und Reichard, sei seiner Erinnerung nach gewesen, es sei in Fällen ausländischer Domizilgesellschaften nahezu ausgeschlossen, daß man vor Ort wesentliche Unterlagen finde. Er könne bestätigen, daß die Steuerfahndungsstelle auch bereits gewisse Vorarbeiten geleistet habe. So seien zum Beispiel Handelsregistrauskünfte auf den Niederländischen Antillen angefordert worden. Nach Prüfung der Argumente sei man zu dem Schluß gekommen, es sei sinnvoller, den weiteren Sachverhalt über die Werbepartner zu ermitteln. Man habe aber gesagt, wenn diese mauerten und auch die Betriebsprüfung nicht weiter kommen sollte, müsse bundesweit eine entsprechende Steuerfahndungsaktion durchgezogen werden.

Die steuerstrafrechtliche Seite des Falles sei in der Besprechung am 27. November 1991 noch nicht erörtert worden, weil man zunächst einmal den Abschluß der Betriebsprüfung habe abwarten wollen.

Der von ihm gefertigte Aktenvermerk vom 27. November 1991 sei ein interner Vermerk gewesen, der seiner Erinnerung nach nicht weitergegeben worden sei. Jeder Besprechungsteilnehmer habe damals die für ihn relevanten Notizen selbst gemacht.

## 3.10 Wilhelm Kallenberg

Der Zeuge Wilhelm Kallenberg, Ltd. Regierungsdirektor, führte zunächst aus, daß er von Dezember 1988 bis Mai 1995 Referent in der Steuerabteilung des Finanzministeriums gewesen sei. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs sei er auch mit den Gebieten Betriebsprüfung und Straf- und Bußgeldsachen befaßt gewesen.

Mit dem Komplex Graf sei er im Jahre 1991 zum ersten Mal betraut gewesen. Man habe ihn gebeten, bei der Übersetzung einer in englischer Sprache eingegangenen Antwort auf ein Auskunftsersuchen behilflich zu sein.

Er habe auch an der Besprechung am 27. November 1991 im Finanzministerium teilgenommen. Bei dieser Besprechung habe man schwerpunktmäßig Fragen des Außensteuerrechts erörtert. Daneben sei auch beraten worden, ob die Einschaltung der Steuerfahndung zweckmäßig sei. Der zuständige Fahndungsleiter beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, Dr. Edinger, habe die Ansicht vertreten, die Einschaltung der Steuerfahndung sei in diesem Stadium wenig erfolgversprechend. Auch Herr Pagendarm von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe habe zu diesem Punkt Stellung genommen. Nachdem Herr Dr. Edinger, den er als engagierten und forschenden Steuerfahndungsleiter kenne, abgeraten habe, habe man dieses Thema relativ rasch wieder verlassen.

Er erinnere sich weiter, daß er den Betriebsprüfungsbericht vom 1. Juli 1992 zur Kenntnis bekommen habe. Es sei ihm aufgefallen, daß diesem lediglich ein „grüner“ Aktenvermerk beigelegt gewesen sei. Dies habe ihn in bezug auf die Anwendung des § 42 AO nicht sonderlich überrascht. Hinsichtlich der Zins-einkünfte sei ihm die Entscheidung der Betriebsprüfung nicht ohne weiteres nachvollziehbar erschienen. Er habe dem Kollegen Gieß empfohlen, er solle sich erkundigen, ob die Straf- und Bußgeldsachenstelle mit der Sache befaßt gewesen sei. Dieses Gespräch zwischen Herrn Gieß und ihm habe seiner Erinnerung nach Ende August/Anfang September 1992 stattgefunden.

Herr Gieß und Herr Rupp seien dann in dieser Sache noch einmal auf ihn zugekommen, weil sich beide über den Bericht der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 6. Mai 1993 geärgert hätten. Er habe damals darauf hingewiesen, daß sich mittlerweile die Straf- und Bußgeldsachenstelle mit der Sache befaßt habe und zum Ergebnis gekommen sei, es sei kein Steuerstrafverfahren einzuleiten. Einzelheiten zur steuerstrafrechtlichen Überprüfung seien ihm nicht übermittelt worden. Dies sei nicht ungewöhnlich, da man darauf geachtet habe, daß die Straf- und Bußgeldsachenstellen völlig eigenständig entscheiden könnten.

Der Zeuge führte weiter aus, er sei gegen Ende 1994 noch einmal mit dem Komplex Graf befaßt gewesen. Damals habe er durch Herrn Vetter von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe den Hinweis erhalten, im Fall Graf seien möglicherweise Werbeeinnahmen in erheblichem Umfang nicht erklärt worden. Herr Vetter habe ihm damals versichert, man könne noch nicht davon ausgehen, daß ein Tatverdacht bestehe. Man wolle noch zuwarten, um weitere Informationen und Auskünfte einzuholen. Herr Vetter habe davon berichtet, daß eine Kontrollmitteilung aus einer anderen Betriebsprüfung eingegangen sei, und daß die Veranlagungsstelle beim Finanzamt Schwetzingen sehr engagiert ermittle. Man sei sich aber noch nicht sicher, ob die Zahlungen nicht doch in der Steuererklärung enthalten seien, da es sich in dieser um verdichtete Zahlen handele. Er habe damals den Eindruck gehabt, daß Herr Vetter, der lange Jahre Fahndungsleiter gewesen sei, den Fall mit Nachdruck weiterverfolge. Die Information durch Herrn Vetter sei auf telefonischem Wege erfolgt. Er selbst habe daraufhin seinen Referatsleiter in Kenntnis gesetzt. Der Abteilungsleiter sei zum damaligen Zeitpunkt krank gewesen.

Im Februar 1995 habe ihn Herr Vetter von der Oberfinanzdirektion erneut anrufen und berichtet, es habe sich der dringende Tatverdacht einer Steuerhinterziehung ergeben. Im Februar 1995 sei auch ein Aktenvermerk der Oberfinanzdirektion eingegangen. Er habe in der Folgezeit mit dem Kollegen Vetter von der Oberfinanzdirektion in telefonischem Kontakt gestanden. Dabei habe

man ihn auch informiert, daß man mit der Staatsanwaltschaft Verbindung aufgenommen habe. Ende April 1995 sei per Fax durch die Oberfinanzdirektion berichtet worden, die Seite Graf berufe sich auf eine tatsächliche Verständigung. Herr Vetter habe ihm daraufhin telefonisch mitgeteilt, er habe mit Herrn Schutter und mit Herrn Pagendarm Rücksprache gehalten, und es sei zu keiner tatsächlichen Verständigung gekommen. Man habe lediglich eine Schätzung der Betriebsausgaben vorgenommen.

Der Zeuge räumte auf Nachfrage ein, zu einem bestimmten Zeitpunkt habe er das Vorgehen der Oberfinanzdirektion als zu zögerlich empfunden. Nachdem Herr Vetter jedoch geschildert habe, welche Maßnahmen man bereits erwogen habe und welches Vorgehen man für zweckmäßig erachte, habe er keine Veranlassung mehr gesehen, in das Verfahren einzugreifen. Man habe auch die Gefahr erörtert, daß möglicherweise Beweismittel verschwänden. Herr Vetter habe aus seiner Sicht schlüssig darauf hingewiesen, ein Verschwinden sei nicht zwingend; wenn wirklich Verdunklungsgefahr bestünde, habe die sich bereits durch die Auskunftersuchen verwirklicht.

### 3.11 Wolfram Vetter

Der Zeuge Wolfram Vetter, Ministerialrat im Finanzministerium Baden-Württemberg, führte einleitend aus, er sei seit 1987 Leiter des Referats 31, zu dessen Aufgabenbereich auch Steuerstrafsachen und Steuerfahndung gehörten. In der Steuersache Graf sei das Referat 31 für gewisse Spezialfragen, soweit es um Fragen der Steuerfahndung gegangen sei, eingeschaltet gewesen.

Die erste Befassung des Referats 31 habe mit der Teilnahme durch Herrn Kallenberg an der Besprechung vom 27. November 1991 im Finanzministerium stattgefunden. Er selbst habe an dieser Besprechung aus dienstlichen Gründen nicht teilnehmen können. Vermutlich habe Herr Kallenberg ihn über den Verlauf dieses Gesprächs informiert. Über den Inhalt sei ihm jedoch heute nichts mehr in Erinnerung.

Bis Ende 1994 sei er im Rahmen seiner Referatsleitertätigkeit nicht mehr mit der Sache befaßt gewesen. Dann sei ein Telefonanruf von Herrn Vetter, Oberfinanzdirektion Karlsruhe, bei Herrn Kallenberg eingegangen. Über dieses Telefongespräch habe ihn Herr Kallenberg wahrscheinlich informiert. Er könne sich jedoch an den Inhalt nicht mehr erinnern.

Er habe dann am 21. Februar 1995 einen Vermerk von Herrn Kallenberg zur Kenntnis genommen. Die steuerliche Seite des Falles Graf sei ihm bis dahin nicht bekannt gewesen. Er habe diesbezüglich auch noch nie Steuerakten gesehen. Dem Vermerk von Herrn Kallenberg vom 20. Februar 1995 habe er entnommen, daß Mitte März 1995 fahnderische Maßnahmen gegenüber dem Deutschen Tennisbund, der Firma adidas und der Firma Granini sowie eine Durchsuchung bei Steffi Graf beabsichtigt seien, die Vorbereitung dieser Maßnahmen jedoch noch eine gewisse Zeit in Anspruch nähme.

Am 20. März 1995 habe er einen Vermerk von Herrn Kallenberg vom 17. März 1995 zur Kenntnis genommen. Diesem habe er entnommen, daß zwischenzeitlich Oberstaatsanwalt Jobski von der Staatsanwaltschaft Mannheim über das Verfahren informiert worden sei und daß eine Frist für ein Gesprächsangebot abgewartet werden müsse. Er habe auch den Aktenvermerk des Herrn Kallenberg vom 25. April 1995 gesehen. Diesem habe er entnommen, daß demnächst eine Durchsuchung stattfinden werde.

Er habe dann an der Besprechung im Finanzministerium am 20. Juni 1995 teilgenommen. Bei diesem Gespräch sei es darum gegangen, wie man auf den Telefonanruf des Peter Graf bei Minister Mayer-Vorfelder reagiere. Es sei auch um die Frage gegangen, ob eine tatsächliche Verständigung stattgefunden habe.

Anweisungen habe er im Fall Graf nicht erteilt. Er habe sich von Herrn Kallenberg angehört, was dieser gemacht habe, und er sei damit einverstanden gewesen.

### 3.12 Dagmar Groß

Die Zeugin Dagmar Groß, Steueramtfrau beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, führte im Zusammenhang mit der Besprechung vom 27. November 1991 im Finanzministerium aus, die Frage der Steuerhinterziehung sei nicht intensiv erörtert worden. Man habe überwiegend über § 1 Außensteuergesetz sowie über § 42 AO gesprochen. Zur Frage der Einschaltung der Steuerfahndung sei ihrer Erinnerung nach am Schluß entschieden worden, daß eine solche zum derzeitigen Zeitpunkt nicht stattfinden solle. An die Gründe könne sie sich jedoch nicht mehr erinnern. Nach ihrer persönlichen, damals nicht geäußerten, Ansicht, wäre ein Ermittlungsverfahren gerechtfertigt gewesen. Sie habe sich jedoch auf die Einschätzung der ebenfalls anwesenden Steuerfahndung verlassen.

Sie habe dann ihrem Betriebsprüfungsbericht vom 1. Juli 1992 lediglich einen „grünen“ Aktenvermerk beigefügt, da sie Probleme beim Nachweis eines Hinterziehungstatbestandes gesehen habe. Ihrer Ansicht nach hätte man nicht beweisen können, daß der Seite Graf die Anteile an der Sunpark bereits vor 1989 zuzurechnen seien. Den „grünen“ Aktenvermerk habe sie geschrieben und ihr Sachgebietsleiter, Herr Sitzler, habe ihn unterzeichnet. Ihres Wissens nach habe es keine Rücksprache mit der Oberfinanzdirektion gegeben. Sie glaube auch nicht, daß sie sich damals mit Frau Heltge vom Finanzamt Schwetzingen darüber unterhalten habe. Auf Intervention des Finanzministeriums habe man den Betriebsprüfungsbericht dann der Straf- und Bußgeldsachenstelle zur Prüfung übergeben. Die Zeugin bestätigte, daß sie diese Intervention als eher außergewöhnlich empfunden habe.

### 3.13 Erwin Maurer

Der Zeuge Erwin Maurer, Regierungsrat beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, führte zunächst aus, er sei bis März 1994 Sachgebietsleiter der Straf- und Bußgeldsachenstelle und anschließend der Steuerfahndungsstelle gewesen.

Mit dem Fall Graf sei er erstmals im Frühjahr 1993 befaßt worden. Damals seien Herr Sitzler sowie Frau Heltge auf ihn zugekommen mit der Bitte um einen Besprechungstermin. Dieser sei kurzfristig angesetzt worden. Man habe ihm dem Betriebsprüfungsbericht vom 1. Juli 1992 sowie die Handakten der Betriebsprüferin vorgelegt mit der Bitte, den Fall strafrechtlich zu würdigen. Diese Bitte sei auf eine Anregung des Finanzministeriums zurückgegangen.

Er habe den Fall zusammen mit einer Sachbearbeiterin geprüft. In diesem Zusammenhang habe er auch telefonischen Kontakt mit Herrn Pagendarm von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe aufgenommen. Dieser habe mitgeteilt, daß ab dem Jahre 1989 noch keine Veranlassungen zu treffen seien, da hier das Veranlagungsverfahren in Gang sei. Seine Prüfung habe sich mithin auf den Betriebsprüfungszeitraum erstreckt. Er habe weiter Kontakt mit Herrn Dr. Edinger aufgenommen. Das Ergebnis seiner strafrechtlichen Überprüfung habe er im Aktenvermerk vom 3. Mai 1993 niedergelegt.

Bei der steuerstrafrechtlichen Würdigung sei er federführend gewesen. Nach seiner Überprüfung habe er von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen. Haupt Gesichtspunkt seiner Entscheidung sei gewesen, daß er Beweisschwierigkeiten gesehen habe. Bei seiner Entscheidung habe er auch die Fallkenntnis des Dr. Edinger mitverwertet. Er könne sich allerdings nicht mehr erinnern, ob ihm auch der Zwischenbericht der Betriebsprüfung aus dem Jahre 1991 bekannt gewesen sei. Gleiches gelte für den Aktenvermerk des Herrn Reichard vom 6. August 1991.

Auf Frage bestätigte der Zeuge, daß er bei seiner strafrechtlichen Überprüfung dem Umstand, daß es zwei sich widersprechende Advantage-Verträge gegeben habe, nicht nachgegangen sei. Für ihn sei es damals auch kein Thema gewesen, daß man die Gewinnabschöpfungsregelung durch die Seite Graf verschwiegen habe. Er habe bei seiner Überprüfung ferner die Frage der Einnahmen aus Kapitalvermögen unberücksichtigt gelassen.

Auf nochmalige Nachfrage im Hinblick auf die zwei Advantage-Verträge erklärte der Zeuge, er könne sich hieran nicht mehr entsinnen. Die Schwierigkeit sei, daß er zwischenzeitlich die Akten relativ gut kenne und deshalb nicht mehr wisse, was er zum damaligen Zeitpunkt schon gewußt habe.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, daß ihm die Gewinnabschöpfungsregelung bei der Firma Sunpark zu Gunsten der Familie Graf bei seiner strafrechtlichen Entscheidung im Frühjahr 1993 nicht bekannt gewesen sei.

Auf Vorhalt, weshalb im Frühjahr 1993 keine Steuerfahndungsmaßnahmen ergriffen worden seien, führte der Zeuge aus, hierzu habe keine Veranlassung bestanden. Die Steuern seien festgesetzt gewesen, und es habe keinen Anhaltspunkt für Mehrsteuern gegeben.

Auf Frage erklärte der Zeuge, Dr. Edinger habe ihm bei seiner Kontaktaufnahme nichts näheres zu der Besprechung vom 27. November 1991 im Finanzministerium mitgeteilt. Er könne sich nur noch erinnern, daß dieser gesagt habe, man sei da dran gewesen, aber man habe nichts gehabt, um losschlagen zu können.

Die strafrechtliche Überprüfung für die Jahre ab 1989 habe man zunächst zurückgestellt. Man habe ihm insoweit den Fall nicht mehr vorgetragen. Er habe diesbezüglich noch einmal mit Herrn King vom Finanzamt Schwetzingen Rücksprache gehalten. Dieser habe mitgeteilt, daß die Veranlagungen durchgeführt worden seien. Nachdem man keine Veranlassung gesehen habe, für die Jahre ab 1989 tätig zu werden, habe man den Fall bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle ausgetragen.

Hinsichtlich seiner Befassung ab dem Frühjahr 1995 führte der Zeuge zunächst aus, Herr Vetter von der Oberfinanzdirektion sei auf die Steuerfahndung zugekommen. Diese habe von Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit der Firma Südmilch und dem Deutschen Tennisbund berichtet. Zusammen mit Herrn Vetter und Herrn Dr. Edinger habe man überlegt, wie man da vorgehen solle. Der Fall sei auch der Staatsanwaltschaft vorgetragen worden. Diese habe die Ansicht vertreten, der Fall solle zunächst in der Regie der Finanzverwaltung verbleiben, bis sich weiteres ergebe. Sie habe aber um laufende Information zum Verfahren gebeten. Nachdem der Kontakt mit Herrn Eckardt nicht befriedigend verlaufen sei, habe man einen Einleitungsvermerk geschrieben und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens habe sich die Frage nach der Feststellung der Einnahmen gestellt. Man habe bei der Staatsanwaltschaft angeregt, ein Auskunftsersuchen an die Niederlande zu stellen. Zu seiner großen Überraschung sei dies problemlos abgelaufen. Man sei bei der Durchsichtung und bei der Beschlagnahme bei der Sunpark in Holland dabei gewesen. Anhand der holländischen Bilanzen habe man den größten Teil der verschwiegenen Werbeeinnahmen ermitteln können. Man gehe derzeit von nicht erklärten Werbeeinnahmen in Höhe von ca. 32 Millionen und von nicht erklärten Einnahmen aus Kapitalvermögen von 8 Millionen DM aus. Bei seinen Ermittlungen habe er festgestellt, daß die Werbeverträge gesplittet worden seien. Man habe Werbeverträge mit inländischen und ausländischen Tochtergesellschaften geschlossen.

Im Rahmen der Ermittlungen habe man im Ausgabenbereich festgestellt, daß die Ausgaben, bezogen auf die 1993 bekannten Einnahmen, zwischen 32 % und 37 % betrügen. Es gebe insoweit noch einige Unsicherheiten, so daß die Ausgaben auch noch höher sein könnten. Der Spielraum von 32 % bis 37 % ergebe sich für die Jahre 1989 bis 1992. Die Gewerbesteuer mache etwa 13 Prozentpunkte aus. Die bislang ermittelten Betriebsausgaben enthielten keine Zahlungen an die Firma Advantage. Entsprechende Zahlungen habe man nicht feststellen können. Er könne jedoch nicht verlässlich sagen, ob insoweit nicht etwa Dinge über die Vereinigten Staaten gelaufen seien.

Er rechne damit, daß der Steuerfahndungsbericht bis zum Frühjahr fertigstehe.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob es bereits zu früheren Zeiten Kontakte der Steuerfahndung zur Staatsanwaltschaft gegeben habe.

### 3.14 Wilhelm Sitzler

Der Zeuge Wilhelm Sitzler, Oberamtsrat beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, bestätigte auf Frage, daß bei der Besprechung am 27. November 1991 im Finanzministerium das Thema „Einsatz der Steuerfahndung“ eine Rolle gespielt habe. Er wisse aber heute nicht mehr, aus welchen Gründen man zu dem Ergebnis gekommen sei, die Steuerfahndung nicht einzusetzen. Ihn habe dieses Ergebnis allerdings auch nicht gewundert. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob über den Punkt „Steuerstrafrecht“ gesprochen worden sei.

Dem Betriebsprüfungsbericht vom 1. Juli 1992 habe man deshalb nur einen „grünen“ Aktenvermerk beigefügt, da nach Auffassung der Betriebsprüfung nicht zu beweisen gewesen wäre, daß die Seite Graf bereits vor 1989 beteiligt gewesen sei. Dieser Beweisnotstand habe ihn veranlaßt, den grünen Bogen so zu akzeptieren, wie ihn die Prüferin ihm vorgelegt habe. Aufgrund dieser Einschätzung habe er auch keine Veranlassung gesehen, den Betriebsprüfungsbericht der Straf- und Bußgeldsachenstelle zu einer strafrechtlichen Überprüfung zu übergeben. Auch der Ansatz der Zinseinnahmen sei mehr oder weniger eine Fiktion gewesen, da diese eine Folge der Anwendung des § 42 AO gewesen sei. Man habe unterstellt, daß alle Gelder bei der Sunpark N.V. angelaufen seien und bis zum damaligen Zeitpunkt noch keine Ausschüttung erfolgt sei. Man habe somit bei der Sunpark vermutete Zinsen Steffi Graf persönlich zugerechnet.

Auf Frage erklärte der Zeuge, er könne sich nicht daran erinnern, daß am 1. Dezember 1993 die strafrechtliche Seite angesprochen worden sei. Wäre man damals allerdings von einer strafrechtlichen Relevanz ausgegangen, sei er sicher, daß er einen roten Aktenvermerk ausgeschrieben hätte.

### 3.15 Dr. Hans Edinger

Der Zeuge Dr. Hans Edinger, Oberregierungsrat beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, führte zunächst aus, er sei bis 1979 Leiter der Strafsachenstelle gewesen. Anschließend sei er Leiter der Steuerfahndung geworden. Auf Frage führte er aus, in dieser ganzen Zeit habe er lediglich ein einziges Mal erlebt, daß eine Umgehung nach § 42 AO strafrelevant geworden sei. Diese einzige Erfahrung sei für ihn überaus frustierend gewesen, da der Fall im Jahre 1984 angefangen habe, und er im Jahre 1996 immer noch keine Anklage gesehen habe.

Die erste förmliche Befassung der Steuerfahndungsstelle im Fall Graf sei im Spätjahr 1990 erfolgt. Damals habe man Randaspekte des Falles erörtert und zum Teil Unterstützungsleistungen für andere Verwaltungsstellen erbracht. Diese Befassung sei im Aktenvermerk vom 6.8.1991 dokumentiert. Damals habe man der Presse im Zusammenhang mit der Thust-Affäre die Möglichkeit von Schwarzgeldzahlungen in Höhe von 800 000 DM entnehmen können. Herr Reichard sei damals zu ihm gekommen, und man habe sich über die Sache unterhalten. Herr Reichard sei dann zur Staatsanwaltschaft nach Frankfurt gefahren und habe versucht, den Mittelfluß zu belegen. Der Nachweis einer Steuerhinterziehung sei jedoch damals in keiner Weise möglich gewesen. Das Finanzministerium sei damals über diese Ermittlungen nicht unterrichtet worden. Er habe lediglich einmal davon Herrn Pagendarm von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe telefonisch in Kenntnis gesetzt. Dies sei bei einem der vielen Telefonate geschehen, die man ständig führe.

Auf Vorhalt, weshalb der Aktenvermerk vom 6. August 1991 sich auf eine Besprechung vom 26. November 1990 beziehe, eine Besprechung also, die geraume Zeit zurückliege, erklärte der Zeuge, Herr Reichard sei im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf die Sache angesprochen worden und habe dann im Laufe der Zeit die Gesichtspunkte zusammengetragen. Dieser habe Hilfestellung für die Betriebsprüfung geleistet, die sich ohnehin länger hingezogen habe. Nachdem dieser alles zusammengetragen habe, habe er dann den Ak-

tenvermerk geschrieben. Es habe sich um kein förmliches Steuerfahndungsverfahren gehandelt.

Der Zeuge bestätigte, daß er an der Besprechung vom 26. November 1990 nicht teilgenommen habe.

Der Aktenvermerk vom 6. August 1991 sei dann an die Betriebsprüfung weitergeleitet worden.

Die nächste Befassung mit der Steuersache Graf habe im November 1991 stattgefunden. Soweit er sich erinnere, habe ihn Herr Pagendarm von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe unterrichtet, daß im Finanzministerium am 27. November 1991 eine Besprechung stattfände. Drei Tage vorher habe sein Mitarbeiter, Herr Reichard, versucht, eine Rohübersetzung der Antwort zum amerikanischen Auskunftersuchen zu erstellen. Auch er selbst habe versucht, seine Sprachkenntnisse einzubringen. Man sei dann gemeinsam zu der Besprechung nach Stuttgart gefahren, ohne genau zu wissen, was dort besprochen werden sollte. Aus anderen Fällen habe er gewußt, daß man sich auf amerikanische Auskünfte verlassen könne.

Bei der Besprechung sei ihm klar geworden, daß es um die steuerliche Behandlung von Auslandsbeziehungen gehe. Kernthema dieser Besprechung seien Überlegungen zu § 42 AO und zur Anwendung des Außensteuergesetzes gewesen. Es sei auch um eine Angemessenheitsregulierung gegangen. Bei dieser Besprechung habe er sich als Steuerfahnder mehr und mehr zurückgelehnt. Einzelheiten dieser Besprechung seien ihm nicht mehr in Erinnerung. Er wisse deshalb nicht mehr, ob die Tatsache zweier sich widersprechender Advantage-Verträge ein Thema gewesen sei. Gesprächsgegenstand sei aber der Aktenvermerk des Herrn Reichard vom 6. August 1991 sowie die Ergebnisse einer Kontaktaufnahme mit Kollegen in Aachen gewesen. Man habe auch erhobene Handelsregisterauszüge zur Sprache gebracht. Die Besprechung als solche habe gar nicht so lange gedauert. Man sei sehr schnell auf den Punkt der rein steuerlichen Bewertung gekommen. Es sei sehr schnell klar geworden, daß es an der Advantage nichts zu rütteln gebe.

Da er keine Ahnung gehabt habe, was im Spitzensport abgehe, habe er die Frage gestellt, ob die 800 000 DM Lizenzzahlung in Ordnung gehe. Seines Wissens nach habe ihn Dr. Märkle mit Verweis auf vorliegende Erfahrungen hinsichtlich der Wertverhältnisse zufriedengestellt. Die Frage nach der Angemessenheit habe er jedoch nicht als Steuerfahnder gestellt, sondern rein interessehalber. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, daß er sich an Zahlen in einer Größenordnung von sieben bis zehn Millionen DM nicht erinnern könne. Seines Wissens nach sei das Ergebnis der Besprechung gewesen, daß man § 1 Außensteuergesetz anwende. Seiner Erinnerung nach habe das Finanzministerium diese Lösung bevorzugt. Aus der gemeinsamen Heimfahrt mit Herrn Sitzler von der Betriebsprüfung wisse er noch, daß dieser eher für die Schiene „§ 42 AO“ gewesen sei.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, daß das Verschweigen der Abschöpfungsvereinbarung zu Gunsten der Seite Graf strafrechtlich nicht erörtert worden sei.

Bei der Besprechung habe er sich aus Sicht des Steuerfahnders kein Stichwort notiert, weil er sehr schnell gesehen habe, daß sich der Fall in der Tendenz außerhalb des Strafverfahrens bewegen werde.

Auf Vorhalt des Berichts des Finanzministeriums zu Beweisanzug Nr. 10, Teil B (Finanzministerium), Seiten 29 unten, 30 (Anlage 6) erklärte der Zeuge, er bleibe bei der Aussage, daß die Steuerfahndungsfrage kein Schwerpunkt gewesen sei.

Auf Frage nach einer Befassung im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht Mannheim zwischen der Firma World Sport Marketing GmbH gegen Peter Graf und damit zusammenhängend eine Barzahlung von 300 000 US-Dollar führte der Zeuge aus, er selbst sei nicht unmittelbar durch das Landgericht informiert worden. Damals habe einer seiner Mitarbeiter, Herr Schollmeier, gesprächsweise von einem Richter des Landge-

richts, Richter Beck, einen entsprechenden Hinweis erhalten. Dieser Richter unterhalte sehr gute Kontakte zur Steuerfahndung. Herr Beck habe ungefähr gesagt: „Schau mal, da ist etwas. Wenn euch das interessiert . . .“. Solche informellen Gespräche lägen an der Tagesordnung. Diesem Hinweis sei man nicht nachgegangen, da er nach seiner Auffassung nichtswertig gewesen sei. Dieser Tip habe mit steuerrelevanten Aussagen nichts zu tun gehabt. Er habe nur beinhaltet, daß offensichtlich eine Barzahlung erfolgt sei. Er wisse noch, daß darüber gesprochen wurde: „Warten wir mal ab, bis ein Prozeß da zu Ende ist.“ Es sei in keiner Weise gerechtfertigt gewesen, irgendwelche Aktivitäten zu starten. Auf Frage erklärte der Zeuge, es habe für ihn keine Bedeutung gehabt, daß der Hinweis von einem Richter gekommen sei. Er selbst habe den Vorgang von Herrn Schollmeier gesprächsweise erfahren. Aufgrund seiner Einschätzung habe der Vorgang nicht mal eine Eingangsnummer erhalten.

Eine weitere Befassung habe sich im Frühjahr 1993 ergeben. Damals sei Herr Maurer, zu jener Zeit ein noch recht junger Kollege, mit dem Betriebsprüfungsbericht zu ihm gekommen. Man habe sich dann über den Fall unterhalten. Dabei habe er auch sein Wissen aus der Besprechung vom 27. November 1991 eingebracht.

Der Fall sei dann erst wieder im Februar 1995 zu ihm gelangt. Ende Februar 1995 habe ihn Herr Vetter von der Oberfinanzdirektion angerufen. Dieser habe in etwa gesagt: „Du, wir haben hier eine konkrete Sache, Kontrollmeldungen. Wir müssen uns dringend, dringendst unterhalten über Graf!“ Man habe dann sofort einen Termin auf der Strafsachenstelle ausgemacht. Er habe dazu auch Herrn Maurer sowie Herrn Frischmann, Sachgebietsleiter der Strafsachenstelle, hinzugezogen. Seine Rede sei gewesen, daß man sofort ein Verfahren einleiten müsse und daß sofort die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen sei. Man habe sich auch über die Fahndungstaktik unterhalten. Gleich nach dem Mittagessen sei man in voller Besetzung zu Oberstaatsanwalt Jobski bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft gegangen. Ihm sei klar gewesen, daß die Sache öffentlichkeitswirksam sei. Er habe gedacht: „Jetzt lieber schneller wie langsamer zum Staatsanwalt.“

### 3.16 Siegfried Reichard

Der Zeuge Siegfried Reichard, Oberamtsrat beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, führte aus, daß er seit 28 Jahren bei der Steuerfahndung tätig sei. Im Falle Graf sei er von Ende 1990 bis Anfang 1995 mit Vorermittlungen befaßt gewesen. Diese hätten nicht laufend, sondern immer mal wieder stattgefunden.

So sei er Ende 1990 zu einer Besprechung im Hause hinzugezogen worden. Diese habe unterminiert stattgefunden. An dieser hätten Herr Schutter, als Vorsteher des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt, Herr Dr. Heger, Betriebsprüfungsreferent bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, sein Sachbearbeiter, Herr Kiefer, sowie Herr Sitzler und Frau Groß von der Betriebsprüfungsstelle teilgenommen. Man habe ihm damals mitgeteilt, daß eine Betriebsprüfung im Fall Graf anstehe. Man brauche die Steuerfahndung, um ein paar punktuelle Nebenermittlungen durchzuführen. Dies sei so definiert worden: Er möge schauen, ob man in der Lage sei, Erkenntnisse beizuschaffen über holländische Firmen, die ihm genannt worden seien. Er solle ferner Erkenntnisse beischaffen über den Erpressungsfall Graf, der zu jener Zeit in Frankfurt anhängig gewesen sei. Diese Ermittlungen habe er dann in der nächsten Zeit angestellt.

Die Feststellungen bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt habe er eigentlich sehr zeitig getroffen. Die Sache mit den holländischen Firmen habe sich als nicht einfach herausgestellt. Er habe seine Feststellungen immer wieder an die Betriebsprüfung weitergegeben, und er habe sie dann später einmal in einem Aktenvermerk zusammengefaßt. Der Aktenvermerk datiere vom 6. August 1991.

Auf entsprechende Frage erklärte der Zeuge, daß er nicht mehr wisse, wer diese Besprechung Ende 1990 veranlaßt habe.



Hinsichtlich der Erpressungsgeschichte habe er mit Herrn Dr. Edinger überlegt, ob in diesem Punkt steuerstrafrechtlich etwas drin sei. Auf Frage erklärte er, daß er sich nicht erinnern könne, daß Dr. Edinger ihm hier Ermittlungen habe ausreden wollen. Er habe damals festgestellt, daß dieser Vorgang das Jahr 1990 betreffe. Er habe auch erhoben, welche Konten angesprochen gewesen seien. Es sei aber nicht erkennbar gewesen, woher das Geld gekommen sei. Er habe keine Veranlassung gehabt, dies später noch einmal aufzugreifen.

Bei seinen Ermittlungen im Zusammenhang mit der holländischen Firma habe er nicht gewußt, daß zur gleichen Zeit ein Auskunftersuchen laufe. Er habe diese Information nicht vermittelt bekommen. In diesem Zusammenhang habe er z. B. Informationen bei den Kollegen der Steuerfahndungsstelle Aachen eingeholt.

Angesprochen darauf, welche Rolle Herr Schutter in dem Gespräch vom 26. November 1990 gespielt habe, bemerkte der Zeuge, daß er sich hieran nicht mehr erinnere.

Frau Groß habe ihn dann um Rat bezüglich der sich widersprechenden Advantage-Verträge gebeten. Er habe diese Verträge nicht werten können, da es eben darauf angekommen sei, welcher Vertrag überhaupt zum Tragen gekommen sei. Er habe ihr deshalb die weitere Beurteilung überlassen müssen.

Auf die Frage, wer den Aktenvermerk vom 6. August 1991 erhalten habe, erklärte der Zeuge, dies wisse er nicht im einzelnen. Er wisse lediglich, daß dieser Vermerk durch die Betriebsprüfung einem Zwischenbericht an die Oberfinanzdirektion beigefügt gewesen sei. Er verneinte, ob er von irgend jemand auf diesen Vermerk angesprochen worden sei. Für ihn sei der Fall mit Abfassung des Aktenvermerks erledigt gewesen.

Auf die Frage nach dem Zweck des Aktenvermerks vom 6. August 1991 führte der Zeuge aus, dieser Vermerk dokumentiere, was ermittelt worden sei. Bei einer Ermittlungsbehörde schreibe man immer Aktenvermerke, wenn man das Gefühl habe, man komme jetzt irgendwo dahin, wo man mit der Sache fertig sei. Auf Frage erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob hinsichtlich des Erpressungsfalles etwas veranlaßt worden sei.

Auf die Frage, ob es häufiger vorgekommen sei, daß er in Fällen ausländischer Firmen mit Ermittlungen beauftragt werde, erklärte der Zeuge, ihm sei kein weiterer Fall Erinnerunglich.

Auf Vorhalt einer Kurzmitteilung vom 11. November 1991 an die Staatsanwaltschaft Mannheim, zu Hd. Herrn Wechsung, nach der der Zeuge eine Kopie aus der Zeitschrift „Steuer und Studium“, Heft 7/1987, übersandte, führte der Zeuge aus, er wisse nicht mehr, in welcher Angelegenheit diese Übermittlung erfolgt sei. Man habe jedoch einen sehr kurzen Draht zur Staatsanwaltschaft, und er vermute, daß dies gefälligkeithalber geschehen sei. Dieser Vorgang habe überhaupt keine Bedeutung. Er gehöre gar nicht in die Ermittlungsakte Graf.

Der Zeuge bestätigte, daß er an der Besprechung am 27. November 1991 im Finanzministerium teilgenommen habe. Über diese Besprechung sei man kurzfristig informiert worden. Ein paar Tage vor der Besprechung sei die amerikanische Fassung der Antwort eines Auskunftersuchens eingegangen. Dies sei in hochklassigem Englisch abgefaßt gewesen, das außer ihm garantiert keiner verstanden habe. Herrn Pagendarm sei eingefallen, daß er im Oberfinanzbezirk für die amerikanischen Sachen zuständig sei. Dieser habe vorgeschlagen, daß er eine Rohübersetzung fertige. Er habe dann von diesem Text innerhalb kürzester Zeit eine Rohübersetzung gemacht. Diese habe etwa einen Tag vor der Besprechung zur Verfügung gestanden. Er habe dann dem Herrn Pagendarm noch ein Exemplar per Fax geschickt.

Inhalt der Besprechung sei gewesen, was nach Eingang der US-Antwort zu unternehmen sei. Man habe den Fall nach dem Außensteuergesetz abwickeln wollen. Man habe zur Kenntnis genommen, daß für die Steuerfahndung momentan nichts zu machen sei. Dies habe ihm eingeleuchtet. Er wisse nicht mehr, ob er selbst Diskussionsbeiträge beigesteuert habe. Sie als Steuerfahnder

seien jedoch ohne Auftrag aus dem Gespräch herausgegangen. Für die Steuerfahndung habe Dr. Edinger gesprochen. Er wisse jedoch nicht mehr, welchen Standpunkt dieser bezogen habe.

Auf die Frage, für welchen Personenkreis er die Übersetzung gefertigt habe, führte der Zeuge aus, die Übersetzung habe er für Herrn Dr. Edinger und für sich vorgenommen. Er sei sich sicher, daß auch Herr Sitzler und Frau Groß sowie Herr Pagendarm ein Exemplar bekommen hätten. Für das Ministerium habe er keine Übersetzung gemacht. Auf Frage erklärte der Zeuge, er wisse nicht, woher der englische Text des Rechtshilfeersuchens gekommen sei. Er wisse lediglich genau, daß Herr Pagendarm ihn gebeten habe, die Übersetzung zu machen. Die Einladung zu der Besprechung sei jedoch über das Amt eingegangen. Sie sei vom Ministerium gekommen. Dieser Einladung sei keine Übersetzung des englischen Texts beigelegt gewesen.

Im Jahre 1995 sei er mit dem Steuerfall Graf nicht befaßt gewesen.

### 3.17 Konrad Vetter

Der Zeuge Konrad Vetter, Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, erläuterte eingangs, daß er seit Februar 1994 Referent für Steuerfahndung und Betriebsprüfung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe sei.

Vom Fall Graf habe er erstmals am 24. Oktober 1994 Kenntnis erlangt. Damals seien ihm in einem Gespräch Verdachtsmomente bezüglich einer Steuerhinterziehung durch Beamte des Finanzamts Schwetzingen mitgeteilt worden. Nach dem Gespräch habe weiterer Aufklärungsbedarf bestanden. Es sei die Frage aufgetaucht, ob Zahlungen von Südmilch bzw. Südmilch Holland, des Deutschen Tennisbundes sowie Barrilla dem Finanzamt verschwiegen worden seien. Zu der Besprechung am 24. Oktober 1994 sei er von Herrn Schutter eingeladen worden. In der Besprechung selbst seien vom Finanzamt keine Unterlagen vorgelegt worden. Diese habe er im Anschluß an die Besprechung angefordert. Er habe die Unterlagen dann am 8. November 1994 erhalten.

Auf Frage erklärte der Zeuge, daß in der Besprechung vom 24. Oktober 1994 über Zahlungen der Firma Südmilch, der Firma Südmilch Holland, der Firma Granini, der Firma Barilla sowie des Deutschen Tennisbundes gesprochen worden sei. Hinsichtlich der Firma Granini habe er relativ wenig Aufklärungsbedarf gesehen, da diese Firma bereits die Höhe der Zahlungen mitgeteilt habe. Bei Südmilch sei nicht klar gewesen, ob neben Südmilch Deutschland auch Südmilch Holland bezahlt habe. Wenig greifbar seien die Verhältnisse bei Barilla gewesen. Teilweise hätten die Informationen des Finanzamts nur aus Zeitungsberichten bestanden. Dies habe ihm als Ansatzpunkt für prozessuale Maßnahmen noch nicht gereicht. Hinsichtlich der Firma Südmilch sei es so gewesen, daß die Konzernbetriebsprüfungsstelle Stuttgart Fakten geliefert habe. Es sei jedoch nicht klar gewesen, ob Südmilch Holland zusätzlich bezahlt habe oder ob dieser Betrag in der deutschen Südmilchzahlung enthalten gewesen sei. Bei Barilla sei das Jahr der Zahlung sowie die Höhe offen gewesen. Das Finanzamt Schwetzingen habe auch über die Ergebnisse seiner Auskunftersuchen mündlich berichtet.

Der Zeuge bejahte, daß Herr Schutter ihn nach der Besprechung beauftragt habe, sich der Sache anzunehmen. Eine förmliche Einleitung eines Strafverfahrens sei zunächst nicht erfolgt. Man habe sich entschlossen, zunächst sehr gründlich vorzuermitteln.

Am 10. November 1994 habe er dann weitere Unterlagen angefordert. Er habe den Fall dann auch mit Herrn King von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe besprochen. Dieser sei damals Referent für Straf- und Bußgeldsachen gewesen. Die angeforderten Unterlagen seien am 23. November 1994 eingegangen. Am 28. November 1994 habe er dann Herrn Kallenberg vom Finanzministerium informiert.

Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, dies sei zum damaligen Zeitpunkt hinsichtlich der voraussichtlichen Höhe der Hinterziehung nach kein exorbitanter Fall gewesen.

Der Zeuge bestätigte, daß in der Zeit vom 25. Oktober 1994 bis zum 26. April 1995 das eingegangene Kontrollmaterial verifiziert worden sei. Daneben habe man sich um eine Abklärung mit der Seite Graf bemüht. Am 17. März 1995 habe ein Gespräch mit Herrn Eckardt stattgefunden. Dieser habe um eine Erklärungsfrist bis zum 21. April 1995 gebeten. Nachdem diese Frist verstrichen gewesen sei, habe man am 25. April 1995 in einem Gespräch zwischen dem Fahndungsreferat und der Straf- und Bußgeldsachenstelle der Oberfinanzdirektion die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt beauftragt, Durchsuchungsbeschlüsse zu beantragen und zu vollziehen. Am 2. Mai 1995 habe die Staatsanwaltschaft das Verfahren an sich gezogen.

Angesprochen auf die Steuerfahndungsmaßnahmen im Jahre 1995 führte der Zeuge aus, man habe über die Justizschiene mit den holländischen Behörden zusammengearbeitet. Diese seien sehr kooperativ gewesen. Den deutschen Behörden sei das Recht zugestanden worden, mit zwei Steuerfahndern an der Aktion in Holland teilnehmen zu dürfen. Man habe dazu das Glück gehabt, daß Ende November 1995 die betroffenen Firmen bzw. die betroffene Bank, die durchsucht worden seien, ihre Einsprüche zurückgezogen hätten. Man habe auf diese Weise gerichtsverwertbare Unterlagen erhalten.

So wie er es in Erinnerung habe, habe man in Holland die größten Funde gehabt. In Brühl habe man relativ wenig gefunden. Über die Einzelheiten der Durchsuchung sei er jedoch nicht informiert.

### 3.18 Dr. Günther Heger

Der Zeuge Dr. Günther Heger, Leitender Regierungsdirektor, führte zunächst aus, er sei von 1980 bis 1991 Referent für Betriebsprüfung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe gewesen. Seit 28. November 1994 bis Oktober 1995 sei er Gruppenleiter bei dieser Behörde gewesen. Zu dieser Gruppe hätten die Referate Betriebsprüfung und Steuerfahndung gehört.

Im Fall Graf sei er im Jahr 1990 zum ersten Mal tätig geworden. Er habe damals an einer Besprechung im Finanzamt Mannheim-Neckarstadt teilgenommen. Es sei damals um die Vorbereitung der Betriebsprüfung gegangen. Bei dieser Besprechung habe man die Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Er wisse heute nicht mehr, ob ihn sein damaliger Gruppenleiter, Herr Pagendarm, zu dieser Besprechung geschickt habe.

Auf die Frage, ob die Firma Sunpark als Strohmännkonstruktion bzw. ob der Ort der geschäftlichen Oberleitung dieser Firma bei dieser Besprechung eine Rolle gespielt habe, führte der Zeuge aus, daß er dies aus der Erinnerung heraus nicht präzise beantworten könne. Er meine, daß darüber gesprochen worden sei.

Auf die Frage, ob bei dieser Besprechung steuerstrafrechtliche bzw. steuerfahndungsrechtliche Aspekte erörtert worden seien, bemerkte der Zeuge, daß er dies nicht mehr wisse. Er verneinte ferner, ob er sich erinnere, ob die Vorgänge um die Erpressung des Peter Graf eine Rolle gespielt hätten.

Nach Wiederaufnahme seiner Tätigkeit bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe Ende November 1994 sei er im Laufe des Dezember von seinem Fahndungsreferenten, Herrn Vetter, über den damaligen Stand der Sache Graf informiert worden. Infolge einer Auslandsdienstreise habe er eine genauere Befassung mit dem Fall auf Januar 1995 verschieben müssen. Er habe damals zu Herrn Vetter gesagt: „O.k., das machen Sie weiter, und sofort im neuen Jahr gehen wir dran.“ Er habe sich dann im Januar mit Herrn Vetter zusammengesetzt. Man habe auch Kontakt mit Herrn Schutter aufgenommen.

Am 1. Februar 1995 hätten sich dann Vertreter des Körperschaftssteuerreferats und des Steuerfahndungsreferats, Herr Vetter und er zusammengesetzt und überlegt: „Wie gehen wir vor? Noch einmal eine Betriebsprüfung oder eine Steuerfahndung?“ Man sei damals zu dem Ergebnis gekommen, daß es bei diesem komplexen Sachverhalt sinnvoll sei, die Steuerfahndung einzusetzen. Unklar sei damals gewesen, wie man diese Instrumente einsetzen solle. Er habe darauf bestanden, daß zunächst ein Besprechungstermin mit Vertretern der Familie Graf anzuberaumen sei. Es sei ihm als der schnellste Weg erschienen, zunächst die Beteiligten zu fragen.

Dieser Besprechungstermin sei am 17. März 1995 im Finanzamt Schwetzingen gewesen. Nachdem der steuerliche Berater dann nochmals um eine Frist gebeten habe, die erfolglos verstrichen sei, habe man dann sofort die Fahndung eingesetzt. Bei einer Besprechung am 25. April 1995 hätten die Vertreter der Steuerfahndungsstelle Mannheim-Neckarstadt zu einem umfassenden Einsatz der Steuerfahndung geraten. Die Alternative sei ein selektiver Einsatz bei den Werbepartnerfirmen gewesen. Er habe sich der Überlegung der Steuerfahnder angeschlossen.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, daß ihm die vom Bundesamt für Finanzen 1988 übermittelten Hinweise bei seiner Überlegung bekannt gewesen seien.

Angesprochen zum Vorwurf der Warnung der Seite Graf vor fahndungsrechtlichen Maßnahmen erklärte der Zeuge, er habe Herrn Eckardt am 17. März 1995 gesagt: „Wenn von Ihrer Seite keine Korrektur kommt, wenn sie erforderlich sein sollte, wenn Sie es nicht überprüfen, werden wir die uns zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um uns die Erkenntnisse zu verschaffen.“ Zu dieser Aussage habe er sich wegen § 393 AO verpflichtet gefühlt.

### 3.19 Clemens King

Der Zeuge Clemens King, Oberregierungsrat, führte zunächst aus, er sei von Frühjahr 1994 bis Dezember 1994 als Referent bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe tätig gewesen. Zuvor und danach habe er Funktionen beim Finanzamt Schwetzingen ausgeübt. In der Zeit bei der Oberfinanzdirektion sei er Referent für Vollstreckung, Strafsachen und Verkehrssteuern gewesen. In diesem Rahmen sei ihm der Fall Graf noch einmal begegnet. Nachdem sein Kollege Vetter bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe entsprechende Informationen durch das Finanzamt Schwetzingen erhalten habe, habe sich dieser mit ihm mehrfach über den Fall unterhalten. Es sei um die Frage gegangen, ob eine Steuerhinterziehung vorliege und wer dafür verantwortlich sei. Herr Vetter sei für die Steuerfahndung zuständig gewesen und er für die Straf- und Bußgeldsachen.

Bei den Gesprächen mit Herrn Vetter sei es um die Frage der Steuerhinterziehung sowie um die Frage der persönlichen Verantwortlichkeit gegangen. Hinsichtlich der Einnahmen Granini sei der Fall relativ klar gewesen. Der Komplex Südmilch habe noch einer Abklärung bedurft. Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit habe man an Frau Graf, Peter Graf, Herrn Eckardt sowie Dr. Schaumburg gedacht. Letzteren habe man dann aber ausgeklammert, weil er ihrer Auffassung nach lediglich die Funktion eines Boten gehabt habe. Auf die Frage, welche Schritte zur Ermittlung der Verantwortlichkeit ergriffen worden seien, erklärte der Zeuge, er wisse dies nicht mehr. Dies habe Herr Vetter gemacht. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er eigene Erwägungen zur strafrechtlichen Relevanz angestellt habe. Es sei auch erwogen worden, den Fall an die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft abzugeben. Er wisse jedoch nicht mehr, warum dies nicht zum damaligen Zeitpunkt geschehen sei. Er habe damals bei sich keine Entscheidungsverantwortung gesehen. Der Zeuge bejahte die Frage, ob er gewartet habe, bis der Kollege Vetter zu einem Ergebnis gekommen sei. Er bestätigte, daß Herr Vetter ihn immer wieder informiert habe. Der Zeuge bejahte die Frage, ob er damals persönlich den Eindruck gehabt habe, jetzt müsse gleich die Fahndung eingeschaltet werden.

## **Zu F.**

### **Verdachtsmomente gegen Firmen wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung**

#### **1. Wesentlicher Akteninhalt**

Oberamtsrätin Heltge hat am 15. September 1994 ein Auskunftsersuchen nach § 93 AO an den Deutschen Tennisbund, Hamburg, gerichtet. Das Auskunftsersuchen stand im Zusammenhang mit dem Auftritt von Steffi Graf beim Federation Cup 1993 in Frankfurt. Es wurde um Mitteilung der Vergütung bzw. um Angabe des Turniersponsors gebeten. Nach Erinnerung am 8. Oktober 1994 hat die Deutsche Tennisbund Holding GmbH, Hamburg, mit Schreiben vom 11. November 1994 geantwortet. Das von Günter Sanders unterzeichnete Schreiben enthält folgenden letzten Satz: „Eine Zahlung der DTB-Holding GmbH an Frau Stefanie Graf ist nicht erfolgt.“

#### **2. Regierungsbericht vom 8. November 1995**

Insoweit wird auf den Bericht des Finanzministeriums zu Beweisanzug Nr. 1, dort zu Frage 25 (Anlage 4) verwiesen.

#### **3. Zeugenaussagen**

##### **3.1 Günter Sanders**

Der Zeuge Günter Sanders, Geschäftsführer der Deutschen Tennis Holding GmbH in Hamburg, führte im Beisein eines Rechtsbeistandes aus, man habe mit der Firma Sunpark eine Vereinbarung abgeschlossen gehabt. Diese Vereinbarung sei auf Wunsch des Peter Graf zustande gekommen. Er habe mit Herrn Graf über diese Konstruktion nicht gesprochen. Für ihn habe es auch keinen Grund gegeben nachzufragen. Für den Zeugen erklärt dessen Rechtsbeistand weiter, man zahle für viele Spitzensportler an irgendwelche Agenturen – Advantage, IND und andere –, und man habe überhaupt keine Veranlassung gehabt, irgendwelche Nachforschungen anzustellen. Der Zeuge führte weiter aus, daß es bei Federation Cup-Veranstaltungen, dies seien Länderspiele des Deutschen Tennisbundes, in der Regel so gewesen sei, daß sich Peter Graf bei ihm telefonisch gemeldet habe. Dieser habe mitgeteilt, was er für den Antritt seiner Tochter verlange, und man habe sich dann auf einen Betrag geeinigt.

Hinsichtlich der Zahlungen sei es so gewesen, daß Peter Graf das Geld meist in bar gewollt habe. Meist sei es so gewesen, daß Herr Graf entweder in Begleitung des Herrn Eckardt oder des Herrn Schmitt gekommen sei und diese dann die Beträge bar in Empfang genommen hätten. Entweder Herr Schmitt oder Herr Eckardt hätten dann die Vereinbarung bzw. die Quittung unterschrieben. Anschließend sei es bei seiner Firma in die Bücher gegangen. Auf diese Weise sei beim Federation Cup 1992 eine Zahlung von 300 000 DM über Vereinbarung Sunpark an Herrn Eckardt in bar ausgehändigt worden. Herr Graf sei dabei anwesend gewesen. Das gleiche habe 1993 bezüglich einer Zahlung von 450 000 DM stattgefunden. Die Geldübergaben hätten immer in Deutschland stattgefunden. Er habe nie etwas nach Holland überwiesen. Für die Geldübergabe habe ein Aktenkoffer gedient. Zur Üblichkeit der Zahlungsweise befragt, erklärte der Zeuge, im Tennissport würden Preisgelder fast alle in bar bezahlt bzw. in Form eines Barschecks. Antrittsgelder hingegen würden meist mit Agenturen ausgehandelt, und die würden dann auch das Geld erhalten. Unüblich sei im Falle Graf die Höhe der Barsummen gewesen. Bei diesem Zahlungsweg sei ihm nie ganz wohl gewesen, aber bei einer Topspielerin müsse man auf so etwas im Prinzip eingehen.

Angesprochen auf das Auskunftsersuchen des Finanzamts vom 15. September 1994 führte der Zeuge aus, er habe daraufhin Rücksprache mit Herrn Eckardt gehalten. Dieser habe ihm einen Beantwortungsvorschlag unterbreitet, dem man sich jedoch nicht angeschlossen habe. Im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 11. November 1994 führte der Rechtsbeistand für den Zeugen aus, man habe sich für diese Formulierung entschieden, weil an Steffi Graf tatsächlich ja nichts bezahlt worden sei. Das Geld sei damals entweder an Herrn Eckardt oder an Peter Graf gegangen. Man habe erwartet, daß die Finanzbehörde noch einmal nachhake. Im übrigen sei man der Auffassung gewesen, daß die Voraussetzungen eines Auskunftsersuchens nicht vorlägen, da das Finanzamt Schwetzungen nicht dargelegt habe, ob man bei der Steuerpflichtigen ausreichend nachgeforscht habe.

### 3.2 Hans-Wilhelm Gäb

Der Zeuge Hans-Wilhelm Gäb, Vice President Public Affairs bei General Motors Europa, Mitglied des Aufsichtsrates der Adam Opel AG, führte einleitend aus, man sei 1985 zu der unternehmerischen Entscheidung gekommen, die Adam Opel AG und die Marke Opel ein wenig enger an den Sport zu binden. Im direkten Umfeld von Wiesbaden—Frankfurt—Mainz sei damals Steffi Graf als Vierzehnjährige aufgefallen, weil sie als eine sehr begabte Athletin erschien. Man habe es als langfristiges Projekt angesehen, einen jungen Athleten zu unterstützen. Man sei dann 1985 mit Herrn Graf in Kontakt getreten. Man habe ihm angeboten, die Steffi und ihren Weg im Tennis ein wenig zu unterstützen. Man habe dafür pro Jahr 25 000 DM aus der Kasse genommen und habe damit zum Beispiel Reisen finanziert.

In der Zwischenzeit habe man die Unterstützung auch erhöht. 1987 sei Steffi Graf dann ein Weltstar geworden. Zu diesem Zeitpunkt sei es darum gegangen, einen langfristigen Vertrag mit ihr abzuschließen. Daran sei auch die Familie Graf interessiert gewesen.

Im Zuge dieser Verhandlungen habe Herr Graf erklärt, daß er die Werberechte und alle internationalen Marketingrechte an die Firma Sunpark in Holland übertragen habe. Man habe daraufhin nach einer Autorisierung dieser Firma gefragt. Man habe dann als Anhang zu dem eigentlichen Vertrag ein Papier erhalten. Dort heiße es unter anderem:

„Anhang A zum Vertrag zwischen Sunpark Sports B.V. und General Motors Europa – Bestätigung

Wir, die unterzeichnenden Stefanie Graf, Frau Heidi Graf, Herr Peter Graf, bestätigen hiermit, daß die Firma Sunpark Sports B.V. ermächtigt ist, alle von uns abgeleiteten Werberechte im eigenen Namen zu vermarkten und die hierfür erforderlichen Verträge abzuschließen.“

Diese Vereinbarung sei von Steffi, Heidi und Peter Graf unterzeichnet worden.

In der Folge habe man die Bedingungen des Vertrages erfüllt und die vereinbarten Zahlungen an die Sunpark gerichtet. Herr Graf habe bereits bei Abschluß dieser Vereinbarung erklärt, daß ihm die Beziehung zu Opel so wichtig sei, daß er das Einverständnis erbitte, als Ansprechpartner arbeiten zu können. Er bat darum, derjenige zu sein, der in Sachen Steffi Graf mit Firma Opel direkt Kontakt halte und die Verbindungen pflege.

In der Folgezeit habe man mit Peter Graf über die täglichen Geschäfte sowie über die Verlängerung des Vertrages gesprochen. Nachdem der Vertrag 1987 für vier Jahre abgeschlossen worden sei, sei er 1991 für weitere vier Jahre verlängert worden. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, daß es bei der Verlängerung eine Verhandlung eigentlich nicht gegeben habe. Es sei nicht über Bedingungen gefeilscht worden. Es sei alles geblieben, so wie es 1987 vereinbart worden sei. Es habe sich um ein Zehnminutengespräch gehandelt, bei dem er aufgeschrieben habe, was man geglaubt habe, zahlen zu sollen. Herr Graf habe das als fair empfunden, und es sei daraufhin abgenickt worden.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, daß die Vergütung per normaler Banküberweisung bezahlt worden sei. Der erste Vertrag mit der Sunpark gelte vom 1. Januar 1988 an.

Bei den Gesprächen mit Peter Graf habe er nie die Frage gestellt, ob dieser persönlich, als Bevollmächtigter von Sunpark oder als Gesellschafter von Sunpark aufgetreten sei. Er sei davon ausgegangen, daß der Vater dieser Spielerin 1987 die Autorität und die Legalisierung zum Auftreten gehabt habe. Er habe 1987 auch keine Veranlassung gehabt, an irgendwelche Unkorrektheiten zu glauben. Der Zeuge verneinte die Frage, ob ihm die bei der Firma Sunpark handelnden Personen bekannt gewesen seien. Wer die Mentalität von Peter Graf kenne, wisse, es sei für diesen wichtig gewesen, diesen Vertrag mit dem größten Industrieunternehmen der Welt selbst zu steuern. Dieser habe für sich in Anspruch genommen, daß dies der Vertrag sei, den er 1985 herbeigeführt habe. Auch über die Advantage habe er mit Herrn Graf in zehn Jahren kein einziges Wort gesprochen. Die Existenz von Advantage und die Existenz des dort tätigen Manager De Picciotto sei ihm erst nach dem Steuerklat bekannt geworden. Er sei nicht auf den Gedanken gekommen, daß es eine Identität zwischen Peter Graf und Sunpark geben könne. Ihm sei jetzt bekannt geworden, daß Herr Picciotto auf Steffi Graf „unerträglichen Druck“ ausgeübt habe, um ein Statement zu erhalten, das dessen Firma reinwasche.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, daß er nie mit Vertretern der Finanzbehörde gesprochen habe und gegenüber solchen Personen deshalb nicht erwähnt haben könne, daß Herr Graf ihm gegenüber für die Sunpark aufgetreten sei.

## Zu G.

### **Maßvoller Gesetzesvollzug als Grundsatz der Steuerverwaltungspraxis**

#### **Zeugenaussagen**

##### **1. Dr. Dietrich Meyding**

Der Zeuge Dr. Dietrich Meyding, Oberfinanzpräsident a. D., der die Oberfinanzdirektion Karlsruhe in der Zeit von 1976 bis Ende 1994 leitete, sagte zu den Grundsätzen der Steuerverwaltungspraxis in der Oberfinanzdirektion Karlsruhe folgendes aus:

Bei der Leitung der Oberfinanzdirektion habe er auf eine enge Abstimmung der OFD mit dem Finanzministerium in wichtigen Steuerfällen hingewirkt, und normalerweise seien größere Berichte der Oberfinanzdirektion an das Finanzministerium zur Kenntnis gegeben worden, wenn es sich um einen schwierigen Steuerfall gehandelt habe. Dabei sei es um eine Kooperation gegangen, wobei der Begriff Kooperation bedeute, im Verhältnis zwischen der Verwaltung in der Oberfinanzdirektion und der Spitze der OFD und zwischen der Oberfinanzdirektion und dem Ministerium über wirklich gewichtige Fälle und vor allem auch über Fälle, die politisches Gewicht bekommen haben oder bekommen könnten, zu informieren.

Neben der engen Abstimmung mit dem Finanzministerium in schwierigen Fällen sei auch der maßvolle Gesetzesvollzug ein Credo gewesen, das er als Steuerbeamter ein Leben lang sehr ernst genommen habe. Das gehe zurück auf ein Schlüsselerlebnis, das er als Finanzassessor beim Finanzamt Stuttgart gehabt habe. Damals habe es in Stuttgart noch die Solitude-Rennen gegeben.

Ein Amtsrat habe gesagt, da gehen wir hin und da schreiben wir uns die Nummern auf von den Autos, die da parken, um sich das Solitude-Rennen anzusehen. Die geben wir dann weiter an die Steuerabteilung, damit dort bei der Abgrenzung des privaten Nutzungsanteils eines geschäftlich genutzten Pkws der private Nutzungsanteil erhöht werden könne. So etwas habe er für unmöglich empfunden, ein solches Denunziantensystem in einer freiheitlich verfaßten Rechtsordnung halte er für eine Katastrophe. Die Verwaltung müsse sich um einen maßvollen Gesetzesvollzug bemühen, was von ihm immer propagiert und was auch in einem Organisations- und Anordnungserlaß schriftlich im Jahr 1989 niedergelegt worden sei. Maßvoller Gesetzesvollzug heiße, auf der Grundlage der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung dafür zu sorgen, daß die Steuerpflichtigen nicht unnötig bespitzelt werden, und daß die Verwaltung auch einmal den Mut haben müsse, einem Steuerpflichtigen etwas zu glauben. So heiße es zum Beispiel im Organisationserlaß aus dem Jahr 1989: „Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, daß die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung vollständig und richtig sind. Die Finanzbehörde kann den Angaben eines Steuerpflichtigen Glauben schenken, wenn nicht greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, daß seine Angaben falsch oder unvollständig sind.“ Dann heiße es weiter, es müsse auch das Verhältnis zwischen Arbeitsaufwand und Effekt, steuerlichem Erfolg berücksichtigt werden. Insgesamt gehe es darum, auf einer Basis, die von der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung vertretbar sei, eine Lösung zu finden, die irgendwo den Interessen des Staates und des Steuerpflichtigen noch gerecht werde. Er finde es gemein und einfach unrichtig, wenn maßvoller Gesetzesvollzug assoziiert werde mit einem besonderen Entgegenkommen, einer Nachlässigkeit oder einer Großzügigkeit. Sein Name stehe in Deutschland für Steuervereinfachung, und da sei für ihn der tiefste Grund genau dieser Gesichtspunkt. Wörtlich sagte Dr. Meyding:

„Das war Allgemeingut im Oberfinanzbezirk Karlsruhe, daß maßvoller Gesetzesvollzug nicht heißen kann, daß man einfach alles schleifen läßt und einzelne Steuerpflichtige bevorzugt, sondern das kann nur heißen, daß man dort, wo es Spielräume gibt für die Entscheidung, nicht unnötig, wollen wir sagen, die Steuerfahndung einsetzt einerseits und andererseits nicht unnötig mißtrauisch ist gegenüber den Steuerpflichtigen, wenn es darum geht, die Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung zu erfüllen.“

Auf Frage, ob ihm bekannt oder erinnerlich sei, daß Anfang der 80er Jahre von einem baden-württembergischen Staatssekretär vor Finanzanwärttern ausgeführt worden sei, jede Mark Steuer, die in Baden-Württemberg zusätzlich erhoben werde, fließe in den Länder-Finanzausgleich und komme darum nur anderen Ländern zugute, sagte der Zeuge, das sei ihm nicht erinnerlich. Nicht erinnerlich sei ihm auch, daß der frühere Ministerpräsident Späth vor Finanzbeamten einmal ausgeführt haben soll, man solle nicht so genau jede Mark Steuer erheben, jede Mark Steuer käme nur dem Finanzausgleich zugute und da sei es besser, das Geld bleibe in der Wirtschaft. Allgemein könne er jedoch zu dem Thema sagen, daß es diesen Gesichtspunkt gebe, und zwar nicht nur in Baden-Württemberg, sondern genauso in anderen Ländern. Wörtlich sagte dazu der Zeuge:

„Das hängt mit dem Föderalismus zusammen und mit dem Finanzausgleich.“

Auf Vorhalt aus einem Brief, der bei der Vernehmung zitiert und zu den Akten gegeben wurde und in dem es wörtlich, bezogen auf Herrn Dr. Meyding, heißt:

„Zu seiner Politik gehört die nach innen wie nach außen ständig wiederholte Ausgabe der Parole vom maßvollen Gesetzesvollzug, die sich vordergründig gar nicht so übel anhört, in der Praxis aber vorwiegend darauf hinauslief, ja nie einem Prominenten auf die Füße zu treten. In der OFD war bekannt, daß Meyding, so umgänglich er sich nach außen gab, auf Beschwerden von prominenten Steuerzahlern dem eigenen Personal gegenüber höchst ungnädig reagieren konnte und seine Beamten dann gerne im Regen stehen ließ. So hatte es sich im OFD-Bezirk Karlsruhe eingebürgert, in vorauseilendem Gehorsam gegenüber dem Oberfinanzpräsidenten Ermessensspielräume zugunsten von Prominenten voll aus-



zuschöpfen und dabei manchmal auch über das Ziel hinauszuschießen, Hauptsache, es gab keine Beschwerden. Meyding brauchte dazu gar keine Einzelweisungen mehr zu erteilen.“ (Brief des früheren Sachgebietsleiters im Finanzamt Pforzheim, Herr App)

sagte Herr Dr. Meyding:

„Den nehme ich überhaupt nicht ernst. Das hat jetzt nichts damit zu tun, daß der mir unberechtigte Vorwürfe macht. Daß ich da Prominente bevorzugt hätte. . . da müßte er Beweise antreten. Ich habe eine bestimmte Philosophie Ihnen offen und deutlich ausgebreitet, . . . und zu der stehe ich. . . Der falsch verstandene maßvolle Gesetzesvollzug heißt, wir lassen alles schleifen. . . Der vorausseilende Gehorsam könnte aufgekommen sein – das will ich nicht einmal bestreiten –, wenn das einer vertritt als Oberfinanzpräsident in Karlsruhe sozusagen vier Wochen nach Dienstantritt. Aber der vorausseilende Gehorsam ist mit Sicherheit – da können Sie eine Volksbefragung machen im Oberfinanzbezirk Karlsruhe – nicht Allgemeingut geworden, sondern unsere Beamten, meine Mitarbeiter in den Ämtern, in der Oberfinanzdirektion, wußten ganz genau, was maßvoller Gesetzesvollzug bedeutet. Der hat nicht bedeutet . . . , irgendwelche Prominenten zu begünstigen.“

Auf Frage verneinte der Zeuge, daß der maßvolle Gesetzesvollzug im Fall Graf eine Rolle gespielt habe.

## 2. Benno Bueble

Der Zeuge Benno Bueble, Ministerialdirektor im Finanzministerium Baden-Württemberg, sagte zum Begriff des maßvollen Gesetzesvollzugs, daß das Petitum einer verständnisvollen Besteuerung ein legitimes Petitum sei. Wörtlich erklärte der Zeuge dazu:

„Wir bemühen uns in Hinweisen an die Steuerverwaltung immer wieder, dafür zu plädieren, eine verständnisvolle Besteuerung durchzuführen, das heißt, bei den Besteuerungsverfahren auch die Interessen und die Belange der Steuerpflichtigen im Auge zu haben, um etwa keine übermäßigen Anforderungen an Nachweise und dergleichen zu führen. Das Petitum der verständnisvollen Besteuerung kommt ja in Besprechungen und anderen Dingen der Steuerverwaltung immer wieder einmal vor, so daß ich darin als solches keinesfalls eine irgendwie illegitime Einwirkung auf die Behandlung des Steuerfalles sehen würde.“

## 3. Johannes Pagendarm

Der Zeuge Pagendarm war mit der Steuersache Graf als Gruppenleiter und Referent der Oberfinanzdirektion befaßt und zwar in den Bereichen der Konzernbetriebsprüfung und Steuerfahndung. Im Dezember 1993 wurde er zwangsweise an das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt versetzt.

Der Zeuge bestätigte, daß der Grundsatz des maßvollen Gesetzesvollzuges in der Oberfinanzdirektion Karlsruhe große Bedeutung gehabt habe. Er äußerte die Auffassung, daß er wegen seiner kritischen Haltung zu diesem maßvollen Gesetzesvollzug zwangsweise versetzt worden sei. Zum Begriff des maßvollen Gesetzesvollzuges erklärte der Zeuge wörtlich:

„Maßvollen Gesetzesvollzug gibt es aus meiner Sicht gar nicht. Es gibt einen Gesetzesvollzug, und die Gesetze haben an sich Spielräume. Die soll man natürlich nutzen und kann man nutzen.“

Auf Frage, wie sich der maßvolle Gesetzesvollzug bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe ausgewirkt habe, antwortete der Zeuge:

„Betriebsprüfung und Steuerfahndung bringen meist auch Steuermehrergebnisse. Die sind unter Umständen nicht so ganz gerne gesehen bei den Unter-

nehmen. Man wendet sich dann an alle möglichen Leute und versucht, das einigermmaßen abzubiegen. Das war unter anderem ein Punkt, wo ich gewisse Auseinandersetzungen mit der obersten Heeresleitung bei uns hatte.“

Weiter führte der Zeuge aus:

„Maßvoller Gesetzesvollzug wurde so ausgelegt, daß man zuvorkommendst den Steuerpflichtigen entgegenkommt und daß man Dinge einfach möglicherweise nicht sehen soll. Bei der Betriebsprüfung ist es halt so. Ich kann das nicht beeinflussen. Der Betriebsprüfer greift dieses oder jenes auf und vertritt es auch entsprechend.“

Wenn sich die Unternehmer dann an oberster Stelle dagegen aussprechen, dann ist es natürlich immer schwierig, den Betriebsprüfer auch in Zukunft bei der Stange zu halten. Denn die sagen sich: Wenn das oben umgebogen oder abgebogen oder gemildert wird, dann rentiert sich auch ein Prüfen nicht mehr. Insofern gab es Konfliktfälle.“

Die Frage, ob darin auch eine Gefahr der Demotivierung liegen könne, bejahte der Zeuge mit den Worten: „So ist es, eine sehr starke sogar.“

Die Frage, ob der Grundsatz des maßvollen Gesetzesvollzugs sich im Steuerfall irgendwie ausgewirkt habe, wurde vom Zeugen jedoch verneint.

Zum Thema Betriebsprüfung im Lichte des Länderfinanzausgleichs merkte der Zeuge an, daß sich das Prüfverhalten durch eine solche Diskussion nicht verändert habe; allerdings seien die Unternehmer auch Zeitungsläser, und die hätten dann immer wieder — etwas überspitzt formuliert — gesagt: „Was seid ihr denn so scharf? Jede müde Mark, die ihr erwirtschaftet, geht über den Länderfinanzausgleich in ein anderes Bundesland.“ Man habe die Arbeitsweise nicht geändert; aber man habe Gegenwind bekommen.

#### 4. Dr. Günter Heger

Der Zeuge Dr. Günter Heger war als Gruppenleiter der Oberfinanzdirektion Karlsruhe für Betriebsprüfung und Steuerfahndung mit dem Steuerfall Graf befaßt. Er bekundete zur Bedeutung des „maßvollen Gesetzesvollzuges“, dies sei für ihn in erster Linie Gesetzesvollzug. Maßvoll sei für ihn die Art und Weise, wie man miteinander umgehe; „maßvoll“ könne sich deshalb nur auf das Verfahren beziehen. Der Zeuge verneinte die Frage, ob sich der von Dr. Meyding propagierte „maßvolle Gesetzesvollzug“ demotivierend auf Betriebsprüfer auswirke. Man habe sich im Betriebsprüfungsreferat der Oberfinanzdirektion Karlsruhe immer bemüht, im Falle einer abweichenden Meinung diese plausibel zu erklären, so daß der Betriebsprüfer nicht den Eindruck gehabt habe, man setze sich einfach über seine Ansicht hinweg. Die Frage nach einem vorauseilenden Gehorsam halte er für abwegig.

#### 5. Gerhard Mayer-Vorfelder

Der Finanzminister Gerhard Mayer-Vorfelder führte zur Bedeutung des Grundsatzes des maßvollen Gesetzesvollzuges aus, daß er ihn nach wie vor für richtig halte. Wörtlich führte der Zeuge aus:

„Ich habe das bei der Steuerberaterkammer Nordbaden thematisiert unter dem großen Beifall der Steuerberater, zwölfhundert an der Zahl, daß ich die Sorge habe, daß das Steuerklima hier in Baden-Württemberg sich zum Negativen wendet, und das macht mir weitaus mehr Sorge als vieles andere, weil der kleine Beamte am Finanzamt in Zukunft sagen wird: „Ich lasse mich nicht vor einen Untersuchungsausschuß ziehen, wenn es rein fiskalisch betrachtet wird. Deshalb halte ich auch die Schlußfolgerungen, die in der Presse aufgetaucht sind nach der Zeugenvernehmung von Herrn Meyding, für sehr gefährlich, nämlich daß der Begriff ‚maßvoller Gesetzesvollzug‘ nun mit einem Negativverdikt versehen wird.“

## **Zu H.**

### **Die Beweisaufnahme zur Frage einer Einflußnahme „von oben“ und eines „vorausseilenden Gehorsams“**

#### **1. Wesentlicher Akteninhalt**

In den Steuerakten befindet sich ein Aktenvermerk des Finanzministeriums vom 12. Juni 1995; Verfasser ist Dr. Metzmaier. Der Aktenvermerk nimmt bezug auf ein Telefonat zwischen Peter Graf und dem Herrn Finanzminister. Im wesentlichen geht es darum, ob anlässlich der Besprechung am 1. Dezember 1993 bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe eine tatsächliche Verständigung zustande gekommen ist.

Dr. Metzmaier schlägt darin abschließend vor, Peter Graf die Sach- und Rechtslage schriftlich zu erläutern und gegebenenfalls, bei weiterem Aufklärungsbedarf, ein Gespräch mit der Oberfinanzdirektion unter Teilnahme von Vertretern der Steuerabteilung anzubieten.

Minister Mayer-Vorfelder hat diesen Vermerk zustimmend zur Kenntnis genommen.

Am 12. Juli 1995 hat das Finanzministerium ein Schreiben an Peter Graf gerichtet, das Abteilungsleiter Dr. Märkle unterzeichnete. Dieses Schreiben nimmt Bezug auf das Telefonat des Finanzministers mit Peter Graf. Inhaltlich geht es in diesem Schreiben, wie bereits im Aktenvermerk vom 12. Juni 1995 darum, ob bei der Besprechung am 1. Dezember 1993 eine tatsächliche Verständigung zustande gekommen sei.

Ausweislich den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Mannheim hat der Zeuge Clemens King bei seiner Vernehmung am 6. September 1995 Ausfertigungen zweier Aktenvermerke über Telefonate mit dem Zeugen Stauffer-Mattner am 1. Oktober 1992 sowie am 2. Oktober 1992 vorgelegt. Im Aktenvermerk vom 5. Oktober 1992 über das Telefonat vom 1. Oktober 1992 hält der Zeuge King folgende telefonische Äußerung des Zeugen Stauffer-Mattner fest: „... Außerdem sei Herr Graf der Auffassung, daß alles an höheren Orts abgesprochen sei ...“

#### **2. Bericht der Landesregierung**

Zu der Frage einer möglichen Einflußnahme des Herrn Finanzministers im Jahre 1995 wird auf den Bericht des Finanzministeriums zu Beweisanzug Nr. 1, Blatt 1 und 2 und Bl. 24–26 (Anlage 4) sowie auf den Bericht des Finanzministeriums zu Beweisanzug Nr. 10, Teil B (Finanzministerium) S. 41–43 verwiesen (Anlage 6).

#### **3. Zeugenaussagen**

##### **3.1 Gerhard Mayer-Vorfelder**

Der Zeuge Gerhard Mayer-Vorfelder, MdL, Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, führte aus, der zweite Kontakt mit der Familie Graf habe nach seiner Erinnerung etwa Mitte Juni 1995 stattgefunden, als Herr Graf ihn angerufen habe und durchgestellt worden sei. Dies sei einige Wochen nach der Durchsuchung und der Aktenbeschlagnahme gewesen. Dieser habe in dem Gespräch erklärt, daß er sich zu Unrecht behandelt fühle. Dieser sei der Auffassung gewesen, daß eine Einigung mit der Oberfinanzdirektion stattgefunden habe und er deshalb nicht verstehen könne, weshalb Untersuchungen bei ihm durchgeführt worden seien. Er, der Zeuge, habe ihm darauf gesagt, daß er

seinen Steuerfall nicht kenne und deshalb auch nichts sagen könne; er werde deshalb den geschilderten Sachverhalt der Steuerabteilung weitergeben. Diese werde auf Herrn Graf zukommen. Wenn nach dem Schreiben noch irgendwelche Fragen offen seien, könne er diese mit der Oberfinanzdirektion besprechen. Über dieses Gespräch habe er dann Abteilungsleiter Dr. Märkle informiert. Die Steuerabteilung habe daraufhin einen Brief an Herrn Graf geschrieben. Dieser lege dar, eine tatsächliche Verständigung sei nicht zustande gekommen. Dieser Brief sei ihm vor Abgang zur Kenntnis gebracht worden.

Ende Juni 1995 sei ihm ein kurzer Bericht der Steuerabteilung zugegangen, wo darauf hingewiesen worden sei, daß die Fahndung eingeschaltet und eine Beschlagnahme durchgeführt worden sei; es werde wegen des Verdachtes der Steuerhinterziehung ermittelt.

Vor dem Telefonat mit Herrn Graf habe er keine Informationen über den Steuerfall bekommen. Über die Durchsuchung bei Herrn Graf habe er aus der Presse erfahren. Er habe sich aufgrund der Presseberichte nicht über den Fall informieren lassen. Er habe dies nicht für erforderlich gehalten, weil ja bereits durchsucht worden sei. Bei dem Telefonat mit Herrn Graf habe er deshalb nur das gewußt, was in der Zeitung gestanden habe.

Auf die Frage, worüber er sich Ende Juni 1995 habe informieren lassen, führte der Zeuge aus, er habe einen Vermerk erhalten, in dem dargestellt worden sei, in welchem Stand das Verfahren sich derzeit befinde, welche Maßnahmen eingeleitet worden seien, weshalb die Steuerfahndung eingesetzt worden sei und wie der Stand des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft sei. Zu einem späteren Zeitpunkt, den er jedoch nicht mehr genau eruieren könne, sei er bei einem Besuch der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, der aus anderem Anlaß stattgefunden habe, informiert worden, daß die Verhaftung von Herrn Graf bevorstehe. Über die Einzelheiten des Verfahrens sei er erst dann informiert worden, als der Fall plötzlich in der Presse große Wellen geschlagen habe. Dann habe er sich über den Fall in seinem gesamten Ablauf unterrichten lassen. Als er den von Herrn Dr. Märkle unterschriebenen Brief vom 12. Juli 1995 zur Kenntnis erhalten habe, habe er keine Details über das Steuerverfahren Graf gekannt. Im Zusammenhang mit seiner Unterrichtung Ende Juni 1995 sei ihm auch ein Vermerk zugeleitet worden, den er am 30. Juni 1995 abgezeichnet habe.

Auf die Frage, ob jeder Steuerschuldner die Möglichkeit habe, mit ihm als Finanzminister direkt am Telefon zu sprechen, bemerkte der Zeuge, daß dies theoretisch möglich sei, aus praktischen Gründen jedoch nicht in Betracht komme; im Fall Graf sei es halt so gewesen. Als ihm der Anruf angemeldet worden sei, habe er keine großen Reflexionen angestellt, sondern habe durchstellen lassen. Nach seiner Erinnerung sei es so gewesen, daß sich das Vorzimmer gemeldet habe und sagte, da sei Herr Graf am Telefon; er habe dann gesagt: „Stellen Sie ihn durch.“

Auf die Frage, in welcher Weise der Inhalt des Gesprächs dokumentiert worden sei, führte der Zeuge aus, daß er über Telefongespräche keine Vermerke mache, sondern er rufe den zuständigen Abteilungsleiter an, damit dieser informiert sei. Er habe Herrn Dr. Märkle gesagt, was Herr Graf ihm in diesem Gespräch bedeutet habe. Deshalb wisse er noch ziemlich genau, daß der Begriff der tatsächlichen Verständigung nicht aufgetaucht sei. Diesen Begriff habe Herr Graf nicht gebraucht. Herr Graf habe gesagt, er werde da ungerrecht behandelt; man habe eine Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion geschlossen. Er habe dann Herrn Dr. Märkle beauftragt, der Sache nachzugehen. Dieser solle Herrn Graf schriftlich Bescheid geben mit dem Anfügen, daß, wenn noch Punkte offen seien, ein Gespräch angeboten werde.

Auf die Frage, ob es Briefe von Abgeordneten an ihn gäbe, die sich in Steuerfragen von Bürgern bemühten, führte der Zeuge aus, daß es Hunderte von Briefen von Abgeordneten gäbe; er habe darin jedoch noch nie irgendwie etwas Negatives gesehen, wenn ein Abgeordneter ihm in einem Steuerfall einen Brief schreibe. Er sehe auch Formulierungen wie „Sonderbehandlung“ und „flexible Behandlung“ nicht als schlimm an.

Auf Vorhalt des Aktenvermerks der Steuerabteilung des Finanzministeriums vom 2. September 1986, nämlich:

„für weitergehende steuerliche Erleichterungen sind im vorliegenden Fall weder im Rechts- noch im Billigkeitswege die notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen gegeben.“

bemerkte der Zeuge, diesen Vermerk kenne er nicht.

Der Zeuge verneinte, daß er sich nach dem Juni 1986 um Kontakte zur Familie Graf, insbesondere zu Steffi Graf, bemüht habe. Die Behauptung treffe nicht zu, er habe mehrfach die Vermittlung des Präsidenten des Badischen Tennisbundes, Herrn Späth, in Anspruch genommen, um Kontakte zur Familie Graf herzustellen. Es sei ihm deshalb auch nicht über Herrn Späth die Ablehnung solcher Kontakte zu Peter Graf mitgeteilt worden.

### 3.2 Dr. h. c. Lothar Späth

Der Zeuge Dr. h. c. Lothar Späth, Ministerpräsident a. D., erklärte einleitend, daß er zum Beweisthema im Grunde keine Angaben machen könne.

Auf die Frage, ob es im Steuerfall Graf Versuche der Einflußnahme von Mitgliedern der Landesregierung gegeben habe, und wenn ja in welcher Weise und durch wen, erklärte der Zeuge, soweit er es beurteilen könne, nein, und durch ihn schon gar nicht.

Dem Zeugen wurde sodann ein Artikel im Magazin „Spiegel“ vom 4. September 1995 unter dem Titel „Deckung ganz oben“ mit folgendem Wortlaut vorgehalten:

„Der Fall Graf spielt vor der politischen Kulisse eines Landes, in dem Patronage dazugehört. Auf Anweisung oder in vorauseilendem Gehorsam werden die Dinge geregelt . . . Da sei die tolle Steffi, und Peter Graf habe Beziehungen nach ganz oben zum Ministerpräsidenten. Landesvater war damals Lothar Späth . . . Lothar Späth entzieht sich dem Vorgang durch Amnesie. An längere Unterhaltungen mit Peter Graf kann er sich beim besten Willen nicht mehr erinnern. Aber ‚nie‘ sei es um Steuern gegangen. ‚Niemals‘, da ist sich Späth sicher . . . Die Burschen haben alle vorauseilend gehandelt, um sich das Wohlwollen ihres Dienstherrn zu sichern . . .“

Der Zeuge erklärte dazu, dies seien „Spiegel“-Ausführungen, wie man sie kenne. Eine solche Story diene lediglich der Auflagensteigerung. Es stehe im Grunde nichts gegen ihn drin, sondern da werde nur gesagt, daß er damals Ministerpräsident gewesen sei.

Dem Zeugen wurde des weiteren ein Artikel in der Zeitschrift „Die Woche“ vom 27. Oktober 1995 mit folgendem Wortlautauszug vorgehalten:

„Und Späth müßte womöglich . . . dazu Stellung nehmen, ob er tatsächlich eine ‚politische Lösung‘ des Falles angeboten hat . . . Für Bütikofer ist jetzt schon klar, ‚daß hier nicht nur von den Behörden geschlampt wurde, sondern die Regeln zugunsten der Grafs verzerrt wurden‘. Das paßt für ihn in ein ‚Klima der Begünstigung‘, in dem der damalige Regierungschef Späth die Steuerprüfer des Landes aufgefordert habe, ‚prüfen sie net so genau‘, weil Steuermehreinnahmen ohnehin nur in den Länderfinanzausgleich geflossen wären; da solle man das Geld lieber gleich in der Wirtschaft Baden-Württembergs belassen. Doch ob den Verantwortlichen im Finanzministerium und in der Landesregierung auch nachgewiesen werden kann, daß sie aktiv Einfluß auf den Fall genommen haben, oder ob sie nur ‚ihre Pflicht verletzt‘ haben, ist auch für Bütikofer noch offen. Aber: ‚Beides wäre ein verheerendes Ergebnis.‘“

Auf diesen Vorhalt antwortete der Zeuge, daß er lediglich den Satz: „Es wäre ein verheerendes Ergebnis, wenn Politiker sicherstellen würden, daß die Steuergesetze in einem Land nicht durchgeführt werden“ zustimmen könne. An-

sonsten könne er nur sagen, dies seien Verdächtigungen, Mutmaßungen, die er aus früheren Veranstaltungen kenne. Fakt sei, daß er auf dieses Verfahren nie Einfluß genommen und sich nie mit dem Steuerfall befaßt habe. Natürlich habe er auch mal gesagt: „Wir jagen hinter dem letzten Mittelständler her mit den Steuerbehörden und zahlen Finanzausgleich, daß uns schlecht wird.“ Aber nie habe er ernsthaft gesagt oder gemeint, daß man Steuern nicht erheben solle oder die Steuermoral schlechter werden solle.

Auf die Frage, ob er überhaupt in seiner Amtszeit mit konkreten Steuerfällen befaßt gewesen sei bzw. ob etwas an ihn herangetragen worden sei, führte der Zeuge aus, daß er Tausende von Briefen in seiner Amtszeit erhalten habe. Es sei aber klar, daß man solche Briefe in den Apparat gebe, der das letztlich weiterführe. Manchmal unterzeichne man natürlich auch einen Antwortbrief selbst. Wenn er einen Brief mit der Bitte um „wohlwollende Prüfung“ etwa von einem Abgeordneten erhalten habe, sei das für ihn immer nur das Signal gewesen: Der habe seine Pflicht getan, und jetzt erwarte er, daß wir das entscheiden und dann einen anständigen Brief schreiben. Bei der Menge der Briefe, die er erhalten habe, seien sicher auch Steuerfälle dabei gewesen.

Gefragt danach, ob es während seiner Amtszeit Bestrebungen gegeben habe, prominente Sportler generell als Steuerschuldner im Land zu halten, antwortete der Zeuge, er schließe nicht aus, daß es solche Bestrebungen gegeben habe, zumal jeder Bürger an dieser Diskussion teilgenommen habe, als Becker und andere Sportler nach Monaco umgezogen seien. Wenn er damals nach seiner Meinung gefragt worden wäre, hätte er sicherlich gesagt: „Wir müssen irgendwie sehen, daß wir die Sportler im Lande halten, auch steuerlich.“ Aber er erinnere sich nicht, daß er an irgendeiner Diskussion konkret teilgenommen habe oder damit befaßt gewesen sei. Er könne nur sagen, daß er Steffi Graf zweimal bei Ehrungen getroffen habe, und da habe er auch ihre Eltern gesehen. Das sei mal in Baden-Baden gewesen, bei der Bambi-Verleihung, glaube er, in Offenburg, irgendwann 1985/1986. Und dann habe er sich im Fernsehen die Steffi Graf bei Tennisspielen angeguckt. Aber mehr sei nicht gewesen. Und er könne sich nicht daran erinnern, jemals ein intensives Gespräch mit Herrn Graf geführt zu haben.

Auf den Vorhalt, ob die zitierten Verdächtigungen – Deckung von oben, vorseilender Gehorsam, Einflußnahme usw. – auf seine Person somit völlig gegenstandslos seien, antwortete der Zeuge, daß er dies so sehe. Er könne deshalb zum Beweisthema auch bei großem Nachdenken und großer geistiger Anstrengung nichts beitragen.

Dem Zeugen wurde weiter eine Aktennotiz eines Dr. Martens von der Firma adidas vorgehalten, worin es heiße:

„Zur Historie ist anzumerken: Herr Dassler hatte offeriert, für Steffi Graf die Zuzugsgenehmigung in die Schweiz zu besorgen, um ihr ein günstigeres Steuerstatut zu beschaffen. Peter Graf hatte dies seinerzeit abgelehnt, weil Steffi in Deutschland bleiben wolle und im übrigen Lothar Späth eine politische Lösung angeboten hat.“

Der Zeuge erklärte, daß er diese Notiz aus der Zeitung kenne. Er habe mit Herrn Graf darüber nie geredet. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er gegenüber handelnden Beamten, z. B. beim Finanzamt Schwetzingen oder bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Einfluß genommen habe.

### 3.3 Benno Bueble

Der Zeuge Benno Bueble, Ministerialdirektor im Finanzministerium Baden-Württemberg, führte aus, er sei erst im Frühjahr 1995 mit dem Fall Graf wieder in Berührung gekommen, als es zur Beschlagnahme und Durchsuchung gekommen sei. Abteilungsleiter Dr. Märkle habe diesbezüglich ein kurzes Gespräch mit ihm geführt, wobei er nicht mehr sagen könne, ob dieser auf ihn oder ob er auf ihn zugekommen sei. Dieses Gespräch habe auf jeden Fall vor der Sommerpause stattgefunden, er vermute einmal innerhalb von 14 Tagen

nach jener Zeitungsmeldung über die Durchsuchung, Dr. Märkle habe ausgeführt, es sei jetzt an der Zeit, ihm den Hergang des Falles zu schildern. Es sei jedoch nicht zu einer detaillierten Information gekommen, weil Dr. Märkle darauf hingewiesen habe, daß er noch nicht alle notwendigen Informationen für eine eingehende Unterrichtung beisammen habe. Die eingehende Unterrichtung sei erst nach der Sommerpause, also ca. September, erfolgt.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge, daß es nach der Sommerpause im Jahr 1995 keinen Meinungsaustausch mit dem Justizministerium über diesen Fall gegeben habe.

Bei dem Gespräch mit Herrn Dr. Märkle sei auch besprochen worden, daß nach Vorlage vollständiger Informationen der Minister zu informieren sei.

### 3.4 Dr. Dietrich Meyding

Der Zeuge Dr. Dietrich Meyding, Oberfinanzpräsident a. D., führte aus, daß er von 1976 bis Ende 1994 Leiter der Oberfinanzdirektion Karlsruhe gewesen sei. In dieser Funktion habe er sich auch in kritischen Steuerfällen selbst eingeschaltet. Zur Sache Graf könne er sagen, daß er gestaltend keinen Einfluß genommen habe. Er sei in der Zeit von 1986 bis zum Jahr 1994 teilweise schriftlich, teilweise auch mündlich durch die Herren der Steuerabteilung der OFD Karlsruhe informiert worden.

Auf die Frage, ob er in dem Verfahren Graf von irgendjemand außerhalb beeinflusst worden sei, bemerkte der Zeuge, er sei in der Sache Graf zu keinem Zeitpunkt darüber informiert worden, daß von seiten der Spitze des Finanzministeriums unzulässiger Einfluß auf den Fortgang des Steuerfalls Graf genommen worden sei. Natürlich habe es laufend Kontakte gegeben, seiner Erinnerung nach etwa seit 1986, zwischen der Steuerabteilung des Finanzministeriums und der Steuerabteilung der OFD; diese Kontakte seien persönlicher und schriftlicher Art gewesen. Persönliche Kontakte zu ihm hätten nie stattgefunden. Von der politischen Spitze des Finanzministeriums sei weder in der Ära Palm noch in der Ära Mayer-Vorfelder jemals schriftlich, mündlich oder auch nur durch Augenzwinkern irgend ein Einfluß auf den Fortgang des Steuerfalls Graf genommen worden. Minister Mayer-Vorfelder habe sich in dieser Sache niemals an ihn gewandt und ihn nie um irgendeine Tätigkeit oder eine Unterlassung gebeten. Auch aus dem Fachbereich, der Steuerabteilung, sei in keiner Weise jemals ein persönlicher Kontakt zu ihm entstanden. Er sei in der Sache mehrfach durch seine Beamten der Steuerabteilung informiert worden, daß es Besprechungen im Finanzministerium sowie Schriftverkehr gegeben habe; er sei deshalb über den Fall entweder im Bürogang oder durch Information der zuständigen Beamten befaßt worden.

Auf die Frage, wie oft Kabinettsmitglieder oder Abgeordnete sich an ihn gewandt hätten mit dem Ansinnen, er möge sich in einem bestimmten Steuerfall für eine günstige, für eine gewogene, für eine gnädige oder sonst für eine „diplomatische“ Besteuerung einsetzen, bemerkte der Zeuge, es entspräche seinem Verständnis vom Landtag, einen Abgeordneten nie beschieden zu haben, das gehe ihn nichts an. Der Größenordnung nach sei dies in 20 bis 100 Fällen passiert. Solche Fälle seien routinemäßig abgearbeitet worden: Er habe dem Abgeordneten am Telefon gesagt, dies sei interessant, was er da erzähle und er lasse sich die Vorgänge einmal kommen, da er keine Ahnung habe; man müsse zuerst auch die andere Seite hören. Er habe dann eine Antwort zugesagt. Der Abgeordnete habe dann entweder einen Brief von ihm bekommen oder dieser habe ihn zurückgerufen. Manchmal habe der Abgeordnete auch um schriftliche Bestätigung gebeten, damit er es dem jeweiligen Bürger weitergeben könne.

### 3.5 Wilhelm Bühler

Der Zeuge Wilhelm Bühler, Finanzpräsident bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, beantwortete die Frage nach einem Druck von oben bzw. nach unzulässiger Einflußnahme dahin, daß er nie eine Einflußnahme verspürt habe; es sei eher so gewesen, daß er gedrängt worden sei, die Dinge schneller zu betreiben. Es habe keine Einflußnahme in Richtung einer Begünstigung gegeben.

### 3.6 Dr. Rudi Märkle

Der Zeuge Dr. Rudi Märkle, Ministerialdirigent, erklärte, daß er seit dem 2. September 1991 Leiter der Steuerabteilung des Finanzministeriums Baden-Württemberg sei. Auf Vorhalt von S. 6153 des Landtagsprotokolls über die Plenarsitzung vom 12. Oktober 1995 (Protokoll 11/74) führte er aus, daß es keinerlei Deckung von oben und nie eine Weisung — auch nicht durch die Blume — gegeben habe. Es habe auch mit der politischen Spitze des Hauses keinen Dialog über den Steuerfall Graf gegeben; eine Ausnahme gelte nur für einen bestimmten dramatischen Schlußakkord. Dies sei nach der Durchsuchung, also etwa Mitte Juni 1995, gewesen. Über die Zeit vor seiner Bestellung als Steuerabteilungsleiter könne er ohnehin nichts sagen. Für ihn sei die Gewährung von Privilegien in der Absicht, Steffi Graf als Landeskind zu erhalten, auf jeden Fall kein Leitmotiv gewesen; ein solches Motiv habe er auch bei anderen Beamten, die mit der Sache befaßt gewesen seien, nicht entdecken können.

Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, daß er Minister Mayer-Vorfelder über den Vorgang Graf in der zweiten Junihälfte 1995 informiert habe. Er verneinte hingegen eine Information des Herrn Staatssekretärs bzw. des Ministerialdirektors. Er führte weiter aus, daß er sich kaum an einen Einzelfall erinnern könne, wo er dem Minister berichtet habe. Er könne sich im übrigen nicht mehr erinnern, ob die Initiative zur Unterrichtung des Ministers von ihm ausgegangen sei oder ob der Minister ihn angesprochen habe. Er wisse auch nicht mehr, ob Anlaß für diese Unterrichtung das Telefonat zwischen Peter Graf und Minister Mayer-Vorfelder gewesen sei.

Er habe auch keine Erinnerung mehr, ob nach dem Anruf von Herrn Graf ihn der Minister selbst oder aber die Zentralstelle bzw. der Persönliche Referent informiert habe.

### 3.7 Georg Schutter

Der Zeuge Ernst Georg Schutter, Ltd. Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, führte aus, daß er seit 1974 bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe tätig sei. Mit dem Fall Graf sei er zunächst als Referent für Doppelbesteuerung und Außensteuerrecht befaßt gewesen, später als Ertragsteuerguppenleiter.

Auf die Frage, ob es eine irgendwie geartete unzulässige Einflußnahme im Steuerfall Graf gegeben habe, führte der Zeuge aus, es habe in diesem Fall von oben keinerlei politische Einflußnahme gegeben. Das Finanzministerium habe immer gedrängt, den Fall zügig zu behandeln. Er selbst habe keine privilegierten Handlungen vorgenommen, und bezüglich anderer Personen sei ihm solches nicht bekannt. Die Haltung des Finanzministeriums sei in diesem Falle immer sehr streng gewesen. Das Ministerium habe permanent auf eine zügige Bearbeitung des Falles gedrängt, und es habe auch in Rechtsfragen entgegen seiner persönlichen Überzeugung immer einen sehr restriktiven Standpunkt eingenommen.



### 3.8 Johannes Pagendarm

Auf die Frage, ob es im Steuerfall Steffi Graf von irgendeiner Seite eine unzulässige Einflußnahme auf ihn gegeben habe, antwortete der Zeuge, daß er eine Beeinflussung weder gespürt noch gesehen habe, weder durch Finanzminister Mayer-Vorfelder, weder von Oberfinanzpräsident Dr. Meyding noch von irgendeinem Dritten. Die Gewährung steuerlicher Privilegien an Stefanie Graf verneine er. Er habe auch keine Angst gehabt, daß unter Umständen Druck ausgeübt werde. Es gebe auch überhaupt nichts, was man als Vertuschung bezeichnen könnte, auch nicht von seiten der politischen Spitze. Auch seine Versetzung habe mit dem Fall Graf nichts zu tun. In den Steuerfall Graf habe sich Dr. Meyding nie eingemischt.

### 3.9 Dr. Gerd Metzmaier

Der Zeuge Dr. Gerd Metzmaier, Ministerialrat im Finanzministerium Baden-Württemberg führte zunächst aus, er sei seit 1973 Referatsleiter in der Steuerabteilung des Finanzministeriums. Seit Februar 1987 sei er für die Bereiche Außensteuerrecht, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer zuständig.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er bis zu dem Zeitpunkt, als die Steuersache Graf in die Öffentlichkeit gekommen sei, jemals Gespräche mit dem Finanzminister in dieser Sache geführt habe. Er habe auch keine Unterredung mit dem Ministerialdirektor in dieser Angelegenheit gehabt.

Auf die Frage, ob er jemals gegenüber Bediensteten der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bzw. Beschäftigten des Finanzamts Schwetzingen unrechtmäßigen Einfluß ausgeübt oder dies versucht habe, bemerkte der Zeuge, daß er mit diesen Personen Gespräche geführt und auch schriftliche Anweisungen erteilt habe. Er sei sich jedoch keines unrechtmäßigen Handelns bewußt.

Auf die Frage, ob er sich das Zustandekommen des „Spiegel“-Artikels vom 4. September 1995 bzw. des „Stern“-Berichts vom 9. November 1995 erklären könne, führte der Zeuge aus, eine Journalistin des „Spiegel“ habe ihn, bevor dieser besagte Artikel erschienen sei, angerufen und ihn bedrängt, er solle ihr in dieser Sache Auskünfte erteilen; wenn er das nicht tue, werde sie einfach Behauptungen über den Fall schreiben.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, daß er dem Minister in der Angelegenheit Graf zu keiner Zeit einen Aktenvermerk zugeleitet habe. Der Minister sei auch zu keinem Zeitpunkt mit der Bitte um Information auf ihn zugekommen.

Auf Vorhalt seines Schreibens vom 29. Oktober 1991 an das Bundesamt für Finanzen, wo er ankündige, den Sachstand der Spitze des Hauses vortragen zu wollen, erklärte der Zeuge, er erinnere sich nicht mehr, ob damit möglicherweise eine Information des Ministerialdirektors gemeint gewesen sei. Manchmal benutze man aber auch solche eine Formulierung, ohne sie dann umzusetzen.

### 3.10 Wolf-Dieter Meller

Der Zeuge Wolf-Dieter Meller, Regierungsdirektor beim Finanzamt Schwetzingen, führte aus, er seit 1986 Leiter des Finanzamts Schwetzingen. Er bekräftigte die Richtigkeit seiner dienstlichen Erklärung vom 18. September 1995 zu den vom Finanzministerium vorgelegten Fragen. Er verneinte weiter eine politisch motivierte Einflußnahme. Politischen Einfluß könne es allenfalls in Extremfällen geben. Der Steuerfall Graf sei jedoch kein solcher Extremfall gewesen. Ein Politiker, der versuche rechtswidrig Einfluß auszuüben, riskiere sofort ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Der Zeuge verneinte einen direkten Kontakt zwischen ihm und Minister Mayer-Vorfelder bzw. Ministerpräsident Späth. Ebenso verneinte er eine Kontaktaufnahme zu ihm über dritte Personen.

Er habe auch keine Kenntnis über ein Gespräch zwischen Herrn Peter Graf und Herrn Ministerialdirektor Schaible, Bundesinnenministerium, im Frankfurter Airport-Hotel.

Stefanie bzw. Peter Graf habe er im übrigen persönlich nie kennengelernt.

### 3.11 Elisabeth Heltge

Die Zeugin Elisabeth Heltge, Oberamtsrätin beim Finanzamt Schwetzingen, verneinte die Frage, ob irgendeine Person der Landesregierung, des Finanzministeriums, der Oberfinanzdirektion oder des Finanzamts Schwetzingen in unrechtmäßiger Weise Einfluß auf sie im Zusammenhang mit der Steuersache Graf genommen habe.

### 3.12 Albert Heitz

Der Zeuge Albert Heitz, Oberamtsrat bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, erläuterte, daß er als Sachbearbeiter bei der OFD Karlsruhe u. a. zuständig sei für das Gebiet Doppelbesteuerungsabkommen und Auskunftersuchen an ausländische Steuerverwaltungen. Innerhalb dieser Funktion sei er auch im Fall Graf tätig gewesen. Er habe an einigen Besprechungen teilgenommen und einige Berichte an das Finanzministerium gefertigt. In zeitlicher Hinsicht habe das mit einer Besprechung 1986/87 angefangen und habe zunächst bis 1991 angedauert; dann sei das Verfahren zunächst zur Betriebsprüfung übergegangen. An den Besprechungen im Jahre 1993 sei er teilweise anwesend gewesen.

Der Zeuge verneinte eine unzulässige Einflußnahme bzw. einen Versuch dazu. Von einer Gewährung von Privilegien wisse er nichts. Sein Gesprächspartner auf der Ebene des Finanzministeriums sei nur Herr Rupp gewesen; auf dieser Sachbearbeiterebene sei immer nur zum Ausdruck gebracht worden, daß man eben sein Möglichstes tun solle. Von den Gesprächen, die sich auf der Ebene des Herrn Schutter abgespielt hätten, wisse er natürlich nichts. Von einem Gespräch im Finanzministerium mit dem Graf-Vertreter Eckardt im Jahre 1987 habe er keine Kenntnis. Interventionen von oben zugunsten der Steuerpflichtigen habe es nie gegeben.

Für ihn habe der Fall Graf aktenmäßig 1986 angefangen. Er könne sich dabei an eine Besprechung bei der OFD Karlsruhe am 3. Oktober 1986 mit Steuerberater Dr. Flick erinnern, an der er auch teilgenommen habe. Er wisse aber nicht mehr, was diesem Gespräch vorausgegangen und wie es dazu gekommen sei, daß man dieses Gespräch bei der OFD geführt habe. Es sei damals um die Frage der Ansässigkeit und der Aufteilung von Werbeeinnahmen gegangen. An den genauen Gesprächsverlauf könne er sich jedoch nicht mehr erinnern.

### 3.13 Birgitta Kühner

Die Zeugin Birgitta Kühner, Amtsrätin beim Finanzamt Schwetzingen, führte in ihrer Vernehmung zunächst aus, sie sei in ihrer Funktion als Sachbearbeiterin auf der Rechtsbeihilfstelle des Finanzamts Schwetzingen mit dem Steuerfall Graf befaßt gewesen.

Auf die Frage, ob in irgendeiner Weise politischer Einfluß zugunsten der Seite Graf genommen worden sei, erklärte die Zeugin, daß dies nicht der Fall gewesen sei; sie habe keine Beeinflussung gespürt.

### 3.14 Thomas Rupp

Der Zeuge Thomas Rupp, Oberamtsrat im Finanzministerium Baden-Württemberg, führte zunächst aus, daß er seit Mitte 1987 als einziger Sachbearbeiter für den Bereich Internationales Steuerrecht sowie für Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umwandlungsteuerrecht und Außensteuerrecht zuständig sei. Er sei zum ersten Mal ungefähr Februar 1989 aktiv mit dem Fall beschäftigt gewesen.

Der Zeuge bestätigte, daß ihm gegenüber in keiner Weise von seiten der politischen Spitze des Hauses Einfluß auf den Steuerfall Stefanie Graf genommen worden sei.

### 3.15 Gerd Stauffer-Mattner

Der Zeuge bekundete, Peter Graf habe ihn 1992 in seiner Eigenschaft als stellvertretender Bürgermeister der Stadt Brühl angerufen. Es sei ein sehr kurzes Telefonat gewesen. Er wisse noch, daß Herr Graf sehr verärgert über das Finanzamt gewesen sei. Dieser habe ihn darüber informiert, daß das Finanzamt offenbar Zwangsmaßnahmen durchführen wolle. Er schließe aus, daß Herr Graf ihm den Auftrag gegeben habe, er solle sich beim Finanzamt beschweren. An Einzelheiten des Telefonats könne er sich jedoch nicht mehr erinnern. Er könne deshalb nicht sagen, ob Herr Graf ihm von einer Absprache „höheren Orts“ berichtet habe.

Er habe daraufhin das Finanzamt Schwetzingen angerufen, um sich über den Stand des Verfahrens zu erkundigen. Er habe eine Betroffenheit der Gemeinde Brühl wegen des Gewerbesteueranspruchs gesehen. Zu dieser Zeit sei es auch um eine Stundung bzw. um eine Aussetzung der Vollziehung der Gewerbesteuer gegangen.

Er habe mit dem stellvertretenden Amtsleiter des Finanzamts Schwetzingen, Herrn King, gesprochen. Über einen Büromitarbeiter kenne er Herrn King auch persönlich. Er meine, daß es bei dem Gespräch ganz allgemein um eine Information zum Stand des Verfahrens gegangen sei. Er könne sich jedoch auch bezüglich dieses Telefonats nicht an Einzelheiten erinnern. Von einem Angebot seiner Person als Vermittler wisse er nichts. Herrn Graf habe er über das Telefongespräch mit Herrn King nicht informiert.

Bei seiner weiteren Befragung verneinte der Zeuge zunächst, noch einmal mit Herrn King in dieser Sache telefoniert zu haben. Auf Vorhalt des Aktenvermerks des Herrn King vom 2. Oktober 1992 räumte der Zeuge jedoch ein, daß es zu einem zweiten Telefonat gekommen sein könnte. Über einen möglichen Gesprächsinhalt wisse er jedoch nichts mehr.

Der Zeuge bekundete abschließend, er könne sich nicht erinnern, in dieser Sache zu weiteren Bediensteten der Finanzverwaltung Kontakt aufgenommen zu haben.

### 3.16 Erwin Maurer

Der Zeuge Erwin Maurer, Regierungsrat beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, führte eingangs aus, er sei zunächst Sachgebietsleiter bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle gewesen. Ab März 1994 sei er dann Sachgebietsleiter für Steuerfahndung geworden. Mit der Sache Graf sei er erstmals im Frühjahr 1993 und dann wieder ab Frühjahr 1995 befaßt gewesen.

Bei dieser Befassung, insbesondere im Jahr 1993, sei weder von seiten der Vorgesetzten noch von politischer Seite aus Einfluß auf ihn genommen worden. Er habe die steuerstrafrechtliche Seite des Falles einmal kurz mit Herrn Pagenarm von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe telefonisch besprochen. Soweit er sich erinnere, habe er den damals nach seiner Überprüfung verfaßten Aktenvermerk nicht an die Oberfinanzdirektion weitergeleitet. Er sei völlig frei in seiner strafrechtlichen Entscheidung gewesen.

### 3.17 Dagmar Groß

Die Zeugin Dagmar Groß, Betriebsprüferin beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, verneinte die Frage, ob im Falle Graf von irgendeiner Seite eine unkorrekte Behandlung oder die Gewährung von Privilegien stattgefunden habe. Auch der Name Steffi Graf habe bei Durchführung ihrer Betriebsprüfung keine besondere Rolle gespielt. Sie könne sogar sagen, daß sie in diesem Verfahren Fristen strenger als in anderen Fällen eingehalten habe.

### 3.18 Wilhelm Kallenberg

Der Zeuge Wilhelm Kallenberg, Ltd. Regierungsdirektor, führte zunächst aus, er sei von Dezember 1988 bis Mai 1995 Referent in der Steuerabteilung des Finanzministeriums gewesen. Dort habe sein Aufgabenbereich u. a. auch die Gebiete Betriebsprüfung und Straf- und Bußgeldsachen umfaßt.

In dieser Zeit habe es auf ihn im Steuerfall Graf keine Versuche der Einflußnahme durch Dritte gegeben. Er habe nie den Eindruck gehabt, daß der Name Graf Veranlassung gegeben habe, den Fall in irgendeiner Weise anders zu behandeln.

### 3.19 Hans-Wilhelm Gäb

Der Zeuge Hans-Wilhelm Gäb, Vice President Public Affairs bei General Motors Europa, Mitglied des Aufsichtsrates der Adam Opel AG, führte auf die Frage, ob sich Peter Graf in Gesprächen gewisser Kontakte zur Politik berührt habe, aus: Nachdem das Thema in den Zeitungen publiziert worden sei, habe er sich entschlossen, ein schnelles Meeting mit Peter Graf und seiner Tochter herbeizuführen. Dieses habe in Rüsselsheim stattgefunden. In diesem Gespräch habe es eine ziemlich hitzige Diskussion darüber gegeben, was in der Vergangenheit passiert sei. Peter Graf habe erklärt, daß er sich völlig unschuldig fühle und daß all das, was er getan habe, legal sei. Dieser habe erklärt, daß er sich durch seine Experten habe absichern lassen. Peter Graf habe in diesem Zusammenhang gesagt, daß er glaube, auch über den Beraterkreis hinaus für ein Modell Sunpark autorisiert gewesen zu sein. Er habe keine Namen genannt, aber er habe daraus entnehmen können, daß Peter Graf glaubte, eine gewisse Rückendeckung zu haben. Er selbst habe auch nicht nachgefragt. Auf Nachfrage, welcher Bereich im Zusammenhang mit einer Rückendeckung gemeint gewesen sei, erklärte der Zeuge: „Es könnte der Bereich der Politik gewesen sein.“ Der Zeuge bejahte, daß es sich um Andeutungen gehandelt habe. Er selbst habe diese Bemerkung nicht ernst genommen. Es habe zur Mentalität von Peter Graf gehört, stolz auf seine Verbindungen zu sein. Aufgrund seiner spezifischen Mentalität sei dieser sehr schnell bereit gewesen zu sagen: „Das wußte doch jeder, und überhaupt; ich habe mir gar nichts vorzuwerfen.“

### 3.20 Dr. Hans Edinger

Der Zeuge Dr. Hans Edinger, Oberregierungsrat beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, führte zunächst aus, daß er bis 1979 Leiter der Strafsachenstelle gewesen sei. Anschließend sei er Leiter der Steuerfahndung geworden.

Auf die Frage, ob hinsichtlich der Art und Weise beziehungsweise des Zeitpunktes seines Eingreifens in den Steuerfall Graf in irgendeiner Weise auf ihn Einfluß genommen worden sei, erklärte der Zeuge, dies sei in keiner Weise der Fall gewesen.

### 3.21 Siegfried Reichard

Der Zeuge Siegfried Reichard, Oberamtsrat beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, erläuterte eingangs, er sei seit 28 Jahren bei der Steuerfahndung tätig. Im Falle Graf sei er von Ende 1990 bis Anfang 1995 mit Vorermittlungen befaßt gewesen. Dies sei nicht laufend sondern immer mal wieder gewesen.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob es während seiner Tätigkeit bzw. der seiner Kollegen irgendeine Art von Intervention gegeben habe. Er verneinte die Frage, ob der Name Steffi Graf bei der Behandlung des Falles für ihn eine Rolle gespielt habe. Er verneinte des weiteren die Frage nach der Gewährung irgendwelcher Privilegien.

### 3.22 Dr. Günther Heger

Der Zeuge Dr. Günther Heger, Leitender Regierungsdirektor, führte eingangs aus, er sei von 1980 bis 1991 Referent für Betriebsprüfung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe gewesen. Von November 1994 bis Oktober 1995 sei er dort Gruppenleiter gewesen. Zu seiner Gruppe hätten dort die Referate für Betriebsprüfung und für Steuerfahndung gehört. Derzeit sei er Vorsteher des Finanzamts Mannheim-Stadt. Als Gruppenleiter sei er mit dem Fall seit dem 28. November 1994 befaßt gewesen.

Der Zeuge verneinte die Frage nach einer politischen Einflußnahme bzw. den Versuch einer solchen. Er verneinte ferner, eine Deckung von oben gespürt zu haben. Wäre sie erfolgt, könne sie ihm nicht entgangen sein, da im Zusammenhang mit dem Einsatz der Steuerfahndung in Mannheim kein Weg an ihm vorbeigeführt habe. Der Zeuge verneinte ferner die Frage nach der Gewährung irgendwelcher Privilegien.

### 3.23 Clemens King

Der Zeuge Clemens King, Oberregierungsrat, führte eingangs aus, daß er seit Februar 1992 als Stellvertretender Amtsleiter beim Finanzamt Schwetzingen tätig sei. In der Zeit vom Februar 1992 bis etwa Juni 1993 habe er die Sachgebiete Rechtsbehelfsstelle und Vollstreckung betreut. Zum 30. Juni 1993 habe er das Sachgebiet Vollstreckung aufgegeben. In der Zeit von Februar 1994 bis Dezember 1994 sei er als Referent bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe tätig gewesen. Anschließend sei er wieder Sachgebietsleiter der Rechtsbehelfsstelle beim Finanzamt Schwetzingen geworden.

Der Zeuge verneinte eine Beeinflussung aus der Politik oder durch Vorgesetzte im Steuerfall Graf.



## VIERTER TEIL

### Bewertung des Sachverhalts

#### I. Schwierigkeiten und Dauer des Falles

Die Schwierigkeit und Langwierigkeit des Steuerfalles Graf ergibt sich nicht aus der Sache selbst. In erster Linie ist sie verursacht durch die Weigerung der Seite der Steuerpflichtigen, ihre gesetzliche Mitwirkungspflicht sowie ihre erhöhte Mitwirkungspflicht im außensteuerlichen Bereich zu erfüllen. Vielmehr ergibt sich aus Akten und Zeugenaussagen, daß die Finanzverwaltung durch die Seite Graf von Anfang an immer wieder mit Zumutungen konfrontiert und über lange Zeit systematisch hintergangen wurde.

Schwierige Rechtsfragen haben nicht zur Verzögerung des Steuerfalles Graf geführt. Nur zweimal tauchten solche Fragen in diesem Fall auf: zu Beginn des Falles im Jahr 1986 sowie nach der Beantwortung einer Auslandsanfrage durch den US-amerikanischen Internal Revenue Service im Jahr 1991; sie wurden durch die Fachleute der Finanzverwaltung ohne Zeitverzug und zutreffend bewältigt.

Zum määndrierenden Verlauf des Falles und zu seiner langen Dauer haben jedoch auch erhebliche Fehler durch Beamte des Finanzministeriums und der Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe beigetragen. So wurden die dort von Anfang an vorliegenden Informationen über die Haltung der Seite Graf – so etwa der Hinweis des Steuerberaters Dr. Flick 1986, Peter Graf gehe mit dem Kopf durch die Wand, er wolle einfach in Deutschland keine Steuern zahlen – durch die Verantwortlichen nicht hinreichend ernst genommen und keine Konsequenzen für das Verfahren daraus gezogen. Zudem wurden seitens der Zuständigen im Finanzministerium und bei der OFD immer wieder Hinweise auf Unregelmäßigkeiten im Fall Graf nicht oder nicht energisch aufgegriffen, oder Initiativen versandeten spurlos; so bereits im März/April 1987, um die Jahreswende 1988/89, im Verlauf des Jahres 1989, im Rahmen der Betriebsprüfung 1991, nach der Auskunft aus den U.S.A. im November 1991, nach Abschluß der Betriebsprüfung 1992, nach Einschaltung der Strafsachen- und Bußgeldstelle im April 1993, nach der Besprechung mit der Seite Graf im Dezember 1993 und schließlich im Spätjahr 1994 und zu Beginn des Jahres 1995, nachdem zumindest der objektive Tatbestand der Steuerhinterziehung auf der Hand lag. Mehrfach kontrastierte dieses Vorgehen mit der Auffassung untergeordneter Beamter, die ein schärferes Vorgehen für angebracht hielten.

Die Verantwortung für den Fortgang des Falles lag seit 1986 in wesentlichen Fragen nicht beim Finanzamt Schwetzingen, sondern bei der OFD Karlsruhe, wobei zudem das Finanzministerium in einem ungewöhnlich hohen Maß involviert war und sich bis hin zu Einzelfragen der Veranlagung direkt in die Bearbeitung des Falles einschaltete. OFD Karlsruhe und Finanzministerium können daher gewichtige Fehler im Verfahren auch nicht der Verantwortung nachgeordneter Behörden zuweisen.

Zur Entwicklung des Falles negativ beigetragen haben auch Organisationsmängel; ungenügende Kommunikation zwischen an diesem Fall beteiligten Dienststellen und unzureichende Wahrnehmung von Führungsverantwortung bei OFD Karlsruhe und — mit geringerer Bedeutung — beim Finanzamt Schwetzingen sind dabei zu nennen.

Zweimal kam der schließlichen Aufklärung des Falles Kommissar Zufall entscheidend zu Hilfe. Im Jahr 1988 geschah das durch Peter Graf selbst, der durch Plauderhaftigkeit gegenüber dem Bundesamt für Finanzen dieses auf die richtige Fährte brachte. Nur durch diesen Umstand kam die baden-württembergische Finanzverwaltung der Sunpark-Konstruktion auf die Spur. Im Jahr 1994 war es die Aufmerksamkeit einer Mannheimer Finanzbeamtin in ihrer Freizeit, die den ersten Hinweis auf fortgesetzte Steuerhinterziehung lieferte.

## II. Vorwurf der „politischen Einflußnahme“ sowie der „Deckung ganz oben“

Die Beweisaufnahme hat nur magere Ergebnisse bezüglich der Peter Graf zugeschriebenen Behauptung erbracht, er habe „Deckung ganz oben“. Daß Peter Graf diese oder ähnliche Behauptungen vor seiner Festnahme überhaupt getan hat, dafür sprechen die in einem Aktenvermerk vom 1. Oktober 1992 festgehaltene Aussage des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Brühl, des Zeugen Stauffer-Mattner, Herr Graf habe sich auf irgendeine Absprache „höheren Orts“ berufen, sowie der Hinweis des Opel-Managers und Graf-Sponsors Gäß als Zeugen, Herr Graf habe sich auf eine gewisse Rücken-deckung berufen. Näheres ergibt sich aus den dem Ausschuß zur Verfügung stehenden Akten und Zeugenaussagen nicht.

Der Zeuge Graf selbst konnte nicht befragt werden, da er dem Ausschuß nicht zur Verfügung stand und ein Antrag auf Zwangsvorführung keine Mehrheit fand. Der Ausschuß konnte daher auch folgende Behauptung des Herrn Graf in einem schriftlichen Interview der Süddeutschen Zeitung vom 15.12.95 nicht aufklären: „Herr Minister Mayer-Vorfelder hat mir seinerzeit das Wohlwollen der baden-württembergischen Finanzverwaltung zugesichert, dies selbstverständlich nur im legalen Rahmen und unter der Voraussetzung, daß ich die damals bestehende Absicht, meine Tochter nach Monaco überzusiedeln, nicht wahrnehmen würde . . . Ich möchte sonst derzeit nichts zur Rolle von Herrn Mayer-Vorfelder sagen . . .“

Zur möglichen Substanz von Behauptungen über „Deckung ganz oben“ stellt der Ausschuß daher fest:

Es haben sich nach den Erkenntnismitteln, die dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung standen, keinerlei Hinweise ergeben, daß der ehemalige Ministerpräsident Lothar Späth, der heutige Ministerpräsident Erwin Teufel oder der ehemalige Finanzminister Guntram Palm im Fall Graf irgendeine aktive Rolle gespielt hätten. Daher muß jeglicher Verdacht, einer von ihnen hätte „Deckung ganz oben“ geboten, als ausgeräumt gelten.

Die Rolle, die der damalige Kultusminister Mayer-Vorfelder im Fall Graf 1986/87 spielte, läßt sich nicht mehr präzise aufklären. Eingestandenermaßen hat er sich beim Finanzministerium im Interesse der Seite Graf verwandt. Unklar blieb die Intensität und die Häufigkeit, mit der Herr Mayer-Vorfelder und sein Büro sich in der Sache Graf engagierten. So widerspricht zum Beispiel die Aussage des Zeugen Weimer, eines pensionierten ehemaligen Beamten der Steuerabteilung des Finanzministeriums, er habe einen Vermerk vom 11.06.86 zum Steuerfall Graf für eine Besprechung in dieser Sache erstellt, der Behauptung, bei einer Ehrung der Steffi Graf durch den Kultusminister am 12. Juni 1986 sei erstmals die Bitte um Vermittlung eines Gesprächstermins durch Peter Graf geäußert worden. Die ihm in einem Aktenvermerk von 1986 zuge-



schriebene Bitte um eine „verständnisvolle Besteuerung“ der Steffi Graf bestrittet zwar Herr Mayer-Vorfelder; doch sahen ausweislich der Akten die damals mit dem Fall befaßten Beamten des Finanzministeriums keinen Anlaß, an der Authentizität dieser Aussage zu zweifeln und bemühten sich, dieser Bitte – im Rahmen der Gesetze – nachzukommen. Unaufklärbar blieb auch, ob nicht auch das Gespräch mit Herrn Graf im Finanzministerium im März 1987 durch das Büro Mayer-Vorfelder vermittelt wurde. Ungeachtet dieser offenen Detailfragen hat aber das Engagement von Herrn Mayer-Vorfelder und die Art, wie es in der Finanzverwaltung rezipiert wurde, dazu beigetragen, der Seite Graf eine Vorzugsbehandlung zuteil werden zu lassen.

Nur zweimal, Ende 1991 und im Februar 1995, gibt es in der Amtszeit von Herrn Mayer-Vorfelder als Finanzminister in den Akten relevante Hinweise. Einmal wollte ein Beamter des Finanzministeriums die „Spitze des Hauses“, und ein zweites Mal wollte er ausdrücklich den Minister selbst unterrichten. In beiden Fällen ist eine entsprechende Information nach übereinstimmender Aussage des betreffenden Beamten, Dr. Metzmaier, und des Ministers aus allerdingen unerfindlichen Gründen unterblieben. Irgendwelche Hinweise auf ein aktives Engagement von Herrn Mayer-Vorfelder im Steuerfall Graf in dieser Zeit, also bis zum Frühjahr 1995, sind dem Ausschuß weder aus Akten noch durch Zeugenaussagen bekannt geworden. Selbst wenn hinsichtlich der Unterrichtung des Ministers Schutzbehauptungen vorliegen sollten, muß der Ausschuß aufgrund seiner Erkenntnismittel im Ergebnis feststellen, daß Behauptungen, Herr Mayer-Vorfelder habe als Finanzminister in der genannten Zeit auf den Steuerfall aktiv Einfluß genommen, unbewiesen blieben. Hiervon getrennt zu beurteilen ist die Frage der politischen Verantwortung des Ressortchefs für das Klima und die Praxis seines Hauses, aus denen heraus die im Folgenden dargestellten Fehler entstanden.

Der Tatsache seines Telefonates mit Herrn Graf im Juni 1995 mißt der Ausschuß nur die Bedeutung zu, die Herr Mayer-Vorfelder selbst ihm gegeben hat, als er einem Abgeordneten vorhielt, wenn dieser einmal so bedeutend sei wie Herr Graf, werde er auch beim Minister telefonisch durchgestellt. Damit hat der Minister angegeben, daß seiner Meinung nach der Prominente Peter Graf, selbst, nachdem gegen ihn ein Strafverfahren läuft, noch Anspruch auf eine zuvorkommendere Behandlung als ein Abgeordneter oder sonst ein gewöhnlicher Steuerpflichtiger hat.

Sofern der Vorwurf einer „Deckung ganz oben“ nicht Politiker meinte, sondern sich möglicherweise auf die Finanzverwaltung selbst bezöge, wird dies im Folgenden unter dem Stichwort „Vorzugsbehandlung“ erörtert.

### III. Vorzugsbehandlung der Steuerpflichtigen Graf

Eine fortgesetzte Vorzugsbehandlung der Steuerpflichtigen Graf durch Entscheidungen der Finanzverwaltung ist nach den Feststellungen des Ausschusses unbestreitbar. Der Fall Graf liest sich als eine Geschichte der unendlichen Geduld gegenüber dem extrem kooperationsunwilligen Peter Graf. Dabei wurden Frau Graf empfindliche Privilegien zugestanden.

Dies bedeutet keineswegs, daß der Ausschuß die Auffassung verträte, die Finanzverwaltung habe im Fall Graf insgesamt und in allem ihrem Tun und noch dazu aus jederzeit vorausseilendem Gehorsam die Steuerpflichtige begünstigt. Viele mit dem Fall beschäftigte Beamte auf allen damit befaßten Ebenen haben nichts weiter als ihre Pflicht getan. Der Ausschuß weist daher ausdrücklich jeden Pauschalvorwurf gegen die Steuerverwaltung zurück. Es hat aber auch im Folgenden zu benennende Fehler und schwere Fehler gegeben, die eine Vorzugsbehandlung darstellen und das Bild des Falles prägen.

Dazu im Einzelnen:

1986:

Die Vorzugsbehandlung beginnt mit der Besprechung beim Finanzministerium im Juli 1986. Sie liegt nicht nur in der Beratung des steuerlichen Einzelfalles auf Abteilungsleitersebene. Sie ist auch darin zu sehen, daß in der Steuerabteilung des Ministeriums aktiv nach einem Weg gesucht wurde, der Steuerpflichtigen irgendwie entgegenzukommen, und daß im Ergebnis mit der 25%igen Betriebsausgabenabzugspauschale extra für diesen Fall Neuland betreten wurde. Der zuständige Beamte der OFD Karlsruhe übertrifft diese Sonderbehandlung noch dadurch, daß er darüber hinaus im November 1986 im offenen Gegensatz zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und zur dementsprechenden Rechtsauffassung des Finanzministeriums, aber ohne jegliche Rücksprache mit demselben, der Seite Graf in einem offiziellen Schreiben mitteilt, einen Teil der Werbeeinnahmen, die sogenannten Tournament-Boni, müsse sie nicht im Inland versteuern.

1987:

Die Vorzugsbehandlung wird 1987 bei einer erneuten Besprechung im Finanzministerium, diesmal gar auf Ebene des Amtschefs, fortgesetzt, bei der Herr Graf und sein Eckardt mit abstrusen Forderungen nach gesetzwidriger steuerlicher Sonderbehandlung auftraten. Es ist im Ausschuß auch durch den Amtschef selbst nicht vorgetragen worden, daß überhaupt einmal in einem anderen steuerlichen Einzelfall kurz aufeinander zwei solche Besprechungen auf höchster und allerhöchster Beamtenebene stattgefunden haben. Nach Erkenntnissen des Ausschusses hatte dieses zweite Gespräch wenigstens teilweise den Charakter einer Beratung, bei der differenziert über verschiedene, akzeptable und nicht akzeptable, steuersparende „Holland-Modelle“ gesprochen wurde. Besonderes Interesse gewinnt vor diesem Hintergrund die Aussage eines Zeugen aus dem Finanzministerium, des Beamten Wochinger, daß das Steuersparmodell „Niederlande-Niederländische Antillen“ dem Ministerium damals bereits bekannt gewesen sei und bei Kenntnis der beabsichtigten Wahl einer derartigen Konstruktion durch die Steuerpflichtigen Graf die „Alarmglocken“ der Steuerbehörden „geklingelt“ hätten.

Als weitere Vorzugsbehandlung wertet der Ausschuß die Tatsache, daß im Anschluß an die Besprechung vom März 1987 erkennbaren Widersprüchen des Falles durch die Finanzverwaltung nicht nachgegangen wurde. So hatte der steuerliche Berater Eckardt in einem Schreiben vom 27. März 1987 angegeben, die Familie Graf wolle sich im Rahmen des angestrebten „Holland-Modells“, bei dem alle Werberechte an eine holländische Promotorfirma abgetreten werden sollten, mit einer Lizenzannahme von jährlich 800 000 DM begnügen, während die erzielbaren Werbeeinnahmen gegenüber dem Finanzministerium schon im Jahr zuvor von Grafs Steuerberater Dr. Flick selbst laut Akten auf 2,5 Mio. DM beziffert worden waren. Angesichts der bekannten Haltung des Peter Graf, „einfach in Deutschland keine Steuern zahlen“ zu wollen, sowie im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung allgemein zugänglichen Kenntnissen über fragwürdige Holland-Modelle hätte diese dem offenkundigen Widerspruch zwischen diesen Beträgen dringlich nachgehen müssen. Tatsächlich wurde bei der wenig später vorgenommenen Gründung der Firma Sunpark eine Lizenzannahme in der genannten Höhe vereinbart.

1988/89:

Als ungewöhnlich zuvorkommend gegenüber der Steuerpflichtigen erscheint dem Ausschuß auch die Reaktion des Ministeriums auf die sehr konkreten und alarmierenden Hinweise des Bundesamtes für Finanzen darauf, daß es sich bei der angeblichen Promotor-Firma Sunpark um eine Strohhalm-Konstruktion handle. Daß das Ministerium die Brisanz der Hinweise verkannt habe, ist ausgeschlossen. Ein sehr präziser Vermerk des Zeugen Wochinger vom 30. Dezember 1988 für seine Vorgesetzten im Finanzministerium unterstreicht die Bedeutung der Informationen des Bundesamtes. Der Vermerk be-

tont unter anderem die Unglaubwürdigkeit der Annahme, Grafs würden sich tatsächlich mit Lizenzeinnahmen aus der Vermarktung von Werberechten von 800 000 DM pro Jahr zufrieden geben, während die wirklichen Werbeeinnahmen inzwischen das Niveau von 7—10 Mio. DM erreicht hätten. Der Vermerk des Zeugen Wochinger benennt auch Gründe, die für die Annahme des Bundesamtes sprechen, wonach die tatsächliche geschäftliche Oberleitung der Firma Sunpark in Brühl liege. So verweist er auf einen Werbevertrag, den im Namen von Sunpark Vater, Mutter und Tochter Graf unterzeichnet hatten. Würde nachgewiesen, daß die Leitung der Firma Sunpark tatsächlich im Inland liege, so ergäben sich daraus erhebliche Steuerforderungen an die Familie Graf.

Das Vorgehen des Finanzministeriums ist in dieser Situation, was inländische Schritte zur Aufklärung anbetrifft, sehr verhalten. Die Einschaltung der Steuerfahndung wird zunächst ausgeschlossen, obwohl nach Auffassung des Ausschusses die dafür angeführten Gründe angesichts der besonderen Gestaltung des Falles schon damals nicht stichhaltig waren, wie sich seither ja auch aufgrund der Durchsuchung erwiesen hat, die 1995 in Brühl durchgeführt wurde. Darüber hinaus wird aber noch nicht einmal eine vorgezogene Betriebsprüfung in Erwägung gezogen, obwohl das zuständige Finanzamt Schwetzingen schon vor Bekanntwerden der Informationen des Bundesamtes für Finanzen eine Betriebsprüfung für erforderlich gehalten hatte; tatsächlich beginnt dann die Betriebsprüfung erst im Januar 1991.

Selbst die eigene Aufforderung an die nachgeordneten Stellen, im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 1987 solle der Frage einer eventuellen inländischen Betriebsstätte nachgegangen werden, läßt das Ministerium im Sande verlaufen. Daß die OFD Karlsruhe im April 1989 zu dieser Frage nichts berichtet, wird nicht moniert. Offenbar ist dem Ministerium nicht bekannt geworden, daß OFD Karlsruhe und Finanzamt Schwetzingen tatsächlich derlei Ermittlungen, wie der Ausschuß aus Zeugenaussagen weiß, nicht angestellt haben. Im August 1989 läßt sich das Ministerium laut Aktenvermerk telefonisch vom Finanzamt Schwetzingen mitteilen, daß zu dieser Frage Erkenntnisse nicht vorlägen — und ist's fortan zufrieden.

Keine Konsequenzen werden auch aus der Tatsache gezogen, daß die Seite Graf bei der Abgabe von Steuererklärungen für die Jahre 1986 bis 1988 im Widerspruchsverfahren gegen durch das Finanzamt Schwetzingen vorgenommene Schätzungen die Einkünfte aus Kapitalerträgen jeweils mit 0 DM beziffert, obwohl erhebliche Gewinne vorliegen.

Der Frage, ob tatsächlich zu Beginn des Jahres 1989 ein Beamter des Bundesamtes für Finanzen das Finanzministerium zu energischerem Vorgehen telefonisch gedrängt hat, kommt für die Bewertung des Handelns und Unterlassens des Finanzministeriums nur untergeordnete Bedeutung zu, denn das Ministerium mußte aus eigenem Antrieb das Erforderliche tun.

1991:

Im Rahmen der Betriebsprüfung werden der Finanzverwaltung zwei dem Inhalt nach widersprüchliche Promotor-Verträge bekannt, die beide angeblich am 9. Juni 1986 zwischen Vater, Mutter und Tochter Graf einerseits sowie der Firma Advantage aus den U.S.A. andererseits geschlossen worden waren. Nach dem einen Vertrag stünden Advantage recht hohe Promotor-Einnahmen zu, nach dem anderen nur wesentlich geringere. Ein durch die Betriebsprüfung zugezogener Steuerfahnder wertet die Parallelität der Verträge als Hinweis auf den Versuch, die Finanzbehörden zu täuschen. Die OFD Karlsruhe erhält von diesem Vorgang im Spätjahr 1991 in der Anlage zum Betriebsprüfungszwischenbericht Kenntnis. Nach Aktenlage und laut Zeugenaussagen wird dieser Sache in keiner Weise nachgegangen.

Nach Eingang der US-amerikanischen Antwort auf das Auslandsaufkunftsersuchen in Sachen Sunpark findet am 27. November 1991 im Finanzministerium unter Beteiligung des dortigen Außensteuerreferates sowie des Fachreferates für Steuerfahndungsfragen, des Bundesamtes für Finanzen, der OFD

Karlsruhe, des Finanzamts Schwetzingen, der Betriebsprüfung sowie des Steuerfahndungsfinanzamtes Mannheim-Neckarstadt eine Besprechung zum weiteren Vorgehen statt. In einem dazu verfaßten Vorbereitungsvermerk des Referenten in der Steuerabteilung des Finanzministeriums, Rupp, der nach Korrektur durch den Referatsleiter Dr. Metzmaier dem neuen Abteilungsleiter Dr. Märkle zugeht, spricht sich Rupp mit Billigung von Dr. Metzmaier für die Überleitung der Betriebsprüfung in eine Steuerfahndung aus. Rupp's Auffassung, daß ein Steuerstrafverfahren fällig sei, modifiziert Dr. Metzmaier dahin, dieses sei zu prüfen. Bei der Besprechung selbst, die Dr. Märkle leitet, wird dann jedoch, soweit sich die Zeugen erinnern, die Frage eines Steuerstrafverfahrens gar nicht erst erörtert. Die Einleitung der Steuerfahndung steht ebenfalls nicht im Zentrum der Beratung; sie wird nach offenkundig eher allgemeinen Bedenken von teilnehmenden Steuerfahndern, ob die Fahndung überhaupt erfolgreich sein könne, verworfen. Dabei ist zu bedenken, daß laut Zeugenaussagen weder die Steuerfahnder aus Mannheim noch der Steuerfahndungsspezialist des Ministeriums, Kallenberg, damals die konkreten Hinweise des Bundesamtes für Finanzen von 1988 aus dem Vermerk Wochinger vom 30. Dezember 1988 kannten. Offenbar wurden ihnen diese auch bei dieser Besprechung nicht zur Kenntnis gegeben. Dies wäre aber erforderlich gewesen, damit sie die tatsächlichen Chancen der Steuerfahndung im konkreten Fall hätten bewerten können.

1992:

Beim Abschluß der Betriebsprüfung wurde kein „Rotbogen“ gefertigt. Das heißt, daß dieser Fall nicht der Strafsachen- und Bußgeldstelle (StraBu) zur strafrechtlichen Überprüfung übergeben wurde und dies, obwohl in den Jahren 1990 und 1991 mehrfach Hinweise auf unterschiedliche steuerstrafrechtlich relevante Sachverhalte aufgetaucht waren; obwohl die übliche Aufgriffsgrenze für eine Einschaltung der StraBu bei einem steuerlichen Mehrergebnis nach Außenprüfung von 3 000 DM pro Jahr und Steuerart liegt; obwohl im Fall Graf das steuerliche Mehrergebnis nach Betriebsprüfung bei 12 Mio. DM lag. Spätestens Mitte 1992 lagen den Finanzbehörden die Ergebnisse aller der Maßnahmen vor, die zunächst nach Behördenauffassung hatten abgewartet werden sollen, bevor über weitergehende, insbesondere steuerstrafrechtliche Fragen entschieden werden könne. Trotzdem kam es nicht dazu. Anders denn als ein Tribut an die prominente Steuerschuldnerin läßt sich das nicht deuten.

Eine weitere Vorzugsbehandlung durch eine nachgeordnete Behörde sieht der Ausschuß im Vorgehen des Finanzamtes Schwetzingen im Anschluß an die Veranlagung auf der Grundlage der Betriebsprüfung. Zunächst wurden die von der Betriebsprüfung für erforderlich gehaltenen Sicherungsmaßnahmen nicht ergriffen. Nach Zeugenaussagen waren dann im September 1992 Steuernachforderungen an die Seite Graf in der Größenordnung von 12 Mio. DM vollstreckbar geworden. Das Finanzamt zögerte aber mit der Vollstreckung, weil man, wie ein Zeuge ausführte, „keinen Aufstand“ verursachen wollte und hoffte, die Seite Graf werde die Aussetzung der Vollziehung beantragen und begründen, so daß man sie endlich genehmigen könne. Angeblich waren für dieses Vorgehen Zweifel der Vollstreckungsstelle an der zutreffenden Höhe der von der Betriebsprüfung vorgenommenen Schätzungen und damit an der Höhe der vollstreckbaren Titel ausschlaggebend. Nicht erklärt werden kann so aber, wieso es nicht wenigstens zu Teilvervollstreckungen kam oder wieso nicht wenigstens die Sicherstellung eines angemessenen Teilbetrags auf einem Treuhandkonto gefordert wurde. Vielmehr wurde die Aussetzung der Vollziehung bedingungslos genehmigt, sobald sie mit Gründen beantragt war.

Das Finanzamt Schwetzingen kam der inzwischen durch Dr. Schaumburg vertretenen Seite Graf sogar noch weiter entgegen. Mit faktischer Billigung der OFD Karlsruhe ließ es sich auf den Vorstoß des Steuerberaters Dr. Schaumburg ein, eine einverständige Gesamtregelung nicht nur für die Betriebsprüfungsjahre 1985–1988, sondern auch für die Folgejahre anzustreben. Damit wurde zugleich auf die Möglichkeit einer weiteren Betriebsprüfung ab dem Jahr 1989 verzichtet. Es ist nicht mehr feststellbar, wann genau die entspre-

chende Entscheidung fiel. Jedenfalls bezog sich Dr. Schaumburg in einem Brief vom 16. Dezember 1992 auf eine angeblich mit dem Finanzamt getroffene Verständigung darüber, daß dazu eine „tatsächliche Verständigung“ angestrebt werde. Damals wurde dem durch die Finanzbehörden nicht widersprochen.

1993:

Nach zwei Verhandlungsrunden, am 16. Februar 1993 und am 1. Dezember 1993, wurde der durch Dr. Schaumburg vertretenen Seite Graf durch die Steuerverwaltung eine Betriebsausgabenpauschale von 35 % der Werbeeinnahmen zugestanden, die in ihrer Höhe bis heute nicht gerechtfertigt werden kann. Durch dieses Zugeständnis setzte sich die OFD Karlsruhe, die in den Verhandlungen die Federführung hatte, über die jahrelang vom Finanzministerium vertretene Auffassung hinweg, daß 25 % die Obergrenze für die Betriebskostenpauschale sein müsse.

Unzutreffend ist die Behauptung, die Pauschale von 35 % sei durch gleich hohe oder gar höhere Prozentsätze aus den Jahren 1985 und 1986 begründet, an die man sich schätzungsweise gehalten habe. Zwar waren solche Prozentsätze tatsächlich durch die Betriebsprüfung festgestellt worden. Allerdings lagen ebenfalls nach den Feststellungen der Betriebsprüfung in den Jahren 1987 und 1988 die im wesentlichen stabilen Betriebsausgaben bei enorm gestiegenen Einnahmen deutlich unterhalb eines 25 %-Anteils. Dabei hatte die Betriebsprüfung noch irrtümlicherweise zugunsten Grafs solche Ausgaben gegen die Werbeeinnahmen verrechnet, die eigentlich aus sportlichem Anlaß entstanden und daher den im Inland nur zu einem geringen Anteil versteuerten Sporeinkünften gegenüberzustellen waren. Bemerkenswerterweise hatte Dr. Schaumburg gegen die Berechnung der Betriebsausgaben durch die Betriebsprüfung auch keinerlei Einwände erhoben, sondern in seinem Schreiben vom 16. Dezember 1992 nur die — nach seinen Angaben für die Jahre 1987 und 1988 über den tatsächlichen Kosten liegende — Pauschale von 25 % verlangt, die bereits 1986 durch die OFD Karlsruhe zugestanden worden war. Dies setzt die im Dezember 1993 eingeräumte massive Anhebung des Betriebsausgabenabzugs in ein noch fragwürdigeres Licht.

Einige Zeugen haben nachträglich die 35 % durch Verweis auf damals zugunsten der Grafs angenommene Promotor-Zahlungen gerechtfertigt, die jedoch nach den seitherigen Feststellungen der Steuerfahndung so nicht geleistet wurden. Auch die Steuerfahndung selbst ist bei ihrem 1995 gemachten Versuch, die 35 % Betriebsausgabenpauschale nachträglich zu rechtfertigen, an die Grenze der Plausibilität gestoßen. So kommt sie nur dadurch in den Bereich über 30 %, daß sie enorme Honorare ansetzt, von denen weder klar ist, ob sie so gezahlt wurden, noch, ob sie nicht wenigstens teilweise persönlich mitveranlaßt und insofern nach § 12 Einkommenssteuergesetz nicht abzugsfähig sind. Zudem erscheint es als methodisch willkürliches Verfahren, die 1995 bekannten Betriebsausgaben und die 1993 bekannte Gewerbesteuer den 1993 zugegebenen Werbeeinnahmen gegenüberzustellen und daraus irgendwelche Prozentsätze zu ermitteln. Die Zweifelhaftigkeit der Berechnungen der Steuerfahndung wird dadurch unterstrichen, daß ein Vertreter der Steuerfahndung als Zeuge versuchte, den Ausschuß zu täuschen. Er erklärte auf Frage, er könne dem Ausschuß Zahlen über die entsprechenden Berechnungen nicht zur Verfügung stellen, da diese noch nicht zusammengestellt seien. Tatsächlich erfuhr der Ausschuß kurz darauf von einem anderen Zeugen, daß die angeblich nicht zur Verfügung stehenden Zahlen bereits zuvor dem Finanzministerium übergeben worden waren.

Die Zubilligung des 35%igen Betriebskostenabzugs stellt sich als erhebliches materielles Entgegenkommen an die Seite Graf dar. Dieses Entgegenkommen war nach Auffassung des Ausschusses der Preis, den die Finanzverwaltung dafür zahlte, daß Dr. Schaumburg darauf verzichtete, die inländische Besteuerung sämtlicher Werbeeinnahmen, wie sie der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes entsprach, möglicherweise zum Gegenstand eines Rechtsstreites zu machen. In Wirklichkeit war jedoch die Furcht vor Kontrollmitteilungen an

die USA, die mit einer teilweisen ausländischen Versteuerung der Werbeeinnahmen verbunden gewesen wären, bei Dr. Schaumburg so hoch, daß er wohl selbst kein Interesse an einer Auseinandersetzung vor dem Finanzgericht hatte. Insofern hat die Seite Graf hier recht erfolgreich „gedalt“. Das Finanzministerium, das hier übergangen worden war, hat nachträglich nur Wert darauf gelegt, daß von der OFD Karlsruhe ein rechtfertigender Aktenvermerk eingereicht wurde, und hat dann die Angelegenheit auf sich beruhen lassen.

Aus Sicht des Ausschusses muß allerdings bereits die Einigung auf eine steuermindernde allgemeine Kostenpauschale, die sich prozentual an den Einkünften orientiert, als fragwürdige Vereinbarung angesehen werden. Bei einem Gewerbebetrieb — zumal in der steuerlichen Größenordnung der Grafs — ist eine ordentliche Buchführung mit einer konkreten Benennung von Einnahmen und Ausgaben unabdingbar. Wenn schon als Notbehelf mangels vorhandener Bücher auf eine Pauschale zurückgegriffen wird, so darf diese auf keinen Fall großzügiger bemessen sein als bei einem Einzelnachweis, weil ansonsten für den Steuerschuldner überhaupt kein Anreiz für eine ordentliche Buchführung besteht.

Im April 1993 war aufgrund einer Intervention des Finanzministeriums, das vom Fehlen eines Rotbogens beim Betriebsprüfungsbericht irritiert war, als es letzteren dem Bundesrechnungshof aufforderungsgemäß zur Kenntnis bringen wollte, doch noch die Strafsachen- und Bußgeldstelle (StraBu) eingeschaltet worden. Zunächst berichtete die OFD Karlsruhe an das Finanzministerium, wie das Finanzamt Schwetzingen ihr berichtet hatte, die Betriebsprüfung habe bis dahin von steuerstrafrechtlichen Schritten abgesehen, da das Ministerium laut seinem Schreiben vom 14. April 1987 das Grafsche „Holland-Modell“ gekannt habe. Diese Darstellung ist möglicherweise als Ausrede anzusehen. Zugleich jedoch spiegelt sie eine gewisse Unsicherheit der nachgeordneten Stellen darüber, was die prominente Steuerpflichtige gegebenenfalls hohen Orts erörtert habe, sowie die Neigung, diesen von Anfang an so hochrangig behandelten Fall lieber „mit zwei Reißzangen“ anzufassen.

Nach überschlüssiger Prüfung kam die Strafsachen- und Bußgeldstelle im Mai 1993 zu dem Ergebnis, in einem Punkt liege ein gewisser Anfangsverdacht auf eine Steuerstraftat vor; andere Punkte könnten zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertet werden. Trotz des festgestellten Anfangsverdachts wurden strafrechtliche Schritte nicht eingeleitet. Vielmehr wurde der Ausgang der laufenden Verhandlungen mit Dr. Schaumburg abgewartet. Auch danach kam man allerdings auf das Zwischenergebnis der StraBu nicht wieder zurück. Der in der von der Zeugin Kühner gefertigten Niederschrift der Besprechung vom 1. Dezember 1993 enthaltene Hinweis, man sei zu Ende der Besprechung davon ausgegangen, daß strafrechtlich relevante Sachverhalte nicht vorlägen, erscheint insofern als Beleg dafür, daß anscheinend auch die Frage der strafrechtlichen Würdigung im Rahmen der von Dr. Schaumburg angestrebten Gesamtlösung miterledigt wurde. Das ist höchst bemerkenswert, und es stellt sich dem Ausschuß die Frage, wie ein solches Vorgehen mit dem Legalitätsprinzip vereinbart werden kann. Als die StraBu sich 1994 nach dem Vorgang erkundigte, wurde ihr vom Finanzamt mitgeteilt, die Veranlagung sei gelaufen. Daraufhin schloß sie den Fall. Das Finanzministerium erhob dagegen keine Einwände.

Eine weitere Vorzugsbehandlung ist darin zu sehen, daß auf die Vorlage von Steuererklärungen der Seite Graf für die Jahre 1989—1992 bei der am 1. Dezember 1993 getroffenen Vereinbarung mit Dr. Schaumburg verzichtet wurde. Dieser Verzicht ist sogar als Gesetzesverstoß zu werten, da nach § 25 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 150 AO Steuererklärungen auf amtlichen Vordrucken abzugeben sind und Befreiungsvoraussetzungen hierzu weder vorlagen noch jemals vorgetragen wurden.

1994/95:

Nachdem das Finanzamt Schwetzingen Vertretern der OFD Karlsruhe am 24. Oktober 1994 die zusammengekommenen Hinweise auf stattgefundene

Steuerhinterziehung vorgetragen hatte, übernahm diese die Federführung beim weiteren Vorgehen. Obwohl zumindest im Fall eines Werbepartners die objektiven Fakten sehr früh klarlagen, so daß diesbezüglich weitere Ermittlungen danach nicht mehr erforderlich waren, und obwohl in diesem einen Fall wenigstens ein Anfangsverdacht unbestreitbar vorlag, zögerte die zuständige Abteilung der OFD Karlsruhe die Entscheidung über Steuerfahndungsmaßnahmen direkt gegen die Grafs bis in den Februar 1995 hinaus. Selbst dann nahm die OFD Karlsruhe die in keiner Weise verbindliche Meinung eines bis dahin mit dem Fall nicht vertrauten Staatsanwaltes, man solle erst noch ein Gespräch mit der Seite Graf führen, zum willkommenen Anlaß, noch einmal zuzuwarten. Bei dem Gespräch, das am 17. März 1995 mit dem steuerlichen Berater Eckardt stattfand, wurde diesem als nach wie vor Mitwirkungspflichtigem eine Erklärungsfrist von vier Wochen eingeräumt, andererseits wurde er de facto durch Vorabankündigung weiterer Schritte vor der tatsächlich intern inzwischen in Aussicht genommenen Steuerfahndung gewarnt.

Im Fazit kann zu der dargestellten Vorzugsbehandlung der Seite Graf festgestellt werden, daß sie sich im Kern aus einer unvorstellbar großmütigen Bereitschaft in erster Linie der OFD Karlsruhe, an zweiter Stelle des Finanzministeriums, aber auch des Finanzamtes Schwetzingen ergibt, den Grafs in Verfahrensfragen entgegenzukommen, gekoppelt mit einer genau so großen Zögerlichkeit dabei, die scharfen Instrumente der Steuerfahndung, des Steuerstrafrechts oder der Vollstreckung zu nutzen. Ohne diese Haltung wäre der Fall Graf wesentlich früher gelöst worden und hätte nicht das politische Aufsehen erregt.

#### IV. Sonstige Einzelpunkte

##### „Sache Thust“

Erhebliches öffentliches Aufsehen erregte, bevor der Untersuchungsausschuß seine Arbeit aufnahm, die Behauptung, Rechtsanwaltshonorare im Zusammenhang mit der Abwehr einer Erpressung Peter Grafs seien bei Stefanie Graf von der Steuer abgesetzt worden. Für diese Behauptung schien eine bestimmte Formulierung in der Niederschrift der Zeugin Kühner über die Besprechung am 16. Februar 1993 den Beweis zu liefern. In der Beweisaufnahme wurde diese Behauptung nicht erhärtet. Plausibel erscheint demgegenüber die Darstellung des Zeugen Pagendarm, er habe wohl zu Dr. Schaumburg eine lockere Bemerkung gemacht, dieser solle gegenüber seinem Mandanten einfach sagen, die entsprechenden Kosten seien bei der Betriebsausgabenpauschale miteingegangen.

##### „Tatsächliche Verständigung“

Das von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes gebilligte Instrument der „tatsächlichen Verständigung“ stellt für schwierig zu ermittelnde Sachverhalte eine gewisse, aus pragmatischen Gründen gebotene Formalisierung dessen dar, was es bei Außenprüfungen nach dem buchstabenstrengen Legalitätsprinzip nie geben dürfte und doch immer gibt: das „do ut des“ zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigem. Die tatsächliche Verständigung kann sich nicht auf Rechtssachverhalte beziehen sondern eben nur auf Tatsachen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und nach der Rechtsauffassung vom Ausschuß gehörter Steuerexperten bedarf die tatsächliche Verständigung nicht der Schriftform. Sie kann evidentermaßen nicht einen Steuerfall als ganzen umfassen, wohl aber kann es in ein und demselben Steuerfall mehrere tatsächliche Verständigungen nebeneinander geben.

Die Frage, ob es im Fall Graf eine oder mehrere tatsächliche Verständigungen gegeben hat, hat ihre Bedeutung allerdings aus einem öffentlichen Mißverständnis gewonnen, das dazu neigte, das mögliche Vorliegen einer tatsächlichen Verständigung mit dem tatsächlichen Vorliegen eines ungerechtfertigten Kuhhandels mit Grafs gleichzusetzen. Nun steht allerdings die durchaus kritizierbare Bereitschaft der Finanzverwaltung, sich mit den Grafs 1993 einverständlich zu einigen, zweifelsfrei fest, und dies unabhängig davon, ob es diese Einigung eventuell zum Teil in der Form einer tatsächlichen Verständigung gab.

Die Finanzverwaltung hat sich seit einer Besprechung im Finanzministerium am 20. Juni 1995, über die es keine Niederschrift gibt, auf die Position festgelegt, es habe keinerlei tatsächliche Verständigung gegeben. Die Zeugen im Ausschuß haben versucht, dies so zu vertreten, zum Teil unter Berufung auf das Fehlen von Formvoraussetzungen, die es gar nicht gibt. Die Akten jedoch stehen der Auffassung, es sei nie um eine tatsächliche Verständigung gegangen und es habe eine solche nie gegeben, entgegen. Durch die Finanzverwaltung unwidersprochen hat Dr. Schaumburg am 16. Dezember 1992 an das Finanzamt Schwetzingen geschrieben, man habe sich verständigt, eine tatsächliche Verständigung anzustreben. Die Aussage der Niederschrift der Zeugin Kühner von der Besprechung am 1. Dezember 1993, die Beteiligten seien von einer tatsächlichen Verständigung ausgegangen, wurde erst problematisiert, nachdem sich Herr Eckardt — übrigens ohne Kenntnis dieser Niederschrift, aber unter Bezugnahme auf Dr. Schaumburg —, in einem Schreiben vom 21. April 1995 auf das Vorliegen einer tatsächlichen Verständigung berufen hatte und damit die Frage zu prüfen war, ob insoweit ein Verfahrenshindernis für Steuerfahndung oder Steuerstrafverfahren vorliegen könne. Noch ein interner Aktenvermerk der OFD Karlsruhe vom 24. April 1995 im Anschluß an eine diesbezügliche Besprechung der Herren Vetter, Pagendarm und Schutter, verfaßt durch Herrn Vetter, geht davon aus, es habe in zwei Teilbereichen, bei den Betriebsausgaben sowie bezüglich der Einkünfte aus Kapitalvermögen eine tatsächliche Verständigung gegeben.

Eine strafrechtliche Bedeutung dieser Frage ist von niemand behauptet worden. Unbestrittene Tatsache und politisch relevant ist dagegen, daß sich die Finanzverwaltung bei der Veranlagung im Jahr 1994 an den Inhalt der getroffenen einverständigen Lösung gehalten hat. Für den Ausschuß muß dahingestellt bleiben, ob die Frage der tatsächlichen Verständigung möglicherweise, sofern der Steuerfall Graf noch vor ein Finanzgericht kommt, die Realisierbarkeit bestimmter Steuerforderungen des Landes beeinträchtigen wird.

#### „Maßvoller Gesetzesvollzug“

Nach den Feststellungen des Ausschusses war „maßvoller Gesetzesvollzug“ sowohl eine — verschieden gewertete — allgemeine Haltung im Bereich der OFD Karlsruhe als auch ein Titel, unter dem der ehemalige OFD-Präsident Dr. Meyding sich gegebenenfalls selbst in einen an ihn herangetragenen Fall einschaltete. Letzteres war im Fall Graf nicht zu vermelden.

Über die Haltung des „maßvollen Gesetzesvollzugs“ wurden von Zeugen sehr kontroverse Bewertungen gegeben. Der Zeuge Pagendarm kritisierte, diese Haltung habe bis zur Demotivierung von Mitarbeitern der Steuerverwaltung geführt.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dieser Begriff zu vielen Mißverständnissen Anlaß bietet und daher aufgegeben werden sollte. Im übrigen ist er auch aus Rechtsgründen entbehrlich, weil es um die Handhabung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geht. Dieser kann jedoch nicht generell, sondern nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls praktische Umsetzung finden. Auch in Zukunft wird der angemessene Gesetzesvollzug durchaus nicht ohne den „Mut, dem Steuerpflichtigen einmal etwas zu glauben“ auskommen. Umgekehrt wird aber auch jeder Anschein vermieden werden müssen, große oder prominente Steuerpflichtige könnten durch Intervention hohen Orts ihrem Interesse zu besonderer Berücksichtigung verhelfen.



### Steuermoral

Nichts ist, neben den überkomplizierten Steuergesetzen, mehr geeignet, die Steuer-moral zu untergraben als der Eindruck bei den Steuerpflichtigen, der Steuergerechtigkeit werde nicht Genüge getan. Die festgestellte Vorzugsbehandlung im Fall Graf hat deshalb der Steuer-moral einen Bärendienst erwiesen, auch wenn sie nicht, wie große Teile der Öffentlichkeit glauben, durch direkte Politiker-Intervention verursacht wurde.

Eine Verkehrung von Ursache und Wirkung wäre es aber, diejenigen der Schwächung der Steuer-moral zu beschuldigen, die diesen Fall aufgedeckt, beziehungsweise die im Untersuchungsausschuß seine Aufklärung betrieben haben.

### Steuergeheimnis

Das Steuergeheimnis wurde im Steuerfall Graf in unterschiedlicher Weise instrumentalisiert. Einerseits wurde selektiver Bruch des Steuergeheimnisses zunächst durch die Anwälte der Seite Graf für ihre publizistischen Zwecke eingesetzt. Andererseits verschanzte sich die Finanzverwaltung anfangs hinter einem vorgeblich absolut undurchdringlichen Steuergeheimnis. Im weiteren Verlauf dagegen wurde die Grenze des Steuergeheimnisses insbesondere durch den Finanzminister erheblich mehr nach Opportunität bestimmt. Schließlich wurde der Regierungsbericht allem Anschein nach sogar aus dem Finanzministerium durchgestochen.

Im Ergebnis zeigt sich, jenseits von Schuldzuweisungen, an diesem ganzen taktischen Geschiebe, daß der Umfang des Steuergeheimnisses von Gesetzes wegen neu bestimmt werden sollte. Einerseits muß die Finanzverwaltung besser in die Lage versetzt werden, in der Öffentlichkeit verbreitete Sachverhalte aufzuklären, die das Ansehen der Steuerverwaltung massiv beeinträchtigen können. Es darf nicht weiterhin der Mißbrauch des Steuergeheimnisses durch Steuerpflichtige auch noch durch den Schutz des Steuergeheimnisses prämiert werden. Zum anderen muß aber auch klargestellt werden, daß der Schutz des Steuerpflichtigen durch das Steuergeheimnis nicht zum Steuerverwaltungsgeheimnis mutieren darf, das die parlamentarische Kontrolle dieser Verwaltung praktisch unterbindet. Deswegen sollte die Überdehnung des Begriffs „Verhältnisse eines anderen“ im § 30 AO korrigiert werden.



## Fünfter Teil

### Beschlußempfehlung des Untersuchungsausschusses

Der Landtag wolle beschließen,

I.

von dem Bericht des Untersuchungsausschusses „Steuerfall Graf“ Kenntnis zu nehmen,

II.

die Landesregierung zu ersuchen,

- die Steuerverwaltung im außensteuerlichen Bereich vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von Fällen, bei denen außensteuerliche Sachverhalte eine Rolle spielen, sowohl im Personellen wie im Organisatorischen und bei der Aus- und Weiterbildung kontinuierlich weiter zu verstärken;
- sich für eine weitere Verstärkung von Betriebsprüfung und Steuerfahndung in personeller Hinsicht sowie bei der EDV-Ausstattung mit Vorrang einzusetzen;

III.

die Landesregierung aufzufordern,

- dafür Sorge zu tragen, daß sich die Steuerverwaltung vom Begriff des „maßvollen Gesetzesvollzuges“ trennt, da dieser Quelle vieler Mißverständnisse ist;
- darauf zu achten, daß das Finanzministerium nur im begründeten Ausnahmefall mit der Behandlung an es herangetragener Einzelfallfragen, insbesondere bezüglich konkreter steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten, befaßt wird und nur unter der Bedingung, daß die zuständigen nachgeordneten Behörden hinzugezogen werden und über den Besprechungsinhalt Protokoll geführt wird;
- darauf hinzuwirken, daß bei schwierigen und sich lange hinziehenden Steuerfällen die Behördenleiter der nachgeordneten Ebenen die Verantwortlichkeit für diese als Teil ihrer Führungsverantwortung wahrnehmen, und diese Verantwortung durch die Ausarbeitung geeigneter Führungsinstrumente zu unterstützen;

- aus den Erfahrungen im Steuerfall Graf Konsequenzen zu ziehen mit dem Ziel einer stärkeren Umsetzung des Gedankens des Projektmanagements bei komplizierten und langwierigen Steuerfällen durch die Steuerverwaltung; dazu sollen durch eine Arbeitsgruppe unter starker Beteiligung von Praktikern Vorschläge ausgearbeitet und gegebenenfalls Initiativen zur Flexibilisierung des Verwaltungsverfahrensrechts in Steuersachen vorbereitet werden;
- dafür Sorge zu tragen, daß die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen einer Anwendung des Instrumentes der „tatsächlichen Verständigung“ durch Steuerbehörden des Landes Baden-Württemberg durch Verordnung nach dem Vorbild anderer Bundesländer verbindlich geregelt werden;

#### IV.

die Landesregierung zu ersuchen,

- sich in Zusammenarbeit mit dem Bund sowie den anderen Ländern dafür einzusetzen, daß die Steuerverwaltung gegenüber schwierigen und unkooperativen Steuerpflichtigen der gesetzlichen Forderung zur Mitwirkung bereits unterhalb der Ebene von Schätzungsandrohung oder Schätzung wirksamer Nachdruck verleihen kann;
- sich durch eine eigene Gesetzesinitiative über den Bundesrat für folgende Neuregelung des § 30 AO einzusetzen:
  - a) § 30 Abs. 4 Ziff. 5 c AO wird wie folgt gefaßt:  
„c) die Offenbarung erforderlich ist zur Aufklärung in der Öffentlichkeit verbreiteter Sachverhalte, die geeignet sind, das Vertrauen der Allgemeinheit auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern; die Entscheidung trifft die zuständige oberste Finanzbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen; vor der Richtigstellung soll der Steuerpflichtige gehört werden.“
  - b) § 30 AO Abs. 7 wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:  
„(7) Nicht vom Steuergeheimnis umfaßt sind Tatsachen, die die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Verwaltungsverfahren in Steuersachen betreffen und keinen Rückschluß auf schutzwürdige Verhältnisse eines anderen zulassen.“

## Anlagen zum Abschlußbericht

	Seite
Anlage 1 Einsetzungsbeschluß (Drucksache 11/6601)	151
Anlage 2 Gutachtliche Stellungnahme Prof. Dr. Günther Felix	154
Anlage 3 Gutachtliche Stellungnahme Prof. Dr. Wolfgang Löwer	176
Anlage 4 Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu Beweisbeschluß Nr. 1 (Az.: S 0130/55)	189
Anlage 5 Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu Beweisbeschluß Nr. 10 Teil A (Oberfinanzdirektion Karlsruhe und Finanzämter) (Az.: S 0130/55)	190
Anlage 6 Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu Beweisbeschluß Nr. 10 Teil B (Finanzministerium) (Az.: S 0130/55)	191
Anlage 7 Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995 zu Beweisbeschluß Nr. 10 Teil C (Betr. Frage 2)	192
Anlage 8 Dienstliche Äußerungen der mit dem Steuerfall beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	193
Anlage 9 Den dienstlichen Äußerungen (Anlage 8) zugrunde liegende Fragestellung	238
Anlage 10 Liste der aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter der Finanzverwaltung, die mit dem Fall Graf beschäftigt waren	240
Anlage 11 Bericht des Finanzministeriums vom 5. Januar 1996 zu Beweisbeschluß Nr. 25	245
Anlage 12 Bericht des Finanzministeriums vom 5. Januar 1996 zu Beweisbeschluß Nr. 26	246
Anlage 13 Regelung über Geheimschutzvorkehrungen	248
Anlage 14 Beigezogene Beweismittel	250
Anlage 15 Beweispersonen	252
Anlage 16 Schriftliche Stellungnahme von Minister Gerhard Mayer-Vorfelder vom 27. November 1995	255

	Seite
Anlage 17 Schriftliche Stellungnahme von Ministerialdirigent Thomas Halder vom 20. Dezember 1995	258
Anlage 18 Schriftliche Stellungnahme von Leitender Regierungsdirektor Ernst-Georg Schutter vom 18. Dezember 1995	260
Anlage 19 Schriftliche Stellungnahme von Leitender Regierungsdirektor Johannes Pagendarm vom 12. Dezember 1995	261
Anlage 20 Schreiben vom 5. März 1987 des früheren CDU-Fraktionsvorsitzenden Erwin Teufel an Finanzminister Palm	262
Anlage 21 Gutachten der Landtagsverwaltung vom 18. Dezember 1995 zum Verzicht auf die Zeugenladung des Peter Graf und des Joachim Eckardt	266
Anlage 22 Bericht des Finanzministeriums vom 22. Januar 1996 zu Beweisbeschluß Nr. 29	270
Anlage 23 Bericht des Finanzministeriums vom 4. Januar 1996 (ohne Beilagen)	273

## Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 11 / 6601

### 11. Wahlperiode

## Beschluß

des Landtags vom 12. Oktober 1995

### **Auftrag des Untersuchungsausschusses „Die Gleichheit der Steuerbürgerinnen und -bürger vor den Steuerbehörden Baden-Württembergs und die Steuerverwaltungspraxis im Fall Stefanie/Peter Graf, Brühl“**

Der Landtag hat am 12. Oktober 1995 beschlossen, gemäß Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einen Untersuchungsausschuß einzusetzen mit dem Auftrag, zu untersuchen,

A. die Frage der Abweichungen von der allgemeinen Steuerverwaltungspraxis im Fall der Steuerschuldner Stefanie/Peter Graf, Brühl, insbesondere

1. wann das Finanzministerium erstmals, wie oft es insgesamt und mit welchem Ergebnis es mit dem vorgenannten Fall befaßt war;
2. wann Herr Mayer-Vorfelder oder Beamte des Finanzministeriums dienstlich und außerdienstlich in welchen Angelegenheiten Kontakt mit Stefanie oder Peter Graf hatten;
3. wann vor dem Veranlagungszeitraum 1988 von den Steuerschuldnern Stefanie/Peter Graf zum letzten Mal eine Steuererklärung abgegeben worden ist, welche Besteuerung daraufhin festgesetzt worden ist und welche Vorauszahlungen für die Folgejahre zu leisten waren;
4. für den Veranlagungszeitraum 1988 bis 1992
  - a) inwieweit und mit welcher Begründung über das übliche Maß hinausgehende Fristverlängerungen für die Abgabe einer Steuererklärung gewährt worden sind,
  - b) wie oft Fristen zur Abgabe einer Steuererklärung verstrichen und welche Maßnahmen daraufhin ergriffen worden sind (zum Beispiel Festsetzung von Zwangsgeldern),
  - c) ob und – wenn ja – wann und mit welchem Ergebnis Außenprüfungen stattgefunden haben,
  - d) ob und – wenn ja – wann und mit welchem Ergebnis die Einschaltung der Steuerfahndung erörtert wurde,
  - e) ob und – wenn ja – wann und auf welcher Grundlage und mit welchem Ergebnis von den Finanzbehörden eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vorgenommen worden ist,
  - f) ob für den Veranlagungszeitraum 1988 bis 1992 Steuervorauszahlungen festgesetzt und geleistet worden sind;

Ausgegeben: 19. 10. 95

5. ob und – wenn ja – wann und von wem es Hinweise anderer Behörden (zum Beispiel des Bundesamtes für Finanzen) auf Unregelmäßigkeiten im Steuerfall Graf gegeben hat, an wen diese Hinweise sich richteten, in welchem Umfang diese an wen weitergegeben wurden und welche Maßnahmen daraufhin veranlaßt worden sind,
6. zu welchem Zeitpunkt, auf wessen Initiative und aus welchem Anlaß die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und/oder das Finanzministerium mit dem Steuerfall Graf befaßt wurde und welche Maßnahmen dabei
  - a) von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe
  - b) vom Finanzministerium
  - c) vom zuständigen Finanzamtgetroffen worden sind;
7. ob und – wenn ja – wann und auf wessen Initiative es Kontakte der Steuerschuldner Stefanie/Peter Graf und/oder deren Rechtsvertreter zu
  - a) Beamten der Oberfinanzdirektion Karlsruhe
  - b) Beamten der Steuerabteilung des Finanzministeriums
  - c) Beamten des zuständigen Finanzamtesgegeben hat, mit welchem Inhalt und mit welchen Ergebnissen, und welche Stellen in der Oberfinanzdirektion und dem Finanzministerium hierüber unterrichtet worden sind;
8. ob es in Fragen der Besteuerung direkte Kontakte der Steuerschuldner Stefanie/Peter Graf oder deren Rechtsvertreter mit dem Ministerialdirektor im Finanzministerium, dem Finanzminister oder anderen Mitgliedern der Landesregierung gegeben hat und wenn ja, wann;
9. ob es im Steuerfall Graf Versuche der Einflußnahme Dritter gegenüber dem Ministerialdirektor im Finanzministerium, dem Finanzminister oder anderen Mitgliedern der Landesregierung oder dem in Ziffer 7 genannten Personenkreis gegeben hat und wenn ja, wann, in welcher Weise und durch wen;
10. seit wann der Finanzverwaltung Umwegfinanzierungen über das Ausland bekannt waren, wie diese bewertet wurden und aufgrund welcher Tatsachen diese Bewertung gegebenenfalls geändert wurde;
11. über welche Länder solche Umwegfinanzierungen stattfanden;
12. wie viele Dienstbesprechungen im vorliegenden Fall stattfanden, an denen Beamte der Oberfinanzdirektion und/oder des Finanzministeriums beteiligt waren, und welche Ergebnisse diese hatten;
13. wer an den Gesprächen beteiligt gewesen ist, die zu der behaupteten tatsächlichen Verständigung im Jahre 1993 geführt haben, und wann diese Gespräche aufgenommen wurden;
14. auf welcher Ebene diese Gespräche geführt worden sind und ob und zu welchem Zeitpunkt die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und/oder das Finanzministerium jeweils unterrichtet worden sind;
15. wie der Inhalt der behaupteten tatsächlichen Verständigung lautet, unter welchem Datum sie zustande gekommen ist und ob sie gültig war;
16. inwieweit die behauptete tatsächliche Verständigung gegebenenfalls vom Ergebnis der Steuerschätzung abweicht;



17. ob die in der behaupteten tatsächlichen Verständigung festgesetzte Steuerschuld beglichen worden ist und ob anschließend Steuervorauszahlungen geleistet worden sind;
  18. wann nach dem Zeitpunkt der behaupteten tatsächlichen Verständigung das Verfahren wieder aufgenommen worden ist, aufgrund welcher Hinweise von außen oder aufgrund welcher eigenen Erkenntnisse;
  19. welches der konkrete Anlaß für den Widerruf der behaupteten tatsächlichen Verständigung war und wann genau dies erfolgt ist;
  20. ob es Kontakte der Finanzbehörden mit den Steuerschuldnern Stefanie/Peter Graf oder deren Rechtsvertretern wegen der Rücknahme der behaupteten tatsächlichen Verständigung vor der Verhaftung von Peter Graf gegeben hat, und – wenn ja – wann, mit welchem Inhalt und von welcher Stelle der baden-württembergischen Finanzverwaltung;
  21. ob es Versuche der Seite Graf gegeben hat, Beamte der Steuerverwaltung durch Vergünstigungen zu beeinflussen;
  22. wann der Oberfinanzdirektion und dem Finanzministerium das Vorgehen der Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft im Fall Graf bekannt wurde und was sie daraufhin unternahmen;
  23. welche Schritte das Finanzministerium seit Mai 1995 ergriff, um eventuelles Fehlverhalten seitens der Finanzverwaltung im Falle Graf zu überprüfen, und wann es über einzelne Fehler informiert wurde;
  24. ob und gegebenenfalls wann und in welchem Umfang der Finanzminister durch die Seite Graf oder das Bundesfinanzministerium vom Steuergeheimnis im Fall Graf entbunden wurde;
  25. ob und gegebenenfalls welche Verdachtsmomente gegen Firmen wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung vorliegen;
- B. die Frage der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten durch Amtsträger der Steuerwaltungs- und Aufsichtsbehörden, insbesondere im Hinblick auf die Abwendung von Schaden vom Lande Baden-Württemberg.
- C. Der Ausschuss hat dem Landtag über die Untersuchungsergebnisse zu berichten, diese zu bewerten und Empfehlungen für die Behebung eventueller Defizite bei der Gleichbehandlung von Steuerbürgerinnen und -bürgern zu unterbreiten.

Anlage 2

---

RECHTSANWALT PROF. DR. GÜNTHER FELIX  
RECHTSANWALT DIETER CARLÉ  
STEUERBERATER/KLAUS KORN  
RECHTSANWALT RUDOLF STAHL

---

RECHTSANWALT; ZUGLEICH FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

WEIDEN WIED-HAUS  
ARCHENH BÜROSTR. 1290-1292, 50859 KÖLN  
POSTFACH 40 02 51, 50602 KÖLN  
TELEFON 02234/71086 TELEFAX 02234/72601  
KREISSPARKASSE KÖLN 38221 (BLZ 370 502 99)  
DEUTSCHE BANK AG KÖLN 1082878 (SW 7 370 700 10)  
POSTSPAROKONTO KÖLN 222788-508 (BLZ 370 100 50)

per Telefax 0711/2063-299

Titl.

Landtag von Baden-Württemberg

- Untersuchungsausschuß „Die Gleichheit der  
Steuerbürgerinnen und -bürger vor den Steuer-  
behörden Baden-Württembergs und die Steuer-  
verwaltungspraxis im Fall Stefanie/Peter Graf, Brühl“ -

z. Hd. des Herrn Vorsitzenden

Haus des Landtags

Konrad-Adenauer-Straße 3

70173 Stuttgart

3. November 1995

2/lb

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Ich gestatte mir, Ihnen zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme mein Arbeitspapier zu überreichen, welches meiner mündlichen Stellungnahme zu Antrag Nr. 7 am 7. November 1995 vor dem Untersuchungsausschuß zugrunde liegen wird.

Ich hoffe, damit vorweg und darüber hinaus einen kleinen Beitrag zur Erleichterung der Arbeit Ihres Ausschusses zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



PROF. DR. JUR. GÜNTHER FELIX

MÜNGERSDORF  
BECKENKAMPSTRASSE 4 · 50933 KÖLN  
TELEFON 02 21 / 48 73 62  
BÜRO 022 34 / 7 10 88-89  
TELEFAX (BÜRO) 022 34 / 7 26 61

## Landtag von Baden-Württemberg

*Untersuchungsausschuß* „Die Gleichheit der Steuerbürgerinnen und -bürger vor den Steuerbehörden Baden-Württembergs und die Steuerverwaltungspraxis im Fall Stefanie/Peter Graf, Brühl“

- Antrag Nr. 7 -

### Zusammenfassende sachverständige Stellungnahme zum Recht der „tatsächlichen Verständigung“

#### 1. Rechtsgrundlagen

- *Richterrechtliches* Rechtsinstitut des Steuerverfahrens.  
*Anm.:* Die AO enthält keine Rechtsgrundlage. § 78 Nr. 3 AO wird als Redaktionsversehen angesehen.
- Es besteht eine *ständige Rechtsprechung*: BStBl. 1985 II, 354 (Leiturtell); BStBl. 1991 II, 45; BStBl. 1991 II, 673; BFH/NV 1991, 846; StRK AO 1977 § 85 R. 8; BStBl. 1995 II, 32 (Hinweis auf Anlage 1).  
*Anm.:* Die Finanzgerichte sind dieser ständigen Rechtsprechung des BFH gefolgt (Hinweis auf Anlage 2).  
*Anm.:* Die Judikatur-Übersichten (Anlagen 1 und 2) sind nach der Regel der Aktualität strukturiert: erst die jüngsten Urteile, zuletzt die ältesten.
- Nach der Rechtsansicht des BFH ist die Rechtsgrundlage der tatsächlichen Verständigung die Vereinbarung selbst. *Pacta sunt servanda*.  
*Anm.:* Diese Begründung ist erkennbar insuffizient. Letztlich fehlt die dogmatische Begründung des Rechtsinstituts durch den BFH.

PROF. DR. JUR. GÜNTHER FELIX

- 2 -

## 2. Möglicher Inhalt

- Einverständliche Feststellung und Würdigung von Einzelsachverhalten und Sachverhaltsausschnitten betreffend den Steuerpflichtigen durch diesen und den zeichnungsberechtigten Bediensteten des zuständigen Finanzamts.
- Vor allem: *Zukunftssachverhalte* (: zeitliche betriebliche Nutzungsdauer eines Anlagegutes); *Bewertungen* (: Entnahmewert eines Grundstücks; verdeckte Gewinnausschüttungen); *Beweisschwierigkeiten* (insbesondere Schätzung nicht erklärter Schwarzumsätze durch Unternehmen an Privatkunden; Beispiel: Gaststätten).

## 3. Bedeutung

- So wie „Verfassung und Verfassungswirklichkeit“ unterschieden werden, sind zu unterscheiden „*Steuerrechtsordnung und Besteuerungswirklichkeit*“. Die tatsächliche Verständigung wurde aus dem Bedürfnis der Steuerrichter nach dem Prozeßvergleich geboren, den die AO nicht vorsieht, siehe *HFR-Anm.* 1985, 213 f. (*Anlage 3*). Der Richtereffizienz (auch: Arbeitserleichterung) dient der Prozeßvergleich. Diesem richterlichen Bedürfnis entspricht das administrative Bedürfnis nach effizienter Betriebsprüfung (ebenfalls: Arbeitserleichterung). Die letzte Wahrheit ist nicht das Ziel der Steuerverwaltungsarbeit. Steuerpflichtige und ihre Berater streben gewiß auch nicht nach der letzten Wahrheit. Man stimmt sich auch außerhalb der formellen tatsächlichen Verständigung im Besteuerungsverfahren laufend ab - oft gentlemenlike, sonst wären die komplexen Steuergesetze nicht praktikabel.
- Der *BFH* hat ausgeführt: Nach der AO hat das Finanzamt den Sachverhalt zu ermitteln, und den Steuerpflichtigen trifft gleichzeitig die volle Mitwirkungspflicht, so daß eine Zusammenarbeit notwendig ist. Dieser Zusammenarbeit ist letztlich die „tatsächliche Verständigung“ immanent.

PROF. DR. JUR. GÜNTHER FELIX

- 3 -

- Bei *Auslandssachverhalten* trifft den Steuerpflichtigen eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Wie sich diese besondere Rechtslage auf die tatsächliche Verständigung bei Auslandssachverhalten auswirkt, ist noch nicht entschieden. Es entspricht der Logik des Rechtsinstituts, insoweit seine Geltung einzuschränken.
- Eine besondere Bedeutung kommt der tatsächlichen Verständigung in *Steuerfahndungsfällen* zu (Hinweis auf Anlage 2). Eine spezifische „Würdigkeit“ des Steuerpflichtigen für den Abschluß tatsächlicher Verständigungen sieht die Rechtsprechung des BFH gerade nicht vor.

#### 4. Folgen

- Nach der Rechtsprechung des BFH sind tatsächliche Verständigungen *strikt bindend* - für beide Teile. Sie gelten als der „maßgebliche Sachverhalt“, der für die Steuergerichte bindend ist. Insoweit gilt eine Art Dispositionsmaxime doch.

Die tatsächliche Verständigung wird nicht gleichmäßig und allgemein angewendet. Ihr „Einsatz“ steht im *Belleben* der *Finanzverwaltung*. Ein Rechtsanspruch auf Abschluß einer tatsächlichen Verständigung besteht zur Zeit nicht.

#### 5. Wirksamkeit

- Tatbestandsvoraussetzungen der tatsächlichen Verständigung: (1) Regelung tatsächlicher Streitfragen; (2) die Tatsachen sind schwer ermittelbar; (3) das Ergebnis darf nicht offensichtlich unzutreffend sein und (4) Beteiligung des zeichnungsberechtigten Beamten des Finanzamts (nicht ausreichend: Verständigung mit dem Betriebsprüfer, auch nicht mit dem Sachgebietsleiter der Bp.).

PROF. DR. JUR. GÜNTHER FELIX

- 4 -

- Es ist unklar, ob die tatsächliche Verständigung wie ein Steuerverwaltungsakt aufgehoben und berichtigt (= korrigiert) oder wie ein Rechtsgeschäft angefochten werden kann. Rechtsprechung des BFH liegt - noch - nicht vor.

#### 6. Rechtspolitisch gesehen

- Das Recht der tatsächlichen Verständigung sollte gesetzlich als Bestandteil der AO geregelt werden.
- Es gibt unterschiedliche Verwaltungsregelungen für den „Einsatz“ der tatsächlichen Verständigung. Eine von ihnen - die jüngste - ist als Anlage 4 beigelegt. Diese beruhen allein auf Vorstellungen der Finanzverwaltung.

*Anm.:* Die Verwaltungsregelungen vom 23. 3. 1989 und vom 2. 7. 1992 sind abgedruckt in StEK (= Steuererlasse in Karteiform) AO 1977 § 88 Nr. 7 und 10.

*Anm.:* Grundlegend für die Ermittlungstätigkeit der Finanzverwaltung ist der „Anwendungserlaß“ zu § 88 AO (Hinweis auf Anlage 5).

#### Zu 1. bis 6.: Literaturhinweise

Die jüngste Kommentierung des Rechts der tatsächlichen Verständigung (sehr kompetent) findet sich aus der Feder von *Tipke*, in: *Tipke/Kruse*, AO/FGO, § 85 AO Rdz. 11 bis 11g (September 1994); prinzipiellen Charakter hat die Kommentierung von (RiABFG) *Fischer*, in: *Hübschmann/Happ/Spitaler*, AO/FGO, § 38 FGO Rdz. 68 bis 76 (Februar 1989). Aufschlußreich sind die Erläuterungen im AO-Kommentar *Koch/Scholtz* (4. Aufl. 1993), § 4 Rdz. 44 bis 44/4; § 78 Rdz. 7 und 8; § 118 Rdz. 10 bis 12; § 354 Rdz. 7/1; § 367 Rdz. 7.

*Anm.:* (BFH-Präs. a.D.) *Klein*/(MinRat a.D.) *Ortipp*, AO (5. Aufl. 1995), § 78 Anm. 4: „Bei der tatsächlichen Verständigung muß wie bei einem Vertrag eine Bindung schlechthin bestehen.“

*Felix* 3.11.95

PROF. DR. JUR. GÜNTHER FELIX

Anlage 1

### Tatsächliche Verständigung im Steuerrecht: Rechtsprechung des BFH

(1) *Urteil vom 8. 9. 1994 - V R 70/91, BStBl. 1995 II, 32:* Ein Großhändler kann sich im Rahmen einer Außenprüfung einvernehmlich mit dem FA einigen, in welchem Umfang er Lieferungen falsch als ermäßigt zu steuernde (hier: Getränke als Süßwaren) ausgewiesen hat. Diese Verständigung ist sodann die Grundlage für die zusätzliche Erhebung der ermäßigten Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 3 UStG neben der Regelsatz-Umsatzsteuer für die tatsächlichen Lieferungen. Für die Jahre 1982 bis 1985 einigte man sich auf unrichtig ausgewiesene Umsätze in Höhe von DM 1,1 Mio.; DM 1,0 Mio.; DM 1,0 Mio. und DM 0,7 Mio.

*Anm.:* Gegenstand der tatsächlichen Verständigung können also auch Steuerverkürzungen sein.

(2) Die Begrenzung des Ermittlungsaufwands rechtfertigt die tatsächliche Verständigung. Weitere Feststellungen als die einvernehmlichen sollten zulässigerweise nicht erfolgen. Im Ergebnis verglich man sich über die Höhe einer zusätzlichen Steuer, bezog jedoch die Verständigung auf die Schätzung der unrichtig ausgewiesenen Umsätze.

*Anm.:* Der Steuerpflichtige hatte nachträglich die tatsächliche Verständigung angegriffen, weil er meinte, der Auswahl des ermäßigten statt des Regelsteuersatzes liefe nicht unter § 14 Abs. 3 UStG.

(3) *Urteil vom 28. 7. 1993 - XI R 68/92, StRK AO 1977 § 85 R. 8 (Vorinstanz: EFG 1993, 279):* Über eine Hinzuschätzung von Umsätzen - im Rahmen einer Außenprüfung - (hier: rund ein Drittel) kann eine tatsächliche Verständigung geschlossen werden.

*Anm.:* Sowohl das Urteil des BFH als auch das des FG des Saarlandes teilen keinen konkreten Sachverhalt mit. Der Steuerpflichtige hatte offensichtlich Schwarzumsätze getätigt.

PROF. DR. JUR. GÜNTHER FELIX

- 2 -

(4) Beim Abschluß der tatsächlichen Verständigung kann sich der zuständige Beamte des FA nicht durch einen Bediensteten der Bp. vertreten lassen. Daran scheiterte die tatsächliche Verständigung.

*Anm.:* Der XI. Senat spricht von einer Sachverhaltsvereinbarung. An der Schlußbesprechung muß ein entscheidungsbefugter Beamter des FA persönlich teilnehmen. Dies verlangt die besondere Bedeutung der tatsächlichen Verständigung, die dem Entscheidungsbefugten „vor Augen geführt werden“ muß.

(5) Urteil vom 23. 5. 1991 - V R 1/88, BFH/IV 1991, 846: Gegenstand der Entscheidung ist der Abzug von Vorsteuern der Sozietät für persönliche Pkw-Aufwendungen durch die Sozietät. Die Vor-Bp. hatte diesen Abzug nach Erörterung zugelassen. In der Schlußbesprechung der Nachfolge-Bp. wurde dieses Thema nicht diskutiert; die Prüfungsübung sollte offenbar stillschweigend fortgesetzt werden. Im Bp.-Bericht vertrat der Prüfer aufgrund der neuen Entscheidung des BFH, BStBl. 1984 II, 231, jedoch den gegenteiligen Standpunkt. Der BFH verneinte das Zustandekommen einer tatsächlichen Verständigung möglicherweise auch, weil diese eine Rechtsfrage zum Gegenstand gehabt hätte. Über Rechtsfragen kann man sich nicht verständigen.

*Anm.:* Hinzu kommt, daß bei der Schlußbesprechung das FA nicht vertreten war.

(6) Aus BFH, StRK AO 1977 § 85 R. 8, und BFH/IV 1991, 846, folgt m.E., daß eine tatsächliche Verständigung nicht stillschweigend getroffen werden kann.

(7) Urteil des BFH vom 8. 2. 1991 - I R 13/86, BStBl. 1991 II, 673 (Vorinstanz: EFG 1986, 214): Die Bp. hatte Zweifel, ob die Steuerpflichtige - eine GmbH -, die offensichtlich eine Gaststätte betrieb, ihre Umsätze vollständig erklärt hatte. Der erklärte Umsatz führte zu einem Rohgewinnaufschlag von ca. 150 %; die Prüferin setzte 266 % an. Der Steuerberater wies auf Personalunterschlagungen und Zechprollerei hin. Er erzielte während der Bp. Einvernehmen über einen Zuschlag von 200 %. In der Schlußbesprechung, an der der zuständige Beamte des FA teilnahm, nicht aber der GmbH-Geschäftsführer, jedoch der Steuerberater, bestand hinsichtlich des Ansatzes der 200 % „Übereinstimmung“. Daher wurde hinzugeschätzt für 1978: DM 25.000; 1979: DM 77.000 und 1980: DM 38.000. Tatsächliche Verständigungen können auch im Verwaltungsverfahren, insbesondere im



PROF. DR. JUR. GÜNTHER FELIX

- 3 -

Rahmen einer Schlußbesprechung getroffen werden. Der Steuerpflichtige braucht sich nicht an der Verständigung persönlich zu beteiligen. Schätzungen betreffen Sachverhalte. Als 1982 die Bp. stattfand, waren Preislisten von 1978 bis 1980 nicht mehr vorhanden. Für die Höhe der Unterschlagungen ergaben sich keine Anhaltspunkte. Die Steuerpflichtige hatte sich gebunden.

*Anm.:* Offenbar ist es nicht erforderlich, daß dem Steuerpflichtigen die besondere Bedeutung der tatsächlichen Verständigung vor Augen geführt wird.

(8) Die Bindung an die tatsächliche Verständigung ergibt sich aus dem „bestehenden, konkreten Steuerrechtsverhältnis“. Das Finanzamt trifft die Ermittlungspflicht, den Steuerpflichtigen die Mitwirkungspflicht. Der Sachverhalt muß daher verantwortlich gemeinsam festgestellt werden. „Gewisse Ungenauigkeiten“ müssen in Kauf genommen werden. Ist die Verständigung erzielt, sind beide Teile nach Treu und Glauben gebunden.

(9) *Urteil vom 5. 10. 1990 - III R 19/88, BStBl. 1991 II, 46 (Vorinstanz: EFG 1988, 274):* Der Steuerpflichtige betrieb im Prüfungsjahr 1975 eine Agentur, für die er für das erste Vierteljahr keine Aufzeichnungen führte. In der Schlußbesprechung, an der nur die Bp. teilnahm, schätzte man einvernehmlich (Vollschätzung) für 1975 den Gewinn auf 15 % des Umsatzes. Das FA widerrief einen Tag später die Einigungserklärung. Der BFH verneinte die Bindung, da das FA an der Verständigung nicht durch einen entscheidungsberechtigten Beamten mitgewirkt hatte.

(10) Tatsächliche Verständigungen über Sachverhalte entspringen einem „unabweisbaren praktischen Bedürfnis“. Es ist unangemessen, Ungewißheiten mit viel Zeitaufwand und möglicherweise im Wege für beide Seiten riskanter und zeitraubender Steuerprozesse zu beseitigen, wenn Ungewißheiten einvernehmlich ausräumbar sind, insbesondere bei Schlußbesprechungen.

*Anm.:* Der III. Senat spricht auch von der „Sachverhaltsvereinbarung“.

(11) *Leit-Urteil vom 11. 12. 1984 - VIII R 131/78, BStBl. 1985 II, 354:* Die Steuerpflichtige betrieb eine Personenschiffahrt einschließlich Schiffskantinen, ferner eine Boots-

PROF. DR. JUR. GÜNTHER FELIX

- 4 -

standsvermietung und eine Gaststätte. Bei einer Durchsichtung wurde festgestellt, daß in 1988 50 % der Fahrkartenumsätze nicht erklärt waren. Die Schätzung des Betriebsprüfers führte zu einem Mehr an Gewerbesteuer von etwa DM 21.000. Die Steuerpflichtige wehrte sich, und auf Anregung des FG einigte man sich, den Steuerprozeß auf der Grundlage eines um DM 40.000 ermäßigten Gewerbeertrags in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Daraufhin änderte das FA den Gewerbesteuerbescheid auf DM 20.000. Diesen griff die Steuerpflichtige erneut mit dem Einspruch an, weshalb das FA den Bescheid auf DM 24.500 erhöhte. Das FG ging von einer Bindung aus und ermäßigte auf der Grundlage einer Kürzung des Gewerbeertrags von DM 40.000 die Gewerbesteuer auf DM 18.000. Der BFH nagelte das FA auf sein Einverständnis fest, den Gewerbeertrag einvernehmlich um DM 40.000 herabzusetzen. Diese Einigung setzte das FA in falsche Bescheide um. Letztlich urteilte der BFH auf der Grundlage dieser tatsächlichen Verständigung.

*Anm.:* Unerheblich war, daß das Ausmaß einer Steuerhinterziehung zu schätzen war.

(12) Gegenstand der tatsächlichen Verständigung ist die Annahme eines bestimmten Sachverhalts und die Einigung über eine bestimmte Sachbehandlung. Die Sachverhaltsermittlung muß erschwert sein. Die tatsächliche Verständigung beschränkt sich auf tatsächliche, schwer zu ermittelnde Umstände.

(13) Das Leit-Urteil aus 1985 ist von der *HFR-Anm. 1985, 213*, wie folgt interpretiert worden: Angemessen sei für den Steuerprozeß die Einführung eines Prozeßvergleichs. An der Wiege der Geburt der tatsächlichen Verständigung steht also das Bedürfnis der Richter nach effizienter Streitentscheidung.

(14) Die *HFR-Anm.* interpretiert die Tatbestandsvoraussetzungen der tatsächlichen Verständigung wie folgt:

- Teilnahme der zuständigen Behörde;
- Regelung tatsächlicher, nicht rechtlicher Streitfragen;
- kein offensichtlich unzutreffendes Ergebnis und
- Vermeidung erschwelter Sachverhaltsermittlungen.

**PROF. DR. JUR. GÜNTHER FELIX**

- 5 -

*Anm.:* Hinzu kommt (stillschweigend): Anregung und Billigung durch das FG. Diese Voraussetzung ist später fallen gelassen worden.

(15) **Offensichtlich unzutreffend sind Ergebnisse, die gegen allgemeine Erfahrungssätze oder gegen die Regeln der Logik verstoßen.**

(16) **Sachverhalte, die schwer ermittelbar sind: Zukunftsachverhalte (Beispiel: betriebliche Nutzungsdauer von Anlagegütern), Wertermittlungen (Beispiele: Entnahmen von Wirtschaftsgütern; verdeckte Gewinnausschüttungen) und Beweisschwierigkeiten.**

(17) **Nach der HFR-Anm. ist Rechtsgrundlage für die Bindungswirkung der tatsächlichen Verständigung die Vereinbarung selbst, da der Grundsatz pacta sunt servanda gilt. Jede tatbestandsmäßige tatsächliche Verständigung bindet. Auf die Einzelfallbezogenheit einer Treu- und Glauben-Bindung kommt es nicht an.**

PROF. DR. JUR. GÜNTHER FELIX

Anlage 2

### Tatsächliche Verständigung im Steuerrecht Rechtsprechung der Finanzgerichte

(1) *Urteil des FG Münster vom 13. 12. 1994 - 12 K 3237/93 E, EFG 1995, 552 (rkr.):* 1985 wurde ein Klageverfahren unter Beteiligung des FG in einer Weise erledigt, daß Einkünfte aus VuV teilweise unter Gewährung des § 7b EStG für die eigengenutzte Wohnung, jedoch unter Versagung weiterer AfA für die andere Wohnung des Zweifamilienhauses, die von der Übertragenden Tante (= Schenkerin) genutzt wurde, ermittelt worden sind. „So soll auch in Zukunft verfahren werden“, hieß es im Sitzungsprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem FG. 1985 erstrebte der vorweggenommene Erbe (und Kläger) die AfA für die weitere Wohnung, da sie vermietet sei. Die Verständigung betrifft die Rechtsfolge der Qualifizierung als VuV-Einkunft und ist daher unzulässig.

*Anm.:* Nach der Rechtsauffassung des FG war jedoch der Steuerpflichtige (und Kläger) nach Treu und Glauben und dem Grundsatz loyalen Verhaltens gebunden, in 1986 dieselbe Veranlagung wie in 1985 hinzunehmen.

(2) *Urteil des Nds. FG vom 10. 11. 1994 - II 788/89, EFG 1995, 810 (nrkr.; BFH IX R 2/95):* Der Vater des Steuerpflichtigen (und Erben) betrieb bis 1965 auf seinem Grundstück eine Drogerie und verpachtete diese sodann an das angrenzende Warenhaus mit dem Recht des Pächters, die Gebäude umzubauen und abzureißen, was teilweise zum Zweck der Einbeziehung des Pachtobjekts in das Warenhaus geschah. Für 1965 und die folgenden Jahre einigten sich Steuerpflichtiger und Finanzamt darauf, daß das Pachtobjekt eine wesentliche Betriebsgrundlage des Erblassers sei und der Steuerpflichtige daher weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb erziele. Der Steuerpflichtige bilanzierte weiter. So verfahren auch die Erben, die 1988 das Grundstück an den Pächter veräußerten. Das Finanzamt nahm eine Betriebsaufgabe an. Schon 1965 wurde, so das FG, der Betrieb

PROF. DR. JUR. GÜNTHER FELIX

- 2 -

aufgegeben, gleichgültig, ob das Grundstück eine wesentliche Betriebsgrundlage war oder nicht. Der Steuerpflichtige und das Finanzamt irren sich hinsichtlich der Rechtsfolgen. Gegenstand der Einigung war die **Rechtsfolge** in Gestalt der Qualifikation des Grundstücks als **Betriebvermögen**, worüber **keine tatsächliche Verständigung** getroffen werden kann.  
*Anm.:* Die Erben des Steuerpflichtigen haben auch nicht gegen **Treu und Glauben** verstoßen, da sie zunächst weiter bilanzierten.

(3) *Urteil des FG Rheinland-Pfalz vom 17. 8. 1994 - 1 K 2206/91, EFG 1995, 21 (nrkr.):* Der Steuerpflichtige, später Stbv., war als **Geschäftsführer** eines **Lohnsteuerhilfsvereins** tätig, an den er 10 % seiner Honorare abführte. Im Innenverhältnis arbeitete er mit weiteren, nicht zur Steuerberatung zugelassenen Personen zusammen. Im Anschluß an eine Ap. wurde in einem Vermerk die Tätigkeit aller Beteiligten beschrieben, die auch den Vermerk - offenbar zusammen mit einem entscheidungsbefugten Beamten des Finanzamts - unterzeichneten. Daraufhin nahm das Finanzamt zwischen den Beteiligten eine **Innengesellschaft** an, die es als **gewerbliche Mitunternehmerschaft** behandelte. Der Repräsentant wandte sich gegen den Feststellungsbescheid mit der Begründung, jeder der Beteiligten sei für sich selbständig für den Verein tätig geworden.

(4) Das FG bejahte die Bindung der **tatsächlichen Verständigung** im Rahmen des Vermerks, da die **Beziehungen der Beteiligten** schwierig zu ermitteln waren. Es machte den Vermerk-Sachverhalt zum Gegenstand seiner rechtlichen Überlegungen und nahm eine **gewerbliche Mitunternehmerschaft** an.

*Anm.:* Dies ist der **typische Fall einer tatsächlichen Verständigung**. Es handelte sich sachverhältnismäßig um ein **kompliziertes Zusammenwirken** mehrerer Personen, die vom Sachverhalt her durch den Vermerk **einvernehmlich** ausermittelt waren.

(5) *Urteil des FG Münster vom 17. 2. 1994 - 5 K 1699/93 E, HFR 1995, 486 (nrkr.; BFH I R 7/95):* Der Kläger einigte sich im Erörterungstermin vor dem Berichtersteller mit dem Finanzamt über die **Höhe des Mietwerts der eigengenutzten Wohnung**, über die **Höhe der Werbungskosten aus VuV** und **nichtselbständiger Arbeit** sowie über den Sachverhalt einer **außergewöhnlichen Belastung**. Auf dieser Grundlage veranlagte das Finanzamt den Steuerpflichtigen, der den **Änderungsbescheid** unter **Widerruf der Einigung**

PROF. DR. JUR. GÜNTHER FELIX

- 3 -

angriff. Das FG bejaht die Bindung der tatsächlichen Verständigung. Es sei gleichgültig, ob es sich der Steuerpflichtige „nunmehr anders überlegt hätte“.

(6) *Urteil des FG des Saarlandes vom 30. 9. 1992 - 1 K 8/92, EFG 1993, 279 (rkr.):* Gegenstand der tatsächlichen Verständigung im Rahmen der Schlußbesprechung waren **Zuschätzungen zu Gewinn und Umsatz**. Das Finanzamt war nicht vertreten. Der Einspruch richtete sich gegen die entsprechende Berichtigungsveranlagung. Nach der BFH-Rechtsprechung ist eine tatsächliche Verständigung wegen Nichtanwesenheit des Finanzamts nicht zustande gekommen, was zugunsten des Steuerpflichtigen ausschlägt.

*Anm.:* Das FG läßt die Bevollmächtigung der Bp. zu, auch die nachträgliche Genehmigung durch das Finanzamt. Diese Rechtsansicht ist aufgrund der BFH-Rechtsprechung überholt.

(7) *Urteil des FG Hamburg vom 27. 5. 1992 - I 45/89, EFG 1993, 85 (rkr., nur Leitsatz mit Anm. der Redaktion):* Unerheblich ist, ob der durch einen StB vertretene **Steuerpflichtige die Tragweite der tatsächlichen Verständigung erkannt hat**. Das FG bejaht, daß eine **Kapitaleinzahlungsverpflichtung** Gegenstand einer tatsächlichen Verständigung sein kann.

*Anm.:* Die Mitteilung der EFG-Redaktion ist aus sich heraus nicht verständlich.

*Anm.:* Dem Steuerpflichtigen braucht also die **Tragweite der tatsächlichen Verständigung** nicht vor Augen geführt werden.

(8) *Urteil des FG Baden-Württemberg vom 26. 3. 1992 - 3 K 132/86, EFG 1992, 706 (rkr.):* Der typische Fall einer tatsächlichen Verständigung ist die Einigung über die **betriebliche Nutzungsdauer eines Betriebsgebäudes**. Man verständigte sich im Rahmen der Bp. auf **33 ¼ Jahre statt 50 Jahre**. Diese Einigung ist für die nächsten 10 Jahre bindend.

(9) *Urteil des FG Hamburg vom 4. 12. 1991 - II 125/89, EFG 1992, 379 (rkr.):* Die Bp. stellte bei einem Gaststättenbetrieb nicht erklärte Umsätze von 1984 bis 1986 fest. Für 1984 erfolgte eine neue Schätzung, die - entsprechend umgerechnet - für 1985 und 1986 übernommen wurde und zu **Mehreinnahmen von DM 80.000; DM 50.000 und DM 40.000**

PROF. DR. JUR. GÜNTHER FELIX

- 4 -

führte. Die Steuerpflichtige akzeptierte in der Schlußbesprechung einvernehmlich die Schätzungen. Der Steuerpflichtigen gefielen die Änderungsbescheide nicht, weshalb sie Einspruch einlegte. Nach der Rechtsprechung des BFH war die tatsächliche Verständigung verunglückt, weil das Finanzamt bei der Schlußbesprechung nicht vertreten war.

(10) *Urteil des FG des Saarlandes vom 1. 2. 1991 - 1 K 113/90, EFG 1991, 447 (rkr.; Revision X R 27/91 als unzulässig verworfen):* Hinzuschätzungen erfolgten einvernehmlich wegen gravierender Mängel der Kassensführung. Dies ist durch eine tatsächliche Verständigung regelbar.

(11) *Urteil des FG des Saarlandes vom 13. 9. 1990 - 1 K 177/90, EFG 1991, 140 (rkr.):* Der Änderungsbescheid, der aufgrund einer tatsächlichen Verständigung, die im Erörterungstermin vor dem FG abgeschlossen wurde, ergeht, nachdem der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde, ist nur insoweit angreifbar, als die Restitutionslage nach § 580 ZPO zum Zuge kommt.

(12) *Urteil des FG Baden-Württemberg vom 22. 6. 1990 - IX K 7/89, EFG 1991, 59 (rkr.):* Die tatsächliche Verständigung über die Aufteilung von Aufwendungen als Erhaltungs- und Herstellungsaufwand als Werbungskosten ist rechtsunwirksam, wenn anschaffungsnaher Aufwand vorliegt. Dieser unterliegt als Rechtsfolge nicht der Disposition durch die sich tatsächlich Verständigenden.

(13) *Urteil des FG Berlin vom 13. 1. 1987 - VII 474/84, EFG 1987, 439 (rkr.):* Eine Einigung über die Höhe der Mehrumsätze und der Mehrgewinne ist zulässig, auch aufgrund einer einvernehmlichen „groben Rechnung“. Ein schwebendes Strafverfahren ist irrelevant, auch wenn es - wie üblich - einen besonderen Druck erzeugt. Die tatsächliche Verständigung hat auch den Zweck, für den Steuerpflichtigen geschäftsschädigende Ermittlungen durch Finanzbehörden zu vermeiden.

PROF. DR. JUR. GÜNTHER FELIX

- 5 -

(14) *Urteil des Hess. FG vom 23. 8. 1985 - 9 K 347/83, BB 1987, 2434 (nrkr.: BFH IX R 50/86):* Die Einigung mit dem Betriebs-Finanzamt, daß Erträge aus Unterbeteiligungen an Mitunternehmeranteilen abzugsfähige Sonderausgaben sind, binden auch das Wohnsitz-Finanzamt. Für den Sonderbetriebsausgabenabzug gilt sodann nicht das Abflußprinzip. Mit der BFH-Rechtsprechung ist dieses Urteil nicht vereinbar: Der zuständige Beamte des Wohnsitz-Finanzamts hätte handeln müssen. Im übrigen hat das FG die tatsächliche Verständigung auf eine Rechtsfolge bezogen.

*Anm.:* Unbekannt ist, wie das Verfahren vor dem BFH ausgegangen ist.

(15) *Vor dem Leit-Urteil des BFH, BStBl. 1985 II, 354: Urteil des FG Köln vom 31. 1. 1984 - V K 30/83, EFG 1984, 423 (Revision des Finanzamts ohne Begründung nach Art. 1 Nr. 7 BFHEntG zurückgewiesen):* Das Finanzamt hatte sich gegenüber einer Dolmetscherin und Übersetzerin schriftlich damit einverstanden erklärt, daß aus Vereinfachungsgründen ihre Einkünfte ab 1974 und in den Folgejahren auf 25 % der Einnahmen geschätzt werden. 1976, 1977, 1973 und 1980 stiegen die Einnahmen, so daß das Finanzamt von sich aus die Einkünfte auf 75 % der Einnahmen schätzte. Das FG ging von einer Zusage aus, die für das Finanzamt bindend war, zumal diese auch zeitlich keine Einschränkungen enthielt.



dert, diese Verständigungsberedtschaft sogleich prozessbeendigend festzuschreiben, weil es vermutlich die Rechtsprechung des VI. Senats des BFH beachten wollte. Nach dieser Rechtsprechung sollen Erledigungserklärungen, verbunden mit einer Einigung über die Besteuerungsgrundlagen in einem zu erlassenden Änderungsbescheid, regelmäßig dahin zu würdigen sein, daß sie unter der aufschiebenden Bedingung des tatsächlichen Erlasses des Änderungsbescheids stehen; erst nach Erlaß des Änderungsbescheids könne der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt werden (BFH-Urteil vom 14. Juli 1972 VI R 264/70, BFHE 106, 284, HFR 1972, 533; ferner Beschluß vom 29. September 1967 VI R 69/67, BFHE 90, 257, BStBl II 1968, 35, HFR 1968, 121). Die Rechtsprechung wird nicht den Interessen der Finanzämter gerecht, die bei „Vergleichs“-Verhandlungen den zugesagten Änderungsbescheid als „Vorleistung“ erbringen und bei Ausbleiben der Erledigungserklärung des Stpfl. keine Möglichkeit haben, auf ihren ursprünglichen Klageabweisungsantrag zurückzukommen. Es dürfte aber möglich sein, durch ausdrücklich als bedingungslos oder vorbehaltlos formulierte Erledigungserklärungen den Prozeß sogleich zu beenden.

c) Im Streitfall hatte das FG — wohl in der resignierenden Annahme, daß keine abschließende Erledigung des Rechtsstreits herbeigeführt werden könne — lediglich die beiderseitige Absicht einer künftigen Hauptsacheerledigung protokolliert. Nachdem die Verständigungsberedtschaft nicht anhielt, konnte das FG die Beteiligten nicht mehr aus prozessualen Gründen an ihren früheren Äußerungen festhalten. Für den BFH stellte sich die Frage nicht, ob bei Formulierung eines Prozeßvergleichs oder einer unbedingten Hauptsacheerledigung eine sachliche Entscheidung überflüssig geworden wäre.

2. Offen blieb, ob die Erklärungen vor dem FG im Rahmen der zu treffenden Sachentscheidung eine Bindungswirkung auslösten. Es lag nahe, diese Frage zu verneinen. Eine Bindungswirkung aus Vereinbarungen jeder Art hätte auch die Zulässigkeit eines Vergleichs über Steueransprüche vorausgesetzt. Die Unzulässigkeit derartiger Vergleiche ist jedoch durch eine eindrucksvolle Kette von Entscheidungen der Steuergerichte und anderer Gerichte belegt. Hieran sollte nicht gerüttelt werden. Dennoch zeigt die Besteuerungspraxis — man denke nur an Schlußbesprechungen —, daß Stpfl. und Finanzbehörden Absprachen in der Absicht treffen, sich gegenseitig zu binden.

a) Nach § 78 Nr. 3 AO 1977 sind Beteiligte im Bestenungsverfahren auch diejenigen, mit denen die Finanzbehörde einen „öffentlich-rechtlichen Vertrag“ schließen will oder geschlossen hat. Diese Vorschrift ist alsbald nach Inkrafttreten der AO 1977 begrüßt worden als Anpassung des Stauerverwaltungsrechts an die verwaltungsrechtlichen Regelungen über den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 54 bis 62 VwVfG). Andererseits ist die Auffassung vertreten worden, die Vorschrift beruhe auf einem Redaktionsversehen und habe die Rechtslage nicht verändert. Der BFH brauchte auf diese Streitfrage nicht einzugehen, weil die von ihm zu beurteilenden Erklärungen schon 1974 — vor Inkrafttreten der AO 1977 — abgegeben worden waren. Für ein Redaktionsversehen spricht, daß sich die Regelung an verdeckter Stelle und in einem Zusammenhang findet, in dem man sie nicht vermutet. Man wird daher weiterhin davon ausgehen können, daß das Verbot von Vergleichen über Steueransprüche von § 78 Nr. 3 AO 1977 nicht angetastet werden sollte. Andererseits: Wenn die Vorschrift dem Gesetzgeber so leicht in die Feder floß, wird man annehmen können, daß es außerhalb des Verbots Bereiche gibt, in denen bindende Vereinbarungen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzbehörde denkbar sind.

b) Schon das FG hatte es als ungerechtfertigt empfunden, daß der Kl. ohne jede Folge von seiner früheren Erklärung abrücken können sollte. Es hat an das Verhalten des Kl. eine erhöhte Darlegungs- und Nachweispflicht geknüpft. Dieser Ansatz ist nicht zu beanstanden. Der Erklärende kann im Rahmen der Beweiswürdigung an seinen Erklä-

#### Anmerkung:

1. Der Fall zeigt vorweg, daß den Finanzgerichten kein angemessenes Mittel für eine nichtstreitige Prozeßbeendigung zur Verfügung steht.

a) Angemessen wäre hier ein Prozeßvergleich gewesen. Den Prozeßvergleich soll es im Finanzgerichtsprozeß nicht geben, weil ihn die FGO — im Gegensatz zu den anderen Verwaltungsprozessordnungen (§ 106 VwGO, § 101 Abs. 1 SGG) — nicht erwähnt (s. nunmehr aber § 117 des Entwurfs einer Verwaltungsprozessordnung, BT-Drucks. 9/1851). Es könnten indessen gem. § 155 FGO die zivilprozessualen Regelungen über den Prozeßvergleich anwendbar sein: § 160 Abs. 3 Nr. 1, § 704 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Der Finanzgerichtsprozeß wird ohnehin weitgehend von der Dispositionsmaxime beherrscht (Schröder, Der Prozeßvergleich in den verwaltungsgerichtlichen Verfahrensarten, 1971, S. 200ff.). Die Beteiligten können durch Klagerücknahme, Klageverzicht, Hauptsacheerledigung, Beschränkung des Klageantrags oder der Steuerfestsetzung auf den Streitgegenstand einwirken, ohne daß das FG demgegenüber seinem Verständnis vom materiellen Steuerrecht zum Durchbruch verhelfen konnte (s. auch die offene Stellungnahme zum Anerkenntnisurteil in dem BFH-Urteil vom 28. April 1983 IV R 122/79, BFHE 138, 366, 369, BStBl II 1983, 566, HFR 1983, 417).

Sollte die Einschränkung des § 106 VwGO, § 101 Abs. 1 SGG, daß ein Prozeßvergleich nur abgeschlossen werden kann, wenn die Beteiligten über den Gegenstand der Klage „verfügen“ können, eine für alle Verwaltungsprozessordnungen maßgebliche Voraussetzung sein (so Schröder a. a. O. S. 201), wäre hierin jedenfalls dann kein Hindernis für die Anerkennung des Prozeßvergleichs im finanzgerichtlichen Verfahren zu sehen, wenn die genannten Einschränkungen mit dem BVerwG dahin zu verstehen wärd, daß die den Vergleich abschließende Behörde lediglich „formell“ befugt sein müsse, einen dem Vergleich entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen (BVerwG-Urteil vom 28. März 1962 VC 100.61, BVerwGE 14, 103, 105). Das FA ist unbeschadet dessen, daß es den Steueranspruch nach Maßgabe der Gesetze festzusetzen hat, formell befugt, einen Steuerbescheid vor dessen Bestandskraft ganz oder teilweise zugunsten des Stpfl. abzuändern (BFH-Urteil vom 29. Februar 1984 II R 60/81, BFHE 140, 420, BStBl II 1984, 414, HFR 1984, 321).

b) Die finanzgerichtliche Praxis behilft sich, so gut es geht, mit der Hauptsacheerledigung. So wollte auch das FG im Streitfall verfahren, als die Beteiligten momentan verständigungsbereit waren. Es sah sich aber offenbar gebr-

214 HFR 1985 Nr 3

Entscheidung Nr. 192

Teil  
I

rungen in vollem oder in abgeschwächtem Umfang festgehalten werden. Diese Erkenntnis ließe sich dahin verallgemeinern, daß gemeinsame Erklärungen der Beteiligten zu Beweiswürdigungszwecken für und gegen die Beteiligten verwandt werden können. Es deutet sich ein Freiraum für eine Bindung an gemeinsame Erklärungen im Tatsächlichen an.

c) Hier setzen die Überlegungen des BFH an. Er unterscheidet zwischen unzulässigen Vereinbarungen über den Steueranspruch und zulässigen Vereinbarungen über die Sachbehandlung. Die letzteren nennt er unter Übernahme einer Wortschöpfung des RFH „tatsächliche Verständigungen“. Solche tatsächlichen Verständigungen sind in der Rechtsprechung wiederholt beachtet worden. Neu ist, daß die Rechtsgrundlage für die Bindungswirkung nicht einzelfallbezogen in den Grundsätzen von Treu und Glauben gesehen wird, sondern in der Vereinbarung selbst (*pacta sunt servanda*). Die Beteiligten dürfen im Bereich der Sachbehandlung unter bestimmten Voraussetzungen ihre gemeinsame Überzeugung von der Verwirklichung eines Sachverhalts an die Stelle einer hoheitlichen Sachverhaltsfeststellung setzen. Die Übernahme solcher gemeinsamen Überzeugungen dient, wie der BFH betont, dem Rechtsfrieden. Der Stipfl (Haftende usw.) ist in einem abgegrenzten Regelungsbereich nicht Gewaltunterwerfener, sondern Partner der Finanzverwaltung.

d) Eine bindende tatsächliche Verständigung setzt nach dem Urteil voraus, daß

- die zuständige Behörde beteiligt ist,
- keine rechtlichen Streitfragen geregelt werden,
- die Verständigung nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt,
- ansonsten eine erschwerte Sachverhaltsermittlung erforderlich wäre.

Zu den einzelnen Voraussetzungen ist zu bemerken: Zuständige Behörde ist in Verfahren, die bis zu den Steuergerichten gediehen sind, auch das FG (§ 96 FGO); es muß zumindest als Anreger in Erscheinung treten. Die Verständigung kann sich auch auf die Höhe einfach gelagerter Besteuerungsgrundlagen beziehen, z. B. auf Betriebsentnahmen; geht es indessen um eine rechtliche Qualifizierung der Betriebsentnahmen (Abgrenzung gegenüber nichtbetrieblichen Einnahmen, Steuerfreiheit, Tarifermäßigung), ist eine tatsächliche Verständigung nicht möglich. Offensichtlich unzutreffend dürfte ein Ergebnis sein, das gegen allgemeine Erfahrungssätze oder gegen die Regeln der Logik verstößt. Eine erschwerte Sachverhaltsermittlung nimmt der BFH an für Zukunfts Sachverhalte, für Wertermittlungen und bei Beweischwierigkeiten.

1. Der Anwendungsbereich für tatsächliche Verständigungen kann erheblich sein. Der BFH stellt das Schätzungsverfahren heraus. Im Streitfall konnten weitere diffizile Schätzungsüberlegungen und zusätzliche Ermittlungen vermieden werden; eine Zurückverweisung der Streit Sache an das FG (nach über 14 Jahren Verfahrensdauer) lag im Bereich des Möglichen. Geeignet für eine tatsächliche Verständigung erscheint ferner die Bemessung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Wirtschaftsgütern (§ 7 EStG). Gleiches gilt für Wertermittlungen jeder Art. Entsteht z. B. anlässlich einer Betriebsprüfung Streit über das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung oder einer Entnahme, kann dem entscheidenden FA oder FG die Arbeit dadurch erleichtert werden, daß von vornherein Einverständnis über die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung oder der Entnahme erzielt wird. Überhaupt wird die Betriebsprüfung (Schlußbesprechung) vielfach Gelegenheit zu tatsächlichen Verständigungen geben.

1. Der BFH hat sich nicht dazu geäußert, ob es außer den tatsächlichen Verständigungen weitere bindende Regelungen zwischen Stipfl und Finanzbehörde gibt. Diese Frage könnte möglicherweise für den Ermessensbereich zu bejahen sein. Die vertragliche Bindung in bezug auf eine

bestimmte (zulässige) Ermessensausübung würde — ebenso wie eine tatsächliche Verständigung — den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung nicht betreffen.

Abgabenordnung 1977

In Ergänzung des Anwendungserlasses zu § 88 AO (StEK AO 1977 Vor § 1 Nr. 10) wird folgendes bestimmt:

Vereinbarungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde über den der Besteuerung zugrunde zu legenden Sachverhalt werden als „tatsächliche Verständigungen“ bezeichnet. Solche tatsächlichen Verständigungen können nach der Rechtsprechung des BFH (Urt. VIII R 131/76 v. 11. 12. 84, BStBl. II 1985, 354 = StRK AO 1977 § 162 R. 14. und III R 19/88 v. 5. 10. 90, BStBl. II 1991, 45 = StRK AO 1977 § 162 R. 41. und I R 13/86 v. 6. 2. 91, BStBl. II 1991, 673 = StRK AO 1977 § 85 R. 5) in jedem Stadium des Veranlagungs(Steuerfestsetzungs)verfahrens, insbesondere auch anlässlich einer Außenprüfung und während eines anhängigen Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelverfahrens getroffen werden. Von ihnen kann auch bei Steuererhebungsprüfungen bzw. nach Einleitung eines Steuerstrafverfahrens Gebrauch gemacht werden (vgl. dazu unten RdNr. 7. 1.). Beabsichtigen die Beteiligten, sich auf diese Weise über eine bestimmte Sachbe-handlung zu verständigen, sind folgende Grundsätze zu beachten:

**1. Zulässigkeit**

- 1.1 Die tatsächliche Verständigung ist ausschließlich im Bereich der Sachverhaltsermittlung zulässig.  
1.2 Die tatsächliche Verständigung ist nicht zulässig
- zur Klärung zweifelhafter Rechtsfragen,
  - über den Eintritt bestimmter Rechtsfolgen,
  - über die Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften und
  - wenn sie zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt.

**2. Voraussetzung**

Es müssen Sachverhalte vorliegen, die nur unter erschweren Umständen ermittelt werden können. Dies ist zB dann der Fall, wenn sich einzelne Sachverhalte

**11 11. Zur tatsächlichen Verständigung im Steuerrecht.**

Verfügung OFD Koblenz S 0353 A – St 53 1 v. 13. 3. 95;  
StEK AO 1977 § 88 Nr. 11.

nur mit überdurchschnittlichem Arbeits- und Zeitaufwand und/oder überdurchschnittlicher Zeildauer ermitteln lassen.

### 3. Anwendungsbereich

3.1 Eine tatsächliche Verständigung kommt insbesondere in Fällen in Betracht, in denen ein Schätzungs-, Bewertungs-, Beurteilungs- oder Beweiswürdigungsspielraum besteht.

3.2 Die tatsächliche Verständigung unterscheidet sich von der verbindlichen Auskunft dadurch, daß sie sich ausschließlich auf abgeschlossene Sachverhalte bezieht.

### 4. Durchführung

Die tatsächliche Verständigung dient der Herstellung des Rechtsfriedens bei gleichzeitiger Beschränkung des Arbeits- und Zeitaufwands auf ein vertretbares Maß. Sie ist nur bei gewichtigen, nicht (weiter) aufklärbaren Sachverhalten vorzunehmen. Die Abgrenzung zu nicht gewichtigen Sachverhalten hat sich nach der Bedeutung des Gesamtsteuerfalles zu orientieren, wobei nicht kleinlich zu verfahren ist.

Folgendes ist zu beachten:

4.1 Die Beteiligten müssen zu einer abschließenden Regelung betugt sein.

4.1.1 Auf seiten der Steuerpflichtigen sind dies die Steuerpflichtigen selbst (§ 33 AO) und die in den §§ 34 und 35 AO genannten Personen. Bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten (§ 80 Abs. 1 Satz 1 AO) muß eine entsprechende Vollmacht vorliegen. Eine uneingeschränkte Vollmacht gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 AO umfaßt auch die Befugnis zu einer tatsächlichen Verständigung.

4.1.2 Auf seiten des Finanzamts muß ein für die Entscheidung über die Steuerfestsetzung zuständiger Amtsträger beteiligt sein. Dies ist neben dem Vorsteher der zuständige Sachgebietsleiter des Veranlagungsbezirks, uU auch der Sachgebietsleiter der Rechtsbeihilfsstelle, soweit die Verständigung im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens getroffen wird, vgl. aa. BFH-

### Abgabenordnung 1977

§ 88  
(Nr. 11)

Urt. III R 19/88 v. 5. 10. 90 und I R 13/86 v. 6. 2. 91 sowie BFH-Urt. XI R 68/92 v. 28. 7. 93, SIK AO 1977 § 85 R. 8 = BFH/NV 1994, 290.

Ist an einer Besprechung zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt ein für die Entscheidung über die Steuerfestsetzung zuständiger Amtsträger nicht beteiligt, kommt eine wirksame tatsächliche Verständigung nicht zustande. Eine Vertretung - etwa durch den für die Außenprüfung zuständigen Sachgebietsleiter in einer Schlußbesprechung - kommt nicht in Betracht. Eine ohne Teilnahme eines entscheidungsbeauftragten Amtsträgers getroffene Vereinbarung kann auch nicht nachträglich genehmigt werden, vgl. BFH-Urt. XI R 68/92 v. 28. 7. 93.

Zur Notwendigkeit der Schriftform der Vereinbarung und deren Gestalt vgl. unten RdNr. 4.3.

4.2 Eine tatsächliche Verständigung soll sich nach Möglichkeit nur auf einen einzelnen Sachverhalt beziehen. Sollen tatsächliche Verständigungen über mehrere Sachverhalte herbeigeführt werden, sind in der Regel auch mehrere, voneinander unabhängige tatsächliche Verständigungen anzustreben. Im Hinblick auf den denkbaren Einwand des Wegfalls der Geschäftsgrundlage sollten „Paketlösungen“ - dh. Einzelregelungen, die in ihrem Bestand voneinander abhängig gemacht werden - nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn eine Klärung der offenen Sachverhaltsfragen nur auf diesem Wege erreicht werden kann.

4.3 Sowohl für die Finanzbehörden als auch für die Steuerpflichtigen besteht das Erfordernis, wichtige Erklärungen, Vereinbarungen und dergleichen schriftlich niederzulegen, vgl. BFH-Urt. I 94/56 U v. 25. 9. 56. BSIBL III 1956, 341 = SIK StAnpG § 1 R. 63. Deshalb ist der Inhalt einer tatsächlichen Verständigung in einfacher, aber beweissicherer Form unter Darstellung der Sachlage schriftlich festzuhalten und von den Beteiligten zu unterschreiben. In dieser Niederschrift ist auf die Bindungswirkung der tatsächlichen Verständigung

**Abgabenordnung 1977**§ 88  
(Nr. 11)

(vgl. unten RdNr. 5.1) hinzuweisen. Den Beteiligten ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszubändigen.

Ein Muster einer solchen Niederschrift (für den häufigsten Fall der tatsächlichen Verständigung im Rahmen einer Außenprüfung) ist als Anlage beigefügt.\*)

Im übrigen ist im Betriebsprüfungsbericht unter Hinweis auf die eingangs genannten BFH-Urteile die tatsächliche Verständigung ausdrücklich zu erwähnen.

**5. Rechtsfolgen**

5.1 Mit dem Abschluß der tatsächlichen Verständigung sind die Beteiligten an die vereinbarte Tatsachenbehandlung gebunden, wenn sie wirksam und unanfechtbar zustande gekommen ist. Insoweit ist das Rechtsschutzbedürfnis für einen Rechtsbehelf bzw. ein Rechtsmittel gegen die entsprechende Steuerfestsetzung entfallen.

5.2 Die Vereinbarung ist dem Verwaltungsakt zugrunde zu legen, für den die tatsächliche Verständigung bestimmt ist (Verwirklichung der tatsächlichen Verständigung). Ihre Bindungswirkung bleibt auch dann bestehen, wenn dieser Verwaltungsakt nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder nach § 165 AO vorläufig ergangen ist.

5.3 Eine Änderung des die tatsächliche Verständigung enthaltenden Verwaltungsakts läßt die Bindungswirkung der Vereinbarung grundsätzlich unberührt. Der geänderte Verwaltungsakt muß daher insoweit regelmäßig von denselben Tatumständen ausgehen.

**6. Aufhebung/Änderung der tatsächlichen Verständigung**

6.1 Die Vereinbarung kann von den Beteiligten einvernehmlich aufgehoben oder geändert werden. Im Hinblick auf den Zweck einer tatsächlichen Verständigung sollte dies jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

6.2 Eine Aufhebung oder Änderung des Verwaltungsakts, dem die tatsächliche Verständigung zugrundeliegt, ist nur in den Fällen zulässig, in denen die

de liegt, kommt nur dann in Betracht, wenn dies nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

**7. Unwirksamkeit der tatsächlichen Verständigung**

7.1 Eine tatsächliche Verständigung kann unwirksam sein, wenn sie unter unzulässigem Druck auf den Steuerpflichtigen oder durch dessen unzulässige Beeinflussung zustande gekommen ist. Eine unzulässige Beeinflussung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn für den Fall des Nichtabschlusses einer Vereinbarung mit Konsequenzen für ein anhängiges Strafverfahren gedroht wird. Andererseits kann eine Willenserklärung des Steuerpflichtigen, die zu einer tatsächlichen Verständigung mit dem Finanzamt geführt hat, nicht deshalb angefochten werden, weil die Erklärung nur aus Sorge vor weiteren lästigen Ermittlungen und unter dem Druck eines laufenden Strafverfahrens abgegeben worden ist, rechtskräftiges Urteil des FG Berlin VII 474/84 v. 13. 1. 87, EFG 1987, 439.

Deshalb kann von der Möglichkeit der tatsächlichen Verständigung auch bei Steuerfahndungsprüfungen bzw. nach Einleitung eines Strafverfahrens Gebrauch gemacht werden. In solchen Fällen empfiehlt sich die frühzeitige Einschaltung der Bußgeld- und Strafsachenstelle bzw. der Staatsanwaltschaft. Zumindest partielle Verständigungen können zu einer Reduzierung des Streitumfangs führen, ohne dem Strafverfahren den Boden zu entziehen.

7.2 Neben unzulässigem Einwirken auf den Steuerpflichtigen kommen als weitere Gründe für die Unwirksamkeit einer tatsächlichen Verständigung in Betracht:

- Scheingeschäft, § 117 BGB;
- Anfechtung, §§ 119, 120, 123 BGB;
- offener Einigungsmangel, § 154 BGB;
- Vertretungsmängel, zB nach §§ 164 ff BGB;
- Wegfall der Geschäftsgrundlage, § 242 BGB.

\*) Hier nicht abgedruckt.

Abgabenordnung 1977**§ 89**  
(Nr. 11)

7.4 Nach Wegfall der tatsächlichen Verständigung (RdNr. 6.1, 7.1 und 7.2) sind jedoch regelmäßig weitere Ermittlungen zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen erforderlich. Soweit hierbei erstmalig rechtserhebliche Tatsachen und/oder Beweismittel bekannt werden, kann dies bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Änderung der Steuerfestsetzung gemäß § 173 AO zur Folge haben.

– offensichtlich unzutreffendes Ergebnis, -gl. oa. BFH-Urt. VIII R 131/76 v. 11. 12. 84 und I R 13/86 v. 6. 2. 91.  
7.3 Macht einer der Beteiligten geltend, die tatsächliche Verständigung sei unwirksam, so ist für ihre weitere Behandlung von Bedeutung, ob sie bereits in einem Verwaltungsakt verwirklicht worden ist oder nicht.

7.3.1 Die tatsächliche Verständigung ist noch nicht in einem Verwaltungsakt verwirklicht.

Macht der Steuerpflichtige die Unwirksamkeit der tatsächlichen Verständigung geltend und folgt das Finanzamt diesem Vorbringen, so teilt es dem Steuerpflichtigen mit, daß die Vereinbarung als einvernehmlich aufgehoben anzusehen ist. Folgt das Finanzamt dem Vorbringen des Steuerpflichtigen nicht, dh. bestreitet es die Unwirksamkeit der tatsächlichen Verständigung, so teilt es dies dem Steuerpflichtigen mit und berücksichtigt die Vereinbarung bei der nachfolgenden Steuerfestsetzung.

Will das Finanzamt Unwirksamkeitsgründe geltend machen, so teilt es diese dem Steuerpflichtigen mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme (Gewährung rechtlichen Gehörs). Kann der Steuerpflichtige das Finanzamt von der Wirksamkeit der tatsächlichen Verständigung überzeugen, findet sie Eingang in die nachfolgende Steuerfestsetzung; ansonsten bleibt sie unberücksichtigt.

7.3.2 Die tatsächliche Verständigung ist bereits in einem Verwaltungsakt verwirklicht.

Die Unwirksamkeit der tatsächlichen Verständigung kann sich nur dann steuerlich auswirken, wenn die betreffende Steuerfestsetzung verfahrensrechtlich noch geändert werden kann.

Für sich gesehen, ist die nach Bestandskraft der Steuerfestsetzung festgestellte Unwirksamkeit der tatsächlichen Verständigung weder eine nachträglich bekanntgewordene Tatsache im Sinne des § 173 Abs. 1 AO noch ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO. Sie wirkt sich deshalb nicht unmittelbar auf die Steuerfestsetzung aus.

## Anlage 5

Abgabenordnung 1977Vor § 1  
(Nr. 10)

## Zu § 88 — Untersuchungsgrundsatz:

1. Die Finanzbehörden haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalles. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Die Ermittlungshandlungen dürfen danach zu dem angestrebten Erfolg nicht erkennbar außer Verhältnis stehen. Sie sollen so gewählt werden, daß damit unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles ein möglichst geringer Eingriff in die Rechtssphäre des Beteiligten oder Dritter verbunden ist. Der Gewährung rechtlichen Gehörs kommt besondere Bedeutung zu.

Trotz des in § 85 festgelegten Legalitätsprinzips können bei den Entscheidungen der Finanzbehörden Erwägungen einbezogen werden, die im Ergebnis Zweckmäßigkeitserwägungen gleichzustellen sind. BVerfG 1 BvL 9, 10/71 v. 20. 6. 73, BStBl. II 1973, 720 = StRK RAO § 250 (ab 1966) R. 1. Für die Anforderungen, die an die Aufklärungspflicht der Finanzbehörden zu stellen sind, darf die Erwägung eine Rolle spielen, daß die Aufklärung einen nicht mehr vertretbaren Zeitaufwand erfordert. Dabei kann auf das Verhältnis zwischen voraussichtlichem Arbeitsaufwand und steuerlichem Erfolg abgestellt werden. Die Finanzämter dürfen auch berücksichtigen, in welchem Maße sie durch ein zu erwartendes finanzgerichtliches Verfahren belastet werden, sofern sie bei vorhandenen tatsächlichen oder rechtlichen Zweifeln dem Begehren des Steuerpflichtigen nicht entsprechen und zu seinem Nachteil entscheiden. In Fällen erschwerter Sachverhaltsermittlung dient es unter bestimmten Voraussetzungen der Effektivität der Besteuerung und allgemein dem Rechtsfrieden, wenn sich die Beteiligten über die Annahme eines bestimmten Sachverhalts und über eine bestimmte Sachbehandlung einigen können. BFH-Urt. VIII R 131/76 v. 11. 12. 84, BStBl. II 1985, 354 = StRK AO 1977 § 162 R. 14.

260

2. Die Aufklärungspflicht der Finanzbehörden wird durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten (§ 90) begrenzt. Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt auf alle möglichen Fallgestaltungen zu erforschen. Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, daß die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung vollständig und richtig sind, BFH-Urt. V R 21/96 v. 17. 4. 69, BStBl. II 1969, 474 = StRK RAO § 92 R. 52. Die Finanzbehörde kann den Angaben eines Steuerpflichtigen Glauben schenken, wenn nicht greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, daß seine Angaben falsch oder unvollständig sind, BFH-Urt. VIII R 120/75 v. 11. 7. 78, BStBl. II 1979, 57 = StRK RAO § 222 Abs. 1 Ziff. 1 R. 87. Sie verletzt ihre Aufklärungspflicht nur, wenn sie Tatsachen oder Beweismittel außer acht läßt und offenkundigen Zweifelsfragen nicht nachgeht, die sich ihr den Umständen nach ohne weiteres aufdrängen mußten, BFH-Urt. V 94/61 U v. 16. 1. 64, BStBl. III 1964, 149 = StRK USIG 1951 § 7 Abs. 3 R. 114 und II R 208/82 v. 13. 11. 85, BStBl. II 1986, 241 = StRK AO 1977 § 173 Abs. 1 Nr. 1 R. 12.

3. Im Rahmen der Prüfung zugunsten des Steuerpflichtigen muß die Finanzbehörde ihrer Pflicht zur Fürsorge für den Steuerpflichtigen (§ 89) gerecht werden. So ist auch die Verjährung von Amis wegen zu berücksichtigen.

StEK Lfg. 315 November 1987

261

*Prof. Dr. iur. Wolfgang Löwer  
Rechts- und Staatswissenschaftliche  
Fakultät der Universität Bonn  
Adenauerallee 44, 53113 Bonn*

*Tel. 0228/739278 + 737019  
Telefax: 0228/739280*

**"Anhörung der Rechtssachverständigen"**  
Untersuchungsausschuß "Die Gleichheit der Steuer-  
bürgerinnen und -bürger in Fall Stefanie/Peter  
Graf/Brühl

I.

Der Einsetzungsbeschluß verstößt nicht gegen Ver-  
fassungsrecht.

Dabei gehe ich davon aus, daß es sich hier um eine  
Kontrollenquete des Parlaments gegenüber der Regie-  
rung handelt, bei der es um eventuelle politisch  
bestimmte Einflüsse der Exekutiv-Spitze (Minister,  
Staatssekretär, politische Beamte) bezüglich eines  
öffentlich gewordenen notleidenden Besteuerungsver-  
fahrens geht, das erhebliche öffentliche Aufmerk-  
samkeit erregt hat, und um eine eventuelle Verlet-  
zung der Steuerverfahrensgleichheit und der mate-  
riellen Steuergleichbehandlung durch die (nachge-  
ordnete) Finanzverwaltung (gegebenenfalls) ohne  
"politische" Vorgaben.

1. *Bundesstaatsrechtlich* sind keine Bedenken zu er-  
heben.

Gegenstand der Untersuchung soll das Gebaren der  
Baden-Württembergischen Finanzverwaltung bezüglich  
solcher Steuerh sein, die in die Verwaltungszustän-  
digkeit des Landes fallen.

2. *Gewaltenteilungsrechtlich* ist die Untersuchung  
sowohl im Verhältnis zur Exekutive (a) wie auch im  
Verhältnis zur Judikative (b) zulässig.

a) Dabei gehe ich davon aus, daß für das Besteue-  
rungsverfahren weder Festsetzungs- noch Zahlungs-  
verjährung eingetreten ist, so daß das Besteue-



rungsverfahren für den Untersuchungszeitraum noch nicht abgeschlossen ist. Von daher stellen sich also sozusagen Gewaltenteilungsprobleme in der Zeit.

Die Parallelität von Besteuerungsverfahren und parlamentarischen Untersuchungsverfahren könnte dann verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt sein, wenn man es für zwingend halten müßte, daß parlamentarische Kontrolle nur ex-post-Kontrolle sein könne und ex-post-Kontrolle voraussetzte, daß Verwaltungsverfahren abgeschlossen sein müßten, bevor parlamentarische Kontrolle einsetzen könne. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Tat im Flick-Verfahren ausgesprochen, daß nur ex-post-Kontrolle in Betracht komme. Es hat dem Problem den etwas lapidaren Satz gewidmet, die Kontrollkompetenz des Bundes erstrecke sich nur auf "bereits abgeschlossene Vorgänge" (BVerfGE 67, 100 (139), Hervorhebung im Original). Was das indes genau heißt, ist nicht so ohne weiteres klar. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hatte zum Wackersdorf-Untersuchungsausschuß gemeint, das Verwaltungsverfahren (auch das vielfach gestufte) müßte abgeschlossen sein (BayVerfGE 39, 165 (176)). Indes kommt es für die notwendige Abgrenzung von (unzulässiger) laufender (Begleit-)Kontrolle und (zulässiger) nachträglicher Kontrolle zunächst auf den Zeithorizont an: Im NEUE HEIMAT-Beschluß (BVerfGE 77, 1 (59)) geht der Zweite Senat wiederum recht lapidar davon aus, daß die "etwaige Einflußnahme Dritter auf Mitglieder der Bundesregierung in einem zurückliegenden Zeitraum" gelegen habe; es handele sich also um einen "abgeschlossenen Vorgang". Genauso liegen die Dinge hier. Eine eventuelle Einflußnahme liegt jedenfalls in der Vergangenheit. Auch die ergangenen oder bezüglich der maßgeblichen Besteuerungszeiträume zu Unrecht unterbliebenen Verwaltungsentscheidungen liegen zurück. Die Überschneidung mit der Gegenwart ergibt sich nur daraus, daß etwaige falsche Entscheidungen heute noch korrigierbar sind. Aber das

wäre z.B. im Flick-Verfahren im 67. Band auch der Fall gewesen, ohne daß das Bundesverfassungsgericht dies gegen die Zulässigkeit der Untersuchung geltend gemacht hätte. Im übrigen ist der Untersuchungsauftrag auch so formuliert, daß von vornherein nicht der Eindruck entsteht, der Landtag solle die maßgeblichen Tatsachen für das Besteuerungsverfahren ermitteln. Ziel und Zweck sind deutlich anders formuliert.

b) Wie jede Boulevard-Zeitung - und nicht nur diese - berichtet hat, läuft neben dem Besteuerungsverfahren noch ein Steuerstrafverfahren. Auch diese Parallelität steht dem Untersuchungsverfahren nach heute ganz überwiegender Rechtsüberzeugung (u.a. OLG Köln, NJW 1985, 336 f.) nicht entgegen, weil "Parlament und Justiz jeweils aus eigenem Recht handeln" (M. Schröder, Gutachten E zum 57 DJT, S. 12) und ihre Verfahren auch ganz unterschiedlichen Zwecken dienen. Damit einhergehende praktische und rechtliche Probleme bei der Befragung von Auskunftspersonen - Zeugen- oder Betroffeneneneigenschaft?, Auskunftsverweigerungsrecht? - und dem Aktenzugriff - Gebot der Rücksichtnahme i.w.S. (Christoph Meyer-Bohl, Die Grenzen der Pflicht zur Aktenvorlage ..., 1992, S. 115 f.) - müssen bei der Ausschubarbeit bewältigt werden (dazu unten II.).

3. *Grundrechtliche Bedenken* stehen dem Untersuchungsverfahren ebenfalls nicht entgegen.

a) Grundsätzliche Hindernisse wären zu erörtern, wenn es um eine Untersuchung ginge, die sich gegen einen Privaten richtete. Bei einer Privatperson versteht sich nicht von selbst, daß sie zum Gegenstand parlamentarischer Untersuchung werden kann (s. zur einschlägigen Judikatur Werner Richter, Privatpersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, 1991, S. 20 ff.). Die Diskussion um das Verhältnis von parlamentarischer Untersuchung und

4

Privatpersonen ist auch noch nicht abgeschlossen. Hier mag das dahinstehen, weil Untersuchungsgegenstand nicht das Verhalten der Privatperson Stefanie Graf als Schuldnerin im Abgabenschuldverhältnis ist, sondern das Verhalten der Finanzbehörden gegenüber einer (prominenten) Steuerschuldnerin. Der Untersuchungsauftrag richtet sich also nur mittelbar gegen einen Privaten, unmittelbar gegen exekutives Verhalten.

Auch bei dieser Sachlage mag man ein erhebliches öffentliches Aufklärungsinteresse postulieren können, das die Einbeziehung für den Privaten für diesen zulässig zumutbar macht. Davon ist hier indes auszugehen. Angesichts des medialen Echos auf diesen Steuerfall besteht kein Zweifel, daß es, in der Sprache des Abgabenrechts ausgedrückt, darum geht, "in der Öffentlichkeit verbreitete unwahre Tatsachen, die geeignet sind, daß Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern, richtig zu stellen" (s. § 30 Abs. 4 Nr. 5 lit. c AO), oder es darum geht, daß das Parlament in seinen Kontrollreaktionen herausgefordert ist, wenn sich Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem öffentlich diskutierten Steuerfall herausstellen sollten.

Liest man die (m.E. viel zu detaillierte) Frage- und Gliederungsliste des Einsetzungsantrags, könnten sich Zweifel einstellen, wenn man einzelne Beweiserhebungsgegenstände sub specie Grundrechtsschutz isoliert sieht. Man könnte so zu dem Eindruck kommen, wenn man die einzelnen Prüfungspunkte liest, es gehe um eine unmittelbare Untersuchung eines Privaten. Insofern ist aber auf die Beschlußüberschrift und die Untersuchungszwecke unter Buchstaben A und B zu verweisen: Die einzelnen Fragen werden um der dortigen Zwecke wegen gestellt, nicht zur bloßen Aufklärung des Steuerfalls Graf.

Im Übrigen, selbst wenn man die Maßstäbe der Zuläs-

sigkeit eines Untersuchungsverfahrens gegenüber einem Privaten zugrunde legte, wäre die Zulässigkeit hier zu bejahen. Im allgemeinen wird für eine solche parlamentarische Untersuchung gefordert, daß eine Art "Anfangsverdacht" für einen Tatbestand bestehen muß, der berechtigterweise öffentliches Interesse auf sich zieht. Auch darunter ließe sich der Untersuchungsauftrag problemlos subsumieren.

4. Einem häufig erhobenen Einwand ist der Einsetzungsbeschluß jedenfalls nicht ausgesetzt: Daß er zu unbestimmt sein könnte, wird wohl niemand behaupten wollen. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 LVerf. ist sozusagen übererfüllt.

## II.

1. Probleme der Wahrung des Steuergeheimnisses stellen sich bei der Befragung der Bediensteten der Finanzverwaltung sowie bei der Bitte um Vorlage der Besteuerungsakten (§ 14 Abs. 1 UA-G). Adressaten der für Landesbeamte notwendigen Aussagegenehmigung sind die zuständigen Minister. Gleiches gilt für die Beiziehung von Akten; hier geht es indes um die exklusive Zuständigkeit des Finanzministers. Soweit es auf die Vorlage von Akten aus dem Steuerstrafverfahren ankommt, sind die zuständigen Gerichte herausgebende Stelle (Art. 35 Abs. 3 LVerf.). Betroffene können gegen die Erteilung einer Aussagegenehmigung, die eine Befreiung vom Steuergeheimnis einschließt, ebenso wie gegen die Aktenherausgabe um fachgerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen.

2. Die Spannung zwischen dem Schutzbedürfnis sensibler privater Daten und der parlamentarischen Untersuchungsausschußkompetenz ist durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Flick (BVerfGE 67, 100) und NEUE HEIMAT (BVerfGE 77, 1) im grundsätzlichen gelöst.

a) Das Steuergeheimnis als solches genießt keinen

Verfassungsrang. Das Steuergeheimnis ist aber zusammenfassender Ausdruck für sensible Daten des Steuerbürgers, die er der Steuerverwaltung lediglich für den Besteuerungszweck zur Verfügung stellt und nicht zu dem Zweck, sie auf offenem Markte zu handeln. Insofern sind Steuerdaten gegen amtliche Geschwätzigkeit ebenso geschützt wie alle anderen sensiblen persönlichen Daten. Steuerdaten haben also Teil am grundrechtlichen Datenschutz. Da Steuerdaten überdies verhältnismäßig viel über den Steuerbürger aussagen können, genießen sie sogar einen erhöhten verfassungsrechtlichen Schutz. Dem gegenüber ist allerdings nicht minder beachtlich, daß dem parlamentarischen Untersuchungsrecht — insbesondere soweit es funktional Ausdruck der parlamentarischen Kontrolle der Regierung ist — ebenfalls Verfassungsrang zukommt. Jedenfalls kann das Steuergeheimnis keine prinzipielle "Blockadenorm" für parlamentarische Kontrolle sein. Beide Verfassungsgüter begegnen sich auf der Verfassungsebene und sind folglich einander so zuzuordnen, "daß beide soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten" (BVerfGE 67, 101 Ls. 5a)). Das parlamentarische Kontrollrecht surrogiert den für Grundrechtseingriffe konstitutiven Gesetzesvorbehalt als Eingriffsermächtigung unmittelbar auf Verfassungsebene. Pragmatisch drückt Klaus Tipke aus, was nicht sein soll (und die parlamentarische Kontrolle ist ein wirkungsvolles Gewicht dagegen): "Gelegentlich muß das Steuergeheimnis auch dafür herhalten, die Aufdeckung gesetzwidrigen Verhaltens der Finanzverwaltung zu unterbinden". (Klaus Tipke, Die Steuerrechtsordnung, Band 1, 1993, S. 250).

b) Das parlamentarische Untersuchungsrecht ist verfassungsunmittelbare effektive Schranke des grundrechtlichen Geheimnisschutzanspruchs dann, wenn damit ein "zwingendes öffentliches Interesse" verfolgt wird. Dieses Zitat aus § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO knüpft an die überaus plausible Position des Ver-

fassungsgerichts an, die die Vorschrift für eine gelungene Konkretisierung der Zuordnung von Untersuchungsinteresse und Steuergeheimnis auch für den vorliegenden Zusammenhang hält (BVerfGE 67, 100 (142)). Insbesondere der Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 4 Nr. 5 lit. c AO soll verfassungskonform so auszulegen sein, daß er auch den Fall des Aktenvorlageverlangens des Untersuchungsausschusses trifft, mit dem der Bundestag in der Öffentlichkeit verbreiteten Zweifeln an der Vertrauenswürdigkeit der Exekutive nachgeht, die auch die Steuermoral der Bürger nachhaltig erschüttern könnte" (BVerfGE 67, 100 (142)). Diese Voraussetzungen sind vorliegenden einigermaßen evident erfüllt.

c) Eine sozusagen prinzipielle Gegen Ausnahme kommt dann nur noch in Betracht, wenn Akten oder amtliche Auskünfte dem Ausschuss überlassen werden sollen, die auf Informationen basieren, "deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist." (BVerfGE 67, 100 (144)). Das Bundesverfassungsgericht verweist in der Flick-Entscheidung dafür auf das Volkszählungs-urteil (BVerfGE 65, 1 (46)). Liest man die dortige Konkretisierung nach, ergibt sich: Ein (billigenswertes) Allgemeininteresse an der Datenkenntnis betrifft überhaupt nur Daten mit Sozialbezug unter Ausschluß unzumutbarer intimer Angaben und von Selbstbezeichnungen. Steuerdaten sind sicher solche mit Sozialbezug. Soweit keine Belege des Steuerpflichtigen bei den Akten sind, die in dem Bereich des Intimitätsschutzes hineinführen können, wird man im allgemeinen ausschließen können, daß sie als "intime Angaben" zu subsumieren sind; Selbstbezeichnungen werden sich dort schon gar nicht finden. Aber es kann natürlich sein, daß z.B. über die Anerkennungsfähigkeit bestimmter Aufwendungen als Sonderausgaben oder Ähnliches gestritten wird, bei denen die Kenntnis des Streitgegenstandes in den Intimbereich hineinreichen kann.

In solchen Fällen kommt eine selektive, "geschwärzte" Aktenvorlage in Betracht, wenn die Regierung zuvor den Versuch unternommen hat, den Ausschuß von der Vorlageunfähigkeit der Informationen zu überzeugen. Die Gegen Ausnahme "Unzumutbarkeit" rechtfertigt jedenfalls keine "flächendeckende" Aktenherausgabeverweigerung.

3. Im übrigen stellt sich vorliegend nicht das Problem, entscheiden zu müssen, ob die vorzulegenden Akten im "sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag" stehen, weil - anders als in dem Fall, der dem BFH zur Entscheidung vorlag (BFH v. 1. Dezember 1992 - VII B 126/92 - NV 1993, 579 ff.) - der Untersuchungsgegenstand eindeutig feststeht.

4. Die konkrete Zuordnung der Verfassungsgüter - verkürzt gesagt (s. oben II. 2 a)) - Steuergeheimnis und parlamentarisches Untersuchungsrecht erfordert wegen der Grundrechtsbindung aus Art. 1 Abs. 3 GG, die den über Akten und Auskünfte verfügenden Minister wie auch den Untersuchungsausschuß unmittelbar verpflichtet, und der kompetenziellen Berechtigung zur parlamentarischen Kontrolle Schutzvorkehrungen, die die betroffenen Grundrechtsträger soweit wie möglich schonen, ohne die Aufgabenerfüllung substantiell unmöglich zu machen.

a) Da die über die Akten verfügende Stelle nach allgemeinen Grundsätzen die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer "Amtshilfe"- (resp. für die Gerichte) Rechtshilfe-Handlungen trägt, sind die Schutzvorkehrungen, die der Ausschuß für das Steuergeheimnis trifft, Regierung und Gerichten zu notifizieren, damit diese die Vorkehrungen auf ihr substantielles Genügen prüfen können und die Akten daraufhin herausgeben dürfen. Diese angekündigten Schutzvorkehrungen werden von den Gerichten, die in diesen Fällen regelmäßig von den betroffenen Grund-

rechtsträgern mit der Bitte um einstweiligen Rechtsschutz bemüht werden, auf ihre Validität hin geprüft (s. FG Hamburg, v. 5. Februar 1985 - III 17/85 EFG, 1985, 218; FG Hamburg, v. 11. Juli 1985 III 127/85 - EFG 1985, 539; OVG Koblenz v. 7. Januar 1986 - 7 B 73/85 - NVWZ 1986, 575; das OVG Koblenz hat mit diesem Beschluß die zu restriktive Entscheidung des VG Mainz vom 19. September 1985 - 1 L 48/85 - NVWZ 1986, 589 korrigiert).

b) Konkret geht es um die Behandlung der Akten, die Frage der Beweiserhebung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung und um die Fassung des Berichtes.

aa) Für sensible Steuerakten sind die Geheimschutzvorschriften des Landtages einschlägig (die ich im einzelnen jetzt nicht eingesehen habe). Diesen sind die Besteuerungsakten zu unterstellen. Zugleich ist durch Beschluß die strafrechtliche Bewehrung der Geheimhaltung nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB herzustellen (BVerfGE 67, 100 (135 unter (2) - Flick). An dieser Stelle handelt es sich rechtlich noch um einen verhältnismäßig geringfügigen Eingriff in das Steuergeheimnis: Zwar werden die geheimnisgeschützten Daten zu anderen Zwecken als für das Besteuerungsverfahren verwendet, aber diejenigen die Kenntnis nehmen, werden Schuldner des verlängerten Steuergeheimnisses, so daß die Kette der durch das Steuergeheimnis Verpflichteten verlängert wird.

bb) Grundsätzlich werden grundrechtssensible Besteuerungsdaten nur in nicht öffentlicher Sitzung erörtert werden können. Das wird auch für die Befragung der mit dem Besteuerungsverfahren Befassten gelten. Das wird wohl zur Konsequenz haben, daß der Untersuchungsausschuß in Abweichung von dem Leitbild des Art. 35 Abs. 2 LVerf. regelmäßig nicht in öffentlicher Sitzung tagen wird (Art. 35 Abs. 2 Satz 3 LVerf.).



cc) Auch der Abschlußbericht darf steuersensible Daten nicht benennen. Das klingt zunächst so, als könnte man die Akten dann doch gleich schließen nach dem Motto "Wozu ermitteln, wenn ich anschließend nicht darüber reden darf". Dem ist durchaus nicht so:

(1) Das Steuergeheimnis genießt keinen absoluten Offenbarungsschutz. Insoweit ist die Ermittlungsphase von der Lage zu trennen, in der das Ermittlungsergebnis auf dem Tisch liegt. Dieses Ermittlungsergebnis ist in Beziehung zu setzen zu den Gründen, die zu dem (bisher nur verfahrensrechtlichen, die Kette der Geheimnisträger verlängernden oben aa)) Einbruch in das Steuergeheimnis geführt haben, also zu dem Legitimationsraster des § 30 Abs. 4 Nr. 5 lit.c AO in entsprechender Anwendung. Soweit das Ermittlungsergebnis also geeignet ist, in der Öffentlichkeit bestehende vertrauenserschütternde Verdachtslagen zu widerlegen, kommt auch die Offenbarung geschützter Tatsachen im Bericht in Frage. Gleiches gilt, wenn ein öffentliches Interesse an der Offenbarung von Fehlverhalten im Besteuerungsverfahren besteht.

(2) Geheimnisschutz, also eine unbefugte Offenbarung scheidet im Bericht und auch sonst aus, soweit die Tatsachen, um die es geht, bereits durch "investigativen Journalismus" oder Stellungnahmen der betroffenen Personen öffentlich geworden sind. Solche Sachdarstellungen müssen es sich gegebenenfalls auch gefallen lassen, richtig gestellt zu werden. Solche Sachverhalte verlieren im Übrigen mit ihrer Offenbarung ihre Geheimschutzfähigkeit.

### III.

Zur strafrechtlichen Lage (mit dem Vorbehalt, daß ich kein sachverständiger Strafrechtler bin):

### 1. § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses

Der Straftatbestand setzt voraus, daß jemand ihm als Amtsträger bekannt gewordene steuerrechtlich relevante Tatsachen unbefugt offenbart. Wenn man auf den Abgeordneten blickt, stellt sich die Frage, ob der Abgeordnete Amtsträger sein kann. Dafür ist § 11 StGB als Legaldefinition entscheidend. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b könnte der Abgeordnete ein Amtsträger sein, der "in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht". Das Abgeordnetenmandat ist durchaus als Amtsverhältnis zu begreifen. Nach der Auffassung des Gesetzgebers geht es aber gewaltenteilungsrechtlich hier lediglich um die Verwaltung und nicht um sonstige staatliche Funktionen wie Gesetzgebung und Rechtsprechung. Abgeordnete sind keine Amtsträger in diesem Sinne (s. z.B. Schönke/Schröder-Eser, StGB, 24. Aufl., § 11 Rn. 23). Hingegen kommen als Täter die beamteten Dienstnehmer in der Steuerverhaltung ohne weiteres in Betracht. Für sie ist die Offenbarung aber nicht unbefugt, wenn die oben geschilderten Geheimnisschutzvoraussetzungen eingehalten sind.

### 2. § 353 b StGB

Für die Verletzung des Dienstgeheimnisses nach § 353 b Abs. 1 gilt das oben Gesagte entsprechend. Wiederum handelt es sich um ein Sonderdelikt, so sagt man wohl im Strafrecht, für dessen tatbestandliche Verwirklichung nur Amtsträger in Betracht kommen. Also gilt auch wieder der Amtsträgerbegriff des § 11 StGB, so daß auch Abgeordnete wieder nicht Täter im Sinne von § 353 b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 sein können. Für einzuvernehmende Ministerialbeamte gilt wiederum das gleiche. Eine unbefugte Offenbarung liegt nicht vor, wenn die Antworten im Rahmen des geheimnissichernden Untersuchungsausschußverfahrens auf der Basis der Aussagegenehmigung gegeben werden.

Auch für Abgeordnete kommt hingegen in Betracht

§ 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB. Hier kann Täter jeder sein, der aufgrund eines Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Landes oder eines seiner Ausschüsse zur Geheimhaltung eines "Gegenstands oder einer Nachricht" verpflichtet ist. Wer als Abgeordneter also Teile der Akten in einen Umschlag steckt und an den "Focus" oder den "Spiegel" schickt, verwirklicht den Tatbestand des § 353 b Abs. 2 Nr. 1. Aufgrund der grundrechtlichen Schutzpflicht ist der Ausschuß auch verpflichtet dafür zu sorgen, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 auch dem Abgeordneten gegenüber eintreten. Dafür ist nicht mehr erforderlich als die Vorgehensweise nach der Geheimschutzordnung des Hauses. Die Akten müssen entsprechend qualifiziert werden. Wenn dann ein Abgeordneter gleichwohl in einem Pressegespräch o.ä. Informationen aus den Akten weitergibt, ist der Straftatbestand verwirklicht.

Da nicht nur Abgeordnete mit den Unterlagen umgehen, verpflichtet die Schutzpflicht zu einer zweiten ausdrücklichen Geheimnisdeklarierung: Es müssen die Mitarbeiter schriftlich und möglicherweise sogar urkundlich ausdrücklich, das Gesetz sagt "förmlich", unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der ihnen bekannt gewordenen Informationen hingewiesen werden. Dabei liegt hier ein formaler Geheimnisbegriff zugrunde. Es kommt nicht darauf an, ob die eventuell ausgeplauderte Information zum Steuergeheimnis gehört. Es reicht aus, daß die weitergegebene Information in den Bereich dessen fällt, was von dem Ausschuß für geheimhaltungsbedürftig erklärt worden ist.

3. Rein vorsorglich sei noch darauf hingewiesen, daß der Bericht, den der Ausschuß zu erstatten hat, wegen des Indemnitätsprivilegs der Sache nach von der Strafdrohung des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB befreit ist. Ich sage das mit einer gewissen Vor-

sicht, weil die Frist, die mir für die vorbereitende Arbeit zur Verfügung gestanden hat, zu kurz gewesen ist, um das Material vollständig zu sichten. Wenn ich das recht sehe, wird das Problem in der Literatur bisher nicht erörtert. Da über den Bericht im Ausschuß und im Plenum aber Beschluß gefaßt wird, dürfte der Bericht auch inhaltlich ohne weiteres von dem Indemnitätsprivileg für Abstimmungen erfaßt sein.

Bonn, am 6. November 1995

---

Prof. Dr. Wolfgang Löwer

Anlage 4

**Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995  
zu Beweisbeschluß Nr. 1  
(Az.: S 0130/55)**

– wird nicht veröffentlicht –

(vgl. Seite 16 des Abschlußberichts)

Anlage 5

**Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995  
zu Beweisbeschluß Nr. 10 Teil A  
(Oberfinanzdirektion Karlsruhe und Finanzämter)  
(Az.: S 0130/55)**

– wird nicht veröffentlicht –

(vgl. Seite 16 des Abschlußberichts)

Anlage 6

**Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995  
zu Beweisbeschluß Nr. 10 Teil B (Finanzministerium)  
(Az.: S 0130/55)**

— wird nicht veröffentlicht —

(vgl. Seite 16 des Abschlußberichts)

Anlage 7

**Bericht des Finanzministeriums vom 8. November 1995  
zu Beweisbeschluß Nr. 10 Teil C  
(Betr. Frage 2)**

– wird nicht veröffentlicht –

(vgl. Seite 16 des Abschlußberichts)



DR. ALOIS GERSTNER  
MINISTERIALDIRIGENT I. R.

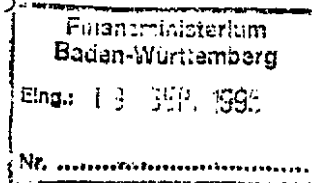
70563

STUTTGART (SCHVAIHINGEN)  
AM WALLGRABEN 7  
TELEFON 7 80 24 51

18. September 1995

An die  
Personalabteilung des  
Finanzministeriums Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart



Betr.: Besteuerung von Frau Stefanie Graf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Fragen im Schreiben vom 15. September 1995 darf ich wie folgt beantworten:

- Bei der Bearbeitung des Steuerfalles von Frau Stefanie Graf ist weder vom jetzigen Finanzminister Gerhard Mayer-Vorfelder, noch vom früheren Finanzminister Dr. Guntram Palm, noch vom jetzigen Ministerpräsidenten Erwin Teufel, noch vom früheren Ministerpräsidenten Dr. h. c. Lothar Späth, noch von sonstiger Seite direkt oder indirekt politischer Druck ausgeübt oder eine derartige Einflußnahme versucht worden.
- Bei der Sachbehandlung des genannten Steuerfalles habe ich mich nicht von einem wie auch immer gearteten "vorausseilenden Gehorsam" leiten lassen.

Mit freundlichen Grüßen



# FINANZAMT BALINGEN

Finanzamt 72334 Balingen

An die  
Personalabteilung des *ly*  
Finanzministeriums Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

Balingen, 19.09.1995 - Ma  
Fernsprecher (0 74 33) 97 - 0  
Durchwahl (0 74 33) 97 - 2000  
Telefax (0 74 33) 97 - 20 99  
Zimmer Nr.: 213  
Bearbeiter/Bearbeiterin:  
Aktenzeichen:  
(Bei Antwort bitte angeben)

Dienstliche Äußerung im Zusammenhang mit der  
Besteuerung von Frau Stefanie Graf

Die mit der Bitte um dienstliche Äußerung mit Schreiben vom 15.09.1995  
übersandten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: nein  
Frage 2: nein

Kallenberg

(Regierungsdirektor)

Dienstgebäude: Jakob-Beutter-Straße 4, 72336 Balingen · Nebenstelle:  Friedrichstr. 67,  Steinachstr. 7  
Sprechstunden: Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstag: Arbeitnehmer- und Einkommensteuer-Veranlagung 15.30 - 17.30 Uhr (1.11. - 31.5.)  
Bankverbindungen: Landeszentralbank Albstadt 653 01500 (BLZ 653 000 00) · Kreissparkasse Balingen 24 000 110 (BLZ 653 512 60)

Benno Bueble

MINISTERIALDIREKTOR  
FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

70 173 STUTTGART,  
Neues Schloß  
Postfach 10 14 53, 70 013 Stuttgart  
Fernsprecher 279 - 0  
Durchwahl 279 - 35 05

An die  
Abteilung 1

Den 20. September 1995

im Hause

Dienstliche Äußerung

Die mit der Bitte um dienstliche Äußerung vom 15. September 1995  
gestellten Fragen werden mit nein beantwortet.



Bueble



# FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg, Pf. 10 14 53, 70013 Stuttgart

Abteilung 1

im Hause

Stuttgart, 18.09.1995

☐ Durchwahl (07 11) 279 - 3610

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Aktenzeichen.

(Bitte bei Antwort angeben)

## Dienstliche Äußerung

Die mit der Bitte um dienstliche Äußerung vom 15.09.1995  
gestellten Fragen werden mit

nein

beantwortet.

Dr. Märkle

Ministerialdirigent

Dienstgebäude  
Neues Schloß  
Schloßplatz 4  
70173 Stuttgart

Abteilung 3  
Steuern  
Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung  
(07 11) 2 79-0

Telefax  
(07 11) 2 79-38 93

U. Haltestelle  
Schloßplatz



# FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg, Pf. 10 14 53, 70013 Stuttgart

Abteilung 1

im Hause

Stuttgart.

21.09.1995

☛ Durchwahl (07 11) 279 -

3630

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Aktenzeichen:

(Bitte bei Antwort angeben)

## Dienstliche Äußerung

Die mit der Bitte um dienstliche Äußerung vom 15.09.1995 gestellten Fragen werden mit

nein

beantwortet.

Dr. Metzmaier  
Ministerialrat

Dienstgebäude  
Neues Schloß  
Schloßplatz 4  
70173 Stuttgart

Abteilung 3  
Steuern  
Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung  
(07 11) 2 79-0

Telefax  
(07 11) 2 79-38 93

U- Haltestelle  
Schloßplatz



# FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg, Pf. 10 14 53, 70013 Stuttgart

Abteilung 1

im Hause

Stuttgart, 18.09.1995

☐ Durchwahl (07 11) 279 -

3632

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Aktenzeichen:

(Bitte bei Antwort angeben)

## Dienstliche Äußerung

Die mit der Bitte um dienstliche Äußerung vom 15.09.1995  
gestellten Fragen werden mit

nein

beantwortet.

Wochinger

Regierungsdirektor

Dienstgebäude  
Neues Schloß  
Schloßplatz 4  
70173 Stuttgart

Abteilung 3  
Steuern  
Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung  
(07 11) 2 79-0

Telefax  
(07 11) 2 79-38 93

U- Haltestelle  
Schloßplatz



# FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg, Pf. 10 (4 53, 70013) Stuttgart

Abteilung 1

im Hause

Stuttgart, 18.09.1995  
■ Durchwahl (07 11) 279 - 3631  
Bearbeiterin/Bearbeiter:  
Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Dienstliche Äußerung

Die mit der Bitte um dienstliche Äußerung vom 15.09.1995  
gestellten Fragen werden mit

nein

beantwortet.

Gieß  
Regierungsdirektor

Dienstgebäude  
Neues Schloß  
Schloßplatz 4  
70173 Stuttgart

Abteilung 3  
Steuern  
Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung  
(07 11) 2 79-0

Telefax  
(07 11) 2 79-38 93

U-Haltestelle  
Schloßplatz

Oberamtsrat Rupp  
Finanzministerium Baden-Württemberg

**Persönlich/Vertraulich**

Abteilung 1  
im Hause



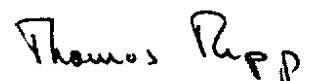
Stuttgart, den 19.09.1995  
App. 3636

Dienstliche Äußerung  
zum Besteuerungsverfahren Stefanie Graf

Die mit Schreiben der Personalabteilung vom 15.09.1995 gestellten  
Fragen werden jeweils mit

**Nein**

beantwortet.

  
(Thomas Rupp, OAR)



Hans Dieter Grub  
Oberfinanzpräsident

Karlsruhe  
Moltkestraße 50 · PLZ 76133  
Postfach 48 09 · PLZ 76031  
Telefon 07 21 / 926 - 24 30  
Telefax 07 21 / 926 - 27 25

19. September 1995

Herrn Ministerialdirigent  
Jürgen Entenmann  
Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

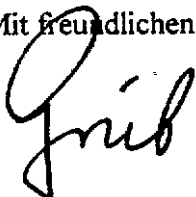
Sehr geehrter Herr Entenmann,

die im Zusammenhang mit der Besteuerung von Frau Stefanie Graf mit Ihrem Schreiben vom 15. September 1995 an mich gerichteten Fragen beantworte ich mit einem klaren und eindeutigen Nein.

Ich bitte, dies als dienstliche Äußerung zu betrachten.

Nur der Vollständigkeit halber darf ich darauf hinweisen, daß ich meine Dienstgeschäfte in Karlsruhe erst am 16. Januar 1995 aufgenommen habe.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dietrich Meyding  
Oberfinanzpräsident a.D.

Karlsruhe, 16.09.1995

### E r k l ä r u n g

Ich erkläre hiermit, daß in meiner Amtszeit als Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bis zum 31. Dezember 1995 - und selbstverständlich auch nach diesem Zeitpunkt - vom Finanzministerium Baden-Württemberg in Stuttgart oder von der Landesregierung von Baden-Württemberg allgemein keinerlei Einflußnahme auf die Handlungsweise in der Steuersache Graf erfolgt ist.

Konkret: Weder Herr Finanzminister Mayer-Vorfelder, noch Herr Staatssekretär Baumhauer, Herr Ministerialdirektor Büble oder ein anderer Beamter aus dem Finanzministerium haben jemals schriftlich, mündlich oder telefonisch sich auch nur nach der Steuersache Graf bei mir erkundigt, geschweige denn auf die Steuersache Einfluß zu nehmen versucht.

Ich bin vor einigen Wochen mehrere Tage lang von verschiedenen Pressevertretern, Spiegel, Vocus usw., zu Hause in dieser Sache behelligt worden und habe auf entsprechende telefonische Anfragen auch damals schon eine entsprechende Aussage gemacht.

*u. Meyer*

DR. WILHELM BÜHLER  
Finanzpräsident

76133 Karlsruhe,  
Moltkestraße 50  
Telefon (07 21) 926 - 24 82  
Telefax (07 21) 926 27 25

19.09.1995

### Dienstliche Erklärung

Als Leiter der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe war ich in den letzten Jahren mehrfach mit dem Steuerfall von Frau Stefanie Graf befaßt. Dabei ist von keiner Seite und in keiner Weise auf mich politischer Einfluß ausgeübt oder auch nur der Versuch dazu gemacht worden. Im Frühjahr dieses Jahres bin ich vom Referatsleiter im Finanzministerium Herrn Dr. Metzmaier darauf angesprochen worden, die Oberfinanzdirektion möge für eine zügige Weiterbehandlung des Steuerfalles Sorge tragen. Ich habe damals auf Probleme hingewiesen, die einem rascheren Fortgang entgegenstehen.



(Wilhelm Bühler)

DR. JUR. ROLF SEITHEL  
Abteilungsdirektor a.D.  
in der Oberfinanzdirektion Karlsruhe

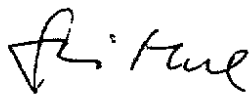
76133 KARLSRUHE  
DAMASCHKESTRASSE 38  
TELEFON 0721 / 7 38 22

06.11.1995

Dienstliche Äußerung

Bis zu meinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Ende Mai 1992 ist bei der Bearbeitung des Steuerfalles von Frau Stefanie Graf von keiner Seite, insbesondere nicht von Seiten des jetzigen Finanzministers Mayer-Vorfelder oder des früheren Finanzministers Dr. Palm, des jetzigen Ministerpräsidenten Teufel oder des früheren Ministerpräsidenten Späth, direkt oder indirekt politischer Einfluß ausgeübt oder eine derartige Einflußnahme versucht worden.

Soweit ich mit dem Steuerfall der Frau Graf befaßt war, habe weder ich mich von einem wie auch immer gearteten "vorausseilenden Gehorsam" leiten lassen noch einen solchen bei meinen Vorgesetzten und den mir unterstellten Beamten feststellen können.



(Dr. Seithel)

Dr. Günther Heger  
Leitender Regierungsdirektor  
Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Karlsruhe, 19.9.1995

**Dienstliche Äußerung zum Steuerfall Graf**

Seit 21. November 1994 bin ich bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe als Leiter der Gruppe St 3 tätig und damit u.a. auch für die Steuerfahndung meines Dienstbereichs zuständig.

In dieser Funktion habe ich die Fahndungsprüfung im Steuerfall Graf von Anfang an mitbetreut. Bei der Bearbeitung dieses Falles wurde in keiner Weise - direkt oder indirekt - politischer Einfluß auf mich ausgeübt. Eine derartige Einflußnahme ist auch nicht versucht worden.

Diese Feststellung bezieht sich insbesondere auf

- Finanzminister Gerhard Mayer - Vofelder und seinen Amtsvorgänger Dr. Guntram Palm,
- Ministerpräsident Erwin Teufel und den ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. h.c. Späth.

Bei der Sachbehandlung des Steuerfalls Graf habe ich mich nicht von einem wie auch immer gearteten vorauseilenden Gehorsam leiten lassen. Eine solche Annahme halte ich für abwegig.

*Günther Heger*

Johannes Pagendarm  
Leit. Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
76133 Karlsruhe, Moltkestr. 50  
Tel. 0721/926-2425

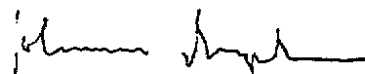
Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Postfach 101453

70013 Stuttgart

Erlaß vom 15.09.1995

### Dienstliche Äußerung

1. Bei der Bearbeitung des Steuerfalles Stefanie Graf bin ich weder von den Finanzministern Gerhard Mayer-Vorfelder und Dr. Guntram Palm, den Ministerpräsidenten Erwin Teufel und Lothar Späth, noch von anderer Seite direkt oder indirekt politisch beeinflusst worden. Auch ist eine solche Einflußnahme nicht versucht worden.
2. Bei der Sachbehandlung des Steuerfalles Stefanie Graf habe ich mich von keinerlei "voraussetzendem Gehorsam" leiten lassen. Dies entspricht im übrigen meiner stets praktizierten Arbeitsweise; bekanntlich nehme ich lieber persönliche Nachteile in Kauf.

  
(Johannes Pagendarm)

**Ernst Georg Schutter**  
Leitender Regierungsdirektor  
bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe

76133 Karlsruhe  
Moltkestraße 50  
Telefon 0721 / 926 - 25 86  
Telefax 0721 / 926 - 27 25  
19. September 1995

### Dienstliche Erklärung

Ich war in der Zeit von 1986 bis 30.04.1990 als Referent für Doppelbesteuerung und Außensteuerrecht und ab 1. Juni 1992 als Leiter der Ertragsteuergruppe bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Frau Stefanie Graf befaßt.

Ich erkläre hiermit, daß weder Vertreter der Landesregierung, insbesondere die Ministerpräsidenten Erwin Teufel und Dr. h.c. Lothar Späth und die Finanzminister Dr. Guntram Palm und Mayer-Vorfelder, noch Vertreter des Finanzministeriums direkt oder indirekt politischen Einfluß ausgeübt oder eine derartige Einflußnahme versucht haben. Im Gegenteil: Die Steuerabteilung des Finanzministeriums - insbesondere Herr MDgt Dr. Märkle und Herr MR Dr. Metzmaier - hat uns schriftlich und mündlich angewiesen, jede Sonderbehandlung von Frau Stefanie Graf zu vermeiden und eine zeitnahe Besteuerung sicherzustellen.

Die Unterstellung, daß ich mich bei der Sachbehandlung des Steuerfalls von Frau Stefanie Graf von einem "voraussetzenden Gehorsam" leiten ließ, weise ich zurück. Die Durchsetzung des deutschen Steueranspruches - insbesondere die Erfassung aller Werbeeinnahmen im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht von Frau Stefanie Graf - warf zahlreiche Probleme auf, die nur mit Hilfe zeitaufwendiger Ermittlungen (z.B. Betriebsprüfung, Auskunftersuchen an ausländische Steuerverwaltung u.a) zu klären waren.

*Ernst Schutter*

Anselm J. M. Schmidt  
Regierungsdirektor  
Vorsteher des Finanzamts  
Mannheim-Neckarstadt

Mannheim, 8.11.1995

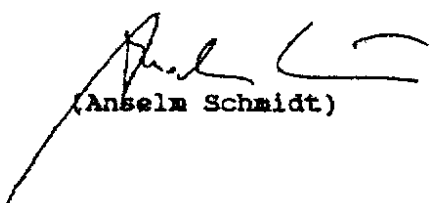
Dienstliche Erklärung

Betreff: Steuerangelegenheit von Frau Stefanie Graf, Brühl

Ich war in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 19. August 1994 Referent bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (zuständig für Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Doppelbesteuerung und Außensteuergesetz; Referat St 23). In dieser Zeit hatte ich mit dem Steuerfall Stefanie Graf zu tun, wobei ich auch an internen Besprechungen teilgenommen habe.

Ich erkläre hiermit, daß ich bei der Bearbeitung dieses Steuerfalles von keiner Seite, weder von seiten des jetzigen Finanzministers Gerhard Mayer-Vorfelder noch des früheren Finanzministers Dr. Guntram Palm, des jetzigen Ministerpräsidenten Erwin Teufel noch des früheren Ministerpräsidenten Dr. h.c. Lothar Späth direkt oder indirekt politisch beeinflusst wurde und daß eine derartige Einflußnahme auch nicht versucht wurde. Ich hätte mir eine solche Einflußnahme oder auch nur den Versuch verboten und wäre gegen derartige Ansinnen mit allen mir beamtenmäßig zustehenden Rechten vorgegangen.

Ich erkläre hiermit außerdem, daß ich bei der Sachbehandlung des Steuerfalles Stefanie Graf mich in keinem Fall von einem wie auch immer gearteten "vorausseilenden Gehorsam" habe leiten lassen.

  
(Anselm Schmidt)



Gerhard Furler  
Regierungsdirektor a.D.

76139 Karlsruhe, 06.11.1995  
Kolbergerstr. 11

Dienstliche Äußerung

Mit dem Steuerfall Graf war ich während meiner dienstlichen Tätigkeit bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (1991-1993) nur gelegentlich am Rande befaßt.

Eine Einflußnahme im o.a. Steuerfall von irgend einer Seite insbesondere von Seiten des jetzigen Finanzministers Gerhard Mayer-Vorfelder und des jetzigen Ministerpräsidenten Erwin Teufel ist weder direkt noch indirekt auf mich ausgeübt oder versucht worden.

(Furler)



Konrad Vetter  
Regierungsdirektor  
Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Karlsruhe, 20. September 1995

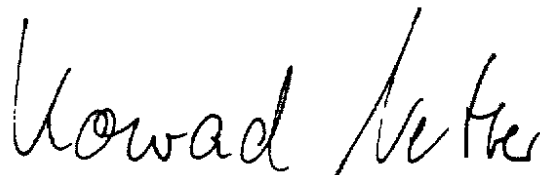
### Dienstliche Äußerung zum Steuerfall Graf

Ich bin seit Mitte Februar 1994 als Referent für Betriebsprüfung und Steuerfahndung an der Oberfinanzdirektion Karlsruhe tätig.

In dieser Funktion bin ich seit Ende Oktober 1994 intensiv mit dem Fall Graf befaßt.

Bei der Bearbeitung des Falles wurde in keiner Weise versucht, sei es direkt oder indirekt, politischen Einfluß auf mich auszuüben. Dies gilt insbesondere für den Finanzminister Gerhard Mayer-Vorfelder und seinen Amtsvorgänger Dr. Guntram Palm wie auch den Ministerpräsident Erwin Teufel und den ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. h.c. Späth.

Bei der Sachbehandlung des Steuerfalles Graf habe ich mich auch nicht von einem wie auch immer gearteten "voraussetzenden Gehorsam", in welche Richtung auch immer, leiten lassen. Aufgrund der Fakten halte ich eine solche Annahme auch für abwegig.



Oberregierungsrat Buggisch  
Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Karlsruhe, 06.11.1995

Dienstliche Äußerung

Bei der Bearbeitung des Steuerfalles von Frau Stefanie Graf wurde auf mich weder von Finanzminister Gerhard Mayer-Vorfelder noch vom früheren Finanzminister Dr. Guntram Palm, dem Ministerpräsidenten Erwin Teufel, dem früheren Ministerpräsidenten Dr. h.c. Lothar Späth oder irgendeiner anderen Seite direkt oder indirekt politischer Einfluß ausgeübt. Eine derartige Einflußnahme ist auch zu keiner Zeit versucht worden.

Bei der Sachbehandlung des genannten Steuerfalles habe ich nicht im Sinne eines "voraussetzenden Gehorsams" gehandelt.



(Buggisch, ORR)



## FINANZAMT SCHWETZINGEN

Finanzamt Schwetzingen 68781 Schwetzingen

Persönlich

Herrn

Ministerialdirigent

Entenmann

FinMin Baden-Württemberg

Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

Schwetzingen, den

18.09.1995

Fernsprecher: (0 62 02) 81-0

Durchwahl: 81

Telefax: (0 62 02) 81-298

Bearbeiter:

200

Herr Meller

Zimmer Nr.:

30

Aktenzeichen:  
(Bei Antwort angeben)

- I -

Betr.: Dienstliche Äußerung  
Bezug: Schreiben vom 15.09.1995

Sehr geehrter Herr Entenmann,

die beiden Fragen beantworte ich mit "nein".

Mit freundlichen Grüßen

Meller

Dienstgebäude, Schloß, nördlicher Flügel, 68783 Schwetzingen

Sprechstunden bei allen Stellen: Dienstag und Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Zusätzliche Sprechstunden für Veranlagung und Arbeitnehmerstellen (vom 1.11. - 31.5.) Mittwoch 16.00 - 17.30 Uhr

Bankverbindungen: Landeszentralbank Mannheim (BLZ 670 000 001) Nr. 670 015 01

Bezirkssparkasse Schwetzingen (BLZ 670 513 10) Nr. 500 8115



## FINANZAMT SCHWETZINGEN

Finanzamt Schwetzingen 08721 Schwetzingen

Persönlich

Herrn

Ministerialdirigent

Entenmann

FinMin Baden-Württemberg

Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

Schwetzingen, den 18.09.1995

Fernsprecher: (0 62 02) 81-0

Durchwahl: 81

Telefax: (0 62 02) 81-298

Bearbeiter:

Zimmer Nr.: Herr King

15

Aktenzeichen:

(Bei Antwort angeben)

-II -

Betr.: Dienstliche Äußerung  
 Bezug: Schreiben vom 15.09.1995

Sehr geehrter Herr Entenmann,

im Hinblick auf Ihre Anfrage im Schreiben vom 15.09.1995 in Zusammenhang mit der Besteuerung von Frau Stefanie Graf gebe ich folgende dienstliche Äußerung ab:

- Bei der Bearbeitung des Steuerfalles von Frau Stefanie Graf wurde von keiner Seite, insbesondere nicht von Seiten des jetzigen Finanzministers Gerhard Mayer-Vorfelder oder des früheren Finanzministers Dr. Guntram Palm, des jetzigen Ministerpräsidenten Erwin Teufel oder des früheren Ministerpräsidenten Dr. h.c. Lothar Späth, direkt oder indirekt politischer Einfluß ausgeübt oder eine derartige Einflußnahme versucht.
- Bei der Sachbehandlung des genannten Steuerfalles wurde ich zu keiner Zeit von einem wie auch immer gearteten "vorausseilenden Gehorsam" geleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens King  
 Oberregierungsrat

Dienstgebäude, Schloß, nördlicher Flügel, 08723 Schwetzingen

Sprechstunden bei allen Stellen: Dienstag und Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Z: zusätzliche Sprechstunden für Veranlagung und Arbeitnehmerstellen (vom 1.11. - 31.5.) Mittwoch 16.00 - 17.30 Uhr

B.nkverbindungen: Landeszentralbank Mannheim (BLZ 670 000 00) Nr. 670 015 01

Bizirksparkasse Schwetzingen (BLZ 670 513 10) Nr. 500 8115



## FINANZAMT SCHWETZINGEN

Finanzamt Schwetzingen 68721 Schwetzingen

Persönlich

Herrn  
 Ministerialdirigent *[Handwritten Signature]*  
 Entenmann  
 FinMin Baden-Württemberg  
 Postfach 10 14 53  
 70013 Stuttgart

Schwetzingen, den

19.09.1995

Fernsprecher: (0 62 02) 81-0

Durchwahl: 81

Telefax: (0 62 02) 81-298

Bearbeiter:

200

Zimmer Nr.:

Frau Heltge

201

Aktenzeichen:

(Bei Antwort angeben)

-IV -

Betr.: Dienstliche Äußerung  
 Bezug: Schreiben vom 15.09.1995

Sehr geehrter Herr Entenmann,

zu den vorgelegten Fragen äußere ich mich wie folgt:

- Es gab keine direkte oder indirekte politische Einflußnahme auf mich bei der Bearbeitung des Steuerfalles von Frau Stefanie Graf.

- nein

Mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten Signature]*  
 Heltge

Dienstgebäude: Schloß, nördlicher Flügel, 68723 Schwetzingen

Sprechstunden bei allen Stellen: Dienstag und Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Zusätzliche Sprechstunden für Veranlagung und Arbeitnehmerstellen (vom 1.11. - 31.5.) Mittwoch 16.00 - 17.30 Uhr

Bankverbindungen: Landeszentralbank Mannheim (BLZ 670 000 00) Nr. 670 015 01

Bezirkssparkasse Schwetzingen (BLZ 670 513 10) Nr. 600 8115



## FINANZAMT SCHWETZINGEN

Finanzamt Schwetzingen 68781 Schwetzingen

Persönlich

Herrn  
 Ministerialdirigent  
 Entenmann  
 FinMin Baden-Württemberg  
 Postfach 10 14 53  
 70013 Stuttgart

Schwetzingen, den 18.09.1995  
 Fernsprecher: (0 62 02) 81-0  
 Durchwahl: 81 240  
 Telefax: (0 62 02) 81-298  
 Bearbeiter: Herr Ziegler  
 Zimmer Nr.: 212  
 Aktenzeichen: -III-  
 (Bei Antwort angeben)

Betr.: Dienstliche Äußerung  
 Bezug: Schreiben vom 15.09.1995

Sehr geehrter Herr Entenmann,

zu Ihrem o.g. Schreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Pkt. 1            nein  
 Pkt. 2            nein.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Wolfgang Ziegler  
 Amtsrat



## FINANZAMT SCHWETZINGEN

Finanzamt Schwetzingen 68721 Schwetzingen

Persönlich

Herrn  
 Ministerialdirigent  
 Entenmann  
 FinMin Baden-Württemberg  
 Postfach 10 14 53  
 70013 Stuttgart

Schwetzingen, den 19.09.1995

Fernsprecher: (0 62 02) 81-0

Durchwahl:

Telefax: (0 62 02) 81-298

Bearbeiter:

Zimmer Nr.:

200

Frau Kühner

51

Aktenzeichen: -II/1-  
(Bei Antwort angeben)

Betr.: Dienstliche Äußerung  
 Bezug: Schreiben vom 15.09.1995

Sehr geehrter Herr Entenmann,

im Fall Graf war ich lediglich als Protokollführerin tätig.

- Eine Einflußnahme auf meine Tätigkeit hat es in keiner Weise gegeben.
- Der Fall Graf war für mich ein Fall wie jeder andere.

Mit freundlichen Grüßen

Kühner

Diens gebäude, Schloß, nördlicher Flügel, 68723 Schwetzingen  
 Sprechstunden bei allen Stellen: Dienstag und Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr  
 Zusätzliche Sprechstunden für Veranlagungs- und Lohnsteuerstellen (vom 1. 11. - 31. 5.): Mittwoch 14.00 - 17.30 Uhr  
 Bankverbindungen: Landeszentralbank Mannheim (BLZ 670 000 001) Nr. 670 015 01  
 Bezirkssparkasse Schwetzingen (BLZ 670 513 101) Nr. 500 8115





FINANZAMT SCHWETZINGEN

Finanzamt Schwetzingen 68721 Schwetzingen

Persönlich

Herrn Ministerial-  
dirigent Entenmann  
Finanzministerium B.-W.  
- Personalabteilung -  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

Schwetzingen, den 18.09.1995  
Fernsprecher: (0 62 02) 81-0  
Durchwahl: 81 282  
Telefax: (0 62 02) 81-298  
Bearbeiter: Georg Kremer  
Zimmer Nr.: 112  
Aktenzeichen: -IV/4-  
(Bei Antwort angeben)

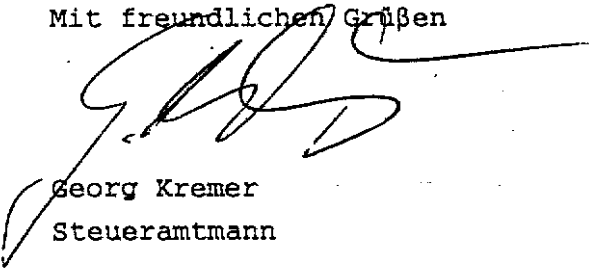
Betr.: Dienstliche Äußerung  
Bezug: Schreiben vom 15.09.1995

Sehr geehrter Herr Entenmann,

im Rahmen meiner Zuständigkeit und meines Zeichnungsrechts wurde der Steuerfall Stefanie Graf von mir wie jeder andere Steuerfall behandelt.

Soweit der Steuerfall Stefanie Graf von mir bearbeitet wurde, schließe ich eine politische Einflußnahme aus.

Mit freundlichen Grüßen

  
Georg Kremer  
Steueramtmann



## FINANZAMT SCHWETZINGEN

Finanzamt Schwetzingen 08781 Schwetzingen

Persönlich

Herrn  
 Ministerialdirigent  
 Entenmann  
 FinMin Baden-Württemberg  
 Postfach 10 14 53  
 70013 Stuttgart -

Schwetzingen, den 18.09.1995  
 Fernsprecher: (0 62 02) 81-0  
 Durchwahl: 81  
 Telefax: (0 62 02) 81-298 272  
 Bearbeiter: Herr Gold  
 Zimmer Nr.: 48  
 Aktenzeichen: -IV/2-  
 (Bei Antwort angeben)

Betr.: Dienstliche Äußerung  
 Bezug: Schreiben vom 15.09.1995

Sehr geehrter Herr Entenmann,

zu Ihrem o.g. Schreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Pkt. 1           nein  
 Pkt. 2           nein.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Gold  
 Steueramtmann

Dienstgebäude: Schloß, nördlicher Flügel, 08783 Schwetzingen  
 Sprechstunden bei allen Stellen: Dienstag und Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr  
 Zusätzliche Sprechstunden für Veranlagung und Arbeitnehmerstellen (vom 1.11. - 31.5.) Mittwoch 16.00 - 17.30 Uhr  
 Bankverbindungen: Landeszentralbank Mannheim (BLZ 670 000 00) Nr. 670 015 01  
 Bezirkssparkasse Schwetzingen (BLZ 670 513 10) Nr. 500 8115



FINANZAMT SCHWETZINGEN

Finanzamt Schwetzingen 68721 Schwetzingen

Persönlich

Herrn  
Ministerialdirigent  
Entenmann  
FinMin Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

Schwetzingen, den 18.09.1995  
Fernsprecher: (0 62 02) 81-0  
Durchwahl: 81  
Telefax: (0 62 02) 81-298  
Bearbeiter: Herr Sachse  
Zimmer Nr.: 18  
Aktenzeichen: -IV/1-  
(Bei Antwort angeben)

Betr.: Dienstliche Äußerung  
Bezug: Schreiben vom 15.09.1995

Sehr geehrter Herr Entenmann,

die beiden Fragen beantworte ich mit "nein".

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Sachse  
Steueroberinspektor



FINANZAMT SCHWETZINGEN

Finanzamt Schwetzingen 68721 Schwetzingen

Persönlich

Herrn Ministerial-  
dirigent Entenmann  
Finanzministerium B.-W.  
- Personalabteilung -  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

Schwetzingen, den 18.09.1995  
Fernsprecher: (0 62 02) 81-0  
Durchwahl: 81 285  
Telefax: (0 62 02) 81-298  
Bearbeiter: Dietmar Ciuman  
Zimmer Nr.: 404  
Aktenzeichen: -III/3-  
(Bei Antwort angeben)

Betr.: Dienstliche Äußerung  
Bezug: Schreiben vom 15.09.1995

Sehr geehrter Herr Entenmann,

in Erledigung Ihres Schreibens vom 15.09.1995 teile ich folgendes mit:

- Es wurde von keiner Seite versucht, in der Angelegenheit Einflußnahme auszuüben. Die genannten Personen sind mir gegenüber nicht in Erscheinung getreten.
- Der Steuerfall wurde bearbeitet, wie jeder andere Fall auch. Von einem „vorausseilenden Gehorsam“ kann nicht die Rede sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Ciuman  
Steueramtman

Dienstgebäude Schloß, nördlicher Flügel, 68723 Schwetzingen  
Sprechstunden bei allen Stellen Dienstag und Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr  
Zusätzliche Sprechstunden für Veranlagung und Arbeitnehmerstellen (vom 1.11. - 31.5.) Mittwoch 16.00 - 17.30 Uhr  
Bankverbindungen Landeszentralbank Mannheim (BLZ 670 000 00) Nr. 670 015 01  
Bezirkssparkasse Schwetzingen (BLZ 670 513 10) Nr. 500 8115



## FINANZAMT MANNHEIM-NECKARSTADT

Steuerfahndungsstelle

für die Finanzämter Heidelberg, Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt,  
Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Walldürn, Weinheim

Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, L3, 10 6800 Mannheim 1

neue Postleitzahl

68150 Mannheim

Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Personalabteilung  
z. Hd. Herrn  
Ministerialdirigent Entenmann  
Schloßplatz 4

70173 Stuttgart

Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Eing.: 22. SEP. 1995

Nr. ....

Mannheim, den 21.09.95

Fernsprecher (0621) 8920

Durchwahl 292 -3859

Zimmer Nr. 329

Aktenzeichen  
(Bitte bei Antwort angeben) S 1603 B  
XIII/M.

Betreff.

Dienstliche Äußerung im Steuerfall Stefanie Graf

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 15. Sept. 1995 (an H. Dr. Edinger);  
Telefonate vom 20. und 21. September 1995 mit  
LRD Schütter und RD Vetter, OFD Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Entenmann,

zu den in dem o.a. Schreiben aufgeworfenen Fragen gebe ich  
folgende dienstliche Äußerung ab:

- Bei der Bearbeitung des Steuerfalls von Frau Stefanie Graf wurde von keiner Seite, insbesondere nicht von seiten des jetzigen Finanzministers Gerhard Mayer-Vorfelder, des früheren Finanzministers Dr. Guntram Palm, des jetzigen Ministerpräsidenten Erwin Teufel und des früheren Ministerpräsidenten Dr. h. c. Lothar Späth, direkt oder indirekt Einfluß auf mich ausgeübt, eine derartige Einflußnahme ist auch nicht versucht worden.
- Bei der Sachbehandlung des genannten Steuerfalls habe ich mich nie von einem wie auch immer gearteten "vorausseilenden Gehorsam" leiten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Maurer  
Regierungsrat

Dienstgebäude: L3, 10

Bankverbindungen Postgiroamt Karlsruhe (BLZ 66010075) Konto Nr. 1460-755  
Landeszentralbank Mannheim (BLZ 67000000) Konto Nr. 67001500



## FINANZAMT MANNHEIM-NECKARSTADT

Straf- und Bußgeldsachenstelle  
für die Finanzämter Heidelberg, Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt,  
Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Walldürn, Wetzheim

Finanzamt Mannheim-Neckarstadt 68150 Mannheim

Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
z.Hd. Herrn Entenmann  
Dorotheenstr. 10  
70173 Stuttgart

Mannheim, den 07.11.1995  
Fernsprecher: (06 21) 29 20  
Telefax: (06 21) 2 92-10 10  
Durchwahl 2907  
Zimmer Nr. 403  
Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)

Betreff:

Dienstliche Äußerung in Sachen  
Stefanie Graf

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.11.1995

Sehr geehrter Herr Entenmann!

Zur Frage der politischen Beeinflussung auf Beamte der baden-württembergischen Finanzverwaltung bei der Bearbeitung des Steuerfalles Stefanie Graf gebe ich folgende dienstliche Äußerung ab:

Seit dem 14.03.1994 bin ich als Sachgebietsleiter der Straf- und Bußgeldsachenstelle beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt eingesetzt. Im Rahmen dieser Tätigkeit wurde auf mich weder im Fall Stefanie Graf noch in einem anderen Verfahren direkt oder indirekt politisch Einfluß von Mitgliedern der Landesregierung ausgeübt oder dies versucht.

Bei meinen Entscheidungen habe ich mich ausschließlich von den geltenden Gesetzen und Rechtsgrundsätzen leiten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Frischmann)

Dienstgebäude: L3, 10, 68161 Mannheim - Nebenstelle: L8, 8 Straf- und Bußgeldsachenstelle  
Bankverbindungen: Landeszentralbank Mannheim (BLZ 670 000 00) Konto Nr. 670 015 00  
Baden-Württembergische Bank (BLZ 670 200 20) Konto Nr. 510 471 9900



# FINANZAMT MANNHEIM-NECKARSTADT

Steuerfahndungsstelle  
für die Finanzämter Heidelberg, Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt,  
Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Walldürn, Weinheim

neue Postleitzahl

68150 Mannheim

Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, L3, 10-6800 Mannheim 1

Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Personalabteilung  
z. Hd. Herrn  
Ministerialdirigent Entenmann

70173 Stuttgart

Fax-Nr. 0711/279-3893

Betreff:

Dienstliche Äußerung im Steuerfall Stefanie Graf

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Sept. 1995

Mannheim, den 26.09.95

Fernsprecher (0621) 292-0

Durchwahl 292 -3669

Zimmer Nr. 115

Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben) S 1603 B  
XII/Rei.

Sehr geehrter Herr Entenmann,

das o.a. Bezugsschreiben ist erst am 26.09.95 in meine Hände gekommen. Deshalb bitte ich die verspätete Rückäußerung zu entschuldigen.

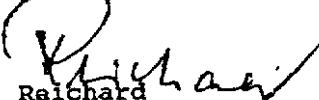
Zu Ihren Fragen gebe ich die nachfolgende dienstliche Äußerung ab:

Ich war vom 26.11.1990 bis zum 05.04.1995 mit Vorermittlungen in den Steuerfällen Graf befaßt, bevor diese in das Ermittlungsverfahren StFl 1995/34 übergangen und andere Sachbearbeiter eingesetzt wurden.

Politischer Einfluß ist auf mich weder direkt noch indirekt ausgeübt worden. Der unmittelbare Ermittlungsführer vor Ort wäre dafür auch kaum der richtige Ansprechpartner, da er jegliches Vorgehen mit weisungsberechtigten Vorgesetzten abspricht.

Vorauselender Gehorsam ist einem Steuerfahnder wesensfremd; das gilt auch für mich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Reichard  
Oberamtsrat

Dienstgebäude: L3, 10

Bankverbindungen: Postscheckamt Karlsruhe (BLZ 66010075) Konto Nr. 1400-755  
Landeszentralbank Mannheim (BLZ 67000000) Konto Nr. 67001500



## FINANZAMT MANNHEIM-NECKARSTADT

Steuerfahndungsstelle  
für die Finanzämter Heidelberg, Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt,  
Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Walldürn, Weinheim

Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, L3, 10-6800 Mannheim 1

neue Postleitzahl

68150 Mannheim

Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Personalabteilung  
z. Hd. Herrn  
Ministerialdirigent Entenmann

70173 Stuttgart

Fax-Nr. 0711/279-3893

Betreff:

Dienstliche Äußerung im Steuerfall Stefanie Graf

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Sept. 1995

Mannheim, den 26.09.95

Fernsprecher (06 21) 292-0

Durchwahl 292-3718

Zimmer Nr. 169

Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben) S 1603 B  
XIII/Scho.

Eing: 15.09.1995

Sehr geehrter Herr Entenmann,

ihr vorgenanntes Schreiben habe ich erst am 25.09.1995  
erhalten; die verspätete Beantwortung bitte ich insoweit  
zu entschuldigen.

Zu den Fragen gebe ich folgende dienstliche Erklärung ab:

Ich bin seit März 1995 mit den Ermittlungen in Sachen Peter und  
Stefanie Graf befaßt. Eine direkte oder indirekte politische  
Einflußnahme auf meine Ermittlungen wurde von keiner Seite  
ausgeübt, desgleichen wurde auch ein derartiger Versuch nicht  
unternommen.

Der Begriff des "vorausseilenden Gehorsams" wie er von einem  
Organ der Enthüllungspresse verwendet wurde, ist mir wesens-  
fremd. Bei den durchgeführten Ermittlungen habe ich mich von  
rein sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

*Schollmeier*  
Schollmeier  
Amtsrat

Dienstgebäude: L3, 10

Bankverbindungen: Postscheckamt Karlsruhe (BLZ 660100) Kto Nr. 1460-756  
Landeszentralbank Mannheim (BLZ 67000000) Kto Nr. 670 01500





## FINANZAMT MANNHEIM-NECKARSTADT

Steuerfahndungsstelle  
für die Finanzämter Heidelberg, Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt,  
Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Walldürn, Weinheim

Finanzamt Mannheim-Neckarstadt: L3. 10-0800 Mannheim 1

neue Postleitzahl

68150 Mannheim

Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Personalabteilung  
z.Hd. Herrn  
Ministerialdirigent Entenmann

70173 Stuttgart  
Fax-Nr. 0711/279-3893

Mannheim, den 26.09.1995  
Fernsprecher (0621) 2922X 292-0  
Durchwahl 292 3716  
Zimmer Nr. 167  
Aktenzeichen: S 1603 B  
(Bitte bei Antwort angeben) XIII/Schi

Betreff: Dienstliche Äußerung im Steuerfall Stefanie Graf

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Sept. 1995

Sehr geehrter Herr Entenmann,

Ihr vorgenanntes Schreiben habe ich erst am 25.09.1995 erhalten. Die verspätete Beantwortung bitte ich insoweit zu entschuldigen.

Zu den Fragen gebe ich folgende dienstliche Erklärung ab:

Ich bin seit Mai 1995 mit den Ermittlungen in Sachen Peter und Stefanie Graf befaßt.

Eine direkte oder indirekte politische Einflußnahme auf meine Ermittlungen wurde von keiner Seite ausgeübt, desgleichen wurde auch ein derartiger Versuch nicht unternommen.

Der Begriff des "vorausseilenden Gehorsams", wie er von einem Organ der Enthüllungspresse verwendet wurde, ist mir wesensfremd. Bei den Ermittlungen habe ich mich von rein sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Schildhorn  
Steueramtmann

Dienstgebäude: L3. 10

Bankverbindungen: Postsparkasse Karlsruhe (BLZ 66010075) Konto Nr. 1460-755  
Landeszentralbank Mannheim (BLZ 67000000) Konto Nr. 67001500



## FINANZAMT MANNHEIM-NECKARSTADT

Steuerfahndungsstelle  
für die Finanzämter Heidelberg, Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt,  
Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Walldürn, Weinheim

Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, L3, 70-4800 Mannheim 1

neue Postleitzahl

68150 Mannheim

Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Personalabteilung  
z.Hd. Herrn  
Ministerialrat Schnackenburg

70173 Stuttgart  
Fax-Nr. 0711/279-3893

Mannheim, den 23.10.1995  
Fernsprecher (0021) 292-0

Durchwahl 292 3681

Zimmer Nr. 126

Aktenzeichen: S 1603 B  
(Bitte bei Antwort angeben) XIII/Sch

Betreff. Dienstliche Äußerung im Steuerfall Stefanie Graf  
hier: Telefonat mit LRD Schutter am 23.10.1995

Bezug: Schreiben vom 15. Sept. 1995

Sehr geehrter Herr Schnackenburg,

das vorgenannte Schreiben habe ich heute erhalten.

Zu den Fragen gebe ich folgende dienstliche Erklärung ab:

Ich bin seit März 1995 mit den Ermittlungen in Sachen Peter und Stefanie Graf betraut.

Eine direkte oder indirekte politische Einflußnahme auf meine Ermittlungen wurde von keiner Seite ausgeübt, desgleichen wurde ein derartiger Versuch nicht unternommen.

Ein "vorausseilender Gehorsam" ist mir wesensfremd.

Mit freundlichen Grüßen

Scholl  
Steueramtman

Dienstgebäude: L3, 10

Bankverbindungen: Postcheckamt Karlsruhe (BLZ 06010075) Konto Nr. 1400-756  
Landeszentralbank Mannheim (BLZ 67000000) Konto Nr. 67001500

Isolde Straub, Steueramtfrau  
beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt

Mannheim, 07.11.1995

Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Abteilung 3  
Steuern  
z.Hd. Herrn Entenmann  
Dorotheenstr. 10

70173 Stuttgart

Betreff: Ihre Anfrage vom 3. November 1995

Sehr geehrter Herr Entenmann,

auf Ihre Anfrage vom 03.11.1995 teile ich Ihnen mit, daß bei der Bearbeitung des Steuerfalles von Frau Stefanie Graf im Rahmen meiner Tätigkeit als Sachbearbeiterin bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle auf mich weder von irgendeiner Seite direkt oder indirekt politischer Einfluß ausgeübt wurde, noch eine derartige Einflußnahme versucht wurde.

Auch habe ich mich bei der Sachbehandlung des genannten Steuerfalles von keinem wie auch immer gearteten "vorausseilenden Gehorsam" leiten lassen.

Mit freundlichen Grüßen



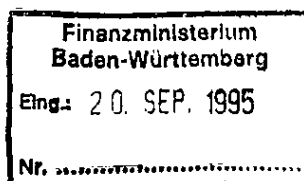
(Straub)

Wilhelm Sitzler  
OAR beim Finanzamt Mannheim-Stadt  
L 3, 10  
68161 Mannheim

Mannheim, den 19.09.95

Finanzministerium Baden-Württemberg  
- Personalabteilung -  
Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart



Betr.: Dienstliche Äußerung im Zusammenhang mit der Besteuerung  
von Frau Stefanie Graf  
Vorg.: Schreiben vom 15.09.95 (erhalten 19.09.95)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Steuerfalls von Frau Stefanie Graf  
wurde auf mich von keiner Seite - weder direkt noch indirekt - politischer  
Einfluß ausgeübt, noch ist eine derartige Einflußnahme versucht worden, somit  
auch nicht von Seiten

des jetzigen Finanzminister Gerhard Mayer-Vorfelder,  
des früheren Finanzministers Dr. Guntram Palm,  
des jetzigen Ministerpräsidenten Erwin Teufel und  
des früheren Ministerpräsidenten Dr. h.c. Lothar Späth.

Auch versichere ich, daß ich mich bei der Sachbehandlung dieses Steuerfalls  
von keinerlei vorauseilendem Gehorsam leiten ließ.

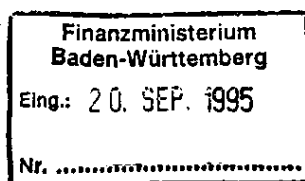
Mit freundlichen Grüßen

(Sitzler)

Dagmar Gross, StAF  
beim Finanzamt Mannheim-Stadt  
L 3, 10  
68161 Mannheim

Mannheim, den 19.09.95

Finanzministerium Baden-Württemberg  
- Personalabteilung -  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart



Betr.: Dienstliche Äußerung im Zusammenhang mit der Besteuerung  
von Frau Stefanie Graf  
Vorg.: Schreiben vom 15.09.95 (erhalten 19.09.95)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Ihrem Schreiben gestellten Fragen beantworte ich jeweils mit **n e i n**.

Mit freundlichen Grüßen

*Gross*  
(Gross)

Eyke Peveling  
Regierungsdirektor

69120 Heidelberg  
Gundolfstraße 3  
Tel. 06221/ 41 05 54  
im FM: App. 37 83

Persönlich/Vertraulich

Herrn  
MDgt Entenmann *E. 01/95*  
Abteilung 1

im Hause

Ihr Schreiben vom 3. November 1995

Sehr geehrter Herr Entenmann,

im Zusammenhang mit der Besteuerung der Steuerbürgerin Frau Stefanie Graf mache ich folgende

dienstliche Äußerung:

1. Bei der Bearbeitung des Steuerfalles Stefanie Graf wurde auf mich von keiner Seite direkt oder indirekt politischer Einfluß ausgeübt oder eine politische Einflußnahme versucht. Insbesondere erfolgte keine Beeinflußung durch unseren Herrn Finanzminister Gerhard Mayer-Vorfelder, durch den früheren Finanzminister Herrn Dr. Guntram Palm, durch unseren Herrn Ministerpräsidenten Erwin Teufel oder seinen Amtsvorgänger Herrn Dr. h.c. Lothar Späth.
2. Bei der Sachbehandlung des genannten Steuerfalles habe ich mich selbstverständlich nicht von einem wie auch immer gearteten "vorausseilenden Gehorsam" leiten lassen.

Heidelberg, den 6. November 1995

*Eyke Peveling*

Eyke Peveling

Gisela Bartholomä  
Finanzamt Karlsruhe-Durlach

Karlsruhe, 6.11.95

Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Postfach 101453  
z. Hd. Herrn Entenmann  
70013 Stuttgart

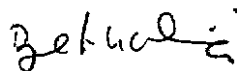


Betr.: Ihr Schreiben vom 3.11.95 zur Besteuerung von Stefanie Graf

Sehr geehrter Herr Entenmann,

Bei meinen Ermittlungen im Falle Stefanie Graf wurde auf mich kein politischer Druck ausgeübt. Ich habe mich bei der Behandlung des Steuerfalles und bei den zu treffenden Entscheidungen nicht von "voraussetzendem Gehorsam" leiten lassen.

Mit freundlichen Grüßen



(Bartholomä )

Dr. Hans Edinger, Oberregierungsrat  
Haupt-Sachgebietsleiter der  
Steuerfahndungsstelle beim  
Finanzamt Mannheim-Neckarstadt

### D i e n s t l i c h e   E r k l ä r u n g

In förmlicher Hinsicht war ich erstmals in Sachen "Graf" tätig, als über die Presse die Thust-Affäre bekannt wurde. Den Presseveröffentlichungen aus der Zeit Oktober/November 1990 war zu entnehmen, daß Peter Graf aus einem eventuellen Schwarzgeld-Fundus Erpressungsgelder gezahlt haben soll. Im unmittelbaren Anschluß an diese Hinweise habe ich den Steuerfahndungsbeamten Oberamtsrat Reichard angewiesen, Vorermittlungen aufzunehmen. Oberamtsrat Reichard hat hiernach unverzüglich die für jenes Verfahren federführende Staatsanwaltschaft Frankfurt aufgesucht und bei dem federführenden Staatsanwalt Beweismittel erhoben. Die Nachforschungen zu diesem punktuellen Vorgang konnten jedoch nicht zum Nachweis einer Steuerstraftat führen. Den Steuerfahndungsreferenten bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe habe ich gemäß den Unterrichtsrichtlinien formlos in Kenntnis gesetzt.

Meine erstmalige förmliche Befassung mit dem Besteuerungsverfahren von Frau Stefanie Graf als solchem datiert vom November 1991. Ursache dieser Befassung war, daß durch die Beantwortung eines Auskunftersuchens neue Erkenntnisse über die Auslandsbeziehungen der Steuerpflichtigen bekannt wurden. Vornehmlich die Folgerungen hieraus wurden in meinem Beisein am 27. November 1991 beim Finanzministerium erörtert. Seitens der Steuerfahndung Mannheim befand sich der Steuerfahndungsbeamte Oberamtsrat Reichard in meiner Begleitung.

In Erinnerung geblieben ist mir eine äußerst seriöse Besprechung zu den damals bekannten Sachverhalten, wobei ich davon ausgehe, daß von den Teilnehmern alle relevanten Informationen offenbart



worden sind. Im Ergebnis jedenfalls wurden keine dergestalt konkreten Erkenntnisse vorgetragen, die eine Überleitung der laufenden Betriebsprüfung in das Steuerstrafverfahren herausgefordert hätten.

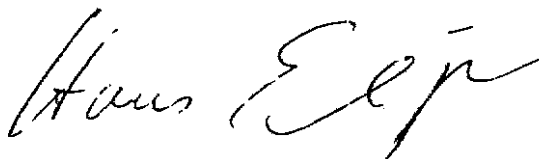
Eine irgendwie geartete politische Einflußnahme oder auch nur eine gewisse Lancierung des Besprechungsergebnisses zugunsten der Steuerpflichtigen habe ich nicht verspürt.

Ende Februar dieses Jahres wurde ich von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe telefonisch erstmals zu konkreten strafrelevanten Aspekten im Besteuerungsverfahren von Frau Stefanie Graf informiert. In einer umgehend anberaumten Besprechung - am 1. März 1995 - in der Straf- und Bußgeldsachenstelle wurde zugleich auch ich als Leiter der Steuerfahndungsstelle durch den Steuerstrafsachenreferenten sowie den Steuerfahndungsreferenten persönlich zu den Sachverhalten unterrichtet. Noch am Nachmittag desselben Tages wurde die Staatsanwaltschaft Mannheim - Oberstaatsanwalt Jobski - im Beisein aller an der vormittäglichen Besprechung Beteiligten aufgesucht und unterrichtet. Damit war das nunmehr laufende Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt.

Abschließend sei nochmals betont, daß es zu keinem der vorgenannten Vorgänge unter meiner Beteiligung auch nur den Versuch einer politischen Einflußnahme gegeben hat.

Auf die Frage, ob ich mich in Sachen Graf von einem wie auch immer gearteten "vorausseilenden Gehorsam" habe leiten lassen, will ich nicht eingehen, weil mir diese Wesensart zum einen nicht gegeben ist und zum anderen gerade dem Selbstverständnis eines Strafverfolgers konträr entgegensteht.

Mannheim, 20. September 1995



**Albert Heitz**  
Sachbearbeiter bei der OFD Karlsruhe

**76133 Karlsruhe, 19.09.95**  
**Moltkestr. 50**

Betr.: Erlaß des Finanzministeriums Baden Württemberg vom 15.09.1995

### **Erklärung**

Ich bin als Sachbearbeiter für Außensteuerrecht mit der Bearbeitung des Falles Stefanie Graf befaßt und teile zu Ihren Fragen folgendes mit:

1. Bei der Bearbeitung des Steuerfalles Graf ist von niemand der Versuch unternommen worden, mich in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Es ist mir auch nicht bekannt, daß bei anderen Personen, die mit dem Fall befaßt waren, von seiten des Finanzministeriums oder der von Ihnen genannten Herren (Herren Ministerpräsidenten Erwin Teufel und Lothar Späth sowie Herren Finanzminister Gerhard Mayer-Vorfelder und Dr. Guntram Palm) ein solcher Versuch unternommen worden ist.

Zur Frage der "Einflußnahme" des Finanzministeriums möchte ich noch folgendes hinzufügen:

Mein Ansprechpartner beim Finanzministerium auf Sachbearbeiterebene ist Herr OAR Rupp. Ich kann bestätigen, daß sich Herr Rupp mehrfach tel. über den Stand des Verfahrens erkundigt hat. Das Ministerium war an einer zügigen Bearbeitung des Falles interessiert sowie auch daran, daß die Besteuerungsgrundlagen in zutreffender Höhe - wie bei anderen Steuerpflichtigen - festgestellt werden und die Steuer entsprechend festgesetzt wird.

Die Besteuerung von Frau Graf ist im Hinblick auf die in diesem Fall bestehenden Rechtsunsicherheiten (z.B. Frage der Ansässigkeit nach den DBA usw.) sowie die außerordentlichen Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung zutreffend erfolgt und auch im Hinblick auf die Höhe der Besteuerungsgrundlagen - soweit der

Sachverhalt damals ermittelt werden konnte - als optimales Ergebnis (z.B. Besprechung beim Finanzamt Schwetzingen mit Herrn WP Dr. Schaumburg) zu werten. Dies gilt auch dann, wenn nunmehr nachträglich aufgrund der Fahndungsergebnisse weitere neue Tatsachen bekannt werden sollten, die noch berücksichtigt werden können.

2. Mein "voraussetzender Gehorsam" hat in meiner über 30-jährigen Dienstzeit bei der Finanzverwaltung darin bestanden, die Besteuerung ohne Ansehen der Person zutreffend durchzuführen. Das gilt auch für den Fall Stefanie Graf.

Ich wäre dem Finanzministerium als vorgesetzter Dienstbehörde dankbar, wenn Sie gegenüber den Vertretern von Medien und Parteipolitik, soweit diese ohne Kenntnis des Sachverhalts zu Lasten der Finanzverwaltung unqualifizierte Erklärungen in der Öffentlichkeit abgegeben haben, hierzu ein klares Wort sagen würden.

Albert Heine

MANFRED WEIMER

Umelterweg 2, 20.09.1995  
70195 Stuttgart  
Tel. 07 11/69 86 48Persönlich / VertraulichHerrn  
Ministerialdirigent  
Entenmann  
b. Finanzministerium  
Baden - Württemberg  
70013 Stuttgart

Sehr geehrter Herr Entenmann,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15.09.1995 teile ich Ihnen im Besteuerungsfall von Frau Stefanie Graf folgendes mit:  
Beide an mich gestellten Fragen beantworte ich mit einem " klaren Nein " .

Ich bin nun seit rd. 8 1/2 Jahren im Ruhestand. Aus meiner früheren aktiven Dienstzeit ist mir in Erinnerung geblieben, daß ein steuerlicher Berater der Familie Graf nach den ersten größeren Erfolgen der Tennisspielerin im Finanzministerium beim seinerzeitigen Steuerabteilungsleiter Dr. Gerstner vorgesprochen und den Wunsch seiner Mandanten vorgetragen hat, " Steffi Graf " steuerlich in gleicher oder ähnlicher Weise wie den Wimbledon-Sieger Boris Becker zu behandeln. Soweit ich mich aus fast 10-jähriger Distanz zu dem Geschehen entsinne, wurde dem steuerlichen Berater bei der seinerzeitigen Unterredung mitgeteilt, die Sach- und Rechtslage bei der Besteuerung von " Steffi Graf " weiche entscheidend von dem Fall " Boris Becker " ab( Frl. Steffi Graf unterliege als unbeschränkt Steuerpflichtige mit ihrem gesamten Welteinkommen unter Beachtung der vorrangigen Normen von Doppelbesteuerungsabkommen der inländischen Besteuerung, Boris Becker sei dagegen wegen seiner frühzeitigen Wohnsitzverlegung nach Monaco nur mit bestimmten inländischen Einkünften einkommensteuerpflichtig ). Wegen der besonderen Schwierigkeiten bei Ermittlung der Betriebsausgaben der Berufstennisspielerin könne allenfalls die Gewährung einer Betriebsausgaben-Pauschale in Betracht kommen.

Weitere Einzelheiten im Besteuerungsfall " Steffi Graf " , insbesondere die spätere tatsächliche Durchführung der Besteuerung, sind mir im Laufe meiner restlichen aktiven Dienstzeit nicht bekannt geworden.

- 2 -

Während meiner gesamten 46 Dienstjahre in der Finanzverwaltung habe ich mich stets bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen meine Dienstgeschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln, Irgendwelche Unterstellungen oder Verdächtigungen, daß ich mich bei der Sachbehandlung des Steuerfalles Stefanie Graf oder eines anderen Steuerfalles von einem wie auch immer gearteten " vorausseilenden Gehorsam " habe leiten lassen, weise ich auf das Entschiedenste zurück.

Mit freundlichen Grüßen

*M. Weimer*



# FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg, P.O. 10 14 53, 70013 Stuttgart

Vorsitzender des  
Untersuchungsausschusses  
"Die Gleichheit der Steuerbürgerinnen  
und -bürger vor den Steuerbehörden  
Baden-Württembergs und die Steuer-  
verwaltungspraxis im Fall  
Stefanie/Peter Graf, Brühl"

Stuttgart, 9. November 1995  
■ Durchwahl (07 11) 279 - 3614/3613  
Bearbeiterin/Bearbeiter: Burchert/Vetter  
Aktenzeichen: S 0130 / 55  
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn Vizepräsident des Landtags  
Peter Straub, MdL  
Haus des Landtags

Stuttgart

Betr.: Untersuchungsausschuß "Die Gleichheit der  
Steuerbürgerinnen und -bürger vor den Steuerbehörden  
Baden-Württembergs und die Steuerverwaltungspraxis  
im Fall Stefanie / Peter Graf, Brühl"

Anlg.: Fragen für dienstliche Äußerungen der mit dem  
Steuerfall Graf beschäftigten Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter (18-fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Fragen, die den dienstlichen  
Äußerungen der mit dem Steuerfall Graf beschäftigten Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter zugrunde gelegen haben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Vetter

Dienstgebäude  
Neues Schloß  
Schloßplatz 4  
70173 Stuttgart

Abteilung 3  
Steuern  
Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung  
(07 11) 2 79-0

Telefax  
(07 11) 2 79-38 93

U- Haltestelle  
Schloßplatz

Den dienstlichen Erklärungen lag folgende Fragestellung zugrunde:

Im Zusammenhang mit der Besteuerung von Stefanie Graf wird in den Medien unter anderem der Vorwurf verbreitet, es habe in diesem Fall eine politische Einflußnahme - "Deckung von ganz oben" - gegeben und die mit dem Fall befaßten Beamten hätten der Steuerpflichtigen "im Wege des vorauseilenden Gehorsams" eine "Sonderbehandlung" zukommen lassen.

Die Personalabteilung des Finanzministeriums bittet Sie deshalb um eine dienstliche Äußerung zu folgenden Fragen:

- Wurde auf Sie bei der Bearbeitung des Steuerfalles von Frau Stefanie Graf von irgendeiner Seite, insbesondere von Seiten des jetzigen Finanzministers Gerhard Mayer-Vorfelder oder des früheren Finanzministers Dr. Guntram Palm, des jetzigen Ministerpräsidenten Erwin Teufel oder des früheren Ministerpräsidenten Dr. h.c. Lothar Späth, direkt oder indirekt politisch Einfluß ausgeübt oder ist eine derartige Einflußnahme versucht worden?
- Haben Sie sich bei der Sachbehandlung des genannten Steuerfalls von einem wie auch immer gearteten "vorauseilenden Gehorsam" leiten lassen?

Anlage 10

**Liste  
aller aktuellen und ehemaligen Mitglieder  
der Finanzverwaltung, die mit dem Steuerfall „Graf“  
beschäftigt gewesen sind**

Name	Zeitraum	Funktion
Finanzministerium (ehemalige Beamte sind zuerst genannt)		
MDgt a. D. Dr. Gerstner Am Wallgraben 7 70563 Stuttgart	1986 bis August 1991	Abteilungsleiter
RD a. D. Weimer	1986 bis April 1987	Referent für Internationales Steuerrecht
LRD Kallenberg jetzt Finanzamt Balingen Jakob-Beutter-Str. 4 72336 Balingen	ab November 1991 bis Mai 1995	Referent für Betriebsprüfung und Steuerfahndung
MD Bueble	26. März 1987/ 14. April 1987/ 5. Januar 1991	Ministerialdirektor
MDgt. Dr. Märkle	ab September 1991	Abteilungsleiter
MR Dr. Metzmaier	ab 1987	Referatsleiter für Internationales Steuerrecht
RD Wochinger	von März 1987 bis Februar 1989 ab März 1989	Referent für Internationales Steuerrecht Vertreter des Referenten für Internationales Steuerrecht
RD Gieß	ab März 1989	Referent für Internationales Steuerrecht
OAR Rupp	ab August 1987	Sachbearbeiter für Internationa- les Steuerrecht



Name	Zeitraum	Funktion
<b>Oberfinanzdirektion Karlsruhe</b>		
Oberfinanzpräsident Hans Dieter Grub	seit 3. Januar 1995	Leiter der Oberfinanzdirektion
Oberfinanz- präsident a. D. Dr. Dietrich Meyding	ab 1987 bis 31. Dezember 1994 (Ruhestand)	Leiter der Oberfinanzdirektion
Finanzpräsident Dr. Wilhelm Bühler	ab 1986	Leiter der Steuerabteilung
AD a. D. Dr. Rolf Seithel	ab 1986 bis 31. Mai 1992 (Ruhestand)	Leiter der Ertragsteuergruppe
LRD Dr. Günher Heger	ab 1990 bis 14. Juli 1991. 21. November 1994 bis 30. Sep- tember 1995	Betriebsprüfungsreferent. Ab 21. November 1994 Gruppen- leiter für Betriebsprüfung und Steuerfahndung
LRD Johannes Pagendarm	ab 1989 bis 30. Sept. 1993. Ab 14. Juli 1994	Gruppenleiter für Betriebs- prüfung und Steuerfahndung. Ab 14. Juli 1994 Referent für Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer
LRD Ernst Georg Schutter	ab 1986	Referent für Körperschaftsteuer und Außensteuerrecht. Vom 1. Mai 1990 bis 31. Mai 1992 Vorsteher des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt und ab 1. Juni 1992 Leiter der Ertrag- steuergruppe
RD Anselm Schmidt	ab 1987 bis 30. September 1994	Referent für Körperschaftsteuer und Außensteuerrecht. Ab 6. Oktober 1995 Vorsteher des Finanzamts Mannheim- Neckarstadt
RD a. D. Gerhard Furler	ab 20. Dezember 1991 bis 31. Dezember 1994 (Ruhestand)	Referent für Betriebsprüfung
RD Konrad Vetter	ab 1. Februar 1994	27. September 1989 bis 7. März 1990 Sachgebietsleiter für Außensteuerrecht Referent für Steuerstrafsachen u. a.; ab 14. Februar 1994 Refe- rent für Betriebsprüfung und Steuerfahndung
ORR Ulrich Buggisch	ab 21. Februar 1995	Referent für Steuerstrafsachen u. a.
OAR Albert Heitz	ab 1986	Sachbearbeiter für Körper- schaftsteuer und Außensteuer- recht

Name	Zeitraum	Funktion
Finanzamt Schwetzingen		
RD Wolf Dieter Meller	ab 20. März 1986	Vorsteher des Finanzamts Schwetzingen
ORR Clemens King	ab 3. Februar 1992	Ständiger Vertreter des Vorstehers des Finanzamts Schwetzingen. Ab 4. Februar bis 31. Dezember 1994 Referent für Strafsachen u. a. bei der Oberfinanzdirektion und ab 1. Januar 1995 wiederum ständiger Vertreter des Finanzamts Schwetzingen
OAR'in Elisabeth Heltge	ab 1986	Sachgebietsleiterin des Veranlagungsteilbezirkes
AR Wolfgang Ziegler	ab 1994	Sachgebietsleiter für Vollstreckung
AR'in Birgitta Kühner	ab 1993	Sachbearbeiterin der Rechtsbehelfsstelle
StA Georg Kremer	1. November 1987 bis 1993	Sachbearbeiter des Veranlagungsteilbezirkes
StA Heinz Gold	1986 bis 31. Oktober 1987	Sachbearbeiter des Veranlagungsteilbezirkes
StOI Rolf Sachse	ab 1994	Sachbearbeiter des Veranlagungsteilbezirkes
StA Dietmar Ciuman	ab 1992	Sachbearbeiter für Vollstreckung
Finanzamt Mannheim-Neckarstadt		
ORR Dr. Hans-Helmut Edinger	1990, 1991 und 1995	Sachgebietsleiter für Steuerfahndung
RR Erwin Maurer	ab 22. Juli 1992	Sachgebietsleiter für Straf- und Bußgeldsachenstelle. Ab 14. März 1994 Sachgebietsleiter für Steuerfahndung
RR Thomas Frischmann	ab 14. März 1994	Sachgebietsleiter für Straf- und Bußgeldsachenstelle
OAR Siegfried Reichard	1991	Steuerfahnder
AR Gerhard Schollmeier	1995	Steuerfahnder
StA Norbert Schildhorn	1995	Steuerfahnder
StA Markus Scholl	1995	Steuerfahnder
StA'in Isolde Straub	1993/1994	Sachbearbeiterin der Straf- und Bußgeldsachenstelle

Name	Zeitraum	Funktion
Finanzamt Mannheim-Neckarstadt – Bp-Hauptstelle (bis 31. Dezember 1992 beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt)		
OAR Wilhelm Sitzler	ab 1990 bis 1994	Sachgebietsleiter für Betriebsprüfung
StA'in Dagmar Groß	ab 1990 bis 1994	Betriebsprüferin
Finanzamt Karlsruhe-Durlach – Außensteuerfinanzamt –		
ORR Eyke Peveling	23. Januar 1989 bis 16. April 1989	Sachgebietsleiter für Außensteuerrecht
AR'in Gisela Bartholmä	31. Januar 1989 bis 7. März 1990	Sachbearbeiterin für Außensteuerrecht

Folgende Personen werden nur nachrichtlich aufgeführt, da bei ihnen nicht von einer Beschäftigung mit dem Steuerfall Graf gesprochen werden kann, weil sie

- nur von einem oder einigen wenigen Vorgängen Kenntnis genommen haben
- als Vertreter ein Schreiben oder einen Bericht unterzeichnet oder mitgezeichnet haben
- im Rahmen der Ausbildung im Betriebsprüfungsreferat der Oberfinanzdirektion Karlsruhe tätig gewesen sind
- als Sachbearbeiter im Betriebsprüfungsreferat vereinzelt an Besprechungen teilgenommen haben
- es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Teilbezirken handelt, die nur eine völlig untergeordnete Entscheidungsbefugnis haben.

Falls es der Untersuchungsausschuß aber wünschen sollte, werden auch dienstliche Erklärungen von denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgelegt, die nur nachrichtlich aufgeführt sind.

Name	Funktion
Finanzministerium	
LMR Knödler (jetzt Staatsministerium Baden-Württemberg)	Leiter der Zentralstelle
LMR a. D., Ri. am BFH a. D. Brenner Ismaninger Str. 11 81675 München	Referatsleiter für Internationales Steuerrecht

Name	Funktion
LMR Dr. Bollacher	Stellvertretender Leiter der Steuerabteilung
MR Vetter	Referatsleiter für Betriebsprüfung und Steuerfahndung
ORR Burchert	Referent für Betriebsprüfung und Steuerfahndung
StA Eberhardt (jetzt Fachhochschule für Finanzen, Fröbelstr. 31, 71634 Ludwigsburg)	Vertreter des Sachbearbeiters für Internationales Steuerrecht
Oberfinanzdirektion	
AD Dr. Klaus-Ulrich Kuhn	Vertreter des Leiters der Steuerabteilung
RD Cornelius Cersowsky	Referent für Einkommensteuer und Vertreter des Körperschaftsteuerreferats
RR Eckhardt Schwobel	Ausbildung im Betriebsprüfungsreferat
RR Heinz Zweyer	Ausbildung im Betriebsprüfungsreferat
RR Jürgen Hoffmann	Ausbildung im Betriebsprüfungsreferat
OAR Friedrich Kiefer	Sachbearbeiter im Betriebsprüfungsreferat
AR'in Edda Lüdje	Sachbearbeiterin im Einkommensteuerreferat
AR Jürgen Heinzler	Sachbearbeiter im Betriebsprüfungsreferat
AR Dietrich Jäger	Sachbearbeiter für Steuerfahndung und Steuerstrafrecht
StA Josef Lückhardt	Sachbearbeiter im Einkommensteuerreferat
Finanzamt Schwetzingen	
StAI Manfred Busse	Mitarbeiter des Veranlagungsteilbezirks
StOS'in Andrea Riester	Mitarbeiterin des Veranlagungsteilbezirks
StOS Erich Weikert	Mitarbeiter im Veranlagungsteilbezirk
StOS Heinrich Klimek	Mitarbeiter für Vollstreckung
Finanzamt Karlsruhe-Durlach – Außensteuerfinanzamt –	
StHS Günter Grässler	Mitarbeiter für Außensteuerrecht



## FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg, PC 10 14 53, 70013 Stuttgart

Vorsitzender des  
Untersuchungsausschusses  
"Die Gleichheit der Steuer-  
bürgerinnen und -bürger  
vor den Steuerbehörden  
Baden-Württembergs und die  
Steuerverwaltungspraxis  
im Fall Stefanie/Peter Graf, Brühl"  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Herrn Vizepräsident des Landtags  
Peter Straub, MdL  
Haus des Landtags  
Stuttgart

Stuttgart, 5. Januar 1996

☐ Durchwahl (07 11) 279 - 3614  
Bearbeiterin/Bearbeiter: Burchert  
Aktenzeichen: S 0130 / 55  
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Untersuchungsausschuß "Die Gleichheit der Steuer-  
bürgerinnen und -bürger vor den Steuerbehörden Baden-  
Württemberg und die Steuerverwaltungspraxis im Fall  
Stefanie / Peter Graf, Brühl";  
Beweisbeschluß Nr. 25

Bezug: Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 20.12.1995,  
Zusage der Regierungsvertreter

Anlg.: 6 Mehrfertigungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu Beweisbeschluß Nr. 25 teilt das Finanzministerium mit, daß  
eine Nachforschung der Registratur des Finanzministeriums und  
eine Nachfrage bei den einzelnen Referaten der Steuerabteilung  
ergeben hat, daß entsprechende Schreiben von Mitgliedern der  
Landesregierung oder Abgeordneten nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Märkle



## FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg, Pf. 10 14 53, 70013 Stuttgart

Vorsitzender des  
 Untersuchungsausschusses  
 "Die Gleichheit der Steuer-  
 bürgerinnen und -bürger  
 vor den Steuerbehörden  
 Baden-Württembergs und die  
 Steuerverwaltungspraxis  
 im Fall Stefanie/Peter Graf, Brühl"  
 des Landtags von Baden-Württemberg  
 Herrn Vizepräsident des Landtags  
 Peter Straub, MdL  
 Haus des Landtags  
 Stuttgart

Stuttgart, 5. Januar 1996  
 Durchwahl (07 11) 279 - 3614  
 Bearbeiterin/Bearbeiter: Burchert  
 Aktenzeichen: S 0130 / 55  
 (Bitte bei Antwort angeben)

- Betr.: Untersuchungsausschuß "Die Gleichheit der Steuer-  
 bürgerinnen und -bürger vor den Steuerbehörden Baden-  
 Württembergs und die Steuerverwaltungspraxis im Fall  
 Stefanie / Peter Graf, Brühl";  
 Beweisbeschuß Nr. 26
- Bezug: Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 20.12.1995,  
 Zusage der Regierungsvertreter
- Anlg.: 6 Mehrfertigungen  
 1 Ordner des Finanzamts Schwetzingen zu  
 Beweisantrag Nr. 26  
 Bericht der Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
 zu Beweisantrag Nr. 26  
 4 Bde. Steuerakten der Oberfinanzdirektion  
 Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Finanzministerium teilt zu Beweisbeschuß Nr. 26 mit, daß  
 sich die Akten des Finanzamts Schwetzingen bis auf wenige Unter-  
 lagen, die dem Ausschuß hiermit zur Verfügung gestellt werden,  
 bei der Staatsanwaltschaft befinden und nicht herausgegeben  
 werden.

Von den Aktenvermerken und sonstigen Schriftstücken des Finanz-  
 amts Schwetzingen, die Herr RD Meller abgezeichnet hat, können  
 deshalb nur Kopien vorgelegt werden. Auf diesen Kopien ist vom

Dienstgebäude  
 Neues Schloß  
 Schloßplatz 4  
 70173 Stuttgart

Abteilung 3  
 Steuern  
 Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung  
 (07 11) 2 79-0

Telefax  
 (07 11) 2 79-38 93

U-Haltestelle  
 Schloßplatz

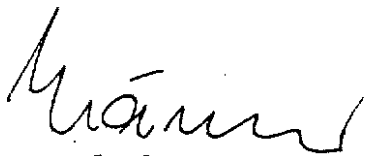
- 2 -

Finanzamt Schwetzingen jeweils handschriftlich vermerkt, daß es sich beim Geschäftsgangvermerk um einen grünen Strich ("gr.S.") handelt.

Des weiteren werden die Originalakten der Oberfinanzdirektion Karlsruhe dem Untersuchungsausschuß vorgelegt.

Nach erfolgter Einsichtnahme wird um Rückgabe gebeten, da die Originalakten für die weitere Bearbeitung des Steuerfalles benötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Märkle

Anlage 13**Geheimhaltungsvorkehrungen des Untersuchungsausschusses „Steuerverfahren Graf“**

— Beschluß des Ausschusses vom 7. November 1995 —

Mit Zustimmung der Landesregierung hat der Untersuchungsausschuß in der Sitzung am 7. November 1995 folgende Geheimhaltungsvorkehrungen beschlossen:

- (1) Der Untersuchungsausschuß beschließt, daß diejenigen Akten, Berichte und sonstigen Auskünfte, die nach Mitteilung der Landesregierung dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben enthalten, geheimgehalten werden.

Der Beschluß verpflichtet neben den Ausschußmitgliedern und deren Stellvertretern auch alle anderen Personen, die zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses zugelassen sind, insbesondere die dem Ausschuß benannten ständigen Mitarbeiter der Fraktionen, zur Verschwiegenheit. Wer diese Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann sich nach § 353 b Abs. 2 StGB strafbar machen. Ein Wechsel der Fraktionsmitarbeiter ist dem Ausschuß anzuzeigen.

Das Finanzministerium wird Kopien der aus seinem Geschäftsbereich angeforderten Akten und Berichte unter Verwendung eines Kopierschutzsystems herstellen und dabei im einzelnen kennzeichnen, welche Unterlagen nach Auffassung der Regierung nicht dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben enthalten. Diese Art der Kennzeichnung wird vorgenommen, da nahezu der gesamte Akteninhalt — bis auf Steuerrechtsliteratur, Urteile und Zeitungsausschnitte — dem Steuergeheimnis unterliegt.

Auf Verlangen eines Ausschußmitglieds werden die Regierungsbeauftragten unter Berücksichtigung aller rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte alsbald prüfen, ob die Bewertung bestimmter Angaben als geheimhaltungsbedürftig nach ihrer Auffassung für die weitere Behandlung durch den Untersuchungsausschuß aufrechterhalten werden muß.

- (2) Der Untersuchungsausschuß beschließt, bei der Verwertung von Akten, Berichten, Aussagen und sonstigen Unterlagen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, nur in nichtöffentlicher Sitzung Beweis zu erheben.
- (3) Der Untersuchungsausschuß beschließt die Geheimhaltung derjenigen Teile von Niederschriften und von sonstigen Beweisunterlagen, die dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben betreffen.
- (4) Der Untersuchungsausschuß beschließt, auf die dem Steuergeheimnis unterliegenden Vorgänge (Ziff. 1 bis 3) die Bestimmungen der Geheimhaltungsrichtlinien des Landtags vom 23. Januar 1981, die die Behandlung von Verschlusssachen VS-VERTRAULICH betreffen, sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die vom Untersuchungsausschuß angeforderten Berichte und sonstigen Auskünfte werden jeweils in zwölfacher Fertigung übermittelt. Angeforderte Akten werden als Kopien in sechsfacher Fertigung zur Verfügung gestellt. Soweit Berichte und Kopien von Akten oder Aktenteilen Angaben enthalten, die nach Ziffer 1 Abs. 3 als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, werden die Vorlagen unter Anwendung eines Kopierkontrollsystems hergestellt, das die Unterscheidung der einzelnen Kopien erlaubt.



- (6) Die von der Regierung übermittelten Berichte, Aktenkopien und sonstigen Beweisunterlagen werden in die Obhut der Landtagsverwaltung gegeben.
- Die Behandlung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Unterlagen bestimmt sich entsprechend § 7 Abs. 5 der Geheimhaltungsrichtlinien.
- Dies bedeutet, daß solche Unterlagen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer sowie zu fraktionsinternen Besprechungen in dafür eigens bestimmten und überwachten Besprechungsräumen im Haus des Landtags ausgegeben werden dürfen. In der übrigen Zeit sind die Unterlagen in einem oder mehreren Räumen der Landtagsverwaltung aufzubewahren, wobei die Überwachung dieser Räume sichergestellt sein muß.
- Als Ausnahme hiervon haben die Ausschußmitglieder das Recht, die von der Regierung übermittelten und dem Steuergeheimnis unterliegenden Berichte für die Zeit des Untersuchungsverfahrens in ihrem Abgeordneten-zimmer im Landtag sicher zu verwahren. Zusätzliche Kopien davon dürfen nicht gefertigt werden.
- Die Landtagsverwaltung stellt sicher, daß die Ausgabe der dem Steuergeheimnis unterliegenden Unterlagen an die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter sowie die Rückgabe der Unterlagen in einer Liste unter Angabe der jeweiligen Kennzeichenummer des Kopierkontrollsystems verzeichnet wird.
- (7) Bei den dem Steuergeheimnis unterliegenden Protokollen beziehungsweise Protokollteilen werden vom Vorsitzenden die Zahl der Protokoll-exemplare und deren Verteilung festgelegt. Die entsprechenden Protokolle sind in Räumen der Landtagsverwaltung mit der Möglichkeit, dort Einsicht zu nehmen, aufzubewahren. Im übrigen gilt Ziffer 6 Abs. 3 entsprechend.
- (8) Der Untersuchungsausschuß hat bei einer von der Regierung abweichenden Beurteilung der Geheimhaltungsbedürftigkeit vor einer Offenbarung das Einvernehmen mit der Regierung herzustellen (BVerfGE 67, 137).

Anlage 14

## Beigezogene Beweismittel

I. Berichte der Landesregierung  
vgl. Anlagen 4, 5, 6, 7, 11, 12

II. Gutachten  
vgl. Anlagen 2, 3

### III. Beigezogene Akten

#### 1. Steuerakten:

a) Finanzministerium:

— Band I, II und III

b) Oberfinanzdirektion Karlsruhe:

— 4 Band Originalakten

— St 23 Band I und Band II

— 1 Band Bp-Referat

— 1 Band Steufa

c) Finanzämter:

aa) Schwetzingen:

— Sonderband I (ESt-Akten)

— Sonderband II (Auskunftsersuchen Werbepartner, Werbeverträge)

— Sonderband III (Bp-Akten, Schriftverkehr, Auskunftsersuchen Niederlande und USA)

— Sonderband IV (Schriftverkehr, Auskunftsersuchen, Rechtsbehelfsakten 1989 bis 1992/1993)

— Sonderband V (USt-Akten)

— Sonderband VI (EW BV-Akten, GewSt-Akten, VSt-Akten)

bb) Mannheim-Neckarstadt:

— 1 Band Steuerfahndungs-/Strafsachen-Akten

— Bp-Handakten, Band I, II und III

2. Justizakten:

a) Justizministerium:

– Az. 410 E–174/95 Stefanie Graf u. a.

b) Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe:

– Az. MA 35/95, Band I, II und III und Sonderband

c) Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Mannheim:

– Az. 616 Js 223/95, Band I bis IX

– Az. 616 Js 223/95, Vernehmungen Finanzbeamte  
(Band A)

– Az. 616 Js 223/95, Sonderband Rechtshilfe  
(Band B)

– Az. 616 Js 223/95, Berichtsheft  
(Band C)

– Az. 616 Js 223/95, Handakten  
(Band D)

– Az. 616 Js 223/95, Besuchserlaubnisse  
(Band E)

Anlage 15**Beweispersonen**

## I. Sachverständige

Name	Vorname	Tätigkeit	Protokoll/ Seite
Prof. Dr. Felix	Günther	Rechtsanwalt	2/62—122 6/41—150
Prof. Dr. Klein	Franz	Präsident des Bundesfinanz- hofs a. D.	2/1—122 5/168—213
Prof. Dr. Löwer	Wolfgang	ordentlicher Professor	2/63—122

## II. Zeugen

Name	Vorname	Tätigkeit	Protokoll/ Seite
Bueble	Benno	Ministerialdirektor, Finanzministerium Baden- Württemberg	11/1—103
Dr. Bühler	Wilhelm	Finanzpräsident, Oberfinanz- direktion Karlsruhe	3/25—145, 149—180
Dr. Ebermann	Frank	Leitender Regierungsdirektor, Bundesamt für Finanzen	4/241—266
Dr. Edinger	Hans- Helmut	Oberregierungsrat, Finanzamt Mannheim-Neckarstadt	10/1—160
Gäb	Hans- Wilhelm	General Motors Europe, Glattbrugg/Schweiz	13/100 r— 120
Dr. Gerstner	Alois	Ministerialdirigent a. D.	11/104— 168
Groß	Dagmar	Steueramtfrau, Finanzamt Mannheim-Neckarstadt	10/320— 431
Grub	Hans Dieter	Oberfinanzpräsident, Ober- finanzdirektion Karlsruhe	3/146—148
Hahn-Joecks	Gabriele	Regierungsdirektorin, Bundesamt für Finanzen	4/194—240
Halder	Thomas	Ministerialdirigent, Ministe- rium für Kultus und Sport Baden-Württemberg	9/340—370

Name	Vorname	Tätigkeit	Protokoll/ Seite
Haug	Friedrich Wilhelm	Regierungsdirektor	12/46 – 208, 290 – 370
Dr. Heger	Günther	Leitender Regierungsdirektor, Finanzamt Mannheim-Stadt	13/182 – 264
Heitz	Albert	Oberamtsrat, Oberfinanz- direktion Karlsruhe	8/216 – 265
Heltge	Elisabeth	Oberamtsrätin, Finanzamt Schwetzingen	6/151 – 330, 9/1 – 83
Kallenberg	Wilhelm	Leitender Regierungsdirektor, Finanzamt Balingen	13/141 – 182
King	Clemens	Oberregierungsrat, Finanzamt Schwetzingen	13/1 – 100 r, 121 – 137
Knödler	Thomas	Leitender Ministerialrat, Staatsministerium Baden- Württemberg	9/370 – 396
Krenz	Bettina	Staatsanwältin, Staatsanwalt- schaft Mannheim	14/1 – 68, 152 – 164
Kühner	Birgitta	Amtsärztin, Finanzamt Schwetzingen	9/84 – 149
Dr. Märkle	Rudi	Ministerialdirigent, Finanzministerium Baden-Württemberg	5/213 – 372
Maurer	Erwin	Regierungsrat, Finanzamt Mannheim-Neckarstadt	10/162 – 225
Mayer-Vorfelder	Gerhard	Finanzminister	5/1 – 168
Meller	Wolf- Dieter	Regierungsdirektor, Vorsteher des Finanzamts Schwetzingen	3/181 – 272
Dr. Meyding	Dietrich	Oberfinanzpräsident a. D.	4/1 – 151
Dr. Metzmaier	Gerd	Ministerialrat, Finanzministerium Baden-Württemberg	7/1 – 385, 12/213 – 271, 290 – 370
Dr. Nieland	Michael	Richter am Finanzgericht Köln	4/152 – 193
Pagendarm	Johannes	Leitender Regierungsdirektor, Oberfinanzdirektion Karlsruhe	9/150 – 338

Name	Vorname	Tätigkeit	Protokoll/ Seite
Reichard	Siegfried	Oberamtsrat, Finanzamt Mannheim-Neckarstadt	10/226 – 320
Rupp	Thomas	Oberamtsrat, Finanzministe- rium Baden-Württemberg	11/401 – 468
Sanders	Günter	Geschäftsführer, Deutscher Tennis Bund Holding GmbH, Hamburg	14/191 – 229
Schutter	Ernst Georg	Leitender Regierungsdirektor, Oberfinanzdirektion Karlsruhe	8/1 – 80 c, 91 – 215
Sitzler	Wilhelm	Oberamtsrat, Finanzamt Mannheim-Neckarstadt	12/373 – 470
Dr. h. c. Späth	Lothar	Ministerpräsident a. D.	6/1 – 33
Stauffer-Mattner	Gerd	Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Brühl	14/69 – 151
Vetter	Konrad	Regierungsdirektor, Ober- finanzdirektion Karlsruhe	13/265 – 335
Vetter	Wolfram	Ministerialrat, Finanzministe- rium Baden-Württemberg	14/166 – 186
Weimer	Manfred	Regierungsdirektor a. D.	11/169 – 381
Wochinger	Peter	Regierungsdirektor, Finanzministerium Baden-Württemberg	7/386 – 473, 12/272 – 370



DER FINANZMINISTER  
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg, Pf. 10 14 51, 70013 Stuttgart

An den  
Vorsitzenden des  
Untersuchungsausschusses  
"Steuerverfahren Graf"  
Herrn Peter Straub MdL  
Haus des Landtags

70173 Stuttgart

Stuttgart, 27. November 1995  
Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Steuerverfahren Graf

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bei meiner Vernehmung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß am 22. November 1995 konnte die Frage nicht geklärt werden, an welchem Tag ich die Ehrung der Tennisspielerin Frau Stefanie Graf im Jahr 1986 im Kultusministerium vorgenommen habe. Ich hatte zugesagt, zu versuchen dies zu klären.

Ausweislich der Pressemitteilung des Kultusministeriums (Anlage) fand die Ehrung am 12. Juni 1986 im Kultusministerium statt. Wie dieser Termin mit dem handschriftlichen Vermerk des damaligen Persönlichen Referenten des Finanzministers vom 11. Juni 1986 in Verbindung zu bringen ist, ist für mich im nachhinein nicht aufzuklären. Eine mögliche Erklärung könnte darin liegen, daß bei der Terminierung des Besuches Herr Graf meinem damaligen Persönlichen Referenten, Herrn Halder angekündigt hat, er wolle mit mir auch die Besteuerung von Auslandseinkünften ansprechen. Möglicherweise hat dann mein Persönlicher Referent zur Vorbereitung des Termins beim Finanzministerium um eine allgemeine Information über die Rechtslage zur Besteuerung deutscher Berufssportler mit Aktivitäten im Ausland gebeten. Dieser Bitte könnte der damalige

Dienstgebäude  
Neues Schloß  
Schloßplatz 4  
70173 Stuttgart

Abteilung J  
Steuern  
Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung  
(07 11) 2 79-0

Telefax  
(07 11) 2 79-38 93

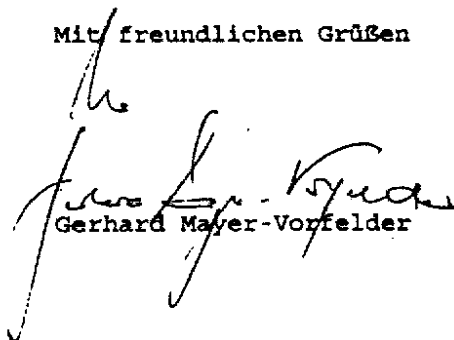
U-Haltestelle  
Schloßplatz

- 2 -

Persönliche Referent des Finanzministers, Herr Knödler, am Vortag der Siegerehrung nachgekommen sein. Der handschriftliche Vermerk von Herrn Knödler vom 11.6.1986 "Büro MV tel. den Inhalt übermittelt" könnte in diesen Geschehensablauf passen. Der Geschehensablauf kann sich möglicherweise so abgespielt haben. Ich kann mich an einen solchen Vorgang jedoch nicht erinnern. Ich bin vielmehr der Auffassung, daß ich erstmals im Gespräch mit Herrn Graf auf die Problematik der Besteuerung von Auslandseinkünften in Deutschland angesprochen worden bin. Der Untersuchungsausschuß kann diesen Sachverhalt jedoch durch die Zeugenvernehmung der beiden Persönlichen Referenten abzuklären versuchen.

Ich halte daher meine Aussage vor dem Untersuchungsausschuß vom 22.11.1995 in vollem Umfange aufrecht. Nach meiner Erinnerung hat Herr Graf am Rande der Ehrung von Frau Graf mich auf die Besteuerung von Auslandseinkünften angesprochen. Da ich mich in dieser Frage für nicht kompetent erklärt habe, bin ich dem Wunsch von Herrn Graf nachgekommen, ihm in dieser Sache ein Gespräch im Finanzministerium zu vermitteln. Wahrscheinlich hat mein Persönliches Büro oder Sekretariat den Kontakt hergestellt. Ich persönlich habe keine Erinnerung an Einzelheiten dieser Terminvereinbarung. Daher kann ich zur Aufklärung des Sachverhaltes über das vor dem Untersuchungsausschuß bereits Gesagte hinaus nichts weiter beitragen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Mayer-Vorfelder





## Pressemitteilung

Ministerium für  
Kultur und Sport  
Baden-Württemberg

Schloßplatz 4 (Neues Schloß) - 7000 Stuttgart 1

Pressestelle

12. Juni 1986

☎ (0711) 2003-2518/2519/2526  
Telefax: 0711/2003-2550  
Teletax: 7111375 = MKS

Kultusminister Mayer-Vorfelder ehrt Steffi Graf als  
"die erfolgreichste Tennisspielerin in der Geschichte des  
Landes Baden-Württembergs"

Als die erfolgreichste Tennisspielerin in der Geschichte des  
Landes Baden-Württembergs ehrte Kultusminister Gerhard Mayer-  
Vorfelder die auf Platz 3 der Weltrangliste liegende Brühlerin  
Steffi Graf. Ihn freue besonders, erklärte der Kultusminister  
am Donnerstag (12.6.1986) in Stuttgart, daß der Grundstock für  
die Erfolge Steffi Graf's im Landesleistungszentrum Leimen ge-  
legt worden sei, aus dem auch Boris Becker hervorgegangen ist.

Steffi Graf hatte in diesem Jahr vier Grand-Prix-Turniere hin-  
tereinander gewonnen, darunter Berlin und Indianapolis. Als  
Ehrengabe des Landes Baden-Württemberg erhält sie einen von der  
Staatlichen Majolika-Manufaktur Karlsruhe speziell für die  
Ehrung der baden-württembergischen Medaillengewinner in limi-  
tierter Auflage gefertigten Pokal. Steffi Graf kann an der  
Ehrung der baden-württembergischen Medaillengewinner am  
20. Juni 1986 wegen des Wimbledon-Turniers nicht teilnehmen.



# MINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An den  
Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses "Gleichheit der  
Steuerbürgerinnen und -bürger vor den Steuerbehörden  
Baden-Württembergs und die Steuerverwaltungspraxis im  
Fall Stephanie/Peter Graf, Brühl  
Herrn Landtagsvizepräsident  
Peter Straub MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3

70173 Stuttgart

Stuttgart, den 20. Dezember 1995

Gebäude: Forststr. 9

Telefon: (0711) 279-2627

Telefax: (0711) 279-2699

Aktenzeichen: Zu I/3-IP Halder, Thomas/24  
(Bitte bei Antwort angeben)

**22. Dez. 1995**

## **Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 6.12.1995**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in meiner Vernehmung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß am 6.12.1995 hat Herr Abgeordneter Bütikofer gebeten, folgende Fragen anhand der Akten des Ministeriums für Kultus und Sport noch zu klären. Ich hatte zugesagt, zu versuchen, dies zu klären.

- Wann wurde die Einladung zur Sportlerehrung am 20.6.1986 ausgesprochen?
- Wann erfolgte die Absage von Fräulein Stephanie Graf?
- Wann wurde die Terminvereinbarung der Sportlerehrung Steffi Graf am 12.6.1986 vorgenommen?

Zum Komplex des 2. und 3. Punktes konnte ich keine Akten im Ministerium für Kultus und Sport auffinden. Aus Presseartikeln kann lediglich entnommen werden, daß von 219 eingeladenen Sportlern 200 anwesend waren. Die Absagekarten zu den jeweiligen Sportlerehrungen werden in aller Regel nicht aufbewahrt.

Hausadresse: Schloßplatz 4 (Neues Schloß) 70173 Stuttgart  
Telefonvermittlung: (0711) 279-0

 P. im Schloßhof

- 2 -

Zum Komplex des 1. Punktes ist folgendes zu sagen:

Weder in der Registraturkartei noch in den noch aufbewahrten Akten der Sportlerehrung 1986 ist die Einladung an die Sportler zur Sportlerehrung am 20.6.1986 vermerkt. Die Sportler werden in der Regel nicht mit gesondertem Einladungsschreiben, sondern mit gedruckten Postkarten und Rückantwortkarte eingeladen. In den Akten findet sich der Lieferschein der Druckerei über die Lieferung der Einladungskarten vom 28.4.1986. Weiter findet sich ein Aktenvermerk, daß am 3.6.1986 das Ministerium für Kultus und Sport auf Veranlassung des Staatsministeriums die Uhrzeit der Sportlerehrung am 20.6.1986 von 16.00 auf 14.00 Uhr wegen eines kollidierenden Termins des Staatsministeriums ändern mußte. Der Vermerk enthält auch folgenden Satz: "... da Einladungen zu diesem Zeitpunkt bereits verschickt waren, mußten die über 250 Teilnehmer an der Sportlerehrung über die Verlegung schriftlich informiert werden ...". Diese schriftliche Information über die geänderte Uhrzeit der Sportlerehrung am 20.6.1986 ist mit Schreiben vom 9.6.1986 geschehen.

Es findet sich ferner in den Akten eine schriftliche Einladung vom 2.5.1986 an die Ehrengäste der Sportlerehrung vom 20.6.1986. Bei dieser Einladung an die Ehrengäste handelt es sich in aller Regel um einen getrennten Aktenvorgang, da die Ehrengäste mit Behördenschreiben, die zu ehrenden Sportler mit gedruckten Postkarten eingeladen werden. Es ist nach üblichem Verwaltungshandeln davon auszugehen, daß die Einladung an die Sportler mit den gedruckten Einladungskarten innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung durch die Druckerei am 28.4.1986 und vor dem 3.6.1986 (siehe oben) erfolgt ist. Ich gehe deshalb davon aus, daß die Einladung an die Sportler bis spätestens Mitte Mai 1986 erfolgt ist; mit Schreiben vom 9.6.1986 wurden die Sportler dann über die geänderte Uhrzeit (siehe oben) informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Halder

Ministerialdirigent

**Ernst Georg Schutter**  
Leitender Regierungsdirektor

76133 Karlsruhe  
Moltkestraße 50  
Telefon 0721 / 926 - 25 86  
Telefax 0721 / 926 - 27 25  
18. Dezember 1995

**19. Dez. 1995**

An den  
Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses  
"Die Gleichheit der Steuerbürgerinnen und -bürger  
vor den Steuerbehörden Baden-Württembergs und die  
Steuerverwaltungspraxis im Fall Stefanie/Peter Graf, Brühl"  
Herrn Abgeordneten  
Peter Straub  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3

70173 Stuttgart

**Klage der World Sport Marketing GmbH gegen Peter Graf vom 24. Juli 1992**

Zeugenvernehmung am 1. Dezember 1995

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Straub,


bei meiner Zeugenvernehmung am 1. Dezember 1995 hat mich Herr Landtagsabgeordneter Wolfgang Bebbler befragt, ob ich während meiner Zeit als Vorsteher des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt von der Klage der World Sport Marketing GmbH gegen Peter Graf auf Rückzahlung von Antrittsgeldern für die Nokia-Tennis-Turniere in den Jahre 1989 bis 1991 Kenntnis erlangt habe. Ich sah mich außerstande, zu dieser Frage während meiner Zeugenvernehmung abschließend Stellung nehmen zu können. Die dem Untersuchungsausschuß zugesagte Überprüfung ergab folgendes:

Das Landgericht Mannheim hat die Klageschrift vom 24. Juli 1992 und die Erwiderung des Beklagten vom 24.08.1992 im Herbst 1992 der Steuerfahndung des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt als Kontrollmaterial überlassen. Ich konnte diese Vorgänge nicht kennen, da meine Tätigkeit als Vorsteher des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt am 31. Mai 1992 endete.

Auch während meiner Zeit als Gruppenleiter für die Ertragsteuergruppe der Oberfinanzdirektion Karlsruhe ab 1. Juni 1992 habe ich von den Vorgängen keine Kenntnis erlangt.

Ich bitte Sie, die Mitglieder des Untersuchungsausschusses entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 19

Johannes Pagendarm

Belchenstraße 56  
76199 Karlsruhe  
Telefon 0721/881304  
12.12.1995

Herrn Vorsitzenden  
des Untersuchungsausschusses "Die Gleichheit  
der Steuerbürgerinnen und -bürger vor den  
Steuerbehörden Baden-Württembergs und die  
Steuerverwaltungspraxis im Fall Stefanie/Peter  
Graf, Brühl"  
Haus des Landtags

70173 Stuttgart

**Meine Vernehmung am 06.12.1995**

Sehr geehrter Herr Straub,

bei der Zeugenvernehmung am 06.12.1995 habe ich auf die Frage von Herrn Bütikofer, wann ich in 1994 wieder mit dem Steuerfall Graf beschäftigt war, geantwortet, dies könnte Mitte 1994 gewesen sein. Das genaue Datum konnte ich auch nach kurzer Einsicht in den Bericht des Finanzministeriums an den Untersuchungsausschuß nicht finden. Herr Bütikofer bat mich, einen evt. Vermerk dem Untersuchungsausschuß vorzulegen.

Nach Durchsicht der hiesigen Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, daß ich nach Dienstantritt bei der OFD Karlsruhe am 14.07.1994 erstmals wieder am 27.09.1994 vom Finanzamt Schwetzingen über den Stand des Veranlagungsverfahrens 1993 informiert worden bin. Offensichtlich habe ich bei der Vernehmung die Informationen im Jahr 1995 mit denen des Jahres 1994 verwechselt.

Mit freundlichen Grüßen





IM LANDTAG  
VON  
BADEN-  
WÜRTTEMBERG

DER VORSITZENDE

Herrn Finanzminister  
Dr. Guntram Palm MdL  
Neues Schloß

5. März 1987

Der Herr Minister bittet  
um Entwurf einer Antwort

7000 Stuttgart 1

Finanzministerium  
Baden-Württemberg  
Eing. d. 0. MRZ. 1987  
Nr. 7344-4/85

*Handwritten:* 10.3.87

*Handwritten:* uf

*Handwritten:* Nr. 1242

*Handwritten:* en. 6,

Sehr geehrter Herr Minister, lieber Guntram!

Zunehmend werde ich in Versammlungen darauf angesprochen, daß sowohl Boris Becker wie Anne Sofie Mutter ihren Hauptwohnsitz von Baden-Württemberg ausschließlich unter steuerrechtlichen Aspekten nach Monaco verlegt hätten. Beide haben offenbar entsprechende Aussagen in Interviews gemacht, Anne Sofie Mutter zuletzt vor wenigen Tagen in einem Interview der "Welt".

*Handwritten:* Fi  
Seite  
Antragstellung

Die Bürger fragen sich, ob es so leicht möglich ist, sich der Steuerpflicht in unserem Land zu entziehen.

Ich möchte diese Fragestellung an Dich weitergeben. Gibt es irgendeine Möglichkeit, in diesen oder anderen vergleichbaren Fällen eine Steuerflucht aus dem Land zu verhindern oder Einkommen hier trotz Wohnsitzverlegung zu besteuern?

Für eine Klärung dieser Fragen bin ich Dir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

*Handwritten signature:* Erwin Teufel

Erwin Teufel MdL



DER FINANZMINISTER  
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg, Postfach 899, 7000 Stuttgart 1

Herrn Fraktionsvorsitzenden  
Erwin Teufel, MdL  
Haus des Landtags  
von Baden-Württemberg

7000 Stuttgart 1

10. April 1987

Stuttgart, den  
AktENZEICHEN:

S 1344 - 4/85

(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Umgehung der Einkommensteuerpflicht durch Wohnsitz-  
verlegung ins Ausland.

Bezug: Ihr Schreiben vom 05.03.1987

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender,  
lieber Herr Teufel,

für Ihr Schreiben vom 5. März 1987 danke ich Ihnen.

Ihre Anfrage spricht im weitesten Sinne den großen steuerlichen  
Problembereich der Umgehung deutscher Steuern durch Einkunfts-  
und Gewinnverlagerungen in niedrigbesteuernde ausländische Staa-  
ten an.

Im deutschen Steuerrecht wurden 1972 durch das Außensteuergesetz  
(AStG) ungerechtfertigte Steuervorteile beseitigt, die durch die  
Nutzung internationaler Steuergfälle entstehen.

- 2 -

Dennoch ist es nach deutschem Steuerrecht aufgrund des geltenden Wohnsitzprinzips grundsätzlich nicht ausgeschlossen, daß deutsche Spitzenverdiener durch Verlegung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr der deutschen Steuerpflicht unterliegen.

Das deutsche Einkommensteuerrecht unterscheidet in unbeschränkte und beschränkte Einkommensteuerpflicht. Alle (natürlichen) Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Soweit natürliche Personen im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind sie mit ihren inländischen Einkünften (beschränkt) einkommensteuerpflichtig.

Die Staatsangehörigkeit ist dabei in beiden Fällen ohne Bedeutung, d.h. die Einkommensbesteuerung beruht nicht auf dem sog. Staatsangehörigkeitsprinzip.

Einem deutschen Staatsbürger kann nicht verwehrt werden, aufgrund steuerlicher Motivation seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen, um niedrige Steuersätze auszunützen. Deutsche, die ihren Wohnsitz in niedrigbesteuernde ausländische Gebiete verlegen, obwohl sie noch wesentliche wirtschaftliche Interessen im Inland haben, können dann der sog. erweitert beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 2 AStG unterliegen.

Danach ist eine natürliche Person, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor Wegzug als Deutscher für insgesamt 5 Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war, bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Ende des Wegzugsjahres über die beschränkte Steuerpflicht hinaus "erweitert beschränkt" einkommensteuerpflichtig. Alle Einkünfte, die bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Ein-



- 3 -

künfte sind und falls diese den Betrag von 32.000 DM pro Veranlagungszeitraum übersteigen, sind dann steuerpflichtig. Bei Sportlern und Künstlern wären dies Einkünfte aus inländischen Quellen (z.B. Zinsen), oder bei Künstlern Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten oder verwerteten selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit. Dagegen sind Berufssportler nach inländischem Steuerrecht Gewerbetreibende, die nur dann mit ihren Einkünften aus diesem Gewerbebetrieb der inländischen Besteuerung unterliegen, falls sie im Inland eine Betriebsstätte unterhalten.

Falls die Voraussetzungen einer erweitert beschränkten Einkommensteuerpflicht nicht vorliegen, ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Inland nicht besteht und auch sonst sich im Inland keine Einkunftsquelle befindet, besteht kein deutscher Steueranspruch.

Selbst wenn man das nach deutschem Steuerrecht geltende Wohnsitzprinzip durch das - z.B. in den USA geltende - Staatsangehörigkeitsprinzip ersetzen wollte, wäre zu berücksichtigen, daß die zwischenstaatlichen Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in den meisten Fällen für Gagen oder Preisgelder das Besteuerungsrecht denjenigen Staaten zuweisen, in denen sie verdient werden.

Zur weiteren Information und Vertiefung zum Thema "internationale Steuerflucht" darf ich darauf hinweisen, daß die Bundesregierung unter dem Datum vom 28.05.1986 zu diesem Thema aufgrund einer Großen Anfrage ausführlich Stellung genommen hat (vgl. Bundestagsdrucksache 10/5562).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

102.

Dr. Palm

Anlage 21**Zum Verzicht auf Ladung der als Zeugen  
benannten Herren Peter Graf und Joachim Eckardt****I. Zum Sachverhalt**

Der Untersuchungsausschuß „Steuerverfahren Graf“ hat in seiner Sitzung am 10. November 1995 den Beweisantrag Nr. 15 der Abg. Bütikofer GRÜNE und Schöning FDP/DVP beschlossen. Darin sind unter anderem als Beweismittel zur Vernehmung die Zeugen Peter Graf und Joachim Eckardt benannt.

In der Sitzung am 23. November 1995 hat der Untersuchungsausschuß ferner den Beweisantrag Nr. 21 des Abg. Bütikofer GRÜNE beschlossen, in dem unter anderem ebenfalls zur Vernehmung als Zeugen Peter Graf und Joachim Eckardt benannt sind.

In der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 1995 gibt der Ausschußvorsitzende, Herr Vizepräsident Peter Straub, bekannt, daß der Rechtsanwalt von Peter Graf, Herr Steffen Ufer, auf schriftliche Anfrage erklärt habe, daß Herr Graf von seinem Auskunftsverweigerungsrecht weiterhin Gebrauch mache, auch bezüglich der Ereignisse 1986 und 1987. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß seinem Mandanten auch für diesen Zeitraum ein absolutes Auskunftsverweigerungsrecht zustehe.

Was Joachim Eckardt angeht, so zitiert der Ausschußvorsitzende in dieser Sitzung den Brief von Rechtsanwalt Dr. Schultehinrichs vom 1. Dezember 1995, in dem mitgeteilt wird, daß sich Joachim Eckardt ebenfalls auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 berufe. Dies gelte für die Jahre ab 1987. Für das Jahr 1986 könne Herr Eckardt in tatsächlicher Hinsicht keinerlei sachdienliche Angaben machen; anderenfalls würde er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Nach Bekanntgabe der jeweiligen Erklärung stellt der Ausschußvorsitzende jeweils den *Antrag*,

- der Ausschuß möge feststellen, daß der als Zeuge benannte Peter Graf bzw. Joachim Eckardt im Hinblick auf § 55 StPO berechtigt sei, die Aussage in vollem Umfang zu verweigern,
- der Ausschuß möge beschließen, als Folge dessen darauf zu verzichten, Peter Graf bzw. Joachim Eckardt als Zeugen zu laden.

Der Ausschuß stimmt beiden Anträgen mit großer Mehrheit zu.

Noch in der Sitzung hat Abg. Bütikofer gegen die Beschlußfassung des Untersuchungsausschusses unter dem Aspekt des Minderheitsschutzes rechtliche Bedenken erhoben, die er in einem Schreiben an die Landtagsverwaltung vom 8. Dezember 1995 wiederholt hat.

Aus diesem Grunde wird zu dem Vorgang wie folgt Stellung genommen:

## II. Stellungnahme

### 1. Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO

Nach dieser Vorschrift kann jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Über § 13 Abs. 6 UAG gilt § 55 StPO für ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren entsprechend.

Die Vorschrift dient dem Schutz des Zeugen. Sie beruht auf dem rechtsstaatlichen Grundsatz, daß niemand gezwungen werden kann, gegen sich selbst auszusagen (Pelchen, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 1993, § 55 Rd. Nr. 1).

- a) Nach dem Wortlaut der Vorschrift soll der Zeuge die Auskunft auf solche, das heißt einzelne Fragen verweigern können, deren Beantwortung eine Verfolgungsgefahr zuziehen würde. Zur Verweigerung der ganzen Aussage ist der Zeuge an sich nicht berechtigt. Jedoch ist seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 10, 104) anerkannt, daß sich das Recht des Zeugen, die Beantwortung verhänglicher Fragen abzulehnen, zum Aussageverweigerungsrecht in vollem Umfang erweitern kann, wenn nach den Umständen die gesamte in Betracht kommende Aussage des Zeugen mit dem möglichen strafbaren Verhalten so eng zusammenhängt, daß praktisch nichts übrigbleibt, was er ohne Gefahr der Strafverfolgung bezeugen könnte (KK-Pelchen, a.a.O., Rd. Nr. 2; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 42. Auflage, 1995, § 55, Rd. Nr. 2 mit weiteren Nachweisen).

Dabei besteht das Auskunftsverweigerungsrecht schon dann, wenn nur entweder die Bejahung oder die Verneinung einer Frage den Zeugen oder seine Angehörigen in die Gefahr der Verfolgung bringen würde. Denn je nachdem, wie die Antwort ausfällt, könnten sonst nachteilige Schlüsse gezogen werden. Dies will das Gesetz verhindern (Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O.).

Der Ausdruck Fragen im Sinne des Gesetzes ist nicht im engen Wortsinn zu verstehen, sondern er weist auf das Beweisthema hin, die den Zeugen in die besagte Gefahr bringen könnten, gleichgültig, ob sie in der Form von Fragen gestellt werden oder ob sie bereits in dem zusammenhängenden Bericht des Zeugen gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 StPO anzugeben wären (KK-Pelchen, a.a.O., Rd. Nr. 3).

Ob ein Zeuge zur Auskunftsverweigerung berechtigt ist, prüft der Untersuchungsausschuß nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Im vorliegenden Fall hat der Untersuchungsausschuß aufgrund der Erklärungen der Rechtsanwälte das Recht, die Auskunft in vollem Umfang zu den in den Anträgen Nr. 15 und 21 genannten Beweisthemen zu verweigern, anerkannt. Die Fragen stehen, was die Verwirklichung des Straftatbestandes der Steuerhinterziehung und die Schuld der beiden Personen angeht, nach der Ausschlußmehrheit in einem so untrennbaren sachlichen Zusammenhang, daß nichts übrigbleibt, was ohne die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zu bezeugen wäre. Das Recht zur Auskunftsverweigerung hat sich zum Recht der Verweigerung der Aussage in vollem Umfang erweitert. Es handelt sich hier um eine Tatfrage, die der Untersuchungsausschuß in Abwägung der Umstände und nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat.

- b) Es stellt sich die weitere Frage, ob der Untersuchungsausschuß auf die Ladung der beiden als Zeugen benannten Personen im Hinblick auf die Zuerkennung des Auskunftsverweigerungsrechts in vollem Umfang verzichten dürfte.

Grundsätzlich hat der Zeuge, auch wenn ihm ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zusteht, zu erscheinen und in seiner Zeugenaussage

ausdrücklich zu erklären, daß er die Antwort auf verfängliche Fragen verweigert. Dies ist im Regelfall auch deshalb geboten, weil der Untersuchungsausschuß zuvor meistens keine Kenntnis davon hat, ob ein Zeuge die Auskunft zu einzelnen oder zu allen Fragen verweigern will.

Im vorliegenden Fall liegt die Sache jedoch anders. Hier haben die Rechtsanwälte im Vorfeld der Vernehmung ausdrücklich erklärt, daß ihren Mandanten ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht im Hinblick auf § 55 StPO zusteht, und dies näher begründet. Der Untersuchungsausschuß hat dies in seiner Mehrheit anerkannt. Unter diesen Umständen würde die Ladung der zur umfassenden Aussageverweigerung berechtigten Zeugen zur Formalie mißraten, würde der Untersuchungsausschuß darauf bestehen, daß sie erscheinen, zur Person aussagen und sodann damit fest zu rechnen wäre, daß sie die Aussage unter Berufung auf § 55 StPO in vollem Umfang verweigern.

Der Bundesgerichtshof hat für einen vergleichbaren Fall, in dem ein Zeuge die Aussage in vollem Umfang gemäß § 55 StPO verweigert hat, festgestellt, daß die Ladung dieses Zeugen unterbleiben durfte. Der Bundesgerichtshof hat angenommen, daß der Zeuge infolge seiner berechtigten Aussageverweigerung ein ungeeignetes Beweismittel war (BGH, NStZ 1986; vgl. auch Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., Rd. Nr. 12).

Zwar mag nicht ganz auszuschließen sein, daß der Zeuge Graf oder Eckardt die eine oder andere nebensächliche Frage ohne Verfolgungsgefahr beantworten könnte. Die Zeugen deshalb zu laden, verstieße aber dann gegen das rechtsstaatliche Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Unter Zugrundelegung der genannten Rechtsprechung ist daher davon auszugehen, daß der Beschluß des Untersuchungsausschusses, auf die Ladung der beiden als Zeugen benannten Personen Peter Graf und Joachim Eckardt zu verzichten, nicht zu beanstanden ist.

## 2.

Es bleibt zu prüfen, ob in dem Vorgehen des Untersuchungsausschusses das *Minderheitsrecht* der Antragsteller verletzt wurde.

Dazu ist vorab anzumerken, daß es sich lediglich bei dem Beweisantrag Nr. 15 um einen Minderheitsantrag handelt, weil er von zwei Fraktionen durch deren Sprecher im Ausschuß beantragt ist (§ 13 Abs. 2 Satz 1 UAG). Bei dem Beweisantrag Nr. 21 handelt es sich um keinen Minderheitsantrag, da er nur von Abg. Bütikofer GRÜNE unterzeichnet ist. Von der Durchführung dieses Beweisantrags konnte und kann deshalb der Untersuchungsausschuß ohne Verletzung eines Minderheitsrechts absehen.

Was den Beweisantrag Nr. 15 angeht, käme eine Verletzung des Minderheitsrechts nur auf der *Durchführungsebene* in Betracht, weil er, wie oben gesagt, vom Untersuchungsausschuß beschlossen wurde.

Soll das Minderheitsrecht zur Beweiserhebung nicht unterlaufen werden können, ist davon auszugehen, daß der Untersuchungsausschuß nicht in freiem Belieben von der Durchführung eines auf Antrag einer Minderheit beschlossenen Beweisantrags absehen kann. Diese Ansicht stützt sich auf eine Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 16. Januar 1986 (DÖV 1986, S. 334 ff.), der festgestellt hat, daß ein Untersuchungsausschuß verpflichtet ist, in entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß diejenigen Beweise zu erheben, welche die Einsetzungsminderheit für erforderlich hält.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich lediglich dadurch, daß nicht eine Einsetzungsminderheit, sondern eine Ausschußminderheit die fragliche Beweiserhebung für notwendig hält. Nach baden-württembergischer Verfassungslage hat jedoch auch eine Ausschußminderheit ein Beweiserzwingungsrecht (Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 LV). Insoweit sind die Fälle vergleichbar.

Allerdings hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ausdrücklich erklärt, daß über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen zur Durchführung der Beweiserhebung der Untersuchungsausschuß eigenverantwortlich entscheidet. In Ausübung der einem Untersuchungsausschuß übertragenen öffentlichen Gewalt ist dieser Herr über die rechtmäßige Durchführung des Untersuchungsverfahrens. Durch diese Aufgabenverteilung ist die Minderheit nicht der Willkür des Untersuchungsausschusses ausgeliefert. Die Entscheidung des Untersuchungsausschusses ist nämlich rechtlich gebunden und muß ihrerseits die Rechte der Ausschußminderheit beachten. Der Untersuchungsausschuß kann deshalb nur dann von der Durchführung eines von der Minderheit beantragten und vom Ausschuß beschlossenen Beweisantrags absehen, wenn die Durchführungsmaßnahme rechtswidrig wäre. Nur in einem solchen Fall kann er abweichen, nicht aus Gründen der politischen Opportunität.

Es ist dargelegt worden, daß im vorliegenden Fall der Untersuchungsausschuß aus *Rechtsgründen* von der Ladung der als Zeugen benannten Personen Peter Graf und Joachim Eckardt absehen durfte. Die Entscheidung des Untersuchungsausschusses ist rechtlich begründet und ersichtlich nicht willkürlich, etwa aus Erwägungen der politischen Opportunität, erfolgt.

Daraus ergibt sich abschließend, daß eine Verletzung des Minderheitsrechts der Antragsteller des Beweisantrags Nr. 15 nicht festgestellt werden kann.

18. 12. 1995



## FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Anlage 22

Finanzministerium Baden-Württemberg, Pf. 10 14 53, 70013 Stuttgart

Vorsitzender des  
Untersuchungsausschusses  
"Die Gleichheit der Steuerbürgerinnen  
und -bürger vor den Steuerbehörden  
Baden-Württembergs und die Steuer-  
verwaltungspraxis im Fall Stefanie /  
Peter Graf, Brühl"

Stuttgart, 22. Januar 1996  
Durchwahl (07 11) 279 - 3614/3613  
Bearbeiterin, Bearbeiter: Herr Vetter  
Aktenzeichen: S 0130/55  
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn Vizepräsident des Landtags  
Peter Straub, M&L  
Haus des Landtags

Stuttgart

Betr.: Untersuchungsausschuß "Die Gleichheit der Steuerbürgerinnen  
und -bürger vor den Steuerbehörden Baden-Württembergs und die  
Steuerverwaltungspraxis im Fall Stefanie / Peter Graf, Brühl"  
Beweisantrag Nr. 29

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.12.1996 I/2.1

Anlage: 16 Mehrfertigungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Das Finanzministerium hat die im Beweisbeschuß Nr. 29 genannten  
Kabinettsmitglieder um Stellungnahme gebeten. Als Ergebnis kann  
folgendes mitgeteilt werden:

1. Zu Ziffer 1 des Beweisbeschlusses:

Die Mitglieder des Kabinetts wurden von Herrn Finanzminister  
Mayer-Vorfelder im Oktober 1995 im Rahmen einer Sitzung des  
Ministerrats über den Stand der parlamentarischen Behandlung  
des Steuerfalls unterrichtet.

Dienstgebäude  
Neues Schloß  
Schloßplatz 4  
70173 Stuttgart

Abteilung 3  
Steuern  
Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung  
(07 11) 2 79-0

Telefax  
(07 11) 2 79-38 93

U- Haltestelle  
Schloßplatz

- 2 -

Herr Ministerpräsident Teufel teilt mit, daß ihm vor den ersten Presseveröffentlichungen zum Steuerfall Graf Anfang September 1995 keine Erkenntnisse, Hinweise oder Informationen zum Steuerfall Graf zugegangen seien.

Herr Wirtschaftsminister Dr. Spöri teilt mit, daß er von sich aus aufgrund der öffentlichen Berichterstattung nach der Verhaftung von Herrn Peter Graf am Rande von anderen Besprechungen Herrn Finanzminister Mayer-Vorfelder und Herrn Ministerialdirektor Bueble auf den Vorfall angesprochen habe. Beide Herren hätten - soweit er sich erinnere - erklärt, daß an den Vorwürfen nichts dran sei.

Herr Justizminister Dr. Schäuble teilt mit, daß ihm außerhalb des Steuerstrafverfahrens keine Informationen über den Steuerfall Graf zugegangen seien. Über das Steuerstrafverfahren wurde und werde er im Rahmen des § 11 des Organisationsstatuts der Staatsanwaltschaften unterrichtet, erstmals im Zusammenhang mit der bevorstehenden Abgabe durch die Steuerfahndung an die Staatsanwaltschaft Mannheim im April 1995.

Die übrigen Mitglieder der Landesregierung haben zu Ziffer 1 des Beweisbeschlusses Fehlanzeige erstattet.

2. Zu Ziffer 2 des Beweisbeschlusses:

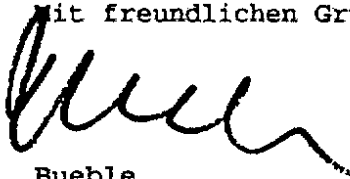
Zwischen Finanzministerium, Justizministerium und Staatsministerium gab es in keinem der genannten Zeiträume Kontakte, die die Behandlung des Steuerfalls Graf oder die Durchführung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens betroffen haben.

Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Befassung des Steuerfalls Graf gab es notwendige Kontakte zwischen diesen Ressorts.

- 3 -

Darüber hinaus gab es eine Kontaktaufnahme des Finanzministeriums mit dem Justizministerium nach Pressemeldungen über die Vorwürfe gegen die Beschuldigten im Strafverfahren Graf; das Justizministerium hat hierbei gegenüber dem Finanzministerium mitgeteilt, daß es die Tatsache des laufenden Ermittlungsverfahrens der Presse gegenüber auf deren Anfrage bestätigt habe.

Mit freundlichen Grüßen



Bueble  
Ministerialdirektor





## FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg, Pf. 10 14 53, 70013 Stuttgart

Vorsitzender des  
Untersuchungsausschusses  
"Die Gleichheit der Steuer-  
bürgerinnen und -bürger  
vor den Steuerbehörden  
Baden-Württembergs und die  
Steuerverwaltungspraxis  
im Fall Stefanie/Peter Graf, Brühl"  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Herrn Vizepräsident des Landtags  
Peter Straub, MdL  
Haus des Landtags  
Stuttgart

Stuttgart, 4. Januar 1996  
Durchwahl 07 11 379-3614  
Bearbeiterin Bearbeiter: Burchert  
Aktenzeichen: S 0130 / 55  
Bitte bei Antwort angeben.

- Betr.: Untersuchungsausschuß "Die Gleichheit der Steuer-  
bürgerinnen und -bürger vor den Steuerbehörden Baden-  
Württemberg und die Steuerverwaltungspraxis im Fall  
Stefanie / Peter Graf, Brühl";  
Aufstellung des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt über  
vorläufig ermittelte Betriebsausgaben für die Jahre  
1989-1992 vom 17.10.1995 und ergänzende Stellungnahme  
des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt zu dieser Aufstellung  
vom 03.01.1996.
- Bezug: Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 20.12.1995,  
Zusage der Regierungsvertreter
- Anlg: 6 Mehrfertigungen, 2 Schreiben des Finanzamts  
Mannheim-Neckarstadt in jeweils 7-facher Ausfertigung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Finanzministerium übersendet eine dem Finanzministerium am  
5.12.1995 übermittelte Aufstellung von der Steuerfahndungsstelle  
des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt über die vorläufigen Be-  
triebsausgaben für die Kalenderjahre 1989-1992 vom 17.10.1995 und  
eine vom Finanzministerium angeforderte ergänzende Stellungnahme  
des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt zu dieser Übersicht vom  
02.01.1996.

Dienstgebäude  
Neues Schloß  
Schloßplatz 4  
70173 Stuttgart

Abteilung 3  
Steuern  
Dorotheenstr 10

Telefon-Vermittlung  
(07 11) 2 79-0

Telefax  
(07 11) 2 79-34 93

C-Haltestelle  
Schloßplatz

- 2 -

Die Aufstellung vom 17.10.1995 wurde von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe zur Vorbereitung des Regierungsberichts von der Steuerfahndung angefordert und wurde dort in Teil A, Seite 61 verwendet.

Den Ziffern 1 - 5 der ergänzenden Stellungnahme vom 02.01.1996 liegt folgende Fragestellung zugrunde:

- 1) Haben sich die damals ermittelten Betriebsausgaben im weiteren Verlauf der Ermittlungen geändert?
- 2) Handelt es sich immer noch um vorläufige Zahlen?
- 3) Gibt es Erkenntnisse/Vermutungen darüber, welche Promotorgebühren zwischen Stefanie Graf und der von ihr eingeschalteten Promotorfirma (Advantage) vereinbart wurden?
- 4) Gibt es Erkenntnisse darüber, welche Zahlungen aufgrund dieser Vereinbarungen tatsächlich von Frau Graf an Advantage geleistet wurden?
- 5) Falls keine Zahlungen feststellbar sind, gibt es Erkenntnisse/Vermutungen darüber, ob die Firma Advantage "in anderer Weise honoriert wurde", z.B. Partizipation an den Gewinnen der Sunpark N.V., Tätigkeitsvergütung von Herrn Picciotto in den Diensten von Sunpark B.V.?

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Märkle

**Angeschlossen:**

**I.**

**Abweichender Bericht  
der Ausschußmitglieder der Fraktion  
der CDU**

**II.**

**Abweichender Bericht  
des Ausschußmitglieds der Fraktion  
Die Republikaner**

# I.

## Abweichender Bericht der Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU

### 1. Abweichende Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU

#### A. Zusammenfassende Bewertung

##### *Sachfremde politische Einflußnahme*

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben ergeben, daß in dem gesamten Verfahren der Besteuerung von Frau Steffi Graf kein politischer Einfluß wirksam geworden ist. Weder der damalige Ministerpräsident Dr. h. c. Lothar Späth und der frühere Finanzminister Dr. Guntram Palm noch Minister Gerhard Mayer-Vorfelder, weder in seiner früheren Eigenschaft als Kultusminister noch ab 1991 als Finanzminister, haben sich jemals in das Besteuerungsverfahren eingeschaltet.

Die sportliche Ehrung Steffi Grafs, die Minister Gerhard Mayer-Vorfelder als Kultusminister vorgenommen hat, war für das Besteuerungsverfahren ohne Bedeutung. Die Vermittlung eines Gesprächstermins beim Finanzministerium durch das Ministerbüro des Kultusministeriums hatte keine inhaltlichen Bezüge zu Einzelfragen des konkreten Falls. Es ist ein generell in Politik und Verwaltung üblicher Vorgang, daß Gesprächspartner mit Fragestellungen, für die man selbst nicht kompetent ist, an das zuständige Ressort verwiesen werden. Die Vermittlung eines Termins ist als Akt der Höflichkeit anzusehen.

Das Telefonat zwischen Finanzminister Gerhard Mayer-Vorfelder und Herrn Graf im Juni 1995 hat die Sachbehandlung der Steuerbehörden und der Staatsanwaltschaft in dem anhängigen Ermittlungsverfahren nicht beeinflußt. Finanzminister Mayer-Vorfelder hat weder durch das Gespräch selbst noch im Zusammenhang damit durch eigene Handlungen auf das Verfahren eingewirkt.

##### *Keine „Deckung ganz oben“*

Als vollständig gegenstandslos hat sich die Unterstellung erwiesen, für die Steuerpraktiken von Peter Graf habe es „Deckung ganz oben“ gegeben.

Die Einschaltung der Oberbehörden des zuständigen Finanzamtes Schwetzingen, der OFD Karlsruhe und des Finanzministeriums in die Bearbeitung des Steuerfalles hatte zu keinem Zeitpunkt den Zweck, dem Steuerpflichtigen eine Sonderbehandlung zu gewähren. Ihre Beteiligung, insbesondere auch die des Finanzministeriums, war aus verschiedenen Gründen sachlich notwendig und geboten. Es waren Auskunftersuchen an die Niederlande und USA notwendig, für die die oberste Landesbehörde zuständig ist. Neuartige, schwierige außensteuerliche Fragen bei der Besteuerung von Werbeeinnahmen internatio-

nal tätiger Sportler überforderten das Finanzamt und machten den speziellen Sachverstand von Experten der höheren Ebene erforderlich. Und schließlich hat sich der Steuerpflichtige an OFD und Finanzministerium gewandt. Dieses **Ansinnen ist legitim**. Das wird in schwierigen und finanziell bedenklichen oder solchen Steuerfällen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeinem Interesse sind, häufig so gehandhabt. Deshalb wäre es unsinnig, aus der Einschaltung der Oberbehörden auf eine sachwidrige Beeinflussung der nachgeordneten Behörden schließen zu wollen. Weil diese Praxis in der Steuerverwaltung aller Länder üblich ist, kann daraus keine Sonderbehandlung eines Steuerpflichtigen abgeleitet werden.

Deshalb gibt es auch keinen Grund für eine Änderung dieser Praxis. Auch künftig wird es notwendig sein, in derartigen Fällen die Oberbehörden hinzuzuziehen.

Um die Eigenverantwortung und Entschlußkraft der örtlich zuständigen Behörden nicht zu schmälern und die Verwaltungsabläufe nicht übermäßig zu belasten, werden sie davon nur im sachlich gebotenen Rahmen Gebrauch machen. Sie werden auch von sich aus das zuständige Finanzamt hinzuziehen, wenn Entscheidungen getroffen werden sollen. Und sie werden das Finanzamt auch von allen für den Fall bedeutsamen Erwägungen und eigenen Verfahrensschritten unterrichten. Beibehalten werden sollte auch die Übung des Finanzministeriums, keine unmittelbaren Weisungen zum Einsatz der Steuerverwaltung und zur Durchführung von Strafverfahren zu geben, sondern die nachgeordneten Behörden darüber zu eigener Zuständigkeit entscheiden zu lassen. Diese Praxis entspricht der Handhabung des Weisungsrechts des Justizministeriums gegenüber den Staatsanwaltschaften in Einzelfällen.

Gegen diese geltenden und praktizierten Grundsätze ist auch im Steuerfall Graf nicht verstoßen worden. OFD und Finanzamt waren über die Haltung des Finanzministeriums stets informiert. Diese Haltung gab zu keinem Zeitpunkt Anlaß zu der Annahme, es werde „von oben“ eine schonendere als die gesetzlich gebotene Behandlung des Steuerfalls erwartet. Daß das Finanzministerium im Fall Graf ein „Steuersparmodell“ abgesegnet hätte, ist ausweislich der klaren schriftlichen Äußerung gegenüber der Seite Graf wie gegenüber OFD und Finanzamt völlig ausgeschlossen. Das Finanzministerium hat von Anfang an klar geäußert, daß auch bei Einschaltung einer niederländischen Promotorgesellschaft die Einkünfte voll im Inland versteuert werden müßten.

#### *Vorbehaltlose Durchsetzung des Steueranspruchs*

Das Besteuerungsverfahren von Frau Steffi Graf war von Beginn an bis heute durchgängig gekennzeichnet von dem einheitlichen und vorbehaltlosen Willen der Steuerbehörden des Landes wie des Bundes, den gesetzmäßigen Steueranspruch zu verwirklichen. Jeder der mehr als 40 mit dem Besteuerungsfall im Lauf der Jahre befaßten Beamten hat sich um eine sachgerechte und zutreffende Erledigung bemüht.

Der Vorwurf, das Finanzministerium habe an der zutreffenden Besteuerung von Frau Graf nur ein „schlappes Interesse“ gehabt, ist widerlegt. Er ist im übrigen eine Beleidigung der handelnden Beamten. Das Finanzministerium hat die nachgeordneten Behörden stets gedrängt, die Besteuerung voranzutreiben. Statt „Deckung ganz oben“ hat es eher „Druck von oben“ gegeben.

Die Steuerverwaltung hat das Besteuerungsverfahren von Frau Steffi Graf ohne sachfremden Einfluß und ohne sachfremde Erwägungen durchgeführt. Das Verfahren ist im Gesamtablauf sachgerecht und zweckmäßig, in jeder einzelnen Entscheidung rechtmäßig und im Ergebnis erfolgreich durchgeführt worden. Es gibt im gesamten Untersuchungsverfahren keinen Hinweis darauf, daß Entscheidungen in einem wie immer gearteten „vorausseilenden Gehorsam“ anders getroffen wurden, als dies nach dem Sach- und Verfahrensstand im Rahmen der Beurteilungsbandbreite des Verwaltungshandelns zu erwarten gewesen wäre.

Eine Tendenz, daß die Steuerverwaltung Frau Graf begünstigen, schonender als andere Steuerpflichtige behandeln oder in irgend einer Weise privilegieren wollte, ist im gesamten Verfahren nicht festzustellen. Ausweislich der Akten gibt es keine rechtlich verbindliche Äußerung der Finanzverwaltung, die für die Besteuerung von Steffi Graf etwas anderes in Aussicht stellt als die Anwendung des geltenden Rechts nach Maßgabe von Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.

Dem Land ist kein Schaden entstanden. Sämtliche Steueransprüche werden im Rahmen des Steuerfahndungsverfahrens geltend gemacht. Ihre Verwirklichung ist sichergestellt. Sicherheitsleistung in erforderlichem Umfang wurde erbracht. Soweit hinterzogene Steuern verspätet eingenommen werden, ist durch die Erhebung von Hinterziehungszinsen sichergestellt, daß auch insoweit ein Schaden ausgeglichen wird.

Auch die Durchführung des Strafverfahrens beweist, daß es in der Steuerverwaltung keine sachfremde Rücksichtnahme gegeben hat. Die Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind auf eigene Initiative der Steuerverwaltung in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft hin erfolgt. Es hat keinerlei Anstoß von außen gegeben. Es hatte eines solchen Anstoßes auch nicht bedurft. Die Steuerverwaltung hat in dem Augenblick mit dem scharfen Mittel der Steuerfahndung, der Durchsuchung und der Beschlagnahme zugegriffen, als die rechtsstaatlichen Voraussetzungen dafür vorhanden waren.

Es haben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Familie Graf aus der Steuerverwaltung heraus vor Beginn der Steuerfahndung gewarnt worden wäre. Der Übergang vom Besteuerungsverfahren in das Strafverfahren muß nach der Abgabenordnung dem Steuerpflichtigen mitgeteilt werden. Dieser strafrechtliche Hinweis ist gegeben worden, sobald und so weit er geboten war. Mehr ist nicht geschehen.

Der Hinweis ist rechtsstaatlich geboten. Denn ab diesem Zeitpunkt endet die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen. Im Strafverfahren hat der Beschuldigte keine Auskunftspflicht mehr. Niemand muß sich selbst beschuldigen. Die Verletzung dieser Pflicht kann zu einem Beweisverwertungsverbot im späteren Strafverfahren führen, mit möglicherweise gravierenden Folgen für die Durchsetzung des Strafanspruches bis hin zur Einstellung des Verfahrens oder zum Freispruch.

Die Tatsache, daß Peter Graf trotz mehrerer richterlicher Haftprüfungen immer noch in Untersuchungshaft gehalten wird, zeigt, daß die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen von Steuerverwaltung und Staatsanwaltschaft zumindest ein hohes Maß an Schlüssigkeit genießen.

#### *Auswirkungen auf die Steuermoral*

Durch bruchstückhafte, interessengesteuerte Veröffentlichungen über den Steuerfall Graf ist in der Öffentlichkeit ein falscher Eindruck von der Arbeit der Steuerverwaltung entstanden. Die Verteidiger von Peter Graf und seines Beraters Eckardt waren voll der Auffassung, daß das Verschulden ihrer Mandanten in einem günstigeren Licht erscheinen würde, wenn man die Steuerverwaltung als Komplize ihrer Machenschaften hinstellen könnte.

Das Ansehen der Steuerverwaltung hat dadurch Schaden genommen. Eine Mehrheit der Bürger glaubt nach Meinungsumfragen immer noch, Steffi Graf sei von Politikern begünstigt, durch unzulässige Absprachen von der Steuerverwaltung privilegiert und bei der Durchsetzung des Steueranspruches geschont worden. Dieser Eindruck ist falsch. Gleichwohl ist durch ihn nicht unerheblicher Schaden für die Steuermoral entstanden.

Dies ist um so bedauerlicher, als sich nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses der Verdacht verdichtet, daß die politische Dimension eines angeblichen Steuerskandals durch gezielte Falschinformationen eines früher mit dem Steuerfall befaßten Beamten ausgelöst worden ist. Diese falschen Informationen sind in mehreren großen Wochen- und Tageszeitungen verbreit-

tet worden und haben letztlich auch zu der Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses geführt. Die Strategie der Verteidiger von Peter Graf hat diese Wirkung verstärkt.

Der durch den öffentlichen Eindruck einer Verletzung der Steuermoral eingetretene Schaden könnte noch dadurch verstärkt werden, daß die öffentliche Diskussion zu einer Verhaltensänderung der Beamten der Steuerverwaltung führt. Die Sorge vieler Finanzbeamter, ungerechtfertigten Vorwürfen der Öffentlichkeit in Prominentenverfahren ausgesetzt zu werden, ist nachvollziehbar und verständlich. Dieser Sorge muß durch vertrauensbildende Maßnahmen begegnet werden.

Das bisher gute Klima zwischen Steuerverwaltung, steuerberatenden Berufen und Steuerpflichtigen in Baden-Württemberg darf nicht getrübt werden. Es bedarf in der nächsten Zukunft besonderer Pflege.

Dabei muß insbesondere auch diskutiert werden, inwieweit ein richtig verstandener „maßvoller Gesetzesvollzug“ seine Berechtigung hat.

Dieser Begriff wurde 1961 von dem Steuerrechtler Spitaler geprägt. Er steht für einen von grundsätzlichem Vertrauen in die Angaben des Steuerpflichtigen geprägten Gesetzesvollzug. Der Fall Graf gibt keinen Anlaß, künftig davon abzuweichen. In diesem wie in anderen Steuerhinterziehungsfällen auch wurde zwar die Verwaltung getäuscht und ihre auf Vertrauen gegründete maßvolle Vorgehensweise von einem bösgläubigen Steuerpflichtigen ausgenutzt. Aber schließlich hat dieses von krimineller Energie getragene Verhalten zu sehr einschneidenden Reaktionen geführt: Steuerfahndung, Durchsuchung, Beschlagnahme und Untersuchungshaft.

Für die ganz überwiegende Mehrzahl der Steuerzahler gelten andere Verhaltensmaßstäbe. Deshalb soll die Steuerverwaltung auch weiterhin im Regelfall davon ausgehen, daß die Angaben der Steuerpflichtigen in der Steuererklärung vollständig und richtig sind. Es gibt keinen Anlaß zu einer allgemeinen Mißtrauenshaltung der Steuerbehörden gegenüber der Steuerpflichtigen. Eine solche Haltung wäre auch rechtsstaatlich höchst bedenklich. Genauso soll daran festgehalten werden, daß bei der Sachverhaltsaufklärung durch die Betriebsprüfung und dem Einsatz der Steuerfahndung die Verhältnismäßigkeit nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gewahrt bleibt.

#### *Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen Wahrung des Steuergeheimnisses*

Es spielt für das Besteuerungsverfahren keine Rolle, ist aber gleichwohl in diesem Zusammenhang erwähnenswert, daß sich Finanzminister Gerhard Mayer-Vorfelder nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses nicht hinter dem Steuergeheimnis versteckt hat.

Die Anhörung von drei unabhängigen Sachverständigen hat als übereinstimmendes Ergebnis gebracht, daß Finanzminister und Steuerverwaltung keine rechtliche Möglichkeit hatten, die Öffentlichkeit von sich aus umfassender zu informieren, als dies geschehen ist.

Nach Auffassung des Ausschusses muß die Frage, ob diese Informationsmöglichkeiten angemessen und ausreichend waren, um einen Mißbrauch der Inanspruchnahme des Schutzes des Steuergeheimnisses durch den Steuerpflichtigen und seiner Beauftragten zu verhindern, diskutiert werden. Notwendige Konsequenzen sind ggf. auf Bundesebene im Rahmen einer Änderung der Abgabenordnung zu ziehen.

#### *Verstärkung von Betriebsprüfung und Steuerfahndung*

Die von der Landesregierung auf der Grundlage des Gutachtens der Arthur Andersen Managementberatung eingeleiteten Maßnahmen zur Verstärkung der Betriebsprüfung sind ein Schritt in die richtige Richtung. Sie sollen konsequent weiter verfolgt werden.

*Bewertung steuer- und verfahrensrechtlicher Einzelfragen*

Der Besteuerungsfall Steffi Graf hat sich rechtlich und tatsächlich außergewöhnlich schwierig gestaltet. Peter Grafs Strategie war getragen von dem Motiv, die Steuerbelastung der Einkünfte seiner Tochter so gering wie möglich zu halten. Die anfänglich legitime Strategie der Steuervermeidung ist schnell in einen von krimineller Energie getragenen wachsenden Steuerwiderstand umgeschlagen. Peter Graf wollte auf die Auslandseinkünfte seiner Tochter in Deutschland schlicht keine Steuern zahlen.

Rasch in eine ganz außerordentliche Dimension wachsende Einkünfte, eine darauf weder durch Kenntnis noch Erfahrung vorbereitete Steuerpflichtige, ein Umfeld nur unzureichend professioneller steuer- und vermögensrechtlicher Beratung und eine gegenüber den Steuerbehörden im Verlauf des Verfahrens immer mitwirkungsunwilligere Haltung des Vaters der Steuerpflichtigen trafen zusammen mit damals noch kaum bekannten, steuerrechtlich äußerst schwierig zu beurteilenden Auslandssachverhalten und einer durch Verschleierrungsmaßnahmen sehr erschwerten Sachverhaltsaufklärung. In dieser Konstellation ist der Besteuerungsfall Steffi Graf einmalig. Nach bisherigen Erkenntnissen gibt es bundesweit keinen vergleichbaren Steuerfall.

Generalisierende Schlüsse sind nur unter dem Vorbehalt der Einzigartigkeit dieses Falles möglich. Für Vergleiche der Durchführung dieses Besteuerungsverfahrens mit der allgemeinen Steuerverwaltungspraxis fehlt ein Vergleichsmaßstab, mit dem sich das Handeln der Steuerbehörden im Besteuerungsverfahren von Frau Steffi Graf beurteilen ließe. Die einzelnen Maßnahmen der Steuerverwaltung in diesem Fall können in ihrer Plausibilität und Schlüssigkeit deshalb nur aus sich heraus bewertet werden.

Dabei sind Rechtsfehler nicht festgestellt worden.

Bei der Bewertung einzelner Verfahrensschritte und Entscheidungen der Steuerverwaltung muß berücksichtigt werden, daß zwischen der Beurteilung im nachhinein mit wesentlich umfassenderer Sachverhaltserkenntnis sich einzelne Maßnahmen anders darstellen können als zu dem Zeitpunkt, als sie getroffen wurden.

Gerade im Besteuerungsverfahren von Frau Steffi Graf mußte die Steuerverwaltung ihre Entscheidungen sehr lange Zeit auf einem äußerst unsicheren Erkenntnisstand treffen. Bei Ermittlungsmaßnahmen handelt es sich in der Regel nicht um rechtlich gebundene Entscheidungen, sondern um Ermessensentscheidungen, die stark von Unsicherheiten der Sachverhaltsbeurteilungen abhängen.

Hinzu kommt, daß in diesem äußerst komplexen und schwierigen Besteuerungsverfahren viele Stellen der Finanzverwaltung zusammenwirken mußten. In der Anfangsphase war ein Zusammenwirken des Bundesamtes für Finanzen als einer Bundesbehörde mit den Landesfinanzbehörden erforderlich. Innerhalb der Landesfinanzverwaltung waren alle hierarchischen Ebenen ständig in den Fall eingebunden.

Auf jeder dieser Ebenen ist die Steuerverwaltung eine spezialisierte, organisatorisch nach eigenständigen Funktionen gegliederte Verwaltung. In diesem Besteuerungsverfahren war ständig die Zusammenarbeit der Veranlagungsstelle, der Rechtsbehelfsstelle sowie vorübergehend auch der Vollstreckungsstelle des örtlich zuständigen Finanzamtes Schwetzingen mit der Betriebsprüfungsstelle, der Steuerfahndung und der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Mannheim-Neckarstadt sowie zeitweise auch mit dem für außersteuerliche Sachverhalte zuständigen Finanzamt Karlsruhe-Durlach erforderlich. Auf der Ebene der OFD Karlsruhe und des Finanzministeriums waren die diesen speziellen Aufgaben entsprechenden Referate eingeschaltet.

Diese vielfältigen Zuständigkeiten sind durch Komplexität, Umfang und finanzielle Bedeutung des Steuerfalles Graf begründet. Sie sind notwendig und unvermeidbar.



Die Informations- und Kommunikationsbedürfnisse bei der Einschaltung so vieler verschiedener Stellen lassen gewisse Reibungsverluste und Verzögerungen als unvermeidlich erscheinen. Äußerungen der Finanzverwaltung gegenüber den Vertretern der Steuerpflichtigen müssen inhaltlich abgestimmt, Termine koordiniert werden. Dies ist mit dem Ablauf eines normalen Besteuerungsverfahrens nicht vergleichbar.

Es kann auch nicht ausbleiben, daß es beim Zusammenwirken so vieler Beamter — im Besteuerungsverfahren Graf waren es mehr als 40 mit der Sachbearbeitung befaßte Beamte — auch zur unterschiedlichen Bewertung des Sachverhalts, zu differenzierenden Ermessensabwägungen und auch einmal zu rechtlichen Meinungsverschiedenheiten kommen kann.

Im Ermessensbereich sind immer mehrere Auffassungen möglich, ob die eine oder andere Maßnahme nicht eher oder anders getroffen werden könnte. Es ist das Wesen von Ermessensentscheidungen, daß es mehrere richtige Entscheidungsmöglichkeiten gibt. Es liegt in einer spezialisierten und verzweigten Verwaltung wie der Finanzverwaltung, daß es darüber auch innerhalb dieser Verwaltung Diskussionen gibt. Fehler in der Ermessensausübung wurden dabei nicht festgestellt.

Alle diese Verfahrenerschwernisse, Reibungsverluste und Diskussionen innerhalb der Verwaltung schlagen sich in den Akten nieder. An einzelnen Stellen der Akten ist es auch zu in der Sache verkürzten oder mißverständlichen Formulierungen gekommen.

Mängel bei der Protokollierung von Besprechungsergebnissen und der Abfassung von Aktenvermerken hat es auf allen Verwaltungsebenen gegeben. Teilweise nicht besonders gut oder ungeschickt formulierte Aktenteile vermitteln, wenn man sie isoliert betrachtet, ein schiefes Bild der Intention des Verfassers oder des Besprechungsergebnisses. Es gab dabei Fehler und Ungenauigkeiten, die leider auch bei der Durchsicht durch Vorgesetzte nicht korrigiert wurden. Einzelne Protokolle und Vermerke sind weitschweifig und enthalten Überflüssiges. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses war in erheblichem Umfang durch die Aufklärung von Mißverständnissen geprägt, die solche Aktenteile insbesondere bei fachfremden, mit der Praxis der Steuerverwaltung nicht vertrauten Lesern, hervorrufen konnten.

Aus dem Druck der Praxisarbeit heraus schnell gefertigten Aufzeichnungen sollte zwar keine übermäßige Bedeutung beigemessen werden. Es sollte gleichwohl künftig darauf geachtet werden, daß Aufzeichnungen für die Akten mit Sachlichkeit und Genauigkeit gefertigt und auf das wesentliche konzentriert und beschränkt werden. Akten müssen auch noch nach Jahren, wenn die handelnden Beamten längst ausgeschieden sind, ein klares Bild der tragenden Gründe einer Verwaltungsentscheidung vermitteln.

Vom Ergebnis her hat die Aktenführung der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nicht geschadet.

Die vorhandenen Unstimmigkeiten bei der Aktenführung rechtfertigen in keiner Weise die Annahme, in dem Besteuerungsverfahren sei versucht worden, etwas zu vertuschen. Die Akten sind vollständig vorgelegt worden. Sie sind nicht nachträglich verändert worden, und sie gaben ein lückenloses Bild des Vorgehens der Verwaltung. Verständnis- und Interpretationsschwierigkeiten, die im Ausschuß aufgetreten sind, haben mit mangelnder spezieller Fachkenntnis und Verwaltungserfahrung der Ausschußmitglieder und eben auch mit unsorgfältiger und mißverständlichen Formulierungen zu tun. Zur Begründung von Vertuschungen taugen sie nicht.

## B. Bewertung der Untersuchungsergebnisse im einzelnen

### *Sachfremde politische Einflußnahme*

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben ergeben, daß in dem gesamten Verfahren der Besteuerung von Frau Steffi Graf kein politischer Einfluß wirksam geworden ist. Weder der damalige Ministerpräsident Dr. h. c. Lothar Späth und der frühere Finanzminister Dr. Guntram Palm noch Minister Gerhard Mayer-Vorfelder in seiner früheren Eigenschaft als Kultusminister oder ab 1991 als Finanzminister haben sich jemals gestaltend in das Besteuerungsverfahren eingeschaltet.

Die Befassung beider Finanzminister, in deren Amtszeit der Steuerfall Graf fällt, entspricht dem auch in anderen Fällen üblichen Vorgehen. Finanzminister Dr. Guntram Palm wurde bis zum Ende seiner Amtszeit Mitte Januar 1991 überhaupt nicht in die Bearbeitung eingeschaltet. Finanzminister Gerhard Mayer-Vorfelder wurde als Finanzminister mit dem Steuerfall erstmals nach Bekanntwerden der Durchsuchung befaßt. Davor hatte er davon keine Kenntnis.

Er kannte Steffi Graf und ihren Vater persönlich bis zu diesem Zeitpunkt nur aus seiner Tätigkeit als für den Sport zuständiger Kultusminister. In dieser Eigenschaft hat er nie inhaltlich auf das Besteuerungsverfahren eingewirkt. Die sportliche Ehrung Steffi Grafs, die Minister Gerhard Mayer-Vorfelder als Kultusminister vorgenommen hat, war steuerlich ohne Bedeutung. Auf eine inhaltliche Diskussion steuerlicher Fragen hat er sich nicht eingelassen. Es ist ein generell in Politik und Verwaltung üblicher Vorgang, daß Gesprächspartner mit Fragestellungen, für die man selbst nicht kompetent ist, an das zuständige Ressort verwiesen werden. Die Vermittlung eines Gesprächstermins beim Finanzministerium durch das Ministerbüro des Kultusministeriums hatte keine inhaltlichen Bezüge zu Einzelfragen des konkreten Falls. Dies ist als Akt der Höflichkeit anzusehen.

Das Telefonat zwischen Finanzminister Gerhard Mayer-Vorfelder und Herrn Graf im Juni 1995 hat die Sachbehandlung der Steuerbehörden und der Staatsanwaltschaft in dem anhängigen Ermittlungsverfahren nicht beeinflußt. Finanzminister Mayer-Vorfelder hat weder durch das Gespräch selbst noch im Zusammenhang damit durch eigene Handlungen auf das Verfahren eingewirkt. Die Herrn Graf erteilte Antwort ist durch die Steuerabteilung des Finanzministeriums gefertigt worden.

Auch die Beteiligung des Ministerialdirektors im Finanzministerium am Steuerfall Graf entsprach dem verwaltungsüblichen Ablauf. Seine Information über den Fall war anlaßbezogen im Zusammenhang mit der Besprechung im März 1987 und beschränkte sich von da an bis zu der öffentlichkeitswirksamen Eskalation des Falles auf einige wenige routinemäßige Befassungen im allgemeinen Geschäftsgang. Auf konkrete Einzelentscheidungen in der Fallbearbeitung hat der Ministerialdirektor nicht eingewirkt. Dies entspricht dem normalen Ablauf in Einzelfällen. Für die abschließende Bearbeitung solcher steuerlicher Einzelfälle ist die Steuerabteilung des Finanzministeriums zuständig.

Der Anruf des stellvertretenden Bürgermeisters der Stadt Brühl bei der Vollstreckungsstelle des Finanzamts Schwetzingen ist nicht als Versuch politischer Einflußnahme von der kommunalen Ebene her zu deuten. Vielmehr waren der stv. Bürgermeister und der Vollstreckungsstellensachgebietsleiter von früherer gemeinsamer beruflicher Tätigkeit her miteinander bekannt. Der stv. Bürgermeister wollte im wesentlichen an das Finanzamt weitergeben, was er seinerseits von Herrn Graf erfahren hat. Er hatte nicht die Absicht, das Verhalten des Finanzamts zu beeinflussen. Er hat sich nach der Aussage des Vollstreckungsstellensachgebietsleiters auf eine Vermittlerrolle beschränkt.

*Keine „Deckung ganz oben“*

Als vollständig gegenstandslos hat sich die Unterstellung erwiesen, für die Steuerpraktiken von Peter Graf habe es „Deckung ganz oben“ gegeben.

Die Einschaltung der Oberbehörden des zuständigen Finanzamtes Schwetzingen, der OFD Karlsruhe und des Finanzministeriums, in die Bearbeitung des Steuerfalles hatte zu keinem Zeitpunkt den Zweck, dem Steuerpflichtigen eine Sonderbehandlung zu gewähren.

Ihre Beteiligung, insbesondere auch die des Finanzministeriums, war aus verschiedenen Gründen sachlich notwendig und geboten. Es waren Auskunftsersuchen an andere Staaten zu fertigen, für die die oberste Dienstbehörde zuständig ist. Die Besteuerung von Werbeeinnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung der Werberechte auf eine ausländische Gesellschaft und die Unterhaltung eines Doppelwohnsitzes in Deutschland und den USA warf schwierige, damals zum Teil neue, zum Teil noch nicht ausdiskutierte steuerrechtliche Fragen auf. Diese außensteuerlichen Fragen bei der Besteuerung von Werbeeinnahmen international tätiger Sportler überforderten das Finanzamt und machten den speziellen Sachverstand von Experten der höheren Ebene erforderlich. Eine Befassung des Finanzministeriums aus diesen beiden Gründen ist zwingend.

Außerdem haben sich der Vater der Steuerpflichtigen bzw. von ihm beauftragte steuerliche Berater unmittelbar an das Finanzministerium gewandt. Auch dies ist nicht zu beanstanden. Es ist weder unüblich noch untunlich, daß sich das Finanzministerium in rechtlich schwierigen und bedeutenden Fällen auch auf eine Eingabe des Steuerpflichtigen hin mit dem Fall befaßt. Dies ist keine Steuerberatung durch die Verwaltung, auf die der Steuerpflichtige keinen Anspruch hätte. Es geht vielmehr darum, schwierige und grundsätzliche Steuerrechtsfragen vorab zu klären und dem Steuerpflichtigen Rechtssicherheit zu vermitteln. Dadurch kann auch ein eventuell nachfolgendes Verwaltungsverfahren entlastet werden. Gespräche, die diesem Zweck dienen, stehen auch im Interesse der Steuerverwaltung selbst.

Dies wurde und wird auch in anderen schwierigen und bedeutenden oder solchen Steuerfällen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeinem Interesse sind, von Finanzministerium und Oberfinanzdirektion häufig so gehandhabt. Deshalb wäre es unsinnig, aus der Einschaltung der Oberbehörden auf eine sachwidrige Beeinflussung der nachgeordneten Behörden schließen zu wollen. Weil diese Praxis in allen Steuerverwaltungen üblich ist, kann daraus auch keine Sonderbehandlung eines Steuerpflichtigen abgeleitet werden. Der Fall Graf gibt keinen Grund für eine Änderung dieser Praxis. Auch künftig wird es notwendig sein, in derartigen Fällen die Oberbehörden hinzuzuziehen.

Die Tatsache, daß es sich bei dem Steuerpflichtigen um einen Prominenten handelt, darf allein für sich genommen kein Grund sein, seinen Steuerfall von der OFD oder dem Finanzministerium behandeln zu lassen. So war es im Fall Graf auch nicht. Alle mit dem Fall befaßten und danach befragten Steuerbeamten haben darauf hingewiesen, daß der Fall in seiner tatsächlichen und rechtlichen Gestaltung einmalig gewesen sei und neuartige und grundsätzliche Schwierigkeiten aufgeworfen habe. Keiner dieser Steuerbeamten hat sich dadurch in seiner persönlichen Entscheidungsfindung beeinflusst gesehen, daß das Finanzministerium in den Fall eingeschaltet war. Insbesondere hat keiner dieser Beamten angenommen, das Finanzministerium erwarte möglicherweise eine schonende oder sonst besondere Behandlung des Falles. Im Gegenteil war allen handelnden Beamten bekannt und bewußt, daß das Finanzministerium erwarte, daß dieser Fall wie jeder andere behandelt werde. Es war auch bekannt, daß seitens des Finanzministeriums die Tendenz bestand, das Besteuerungsverfahren zu beschleunigen. Die zuständige Sachgebietsleiterin hat ausgesagt, daß dies eher zu einer verstärkten Aufmerksamkeit des Finanzamts für den Fall und damit zu einer eher belastenden Wirkung für Frau Graf geführt habe.

Um die Eigenverantwortung und Entschlußkraft der örtlich zuständigen Behörden nicht zu schmälern und die Verwaltungsabläufe nicht übermäßig zu be-

lasten, werden sie davon nur im sachlich gebotenen Rahmen Gebrauch machen. Sie werden auch von sich aus das zuständige Finanzamt hinzuziehen, wenn Entscheidungen getroffen werden sollen. Und sie werden das Finanzamt auch von allen für den Fall bedeutsamen Erwägungen und eigenen Verfahrensschritten unterrichten. Beibehalten werden sollte auch die Übung des Finanzministeriums, keine unmittelbaren Weisungen zum Einsatz der Steurfahndung und zur Durchführung von Strafverfahren zu geben, sondern die nachgeordneten Behörden darüber in eigener Zuständigkeit entscheiden zu lassen. Diese Praxis entspricht der Handhabung des Weisungsrechts des Justizministeriums gegenüber den Staatsanwaltschaften in Einzelfällen.

Gegen diese geltenden und praktizierten Grundsätze ist auch im Steuerfall Graf nicht verstoßen worden. OFD und Finanzamt waren über die Haltung des Finanzministeriums stets informiert. Dessen Haltung gab zu keinem Zeitpunkt Anlaß zu der Annahme, es werde „von oben“ eine schonendere als die gesetzlich gebotene Behandlung des Steuerfalls erwartet. Daß das Finanzministerium im Fall Graf ein „Steuersparmodell“ absegnet hätte, ist ausweislich der klaren schriftlichen Äußerung gegenüber der Seite Graf wie gegenüber OFD und Finanzamt völlig ausgeschlossen. Das Finanzministerium hat von Anfang an klar geäußert, daß auch bei Einschaltung einer niederländischen Promotorgesellschaft die Einkünfte voll im Inland versteuert werden müßten.

#### *Vorbehaltlose Durchsetzung des Steueranspruchs und uneingeschränktes Aufklärungs- und Verfolgungsinteresse der Steuerbehörden*

Das Besteuerungsverfahren von Frau Steffi Graf war von Beginn an bis heute durchgängig gekennzeichnet von dem einheitlichen und vorbehaltlosen Willen der Steuerbehörden des Landes wie des Bundes, den gesetzmäßigen Steueranspruch zu verwirklichen. Jeder der mehr als 40 mit dem Besteuerungsfall im Lauf der Jahre befaßten Beamten hat sich um eine sachgerechte und zutreffende Erledigung bemüht.

Der Bundesrechnungshof hat in den Jahren 1991 und 1992 das Verwaltungsverfahren Steuerfall Graf überprüft. Er erhob in diesem Einzelfall keine Beanstandungen gegen die Handhabung durch die baden-württembergische Finanzverwaltung.

Rechtsfehler sind auch vom Untersuchungsausschuß nicht festgestellt worden. Die Steuerverwaltung hat das Besteuerungsverfahren von Frau Steffi Graf vielmehr ohne sachfremden Einfluß und ohne sachfremde Erwägungen durchgeführt. Das Verfahren ist im Gesamttablauf sachgerecht und zweckmäßig, in jeder einzelnen Entscheidung rechtmäßig und im Ergebnis erfolgreich durchgeführt worden.

Es gibt im gesamten Untersuchungsverfahren keinen Hinweis darauf, daß Entscheidungen in einem wie immer gearteten „vorausseilenden Gehorsam“ anders getroffen wurden, als dies nach dem Sach- und Verfahrensstand im Rahmen der Beurteilungsbandbreite des Verwaltungshandelns zu erwarten gewesen wäre.

Eine Tendenz, daß die Steuerverwaltung Frau Graf begünstigen, schonender als andere Steuerpflichtige behandeln oder in irgend einer Weise privilegieren wollte, ist im gesamten Verfahren nicht festzustellen.

Der Zeuge Pagendarm, in der Öffentlichkeit als „Kritiker“ des Begriffs vom „maßvollen Gesetzesvollzug“ dargestellt, hat in seiner Aussage keinen Zweifel daran gelassen, daß dies alles im Fall Graf überhaupt keine Rolle gespielt hat.

Der Zeuge Schutter hat ausgesagt, er habe noch keinen Fall in seiner Laufbahn erlebt, der so intensiv durch die Finanzverwaltung beobachtet worden sei, wie der Fall Graf.

Die Zeugin Heltge hat dargelegt, daß sich der Verfahrensablauf Graf zunächst nicht von anderen Fällen unterschieden habe. Ab 1988 sei man sogar eher etwas zu Ungunsten der Steuerpflichtigen verfahren, weil man viel stärker dar-

auf geachtet habe, daß Fristen eingehalten werden. Sie hat klar verneint, daß man im Fall Graf bei der Fristsetzung großzügiger als in anderen Fällen gewesen sei.

Insgesamt ist das Steuerverfahren Graf trotz einiger zeitlicher Längen von der Steuerverwaltung mit Hartnäckigkeit, Energie und Unnachgiebigkeit durchgeführt worden. Der Steuerverwaltung des Landes gebührt für diese Leistung Respekt.

Es hat eine große Zahl von Fristsetzungen, Mahnungen, Androhungen und Festsetzungen von Zwangsgeld, die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen, die Ankündigung von Vollstreckungsmaßnahmen, eine Betriebsprüfung, immer wieder Änderungen von Steuerbescheiden, die Vorabanforderung von Erklärungen, Festsetzungen und Anpassungen von Vorauszahlungen gegeben. Die Steuerverwaltung hat den ganzen Kanon der abgabenrechtlich möglichen und zulässigen Mittel eingesetzt, um den Fall im jährlichen Veranlagungsturnus jeweils sachgerecht und zeitnah abwickeln zu können.

Behauptungen in den Medien, Steffi Graf habe über Jahre keine Steuern bezahlt, das Finanzamt habe tatenlos geduldet, daß keine Steuererklärungen abgegeben wurden, und es habe begünstigende und damit gesetzwidrige Absprachen gegeben, sind erwiesenermaßen falsch. Der Vorwurf, das Finanzministerium habe an der zutreffenden Besteuerung von Frau Graf nur ein „schlappes Interesse“ gehabt, ist widerlegt. Er ist im übrigen eine Beleidigung der handelnden Beamten. Das Finanzministerium hat die nachgeordneten Behörden stets gedrängt, die Besteuerung voranzutreiben. Statt „Deckung ganz oben“ hat es eher „Druck von oben“ gegeben.

Ausweislich der Akten gibt es keine rechtlich verbindliche Äußerung der Finanzverwaltung, die für die Besteuerung von Steffi Graf etwas anderes in Aussicht stellt als die Anwendung des geltenden Rechts nach Maßgabe von Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Soweit in Presseberichten der Eindruck erweckt wird, das Finanzministerium habe bereits 1987 Kenntnis von der Sunpark-Sports B. V. gehabt oder die „Sunpark-Konstruktion“ gar „steuerlich abgesehnet“, ist dies absolut unzutreffend. Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat durch das Schreiben des Bundesamts für Finanzen vom 26. Oktober 1988 erstmals Kenntnis von der Existenz der Sunpark Sports B. V., Niederlande erlangt.

Die Tatsache, daß Peter Graf trotz mehrerer richterlicher Haftprüfungen immer noch in Untersuchungshaft gehalten wird, zeigt, daß die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen von Steuerverwaltung und Staatsanwaltschaft zumindest ein hohes Maß an Schlüssigkeit genießen.

#### *Verfahrensdauer*

Zwar dauerte die Erledigung dieses Falles länger, als dies dem normalen Ablauf und übrigens auch der Rechtslage entspricht. Der Grund dafür liegt aber ganz überwiegend nicht in Versäumnissen der Verwaltung, sondern in der objektiven Schwierigkeit des Falles und dem Verhalten des Vaters der Steuerpflichtigen. Peter Graf handelte mit dem Ziel, die Steuerbelastung der Einkünfte seiner Tochter so gering wie möglich zu halten. Die anfänglich legitime Strategie der Steuervermeidung ist schnell in einen von krimineller Energie getragenen wachsenden Steuerwiderstand umgeschlagen. Peter Graf wollte auf die Auslandseinkünfte seiner Tochter in Deutschland schlicht keine Steuern zahlen. Zu diesem Zweck hat er zu unlauteren Mitteln gegriffen und sich dadurch vorübergehende Vorteile verschafft.

Zwischen Finanzamt, dem Steuerpflichtigen und seiner Steuerberatung herrscht im Regelfall ein kooperatives Verhältnis. Durch die Verweigerung jeder Mitwirkung, durch Umgehungs-, Vertuschungs- und Verschleierungs-handlungen mit deutlicher Steuerhinterziehungstendenz läßt sich aber jedes Besteuerungsverfahren extrem in die Länge ziehen. Für eine gewisse Zeit ist ein solches Verhalten erfolgreich, weil das Besteuerungsverfahren eben ein auf Mitwirkung des Steuerpflichtigen aufgebautes Verfahren ist.

Die Steuerverwaltung hat darauf sachlich und – wie man auch aus dem nachträglich gewonnenen zusätzlichen Wissen vermuten darf – auch zeitlich richtig reagiert.

#### *Verzögernde Besonderheiten des Falles*

Das Besteuerungsverfahren Graf hat sich rechtlich und tatsächlich außergewöhnlich schwierig gestaltet. Es ist in seiner Konstellation einmalig. Nach bisherigen Erkenntnissen gibt es bundesweit keinen vergleichbaren Steuerfall. Rasch in eine ganz außerordentliche Dimension wachsende Einkünfte, eine darauf weder durch Kenntnis noch Erfahrung vorbereitete Steuerpflichtige, ein Umfeld nur unzureichend professioneller steuer- und vermögensrechtlicher Beratung und eine gegenüber den Steuerbehörden im Verlauf des Verfahrens immer mitwirkungsunwilligere Haltung des Vaters der Steuerpflichtigen trafen zusammen mit damals noch kaum bekannten, steuerrechtlich äußerst schwierig zu beurteilenden Auslandssachverhalten und einer durch Verschleierrungsmaßnahmen sehr erschwerten Sachverhaltsaufklärung.

Generalisierende Schlüsse sind nur unter dem Vorbehalt dieser Einzigartigkeit des Falles möglich. Für Vergleiche mit der allgemeinen Steuerverwaltungspraxis fehlt ein Vergleichsmaßstab, mit dem sich das Handeln der Steuerbehörden im Besteuerungsverfahren von Frau Steffi Graf beurteilen ließe. Die einzelnen Maßnahmen der Steuerverwaltung in diesem Fall können in ihrer Plausibilität und Schlüssigkeit deshalb nur aus sich heraus bewertet werden.

Man kann die Frage stellen, ob im einen oder anderen Fall eine raschere Entscheidung oder Bearbeitung möglich gewesen wäre. Im Ablauf des Besteuerungsverfahrens gibt es immer wieder Phasen, in denen die Verwaltung auf verschiedenen Ebenen auf Auskünfte oder Stellungnahmen des Vaters der Steuerpflichtigen oder ihrer steuerlichen Berater gewartet hat.

So beispielsweise nach der Besprechung am 1. Dezember 1993, als man bis Ende April 1994 zuwartete, bis die Änderungsbescheide für die Veranlagungszeiträume 1987 bis 1990 und die erstmaligen Bescheide 1991 und 1992 ergingen.

Oder ein anderes Beispiel: Nachdem nicht erklärte Werbeeinnahmen aufgedeckt worden waren, ist es im März 1995 zu einer Besprechung zwischen OFD Karlsruhe, dem Leiter der StraBu-Stelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt und Vertretern des Finanzamts Schwetzingen mit Herrn Eckardt gekommen. Um ihm Gelegenheit zu geben, die Angaben zu den Steuererklärungen 1989 bis 1992 um die nicht erklärten Werbeeinnahmen zu ergänzen, wurde ihm eine weitere Frist zum 21. April 1995 gesetzt. Erst als er auch diese Frist nutzlos verstrich, wurde die Steuerfahndung eingeschaltet.

Folgende Überlegungen sollten der Bewertung des Vorgehens der Steuerverwaltung zugrunde gelegt werden:

Das Besteuerungsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis. In jährlichem Turnus wiederholen sich die Pflichten des Steuerpflichtigen. Entsprechend greift das Finanzamt jeden Fall jährlich wieder auf. Das Verfahren wird durch die Versendung der Erklärungsvordrucke eingeleitet, die die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung beinhalten.

Steuerliche Probleme, die sich nicht nur auf ein Veranlagungsjahr beziehen, sondern sich wie ein roter Faden durch den ganzen Fall hindurchziehen, führen oft dazu, daß bis zur endgültigen Entscheidung über die offenen Fragen sich mehrere Veranlagungszeiträume anhäufen und damit die abschließende Erledigung über einen längeren Zeitraum offenbleiben kann. Vor allem bei Betriebsprüfungen kommen solche Fallgestaltungen häufig vor. Vor allem wenn Rechtsmittel eingelegt werden, wachsen die Verfahrensdauern für die älteren Jahre in längere Zeiträume. Diese Konstellation hat im Fall Graf vorgelegen. Der gesamte Zeitraum von 1985 bis 1992 mit den gleichen Rechtsfragen wurde im Dezember 1993 mit der Steuerberatung erörtert.

Im Steuerfall Graf bestand die weitere Besonderheit, daß die Einkünfte sich sehr rasch von Null im Veranlagungszeitraum 1984 auf über 1 Mio. DM im Jahr 1986 entwickelt haben. Bereits 1987 war Steffi Graf ein Weltstar und erzielte ein Spitzeneinkommen. Dieser Entwicklung waren weder ihr Vater als gesetzlicher Vertreter noch die von ihm dauernd mit der Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten beauftragten Personen gewachsen. Nachträglich stellt sich als ein frühes Grundproblem des Falles heraus, daß eine dem Zuwachs der Einnahmen gerecht werdende und den steuerlichen Aufzeichnungspflichten entsprechende Buchführung nicht eingerichtet wurde. Eine Folge dieses Pflichtversäumnisses der Steuerberatung war es, daß alle terminlichen Vereinbarungen zur Abwicklung des Falles durch Herrn Eckardt nicht eingehalten wurden. Er hat das Verfahren nach Bekunden der Sachgebietsleiterin immer wieder auf freundliche Art verzögert. Die Ursache war für das Finanzamt zunächst nicht erkennbar.

Da Herr Eckardt dem Finanzamt vorgetäuscht hat, er sei Steuerberater, hielt man seine Ausflüchte zunächst für glaubhaft. Das entspricht dem durch Standesregeln und Steuerberatungsgesetz geprägten Umgang zwischen Steuerverwaltung und steuerberatenden Berufen. In bestimmten Zeitphasen hat Peter Graf auch außerordentlich qualifizierte steuerliche Berater mit der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber dem Fiskus beauftragt. Es entspricht ständiger Verwaltungsübung, daß die Steuerverwaltung rein formalen Bitten und Anträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe stattgibt. Nach der Erfahrung sind solche Bitten und Ersuchen in aller Regel durch nachvollziehbare und vernünftige Gründe gerechtfertigt. Auch das hat im Verfahren aber verzögernden Einfluß gehabt, ohne daß darin eine Sonderbehandlung oder Privilegierung zu sehen wäre. Die Steuerverwaltungen aller Länder verfahren in diesem Punkt gleich.

Die Probleme des Falles verschärften sich weiter, als für die Seite Graf deutlich wurde, daß bei der Gestaltung der Rechtsverhältnisse an den Werberechten von Steffi Graf schwerwiegende Fehler gemacht wurden, die vom Ergebnis der steuerlichen Rechtsfolgen her die Erwartungen des Vaters der Steuerpflichtigen schwer enttäuschten. Folge dieser Entwicklung war eine wachsende Verweigerung der Erfüllung der steuerlichen Mitwirkungspflichten durch Peter Graf und seinen Beauftragten. Für das Finanzamt wurde dies alles erst mit einer deutlichen Zeitverzögerung erkennbar. So ist beispielsweise daran zu erinnern, daß die Erklärungsfrist für die Steuerklärung 1987 — das Jahr, in dem Sunpark BV in den Niederlanden gegründet wurde — für die steuerlich beratene Steuerpflichtige Steffi Graf erst Ende Februar 1989 endete. Zwangsmaßnahmen vor diesem Zeitpunkt scheiden nach den ländereinheitlich abgestimmten allgemeinen Verwaltungsanweisungen der obersten Finanzbehörden aus.

Schließlich kommt die Steuerverwaltung jedem Steuerpflichtigen zunächst mit Vertrauen entgegen. Darauf hat jeder Bürger Anspruch. Es entspricht einem freiheitlichen, demokratischen Staatsverständnis. Die Verwaltung darf dieses grundsätzliche Vertrauensverhältnis aufkündigen, wenn sich der ausreichende Verdacht von unlauteren Handlungen ergibt. Es müssen dazu aber hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, daß tatsächlich eine Straftat begangen wurde. Und die Steuerverwaltung muß im Strafverfahren, anders als im eigentlichen Besteuerungsverfahren, diesen Verdacht auch lückenlos beweisen können. Dieser Verdacht ist, das muß besonders hervorgehoben werden, für die Steuerverwaltung erst durch das Auffinden von Verträgen und Zahlungsbelegen begründet worden, die vermuten ließen, daß Einnahmen in ganz erheblichem Umfang nicht erklärt worden sind.

Bis dahin gab es erhebliche Schwierigkeiten in der rechtlichen Beurteilung der Auslandsbeziehungen des Steuerfalles. Es gab zwar die Vermutung, die Einschaltung einer niederländischen Promotergesellschaft könne der Versuch sein, die Steuerpflicht in Deutschland zu umgehen. Es war auch vorstellbar, daß durch das Fehlen einer ordnungsgemäßen Buchführung und die Nichtabgabe von Steuererklärungen strafbare Handlungen begangen worden sein könnten. Deswegen hat die Steuerverwaltung auf verschiedenen Ebenen diese Fragen immer wieder erwogen. Der Verdacht einer Steuerhinterziehung setzt

jedoch mehr voraus als bloße Vermutungen. Und ausreichende Verdachtsgründe hat die Verwaltung aus unten näher erläuterten Gründen immer wieder verneint.

Bei der Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens oder den Einsatz der Steuerfahndung besteht hinsichtlich des hinreichenden Tatverdachts und der Beweisbarkeit ein Beurteilungsspielraum. Es liegt in der Natur der Sache, daß dieser Beurteilungsspielraum auch andere als die von der Verwaltung getroffenen Entscheidungen zuläßt, vor allem, wenn zusätzliches, später gewonnenes Wissen für die Überprüfung zur Verfügung steht. Manche Entscheidungen können sich im nachhinein auch anders darstellen, als zu dem Zeitpunkt der konkreten historischen Entscheidungssituation. Gerade im Besteuerungsverfahren Graf mußte die Steuerverwaltung ihre Entscheidungen sehr lange Zeit auf einem äußerst unsicheren Erkenntnisstand treffen. Ermittlungsmaßnahmen hängen erfahrungsgemäß besonders stark von Unsicherheiten der Sachverhaltsbeurteilungen ab. Oft geht es dabei ja erst darum, etwas herauszufinden.

Bei der Bewertung einzelner Verfahrensschritte und Entscheidungen der Steuerverwaltung muß das berücksichtigt werden. Es macht keinen Sinn, aus heutiger Sicht Entscheidungen zu kritisieren, die in der damaligen Entscheidungslage nicht zu beanstanden waren. Eine rechtsfehlerhafte Überschreitung des Beurteilungs- und Ermessensspielraums der Verwaltung hat der Ausschuß nach diesen Erwägungen in keinem Fall feststellen können.

Wie der Besteuerungsfall Graf abgelaufen wäre, wenn zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren eingeleitet oder eine Steuerfahndung durchgeführt worden wäre, bleibt zwar hypothetisch. Auch aus der nachträglichen Sicht ist es aber keineswegs sicher, daß das Verfahren dadurch wesentlich beschleunigt oder im Endergebnis günstiger hätte abgewickelt werden können. Die Klärung der rechtlichen Streitfragen wird durch Strafverfahren nach aller Erfahrung nicht beschleunigt. Eher besteht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Tendenz, schwierige steuerrechtliche Fragen zunächst vorab von den Finanzgerichten klären zu lassen. Was das steuerliche Ergebnis anbelangt, könnte sogar fraglich sein, ob bei einem früheren Zugreifen der Steuerfahndung die weltweiten Einkünfte in dem gleichen Umfang hätten ermittelt werden können, wie dies jetzt der Fall ist. Mehrere sachkundige Zeugen haben daran begründete Zweifel geäußert für den Fall, daß zu einem früheren Zeitpunkt wichtige Unterlagen nicht hätten aufgefunden werden können, was durchaus eine gewisse Wahrscheinlichkeit hat. Es hätte die Folge sein können, daß sowohl Steueransprüche wie der Strafanspruch verkürzt werden.

#### *Objektive Verfahrensprobleme*

In diesem äußerst komplexen und schwierigen Besteuerungsverfahren mußten viele Stellen der Finanzverwaltung zusammenwirken. In der Anfangsphase war ein Zusammenwirken des Bundesamtes für Finanzen als einer Bundesbehörde mit den Landesfinanzbehörden erforderlich. Innerhalb der Landesfinanzverwaltung waren alle hierarchischen Ebenen ständig in den Fall eingebunden.

Auf jeder dieser Ebenen ist die Steuerverwaltung eine spezialisierte, organisatorisch nach eigenständigen Funktionen gegliederte Verwaltung. In diesem Besteuerungsverfahren war ständig die Zusammenarbeit der Veranlagungsstelle, der Rechtsbehelfsstelle sowie vorübergehend auch der Vollstreckungsstelle des örtlich zuständigen Finanzamtes Schwetzingen mit der Betriebsprüfungsstelle, der Steuerfahndung und der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Mannheim-Neckarstadt sowie zeitweise auch mit dem für außersteuerliche Sachverhalte zuständigen Finanzamt Karlsruhe-Durlach erforderlich. Auf der Ebene der OFD Karlsruhe und des Finanzministeriums waren die diesen speziellen Aufgaben entsprechenden Referate eingeschaltet.



Diese vielfältigen Zuständigkeiten sind durch Komplexität, Umfang und finanzielle Bedeutung des Steuerfalles Graf begründet. Sie sind notwendig und unvermeidbar.

Die Informations- und Kommunikationsbedürfnisse bei der Einschaltung so vieler verschiedener Stellen lassen gewisse Reibungsverluste und Verfahrensverzögerungen als unvermeidlich erscheinen. Äußerungen der Finanzverwaltung gegenüber den Vertretern der Steuerpflichtigen müssen inhaltlich abgestimmt, Termine koordiniert werden. Dies ist mit dem Ablauf eines normalen Besteuerungsverfahrens nicht vergleichbar.

Es kann auch nicht ausbleiben, daß beim Zusammenwirken so vieler Beamter — im Besteuerungsverfahren Graf waren es mehr als 40 mit der Sachbearbeitung befaßte Beamte — es auch zur unterschiedlichen Bewertung des Sachverhalts, zu differenzierenden Ermessensabwägungen und auch einmal zu rechtlichen Meinungsverschiedenheiten kommen kann.

Im Ermessensbereich sind immer mehrere Auffassungen darüber möglich, ob die eine oder andere Maßnahme nicht eher oder anders getroffen werden kann. Es ist das Wesen von Ermessensentscheidungen, daß es mehrere richtige Entscheidungsmöglichkeiten gibt. Es liegt in einer spezialisierten und verzweigten Verwaltung wie der Finanzverwaltung, daß es darüber auch innerhalb dieser Verwaltung Diskussionen gibt. Mängel in der Ermessensausübung wurden dabei nicht festgestellt.

#### *Aktenführung*

Alle diese Verfahrenerschwernisse, Reibungsverluste und Diskussionen innerhalb der Verwaltung schlagen sich in den Akten nieder. An einzelnen Stellen der Akten ist es auch zu in der Sache verkürzten oder mißverständlichen Formulierungen gekommen.

Mängel bei der Protokollierung von Besprechungsergebnissen und der Abfassung von Aktenvermerken hat es auf allen Verwaltungsebenen gegeben. Teilweise nicht besonders gut oder ungeschickt formulierte Aktenteile vermitteln, wenn man sie isoliert betrachtet, ein schiefes Bild der Intention des Verfassers oder des Besprechungsergebnisses. Es gab dabei Fehler und Ungenauigkeiten, die leider auch bei der Durchsicht durch Vorgesetzte nicht korrigiert wurden. Einzelne Protokolle und Vermerke sind weitschweifig und enthalten Überflüssiges. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses war in erheblichem Umfang durch die Aufklärung von Mißverständnissen geprägt, die solche Aktenteile insbesondere bei fachfremden, mit der Praxis der Steuerverwaltung nicht vertrauten Lesern, hervorrufen konnten.

Aus dem Druck der Praxisarbeit heraus schnell gefertigten Aufzeichnungen sollte zwar keine übermäßige Bedeutung beigemessen werden. Es sollte gleichwohl künftig darauf geachtet werden, daß Aufzeichnungen für die Akten mit Sachlichkeit und Genauigkeit gefertigt und auf das wesentliche konzentriert und beschränkt werden. Akten müssen auch noch nach Jahren, wenn die handelnden Beamten längst ausgeschieden sind, ein klares Bild der tragenden Gründe einer Verwaltungsentscheidung vermitteln.

Vom Ergebnis her hat die Aktenführung der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nicht geschadet.

Die vorhandenen Unstimmigkeiten bei der Aktenführung rechtfertigen in keiner Weise die Annahme, in dem Besteuerungsverfahren sei versucht worden, etwas zu vertuschen. Die Akten sind vollständig vorgelegt worden. Sie sind nicht nachträglich verändert worden, und sie gaben ein lückenloses Bild des Vorgehens der Verwaltung. Verständnis- und Interpretationsschwierigkeiten, die im Ausschuß aufgetreten sind, haben mit mangelnder spezieller Fachkenntnis und Verwaltungserfahrung der Ausschußmitglieder und eben auch mit unsorgfältiger und mißverständlichen Formulierungen zu tun. Zur Begründung von Vertuschungen fangen sie nicht.

### *Schaden für das Land*

Dem Land ist kein Schaden entstanden. Sämtliche Steueransprüche werden im Rahmen des Steuerfahndungsverfahrens geltend gemacht. Ihre Verwirklichung ist sichergestellt. Sicherheitsleistung in erforderlichem Umfang wurde erbracht. Soweit hinterzogene Steuern verspätet eingenommen werden, ist durch die Erhebung von Hinterziehungszinsen sichergestellt, daß auch insoweit ein Schaden ausgeglichen wird.

Auch die Durchführung des Strafverfahrens beweist, daß es in der Steuerverwaltung keine sachfremde Rücksichtnahme gegeben hat. Die Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind auf eigene Initiative der Steuerverwaltung in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft hin erfolgt. Es hat keinerlei Anstoß von außen gegeben. Es hatte eines solchen Anstoßes auch nicht bedurft. Die Steuerverwaltung hat in dem Augenblick mit dem scharfen Mittel der Steuerfahndung, der Durchsuchung und der Beschlagnahme zugegriffen, als die rechtsstaatlichen Voraussetzungen dafür vorhanden waren.

### *Warnung der Steuerpflichtigen*

Es haben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Familie Graf aus der Steuerverwaltung heraus vor Beginn der Steuerfahndung gewarnt worden wäre. Staatsanwältin Krenz hat deutlich gemacht, daß sie keine Hinweise darauf gefunden hat, daß die Seite Graf von der Steuerverwaltung in unzulässiger Weise gewarnt worden sei.

Der strafrechtliche Hinweis, den der Zeuge Dr. Heger in einer Besprechung im März 1995 gegeben hat, war verfahrensrechtlich geboten und hat nicht zu Verdunklungshandlungen geführt.

Der Übergang vom Besteuerungsverfahren in das Strafverfahren muß nach der Abgabenordnung dem Steuerpflichtigen mitgeteilt werden. Der Hinweis ist rechtsstaatlich geboten. Denn ab diesem Zeitpunkt endet die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen. Im Strafverfahren hat der Beschuldigte keine Auskunftspflicht mehr. Niemand muß sich selbst beschuldigen. Die Verletzung dieser Pflicht kann zu einem Beweisverwertungsverbot im späteren Strafverfahren führen mit möglicherweise gravierenden Folgen für die Durchsetzung des Strafanspruches bis hin zur Einstellung des Verfahrens oder zum Freispruch.

Dieser strafrechtliche Hinweis ist gegeben worden, sobald und so weit er geboten war. Mehr ist nicht geschehen.

### *Auswirkungen auf die Steuermoral*

Durch bruchstückhafte, interessengesteuerte Veröffentlichungen über den Steuerfall Graf ist in der Öffentlichkeit ein falscher Eindruck von der Arbeit der Steuerverwaltung entstanden. Die Verteidiger von Peter Graf und seines Beraters Eckardt waren voll der Auffassung, daß das Verschulden ihrer Mandanten in einem günstigeren Licht erscheinen werde, wenn man die Steuerverwaltung als Komplize ihrer Machenschaften hinstellen könnte.

Das Ansehen der Steuerverwaltung hat dadurch Schaden genommen. Eine Mehrheit der Bürger glaubt nach Meinungsumfragen immer noch, Steffi Graf sei von Politikern begünstigt, durch unzulässige Absprachen von der Steuerverwaltung privilegiert und bei der Durchsetzung des Steueranspruches geschont worden. Dieser Eindruck ist falsch. Gleichwohl ist durch ihn nicht unerheblicher Schaden für die Steuermoral entstanden.

Dies ist um so bedauerlicher, als sich nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses der Verdacht verdichtet, daß die politische Dimension eines angeblichen Steuerskandals durch gezielte Falschinformationen eines frü-

her mit dem Steuerfall befaßten Beamten ausgelöst worden ist. Diese falschen Informationen sind in mehreren großen Wochen- und Tageszeitungen verbreitet worden und haben letztlich auch zu der Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses geführt. Die Strategie der Verteidiger von Peter Graf hat diese Wirkung verstärkt.

Der durch den öffentlichen Eindruck einer Verletzung der Steuermoral eingetretene Schaden könnte noch dadurch verstärkt werden, daß die öffentliche Diskussion zu einer Verhaltensänderung der Beamten der Steuerverwaltung führt. Die Sorge vieler Finanzbeamter, ungerechtfertigten Vorwürfen der Öffentlichkeit in Prominentenverfahren ausgesetzt zu werden, ist nachvollziehbar und verständlich. Dieser Sorge muß durch vertrauensbildende Maßnahmen begegnet werden.

Das bisher gute Klima zwischen Steuerverwaltung, steuerberatenden Berufen und Steuerpflichtigen in Baden-Württemberg darf nicht getrübt werden. Es bedarf in der nächsten Zukunft besonderer Pflege.

Dabei muß insbesondere auch diskutiert werden, inwieweit ein richtig verstandener „maßvoller Gesetzesvollzug“ seine Berechtigung hat. Dieser Begriff wurde 1961 von dem Steuerrechtler Spitaler geprägt. Er steht für einen von grundsätzlichem Vertrauen in die Angaben des Steuerpflichtigen geprägten Gesetzesvollzug. Der Fall Graf gibt keinen Anlaß, künftig davon abzuweichen.

In diesem wie in anderen Steuerhinterziehungsfällen auch wurde zwar die Verwaltung getäuscht und ihre auf Vertrauen gegründete maßvolle Vorgehensweise von einem bösgläubigen Steuerpflichtigen ausgenutzt. Aber schließlich hat dieses von krimineller Energie getragene Verhalten zu sehr einschneidenden Reaktionen geführt. Wer meint, sich gegenüber dem Finanzamt auf den Fall Graf berufen zu müssen, sollte dies in Rechnung stellen. Wer sich den Steuerbehörden gegenüber wie Peter Graf und seine steuerlichen Berater verhält, muß damit rechnen, genauso behandelt zu werden, wie er: Einleitung eines Strafverfahrens, Steuerfahndung und Untersuchungshaft.

Für die ganz überwiegende Mehrzahl der Steuerzahler gelten andere Verhaltensmaßstäbe. Deshalb soll die Steuerverwaltung auch weiterhin im Regelfall davon ausgehen, daß die Angaben der Steuerpflichtigen in der Steuererklärung vollständig und richtig sind. Es gibt keinen Anlaß zu einer allgemeinen Mißtrauenshaltung der Steuerbehörden gegenüber den Steuerpflichtigen. Eine solche Haltung wäre auch rechtsstaatlich höchst bedenklich. Genauso soll daran festgehalten werden, daß bei der Sachverhaltsaufklärung durch die Betriebsprüfung sowie dem Einsatz der Steuerfahndung die Verhältnismäßigkeit nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gewahrt bleibt.

#### *Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen Wahrung des Steuergeheimnisses*

Es spielt für das Besteuerungsverfahren keine Rolle, ist aber gleichwohl in diesem Zusammenhang erwähnenswert, daß sich Finanzminister Gerhard Mayer-Vorfelder nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses nicht hinter dem Steuergeheimnis versteckt hat.

Die Anhörung von drei unabhängigen Sachverständigen hat als übereinstimmendes Ergebnis gebracht, daß Finanzminister und Steuerverwaltung keine rechtliche Möglichkeit hatten, die Öffentlichkeit von sich aus umfassender zu informieren, als dies geschehen ist.

Nach Auffassung des Ausschusses muß die Frage, ob diese Informationsmöglichkeiten angemessen und ausreichend waren, um einen Mißbrauch der Inanspruchnahme des Schutzes des Steuergeheimnisses durch den Steuerpflichtigen und seine Beauftragten zu verhindern, diskutiert werden. Notwendige Konsequenzen sind ggf. auf Bundesebene im Rahmen einer Änderung der Abgabenordnung zu ziehen.

### *Vollstreckung*

Es hat keine Sonderbehandlung durch die Vollstreckungsstelle des Finanzamts Schwetzingen gegeben.

Gegen die den Rückständen zugrunde liegenden Steuerfestsetzungen wurde Einspruch erhoben und die Aussetzung der Vollziehung beantragt. Es entspricht der allgemeinen Praxis der Steuerverwaltung, daß die Vollstreckungsstelle in einem solchen Fall die Entscheidung der Rechtsbehelfsstelle über die Aussetzung der Vollziehung abwartet.

Die Ankündigung von Vollstreckungsmaßnahmen als Folge auf eine automatisiert erstellte Mahnung ist ein übliches Mittel, um die Begründung der Einsprüche und des Aussetzungsantrages zu beschleunigen. Auch zu diesem Mittel hat das Finanzamt gegriffen.

Der weitere Verlauf zeigt, daß das Finanzamt jede Absicht einer Sonderbehandlung fern lag. Auf eine durch Peter Graf veranlaßte Intervention des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Brühl hin hat sich der ständige Vertreter des Amtsvorstehers des Finanzamts Schwetzingen, der gleichzeitig Leiter der Rechtsbehelfs- und der Vollstreckungsstelle war, bei der Oberfinanzdirektion nach Absprachen zwischen der Verwaltung und der Steuerpflichtigen erkundigt und erfahren, daß davon nichts bekannt sei und daß dies ein ganz normaler Vollstreckungsfall sei. Der Vorfall beweist ganz deutlich, daß die Berufung auf „oben“ und die Berufung auf Absprachen stets Schutzbehauptungen von Peter Graf selbst waren.

### *Betriebsprüfung*

Die Durchführung einer Betriebsprüfung im Steuerfall Graf ist bereits im Oktober 1988 ins Auge gefaßt worden. Bis zum tatsächlichen Beginn der Prüfung hat es mehrere verzögernde Umstände gegeben. So gab es vorübergehend die Erwägung, die Antwort auf das Auskunftersuchen an die Niederlande abzuwarten. Auch von der Seite Graf wurden Verzögerungsgründe vorgebracht, die aus der Sicht der Betriebsprüfung zunächst glaubhaft waren. Die Entscheidung, die Betriebsprüfung erst im Januar 1991 zu beginnen, war danach vertretbar und gibt zu keinen Beanstandungen Anlaß.

Die Betriebsprüfung ist verfahrensrechtlich einwandfrei durchgeführt worden. Im Zuge der Betriebsprüfung ist es zu keinen Absprachen gekommen, die eine sachlich nicht gerechtfertigte Begünstigung der Seite Graf darstellen würde.

Insbesondere gibt es keine Bindungswirkung des Fiskus aus einer sogenannten tatsächlichen Verständigung. Staatsanwältin Krenz hat dies als Zeugin eindeutig dargelegt. Für eine tatsächliche Verständigung fehlen die formalen Voraussetzungen. Eine eventuelle Verständigung wäre auch wegen der Täuschung der Steuerverwaltung über die Einnahmen unwirksam. Die Staatsanwaltschaft geht deshalb davon aus, daß die Berufung auf eine angebliche tatsächliche Verständigung eine Schutzbehauptung des Beschuldigten ist.

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die tatsächliche Verständigung gibt es mißverständliche Aktenvermerke der Finanzverwaltung. Diese mißverständlichen Formulierungen haben keinen Einfluß auf den Fortgang und das Ergebnis des Besteuerungsverfahrens gehabt. In den Zeugenvernehmungen konnte jeweils im Detail aufgeklärt werden, wie es zu diesen mißverständlichen Formulierungen gekommen ist. Eindeutig klargestellt wurde auch, daß sie keinen inhaltlichen Einfluß auf die Besteuerung gehabt haben und auch in Zukunft nicht haben können.

Der Aktenvermerk der Zeugin Kühner, der in der Medienberichterstattung eine große Rolle gespielt hat, gibt das Besprechungsergebnis nach Aussage aller Beteiligten aus der Steuerverwaltung unzutreffend wieder. Frau Kühner selbst berichtet, der Passus, in dem sie die Formulierung „tatsächliche Ver-

ständigung“ verwendet, beziehe sich ausschließlich auf den marginalen Teilertrag der Vermögensteuer.

Auch ein Vermerk des Steuerfahndungsreferenten der OFD Karlsruhe Vetter, in dem der Begriff verwendet wird, konnte in seinem Bedeutungsgehalt eindeutig aufgeklärt werden. Herr Vetter hat ausgeführt, für ihn sei die Frage rechtserheblich gewesen, ob im bisherigen Besteuerungsverfahren ein irgendwie geartetes prozessuales Hindernis entstanden sei, nachdem Herr Eckardt das Vorliegen einer tatsächlichen Verständigung behauptet habe. Für ihn sei bedeutsam gewesen, daß kein Verfahrenshindernis bestanden habe. Damit ist klar: Herr Vetter hat den Begriff „tatsächliche Verständigung“ aus dem Schreiben von Herrn Eckardt unhinterfragt übernommen, weil er für seine Fragestellung unbeachtlich gewesen sei. Herr Vetter räumt selbst ein, daß es sich dabei um eine sprachlich möglicherweise ungeschickte Formulierung in einem internen Aktenvermerk gehandelt habe.

Auch der Gesamtverlauf, insbesondere der weitere Verfahrenfortschritt sprechen dafür, daß es keine tatsächliche Verständigung, insbesondere keine bindende Einigung zur Einnahmeseite, gegeben hat. Zwar haben Finanzverwaltung und Rechtsanwalt Schaumburg als Steuerberater der Familie Graf wohl das Ziel gehabt, in der Besprechung im Dezember 1993 zu einer Gesamtbereinigung des Steuerfalles zu kommen. Dies ist jedoch offensichtlich nicht gelungen. Rechtsanwalt Schaumburg war nicht in der Lage, die Einnahmeseite umfassend darzustellen. Der weitere Schriftverkehr und das spätere Auffinden unerklärter Einnahmen beweisen dies.

Auch die Schätzung der Betriebsausgaben mit einem pauschalierten Satz von 35 % ist nicht zu beanstanden. Der endgültig zugrunde gelegte Prozentsatz war Ergebnis eines langwierigen und schwierigen Diskussionsprozesses mit der Steuerberatung. Auch verwaltungsintern sind intensive Diskussionen geführt worden. Eine solche Diskussion ist weder Indiz für Mausehelei noch unzulässiges Entgegenkommen. Sie war in diesem Fall schlicht Ausdruck der Schwierigkeit des Falles und eben auch erheblicher Ungewißheiten über die tatsächliche Fallgestaltung.

Der Betriebsprüfungssachgebietsleiter Sitzler hat als Zeuge dargelegt, daß der Satz von 35 % nicht im Wege eines „Vergleichszuschlages“ zustande gekommen ist, sondern daß es sich dabei um eine auf der Basis tatsächlicher Betriebsausgaben der Jahre 1985/86 begründete Schätzung gehandelt habe, die wegen gleicher Struktur der Betriebsausgaben bis ins Jahr 1993 habe fortgeschrieben werden können. Die Schätzung sei notwendig gewesen, weil eine vollständige Erfassung der Betriebsausgaben wegen des Fehlens einer ordnungsgemäßen Buchführung nicht möglich gewesen sei. Gehe man aber davon aus, daß die Gewerbesteuer 15 % der Einnahmen betrage und ein Satz von 20 % der Werbeeinnahmen für Promotorkosten vereinbart war und in den Jahren 1985/86 auch tatsächlich gezahlt wurde, daß ferner Trainergehälter und weitere Ausgaben für Management und Beratung geleistet wurden, so sei der Satz von 35 % eher noch zu niedrig.

Die Ergebnisse der Steuerfahndung bestätigen die Angaben von Herrn Sitzler. Dabei hat die Steuerfahndung noch nicht aufklären können, wie ab dem Jahr 1991 die Promotorkosten gehandhabt wurden und welche Kosten tatsächlich angefallen sind. Aus der damaligen Sicht der Betriebsprüfung nicht zu beanstanden und wohl auch sachlich zutreffend ist die Annahme, daß die Promotorkosten sich proportional zu den Werbeeinnahmen verhalten.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Erpressungsaffäre Thust sind in den Betriebsausgaben nicht enthalten. Das hat die Beweisaufnahme eindeutig ergeben. Eine insoweit mißverständliche Aktenstelle wurde als unzutreffend aufgeklärt. Die Kosten wurden eindeutig der Privatosphäre zugeordnet. Sie haben mit der Erhöhung der Betriebsausgabenschätzung von zunächst 25 auf 35 % nichts zu tun, auch nicht mittelbar. Der Zeuge Pagendarm, dem diese Äußerung zugeschrieben wurde, hat dies ganz eindeutig klargestellt.

*Strafverfahren und Steuerfahndung*

In dem Besteuerungsverfahren Graf hat sich seit Bekanntwerden der Einschaltung einer niederländischen Promotorgesellschaft immer wieder die Frage gestellt, ob das Verhalten der handelnden Personen auf der Seite der Steuerpflichtigen strafrechtlich bedeutsam und ob zur Aufklärung des Sachverhalts der Einsatz der Steuerfahndung notwendig ist.

Grundsätzlich ist zwischen der Einleitung eines Steuerstrafverfahrens und der Durchführung einer Steuerfahndung zu unterscheiden. Die Einleitung eines Strafverfahrens obliegt der jeweils örtlich zuständigen Straf- und Bußgeldsachenstelle. Über die Durchführung einer Steuerfahndung entscheidet die Steuerfahndungsstelle.

Seit Ende 1988 spielen diese Fragen in Aktenvermerken immer wieder eine Rolle. Ende 1990, 1991, 1993 und wieder laufend ab Oktober 1994 sind darüber Besprechungen geführt worden. Im Jahr 1993 hat das Finanzministerium die Oberfinanzdirektion zu einem förmlichen Bericht in dieser Frage aufgefordert.

Klarheit darüber, daß die Steuerfahndung eingesetzt werden muß, bestand für die Finanzverwaltung im Grunde ab dem Zeitpunkt, als gesplittete Werbeverträge auftauchten und damit klar war, daß Werbeeinnahmen in erheblicher Höhe nicht erklärt worden sind. Damit war auch der Verdacht einer strafbaren Handlung dringend. Nach einer Phase der letzten Abklärung mit dem Berater der Seite Graf, die ergebnislos blieb, wurde ein Strafverfahren eingeleitet und die Steuerfahndung tätig. Es kam zu Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen und in der letzten Konsequenz zur Verhaftung von Peter Graf und Herrn Eckardt.

Zuvor waren die Verhältnisse aus der Sicht der Verwaltung unklar und auch teilweise umstritten. Die Frage, ob die Täuschung über die Beteiligungsverhältnisse an der niederländischen Promotorgesellschaft oder die Frage der vollständigen Erklärung der Einkünfte aus Kapitalvermögen den hinreichenden Tatverdacht einer Steuerhinterziehung begründeten, sind mehrfach geprüft worden.

Auf Veranlassung des Finanzministeriums wurde auch die zuständige Straf- und Bußgeldsachenstelle mit dem Fall befaßt. Im Finanzministerium war man im Laufe des Jahres 1993 offenbar zu der Auffassung gekommen, der Zeitpunkt für die Einleitung eines Strafverfahrens sei gekommen. Zu dieser Zeit hat das Finanzministerium das Vorgehen der Oberfinanzdirektion wohl als zu zögerlich empfunden. Nach eingehenden Besprechungen mit Vertretern der OFD wurde deren Auffassung aber akzeptiert. Im Rückblick hat sich das als letztlich im Ergebnis richtig herausgestellt. Staatsanwältin Krenz hat bestätigt, daß auch aus ihrer Sicht keine Veranlassung für die Einleitung eines Strafverfahrens für die früheren Jahre bestanden hat.

Es wurde immer von den Vertretern der Steuerfahndung und der Straf- und Bußgeldsachenstelle darauf hingewiesen, daß die tatsächlichen Sachverhaltsfeststellungen nicht ausreichten. Noch gravierender wurden die Beweisschwierigkeiten im Strafverfahren eingeschätzt. Vor allem aber wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß es sinnlos sei, ein Strafverfahren einzuleiten, bevor das Besteuerungsverfahren für die jeweiligen Veranlagungsjahre abgeschlossen ist. Es ist völlig unüblich, ein Strafverfahren einzuleiten, solange über anhängige Rechtsbehelfe noch nicht abschließend entschieden ist. Im konkreten Fall wurden bis Dezember 1993/ März 1994 Verhandlungen mit einem anerkanntermaßen sehr qualifizierten Steuerrechtsexperten über rechtliche Streitfragen im Zusammenhang mit der Zurechnung von Einkünften geführt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen — die Zurechnung des Welteinkommens bei Steffi Graf und die umfassende Anerkennung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik — haben dem strafrechtlichen Vorwurf einer Umgehungs konstruktion mit Hilfe einer ausländischen Domizilgesellschaft auch strafrechtlich den Boden entzogen. Der Verzicht auf die Einleitung eines Strafverfahrens aufgrund dieser Vorwürfe erscheint deshalb gut vertretbar und gibt zu keinen Beanstandungen Anlaß.

Auch der Verzicht auf die Einschaltung der Steuerfahndung hat sich im nachhinein als im Ergebnis richtig herausgestellt. Die Vertreter der Steuerfahndung haben immer darauf hingewiesen, bei Domizilgesellschaften sei es in der Regel nicht sinnvoll, am inländischen Wohnsitz zu durchsuchen. Die maßgebenden und erfolgversprechenden Unterlagen befänden sich jeweils im Ausland. Es gebe im Inland einfachere und evtl. sogar erfolgversprechendere Ermittlungsmöglichkeiten, insbesondere Ermittlungen bei Dritten durch Auskunftersuchen.

Grundsätzlich hat sich das auch bei den im Fall Graf durchgeführten Durchsuchungen als zutreffend herausgestellt. Es wurden zwar Unterlagen in Brühl und bei der Steuerberatung gefunden. Die wesentlichen Unterlagen zur Rekonstruktion der Einnahmen wurden aber in Holland sichergestellt.

Die Vertreter der Steuerfahndung haben deswegen vor 1994 zu Recht am Erfolg von Fahndungsmaßnahmen im Inland gezweifelt. Unter rechtsstaatlichen Grundsätzen sind diese Zweifel vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtlich auch erheblich. Der Hinweis, daß andere mildere Ermittlungsmethoden noch nicht ausgeschöpft seien, die teilweise sogar erfolgversprechender erschienen als eine Durchsuchung, hat erhebliches rechtliches Gewicht. Diese Beurteilung haben die Steuerfahnder aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung abgegeben. Es war aus der damaligen Sicht mindestens vertretbar und im Rückblick auch richtig, dieser Auffassung zu folgen.

Daß die Auskunftersuchen zunächst nicht zum gewünschten Erfolg führten, lag daran, daß es Peter Graf gelungen ist, durch das Splitten der Werbeverträge die im Ausland gezahlten Lizenzvergütungen wirksam gegen Nachforschungen im Inland abzuschirmen. Aus der Sicht der Steuerverwaltung war dieses Ergebnis nicht zu erwarten. Umwegzahlungen von Werbeentgelten durch ausländische Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen waren bis zum Auffinden konkreter Beweise nicht zu vermuten. Deutsche Firmen sind regelmäßig bestrebt, Betriebsausgaben im Hochsteuerland Bundesrepublik Deutschland mit ca. 60 % Gesamtsteuerbelastung und nicht im niedriger besteuerten Ausland geltend zu machen. Der Betriebsausgabenabzug hat hier den größten Entlastungseffekt. Die Verlagerung von Betriebsausgaben in andere Länder entspricht deshalb nicht dem Unternehmensinteresse und ist nur daraus zu erklären, daß die Seite Graf dies aufgrund der Sonderstellung von Steffi Graf im internationalen Spitzensport durchsetzen konnte. Deshalb waren die Ermittlungen bei Dritten auch sinnvoll und ihre Durchführung als gegenüber der Steuerfahndung milderes Mittel zunächst geboten. Der Einsatz der Steuerfahndung ist dadurch zwar hinausgezögert worden. Das jetzt erreichte Ergebnis gibt den Steuerbehörden aber recht.

Das Auffinden gewichtiger Beweismittel im Laufe des Jahres 1994 und der Erfolg der daraufhin eingeleiteten zielgerichteten Steuerfahndung am Wohnsitz der Steuerpflichtigen und vor allem in Holland wären möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich gewesen. Diese Frage muß hypothetisch bleiben. Immerhin erscheint es als nicht völlig ausgeschlossen, daß das Strafverfahren zu einem früheren Zeitpunkt mangels ausreichender Beweismittel oder wegen rechtlicher Zweifel ergebnislos verlaufen wäre. Eine weitere Verfolgung aufgrund der später aufgefundenen Beweismittel wäre dann möglicherweise am Strafklageverbrauch gescheitert.

Vereinzelt wurden bei der Prüfung strafrechtlich relevanter Fragen sicher auch unzutreffende Erwägungen angestellt. Beispielsweise wird bei der Übergabe des Betriebsprüfungsberichtes an die Straf- und Bußgeldsachenstelle zur Begründung dafür, daß die Betriebsprüfung von der Eröffnung des Strafverfahrens abgesehen hat, behauptet, die Einschaltung einer niederländischen Promotionsgesellschaft sei der Finanzverwaltung bekannt gewesen. Der Bezug auf das Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 14. April 1987 an die Steuerberatung ist jedoch ein ausgesprochenes Fehlzitat. In diesem Schreiben wird klargestellt, daß das Welteinkommen zu versteuern sei. Daß die niederländische Promotionsgesellschaft zumindest im weiteren Verlauf die Funktion erhielt, im Ausland geleistete Lizenzzahlungen gegen die deutsche Besteuerung abzuschirmen und in die niederländischen Antillen durchzu-

schleusen, als eine von der Familie Graf beherrschte Strohmankonstruktion, war dem Finanzministerium nicht bekannt. Der vollständige Sachverhalt hat sich erst durch die Steuerfahndung Mitte 1995 erschlossen. Solche unzutreffenden Begründungen ändern nichts an der grundsätzlichen Beurteilung, daß die Steuerverwaltung den Fall strafrechtlich insgesamt mindestens in einer vertretbaren Weise behandelt hat.

#### *Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Finanzen*

Die Zusammenarbeit zwischen den baden-württembergischen Steuerbehörden und dem Bundesamt für Finanzen zwischen 1988 und 1991, also am Beginn der kritischen Phase des Steuerfalles Graf, ist vom Ergebnis her erfolgreich verlaufen und bietet keinerlei Anlaß zu Beanstandungen.

Die Besonderheit dieser Zusammenarbeit liegt darin, daß es über deren Ablauf zwei völlig verschiedene Darstellungen gibt. Auf der einen Seite stehen die Schilderungen des Abteilungsleiters im Bundesamt für Finanzen Dr. Ebermann, der beiden Referatsleiter im Bundesamt für Finanzen Dr. Nieland (zuständig bis 31. Dezember 1988) und Frau Hahn-Joecks (zuständig ab 1. Juli 1990) sowie der Zeugen Dr. Metzmaier und Wochinger. Die Darstellung, die sie geben, entspricht auch dem Bild, das die Akten zeichnen.

Auf der anderen Seite steht die Darstellung des Zeugen Haug, Referatsleiter im Bundesamt für Finanzen zwischen Dr. Nieland und Frau Hahn-Joecks und jetzt Referent in der SPD-Bundestagsfraktion. Seine Aussage deckt sich wiederum auffällig mit der Darstellung der Rolle von Bundesamt und Finanzministerium Baden-Württemberg in verschiedenen Artikeln des „Spiegel“ und des „Stern“. Haug gibt eine sehr nachteilige Schilderung vom Verhalten des im Finanzministerium zuständigen Referatsleiters Dr. Metzmaier. Er hat es als eine ungewöhnliche Verfahrensweise bezeichnet, die Schreiben des Bundesamtes vom Oktober und Dezember 1988 durch ein Schreiben des Finanzministeriums an das Bundesamt zu beantworten. Die Durchführung eines Auskunftsersuchens erschien ihm ungeeignet, unzweckmäßig und zeitverzögernd. Daß die baden-württembergischen Steuerbehörden sonst keine Maßnahmen in dem Fall ergreifen wollten, habe ihn enttäuscht. Dies habe er in einem Telefongespräch mit Dr. Metzmaier zum Ausdruck gebracht.

Die Darstellung des Zeugen Haug steht in deutlichem Widerspruch zu den Aussagen aller anderen Zeugen. Die drei anderen vom Untersuchungsausschuß gehörten Bediensteten des Bundesamtes für Finanzen haben übereinstimmend betont, sie hielten das Vorgehen beim Auskunftsersuchen Niederlande für zweckmäßig und angemessen. Die Verbindung der Fragen des Finanzministeriums und des Bundesamtes im diesem Auskunftsersuchen wurde von ihnen als sinnvolles Verfahren geschildert. Zwischen dem Bundesamt und den baden-württembergischen Steuerbehörden habe Interessengleichklang geherrscht, man habe am gleichen Strang gezogen, die Zusammenarbeit habe reibungslos funktioniert. Dies bestätigen auch alle Zeugen aus der baden-württembergischen Steuerverwaltung, die mit dem Bundesamt zu verschiedenen Zeitpunkten zusammengearbeitet haben. In den wesentlichen Punkten decken sich diese Ausgaben so deutlich, daß ein anderer Geschehensablauf ausgeschlossen werden kann.

Dr. Metzmaier bestreitet, im Steuerfall Graf mit Herrn Haug telefoniert zu haben. Auch der Zeuge Wochinger, dessen Telefonnummer der Zeuge Haug zunächst gewählt haben will, kann sich an keinen Kontakt nach dem Schreiben vom 9. Januar 1989 erinnern.

Die Aussage des Zeugen Haug steht nicht nur im Widerspruch zu den anderen Zeugenaussagen, sondern auch zu der damaligen Aktenlage.

Die Akten weisen aus, daß der Steuerfall Graf bereits am 12. Oktober 1988 auf Anregung des Finanzamtes Schwetzingen von der Betriebsprüfungshauptstelle beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt in den Prüfungsgeschäftsplan 1990 aufgenommen worden ist. In einem Aktenvermerk vom 30. Dezember



1988, den Dr. Metzmaier am 2. Januar 1989 abgezeichnet hat, werden die Vermutungen des Bundesamtes für Finanzen geteilt. Es werden mögliche Ermittlungsmaßnahmen erörtert. Vor dem Einsatz der Steuerfahndung müsse jedoch rechtlich zwingend der Sachverhalt noch genauer aufgeklärt und dabei alle noch nicht genutzten Kenntnisquellen ausgeschöpft werden. Mit Schreiben vom 9. Januar 1989 zieht das Finanzministerium daraus die Konsequenz und teilt dem Bundesamt unter Bezugnahme auf dessen Schreiben vom 26. Oktober und 1. Dezember 1988 mit, daß es die Auffassung des Bundesamtes teile, und daß das Finanzamt Schwetzingen Ermittlungen durchführen werde. Das Ergebnis dieser Ermittlungen werde mitgeteilt werden. Um alle Erkenntnisquellen auszuschöpfen, werde gleichzeitig vorgeschlagen, ein dringliches Auskunftersuchen über die gesellschaftsrechtlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Sunpark Sports BV an die niederländische Steuerverwaltung zu richten. Gleichzeitig wird über die OFD Karlsruhe das Finanzamt Schwetzingen angewiesen, für die Abgabe der Steuererklärungen 1987 keine Verlängerung der noch laufenden Abgabefrist zu gewähren und eine Steuererklärung nach dem Außensteuergesetz zu fordern.

Es erscheint völlig unverständlich, weshalb Dr. Metzmaier bei dieser Aktenlage gegenüber dem Bundesamt für Finanzen in einem Telefongespräch bekundet haben soll, an Betriebsprüfung bzw. Steuerfahndung sei überhaupt nicht gedacht. Man wolle nur das Auskunftersuchen und sonst nichts. Es ist auch unerfindlich, daß er erklärt haben soll, die Erklärungsfristen seien bereits abgelaufen. Dr. Metzmaier wußte, daß die Erklärungsfristen noch liefen, gleichzeitig das Finanzamt aber angewiesen war, sie nicht zu verlängern.

Gleiches gilt für die Darstellung des Zeugen Haug, es habe eine große Zurückhaltung gegeben, gegenüber der Person Graf Maßnahmen zu ergreifen. Bereits zu diesem Zeitpunkt zeigen die Akten deutlich, daß das Finanzministerium an einer zeitnahen und lückenlosen Besteuerung dringend interessiert war und dies auch gegenüber den nachgeordneten Behörden zum Ausdruck gebracht hat. Bereits durch das Schreiben vom 14. April 1987 waren OFD und Finanzamt über die restriktive Haltung des Finanzministeriums unterrichtet.

Der Zeitablauf zwischen dem Eingang des ersten Schreibens des Bundesamtes für Finanzen beim Finanzministerium am 2. November 1988 und dem Schreiben des Finanzministeriums vom 9. Januar 1989 als Antwort an das Bundesamt beweist auch eindeutig, daß die in der Presse verbreiteten Behauptungen und Vorwürfe völlig unzutreffend sind, das Finanzministerium hätte die konkreten Hinweise des Bundesamtes nicht ernstgenommen und der zuständige Referatsleiter im Finanzministerium habe „an der Steuerzahlerin Graf nur schlappes Interesse gezeigt“.

Bei dieser Aktenlage und einer Würdigung aller Zeugenaussagen ist es ausgeschlossen, daß das vom Zeugen Haug behauptete Telefongespräch überhaupt geführt worden ist.

Schließlich hat sich der Zeuge Haug in einer ganzen Reihe weiterer Punkte seiner Aussage in Widersprüche verwickelt oder unglaubwürdige Darstellungen gegeben. So gibt es bei den Akten des Bundesamtes keinen Vermerk über das Telefongespräch. Haug hatte jedoch bis zu dem Zeitpunkt, da man ihm dies mitgeteilt hat, mehrfach darauf bestanden, einen solchen Vermerk gefertigt zu haben. Unplausibel sind des weiteren seine Darlegungen über ein angebliches kollusives Zusammenwirken der niederländischen Steuerbehörden mit Zielunternehmen von Auskunftersuchen. Schließlich muß man es als einen ganz normalen und sinnvollen Vorgang ansehen, daß das Finanzministerium sich mit dem Auskunftersuchen zunächst an das Bundesamt gerichtet hat, nachdem dieses dazu mit zwei Schreiben Veranlassung gegeben hat. Das Finanzministerium hat in einem Schritt diese Schreiben beantwortet und gleichzeitig das Verfahren entscheidend weitergetrieben. Es ist unerfindlich, weshalb dies im Bundesamt als außergewöhnlich und unzweckmäßig empfunden worden sein sollte. Außer dem Zeugen Haug hat dies auch niemand so gesehen.

Schließlich hat sich der Zeuge Haug im Verlauf seiner Vernehmung und der Gegenüberstellung mehrfach korrigiert und seine anfangs sehr bestimmt geäußerten Aussagen zunehmend unter Erinnerungsvorbehalt gestellt.

Auch über seine Kontakte zu Medien hat er unterschiedliche, unglaubwürdige Aussagen gemacht. Inzwischen ist nachgewiesen, daß er bereits vor Oktober 1995 intensiven Kontakt zum „Spiegel“ in dieser Angelegenheit hatte. Am 21. September 1995 hat er im Bundesamt angerufen und diesen Kontakt dargestellt. Seine Gesprächspartnerin, Regierungsrätin Kleine, hat darüber einen Vermerk gefertigt. Danach hat Haug gesagt, er habe mit Herrn Leiendecker vom „Spiegel“ gesprochen, und dieser habe ihm Originale aus der Steuerakte Graf vorgelegt. Dabei habe es sich um das Auskunftsersuchen an die amerikanische Steuerbehörde gehandelt. Die „undichte Stelle“ befinde sich im Bundesministerium für Finanzen. Er hat mitgeteilt, in der am Montag, dem 25. September 1995 erscheinenden neuesten Ausgabe des „Spiegel“ würden neue Details zum Fall Graf erscheinen, auf die man sehr gespannt sein dürfe.

Damit sind Haugs Aussagen vor dem Untersuchungsausschuß widerlegt, er habe, als deutlich geworden sei, worum es gehe, das Gespräch sofort abgebrochen. Seine Ankündigung gegenüber Frau Kleine, im „Spiegel“ würden neue Details geschildert, auf die man gespannt sein dürfe, setzt voraus, daß er mit dem Spiegelredakteur den Fall auch detailliert inhaltlich erörtert hat.

Damit wird auch seine weitere Aussage unglaubwürdig, er habe keinerlei inhaltliche Angaben gemacht. Insgesamt ist damit erwiesen, daß Haug der Informant des „Spiegel“ gewesen ist.

Auch eine Bemerkung in einem privaten Gespräch mit seinem Vorgänger Dr. Nieland etwa in der zweiten Dezemberwoche 1995 zeigt, daß er weniger an einer wahrheitsgetreuen Darstellung als an öffentlichem Aufsehen im Steuerfall Graf interessiert war. Er hat sich Nieland gegenüber sinngemäß berüht, er werde im Fall Graf „noch was loslassen“. Auf Fragen Nielands, was er damit meine, hat er geantwortet: „Mein Gespräch mit Metzmaier.“

Mit der Widerlegung der Aussage des Zeugen Haugs fallen auch die Darstellungen in „Spiegel“ und „Stern“ über den Geschehensablauf zwischen dem Bundesamt und dem Finanzministerium Baden-Württemberg in sich zusammen.

Falsch ist im übrigen auch die Darstellung Haugs, er habe sich mit seinem früheren Kollegen Dr. Ebermann, Dr. Nieland und Frau Hahn-Joecks kurzgeschlossen und sich über das Verhalten gegenüber der Presse abgestimmt. Die telefonischen Kontakte des Zeugen Haug mit Beamten des Bundesamtes sind inzwischen sämtlich dokumentiert. Ein Kontakt zur Abstimmung des Verhaltens gegenüber der Presse ist nicht dabei.

Das Gespräch mit Frau Regierungsrätin Kleine am 21. September 1995 kann diese „Abstimmung“ schon ausweislich des Vermerks, den Frau Kleine darüber gefertigt hat, jedenfalls nicht gewesen sein. Haug versucht sich damit in eine untaugliche Schutzbehauptung zu retten. Er hatte für dieses Gespräch ein ganz anderes Motiv: er wollte bewußt eine falsche Spur legen. Er hat in diesem Gespräch nämlich versucht, den Verdacht, den „Spiegel“ informiert zu haben, auf das Bundesfinanzministerium zu lenken. Dies sei die „undichte Stelle“. Zum Beweis hat er auf das Auskunftsersuchen USA aufmerksam gemacht.

Aber der Hinweis auf das Auskunftsersuchen USA taugt nicht zum Beweis, daß das Bundesministerium der Finanzen die Information gegeben hat. Im „Spiegel“ vom 25. September 1995 werden nämlich nicht nur diese angeblichen „Auskünfte“ des Bundesfinanzministeriums, sondern die gesamte Ermittlungsakte II der Staatsanwaltschaft Mannheim im Ermittlungsverfahren Steffi Graf verarbeitet. Die in dieser Ermittlungsakte enthaltenen Unterlagen – mit der einzigen Ausnahme des Auskunftsersuchens USA – kann das Bundesfinanzministerium überhaupt nicht gehabt haben. Der „Spiegel“ hatte sie aus einer anderen Quelle. Das wußte Haug. Deshalb hat er mit einem Detail, das zutreffen konnte, versucht zu verschleiern, daß er dem „Spiegel“ wesentliche Informationen gegeben hat, und zwar nicht erst für den Artikel vom 25. September 1995, sondern bereits für den Bericht im „Spiegel“ vom 4. September 1995.

## 2. Vorschlag einer Beschlussempfehlung der Mitglieder der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen:

### I.

Der Landtag stellt fest:

1. Im Besteuerungsverfahren Stefanie Graf hat es keine politische Einflußnahme gegeben.
2. a) Die Beamten der Steuerverwaltung hatten in allen Phasen des tatsächlich und rechtlich schwierigen Verfahrens den vorbehaltlosen und unbedingten Willen, den Steueranspruch in gesetzmäßiger Weise zu verwirklichen.  
b) Kein Beamter der Steuerverwaltung des Landes hat sich in der Sachbehandlung durch sachfremde Erwägungen eines „vorausseilenden Gehorsams“ sondern nur von der Rechtmäßigkeit des gebotenen Verwaltungshandelns leiten lassen.  
c) Rechtsfehler wurden nicht gemacht.
3. Stefanie Graf wurde von den Steuerbehörden nicht privilegiert behandelt.

### II.

Die Landesregierung wird ersucht:

1. auf Bundesebene initiativ zu werden mit dem Ziel, § 30 Abs. 4 Nr. 5 c Abgabenordnung so zu ändern, daß ein Steuerpflichtiger den Schutz des Steuergeheimnisses verwirkt, der selbst oder durch seine Beauftragten den eigenen Steuerfall in der Öffentlichkeit ganz oder teilweise falsch darstellt;
2. einer Veränderung des Steuerklimas in Baden-Württemberg durch eine Verschärfung des Umgangs der Steuerverwaltung mit den Steuerpflichtigen entgegenzuwirken und hierzu
  - durch vertrauensbildende Maßnahmen dem Entstehen eines allgemeinen Mißtrauens zwischen Steuerpflichtigen und ihren steuerlichen Beratern einerseits und der Steuerverwaltung andererseits zu begegnen,
  - in der Besteuerungspraxis weiterhin für den Regelfall davon auszugehen, daß die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung vollständig und richtig sind,
  - auch künftig in der Betriebsprüfung und beim Einsatz der Steuerfahndung den rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren;
3. die im Anschluß an das Gutachten der Arthur Andersen Management Beratung begonnen Maßnahmen zur Verstärkung von Betriebsprüfung und Steuerfahndung weiterzuführen;
4. für Klarheit beim verantwortlichen und praxisgerechten Umgang der Finanzämter mit dem Instrument der tatsächlichen Verständigung Sorge zu tragen;
5. die Bestrebungen weiterzuführen, die Verantwortung der örtlichen Behörden für Entscheidungen im Einzelfall zu stärken und hierzu
  - Berichtspflichten und Zustimmungsvorbehalte weiter abzubauen,
  - weiterhin davon abzusehen, Weisungen im Einzelfall zum Einsatz der Steuerfahndung oder zur Durchführung eines Steuerstrafverfahrens zu geben.

### 3. Anlagen zum abweichenden Bericht der Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU

#### Bericht des Finanzministeriums zu Beweis Antrag Nr. 1 des Untersuchungsausschusses „Steuerfall Graf“

##### Frage 1

*Wann war das Finanzministerium erstmals, wie oft war es insgesamt und mit welchem Ergebnis mit dem vorgenannten Fall befaßt?*

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus Teil B des Berichts des Finanzministeriums.

##### Frage 2

*Wann hatten Herr Mayer-Vorfelder oder Beamte des Finanzministeriums dienstlich und außerdienstlich in welchen Angelegenheiten Kontakt mit Stefanie oder Peter Graf?*

Herr Mayer-Vorfelder hatte mit Herrn Graf zwei Kontakte. Der erste war im Jahr 1986 als Herr Minister Mayer-Vorfelder Kultusminister von Baden-Württemberg war. Damals war Herr Graf mit seiner Tochter Stefanie bei ihm, um eine Ehrung entgegenzunehmen. Bei dieser Gelegenheit bat Herr Graf um die Vermittlung eines Gesprächs beim Finanzministerium, um Fragen der Besteuerung von Sportlern zu erörtern. Dieses Gespräch kam dann am 3. Juli 1986 im Finanzministerium zustande (vergl. Teil B des Berichts des Finanzministeriums). Die Vermittlung des Gesprächs erfolgte wohl über das Büro von Herrn Mayer-Vorfelder.

Der zweite Kontakt mit Herrn Peter Graf fand Mitte Juni 1995 – also bereits nach der Durchsuchung und Beschlagnahme im Anwesen der Familie Graf in Brühl – telefonisch statt. Herr Graf legte dabei seine Rechtsauffassung zum laufenden Ermittlungsverfahren gegen ihn dar. Herr Mayer-Vorfelder teilte Herrn Graf mit, daß die Steuerabteilung des Finanzministeriums die Angelegenheit überprüfen werden, was dann auch geschehen ist. Daraufhin fand das verwaltungsinterne Gespräch vom 20. Juni 1995 statt, dessen Inhalt im Bericht des Finanzministeriums Teil B (20. Juni 1995) näher ausgeführt ist. Das Ergebnis der Überprüfung wurde Herrn Graf mit Schreiben vom 12. Juli 1995 mitgeteilt (Zum Inhalt siehe Bericht des Finanzministeriums Teil B: 12. Juli 1995).

Weitere Kontakte mit Peter Graf/Stefanie Graf sind nicht erfolgt.

Beamte des Finanzministeriums hatten mit Herrn Graf dienstlichen Kontakt in der Besprechung vom 26. März 1987 (vgl. hierzu Teil B des Berichts des Finanzministeriums: 26. März 1987). Weitere Kontakte sind ausweislich der Akten nicht erfolgt.

## Frage 3

Wann ist vor dem Veranlagungszeitraum 1988 von den Steuerschuldnern Stefanie/Peter Graf zum letzten Mal eine Steuererklärung abgegeben worden, welche Besteuerung ist daraufhin festgesetzt worden und welche Vorauszahlungen waren für die Folgejahre zu leisten?

- a) Am 15. Juni 1989 wurden Steuererklärungen für die Veranlagungszeiträume 1986 bis 1988 für Stefanie Graf abgegeben.
- b) Die Steuerfestsetzungen erfolgten entsprechend den eingereichten Erklärungen im Hinblick auf die vorgesehene Betriebsprüfung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 Abgabenordnung).

Es ergaben sich folgende Einkommensteuerfestsetzungen:

1986: 337 229 DM

1987: 320 497 DM

1988: 218 086 DM

Es war für das Finanzamt zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, von sich aus höhere Steuerfestsetzungen (insbesondere für 1988) vorzunehmen. Die im Jahr 1988 niedrigere Steuerschuld ergab sich durch die Übertragung der Werkrechte auf die Sunpark Sports B.V., Niederlande, die erst aufgrund der späteren Betriebsprüfung und der Antwort der US-amerikanischen Steuerverwaltung auf ein Auskunftersuchen des Finanzministeriums vom 31. Juli 1990 als Mißbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten i. S. von § 42 AO angesehen werden konnte. Ein früherer Beginn der Betriebsprüfung war seinerzeit zwar erwogen worden, erschien im Hinblick auf das noch nicht beantwortete Auskunftersuchen an die niederländische Steuerverwaltung jedoch nicht sinnvoll. Bei Stefanie Graf konnten deshalb – zunächst – nur Einkünfte aus Lizenzvergütungen, im Inland zu steuernden Preisgeldern sowie aus Kapitalvermögen angesetzt werden.

- c) Die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer für die Jahre ab 1988 wurden wie folgt festgesetzt (§ 37 Abs. 3 S. 2 EStG):

1988	I	100 000 DM	
	II	100 000 DM	
	III	100 000 DM	
	IV	117 778 DM	
	nachträgliche Anpassung	425 993 DM	
1989	I	104 444 DM	
	II	104 444 DM	
	III	4 599 DM	
	IV	4 599 DM	
1990	I	51 382 DM	
	II	51 382 DM	
	III	51 382 DM	
	IV	51 382 DM	
			Solidaritätszuschlag
1991	I	51 382 DM	–
	II	51 382 DM	–
	III	51 382 DM	3 853,65 DM
	IV	51 382 DM	3 853,65 DM
	nachträgliche Anpassung	1 760 172 DM	

		Solidaritätszuschlag	
1992	I	491 425 DM	38 856,00 DM
	II	491 425 DM	38 856,00 DM
	III	491 425 DM	–
	IV	491 425 DM	–
1993	I	491 425 DM	
	II	491 425 DM	
	III	491 425 DM	
	IV	491 425 DM	
1994*)	I	491 425 DM	
	II	255 904 DM	
	III	0	
	IV	0	

\*) Das Finanzamt hat die Steuererklärungen für 1994 mit Schreiben vom 26. September 1995 zum 30. November 1995 vorab angefordert (Begründung: zu erwartende hohe Abschlußzahlung. Die neue Steuerberatungsgesellschaft von Stefanie Graf hat die Erklärungsabgabe bis zu diesem Zeitpunkt zugesagt.

		Solidaritätszuschlag	
1995*)	I	367 353 DM	27 551 DM
	II	367 353 DM	27 551 DM
	III	367 353 DM	27 551 DM
	IV	367 353 DM	27 551 DM

\*) Nachdem die Feststellungen der Steuerfahndung zwischenzeitlich gesichert erschienen, paßt das Finanzamt Schwetzingen derzeit die Vorauszahlungen 1995 entsprechend den Ergebnissen der Fahndungsprüfung für die Vorjahre nach oben an.  
Vgl. außerdem unten die Antwort zu Frage 4 f) mit Erläuterungen zur Höhe der Vorauszahlungen für 1988 bis 1992.

#### Frage 4

Für den Veranlagungszeitraum 1988 bis 1992

a) Inwieweit und mit welcher Begründung sind über das übliche Maß hinausgehende Fristverlängerungen für die Abgabe einer Steuererklärung gewährt worden?

1988:

Die Steuererklärungen wurden am 15. Juni 1989 (fristgerecht) eingereicht.

1989:

Wegen der laufenden Betriebsprüfung wurde zunächst eine Fristverlängerung bis zum 30. April 1991 eingeräumt. Im Anschluß daran wurde an die Abgabe erinnert und Zwangsgeld angedroht. Aufgrund des erneuten Antrags vom 11. September 1991 gewährte das Finanzamt für die Erklärungen stillschweigend Fristverlängerung bis zum Abschluß der Betriebsprüfung, da die Betriebsprüfung bestimmte Sachverhalte, insbesondere die Einschaltung der niederländischen Sunpark Sports B.V. aufgegriffen hatte und rechtlich anders bewertete als die Steuerpflichtige. Die stillschweigende Fristverlängerung erfolgte, weil die Steuerpflichtige sonst ihren Steuererklärungen vor Abschluß der Betriebsprüfung eine von der Auffassung des Finanzamts abweichende rechtliche Beurteilung zugrunde gelegt hätte, die als geeignete Grundlage für die Steuerfestsetzungen nicht in Betracht gekommen wäre.

1990:

Keine Fristverlängerung gewährt.

1991:

Keine Fristverlängerung gewährt.

Das Finanzamt hat allerdings nach der Androhung von Zwangsgeldern am 3. Februar 1993 wegen Nichtabgabe der Steuererklärungen 1991 auf weitere Zwangsmaßnahmen zur Erzwingung der Erklärungsabgabe verzichtet. Die Vertreter der Steuerpflichtigen hätten diesen Steuererklärungen — wie auch den Erklärungen der Jahre bis 1988 — eine rechtliche Beurteilung zugrundegelegt, die vom Finanzamt aufgrund der Bp-Feststellungen keinesfalls hätte übernommen werden können und deshalb als geeignete Grundlage für eine Steuerfestsetzung ausgeschieden wäre. Der Verzicht auf weitere Zwangsmaßnahmen zur Abgabe der Steuererklärungen ist jedoch nicht mit der Gewährung einer Fristverlängerung gleichzusetzen.

1992:

Keine Fristverlängerung gewährt.

*b) Wie oft sind Fristen zur Abgabe einer Steuererklärung verstrichen und welche Maßnahmen sind daraufhin ergriffen worden (z. B. Festsetzung von Zwangsgeldern)?*

Im Steuerfall Stefanie Graf sind insgesamt 13 Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 1989—1992 erfolglos verstrichen (Veranlagungszeitraum — VZ — 1989: 5 Fristen; VZ 1990: 3 Fristen; VZ 1991: 3 Fristen; VZ 1992: 2 Fristen). Nach Fristablauf und Androhung von Zwangsgeld wurden für die VZ 1989/1990 am 17. August 1992 Steuerfestsetzungen mit geschätzten Besteuerungsgrundlagen durchgeführt. Die Steuerfestsetzungen für 1991 und 1992 erfolgten — nach Abschluß der zwischen November 1992 und März 1994 stattgefundenen Besprechungen — am 25. April 1994 für VZ 1991 und am 28. April 1994 für VZ 1992.

Zur Begründung, warum das Finanzamt nach der Androhung von Zwangsgeldern wegen der Nichtabgabe der Steuererklärungen für 1991 keine weiteren Zwangsmaßnahmen eingeleitet hat (vgl. die Ausführungen zu Frage 4 a).

*c) Ob und — wenn ja — wann und mit welchem Ergebnis haben (für den Veranlagungszeitraum 1988 bis 1992) Außenprüfungen stattgefunden?*

Für die Jahre 1986 bis 1988 ordnete das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt am 5. November 1990 eine Betriebsprüfung an; am 30. September 1991 wurde die Prüfung auf das Jahr 1985 erweitert. Der für den 10. Dezember 1990 vorgesehene Prüfungsbeginn wurde von Herrn Eckardt — teilweise aus Gesundheitsgründen — ständig verzögert. Die Prüfung begann dann am 31. Januar 1991. Die Unterlagen wurden von der Prüferin, StA'in Groß, in Wiesbaden abgeholt und an Amtsstelle in Mannheim geprüft. Die erste Besprechung der Prüfungsfeststellungen fand am 31. Mai 1991 statt, ohne daß von Seiten Herrn Eckardt etwas zur Klärung beigetragen wurde. Einen Teil der angeforderten Unterlagen legte Herr Eckardt nach wiederholter Anmahnung am 12. Juli bzw. 24. Juli 1991 in Wiesbaden vor. Der Prüfungsbeginn für das Jahr 1985 verzögerte sich erneut. Nach der Besprechung im Finanzministerium am 27. November 1991 wurden weitere Unterlagen angefordert, jedoch nicht beigebracht. Wegen der ständigen Verzögerung des Prüfungsablaufs durch die Steuerberatungsgesellschaft und deren mangelnder Mitwirkungsbereitschaft wurde am 13. April 1992 in der OFD der gesamte Fall ausführlich erörtert und festgelegt, daß der Fall unter Anwendung von § 42 AO (Gestaltungsmißbrauch) sofort abgeschlossen wird. In der Schlußbesprechung am 17. Juni 1992 trug Herr Eckardt keine neuen Gesichtspunkte vor, auch fehlten weiterhin noch die angeforderten Unterlagen. Der Bp-Bericht wurde daraufhin kurzfristig erstellt.

Der Großteil der sich aus der Prüfung ergebenden Mehrsteuern beruhte auf der Nichtanerkennung der Vertragsbeziehungen mit der Sunpark Sports B.V. mit Sitz in den Niederlanden. Die Betriebsprüfung ging davon aus, daß die Einschaltung dieser Firma lediglich aus Steuerersparnisgründen erfolgte und damit kein eigener wirtschaftlicher Zweck verfolgt wurde (Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, § 42 AO). Die Feststellungen der Bp hat die Steuerpflichtige durch Rechtsbehelfe angegriffen. Diese Einsprüche wurden am 20. Juni 1994 zurückgenommen. Nachdem im Zusammenhang mit der Besprechung am 1. Dezember 1993 und dem vorangegangenen und nachfolgenden Schriftwechsel eine einvernehmliche Regelung der Besteuerungsfragen getroffen werden konnte, hat der steuerliche Berater von Stefanie Graf zugesagt, sich nicht mehr auf die Existenz der Sunpark Sports B.V. zu berufen.

**Einkommensteuerfestsetzung:**

	vor Prüfung	nach Prüfung	nach Besprechung am 1. Dezember 1993
1985	73 882 DM	256 714 DM	256 714 DM
1986	337 229 DM	894 415 DM	894 415 DM
1987	320 497 DM	2 330 936 DM	2 162 191 DM
1988	218 086 DM	2 445 589 DM	2 191 753 DM

Wegen der Begründung der aufgrund des Ergebnisses der Besprechung am 1. Dezember 1993 niedrigeren Steuerfestsetzungen (vgl. Antwort zu Frage 16 im Teil A des Berichts des Finanzministeriums: 1. Dezember 1993).

*d) Ob und – wenn ja – wann und mit welchem Ergebnis wurde die Einschaltung der Steuerfahndung erörtert?*

Am 26. November 1990 wurde die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt um Unterstützung gebeten, um Informationen über die ausländischen Firmen (Sunpark B.V., Sunpark N.V., Advantage etc.) und über den Thust-Erpressungsfall zu erhalten.

Am 6. August 1991 hat die Steuerfahndung in einem Aktenvermerk festgehalten: Die Sunpark B.V. sei wohl eine Briefkastenfirma, Anteilseigner bei Gründung war eine Firma Intertrust B.V., die nachfolgende Besitzverhältnisse seien noch nicht aufgeklärt. Die Anteilseigner der Sunpark Sports N.V. (Curacao, Niederländische Antillen) waren aus den vorliegenden Handelsregisterauszügen nicht zu entnehmen. Geschäftsführer war die Holland Intertrust N.V., Curacao; deren Geschäftsführer hatte in 1985 seinen Wohnsitz in Holland unter der gleichen Anschrift, unter der später vorübergehend die Sunpark B.V. auftrat. Über die Advantage International, USA, konnten nur unzureichende Angaben gemacht werden. Es folgt ferner ein Hinweis auf zwei Verträge zwischen Stefanie Graf und Advantage International, USA, mit gleichem Datum vom 09. Juni 1986, in denen die Höhe der an die Fa. Advantage zu zahlenden Provisionen unterschiedlich festgelegt sind; möglicherweise sollten mit dem Vertrag, nach dem höhere Provisionen zu zahlen sind, zu hohe Betriebsausgaben begründet werden; Steuerhinterziehung sei insoweit nicht auszuschließen. Ferner wurden Sachverhalte, insbesondere Zahlungswege aus dem Thust-Erpressungsfall, die bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main erhoben worden waren, mitgeteilt.

Die Einschaltung der Steuerfahndung wurde auch anlässlich der Besprechung am 27. November 1991 erörtert.

Zum Inhalt siehe Bericht Teil B: 27. November 1991



Die Einschaltung der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt am 1. März 1995 durch das Steuerfahndungsreferat der Oberfinanzdirektion Karlsruhe erfolgte aufgrund eines *völlig anderen Sachverhalts*. Die Ermittlungen des Finanzamts Schwetzingen in 1994/1995 im Rahmen der Veranlagung für 1993 hatten Anhaltspunkte für den Tatbestand der Steuerhinterziehung durch Nichterklärung von Werbeeinnahmen ergeben.

*e) Ist und – wenn ja – wann und auf welcher Grundlage und mit welchem Ergebnis von den Finanzbehörden eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vorgenommen worden?*

Eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen erfolgte erstmals mit den Bescheiden vom 29. August 1988 für den Veranlagungszeitraum 1986. Die Schätzung beruhte auf einem angenommenen Gewinn von 750 000 DM. Auf der Grundlage des für das Jahr 1985 erklärten Gewinns von 137 376 DM erfolgte im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen sportlichen Erfolge und die damit verbundenen Werbeeinnahmen ein erheblicher Zuschlag (Zuschätzung).

Weitere Schätzungen erfolgten für die Folgejahre, soweit die Steuerpflichtige keine Steuererklärungen eingereicht hatte (Schätzungen für die Veranlagungszeiträume 1987, 1989, 1990 und 1993; Steuererklärungen für 1987 und für 1993 wurden nach Ergehen der Schätzungsbescheide eingereicht). Hierbei wurden folgende Einkommensteuerbeträge festgesetzt:

für 1987:	566 244 DM
für 1989:	2 156 713 DM
für 1990:	2 144 438 DM
für 1993:	3 034 388 DM

Die Besteuerungsgrundlagen der VZ 1991/1992 wurden auf der Grundlage der Ermittlungen des Finanzamts und der Erklärungen der Steuerpflichtigen in den Besprechungen zwischen November 1992 und März 1994 erörtert und mit Bescheiden vom 28. April 1994 bekanntgegeben.

festgesetzte Steuern:	1991	1992
ESt	1 784,728,00	1 750 719,00
Solidaritätszuschlag	66 927,00	65 651,96
USt	36 483,00	48 416,00

*f) Sind für den Veranlagungszeitraum 1988 bis 1992 Steuervorauszahlungen festgesetzt und geleistet worden?*

Mit dem Vorauszahlungsbescheid vom 7. Juli 1987 setzte das Finanzamt Schwetzingen die Vorauszahlungen für 1988 zunächst auf 400 000 DM fest. Die festgesetzten Beträge wurden zu den Fälligkeitsterminen pünktlich entrichtet.

Mit dem Steuerbescheid für 1986 vom 29. August 1988 (Schätzungsbescheid) wurden die Einkommensteuer-Vorauszahlungen entsprechend den für 1986 geschätzten Besteuerungsgrundlagen auf 417 778 DM erhöht (Festsetzung der 4. Vorauszahlung 1988 auf 117 778 DM). Mit Vorauszahlungsbescheid vom 14. Juni 1989 erhöhte das Finanzamt die Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 1988 rückwirkend auf 843 771 DM (Grundlage: Schätzungsbescheid für 1987 vom 7. Juni 1989, der zu einer Einkommensteuer-Festsetzung von

566 244 DM geführt hatte). Aufgrund der kurz darauf eingegangenen Steuererklärungen für 1988 und dem darauf beruhenden Steuerbescheid vom 30. Juni 1989 war der für die Vorauszahlungen festgesetzte Erhöhungsbetrag jedoch überholt (Steuerfestsetzung auf 218 086 DM Einkommensteuer, also niedriger als die vorher festgesetzten Vorauszahlungen).

Die Vorauszahlungen für 1989 hat das Finanzamt mit dem Steuerbescheid für 1986 vom 29. August 1988 zunächst auf 417 776 DM festgesetzt. Aufgrund der Festsetzungen des Einkommensteuerbescheids für 1988 vom 30. Juni 1989 ergab sich jedoch eine Reduzierung auf 218 086 DM.

Hinweis:

Die aus heutiger Sicht niedrigen Vorauszahlungsbeträge müssen vor dem Hintergrund der Übertragung der Werberechte auf die Sunpark Sports B.V., Niederlande, gesehen werden. Im Blick auf ihre Werbetätigkeit hatte Stefanie Graf insoweit nur Einnahmen aus Lizenzvergütungen. Diese Übertragung der Werberechte konnte erst aufgrund der späteren Betriebsprüfung und der Antwort der US-amerikanischen Steuerverwaltung auf ein Auskunftersuchen des Finanzministeriums vom 31. Juli 1990 als Mißbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten i. S. von § 42 AO angesehen werden. Ein früherer Beginn der Betriebsprüfung war seinerzeit zwar erwogen worden, erschien im Hinblick auf das noch nicht beantwortete Auskunftersuchen an die niederländische Steuerverwaltung jedoch nicht sinnvoll.

Mit dem Einkommensteuerbescheid für 1988 vom 30. Juni 1989 wurden auch die Vorauszahlungen für 1990 (entsprechend den für 1988 erklärten Besteuerungsgrundlagen) auf 205 528 DM festgesetzt. Die festgesetzten Beträge wurden pünktlich entrichtet.

Ebenso waren die Vorauszahlungen für 1991 zunächst auf 205 528 DM festgesetzt (und pünktlich entrichtet). Mit Vorauszahlungsbescheid vom 10. September 1992 erfolgte jedoch eine nachträgliche Erhöhung auf 1 965 700 DM. Grundlage hierfür war das Ergebnis der Betriebsprüfung im Bp-Bericht vom 1. Juli 1992. Der Nachzahlungsbetrag wurde im Hinblick auf die Rechtsbehelfe, die gegen die Änderungsbescheide nach der Betriebsprüfung ergangen waren, von der Vollziehung ausgesetzt (§ 361 Abs. 2 AO). Die Aussetzung der Vollziehung wurde am 30. Mai 1994 aufgehoben (Fälligkeit der Nachzahlungsbeträge aufgrund der Änderungsbescheide zur Umsetzung des Besprechungsergebnisses vom 1. Dezember 1993). Die daraus entstandene Nachzahlung wurde pünktlich entrichtet. Für den Nachzahlungsbetrag hat das Finanzamt mit Bescheid vom 6. Juni 1994 Aussetzungszinsen i. H. von 95 465,50 DM festgesetzt.

Die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer 1992 setzte das Finanzamt mit Vorauszahlungsbescheid vom 18. Februar 1992 auf 1 965 700 DM fest (vierteljährlich 491 425 DM). Hiervon wurden jedoch im Hinblick auf die strittigen Rechtsfragen 1 474 275 DM von der Vollziehung ausgesetzt (Aufhebung der Aussetzung und Zahlung wie oben bei den Vorauszahlungen für 1991). Den nicht ausgesetzten Betrag von 491 425 DM hat die Steuerpflichtige pünktlich am Fälligkeitstag entrichtet. Soweit sich aufgrund des Änderungsbescheids vom 28. April 1994 eine Nachzahlung ergab, hat das Finanzamt Aussetzungszinsen festgesetzt (92 730 DM mit Bescheid vom 6. Juni 1994).

*Insgesamt hat das Finanzamt Aussetzungszinsen zur Einkommensteuer 1985 bis 1992 in Höhe von 523 792,50 DM festgesetzt (vgl. Bericht des Finanzministeriums Teil A: 16. Juni 1994).*

## Frage 5

*Hat es und – wenn ja – wann und von wem Hinweise anderer Behörden (z. B. des Bundesamtes für Finanzen) auf Unregelmäßigkeiten im Steuerfall Graf gegeben, an wen richteten sich diese Hinweise, in welchem Umfang wurden diese an wen weitergegeben und welche Maßnahmen wurden daraufhin veranlaßt?*

## Frage 10

*Seit wann waren der Finanzverwaltung Umwegfinanzierungen über das Ausland bekannt, wie wurden diese bewertet und auf Grund welcher Tatsachen wurde diese Bewertung gegebenenfalls geändert? Über welche Länder fanden solche Umwegfinanzierungen statt?*

In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden zwischen der mißbräuchlichen Einschaltung der niederländischen Sunpark Sports B.V. und der späteren Aufdeckung der Steuerhinterziehung aufgrund nicht erklärter Werbeeinnahmen.

## a) Einschaltung der niederländischen Gesellschaft

Durch die Schreiben des Bundesamtes für Finanzen vom 26. Oktober 1988 und vom 1. Dezember 1988 haben das Finanzamt Schwetzingen und die OFD erstmals Kenntnis über die Existenz der Firma Sunpark Sports B.V., Niederlande, und deren Alleinaktionärin, der Sunpark Sports N.V. mit Sitz in Willemstad, Niederländische Antillen, erhalten. Erkenntnisse über die Gründung weiterer Gesellschaften in anderen Ländern liegen auch heute nicht vor. Zum damaligen Zeitpunkt war keinesfalls offensichtlich, daß die Einschaltung der Gesellschaften in den Niederlanden bzw. den Niederländischen Antillen als rechtsmißbräuchlich i. S. von § 42 AO anzusehen ist. Die vom Bundesamt für Finanzen übermittelten Erkenntnisse reichten jedenfalls allein nicht dafür aus, der Gestaltung die Anerkennung zu versagen. Es erfolgten deshalb Ermittlungen über die Hintergründe der Übertragung der Werberechte auf die niederländische Gesellschaft (insbesondere durch die Auskunftersuchen an die niederländische Finanzverwaltung vom 9. Januar 1989 und die US-amerikanische Finanzverwaltung vom 31. Juli 1990).

Das Bundesamt für Finanzen teilte am 1. Dezember 1988 ergänzend mit, daß am 9. November 1988 im Bundesamt für Finanzen eine Besprechung mit einem Vertreter der Firma Sunpark Sports B.V. sowie mit Peter Graf und Herrn Eckardt stattgefunden habe. Es übersandte einige bei der Besprechung von Peter Graf übergebene Verträge, die vorher nicht bekannt waren und nach Auffassung des Bundesamtes für Finanzen für die Besteuerung von Stefanie und Peter Graf von Bedeutung sein konnten. Es handelte sich hierbei um zwei in sich widersprüchliche vertragliche Vereinbarungen ohne genaues Datum über die Übertragung der Werberechte auf die Sunpark Sports B.V. sowie um einen Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Geschäftsführerin der Sunpark Sports B.V., der Holland Intertrust Corporation B.V. und Hans Horst Schmitt.

Das Bundesamt für Finanzen neigte aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen zu der Auffassung, daß sich der Sitz der geschäftlichen Oberleitung der Sunpark Sports B.V. am Wohnsitz von Peter Graf befinde und bat um entsprechende weitere Feststellungen.

Aufgrund der Erfahrungen mit Domizilgesellschaften erschien es dem Finanzministerium unwahrscheinlich, daß am vermuteten Ort der Geschäftsleitung in Brühl entsprechende, diese Vermutung belegende Unterlagen, vorhanden waren. Deshalb war es zweckmäßig, von der niederländischen Steuerverwaltung im Wege des Auskunftverkehrs eine objektive Auskunft zu erheben, ob vor Ort (Niederlande) Büroräume, Telefonanschlüsse, Personal vorhanden waren.

Der Begriff „Umwegfinanzierungen“ erscheint in diesem Zusammenhang im übrigen nicht zutreffend. Die Einschaltung ausländischer Promotergesellschaften ist keine Finanzierungsform, sondern eine bei Sportlern und Künstlern oftmals praktizierte Gestaltung, Werberechte gegen Entgelt auf ein Ver-

marktungsunternehmen zu übertragen, das dann die Interessen der Werben- den gegenüber den Vertragspartnern vertritt.

Die Schwierigkeit in diesen Fällen besteht darin, unabhängige Vermarktungs- gesellschaften von nur aus steuerlichen Gründen zwischengeschalteten, von den Werben- den beherrschten Gesellschaften zu unterscheiden. Die Einschalt- ung einer unabhängigen Gesellschaft ist steuerlich ohne weiteres anzuerken- nen. Hat eine solche Gesellschaft allerdings keinen eingerichteten wirtschaft- lichen Geschäftsbetrieb und keinen eigenen wirtschaftlichen Zweck und wird sie zudem von den werbenden Steuerpflichtigen oder diesen nahestehenden Personen beherrscht oder kontrolliert, ist eine solche Gestaltung als rechts- mißbräuchlich i. S. von § 42 AO anzusehen.

Endgültige Klarheit über die Gesellschafts- und Beherrschungsverhältnisse bei den niederländischen Gesellschaften konnte im vorliegenden Fall erst am 23. Oktober 1991 nach Eingang der englisch gefaßten Antwort der US-ameri- kanischen Steuerverwaltung auf das Auskunftersuchen des Finanzministeri- ums vom 31. Juli 1990 gewonnen werden. Die Übersetzung dieses Antwort- schreibens hat der Bundesminister der Finanzen mit Schreiben vom 15. Jan- uar 1992 an das Finanzministerium übersandt, das die Antwort mit Erlaß vom 30. Januar 1992 an die OFD weiterleitete (von dort mit Verfügungen vom 5. Februar 1992 an das Finanzamt Schwetzingen, das Außensteuer-Fin- anzamt Karlsruhe-Durlach sowie an die Bp-Hauptstelle beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt weitergeleitet). Die Bp-Hauptstelle hat die sich aus der Antwort der US-amerikanischen Steuerbehörden ergebenden Erkennt- nisse unverzüglich im Rahmen der laufenden Betriebsprüfung verwertet und einen Gestaltungsmißbrauch i. S. von § 42 AO angenommen (vgl. Bp-Bericht vom 1. Juli 1992, Tz 23).

Bei der Besprechung am 27. November 1991 wurden der Betriebsprüfung vom Vertreter des Bundesamtes für Finanzen weitere Vertragsunterlagen im Zusammenhang mit der Sunpark Sports B.V. übergeben.

An dieser Besprechung nahmen teil:

MDgt Dr. Märkle, MR Dr. Metzmaier, RD Gieß, RD Wochinger, RD Kal- lenberg, OAR Rupp (Finanzministerium), LRD Dr. Ebermann (Bundesamt für Finanzen), LRD Pagendarm, RD Schmidt, OAR Heitz (OFD), AR 'in Heltge (Finanzamt Schwetzingen), OAR Sitzler, StA'in Groß (Bp-Hauptstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt), ORR Dr. Edinger, AR Reichard (Steu- erfahndungsstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt).

Die Besprechung erfolgte zur Abstimmung der weiteren Maßnahmen auf- grund der Ergebnisse des Auskunftersuchens an die US-amerikanische Steu- erverwaltung.

#### b) Steuerhinterziehung durch Nichtklärung der Werbeeinnahmen

Am 11. Juli 1994 übersandte die Betriebsprüferin (StA'in Groß) dem Finanz- amt eine Pressenotiz, aus dem sich Werbepartner von Stefanie Graf ergaben, die dem Finanzamt bis dahin nicht bekannt gewesen waren. Eine entspre- chende Nachfrage vom 27. Juli 1994 bei der Steuerberatung wurde am 5. Sep- tember 1994 nicht umfassend beantwortet. Daraufhin wurden Auskunftersu- chen nach § 93 AO veranlaßt. Das Auskunftersuchen vom 13. September 1994 an die Fa. Deutsche Granini GmbH & Co führte zur Feststellung nicht versteuerter Einnahmen in den Kj. 1988/1989.

Ferner wurde im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der Südmilch AG, Stutt- gart, festgestellt, daß diese mehrere Verträge mit der Fa. Sunpark Sports B.V. abgeschlossen habe. Der zu diesem Zeitpunkt bei der Fa. Südmilch tätige Be- triebsprüfer teilte am 10. Oktober 1994 die von der holländischen Südmilch BV gezahlten, nicht versteuerten Werbeeinnahmen 1990—1992 mit.

Dies waren die *ersten gewichtigen* Hinweise auf Unstimmigkeiten bei den bis- her erfaßten Werbeeinnahmen.

Daneben war am 24. März 1994 eine Kontrollmitteilung des Finanzamts Köln-Altstadt über Zahlungen der Barilla Deutschland GmbH an Stefanie

Graf im Jahr 1993 in Höhe von 500 000 DM eingegangen. Auf telefonische Nachfrage des Finanzamts Schwetzingen teilte der Lohnsteuerprüfer des Finanzamts Köln-Altstadt mit, daß ihm keine vertraglichen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden seien und er auch keine Erkenntnisse über Zahlungen in den Vorjahren habe. Der Steuerberater der Barilla Deutschland GmbH habe ihm jedoch angedeutet, daß möglicherweise mit der italienischen Muttergesellschaft der Barilla Deutschland GmbH ein weiterer Vertrag bestünde.

Aus dieser Kontrollmitteilung konnte das Finanzamt Schwetzingen jedoch zu diesem Zeitpunkt noch keine Schlüsse auf eine mögliche Steuerhinterziehung ziehen. Die vom Finanzamt Köln-Altstadt mitgeteilte Zahlung für 1993 in Höhe von 500 000 DM entsprach den für die Vorjahre von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg erklärten Werbeeinnahmen von Barilla. Auch der vertrauliche Hinweis des Steuerberaters auf das mögliche Bestehen eines zweiten Vertrages war noch nicht auffällig, da das Finanzamt zunächst davon ausgehen mußte, daß die beiden Verträge nacheinander und nicht nebeneinander bestanden haben. Nach dem Ergebnis der Betriebsprüfung war für die Steuerpflichtige erkennbar, daß die Werbeverträge über Sunpark Sports B.V., Niederlande, nicht anerkannt würden. Eine entsprechende Vertragsumstellung auf Stefanie Graf einerseits und die inländische Tochtergesellschaft des Barilla-Konzerns, die Barilla Deutschland GmbH, andererseits war demnach schlüssig.

Im übrigen lagen bei Eingang der Hinweise des Finanzamts Köln-Altstadt auch die Steuererklärungen für 1993 noch nicht vor, so daß auch die zweite denkbare Möglichkeit, nämlich das Vorhandensein von zwei Verträgen nebeneinander ab dem Jahr 1993 noch nicht anhand der Angaben der Steuerpflichtigen überprüft werden konnte.

Anläßlich der Prüfung der am 25. Juli 1994 eingereichten Steuererklärungen für 1993 forderte das Finanzamt Schwetzingen mit Schreiben vom 27. Juli 1994 u. a. den mit Barilla Italien abgeschlossenen Werbevertrag an. Im Antwortschreiben von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg vom 2. August 1994 verneinte dieser jedoch das Bestehen eines zweiten Werbevertrages mit Barilla Italien; ebenso die Mattiacum Steuerberatungsgesellschaft in ihrem Schreiben vom 5. September 1994. Auf ein Auskunftersuchen des Finanzamts Schwetzingen an die Barilla Deutschland GmbH vom 1. September 1994 teilte die Firma am 12. September 1994 mit, daß von ihr in den Jahren 1991 und 1992 keine Zahlungen an Stefanie Graf geleistet worden seien; Verträge mit Barilla Italien lägen ihr nicht vor.

Anläßlich einer Besprechung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe am 28. November 1994 wurde dem Finanzamt Schwetzingen aufgetragen, den Sachverhalt bezüglich Barilla weiter aufzuklären.

— OFD-Akten, Steufa ABl. 15 —

#### Frage 6

*Zu welchem Zeitpunkt, auf wessen Initiative und aus welchem Anlaß wurden die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und/oder das Finanzministerium mit dem Steuerfall Graf befaßt und welche Maßnahmen wurden dabei*

*a) von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe*

*b) vom Finanzministerium*

*c) vom zuständigen Finanzamt*

*getroffen?*

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf den Bericht Teil A und B des Finanzministeriums verwiesen.

## Frage 7

*Hat es und — wenn ja — wann und auf wessen Initiative Kontakte der Steuer-schuldner Stefanie/Peter Graf und/oder deren Rechtsvertreter zu*

a) *Beamten der Oberfinanzdirektion Karlsruhe*

b) *Beamten der Steuerabteilung des Finanzministeriums*

c) *Beamten des zuständigen Finanzamtes gegeben, mit welchem Inhalt und mit welchen Ergebnissen, und welche Stellen in der Oberfinanzdirektion und dem Finanzministerium sind hierüber unterrichtet worden?*

a) Unter Beteiligung der OFD Karlsruhe fanden mit Vertretern der Seite Graf folgende Besprechungen statt:

- 03. 07. 1986 Besprechung im Finanzministerium  
Siehe Bericht Teil B: 03. 07. 1986
- 03. 10. 1986 Besprechung bei der OFD Karlsruhe  
Siehe Bericht Teil A: 03. 10. 1986
- 16. 02. 1993 Besprechung beim Finanzamt Schwetzingen  
Siehe Bericht Teil A: 16. 02. 1993
- 01. 12. 1993 Besprechung beim Finanzamt Schwetzingen  
Siehe Bericht Teil A: 01. 12. 1993

b) Unter Beteiligung des Finanzministeriums fanden mit Vertretern der Seite Graf an folgenden Terminen Besprechungen statt:

- 03. 07. 1986 Besprechung im Finanzministerium  
Siehe Bericht Teil B: 03. 07. 1986
- 26. 03. 1987 Besprechung im Finanzministerium  
Siehe Bericht Teil B: 26. 03. 1987

c) Kontakte des Finanzamts Schwetzingen mit Vertretern der Seite Graf:

Stefanie Graf hat weder telefonischen noch persönlichen Kontakt mit dem Finanzamt aufgenommen.

Peter Graf hat sich ca. 3- bis 4mal telefonisch gemeldet, um auf kurze Frist-überschreitungen bei Zahlungsverpflichtungen etc. hinzuweisen.

Der steuerliche Berater der Familie Graf, Herr Eckardt, hat vereinzelt im Finanzamt — beim Sachbearbeiter oder der zuständigen Sachgebietsleiterin — vorgesprochen, um Fristverlängerungen zu beantragen oder Steuererklärungen bzw. Schreiben persönlich abzugeben (z. B. am 12. März 1992 zur Einlegung eines Einspruchs gegen den Vorauszahlungsbescheid für 1992).

Rechtsanwalt Dr. Schaumburg trat am 6. November 1992 an das Finanzamt als Bevollmächtigter von Stefanie Graf wegen der angekündigten Vollstreckungsmaßnahmen aus den geänderten/erstmaligen Steuerbescheiden 1985—1990 heran. Es wurde festgestellt, daß von Vollstreckungsmaßnahmen nur dann abgesehen werden könne, wenn die gegen alle Steuerbescheide eingelegten Einsprüche begründet werden, um danach die Voraussetzungen einer Aussetzung der Vollziehung prüfen zu können.

Über diese Kontakte wurde weder die OFD noch das Finanzministerium unterrichtet.

Am 11. November 1994 fand auf Initiative von Herrn Eckardt mit dem Vorsteher des Finanzamts, RD Meller, ein Gespräch statt. Herr Eckardt zeigte sich beunruhigt über die Auskunftersuchen, die AR'in Heltge an die Sponsoren richtete, wollte sich aber nicht beschweren. Das Gespräch blieb ergebnislos. Die OFD wurde mündlich unterrichtet.

Frage 8

*Hat es in Fragen der Besteuerung direkte Kontakte der Steuerschuldner Stefanie/Peter Graf oder deren Rechtsvertreter mit dem Ministerialdirektor im Finanzministerium oder anderen Mitgliedern der Landesregierung gegeben und wenn ja, wann?*

Vergleiche hierzu, soweit es den Herrn Ministerialdirektor im Finanzministerium betrifft, Teil B des Berichts: 26. März 1987

Soweit es Herrn Minister Mayer-Vorfelder betrifft, siehe die Beantwortung zu Frage 2.

Nach den vorliegenden Akten sind Kontakte der Steuerschuldner Stefanie/Peter Graf zu anderen Mitgliedern der Landesregierung nicht ersichtlich.

Frage 9

*Hat es im Steuerfall Graf Versuche der Einflußnahme Dritter gegenüber dem Ministerialdirektor im Finanzministerium, dem Finanzminister oder anderen Mitgliedern der Landesregierung oder dem in Ziffer 7 genannten Personenkreis gegeben und wenn ja, wann, in welcher Weise und durch wen?*

Versuche einer Einflußnahme Dritter — also nicht der Steuerpflichtigen oder ihrer Vertreter — konnten nicht festgestellt werden.

Frage 10

*Seit wann waren der Finanzverwaltung Umwegfinanzierungen über das Ausland bekannt, wie wurden diese bewertet und auf Grund welcher Tatsachen wurde diese Bewertung gegebenenfalls geändert?*

Frage 5 und 10 wurden oben im Zusammenhang beantwortet.

Frage 11

*Über welche Länder fanden solche Umwegfinanzierungen statt?*

Über die Firmen Sunpark Sports B.V., Niederlande, und deren Alleinaktionärin, der Sunpark Sports N.V. mit Sitz in Willemstad, Niederländische Antillen, darüber hinaus liegen bisher keine Erkenntnisse über Gründungen weiterer Gesellschaften in anderen Ländern vor.

Frage 12

*Wie viele Dienstbesprechungen fanden im vorliegenden Fall statt, an denen Beamte der Oberfinanzdirektion und/oder des Finanzministeriums beteiligt waren und welche Ergebnisse hatten diese?*

Siehe Bericht Teil A und B des Finanzministeriums.

Frage 13

*Wer war an den Gesprächen beteiligt, die zu der behaupteten tatsächlichen Verständigung im Jahre 1993 geführt haben, und wann wurden diese Gespräche aufgenommen?*

Siehe Bericht Teil A: 1. Dezember 1993

## Frage 14

*Auf welcher Ebene sind diese Gespräche geführt worden und sind — ggf. zu welchem Zeitpunkt — die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und/oder das Finanzministerium jeweils unterrichtet worden?*

Siehe Bericht Teil A: 1. Dezember 1993

## Frage 15

*Wie lautet der Inhalt der behaupteten tatsächlichen Verständigung und unter welchem Datum ist sie zustande gekommen ist und war sie gültig?*

Siehe Bericht Teil A: 1. Dezember 1993

## Frage 16

*Inwieweit weicht die behauptete tatsächliche Verständigung gegebenenfalls vom Ergebnis der Steuerschätzung ab?*

Siehe Bericht Teil A: 1. Dezember 1993

## Frage 17

*Ist die in der behaupteten tatsächlichen Verständigung festgesetzte Steuerschuld beglichen worden und sind anschließend Steuervorauszahlungen geleistet worden?*

Siehe Bericht Teil A: 1. Dezember 1993

## Frage 18

*Wann ist nach dem Zeitpunkt der behaupteten tatsächlichen Verständigung das Verfahren wieder aufgenommen worden, aufgrund welcher Hinweise von außen oder aufgrund welcher eigenen Erkenntnisse?*

Siehe Bericht Teil A: 24. Oktober 1994

## Frage 19

*Welches war der konkrete Anlaß für den Widerruf der behaupteten tatsächlichen Verständigung und wann ist dieser erfolgt?*

Wie bereits ausgeführt, ging und geht die Verwaltung davon aus, daß in der Besprechung am 1. Dezember 1993 keine tatsächliche Verständigung zustande gekommen ist. Daher hat es auch keinen Widerruf der behaupteten tatsächlichen Verständigung gegeben. Der konkrete Anlaß für die Wiederaufrollung der nach Rücknahme der Einsprüche bestandskräftigen Veranlagungen war das Schreiben der Betriebsprüferin des Finanzamts Mannheim-Stadt vom 11. Juli 1994.

Nachdem die Steuerberatung die Nachfrage des Finanzamts Schwetzingen vom 27. Juli 1994 nicht ausreichend beantwortet hatte und zwischenzeitlich weitere Mitteilungen über nicht versteuerte Einnahmen — zuletzt am 17. Januar 1995 von der KonzernBp-Stelle Stuttgart — eingegangen waren, wurde S. Graf mit Schreiben des Finanzamts Schwetzingen vom 13. Februar 1995 zu



einem Gespräch geladen. Dieses Gespräch fand am 17. März 1995 mit Herrn Eckardt — dem steuerlichen Berater der Familie Graf — im Finanzamt Schwetzingen statt. Herrn Eckardt wurde mitgeteilt, daß bisher nicht versteuerte Einnahmen (Deutsche Granini GmbH & Co KG und Südmilch Holland B.V.) bekanntgeworden seien. Sowohl in der Besprechung als auch mit Schreiben des Finanzamts Schwetzingen vom 10. April 1995 wurde Herr Eckardt aufgefordert, die Einnahmen aus Werbeverträgen, Turnieren und Kapitalvermögen ab 1988 vollständig und richtig zu erklären.

#### Frage 20

*Hat es Kontakte der Finanzbehörden mit den Steuerschuldnern Stefanie/Peter Graf oder deren Rechtsvertretern wegen der Rücknahme der behaupteten tatsächlichen Verständigung vor der Verhaftung von Peter Graf gegeben, und — wenn ja — wann, mit welchem Inhalt und von welcher Stelle der baden-württembergischen Finanzverwaltung?*

Wegen der nach Bestandskraft der Veranlagungen aufgetretenen Unstimmigkeiten erging die bereits erwähnte Anfrage des Finanzamts vom 27. Juli 1994, die von der Steuerberatung am 5. September 1994 nicht umfassend beantwortet wurde.

Bei der Besprechung am 17. März 1995 im Finanzamt wurde Herrn Eckardt Gelegenheit gegeben, die aufgetretenen Unstimmigkeiten bei der Höhe der erklärten Einnahmen aufzuklären. Teilnehmer der Besprechung waren auf Seiten der Verwaltung: RD Meller, OAR in Heltge (Finanzamt Schwetzingen), RR Frischmann (Finanzamt Mannheim-Neckarstadt), LRD Heger, RD Vetter (OFD). Herr Eckardt zeigt sich bereit, nach Rücksprache mit seiner Mandantin bis 21. April 1995 Einnahmen für die Vergangenheit ab 1988 aufzulisten.

Entgegen dieser Bereitschaft behauptete Herr Eckardt erstmals mit Schreiben vom 21. April 1995 das Vorliegen einer „tatsächlichen Verständigung“ und sah keine Möglichkeit „vollständigere und richtigere Angaben“ zu machen.

Im Juni 1995 wandte sich Herr Peter Graf in einem Telefonat mit Minister Mayer-Vorfelder gegen die Durchsuchungsmaßnahmen und vertrat ebenfalls die Ansicht, aufgrund der Besprechung vom 1. Dezember 1993 sei von einer tatsächlichen Verständigung über die Höhe der Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 1988 bis 1993 auszugehen, die eine Änderung der ergangenen Steuerbescheide ausschließe.

Mit Schreiben vom 12. Juli 1995 teilte der Leiter der Steuerabteilung im Finanzministerium, Mdgt. Dr. Märkle, Herrn Peter Graf im Auftrag von Finanzminister Mayer-Vorfelder mit, daß nach übereinstimmender Ansicht der Teilnehmer seitens der Verwaltung in der Besprechung am 1. Dezember 1993 keine tatsächliche Verständigung zustande gekommen sei, weder über Betriebseinnahmen noch über Betriebsausgaben.

Bezüglich der Betriebseinnahmen ergebe sich dies schon daraus, daß der Rechtsvertreter von S. Graf, Dr. Schaumburg, in der Besprechung gebeten worden sei, die Werbeeinnahmen ggf. zu ergänzen. Diese Ergänzung sei dann mit Schreiben von Dr. Schaumburg vom 22. Februar 1994 erfolgt. Bezüglich der Betriebsausgaben habe sich damals gezeigt, daß diese wegen der ungenauen inländischen Buchführung und weil auf die Buchführung der mißbräuchlich eingeschalteten ausländischen Gesellschaft nach Angaben von Dr. Schaumburg nicht habe zurückgegriffen werden können, nur schwer zu ermitteln gewesen seien. Deshalb habe man sich im Schätzungswege auf einen pauschalierten Betriebsausgabenabzug von 35 % der ermittelten Betriebseinnahmen geeinigt. Auch hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der Besteuerungsgrundlagen für die Vermögensteuer hätten nach Darlegung von Dr. Schaumburg ihm keine entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestanden. In der Besprechung seien daher diese Besteuerungsgrundlagen neu ge-

schätzt worden. An diese Schätzungen habe sich die Verwaltung halten wollen und habe sie auch den Änderungsbescheiden zugrunde gelegt. Voraussetzung für die in diesen Fällen übliche Bindungswirkung sei allerdings gewesen, daß es Herrn Peter Graf bzw. seiner Steuerberatung nicht möglich war, auf eigene Ermittlungsgrundlagen zurückzugreifen. Nach den zwischenzeitlich erfolgten Ermittlungen durch das Finanzamt und nach Erkenntnissen der Steuerfahndung sei davon auszugehen, daß Werbeeinnahmen nicht bzw. nicht vollständig erklärt worden seien. Im Besteuerungsfall S. Graf sei daher nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen eine Änderung der Veranlagungen unter Berücksichtigung bisher nicht erfaßter Einnahmen möglich.

Herrn Peter Graf wurde in diesem Schreiben eine mündliche Besprechung bei der OFD Karlsruhe angeboten, falls er wegen der Frage der behaupteten tatsächlichen Verständigung eine weitere Klärung für erforderlich halten sollte.

Eine Reaktion auf dieses Schreiben des Finanzministeriums erfolgt nicht.

#### Frage 21

*Hat es Versuche der Seite Graf gegeben hat, Beamte der Steuerverwaltung durch Vergünstigungen zu beeinflussen?*

Es gab keine Versuche der Seite Graf, Beamte der Steuerverwaltung durch Vergünstigungen zu beeinflussen.

#### Frage 22

*Wann wurde der Oberfinanzdirektion und dem Finanzministerium das Vorgehen der Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft im Fall Graf bekannt und was unternahmen sie daraufhin?*

Am 27. September 1994 teilte das Finanzamt Schwetzingen dem Außensteuerreferat der OFD telefonisch mit, daß weitere, bislang nicht erklärte Zahlungen der Südmilch AG/B.V. bekannt geworden sind.

Nachdem neue Werbepartner (Granini mit Zahlungen von ca. 1,4 Mio. DM in 1988/1989 und Südmilch Holland B.V. mit Zahlungen von ca. 2,9 Mio. DM in 1990 bis 1992) durch Ermittlungen des Finanzamts Schwetzingen bekannt wurden, weitere Werbeverträge mit Barilla zu vermuten waren und die Zahlungen des DTB im Vergleich zu den in der Presse veröffentlichten Zahlungen zu niedrig erschienen, wurde in der Besprechung am 24. Oktober 1994 mit dem Finanzamt Schwetzingen und der Bp-Hauptstelle Finanzamt Mannheim-Stadt vereinbart, daß das Steuerfahndungsreferat der OFD anhand der Unterlagen prüft, wer auf Seiten von Stefanie Graf von welchen Vorgängen Kenntnis hatte, und ob die Zahlungen von Südmilch Holland B.V. zusätzlich oder anstelle von Südmilch AG, Heilbronn, erfolgt sind. Nach weiteren Ermittlungen durch Finanzamt und OFD übernahm am 1. März 1995 die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt die weiteren Ermittlungen und bereitete in der Folgezeit die Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen vor. Das Finanzministerium wurde ab 28. November 1994 laufend über das weitere Vorgehen informiert.

## Frage 23

*Welche Schritte ergriff das Finanzministerium seit Mai 1995, um eventuelles Fehlverhalten seitens der Finanzverwaltung im Falle Graf zu überprüfen und wann wurde es über einzelne Fehler informiert?*

Über die vom Finanzministerium seit Mai 1995 ergriffenen Maßnahmen zur Überprüfung des Verhaltens der nachgeordneten Behörden befindet sich in Teil B des Berichts zu Beweisantrag Nr. 10 eine ausführliche Darstellung. Weitere Überprüfungen erfolgten, um die Landtagsanträge 11/6427, 11/6429 und 11/6443 beantworten zu können und im Rahmen dieses Berichts an den Untersuchungsausschuß.

## Frage 24

*Wurde der Finanzminister – und gegebenenfalls wann und in welchem Zusammenhang – durch die Seite Graf oder das Bundesfinanzministerium vom Steuergeheimnis im Fall Graf entbunden?*

Als Reaktion auf einen Artikel im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ zum Steuerfall Graf („Deckung ganz oben“) vom 4. September 1995 erteilte der Bundesminister der Finanzen – nach Anhörung des Rechtsanwalts von Frau Steffi Graf – am gleichen Tag sein Einvernehmen zu einer Richtigstellung gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 c Abgabenordnung (AO). Die Richtigstellung erfolgte durch Pressemitteilung Nr. 232/1995 vom 4. September 1995.

Die in den Landtagsanträgen Drucksachen 11/6427, 11/6429 und 11/6443 gestellten Fragen konnten, soweit es sich um Verhältnisse von Frau Graf handelt, nur dann und in dem Umfang beantwortet werden, wie das Finanzministerium Baden-Württemberg vorher von der Steuerpflichtigen vom Steuergeheimnis entbunden worden war. Zu diesem Zweck wurde der Vertreter der Steuerpflichtigen, Herr Rechtsanwalt Dr. Danckert, mit Telefax vom 6. und 12. September 1995 um Stellungnahme gebeten.

Beim Bundesminister der Finanzen wurde mit Schreiben vom 7. September 1995 für die Beantwortung der o.g. Landtagsanträge ein weiteres Ersuchen um die Erteilung des Einvernehmens nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 c AO gestellt. Das Bundesministerium der Finanzen hat in eingeschränkter Form sein Einvernehmen am 22. September 1995 erteilt. Dieses Schreiben liegt dem Landtag vor (Anlage zum Schreiben des Finanzministeriums vom 9. Oktober 1995 an den Präsidenten des Landtags).

Mit Schreiben vom 19. September 1995 teilte Herr Rechtsanwalt Dr. Danckert mit, daß Frau Stefanie Graf das Finanzministerium Baden-Württemberg einschließlich aller nachgeordneten Behörden *nicht* vom Steuergeheimnis entbinde. Der Vertreter der Steuerpflichtigen vertrat die Auffassung, daß die Voraussetzungen für eine Richtigstellung gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 c AO nicht vorliegen würden. Für den Fall einer Richtigstellung gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 c AO hat sich Frau Graf gerichtliche Schritte vorbehalten.

Mit Beschluß des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 26. September 1995 Az.: 13 V 15/95 wurde dem Finanzministerium Baden-Württemberg untersagt, „bis zur Entscheidung in einem gegebenenfalls noch anhängig zu machenden Hauptsacheverfahren dem Landtag von Baden-Württemberg steuergeheimnisgeschützte Kenntnisse über Verhältnisse der Antragstellerin gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 c der Abgabenordnung zu offenbaren“. Gegen diesen Beschluß hat das Finanzministerium Beschwerde zum Bundesfinanzhof eingelegt.

In der Fernsehsendung „Talk im Turm“ am 8. Oktober 1995 überreichte der Vertreter von Stefanie Graf, Rechtsanwalt Dr. Danckert, Herrn Finanzminister Mayer-Vorfelder eine Erklärung von Stefanie Graf, in der sie das Finanzministerium in dem Umfang vom Steuergeheimnis befreite, wie das Bundesministerium der Finanzen dem Finanzministerium Baden-Württemberg sein

Einvernehmen gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 c AO erteilt hat (auch dieses Schreiben war Anlage zu o.g. Schreiben des FM an den Landtag).

Mit Schreiben vom 11. Oktober 1995 hat der Finanzminister von Baden-Württemberg um eine weitere, umfassendere Befreiung nach o.g. Vorschrift beim Bundesminister der Finanzen nachgesucht, um allen in der Öffentlichkeit erhobenen unwahren Behauptungen entgegenzutreten können. Über diesen Antrag ist bisher noch nicht entschieden.

Am 11. Oktober 1995 erteilte Herr Dr. Danckert sein Einverständnis, daß das Finanzministerium die Frage des Abzugs der Rechtsverfolgungskosten in der sog. „Sexaffäre“ richtigstellen dürfe. Mit Schreiben vom 13. Oktober 1995 hat Herr Dr. Danckert dagegen nochmals klargestellt, daß eine Zustimmung zu einer weitergehenden Offenbarung nicht erteilt werde.

Einem Antrag des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 12. Oktober 1995 an den BFH, den Rechtsstreit hinsichtlich der einstweiligen Anordnung im Hinblick auf die Erklärung von Frau Stefanie Graf vom 8. Oktober 1995 für erledigt zu erklären, ist Rechtsanwalt Dr. Danckert am 16. Oktober 1995 ebenfalls entgegengetreten. Das Beschwerdeverfahren ist damit nicht erledigt. Eine Entscheidung des BFH über die Beschwerde steht noch aus. Die einstweilige Anordnung des Finanzgerichts Baden-Württemberg hat bis zu einer Aufhebung weiter Bestand. Eine Befugnis, weitere Sachverhalte aus dem Steuerverfahren Graf in der Öffentlichkeit richtigzustellen, konnte daher bis zum heutigen Zeitpunkt — trotz vielfältiger Anstrengungen — nicht erreicht werden.

#### Frage 25

*Liegen Verdachtsmomente gegen Firmen wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung vor und gegebenenfalls welche?*

Das Justizministerium nimmt zu Frage 25 wie folgt Stellung:

„Die bisherigen Ermittlungen in dem von der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen Stefanie Graf, Peter Graf und Joachim Eckardt geführten Ermittlungsverfahren haben zunächst die Zielrichtung, die bislang nicht vollständigen tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen, d. h. den Umfang der steuerpflichtigen Einnahmen der Beschuldigten Stefanie Graf in den Jahren 1989 bis 1993 zu erfassen. Um die im Inland steuerpflichtigen Einnahmequellen — Werbeeinnahmen, inländische Turniergegelder und Vergütungen für Schaukämpfe — festzustellen bzw. anhand bereits bekannter Angaben zu verifizieren, wurden einzelfallbezogen unterschiedliche Ermittlungsmaßnahmen ergriffen:

An die Firmen Granini GmbH & Co. KG, Dunlop Slazener, Hans W. Hercher, Axel Springer Verlags AG, Jade Kosmetik GmbH, Citizen Watch Europe GmbH und Melitta wurden umfassende schriftliche Auskunftersuchen gestellt. Diese detaillierten Auskunftersuchen führten jeweils zu einer Beantwortung und Übersendung der fallbezogenen Unterlagen binnen weniger Wochen.

Bei den Firmen Südmilch, Adidas, Opel, City Bank und Lufthansa sowie dem Deutschen Tennisbund bzw. dessen Tochtergesellschaften wurden Ermittlungen vor Ort durchgeführt. Es wurden Zeugen vernommen und verantwortliche Personen der einzelnen Firmen gehört. Außerdem waren diese Firmen bereit, relevante Unterlagen über geleistete Sponsoringzahlungen für den Tatzeitraum an die Beschuldigte Stefanie Graf u. a. freiwillig herauszugeben.

Bezüglich der Zahlungen der Firma Nokia führte bereits die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume der Beschuldigten Peter und Stefanie Graf zur Aufklärung des Sachverhalts.

Zahlungen, die seitens der Firmen Zeiss und Barilla geleistet wurden, konnten von ihrem Umfang her noch nicht abschließend festgestellt werden. Informationen über geleistete Zahlungen an Stefanie Graf seitens der Firma Zeiss wur-

den über die dortige interne Betriebsprüfung der Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft zugeleitet. Um den Fluß der Zahlungen zu klären, sind noch weitere Ermittlungen notwendig. Sponsoringleistungen der Firma Barilla, Italien, sind nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis zu einem großen Teil seitens der Tochtergesellschaft Barilla Holland B.V. in Holland geflossen. Insoweit verspricht vor allem das Rechtshilfeersuchen an die Niederlande, wo bereits umfassende Durchsuchungen und Beschlagnahmen unter Beteiligung deutscher Ermittlungsbeamter durchgeführt wurden, eine weitgehende Aufklärung des Sachverhalts.

Die bisherigen Ermittlungen haben folgende Erkenntnisse ergeben:

Nominierungsprämien für die Beschuldigte Stefanie Graf wurden teilweise in bar geleistet. Es war eine Aufspaltung von Sponsoringverträgen nach in- und ausländischen Zahlungstranchen bzw. der Vertragsschluß mit ausländischen Tochtergesellschaften eines im Inland ansässigen Werbepartners festzustellen. Auskunftersuchen des Finanzamts Schwetzingen zur Aufklärung des Besteuerungssachverhalts wurden seitens der Werbepartner teilweise nur formalistisch und restriktiv beantwortet.

Die Prüfung und Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft, ob diese Feststellungen ausreichen, einen strafrechtlich relevanten Verdacht gegen verantwortliche Personen der Sponsorenfirmen bzw. Turnierveranstalter zu begründen, ist noch nicht abgeschlossen. Die Ermittlungsbehörden sind derzeit mit der beschleunigten Bearbeitung der Ermittlungsverfahren gegen Stefanie Graf, Peter Graf und Joachim Eckardt ausgelastet. Die Ermittlungen gegen Peter Graf und Joachim Eckardt müssen beschleunigt und vorrangig durchgeführt werden, da sich beide Personen in Untersuchungshaft befinden. Deshalb hatten die angesprochenen Ermittlungsschritte bislang die vorrangige Zielrichtung, den objektiven Sachverhalt im Hinblick auf die Besteuerungsgrundlagen aufzuklären.

Vor Abschluß der Ermittlungen in den Haftsachen gegen Peter Graf und Joachim Eckardt und des Verfahrens gegen Stefanie Graf wird es den Ermittlungsbeamten kaum möglich sein, die Akten auf alle denkbaren Ermittlungsansätze gegen dritte Personen auszuwerten und entsprechende Ermittlungersuchen oder -aufträge zusammenzustellen. Da diese Aufgabe Kenntnis der Akten des Ermittlungsverfahrens voraussetzt, kann sie nur sachgerecht von den derzeit mit den Ermittlungen gegen Stefanie Graf, Peter Graf und Joachim Eckardt befaßten Sachbearbeitern durchgeführt werden. Nach Abschluß dieser vorrangigen Ermittlungen wird umgehend entschieden, welche Ermittlungen gegen Verantwortliche der Sponsorenfirmen zu tätigen sein werden.“

**Bericht des Finanzministeriums zu Beweisantrag Nr. 10  
des Untersuchungsausschusses „Steuerfall Graf“****Teil A (Oberfinanzdirektion Karlsruhe und Finanzämter)****Maßnahmen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
im Jahr 1986**

03.07.1986 Besprechung im Finanzministerium

Teilnehmer: MDgt Dr. Gerstner, RD Weimer (Finanzministerium), RD Schutter (OFD Karlsruhe), Rechtsanwalt Dr. Flick (Vertreter der Steuerpflichtigen)

— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 6 —

Zum Inhalt siehe Teil B des Berichts: 3. Juli 1986

14.08.1986 Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Flick an die OFD mit Übersendung einer gutachterlichen Stellungnahme zur Besteuerung der von Stefanie Graf erzielten Einkünfte

— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 14 —

In dem Gutachten setzte sich Rechtsanwalt Dr. Flick insbesondere mit der Frage des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland für die Werbeeinnahmen von Stefanie Graf auseinander. Er vertrat hierbei die Auffassung, daß der Bundesrepublik Deutschland für die Werbeeinnahmen nicht das volle Besteuerungsrecht zustehe, sondern eine Aufteilung vorzunehmen und nur ein Teil der Einnahmen im Inland steuerpflichtig sei.

Es ging hierbei um die Auslegung der sog. Sportler-Artikel in den Doppelbesteuerungsabkommen. Nach diesen Sportler-Artikeln steht das Besteuerungsrecht für Einnahmen aus Turnieren regelmäßig dem Staat zu, in dem die Sportveranstaltung stattfindet. Diese Einkünfte können dann in dem anderen Land (hier: Bundesrepublik Deutschland als Wohnsitzstaat von Stefanie Graf) nicht besteuert werden. Es war unstrittig, daß nach diesen Regelungen Turnier- und Preisgelder aus Turnieren im Ausland in Deutschland regelmäßig nicht besteuert werden konnten. Offen war in diesem Zusammenhang allerdings, ob unter die Sportler-Artikel auch Werbeeinnahmen im Zusammenhang mit der sportlichen Veranstaltung fallen. Wäre dies der Fall, müßten diese Einnahmen anteilig auch den Auftritten im Ausland zugeordnet werden und wären in Deutschland insoweit nicht steuerpflichtig.

25.08.1986 Kurzmitteilung der OFD (RD Schutter) an das Finanzministerium (LMR Brenner)

— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 29 —

Die OFD übersandte mit dieser Kurzmitteilung die Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Flick vom 14. August 1986 an das Finanzministerium. RD Schutter teilte hierbei mit, daß er Bedenken gegen die Aufteilung der Werbeeinnahmen entsprechend den Auftritten im Inland und im Ausland habe.

- 02.09.1986 Aktenvermerk des Finanzministeriums (RD Weimer); Mehrfertigung davon wurde an die OFD übersandt.  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 44 —  
Zum Inhalt siehe Bericht Teil B: 2. September 1986
- 01.10.1986 Übersendung eines Vermerks von Rechtsanwalt Dr. Flick an die OFD  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 46 —  
In diesem Schreiben unterbreitete Rechtsanwalt Dr. Flick in Ergänzung zu seiner Stellungnahme einen geänderten Vorschlag, in dem er sich damit einverstanden erklärte, die nicht leistungsbezogenen Vergütungen aus den Werbeverträgen bei Ansatz einer Betriebsausgabenpauschale von 25 v. H. der deutschen Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht zu unterwerfen. Die direkten und indirekten Preisgelder sollten jedoch nur besteuert werden, soweit sie bei in Deutschland gespielten Turnieren verdient werden.  
Bei den indirekten Preisgeldern handelt es sich um sog. Tournament-Boni, die von Werbepartnern für den Fall gezahlt werden, daß Sportler bei Turnieren eine bestimmte Plazierung erreichen. Nach Auffassung von Rechtsanwalt Dr. Flick hängt ein solcher Bonus so stark mit der sportlichen Leistung bei dem jeweiligen Turnier zusammen, daß er noch der sportlichen Veranstaltung zugerechnet werden muß. Er sei deshalb wie ein direktes Preisgeld zu behandeln ist (Freistellung von der Besteuerung im Inland, wenn das Turnier im Ausland stattfindet).
- 03.10.1986 Besprechung bei der OFD  
Teilnehmer: Rechtsanwalt Dr. Flick, RD Schutter, OAR Heitz (OFD), AR'in Heltge, St Gold (Finanzamt Schwetzingen)  
Im Rahmen dieser Besprechung wurde der Vorschlag von Rechtsanwalt Dr. Flick zur Behandlung der Werbeeinnahmen erörtert.
- 17.11.1986 Schreiben der OFD an Rechtsanwalt Dr. Flick  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 68 —  
Die OFD teilte hierbei Rechtsanwalt Dr. Flick mit, daß die Einkünfte aus der im In- und Ausland ausgeübten Werbetätigkeit der deutschen Steuerpflicht unterliegen. Die Behandlung der direkten und indirekten Preisgelder (also auch die Tournament-Boni) richte sich nach dem Sportler-Artikel der anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Kostenabgrenzung zwischen sportlicher Betätigung und Werbetätigkeit wurde eine Betriebsausgabenpauschale von 25 v. H. der Werbeeinnahmen zuerkannt.  
Die Zuordnung der Tournament-Boni unter den Sportler-Artikel erschien aus damaliger Sicht zutreffend. Diese Boni sind so stark mit der sportlichen Leistung beim jeweiligen Turnier verknüpft, daß ein unmittelbarer Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit besteht.  
Die Auskunft zur Besteuerung der Tournament-Boni hatte allerdings zu keinem Zeitpunkt praktische Auswirkungen. Ab 1987 erfolgte eine Übertragung der Werberechte auf die Sunpark Sports B.V., Niederlande, weshalb es auf die Auslegung der Sportler-Artikel nicht mehr ankam. Im übrigen war die Auskunft der OFD durch den Hinweis in dem späteren Schreiben des Finanzministeriums vom 14. April 1987 überholt, nach dem *alle*

Werbeeinnahmen (also auch die Tournament-Boni) als im Inland steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu behandeln sind. Ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Steuerpflichtigen ist durch die Auskunft nicht geschaffen worden, da die Steuerpflichtige aufgrund der Auskunft keine Dispositionen getroffen hat.

Hinweis:

Erst nachdem im Rahmen der Besprechung am 1. Dezember 1993 das „Holland-Modell“ endgültig verworfen und die Werbeeinnahmen unmittelbar Stefanie Graf zugerechnet wurden, kam der spätere Vertreter von Stefanie Graf, Rechtsanwalt Dr. Schaumburg, auf die Problematik der Tournament-Boni wieder zurück. Allerdings vertraten hierbei dann die Vertreter von OFD, Finanzamt Schwetzingen und der Bp-Hauptstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt die Auffassung, daß auch die Tournament-Boni unabhängig vom Ort der Turnierveranstaltung immer im Inland steuerpflichtig seien. Ein Vertrauensschutztatbestand wurde im Hinblick auf das Schreiben des Finanzministeriums vom 14. April 1987 abgelehnt. Dies hat Rechtsanwalt Dr. Schaumburg dann auch akzeptiert.

- 26.11.1986 Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Flick an das Finanzamt Schwetzingen (Mehrfertigung ging an die OFD)

— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 84 f. —

Rechtsanwalt Dr. Flick teilte mit, daß die bei der Besprechung am 9. Oktober 1986 genannten Werbeerträge mit der Bild-Zeitung und der Firma Krupp nicht zustande gekommen seien und deshalb bei der Bemessung der Einkommensteuervorauszahlungen nicht berücksichtigt werden könnten.

#### Maßnahmen des Finanzamts Schwetzingen im Rahmen der Veranlagungstätigkeit im Jahr 1986

— Finanzamts-Akten, Sonderband I —

- 08.06.1986 Fristgerechter Eingang der Steuererklärungen für 1984 (Fristverlängerung wurde auf Antrag des Steuerberaters bis zum 30. Juni 1986 gewährt; vgl. AO-Kartei § 149 Karte 1 Tz 1.2)
- 28.07.1986 Anschreiben an den Steuerberater wegen Festsetzung von Vorauszahlungen für 1986  
Das Finanzamt verlangte, aufgrund der geänderten Einkommensverhältnisse eine Ermittlung des zu versteuernden Einkommens für 1985 und 1986 sowie die Vermögensteuer-Erklärung zum 1. Januar 1986 vorzulegen.  
Frist: 31. August 1986
- 04.08.1986 Einkommensteuerbescheid für 1984 (unter Vorbehalt der Nachprüfung)  
Steuerschuld: 0 DM (erklärter Verlust aus Gewerbebetrieb 19 760 DM; im Hinblick auf die im Jahr 1984 noch geringen sportlichen Erfolge war die abgegebene Erklärung schlüssig).
- 17.09.1986 Erinnerung an die Aufforderung bezüglich der Vorauszahlungen sowie an die Abgabe der Vermögensteuer-Erklärung zum 1. Januar 1986



- 03.10.1986 Besprechung bei der OFD (vgl. oben unter dem 3. Oktober 1986)  
Bei dieser Besprechung wurde neben der Frage der zutreffenden Besteuerung der Werbeeinnahmen auch die Steuerfestsetzungen für die Jahre 1982 bis 1984 erörtert. Besprechungsgegenstand war außerdem die Höhe der für 1986 ff. festzusetzenden Vorauszahlungen.
- 24.11.1986 Schätzungsandrohung für Vermögensteuer I. Januar 1986
- 25.11.1986 Festsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommensteuer 1986 und 1987  
Die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer setzte das Finanzamt auf 981 792 DM für 1986 und auf 980 000 DM für 1987 fest (jeweils zuzüglich Kirchensteuer).
- 02.12.1986 Nochmalige Erinnerung an die Abgabe der Vermögensteuer-Erklärung I. Januar 1986
- 23.12.1986 Geänderte Festsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommensteuer  
Entsprechend dem Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Flick vom 26. November 1986 wurden festgesetzt:  
1986: 387 000 DM  
1987: vierteljährlich 100 000 DM  
Rechtsanwalt Dr. Flick hatte mitgeteilt, daß die vom Finanzamt angesetzten Werbeverträge mit der Bild-Zeitung und der Firma Krupp nicht zustande gekommen seien. Dadurch ergaben sich die wesentlich geringeren Vorauszahlungsbeträge.

#### Maßnahmen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe im Jahr 1987

Eine Mehrfertigung des Schreibens des Finanzministeriums vom 14. April 1987 an die Mattiacum wurde mit Verfügung der OFD vom 4. Mai 1987 an das Finanzamt Schwetzingen weitergeleitet.

– OFD-Akten St 23<sup>f</sup>Bd. I ABI. 94 –

Zum Inhalt siehe Bericht Teil B: 26. März/14. April 1987.

#### Maßnahmen des Finanzamts Schwetzingen im Rahmen der Veranlagungstätigkeit im Jahr 1987

– Finanzamts-Akten, Sonderband I –

- 09.01.1987 Eingang der Vermögensteuer-Erklärung zum 1. Januar 1986
- 02.02.1987 Fristgerechter Eingang der Steuererklärungen für 1985  
Gewinn aus Gewerbebetrieb: 137 376 DM (zunächst 104 522 DM, dann vom Steuerberater korrigiert)
- 06.05.1987 Vorabanforderung der Steuererklärungen für 1986 (Frist 31. Juli)  
Begründung: Das Finanzamt hatte festgestellt, daß sich nach der für 1985 eingereichten Einkommensteuererklärung eine hohe Abschlußzahlung ergeben würde.

- 15.06.1987 Schreiben der Mattiacum GmbH an das Finanzamt Schwetzingen  
Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen ab 10. Juni 1987; Herr Eckardt teilte dem Finanzamt mit, daß die Steuerschuld für 1987 den Betrag von 200 000 DM nicht übersteigen werde.
- 07.07.1987 Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 1987 und 1988  
Festgesetzte Beträge:  
35 000 DM vierteljährlich ab 10. Juni 1987; das Finanzamt ging hierbei von einer Jahressteuerschuld für 1987 von 205 000 DM aus (für das 1. Quartal 1987 war eine Vorauszahlung von 100 000 DM festgesetzt)  
100 000 DM vierteljährlich ab 10. März 1988 (ausgehend von einer Jahressteuerschuld von 400 000 DM).
- 02.09.1987 Erinnerung an die Abgabe der Steuererklärungen für 1986
- 29.09.1987 Fristverlängerung auf Antrag bis zum 20. Oktober 1987
- 03.11.1987 Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung für die Einkommensteuerbescheide 1982 bis 1984
- 12.11.1987 Einkommensteuerbescheid für 1985  
Festgesetzte Einkommensteuer: 73 882 DM (Vorbehalt der Nachprüfung)  
Die festgesetzte Steuer entsprach auch dem Nachzahlungsbetrag, da aufgrund der negativen Ergebnisse der Vorjahre für das Jahr 1985 Vorauszahlungen nicht festgesetzt waren.  
Aufgrund notwendiger Rückfragen des Finanzamts bei dem Steuerberater hat sich die Durchführung der Veranlagung verzögert.

#### Maßnahmen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe im Jahr 1988

- 26.10.1988 Schreiben des Bundesamtes für Finanzen an das Finanzamt Schwetzingen über die OFD  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 98 ff. —  
Zum Inhalt siehe Bericht Teil B: 2. November 1988/Nov. 1988.
- 01.12.1988 Ergänzendes Schreiben des Bundesamtes für Finanzen an das Finanzamt Schwetzingen über die OFD  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 124 —  
Zum Inhalt siehe Bericht Teil B: 1. Dezember 1988.
- 07.12.1988 Unterrichtung des Finanzministeriums über die vom Bundesamt für Finanzen übersandten Unterlagen durch die OFD (Kurzmitteilung)  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 120 —

**Maßnahmen des Finanzamts Schwetzingen  
im Rahmen der Veranlagungstätigkeit im Jahr 1988**

- 16.06.1988 Zwangsgeldandrohung wegen Nichtabgabe der Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärungen 1986; Frist: 6. Juli 1988
- 28.07.1988 Mitteilung über die beabsichtigte Schätzung der Besteuerungsgrundlagen für 1986
- 29.08.1988 Bekanntgabe der Schätzungsbescheide zur Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer für 1986
- Die Schätzungsbescheide ergingen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung; das Finanzamt ging bei seiner Schätzung von einem Gewinn von 750 000 DM aus. Wegen der Nichtabgabe der Erklärung wurden Verspätungszuschläge wie folgt festgesetzt:
- |                     |        |
|---------------------|--------|
| zur Einkommensteuer | 790 DM |
| zur Umsatzsteuer    | 150 DM |
| zur Gewerbesteuer   | 150 DM |
- 05.10.1988 Erinnerung an die Abgabe der Vermögensteuer-Erklärungen zum 1. Januar 1987 und zum 1. Januar 1988 (Frist: 15. November 1988)
- 21.10.1988 Vorabanforderung der Steuererklärungen für 1987
- Frist: 28. Februar 1989
- Begründung: Nichtabgabe der Steuererklärungen für 1986
- 22.11.1988 Anfrage des Finanzamts bei der Mattiacum GmbH wegen Anpassung der Vorauszahlungen für 1988 und 1989
- Das Finanzamt forderte mit diesem Schreiben die mit der Firma Sunpark Sports B.V. abgeschlossenen Verträge an und bat um Mitteilung, in welcher Höhe Stefanie Graf in den Jahren 1987 und 1988 Einnahmen hieraus zugeflossen seien (Frist 12. Dezember 1988).

**Maßnahmen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
im Jahr 1989**

Das Finanzministerium übersandte eine Mehrfertigung des Schreibens vom 9. Januar 1989 an die Oberfinanzdirektion mit der Bitte um Weiterleitung an das Finanzamt Schwetzingen und bat zu veranlassen, daß der Familie Graf keine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen 1987 über den 28. Februar 1989 hinaus gewährt wird. Außerdem sollten die Anwendung des Außensteuergesetzes überprüft und entsprechende Erklärungsvordrucke zugesandt werden.

— OFD-Akten St 23 Bd. I ABI. 133 —

Siehe auch Bericht Teil B: 9. Januar 1989.

Mit der Überprüfung der Anwendung des Außensteuergesetzes beauftragte die OFD das hierfür zentral zuständige Finanzamt Karlsruhe-Durlach.

- 25.03.1989 Bericht des Finanzamts Karlsruhe-Durlach an die OFD über die Anwendung des Außensteuergesetzes

— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 140 —

Das Finanzamt Karlsruhe-Durlach berichtete, daß nach Auffassung des Steuerberaters der Familie Graf eine Pflicht zur Abgabe von Erklärungen nach dem Außensteuergesetz für 1988 nicht bestehe, da erst seit dem 12. Januar 1989 eine Beteiligung von Stefanie und Peter Graf von jeweils 10 v. H. an der Sunpark Sports N.V., Niederländische Antillen, bestehe. An der niederländischen Sunpark Sports B.V. bestehe keine unmittelbare Beteiligung.

- 30.03.1989 Bericht des Finanzamts Schwetzingen an die OFD

— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 138 —

Das Finanzamt Schwetzingen berichtete, daß die Vermögensteuererklärungen zum 1. Januar 1987 und 1988 sowie die Vermögensaufstellungen zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs abgegeben und die Veranlagungen durchgeführt worden seien. Bezüglich der Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärungen für 1987 sei nach Ablauf der Frist am 28. Februar 1989 am 8. März 1989 ein Zwangsgeld von jeweils 500 DM angedroht worden. Erklärungen lägen bisher noch nicht vor.

Hinweis:

Bei erstmaliger Androhung eines Zwangsgeldes wegen einer bestimmten Anordnung des Finanzamts ist in der Regel ein Betrag von 100 DM bis 500 DM anzusetzen. Innerhalb dieser Grenzen ist der festzusetzende Betrag nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen und danach zu bestimmen, wie der Steuerpflichtige in der Vergangenheit seine Erklärungspflichten erfüllt hat (AO-Kartei des Landes, §§ 328—335 Karte 1).

- 17.04.1989 Bericht der OFD an das Finanzministerium

— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 141 —

Die OFD gab den von den Finanzämtern Schwetzingen und Karlsruhe-Durlach mitgeteilten Sachstand an das Finanzministerium weiter.

- 01.06.1989 Bericht des Finanzamts Schwetzingen an die OFD

— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 145 —

Das Finanzamt Schwetzingen teilte mit, daß trotz Festsetzung von Zwangsgeld die Steuererklärungen für 1987 nicht eingereicht worden seien. Es habe daraufhin die Schätzung angedroht und am 23. Mai 1989 durchgeführt. Die Schätzungsbescheide fügte das Finanzamt seinem Bericht bei.

19.06.1989 Bericht des Finanzamts Schwetzingen an die OFD

— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 150 —

Das Finanzamt teilte mit, daß am 15. Juni 1989 die Steuererklärungen für die Jahre 1986, 1987 und 1988 für Stefanie Graf abgegeben worden seien. Das Finanzamt habe am 16. Juni 1989 die Veranlagungen der betreffenden Jahre durchgeführt und die Schätzungsbescheide für 1986 und 1987 entsprechend geändert. Die geänderten Steuerbescheide seien nach wie vor unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen, da für 1990 eine Betriebsprüfung vorgesehen sei.

*Frage 3:*

*Wann ist vor dem Veranlagungszeitraum 1988 von den Steuer-schuldern Stefanie/Peter Graf zum letzten Mal eine Steuererklärung abgegeben worden, welche Besteuerung ist daraufhin festgesetzt worden und welche Vorauszahlungen waren für die Folgejahre zu leisten?*

Am 15. Juni 1989 wurden Steuererklärungen für die Veranlagungszeiträume 1986 bis 1988 für Stefanie Graf abgegeben. Die Steuerfestsetzungen erfolgten am 30. Juni 1989 entsprechend den eingereichten Erklärungen im Hinblick auf die vorgesehene Betriebsprüfung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 Abgabenordnung).

Es ergaben sich folgende Einkommensteuerfestsetzungen:

1986: 337 229 DM

1987: 320 497 DM

1988: 218 086 DM

Die Vorauszahlungen für die Jahre ab 1989 wurden entsprechend der Einkommensteuerfestsetzung für 1988 vorgenommen (§ 37 Abs. 3 S. 2 EStG).

Hinweis:

Aufgrund der laufenden Ermittlungen zu den Hintergründen der Übertragung der Werberechte auf die niederländische Promotergesellschaft (vgl. Auskunftersuchen an die niederländische Steuerverwaltung vom 9. Januar 1989) war ein Abweichen von den Steuererklärungen zu diesem Zeitpunkt nicht möglich und erschien im Hinblick auf die beabsichtigte Betriebsprüfung auch nicht sinnvoll. Auch in anderen Fällen, in denen zeitnah eine Betriebsprüfung vorgesehen ist und deshalb die Steuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen, wird eine nähere Überprüfung der erklärten Besteuerungsgrundlagen regelmäßig nicht vorgenommen.

06.07.1989 Bericht der OFD an das Finanzministerium

— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 151 —

Die OFD teilte dem Finanzministerium mit, daß die Steuererklärungen für die Jahre 1986 bis 1988 eingegangen seien, das Finanzamt Schwetzingen die Veranlagungen entsprechend den Erklärungen durchgeführt habe und daß für 1990 die Durchführung einer Betriebsprüfung vorgesehen sei.

- 16.08.1989 Telefonat zwischen RD Gieß (Finanzministerium) und OAR Heitz (OFD)  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 153 —  
RD Gieß teilte mit, daß die geplante Betriebsprüfung erst im Jahr 1990 durchgeführt werden solle, da bis dahin u. U. eine Antwort der niederländischen Steuerbehörden zum Auskunftersuchen vom 9. Januar 1989 vorliege. Allerdings solle bereits vorher eine Aufschlüsselung sämtlicher in- und ausländischer Einnahmen angefordert werden.  
Das Finanzamt Schwetzingen wurde entsprechend angewiesen. Die Anforderung ist mit Schreiben des Finanzamts vom 23. August 1989 an die Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum GmbH erfolgt.
- 18.09.1989 Schreiben der Mattiacum Steuerberatungs-GmbH an das Finanzamt Karlsruhe-Durlach  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 155 —  
Die Mattiacum GmbH teilte mit, daß Stefanie Graf und die Eheleute Graf zu jeweils 10 v. H. an der Sunpark Sports N.V., Niederländische Antillen, beteiligt seien. Die restlichen 80 v. H. der Anteile würden von der Firma Advantage International Incorporation, USA, gehalten.
- 28.09.1989 Bericht des Finanzamts Karlsruhe-Durlach an die OFD  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 155 —  
Das Finanzamt Karlsruhe-Durlach berichtete, daß aufgrund der von der Mattiacum GmbH mitgeteilten Beteiligungsverhältnisse an der Sunpark Sports N.V. eine Anwendung der §§ 7–14 Außensteuergesetz nicht in Betracht komme.  
Am gleichen Tag unterrichtete die OFD (OAR Heitz) das Finanzministerium (OAR Rupp) über die Feststellungen des Finanzamts Karlsruhe-Durlach.
- 19.12.1989 Bericht der OFD an das Finanzministerium  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 156 —  
Die OFD teilte dem Finanzministerium die vom Finanzamt Karlsruhe-Durlach ermittelten Beteiligungsverhältnisse schriftlich mit.
- Maßnahmen des Finanzamts Schwetzingen  
im Rahmen der Veranlagungstätigkeit im Jahr 1989**  
— Finanzamts-Akten, Sonderband I —
- 25.01.1989 Androhung von Zwangsgeld wegen Nichtabgabe der Vermögensteuererklärungen 1987 und 1988, Frist 20. Februar 1989
- 27.01.1989 Eingang der mit Schreiben vom 22. November 1988 angeforderten Verträge mit der Sunpark Sports B.V.
- 22.02.1989 Festsetzung des Zwangsgeldes wegen Nichtabgabe der Vermögensteuererklärungen 1987 und 1988 und der Vermögensaufstellungen zur Ermittlung des Einheitswerts des Betriebsvermögens mit je 1 000 DM

- 08.03.1989 Androhung von Zwangsgeldern wegen Nichtabgabe der Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuer-Erklärungen 1987 i. H. von jeweils 500 DM
- 14.03.1989 Eingang der Vermögensteuer-Erklärungen 1987 und 1988
- 20.03.1989 Aufhebung der Zwangsgeldfestsetzung für die Vermögensteuer-Erklärungen 1987 und 1988
- 05.04.1989 Festsetzung von Zwangsgeldern wegen Nichtabgabe der Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärungen 1987 i. H. von jeweils 500 DM
- 21.04.1989 Schätzungsandrohung für die Einkommensteuer 1987
- 07.06.1989 Schätzungsbescheid für die Steuerfestsetzungen für 1987  
 Das Finanzamt ging hierbei von einem Gewinn von 1 Mio. DM aus. Es ergab sich eine Einkommensteuer-Festsetzung von 566 244 DM, die zu einer Nachzahlung von 361 244 DM führte. Die Steuerbescheide ergingen — wie bei Schätzungsbescheiden üblich — unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.  
 Das Finanzamt setzte Verspätungszuschläge wegen Nichtabgabe der Steuererklärungen wie folgt fest:
- |                     |          |
|---------------------|----------|
| zur Einkommensteuer | 7 370 DM |
| zur Umsatzsteuer    | 6 820 DM |
| zur Gewerbesteuer   | 150 DM   |
- Gleichzeitig paßte das Finanzamt die Einkommensteuervorauszahlungen für 1989 und 1990 entsprechend den geschätzten Besteuerungsgrundlagen 1987 an.
- 14.06.1989 Bescheid über die Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 1988  
 Die Einkommensteuer-Vorauszahlungen wurden hierbei rückwirkend für 1988 von bisher 300 000 DM auf 843 771 DM erhöht (Umsetzung des Schätzungsergebnisses für 1987).
- 15.06.1989 Eingang der Steuererklärungen 1986, 1987 und 1988  
 Die Steuererklärungen für 1987 wurden hierbei als Begründung eines Einspruchs gegen die o.g. Schätzungsbescheide eingereicht.  
 Aus den Steuererklärungen ergaben sich folgende Gewinne:
- |       |            |
|-------|------------|
| 1986: | 614 804 DM |
| 1987: | 607 983 DM |
| 1988: | 436 180 DM |
- Die festgesetzten Zwangsgelder wurden aufgehoben.
- Hinweis:  
 Nach § 335 AO ist der Vollzug der Zwangsgeldfestsetzung einzustellen, wenn die Verpflichtung nach Festsetzung des Zwangsgeldes erfüllt wird. Festgesetzte Zwangsgelder dürfen daher nicht mehr beigetrieben werden, nachdem der Pflichtige die Anordnung, deretwegen das Zwangsgeld festgesetzt worden ist, befolgt, z. B. die angeforderte Steuererklärung eingereicht hat.

30.06.1989 Geänderte Steuerbescheide für 1986 und 1987; erstmalige Bescheide für 1988

Das Finanzamt führte die (Änderungs-)Veranlagungen entsprechend den Erklärungen durch; alle Bescheide ergingen (weiterhin) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine nähere Überprüfung der erklärten Besteuerungsgrundlagen erfolgte im Hinblick auf die bevorstehende Betriebsprüfung nicht; im übrigen war sie aufgrund der fehlenden Erläuterungen zur Ermittlung der erklärten Gewinne auch nicht möglich.

Nach den Bescheiden ergaben sich folgende Einkommensteuerfestsetzungen:

1986:	337 229 DM
1987:	320 497 DM
1988:	218 086 DM

Der im Rahmen der Schätzung für 1986 festgesetzte Verspätungszuschlag zur Einkommensteuer von 790 DM wurde mit dem Änderungsbescheid — maschinell — aufgehoben, da sich nunmehr gegenüber den festgesetzten Vorauszahlungen eine Erstattung ergab. Dies ist üblich, da in Erstattungsfällen i. d. R. kein Verspätungszuschlag festzusetzen ist (vgl. AO-Kartei § 152 Karte I Tz 4.2). Zwar ist in besonders gelagerten Einzelfällen die Festsetzung eines Verspätungszuschlags auch in Erstattungsfällen möglich (z. B. bei mehrfach erheblich verspäteter Abgabe der Erklärungen der Vorjahre); im Hinblick auf die fristgerechte Erklärungsabgabe für das Vorjahr 1985 lagen diese Voraussetzungen hier jedoch nicht vor.

Der Verspätungszuschlag zur Einkommensteuer 1987 wurde in der bisherigen Höhe beibehalten.

Die Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 1989 und 1990 wurden entsprechend dem Veranlagungsergebnis 1988 maschinell neu festgesetzt (ausgehend von einer Steuerschuld von 218 086 DM).

#### Maßnahmen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe im Jahr 1990

15.02.1990 Erlaß des Finanzministeriums an die OFD

— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 160 f. —

Zum Inhalt siehe Bericht Teil B: 15. Februar 1990.

23.02.1990 Verfügung der OFD an die Finanzämter Schwetzingen und Karlsruhe-Durlach

— OFD-Akten St 23 Bd I ABl. 162 —

Weiterleitung des Erlasses des Finanzministeriums mit der Bitte, alle für das Auskunftersuchen erforderlichen, den Finanzämtern bekannten Daten und ggf. neuere Informationen mitzuteilen.

07.03.1990 Bericht des Finanzamts Karlsruhe-Durlach an die OFD

— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 164 —

Das Finanzamt Karlsruhe-Durlach teilte mit, daß ihm die Beteiligungsverhältnisse an der Advantage International Inc. nicht bekannt seien. Nach einem Schreiben des Steuerberaters von Stefanie Graf handle es sich jedoch bei dieser Gesellschaft um eine der größten Sport-Promoter-Gesellschaften der Welt.



- 13.03.1990 Bericht des Finanzamts Schwetzingen an die OFD  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 165 –  
Weitere Informationen liegen dem Finanzamt Schwetzingen nicht vor.
- 27./28.03.1990 Telefonate zwischen dem Finanzministerium (OAR Rupp) und der OFD (OAR Heitz)  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 166 – 171 –  
Mitteilung an das Finanzministerium, daß keine weiteren Erkenntnisse vorliegen. Das Finanzministerium bat, umgehend mit der beabsichtigten Betriebsprüfung zu beginnen, da mit einer Erledigung des an die niederländische Steuerverwaltung gerichteten Auskunftersuchens vorerst nicht zu rechnen sei. Das Hauptproblem bestehe darin, daß nicht bekannt sei, wer letztendlich hinter der Sunpark Sports N.V., Niederländische Antillen, stehe.
- 16.07.1990 Stellungnahme des Bundesamtes für Finanzen an das Finanzministerium wurde weitergeleitet an die OFD mit Erlaß vom 31. Juli 1990  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 178 ff. –  
Zum Inhalt siehe Bericht Teil B: 16. Juli 1990
- 19.11.1990 Bericht des Finanzamts Schwetzingen an die OFD  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 192 –  
Das Finanzamt berichtete über seine Kontaktaufnahme mit dem für die Besteuerung der Tochtergesellschaft der Advantage International Inc. zuständigen Finanzamt Köln-Süd (das zunächst angeschriebene Finanzamt Köln-West hatte die Anfrage an das zuständige Finanzamt Köln-Süd weitergeleitet). Nach dortiger Aktenlage seien Mitglieder der Familie Graf an der inländischen Gesellschaft nicht beteiligt. Erkenntnisse über die Beteiligung an der amerikanischen Gesellschaft lagen nicht vor. Ebenso seien dem Finanzamt Köln-Süd keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zwischen der Advantage Deutschland und den niederländischen Firmen bekannt.
- Ablauf der Betriebsprüfung (Bp) durch das FA Mannheim-Neckarstadt bei Stefanie Graf im Jahr 1990**  
– OFD-Akten Bp-Referat ABl. 505 – 555 –
- 18.10.1990 Anruf bei RD Dr. Heger (OFD) durch OAR Sitzler (Finanzamt Mannheim-Neckarstadt): Mit der Betriebsprüfung soll noch im Jahr 1990 begonnen werden.  
– OFD-Akten Bp-Referat ABl. 535 –
- 31.10.1990 Telefonische Kontaktaufnahme der Prüferin, StA'in Groß, mit Herrn Eckardt von der Mattiacum Steuerberatungsgesellschaft GmbH, Wiesbaden  
Festlegung des Beginns der Betriebsprüfung auf 10. Dezember 1990.  
– OFD-Akten Bp-Referat ABl. 505 –

- 05.11.1990 Ausfertigung der Prüfungsanordnung für die Jahre 1986 – 1988
- 26.11.1990 Besprechung zwischen RD Dr. Heger, AR Kiefer (OFD) und LRD Schutter, OAR Sitzler, StA'in Groß, AR Reichard (Finanzamt Mannheim-Neckarstadt): Festlegung der wichtigsten Prüfungsfelder (Werbeverträge, Sieggelder, Tournament-/Ranking-Bonus, Verträge mit Sunpark B.V., Advantage, Betriebsausgabenpauschale, Hilfe der Steuerfahndung bei Informationen über ausländische Firmen und Thust-Erpressungsfall)  
– OFD-Akten Bp-Referat ABl. 537, 155 –
- 05.12.1990 Telefonische Mitteilung der Steuerberatungsgesellschaft, Bp-Termin 10. Dezember 1990 könne wegen Krankheit des Herrn Eckardt nicht eingehalten werden.  
Bp forderte von der Steuerberatungsgesellschaft schriftlichen Antrag auf Terminverlegung. Dies wurde von Steuerberatungsgesellschaft zugesagt.  
– OFD-Akten Bp-Referat ABl. 506 –
- 18.12.1990 Anruf bei Steuerberatungsgesellschaft, da Zusage nicht eingehalten wurde. Mit Herrn Eckardt wurde Prüfungsbeginn vorläufig auf 14. Januar 1991 festgelegt.  
– OFD-Akten Bp-Referat ABl. 507 –  
Über den weiteren Fortgang der Betriebsprüfung im Jahr 1991 siehe unten.

**Maßnahmen des Finanzamts Schwetzingen  
im Rahmen der Veranlagungstätigkeit im Jahr 1990**

- 05.11.1990 Erinnerung an die Abgabe der Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärungen für 1989, Frist: 17. Dezember 1990  
Weitere Maßnahmen im Jahr 1990 waren nicht erforderlich, da die Erklärungen für den Veranlagungszeitraum 1988 bereits im Jahr 1989 abgegeben und die Veranlagungen durchgeführt worden waren.

**Maßnahmen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
im Jahr 1991**

- 21.06.1991 Kurzmitteilung der OFD an das Finanzamt Schwetzingen  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 194 –  
Erinnerung an die Berichtsaufforderung zum Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Juli 1990 über Ermittlungen des Finanzamts Schwetzingen beim Finanzamt Köln-Süd.
- 21.06.1991 Kurzmitteilung der OFD an das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt – Betriebsprüfungsstelle  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 197 –  
Übersendung der Erlasse des Finanzministeriums vom 31. Juli 1990 und 7. Juni 1991 mit der Bitte um Bericht über den Stand der Ermittlungen.

- 03.07.1991 Bericht des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt, Bp-Stelle an OFD  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 198 –  
Das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt übersandte die Anfrage des Finanzamts Schwetzingen an das Finanzamt Köln-West über die Beteiligung von Stefanie, Heidi und Peter Graf an der Firma Advantage International (Deutschland) GmbH & Co KG, Köln, und an den niederländischen Gesellschaften.  
Das Finanzamt Köln-Süd teilte mit, daß Beteiligungen nicht feststellbar sind.  
– Akten St 23 Bd. I ABl. 199–202 –
- 23.7.1991 Bericht der OFD an das Finanzministerium  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 203 –  
Zum Inhalt siehe Bericht Teil B: 23. Juli 1991.  
Außerdem wurde das Finanzministerium davon unterrichtet, daß die Betriebsprüfung noch im Juli 1991 fortgesetzt werden soll, wenn der Vertreter der Familie Graf die seit längerem angekündigten Unterlagen vorgelegt hat.
- 23.10.1991 Erlaß des Finanzministeriums mit Anlagen an die OFD  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 204 –  
Übersendung der englisch gefaßten Antwort der amerikanischen Steuerverwaltung auf das Auskunftersuchen vom 4. April 1990.
- 25.11.1991 Kurzmitteilung des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt mit Anlagen  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 217–224 –  
Übersetzung des Antwortschreibens auf das Auskunftersuchen an die USA.
- 27.11.1991 Besprechung im Finanzministerium  
– OFD-Akten Bp-Referat, Bd. I ABl. 545 –  
Besprechungsteilnehmer: MDgt Dr. Märkle, MR Dr. Metzmaier, RD Gieß, RD Wochinger, RD Kallenberg, OAR Rupp (Finanzministerium), LRD Dr. Ebermann (Bundesamt für Finanzen), LRD Pagendarm, RD Schmidt, OAR Heitz (OFD), AR'in Heltge (Finanzamt Schwetzingen), OAR Sitzler, StA'in Groß (Bp-Hauptstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt), ORR Dr. Edinger, AR Reichard (Steuerfahndungsstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt)  
Zum Inhalt siehe Bericht Teil B: 27. November 1991.

Weiterer Fortgang der Betriebsprüfung bei  
Stefanie Graf im Jahr 1991

- 08.01.1991 Anruf bei Herrn Eckardt, da zugesagte Terminbestätigung ausgeblieben war.  
Neue Vereinbarung des Prüfungsbeginns auf 28. Januar 1991.
- 24.01.1991 Anruf bei Herrn Eckardt bezüglich Terminbestätigung 28. Januar 1991 führte zu erneuter Terminverschiebung auf 31. Januar 1991.  
– OFD-Akten Bp-Referat ABl. 508 –
- 31.01.1991 Beginn der Betriebsprüfung bei Steuerberatungsgesellschaft in Wiesbaden (Prüfungszeitraum 1986 – 1988)  
– OFD-Akten Bp-Referat ABl. 505 –
- 06.02.1991 Liste noch abzuklärender Fragen und Aufstellung über noch vorzulegende Unterlagen an Herrn Eckardt übergeben.
- 22.02.1991 Zweite Liste noch abzuklärender Fragen und weitere Aufstellung über noch vorzulegende Unterlagen an Herrn Eckardt übergeben.
- 04.03.1991 Anruf von RD Gieß (FM): Nachfrage nach dem Stand der Betriebsprüfung  
– OFD-Akten Bp-Referat ABl. 540 –
- 04.04.1991 Herr Eckardt teilte der Prüferin telefonisch mit, daß die offenen Fragen noch nicht geklärt und die Unterlagen ebenfalls noch nicht verfügbar seien.  
– OFD-Akten Bp-Referat ABl. 509 –
- 12.04.1991 Auf telefonische Anfrage teilte Herr Eckardt mit, daß über die zu klärenden Fragen noch keine Antwort zu erwarten sei.
- 16.04.1991 Absprache mit Herrn Eckardt, daß er am 6. Mai 1991 die offenen Fragen beantworten werde.  
– OFD-Akten Bp-Referat ABl. 510 –
- 10.05.1991 Herr Eckardt hielt Zusage vom 16. April 1991 nicht ein. Auf telefonische Anfrage dazu teilte er mit, daß die Unterlagen noch nicht vollständig seien.
- 21.05.1991 Anruf bei Steuerberatungsgesellschaft ergab, daß Herr Eckardt im Krankenhaus sei.
- 29.05.1991 Herrn Eckardt telefonisch erreicht und Besprechungstermin zur Klärung der offenen Fragen auf 31. Mai 1991 festgelegt.
- 31.05.1991 Besprechung fand statt, sie trug jedoch nichts zur Klärung der offenen Fragen bei. Herr Eckardt wollte sich weiter um Klärung bemühen.  
– OFD-Akten Bp-Referat ABl. 511 –

- 07.06.1991 Anruf von OAR Heitz (OFD): Nachfrage des Finanzministeriums (RD Gieß) nach dem Stand der Betriebsprüfung: Herr Eckardt hat Unterlagen bis 10. Juni 1991 zugesagt, klagte über mangelnde Unterstützung von Seiten Peter Graf.  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 541 —
- 21.06.1991 Anruf OAR Heitz (OFD): Finanzministerium forderte Bericht über den Stand der Bp an.
- 27.06.1991 Auf telefonische Anfrage teilte Herr Eckardt mit, er habe jetzt Unterlagen verfügbar, er wolle sie sortieren und dann am 1. Juli 1991 zurückrufen.  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 511 —
- 02.07.1991 Herr Eckardt rief am 1. Juli 1991 nicht zurück. Deshalb telefonische Anfrage der Prüferin bei Herrn Eckardt wegen der Unterlagen; dabei vereinbart, daß Herr Eckardt am 5. Juli 1991 zurückrufen werde, um einen erneuten Besprechungstermin in der 28. Kalenderwoche festzulegen.  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 512 —
- 05.07.1991 Herr Eckardt rief nicht zurück und war auch telefonisch bei der Steuerberatungsgesellschaft nicht erreichbar.
- 12./24.07.1991 Übergabe eines Teils der angeforderten Unterlagen durch Herrn Eckardt bei Steuerberatungsgesellschaft in Wiesbaden.  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 513 —
- 06.08.1991 Aktenvermerk der Steuerfahndungsstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt über Informationen zu ausländischen Gesellschaften in Holland und USA und zum Thust-Erpressungsfall  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 155 ff. —

Die Steuerfahndung hielt in diesem Aktenvermerk fest: Die Sunpark Sports B.V. sei wohl eine Briefkastenfirma; Anteilseigner bei Gründung war eine Firma Intertrust B.V.; die nachfolgende Besitzverhältnisse seien noch nicht aufgeklärt. Die Anteilseigner der Sunpark Sports N.V. (Curacao, Niederländische Antillen) waren aus den vorliegenden Handelsregisterauszügen nicht zu entnehmen. Geschäftsführer war die Holland Intertrust N.V., Curacao; deren Geschäftsführer hatte in 1985 seinen Wohnsitz in Holland unter der gleichen Anschrift, unter der später vorübergehend die Sunpark B.V. auftrat. Über die Advantage International, USA, konnten nur unzureichende Angaben gemacht werden. Es folgt ferner ein Hinweis auf zwei Verträge zwischen Stefanie Graf und Advantage International, USA, mit gleichem Datum vom 9. Juni 1986, in denen die Höhe der an die Fa. Advantage zu zahlenden Provisionen unterschiedlich festgelegt wird; möglicherweise sollten mit dem Vertrag, nach dem höhere Provisionen zu zahlen sind, zu hohe Betriebsausgaben begründet werden; Steuerhinterziehung sei insoweit nicht auszuschließen. Ferner wurden Sachverhalte, insbesondere Zahlungswege aus dem Thust-Erpressungsfall, die bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main erhoben worden waren, mitgeteilt.

Im Rahmen einer späteren Kontaktaufnahme (April 1993) der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt mit der Steuerfahndung wurde seitens der Steuerfahndung des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt erklärt, daß Vorermittlungen stattfanden, die dabei festgestellten Tatsachen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aber nicht ausgereicht hätten.

- 20.09.1991 Besprechung der Betriebsprüfung mit LRD Pagendarm und AR Kiefer (OFD)  
Rückgabe der Steuerakten und Übermittlung der Hinweise des Bundesrechnungshofes: 1986 ist vorweg zu veranlagern, Prüfungszeitraum ist auf 1985 zu erweitern, Grundstückskosten Boca Raton in Höhe von 800 000 DM ggf. als Werbeeinnahme zu erfassen. Weiterhin sollten die für die Werbevertragsfirmen (z. B. Opel) zuständigen Bp-Stellen um Kopien der Werbeverträge und um Auskunft über die Höhe der Zahlungen gebeten werden.  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 542 —
- 28.09.1991 Telefonische Mitteilung an Herrn Eckardt, daß zur Erfassung des Ranking Bonus berichtigte vorläufige Veranlagungen für 1986 ergehen.  
Ferner Mitteilung an Herrn Eckardt, daß der Prüfungszeitraum auf 1985 erweitert wird.  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 513 —
- 30.09.1991 Ausfertigung der Prüfungsanordnung für 1985
- 07.10.1991 Telefonische Anfrage bei Herrn Eckardt, ob Unterlagen 1985 für die Prüfung bereitgestellt sind, ferner Fragen nach den noch fehlenden Unterlagen für 1986—1988.  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 513 —
- 09.10.1991/  
11.10.1991/ wie 7. Oktober 1991  
18.10.1991
- 06.11.1991 Beginn der Betriebsprüfung bei Steuerberatungsgesellschaft in Wiesbaden für den Prüfungszeitraum 1985
- 27.11.1991 Besprechung im Finanzministerium.  
Zum Inhalt siehe Bericht Teil B: 27. November 1991.
- 04.12.1991 Nochmals wurden alle noch fehlenden Unterlagen sowie weitere Verträge usw. für 1985—1988 zur Sachverhaltsklärung schriftlich angefordert mit Erledigungstermin 4 Wochen.  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 514 —  
Zum weiteren Fortgang der Betriebsprüfung im Jahr 1992 siehe unten.

Maßnahmen des Finanzamts Schwetzingen  
im Rahmen der Veranlagungstätigkeit im Jahr 1991

— Finanzamts-Akten, Sonderband I —

- 15.01.1991 Androhung von Zwangsgeld für die Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung 1989; Frist: 8. Februar 1991
- 04.02.1991 Antrag der Mattiacum GmbH auf Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen für 1989  
Als Begründung für ihren Fristverlängerungsantrag führte die Steuerberatungsgesellschaft die zwischenzeitlich angelaufene Betriebsprüfung mit den daraus zu erwartenden Konsequenzen bezüglich der Behandlung von Einzelsachverhalten an.
- 07.02.1991 Gewährung einer Fristverlängerung für die Steuererklärungen 1989 bis zum 30. April 1991
- 08.05.1991 Maschinelle Erinnerung an die Abgabe der Steuererklärungen 1989; Frist 19. Juni 1991
- 09.07.1991 Androhung von Zwangsgeld für die Abgabe der Steuererklärungen 1989; Frist bis zum 2. August 1991  
Im Hinblick auf die laufende Betriebsprüfung hat das Finanzamt von einer früheren Zwangsgeldandrohung abgesehen, da es von einem zeitnahen Abschluß der Betriebsprüfung ausgegangen war. Die bei der Betriebsprüfung durch die Seite Graf verursachten Verzögerungen konnte das Finanzamt nicht voraussehen.
- 11.09.1991 Weiterer Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Erklärungen für 1989  
Als Begründung führte die Steuerberatungsgesellschaft auch hier die laufende Betriebsprüfung an.  
Das Finanzamt sah daraufhin zunächst von weiteren Zwangsmaßnahmen ab.
- 25.10.1991 Änderungsbescheid zur Einkommensteuer 1986  
Das Finanzamt setzte in diesem Änderungsbescheid zusätzlich zu dem erklärten Gewinn den bisher nicht erfaßten Ranking-Bonus der Firma adidas i. H. von 576 892 DM als Betriebseinnahme an. Entsprechend wurde auch die Umsatzsteuer-Veranlagung 1986 geändert.  
Es ergab sich eine Einkommensteuer-Nachzahlung von 320 525 DM.
- 25.11.1991 Schreiben der Mattiacum GmbH an das Finanzamt  
Die Steuerberatungsgesellschaft beantragte die Aussetzung der Vollziehung der in den Änderungsbescheiden für 1986 festgesetzten Nachzahlungsbeträge.
- 02.12.1991 Schreiben des Finanzamts an die Mattiacum GmbH  
Das Finanzamt lehnte die beantragte Aussetzung der Vollziehung ab, da gegen die Änderungsbescheide kein Rechtsbehelf eingelegt worden sei. Es verlängerte jedoch — wie bei der Ablehnung einer Aussetzung der Vollziehung üblich — die Zahlungsfrist für die Einkommensteuer-Nachzahlung bis zum 15. Dezember 1991.

**Maßnahmen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
im Jahr 1992**

- 03.01.1992 Erlaß des Finanzministeriums mit Anlagen  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 225–232 –  
Übersendung der vom Bundesamt für Finanzen überlassenen  
Unterlagen des Finanzamts Frankfurt/Main-Stiftstraße über  
Zahlungen der Adam Opel AG unmittelbar an Stefanie Graf.  
Zum Inhalt siehe Bericht Teil B: 3. Januar 1992.
- 27.01.1992 Bericht des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt mit Anlagen an  
die OFD  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 233–255 –  
Aus den vom Bundesamt für Finanzen am 27. November 1991  
überlassenen Unterlagen ergab sich, daß die Promoterleistungen  
für Stefanie Graf von den Geschäftsführern der Firma Advan-  
tage International, USA, erbracht worden sind. Nach Auffassung  
des Finanzamts spreche dies dafür, daß für die Errichtung der  
niederländischen Firmen keine wirtschaftlichen Gründe maßge-  
bend waren.  
Das Finanzamt war der Auffassung, daß ein Rechtsmißbrauch  
nach § 42 AO vorliegen könnte. Für diese Schlußfolgerung haben  
sich damit zu diesem Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte ergeben.
- 30.01.1992 Erlaß des Finanzministeriums  
– OFD Akten St 23 Bd. I ABl. 256–264 –  
Zum Inhalt siehe Bericht Teil B: 30. Januar 1992.
- 05.02.1992 Kurzmitteilungen der OFD an die Finanzämter Schwetzingen,  
Mannheim-Neckarstadt und Karlsruhe-Durlach  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 265–267 –  
Übersendung des o.g. Erlasses vom 30. Januar 1992 an die Fi-  
nanzämter.
- 30.04.1992 Schreiben der Bp-Stelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt  
an die Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum GmbH  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 268–279 –
- 08.07.1992 Kurzmitteilung des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt an die  
OFD  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 288 – 329 –  
Übersendung des Betriebsprüfungsberichts vom 1. Juli 1992 mit  
Anlagen.
- 27.08.1992 Erlaß des Finanzministeriums  
– OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 330–343 –  
Übersendung eines Auszugs aus den Prüfungsmittellungen des  
Bundesrechnungshofs über die steuerliche Behandlung von Spit-  
zensportlern aus Baden-Württemberg.  
Zum Inhalt siehe Bericht Teil B: 27. August 1992.  
Das Finanzministerium hat dem Bundesrechnungshof – wie in  
den Einzelfeststellungen erbeten – eine Mehrfertigung des Be-  
triebsprüfungsberichts zugeleitet.



- 01.10.1992 Telefonat zwischen OFD und Finanzamt Schwetzingen  
— OFD-Akten St 23 Bd.I ABl. 353 —  
Dem Finanzamt wurde nach Rücksprache mit dem Finanzministerium mitgeteilt, daß über die Einsprüche umgehend zu entscheiden ist.
- 11.11.1992 Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg an das Finanzamt Schwetzingen nach Erlaß der geänderten Steuerbescheide 1985 bis 1988 aufgrund der Betriebsprüfung sowie der Folgejahre 1989 und 1990  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 346 — 348 —  
Rechtsanwalt Dr. Schaumburg wandte sich insbesondere gegen die Anwendung des § 42 AO. Er führte weiter aus, daß selbst dann, wenn infolge der Anwendung des § 42 AO die Werbeeinnahmen Stefanie Graf zugerechnet würden, zu beachten sei, daß nach den Sportler-Artikeln der Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus sportlicher Tätigkeit dem Tätigkeitsstaat zustehe. Auch die Werbeeinkünfte stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit. Dies führe zu weitgehender Steuerfreiheit der Werbeeinnahmen im Inland. Selbst wenn aber die Werbeeinnahmen nicht über die Sportler-Artikel zu erfassen seien, sei zumindest von Betriebsstätten in den USA und in Großbritannien auszugehen.  
Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg an das Finanzamt Schwetzingen  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 359 — 368 —  
Das Schreiben enthielt weitere Einwendungen gegen die Steuerbescheide der Jahre 1986 bis 1990 und eine Aufstellung der von Dr. Schaumburg zusammengestellten Werbeeinnahmen für die Jahre 1985 bis 1992.  
Rechtsanwalt Dr. Schaumburg nahm insbesondere Stellung zur Höhe der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den Werbeeinnahmen. Er führte aus, daß die in den Jahren 1985 und 1986 tatsächlich festgestellten Betriebsausgaben über dem Satz von 25 v. H. lägen und in den Folgejahren somit höhere Beträge zu berücksichtigen seien.  
Weitere Einwendungen betrafen die Behandlung der Tournament-Boni, die Berücksichtigung besonderer Betriebsausgaben zur Abwehr negativer Publizitätswirkungen (Fall Thust) sowie die Behandlung der Quellen- und Umsatzsteuer.
- Weiterer Fortgang der Betriebsprüfung bei Stefanie Graf im Jahr 1992
- 06.01.1992 Herr Eckardt bat schriftlich um weitere vierwöchige Frist zur Erledigung des Schreibens vom 4. Dezember 1991  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 515 —
- 16.01.1992 Wegen fehlender Mitwirkung von Herrn Eckardt bzw. der Seite Graf und wegen der ständigen Verzögerungen erfolgten Auskunftersuchen durch die Betriebsprüfung zur Ermittlung der Werbeeinnahmen und zur Erlangung der maßgeblichen Verträge an

Fa. Jade Cosmetic GmbH (beantwortet am 5. Februar 1992)  
Fa. DUNLOP GmbH (beantwortet am 14. Februar 1992)  
Fa. BASF AG (beantwortet am 14. Februar 1992)  
Fa. Gerry Weber International AG (beantwortet am 19. Februar 1992)  
Fa. Adam Opel AG (beantwortet nach Erinnerung am 20. März 1992)  
Fa. adidas AG (beantwortet nach mehrmaliger Erinnerung am 21. April 1992)  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 518 —

27.01.1992 Bericht des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt mit Anlagen an die OFD.

Aus den Unterlagen ergab sich, daß die Promoterleistungen für Stefanie Graf von den Geschäftsführern der Firma Advantage International, USA, erbracht worden sind. Nach Auffassung des Finanzamts sprach dies dafür, daß für die Errichtung der niederländischen Sunpark B.V. keine wirtschaftlichen Gründe maßgebend waren. Das Finanzamt war der Auffassung, daß ein Rechtsmißbrauch nach § 42 AO vorliegen könnte.

— OFD-Akten St 23 BandVI ABl. 233–255 —

04.02.1992 Herr Eckardt bat schriftlich um weitere Frist zur Erledigung des Schreibens vom 4. Dezember 1991.

— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 519 —

07.02.1992 Fristverlängerung wurde schriftlich bis 27. Februar 1992 gewährt.

— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 520 —

25.02.1992 Herr Eckardt bat erneut schriftlich um Fristverlängerung bis 15. März 1992 zur Erledigung des Schreibens vom 4. Dezember 1991.

— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 522 —

26.03.1992 Herr Eckardt teilte anlässlich eines Telefonats mit dem Finanzamt Schwetzingen (AR'in Heltge) mit, daß die ausstehenden Unterlagen gemäß Schreiben vom 4. Dezember 1991 der Betriebsprüfung bis 3. April 1992 zur Verfügung gestellt werden.

13.04.1992 Besprechung bei der OFD (Teilnehmer: LRD Pagendarm, ORR Furler [OFD], OAR Sitzler, StA'in Groß [Bp-Hauptstelle Mannheim-Neckarstadt]) mit folgendem Ergebnis: Abschluß der Betriebsprüfung; Entscheidung, daß § 42 AO (Mißbrauch) angewendet wird; keine Stellungnahmefrist für Herrn Eckardt.

— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 548, 163 —

30.04.1992 Da bis 30. April 1992 von seiten des Herrn Eckardt weder schriftlich noch telefonisch eine Antwort auf das Schreiben vom 4. Dezember 1991 eingegangen war, wurden am 30. April 1992 die Prüfungsfeststellungen nach Aktenlage an Herrn Eckardt gesandt und der Termin für die Schlußbesprechung auf 22. Mai 1992 festgelegt.

— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 527 —

- 21.05.1992 Telefax von Herrn Eckardt: Schlußbesprechungstermin kann nicht eingehalten werden, neuer Termin ab 9. Juni 1992 möglich.  
Abstimmung mit OFD (LRD Pagendarm): letztmalige Terminverlegung; die am 4. Dezember 1991 angeforderten Unterlagen sind mitzubringen.  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 528 —
- 22.05.1992 Schriftliche Mitteilung an Herrn Eckardt: neuer Schlußbesprechungstermin 16. Juni 1992 mit gleichzeitiger Bitte um Überlassung der mit Schreiben vom 4. Dezember 1991 angeforderten Unterlagen.  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 530 —
- 15.06.1992 Anruf der Steuerberatergesellschaft, Termin 16. Juni 1992 ist nicht einzuhalten, neuer Terminvorschlag auf 17. Juni 1992.
- 17.06.1992 Schlußbesprechung  
In der Schlußbesprechung trug Herr Eckardt keine neuen Gesichtspunkte vor, auch wurden die mit Schreiben vom 4. Dezember 1991 angeforderten Unterlagen von Herrn Eckardt nicht vorgelegt.  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 530 —
- 19.06.1992 FM (OAR Rupp) wurde telefonisch über das Ergebnis der Besprechung am 17. Juni 1992 unterrichtet.
- 29.06.1992 Erstellung des Berichts über die Betriebsprüfung  
bis  
01.07.1992 — OFD-Akten Bp-Referat ABl. 532, 201 ff. —
- 07.07.1992 Absendung des Berichts an die Steuerberatungsgesellschaft und an die Veranlagungsstelle des Finanzamts Schwetzingen zur Auswertung.
- 08.07.1992 Anruf von OAR Heitz (OFD): Das Finanzministerium (OAR Rupp) hat den Bp-Bericht erhalten; es regte wegen des Hauses in Florida ein Auskunftersuchen an die USA an; da Kaufvertrag bei Herrn Eckardt angefordert war, wurde zunächst von einem Auskunftersuchen abgesehen.  
Nachdem der Vertreter von Stefanie Graf später schlüssig den Geldabfluß für die Anschaffung des Grundstücks dargelegt hat, so daß von einer unentgeltlichen Übertragung des Grundstücks als Gegenleistung für eine eventuelle Werbeleistung nicht ausgegangen werden konnte, wurde von einem Auskunftersuchen abgesehen.  
— OFD-Akten Bp-Referat ABl. 554 —

*Frage 4 c)*

*Ob und — wenn ja — wann und mit welchem Ergebnis haben (für den Veranlagungszeitraum 1988 bis 1992) Außenprüfungen stattgefunden?*

Für die Jahre 1986 bis 1988 ordnete das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt am 5. November 1990 eine Betriebsprüfung an; am 30. September 1991 wurde die Prüfung auf das Jahr 1985 erwei-

tert. Der für den 10. Dezember 1990 vorgesehene Prüfungsbeginn wurde von Herrn Eckardt – teilweise aus Gesundheitsgründen – ständig verzögert. Die Prüfung begann dann am 31. Januar 1991. Die Unterlagen wurden von der Prüferin, StA'in Groß, in Wiesbaden abgeholt und an Amtsstelle in Mannheim geprüft. Die erste Besprechung der Prüfungsfeststellungen fand am 31. Mai 1991 statt, ohne daß von Seiten Herrn Eckardt etwas zur Klärung beigetragen wurde. Einen Teil der angeforderten Unterlagen legte Herr Eckardt nach wiederholter Anmahnung am 12. Juli bzw. 24. Juli 1991 in Wiesbaden vor. Der Prüfungsbeginn für das Jahr 1985 verzögerte sich erneut. Nach der Besprechung im Finanzministerium am 27. November 1991 wurden weitere Unterlagen angefordert, jedoch nicht beigebracht. Wegen der ständigen Verzögerung des Prüfungsablaufs durch die Steuerberatungsgesellschaft und deren mangelnder Mitwirkungsbereitschaft wurde am 13. April 1992 in der OFD der gesamte Fall ausführlich erörtert und festgelegt, daß der Fall unter Anwendung von § 42 AO (Gestaltungsmißbrauch) sofort abgeschlossen wird. In der Schlußbesprechung am 17. Juni 1992 trug Herr Eckardt keine neuen Gesichtspunkte vor, auch fehlten weiterhin noch die angeforderten Unterlagen. Der Bp-Bericht wurde daraufhin kurzfristig erstellt.

Der Großteil der sich aus der Prüfung ergebenden Mehrsteuern beruhte auf der Nichtanerkennung der Vertragsbeziehungen mit der Sunpark Sports B.V. mit Sitz in den Niederlanden. Die Betriebsprüfung ging davon aus, daß die Einschaltung dieser Firma lediglich aus Steuerersparnisgründen erfolgte und damit kein eigener wirtschaftlicher Zweck verfolgt wurde (Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, § 42 AO). Die Feststellungen der Bp hat die Steuerpflichtige durch Rechtsbehelfe angegriffen.

Nachdem im Zusammenhang mit der Besprechung am 1. Dezember 1993 und dem vorangegangenen und nachfolgenden Schriftwechsel eine einvernehmliche Regelung der Besteuerungsfragen getroffen werden konnte, hat der steuerliche Berater von Stefanie Graf zugesagt, sich nicht mehr auf die Existenz der Sunpark Sports B.V. zu berufen.

Die noch offenen Einsprüche gegen die nach der Betriebsprüfung ergangenen Änderungsbescheide wurden am 20. Juni 1994 zurückgenommen.

#### Einkommensteuerfestsetzung:

	vor Prüfung	nach Prüfung	nach Besprechung am 1. Dezember 1993
1985	73 882 DM	256 714 DM	256 714 DM
1986	337 229 DM	894 415 DM	894.415 DM
1987	320 497 DM	2 330 936 DM	2 162 191 DM
1988	218 086 DM	2 445 589 DM	2 191 753 DM

Wegen der Begründung der aufgrund des Ergebnisses der Besprechung am 1. Dezember 1993 niedrigeren Steuerfestsetzungen vgl. Antwort zu Frage 15.

Maßnahmen des Finanzamts Schwetzingen im  
Rahmen der Veranlagungstätigkeit im Jahr 1992

- 22.01.1992 Androhung von Zwangsgeld wegen Nichtabgabe der Einkommensteuer-Erklärung für 1990; Frist: 17. Februar 1992
- 04.02.1992 Mitteilung über die beabsichtigte Schätzung der Besteuerungsgrundlagen für 1989 und 1990; Frist: 28. Februar 1992
- Das Finanzamt hatte sich für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in der Schätzungsandrohung mit der Bp-Hauptstelle beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt in Verbindung gesetzt. Diese hatte mitgeteilt, daß der Bp inzwischen Unterlagen vorlägen, die den vollen Ansatz der Werbeeinnahmen als inländische Einkünfte rechtfertigen würden (Anwendung von § 42 AO).
- Das Finanzamt ging für 1989 von einem Gewinn von 3,5 Mio. DM aus. Für 1990 legte das Finanzamt seiner Schätzungsandrohung einen Gewinn von 3,7 Mio. DM zugrunde.
- 18.02.1992 Vorauszahlungsbescheid für Einkommensteuer 1992
- Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 1992 auf 1 965 701 DM fest. Es ging dabei von dem der Schätzungsandrohung für 1990 zugrundegelegten Gewinn von 3,7 Mio. DM aus.
- 25.02.1992 Erneuter Fristverlängerungsantrag der Mattiacum GmbH für die Abgabe der Steuererklärungen 1989 und 1990
- Herr Eckardt kündigte in diesem Schreiben an, die Erklärungen bis zum 15. März 1992 abzugeben. Er wolle die Erklärungen in Anwendung seines Rechtsstandpunktes erstellen und dann Mitte der darauffolgenden nächsten Woche zur Abschlußbesprechung und zum Vollzug der Unterschriften in die USA reisen, wo sich die Familie Graf derzeit aufhalte.
- 25.02.1992 Schreiben der Mattiacum GmbH an das Finanzamt Schwetzingen
- Herr Eckardt stellte einen Antrag auf Änderung des Vorauszahlungsbescheids vom 18. Februar 1992. Die getroffenen Feststellungen gingen weit an dem Sachverhalt des wahrscheinlichen Einkommens für 1992 vorbei. Es sei maximal „von einer Einnahmehzahl im Inland von ca. 1 Mill. auszugehen“. Außerdem müsse berücksichtigt werden, daß es aufgrund von „Vertragsanwendungsdifferenzen noch nicht zur vollen Begleichung aus der Übertragung der Werberechte von Frau Graf gekommen“ sei. Unter Berücksichtigung von ca. 350 000 DM Einkünften aus Kapitalvermögen sei mit einem zu versteuernden Einkommen von ca. 1 Mio. DM im Jahr 1992 zu rechnen.
- 02.03.1992 Ablehnung des Fristverlängerungsantrags durch das Finanzamt
- Gleichzeitig lehnte das Finanzamt den Antrag auf Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1992 ab, da die Angaben im Schreiben der Mattiacum GmbH zu allgemein gehalten seien.
- 09.03.1992 Das Finanzamt hatte Schätzungsbescheide für 1989 und 1990 unter diesem Datum erstellt; sie wurden jedoch nicht bekanntgegeben, da der Abschluß der Betriebsprüfung kurz bevor stand.

## 12.03.1992 Vorsprache von Herrn Eckardt beim Finanzamt Schwetzingen

Herr Eckardt legte an Amtsstelle Einspruch gegen den Vorauszahlungsbescheid für 1992 ein und stellte die nach seiner Auffassung zutreffende voraussichtliche Einkommenssituation von Stefanie Graf für 1992 dar.

Außerdem erläuterte er, daß nach seiner Auffassung eine Anwendung von § 1 AStG ausgeschlossen sei. Auch nach Übernahme einer Beteiligung durch Stefanie und Peter Graf ab 10. Januar 1989 an der Sunpark Sports N.V., Niederländische Antillen, habe es sich um eine Gewinnbeteiligung von unter 7 v. H. gehandelt, so daß eine Hinzurechnung nach § 1 AStG nicht in Betracht komme.

## 27.07.1992 Geänderte Bescheide für die durch die Betriebsprüfung geprüften Jahre 1985 bis 1988

Die Betriebsprüfung hatte folgende Gewinne ermittelt, die das Finanzamt der Besteuerung zugrunde legte:

1985:	486 023 DM
1986:	1 621 970 DM
1987:	4 131 169 DM
1988:	4 073 164 DM

Es ergaben sich folgende *Einkommensteuer-Nachzahlungen*:

1985:	182 832 DM
1986:	236 661 DM
1987:	2 004 569 DM
1988:	2 227 503 DM

Der Vorbehalt der Nachprüfung wurde mit den Änderungsbescheiden aufgehoben.

## 06.08.1992 Vorabanforderung der Steuererklärungen für 1991; Frist 9. November 1992

Begründung: (bisherige) Nichtabgabe der Steuererklärung für 1990

## 12.08.1992 Schätzungsbescheide für 1989 und 1990

Das Finanzamt erließ Schätzungsbescheide für 1989 und 1990, bei denen es von einem Gewinn von 3,5 Mio DM (1989) bzw. 3,7 Mio. DM (1990) ausging (entsprechend der Schätzungsandrohung vom 4. Februar 1992, vgl. oben).

Wegen Nichtabgabe der Erklärungen wurden maschinell Verspätungszuschläge wie folgt festgesetzt:

zur Einkommensteuer	1989:	7 500 DM
zur Einkommensteuer	1990:	4 500 DM
zur Gewerbesteuer	1989:	4 500 DM
zur Gewerbesteuer	1990:	1 500 DM

## 27.08.1992 Vermögensteuer-Bescheid zum 1. Januar 1989 und Umsatzsteuerbescheid 1989

Das Finanzamt setzte im Vermögensteuer-Bescheid die Vermögensteuer 1989 entsprechend den Feststellungen der Betriebsprüfung im Bp-Bericht vom 1. Juli 1992 fest.

- 28.08.1992 Eingang von Einsprüchen der Mattiacum GmbH gegen die Steuerbescheide 1985 — 1988 (Bp-Zeitraum) und 1989 — 1990 (Schätzungsbescheide)  
Außerdem legte die Steuerberatungsgesellschaft Beschwerde gegen die Festsetzung von Verspätungszuschlägen ein.
- 03.09.1992 Vermögensteuerbescheid zum 1. Januar 1988 (Umsetzung des Bp-Ergebnisses)  
Das Finanzamt setzte einen Verspätungszuschlag zur Vermögensteuer i. H. von 140 DM fest.
- 10.09.1992 Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid für 1991  
Das Finanzamt paßte die Vorauszahlungen für 1991 rückwirkend an die Bp-Ergebnisse an. Es setzte dabei die Einkommensteuer-Vorauszahlungen auf 1 811 554 DM fest.
- 14.09.1992 Umsatzsteuerbescheid für 1990
- 29.09.1992 Schreiben der Mattiacum GmbH an das Finanzamt  
Die Steuerberatungsgesellschaft legte gegen die Vermögensteuer- und Umsatzsteuer-Bescheide sowie gegen den Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid vom 10. September 1992 Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung der Bescheide. Eine Begründung erfolgte jedoch nicht.
- 02.10.1992 Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung durch das Finanzamt  
Das Finanzamt lehnte die beantragte Aussetzung der Vollziehung — wie in diesen Fällen üblich — zunächst ab, da eine Einspruchsbegründung nicht vorlag.
- 11.11.1992 Eingang der Einspruchsbegründungen (verfaßt von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg) mit erneutem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Nachzahlungsbeträge.  
Nach Eingang der Einspruchsbegründungen gewährte das Finanzamt nunmehr die beantragte Aussetzung der Vollziehung.  
Diese Entscheidung war zutreffend. Die Argumentation von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg war nach dem damaligen Erkenntnisstand nicht von der Hand zu weisen, so daß ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzungen bestanden.
- 03.12.1992 Erinnerung an die Abgabe der Steuererklärungen für 1991  
Frist: 8. Januar 1993

#### Maßnahmen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe im Jahr 1993

- 11.01.1993 Erlaß des Finanzministeriums an die OFD  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 375 — 402 —  
Das Finanzministerium teilte mit, daß die Frage der Besteuerung von Spitzensportlern von den Außensteuer-Referatsleitern geprüft wird.

- 12.01.1993 Besprechung bei der OFD  
 — OFD-Akten St 23 Bd. I ABI. 403—405, 429—433 —  
 Teilnehmer: LRD Pagendarm, LRD Schutter, OAR Heitz, StA Lückhardt, RR Zweier (OFD, war nur zur Ausbildung im Betriebsprüfungsreferat), RD Meller, ORR King, AR'in Heltge, StA'in Kühner (Finanzamt Schwetzingen)  
 Es fand eine Besprechung bei der OFD mit Vertretern des Finanzamts Schwetzingen über das weitere Vorgehen aufgrund des Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg vom 16. Dezember 1992 statt. Hierbei wurden die Einwendungen von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg im Schreiben vom 16. Dezember 1992 erörtert.
- 14.01.1993 Schreiben des Bundesamts für Finanzen an das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt  
 — OFD-Akten St 23 Bd. I ABI. 406—428 —  
 Das Bundesamt für Finanzen übersandte einen Vertrag zwischen der Sunpark Sports B.V. und der Advantage International Inc. sowie Schriftverkehr zur Frage des Steuerabzugs nach § 50 a Abs. 4 EStG für beschränkt Steuerpflichtige.
- 16.02.1993 Besprechung im Finanzamt Schwetzingen  
 — OFD-Akten St 23 Bd. I ABI. 435—446 —  
 Teilnehmer der Besprechung: Rechtsanwalt Dr. Schaumburg, LRD Schutter, LRD Pagendarm (OFD), OAR Sitzler, StA'in Groß (Finanzamt Mannheim-Neckarstadt), ORR King, AR'in Heltge, StA'in Kühner (Finanzamt Schwetzingen)  
 Mit Rechtsanwalt Dr. Schaumburg wurden bei diesem Vorgespräch folgende Fragen erörtert:  
 1. Anwendung des § 42 AO  
 2. Umfang der steuerpflichtigen Werbeeinnahmen  
 3. Betriebsausgaben-Schätzung  
 4. Besondere Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Erpressungsfall Thust  
 5. Abschreibung der Tennishalle  
 6. Anrechnung von Quellensteuer  
 Entscheidungen oder Festlegungen, insbesondere zur Anerkennung geltend gemachten Betriebsausgaben im Fall „Thust“, erfolgten in dieser Besprechung nicht (Nähere Erläuterungen zur *Nichtanerkennung* der Betriebsausgaben im Fall „Thust“ siehe Ausführungen zu Frage 15, unten). Rechtsanwalt Dr. Schaumburg sagte zu, die genaue Höhe der Werbeeinnahmen bei den Werbepartnern zu ermitteln.
- 26.03.1993 Erlaß des Finanzministeriums an die OFD  
 Aufforderung des Finanzministeriums, über den Verfahrensstand zu berichten und dabei zu der Frage Stellung zu nehmen, weshalb aus den Prüfungsfeststellungen zu Stefanie Graf bisher keine steuerstrafrechtlichen Konsequenzen gezogen wurden.  
 — OFD-Akten St 23 Bd. I ABI.451—456 —  
 Zum Inhalt siehe Bericht Teil B: 26. März 1993.



- 19.04.1993 Bericht des Finanzamts Schwetzingen an die OFD  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 457 und 458 —  
Das Finanzamt berichtete über die inzwischen ergangenen Steuerbescheide und die vorliegenden Einsprüche.
- 06.05.1993 Bericht der OFD an das Finanzministerium  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 459—462 —  
Sachstandsbericht an das Finanzministerium sowie Mitteilung, daß von der Einleitung eines Strafverfahrens bisher abgesehen wurde.  
Im Rahmen einer Besprechung am 15. April 1993 war die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt über den Steuerfall Graf von OAR Sitzler auf Veranlassung des Finanzministeriums informiert worden.  
Teilnehmer der Besprechung waren: OAR Sitzler, StA'in Groß (Bp-Hauptstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt), AR'in Heltge (Finanzamt Schwetzingen) RR Maurer und StA'in Straub (Straf- und Bußgeldsachenstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt).  
Der Prüfungsbericht und die dazu gehörenden Anlagen wurden von der Straf- und Bußgeldsachenstelle überprüft, die mit der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (LRD Pagendarm) Kontakt aufgenommen hatte. Dabei wurde festgestellt, daß trotz des erheblichen Mehrergebnisses von strafbaren Handlungen nicht ausgegangen werden konnte, da das Mehrergebnis vor allem auf die Anwendungen des § 42 AO im Zusammenhang mit der Firma Sun Park Sports zurückzuführen war. Die Anwendung des § 42 AO im Besteuerungsverfahren führt in der Regel nicht zur Strafbarkeit. Da die Einordnung einer Gestaltungsmöglichkeit als Mißbrauch eine rechtliche Bewertung darstellt, kann allein hieraus kein Schuldvorwurf hergeleitet werden.  
Da bis heute die einzelnen Zahlungsvorgänge bei den niederländischen Gesellschaften nicht eindeutig aufgeklärt sind, war eine strafrechtliche Beweisführung zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich, so daß von der Einleitung eines Steuerstrafverfahrens abgesehen wurde.
- 07.07.1993 Bericht der OFD an das Finanzministerium  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 463—464 —  
Unterrichtung des Finanzministeriums über die Einwendungen von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg gegen die beabsichtigte Nichtanerkennung der Sunpark Sports B.V. und N.V. (§ 42 AO).  
Zum Inhalt siehe auch Teil B des Berichts: 7. Juli 1993.
- 15.09.1993 Telefonische Unterrichtung des Finanzministeriums über die Höhe der Einnahmen und der festgesetzten Vorauszahlungen für 1991 und 1992  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 465—467 —
- 10.11.1993 Besprechung bei der OFD  
— OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 468—469 —  
Teilnehmer: RD Gieß, OAR Rupp (Finanzministerium), LRD Schutter (OFD), OAR Sitzler, StA'in Groß (Finanzamt Mannheim-Neckarstadt) und AR'in Heltge (Finanzamt Schwetzingen)  
Zum Inhalt siehe Teil B des Berichts: 9. November 1993.  
AR'in Heltge berichtete außerdem über ihren zwischenzeitlichen Erfahrungsaustausch mit dem Betriebsprüfer eines anderen bekannten deutschen Tennisspielers.

01.12.1993 Besprechung beim Finanzamt Schwetzingen  
 — OFD-Akten St 23 Bd. I ABl. 471 — 477 —

Durch einen von StA'in Kühner über diese Besprechung gefertigten internen Vermerk hat insbesondere die Frage der von den Anwälten der Seite Graf behaupteten tatsächlichen Verständigung besondere Bedeutung erlangt.

*Frage 13:*

*Wer war an den Gesprächen beteiligt, die zu der behaupteten tatsächlichen Verständigung im Jahre 1993 geführt haben und wann sind diese Gespräche aufgenommen worden?*

Es fand am 1. Dezember 1993 eine Besprechung mit dem Vertreter der Steuerpflichtigen, Rechtsanwalt Dr. Schaumburg, und folgenden Teilnehmern aus der Finanzverwaltung statt:

LRD Schutter, LRD Pagendarm, OAR Heitz (OFD), AR'in Heltge, StA'in Kühner (Finanzamt Schwetzingen), OAR Sitzler, StA'in Groß (Betriebsprüfungs-Hauptstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt).

Zuvor hatte bereits am 16. Februar 1993 ein Vorgespräch mit Rechtsanwalt Dr. Schaumburg stattgefunden. Zu den Teilnehmern aus der Finanzverwaltung und dem Inhalt dieses Gespräches siehe: oben 16. Februar 1993

*Frage 14:*

*Auf welcher Ebene sind diese Gespräche geführt worden und zu welchem Zeitpunkt ist die OFD Karlsruhe und/oder das Finanzministerium jeweils unterrichtet worden?*

An den Besprechungen nahmen Vertreter des Finanzamts Schwetzingen, der Bp-Hauptstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt und der OFD teil.

Das Finanzministerium wurde von der Besprechung am 16. Februar 1993 mit Berichten vom 6. Mai 1993 und vom 7. Juli 1993 sowie im Rahmen einer Besprechung bei der OFD am 10. November 1993 unterrichtet. Das Ergebnis der Besprechung am 1. Dezember 1993 teilte die OFD dem Finanzministerium mit Bericht vom 24. März 1994 und ergänzend am 4. Juli 1994 mit. Diese Unterrichtung des Finanzministeriums erfolgte erst, nachdem Rechtsanwalt Dr. Schaumburg mit Schreiben vom 22. März 1994 mitgeteilt hatte, daß gegen die Veranlagungen nach Maßgabe der zwischenzeitlich aufbereiteten Zahlen keine Einwendungen mehr bestünden.

Daß die Verwaltung von Anfang an davon ausging, daß keine tatsächliche Verständigung über die Besteuerungsgrundlagen stattgefunden hat, ergibt sich bereits aus dem von LRD Schutter mit Schreiben vom 5. Juli 1994 dem Finanzministerium übersandten Aktenvermerk. Dieser Aktenvermerk enthält keinen Hinweis auf eine erfolgte tatsächliche Verständigung.

*Frage 15:*

*Wie lautet der Inhalt der behaupteten tatsächlichen Verständigung, unter welchem Datum ist sie zustande gekommen und war sie gültig?*

- a) Die Besprechung, von der Herr Eckardt mit Schreiben vom 21. April 1995 gegenüber dem Finanzamt Schwetzingen die unzutreffende Behauptung vertreten hat, sie enthalte eine tatsächliche Verständigung über die Höhe der zu versteuernden

Einnahmen, fand am 1. Dezember 1993 statt. Inhalt der Besprechung war insbesondere die Erörterung der Einsprüche, die Stefanie Graf gegen die Änderungsbescheide aufgrund der Betriebsprüfung für die Jahre 1985–1988 sowie gegen die Schätzungsbescheide für die Jahre 1989 und 1990 eingelegt hatte. Wegen der schwierigen und teilweise ungeklärten Rechtsfragen (Mißbrauch nach § 42 AO? Besteuerung der gesamten Werbeeinnahmen in der Bundesrepublik Deutschland?) hatte die Finanzverwaltung ein Interesse an einer außergerichtlichen Erledigung der Einsprüche. Hinzu kam, daß zahlreiche auf Schätzungen beruhende Besteuerungsgrundlagen im Falle eines Finanzgerichtsprozesses nur sehr schwer nachweisbar gewesen wären. Aus dem Ablauf der Besprechung selbst sowie aus dem vorangegangenen und nachfolgenden Geschehensablauf ergibt sich, daß es keine tatsächliche Verständigung in dem unter diesem Begriff verstandenen Rechtssinne gegeben hat. Dies wäre nur der Fall gewesen, wenn sich die Verwaltung im Blick auf unaufklärbare Sachverhaltsfragen in der Weise hätte binden wollen, daß eine Änderung grundsätzlich nicht mehr möglich gewesen wäre. Gerade dies war — wie *bereits die fehlende Form* beweist — nicht der Fall. Gleichwohl ist die Frage, ob eine tatsächliche Verständigung im Rechtssinne stattgefunden hat oder nicht, *im Grunde akademisch*. Denn auch wenn eine tatsächliche Verständigung stattgefunden hätte, wäre ihre Bindungswirkung wegen der *arglistigen Täuschung durch die Seite Graf* hinfällig.

- b) Wesentliches Ergebnis der Besprechung vom 1. Dezember 1993 war aus Sicht der Finanzverwaltung zunächst, daß die Verwaltung ihren Rechtsstandpunkt durchsetzen konnte, wonach sämtliche *Werbeeinnahmen* von Stefanie Graf in Deutschland zu versteuern sind. Damit war zugleich die von der Betriebsprüfung aufgegriffene Frage der rechtsmißbräuchlichen Zwischenschaltung der holländischen Sunpark B.V. zugunsten des deutschen Fiskus mitentschieden. Rechtsanwalt Dr. Schaumburg sagte nämlich zu, keine Einwendungen gegen die Anwendung von § 42 AO und gegen eine direkte Zuordnung der Werbeeinnahmen bei Stefanie Graf zu erheben. Die Besteuerung sämtlicher Werbeeinnahmen Stefanie Grafs in der Bundesrepublik Deutschland war ein eindeutiger Besprechungserfolg. Aufgrund des unstreitigen Doppelwohnsitzes von Stefanie Graf und ihres überwiegenden Aufenthaltes im Ausland wäre eine Aufteilung der Werbeeinnahmen auf inländische und ausländische Betriebsstätten vertretbar, was von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg auch vorgebracht wurde. Nach Darstellung von Dr. Schaumburg hielt sich Stefanie Graf weit mehr an ihrem Wohnsitz in den USA auf als in Brühl. Nachdem über die Frage des Besteuerungsrechts Einigung erzielt war, gingen alle Beteiligten davon aus, daß die Betriebseinnahmen aus Werbeverträgen ohne Ausnahme im Inland zu erfassen und vollständig zu ermitteln seien. Die vom Finanzamt bereits ermittelten Werbeeinnahmen wurden in der Besprechung vom 1. Dezember 1993 sowie in dem nachfolgenden Schriftwechsel mit Rechtsanwalt Dr. Schaumburg abgestimmt. Dr. Schaumburg wurde aufgefordert, die Werbeeinnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Dies erfolgte dann mit Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg am 22. Februar 1994.

Weiterer Besprechungsgegenstand war die Höhe der absetzbaren *Betriebsausgaben*. Die Betriebsausgaben waren wegen der ungenauen inländischen Buchführung der Steuerpflichtigen und weil auf die Buchführung der mißbräuchlich eingeschalteten ausländischen Gesellschaft nach Angabe von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg nicht zurückgegriffen werden konnte, aus damaliger Sicht nicht zu ermitteln. Im Schätzungswege wurde deshalb ein pauschalierter Betriebsausgabenabzug von 35 v. H. der ermittelten Betriebseinnahmen festgelegt. Für den Ansatz dieser Betriebsausgabenpauschale waren folgende Überlegungen maßgebend:

- Die Vereinbarung über den pauschalen Betriebsausgabenabzug war ausdrücklich nur eine Regelung für die Vergangenheit. Für die Zeit ab 1. Januar 1994 wurde von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg eine exakte Gewinnermittlung verlangt.
- Der Satz von 35 v. H. entsprach dem Durchschnitt der für die Jahre 1985 und 1986 nachgewiesenen und belegten Ausgaben. Wegen der in der Branche üblichen Koppelung der Promotervergütung an die Werbeeinnahmen konnte für die Folgejahre davon ausgegangen werden, daß bei gestiegenen Werbeeinnahmen eine entsprechende Steigerung der Ausgaben eintreten würde.
- Der pauschale Ausgabensatz von 35 v. H. deckte die Gewerbesteuer in Höhe von 15 v. H. mit ab.
- Nach den Feststellungen der Betriebsprüfung waren die Betriebsausgaben für die Jahre 1987 ff. bei weitem nicht vollständig aufgezeichnet. Selbst die Kosten für die Trainer waren in den Betriebsausgaben nicht enthalten. Auch die Betriebsausgaben der Sunpark B.V., deren Ergebnisse aufgrund der Anwendung von § 42 AO im Inland zu berücksichtigen waren, stellten sich nach den der Betriebsprüfung vorliegenden Unterlagen als unvollständig dar.
- Nach den zwischenzeitlich vorliegenden Feststellungen der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt war die bei der Besprechung am 1. Dezember 1993 festgelegte Pauschale im Verhältnis zu den seinerzeit bekannten Betriebseinnahmen durchaus realistisch. Der Durchschnittsbetrag der nach den vorliegenden Unterlagen ermittelten Betriebsausgaben beläuft sich danach auf ca. 33 v. H. Hierbei sind jedoch Zahlungen an die Advantage International Inc. — Promotorkosten — nur für die Jahre 1989 und 1990 enthalten; die derzeitige Steuerberatungsgesellschaft von Stefanie Graf hat angekündigt, für die Jahre 1991 und 1992 noch entsprechende Aufwendungen nachzuweisen. Die Höhe der als Betriebsausgaben zu berücksichtigenden Gewerbesteuer wurde bei diesen Berechnungen nach den bisher festgesetzten Beträgen ermittelt.
- Anders als in einigen Medienberichten dargestellt, sind die von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg als Betriebsausgaben geltend gemachten Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der Erpressungsaffäre „Thust“ nicht in die Berechnung der Betriebsausgabenpauschale eingeflossen. Dies ergibt sich vor allem daraus, daß die Abzugsfähigkeit dieser Kosten bei der allein maßgeblichen Besprechung im Dezember 1993 mit keinem Wort angesprochen wurde. Dies wird durch das handschriftliche Protokoll des Finanzamts bestätigt. Insbesondere der Teil des Protokolls, der die Festlegung der Betriebsausgabenpauschale betrifft, enthält keine Aussage, daß die Beratungskosten im Zusammen-

hang mit der Affäre Thust in irgendeiner Weise erwähnt worden wären. Deshalb ist es unrichtig, daß diese Kosten, wie in einigen Presseartikeln unterstellt, durch eine Anhebung der Betriebsausgabenpauschale — von ursprünglich diskutierten 25 v. H. auf 35 v. H. — indirekt berücksichtigt worden wären.

Die Pauschale von 35 v. H. orientierte sich, — wie oben bereits dargelegt — an den in den Jahren 1985 und 1986 tatsächlich entstandenen Ausgaben. Die Pauschale wurde „von unten her“ durch Aufaddierung tatsächlich entstandener Kosten aufgebaut. Ein starkes Indiz für die Nichtberücksichtigung der Beratungskosten ergibt sich außerdem daraus, daß die Pauschale für alle in der Besprechung erörterten Veranlagungszeiträume durchgängig 35 v. H. betrug. Wäre wirklich ein Betriebsausgabenabzug gewährt worden, dann hätte die Pauschale für ein einzelnes Jahr — oder bei Verteilung auf mehrere Jahre: in dem entsprechenden Zeitraum — höher liegen müssen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Besprechung vom 16. Februar 1993, in der mit Rechtsanwalt Dr. Schaumburg die Behandlung der nach der Betriebsprüfung eingelegten Einsprüche erstmals erörtert wurde. Im Verhältnis zu der Besprechung im Dezember 1993 hatte diese Besprechung lediglich vorbereitenden Charakter. Es wurden insbesondere keine Entscheidungen getroffen. Zu den im Zusammenhang mit der Affäre Thust entstandenen Kosten hatte Rechtsanwalt Dr. Schaumburg bei dieser Vorbesprechung die Auffassung vertreten, die im Zusammenhang mit der Affäre entstandenen Kosten seien als Betriebsausgaben bei Stefanie Graf abzugsfähig. Wegen der möglichen Rufschädigung hätten Werbeverträge zur Disposition gestanden. Obwohl diese Argumentation keineswegs von der Hand zu weisen war, wurde der Abzug dieser „besonderen Betriebsausgaben“ von der Verwaltung bereits im Rahmen dieser Vorbesprechung abgelehnt. Rechtsanwalt Dr. Schaumburg wurde von den Vertretern der Finanzverwaltung entgegengehalten, daß die entsprechenden Zahlungen der Vorschrift des § 12 Einkommensteuergesetz (EStG) zuzuordnen und deshalb nicht abzugsfähig seien. Dies ergibt sich aus dem Gedächtnisprotokoll eines Vertreters der Oberfinanzdirektion vom 25. Februar 1993.

— OFD-Akten St 23 Bd. 1 Abl. 449 —

Dafür, daß dieser Besprechungsvermerk das Ergebnis der Besprechung vom 16. Februar 1993 zutreffend wiedergibt, spricht insbesondere der Verlauf einer verwaltungsinternen Vorbesprechung vom 12. Januar 1993 in der Oberfinanzdirektion. Über diese Vorbesprechung wurde sowohl von einem Vertreter der OFD als auch von Seiten des Finanzamts ein Ergebnisvermerk gefertigt. Aus beiden Vermerken ergibt sich, daß die angesprochenen Rechtsberatungskosten bei Stefanie Graf nicht zum Abzug zugelassen werden sollten.

— OFD-Akten St 23 Bd. 1 Abl. 404 und 431 —

Im Gegensatz zu allen bislang aufgeführten Gesichtspunkten, die sämtlich gegen eine Anerkennung der Beratungskosten als Betriebsausgaben sprechen, steht lediglich eine mehrfach in der Presse zitierte Passage des Finanzamts-Protokolls über die Besprechung vom 16. Februar 1993.

— OFD-Akten St 23 Bd. 1 Abl. 442 —

Das Protokoll des Finanzamts erweckt insoweit den Eindruck, als sollten die Beratungskosten gerade noch im Rahmen der Betriebsausgabenpauschale berücksichtigt werden. Die Niederschrift gibt jedoch in diesem Punkt den Gesprächsinhalt nicht zutreffend wieder. Sie steht im Widerspruch zu dem Protokoll des Gesprächsteilnehmers der OFD, wonach die Beratungskosten gerade nicht abzugsfähig sein sollten. Obwohl sich damit die Niederschrift des Finanzamts nicht mit dem tatsächlichen Gesprächsergebnis deckt, kann dieser Widerspruch letztlich unaufgeklärt bleiben. Denn entscheidend ist allen, daß eine Festlegung über die Höhe der anzuerkennenden Betriebsausgaben erst in der fast 9 Monate später stattgefundenen Abschlußbesprechung am 1. Dezember 1993 getroffen wurde. Bei dieser Besprechung wurden die Beratungskosten wegen der Affäre Thust von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg nicht mehr als Betriebsausgaben geltend gemacht und konnten schon deshalb nicht in die Berechnung der Pauschale einfließen.

Auch hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der Besteuerungsgrundlagen für die Vermögensbesteuerung standen nach Darlegung von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg keine entsprechenden Unterlagen zur Verfügung. In Anlehnung an die Schätzungen der Betriebsprüfung im Betriebsprüfungsbericht vom 1. Juli 1992 wurden deshalb diese Besteuerungsgrundlagen auf der Basis der ermittelten Betriebseinnahmen neu geschätzt. Auch nach den neuesten Erkenntnissen der Steuerfahndung wird eine exakte Ermittlung insoweit nicht möglich sein.

- c) Aus der Besprechung selbst sowie aus dem vorangegangenen und nachfolgenden Schriftwechsel mit Rechtsanwalt Dr. Schaumburg ergibt sich eindeutig, daß *keine tatsächliche Verständigung* – weder über die Betriebseinnahmen noch über Betriebsausgaben – zustande gekommen ist. Eine tatsächliche Verständigung ist die von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs anerkannte und in der Praxis durchaus häufige, zwischen Steuergläubiger und Steuerschuldner einverständliche Festlegung eines schwierigen oder überhaupt nicht aufzuklärenden Sachverhalts. Sie bezieht sich, wie der Begriff bereits zeigt, allein auf unklare Sachverhalte – nicht auf die daran anknüpfenden Rechtsfolgen. Eine tatsächliche Verständigung hat aus praktischen Gründen Bindungswirkung, d. h. Verwaltung und Steuerpflichtiger verpflichten sich, von dem einvernehmlich angenommenen Sachverhalt auszugehen.

Im vorliegenden Fall wollte sich die Verwaltung gerade nicht bei der Frage der Höhe der Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben mit bindender Wirkung festlegen. Der fehlende Bindungswille war auch nach außen objektiv erkennbar. Dafür spricht vor allem, daß Rechtsanwalt Dr. Schaumburg aufgefordert wurde, im Nachgang zur Besprechung die Werbeeinnahmen zu überprüfen und zu ergänzen. Daß die Höhe der Einnahmen auch nach der Besprechung offen war, wird insbesondere bestätigt durch die Aussage von Herrn Eckardt in der Besprechung beim Finanzamt Schwetzingen am 17. März 1995. Herr Eckardt erklärte hierbei, daß die Vertragspartner (= Werbepartner) von Stefanie Graf 1993/94 mit Rechtsanwalt Dr. Schaumburg durchgesprochen und die Höhe der Einnahmen dabei überprüft worden sei.

– OFD-Akten St 23 Bd. II Bl. 99 –

Der in der Besprechungsniederschrift des Finanzamts Schwetzingen vom 6. Dezember 1993 enthaltene Hinweis auf eine tatsächliche Verständigung gibt den Inhalt der Besprechung insoweit nicht richtig wieder. Bedauerlicherweise wurde von den Beteiligten seinerzeit übersehen, diesen Passus zu streichen.

Daß die Verwaltung von Anfang an davon ausging, daß keine tatsächliche Verständigung über die Besteuerungsgrundlagen stattgefunden hat, ergibt sich bereits aus dem von LRD Schütter mit Schreiben vom 5. Juli 1994 dem Finanzministerium übersandten Aktenvermerk der OFD vom 4. Juli 1994 über die Besprechung vom 1. Dezember 1993. Dieser Aktenvermerk enthält keinen Hinweis auf eine erfolgte tatsächliche Verständigung. Daß auch nach Auffassung der protokollführenden Beamtin nicht von der von der Seite Graf behaupteten umfassenden tatsächlichen Verständigung auszugehen war, ergibt sich aus den handschriftlichen Unterlagen. In den während der Besprechung gefertigten Notizen, die später der von derselben Beamtin gefertigten Besprechungsniederschrift zugrunde gelegt wurde, wird zwar der Begriff „tatsächliche Verständigung“ verwendet. Er taucht jedoch nur im Zusammenhang mit einer am Schluß erörterten Teilfrage, nämlich der Vermögensteuer, auf. Bezüglich der Besteuerungsgrundlagen für die Vermögensteuer und der Einkünfte aus Kapitalvermögen wurde allenfalls ein Vertrauenstatbestand geschaffen.

Selbst wenn diesbezüglich ein Vertrauenstatbestand geschaffen wurde, ist die Verwaltung an die aus heutiger Sicht unzutreffend geschätzten Besteuerungsgrundlagen *nicht* mehr gebunden. Nach den Feststellungen der derzeit noch laufenden Fahndungsprüfung geht es vorliegend um den Verdacht einer typischen Steuerhinterziehung durch vorsätzliche Nichtdeklarierung von Einnahmen. *Wegen arglistiger Täuschung von Seiten Graf besteht deshalb insoweit keine Bindungswirkung.*

Die Vertreter von Stefanie Graf können sich auch nicht auf einen durch die Besprechungsniederschrift etwa entstandenen Vertrauenstatbestand berufen. Die Niederschrift war rein verwaltungsintern und wurde zu keinem Zeitpunkt der Steuerpflichtigen oder ihren Vertretern überlassen.

Die Rechtsanwälte der Seite Graf erlangten erst im laufenden Ermittlungsverfahren im Rahmen der Akteneinsicht Kenntnis vom Inhalt des Aktenvermerks.

Im übrigen spricht auch der äußere Geschehensablauf, insbesondere das Fehlen der formalen Voraussetzungen, gegen eine getroffene tatsächliche Verständigung. Die Verwaltung ist in solchen Fällen verpflichtet, den Inhalt einer tatsächlichen Verständigung in einfacher, aber beweissicherer Form mit der Darstellung der Sachlage schriftlich festzuhalten und von den Beteiligten unterschreiben zu lassen. In dieser Niederschrift sind die Beteiligten auf die Bindungswirkung der tatsächlichen Verständigung hinzuweisen. Ihnen ist eine Ausfertigung der Vereinbarung auszuhändigen. Auch diese formalen Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

*Frage 16:*

*Inwieweit weicht die behauptete tatsächliche Verständigung vom Ergebnis der Steuerschätzung ab?*

In den Schätzungsbescheiden für 1989 und 1990 wurde die Steuerschuld wie folgt festgesetzt:

1989: 2 156 713 DM

1990: 2 144 438 DM

Demgegenüber ergaben sich in den Änderungsbescheiden aufgrund des Besprechungsergebnisses vom 1. Dezember 1993 folgende Einkommensteuerfestsetzungen:

1989: 1 512 302 DM

1990: 1 369 683 DM

Die gegenüber den Schätzungsbescheiden niedrigeren Steuerfestsetzungen ergaben sich aus der von dem Vertreter der Steuerpflichtigen dargelegten niedrigeren Werbeeinnahmen sowie aus der Anerkennung höherer Betriebsausgaben. Zum damaligen Zeitpunkt bestanden keine Anhaltspunkte, daß die angegebene Höhe der Werbeeinnahmen nicht zutreffend sein könnte. Das Finanzamt hatte durch Auskunftersuchen bei sämtlichen aus den Medien und den Steuerakten bekannten Werbepartnern die Höhe der gezahlten Vergütungen ermittelt; hieraus hatten sich keine Unstimmigkeiten ergeben. Auch Medienberichte über angeblich höhere Gesamteinnahmen von Stefanie Graf konnten nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Zum einen sind in den gesamten Einnahmen auch Einkunftsteile enthalten, die nach den Doppelbesteuerungsabkommen im Inland nicht besteuert werden können. Zum anderen mußte der Wahrheitsgehalt von Meldungen, insbesondere aus der Boulevardpresse, über die Höhe von Sponsorenzahlungen angezweifelt werden, nachdem die in den Presseberichten genannten Sponsoren dem Finanzamt auf die verschiedenen Auskunftersuchen wesentlich geringere Zahlungen mitgeteilt hatten. Hierbei ist insbesondere zu beachten, daß die Beweislast für den Ansatz höherer Einnahmen beim Finanzamt liegt. Vermutungen, Annahmen und ähnliches sind nicht geeignet, steuererhöhende Tatsachen zu ersetzen.

*Frage 17:*

*Ist die in der behaupteten tatsächlichen Verständigung festgesetzte Steuerschuld beglichen worden und sind anschließend Steuervorauszahlungen geleistet worden?*

Die aufgrund des Besprechungsergebnisses vom 1. Dezember 1993 und den nachfolgenden Ermittlungen festgesetzten Steuerbeträge sind zum Fälligkeitstag bezahlt worden. Vorauszahlungen für die Folgezeit hat das Finanzamt festgesetzt (Vorauszahlungsbescheid vom 29. Juni 1994 bzw. 7. Oktober 1994 für die Vorauszahlungen 1994 und 1995); sie würden von der Steuerpflichtigen auch in der festgesetzten Höhe geleistet.



**Maßnahmen des Finanzamts Schwetzingen  
im Rahmen der Veranlagungstätigkeit im Jahr 1993**

03.02.1993 Androhung von Zwangsgeld für die Abgabe der Steuererklärungen 1991; Frist: 1. März 1993

Im Anschluß an diese Zwangsgeldandrohung traf das Finanzamt wegen der Abgabe der Steuererklärungen für 1990 und 1991 keine weiteren Zwangsmaßnahmen. Im Hinblick auf die anstehenden Besprechungen mit Rechtsanwalt Dr. Schaumburg erschien es nicht sinnvoll, weiterhin auf die Abgabe der Erklärungen zu drängen. Die Vertreter der Steuerpflichtigen hätten diesen Steuererklärungen — wie auch den Erklärungen der Vorjahre — eine rechtliche Beurteilung zugrundegelegt, die vom Finanzamt aufgrund der Bp-Feststellungen keinesfalls hätte übernommen werden können und deshalb als geeignete Grundlage für eine Steuerfestsetzung ausgeschieden wäre. Im Rahmen der Besprechung am 1. Dezember 1993 und des nachfolgenden Schriftverkehrs konnte eine Einigung über die anhängigen Streitfragen erzielt werden. Im Anschluß daran hat das Finanzamt von der weiteren Erzwingung der Abgabe der Steuererklärungen für die Jahre 1989 bis 1992 Abstand genommen, nachdem die Höhe der Einnahmen durch die Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg vom 16. Dezember 1992 und vom 22. März 1994 dargelegt und bestätigt war.

23.03.1993 Auskunftersuchen des Finanzamts Schwetzingen an verschiedene Werbepartner von Stefanie Graf

Das Finanzamt richtete an die ihm bekannten Werbepartner Auskunftersuchen nach § 93 Abgabenordnung und bat insbesondere um Mitteilung, welche Zahlungen aufgrund der Verträge mit der Sunpark Sports B.V. an diese in den Jahren 1989 bis 1992 geleistet worden sind.

Folgende Werbepartner wurden angeschrieben:

- adidas AG, Herzogenaurach
- Jade Cosmetic GmbH, Frankfurt
- Adam Opel AG, Rüsselsheim
- Dunlop GmbH, Hanau
- Gerry Weber International AG, Halle/Westfalen
- Südmilch AG, Stuttgart
- Citibank AG, Düsseldorf

Die Antwortschreiben der angefragten Unternehmen gingen in der Folgezeit ein. Allerdings waren aus ihnen nur die Zahlungen der inländischen Gesellschaften ersichtlich; soweit — wie sich später herausstellte — zusätzliche Zahlungen durch ausländische Konzerngesellschaften erfolgten, wurden diese nicht offengelegt. Zahlungen aufgrund dieser gesplitteten Verträge waren zum damaligen Zeitpunkt auch nicht aus der vom Finanzamt ausgewerteten Tages- und Sportpresse erkennbar.

05.11.1993 Maschinelle Erinnerung an die Abgabe der Steuererklärungen für 1992

28.12.1993 Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg an das Finanzamt  
— OFD-Akten St 23 Bd. II ABl. 3 —

Darstellung noch offener Fragen bezüglich der Höhe der Werbeeinnahmen.

Maßnahmen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
im Jahr 1994

- 11.02.1994 Kurzmitteilung des Finanzamts Schwetzingen mit Anlagen an die OFD  
— OFD-Akten St 23 Bd. II ABl. 1 – 8 –  
Übersendung von Unterlagen über die Maßnahmen des Finanzamts, die Einnahmen für 1991 und 1992 zu ermitteln.
- 24.03.1994 Bericht der OFD an das Finanzministerium  
— OFD-Akten St 23 Bd. II ABl. 9 – 11 –  
Die OFD berichtete über das Ergebnis der Besprechung am 1. Dezember 1993.  
Siehe Bericht Teil B: 24. März 1994.
- 05.07.1994 Schreiben von LRD Schutter (OFD) an RD Gieß (Finanzministerium)  
— OFD-Akten St 23 Bd. II ABl. 34 – 38 –  
LRD Schutter übersandte einen Aktenvermerk der OFD über die Besprechung am 1. Dezember 1993.  
Siehe Bericht Teil B: 5. Juli 1994
- 27.09.1994 Telefonische Unterrichtung des Außensteuerreferats der OFD durch das Finanzamt, daß eine weitere Zahlung der Firma Südmilch bekanntgeworden ist  
— OFD-Akten St 23 Bd. II ABl. 40 –

- 24.10.1994 Besprechung bei der OFD  
— OFD-Akten, Steufa ABl. 16 –  
Teilnehmer: RD Meller, AR'in Heltge (Finanzamt Schwetzingen), StA'in Groß (Bp-Hauptstelle Finanzamt Mannheim-Stadt), LRD Schutter, OAR Heitz, ORR King, AR Jäger, RR Schwoebel, ORR Vetter (OFD)  
Nachdem neue Werbepartner (Granini mit Zahlungen von ca. 1,4 Mio. DM in 1988/1989 und Südmilch Holland B.V. mit Zahlungen von ca. 2,9 Mio. DM in 1990 bis 1992) durch Ermittlungen des Finanzamts Schwetzingen bekannt wurden und weitere Werbeverträge mit Barilla zu vermuten waren sowie die Zahlungen des DTB im Vergleich zu denen in der Presse veröffentlichten Zahlungen zu niedrig erschienen, wurde vereinbart, daß das Steuerfahndungsreferat der OFD anhand der Unterlagen prüft, wer auf seiten von Stefanie Graf von welchen Vorgängen Kenntnis hatte und ob die Zahlungen von Südmilch Holland B.V. zusätzlich oder anstelle von Südmilch AG, Heilbronn, erfolgt sind.

*Frage 18:*

*Wann ist nach dem Zeitpunkt der behaupteten tatsächlichen Verständigung das Verfahren wieder aufgenommen worden, aufgrund welchen Hinweises von außen oder aufgrund welcher eigener Erkenntnisse?*

Am 11. Juli 1994 übersandte die Betriebsprüferin (StA'in Groß) dem Finanzamt eine Pressemitteilung, aus der sich Werbepartner von

Stefanie Graf ergaben, die dem Finanzamt bis dahin nicht bekanntgewesen waren. Eine entsprechende Nachfrage vom 27. Juli 1994 bei der Steuerberatung wurde am 5. September 1994 nicht umfassend beantwortet. Daraufhin wurden Auskunftsersuchen nach § 93 AO veranlaßt. Das Auskunftsersuchen vom 13. September 1994 an die Fa. Deutsche Granini GmbH & Co führte zur Feststellung nicht versteuerter Einnahmen in den Kj. 1988/1989. Daneben wurde im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der Südmilch AG, Stuttgart, festgestellt, daß diese mehrere Verträge mit der Fa. Sunpark Sports B.V. abgeschlossen habe. Der zu diesem Zeitpunkt bei der Fa. Südmilch tätige Betriebsprüfer teilte am 10. Oktober 1994 die von der holländischen Südmilch BV gezahlten, nicht versteuerten Werbeeinnahmen 1990–1992 mit.

- 08.11.1994 Eingang der bei der Besprechung am 24. Oktober 1994 zugesagten Unterlagen bei der OFD  
– OFD-Akten, Steufa ABl. 49–84 –
- 10.11.1994 Weitere Unterlagen von der OFD beim Finanzamt Schwetzingen angefordert.
- 28.11.1994 Von der KonzernBp-Stelle Stuttgart, die die Südmilch AG prüfte, wurden der Vertrag zwischen der Südmilch AG und der Sunpark Sports B.V. sowie das der Betriebsprüfung bekanntgewordene Schreiben der Südmilch AG an Herrn Eckardt vom 29. Oktober 1992 vorgelegt. Zu klären war, ob es sich bei den Einnahmen „Südmilch“ nicht um teilentzogene Zahlungen der Südmilch AG und der Südmilch B.V. handelt.  
– OFD-Akten, Steufa ABl. 102 –  
Besprechung in der OFD (Teilnehmer: LRD Schutter, LRD Pagendarm, ORR King, ORR Vetter): Information über den Sachstand. Ergebnis: Finanzamt Schwetzingen sollte möglichst den Sachverhalt bezüglich Barilla weiter aufklären.  
– OFD-Akten, Steufa ABl. 15 –  
RD Kallenberg (Finanzministerium) wurde über den Vorgang informiert.
- 01.12.1994 Eingang der Unterlagen der KonzernBp-Stelle Stuttgart über die Südmilch AG.  
– OFD-Akten, Steufa ABl. 92 ff. –
- 15.12.1994 Finanzamt Schwetzingen übermittelt Vertrag Barilla GmbH mit Sunpark Sports B.V.  
– OFD-Akten, Steufa ABl. 117 –

Maßnahmen des Finanzamts Schwetzingen  
im Rahmen der Veranlagungstätigkeit im Jahr 1994

— Finanzamts-Akten, Sonderband I —

- 05.01.1994 Schreiben des Finanzamts an Rechtsanwalt Dr. Schaumburg zur Umsetzung des Besprechungsergebnisses vom 1. Dezember 1993 (Erläuterung zur Höhe der ermittelten Einnahmen mit der Bitte um weitere Stellungnahme)
- 25.01.1994 Androhung von Zwangsgeld für die Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung 1992
- 03.02.1994 Schreiben des Finanzamts an Rechtsanwalt Dr. Schaumburg  
Das Finanzamt teilte Rechtsanwalt Dr. Schaumburg mit, daß es eine weitere Verzögerung des Verfahrens bei der Umsetzung des Besprechungsergebnisses vom 1. Dezember 1993 nicht mehr hinnehmen werde und setzte letztmalig eine Frist zum 21. Februar 1994 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorliegenden Besteuerungsgrundlagen.
- 22.02.1994 Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg an das Finanzamt  
Rechtsanwalt Dr. Schaumburg trug in diesem Schreiben einige Einwendungen bezüglich der Höhe der anzusetzenden Werbeeinnahmen mit den Firmen adidas und Opel vor.
- 03.03.1994 Schreiben des Finanzamts an Rechtsanwalt Dr. Schaumburg  
Das Finanzamt stellte in diesem Schreiben die nach der Besprechung vom 1. Dezember 1993 und dem nachfolgenden Schriftverkehr anzusetzenden Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 1985 bis 1992 dar.
- 22.03.1994 Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg an das Finanzamt Schwetzingen  
Rechtsanwalt Dr. Schaumburg teilte mit, daß gegen die Veranlagungen nach Maßgabe der nunmehr aufbereiteten Zahlen keine Einwendungen bestünden.
- 24.03.1994 Kontrollmitteilung des Finanzamts Köln-Altstadt an das Finanzamt Schwetzingen.  
Das Finanzamt Köln-Altstadt teilte mit, daß Stefanie Graf im Jahr 1993 von der Firma Barilla Deutschland GmbH Zahlungen in Höhe von 500 000 DM zugeflossen seien. Aus dieser Kontrollmitteilung konnte das Finanzamt Schwetzingen zu diesem Zeitpunkt keine Schlüsse auf eine mögliche Steuerhinterziehung ziehen, da für die Jahre 1991 und 1992 die Seite Graf auch schon Einnahmen von Barilla in Höhe von jeweils 500 000 DM erklärt hatte.
- 25.04.1994 Änderungsbescheide für die Veranlagungszeiträume 1987 und 1988 bzw. erstmaliger Bescheid für 1991  
Die Bescheide setzten das Besprechungsergebnis vom 1. Dezember 1993 um.  
Dabei wurde folgende Einkommensteuer-Schuld festgesetzt:  
1987: 2 162 191 DM  
1988: 2 191 753 DM  
1991: 1 748 728 DM  
Der festgesetzte Verspätungszuschlag zur Einkommensteuer 1987 i. H. von 1 500 DM blieb unverändert bestehen.

Zur Gewerbesteuer 1991 wurde ein Verspätungszuschlag i. H. von 5 000 DM festgesetzt; zur Einkommensteuer 1991 erfolgte im Hinblick auf die gegenüber dem Vorauszahlungsbescheid vom 10. September 1992 niedrigere Steuerschuld keine Festsetzung eines Verspätungszuschlags (ebenso zur Umsatzsteuer 1991). Soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer für 1991 und 1992 nach § 361 Abs. 2 AO von der Vollziehung ausgesetzt waren, hat das Finanzamt Aussetzungszinsen nach § 237 AO festgesetzt (95 465,50 DM zur Einkommensteuer 1991 und 92 730 DM zur Einkommensteuer 1992; festgesetzt mit Bescheid vom 6. Juni 1994).

Zur Einkommensteuer 1990 wurden Nachzahlungszinsen nach § 233 a AO i. H. von 21 122 DM festgesetzt.

- 28.04.1994 Änderungsbescheide für die Veranlagungszeiträume 1989 und 1990 sowie erstmaliger Bescheid für 1992

Die Bescheide setzten das Besprechungsergebnis vom 1. Dezember 1993 um.

Dabei wurde folgende Einkommensteuer-Schuld festgesetzt:

1989:	1 512 302 DM
1990:	1 369 683 DM
1992:	1 750 719 DM

Der Verspätungszuschlag zur Einkommensteuer 1989 blieb unverändert bestehen. Zur Einkommensteuer 1989 wurden Zinsen nach § 233 a AO i. H. von 62 050 DM festgesetzt.

- 28.04.1994 Vorabanforderung der Steuererklärungen 1993 mit Frist bis zum 31. Mai 1994

- 05.05.1994 Auskunftersuchen des Finanzamts Schwetzingen an verschiedene Finanzämter im Bundesgebiet

Das Finanzamt Schwetzingen bat um Auskunft über angemeldete Abzugsteuern verschiedener Firmen nach § 50 a EStG aus Zahlungen an die Firma Sunpark Sports B.V. Niederlande. Ziel dieser Maßnahme war es, Schätzungsgrundlagen für die anstehende Schätzung der Besteuerungsgrundlagen des Veranlagungszeitraums 1993 zu erhalten bzw. bei Eingang der Steuererklärungen die Höhe der erklärten Betriebseinnahmen überprüfen zu können.

Aus den Mitteilungen der verschiedenen Finanzämter ergaben sich allerdings keine gegenüber dem bisherigen Akteninhalt neuen Erkenntnisse.

- 11.05.1994 Anfrage an das Finanzamt Köln-Altstadt

Das Finanzamt Köln-Altstadt wurde um Übersendung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Barilla Deutschland GmbH und Stefanie Graf bzw. der Firma Sunpark Sports B.V. gebeten.

- 20.05.1994 Vermögensteuer-Bescheid zum 1. Januar 1990

- 27.05.1994 Vermögensteuer-Bescheid zum 1. Januar 1991

- 31.05.1994 Schätzungsandrohung für die Steuerfestsetzungen 1993  
Frist: 17. Juni 1994

- 03.06.1994 Vermögensteuer-Bescheid zum 1. Januar 1992

- 06.06.1994 Bescheid über Aussetzungszinsen zur Umsatzsteuer 1985 und 1986  
 Hierbei setzte das Finanzamt Aussetzungszinsen nach § 237 AO zur  
 — Umsatzsteuer 1985 i. H. von 10 232,50 DM  
 — Umsatzsteuer 1986 i. H. von 9 092,00 DM  
 fest.
- 10.06.1994 Bericht des Finanzamts an die OFD  
 Das Finanzamt legte die Beschwerden gegen die Festsetzung von Verspätungszuschlägen zur Einkommensteuer 1987, 1989 und 1990 und zur Vermögensteuer 1988 der hierfür zuständigen Oberfinanzdirektion zur Entscheidung vor.
- 13.06.1994 Vermögensteuer-Bescheid zum 1. Januar 1993
- 16.06.1994 Bescheid über Aussetzungszinsen zur Einkommensteuer 1985 bis 1992  
 Das Finanzamt setzte Aussetzungszinsen zur Einkommensteuer aufgrund der Änderungsbescheide vom 25. bzw. 28. April 1994 wie folgt fest:
- |                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| — zur Einkommensteuer 1985: | 22 919,00 DM  |
| — zur Einkommensteuer 1986: | 24 843,00 DM  |
| — zur Einkommensteuer 1987: | 43 058,50 DM  |
| — zur Einkommensteuer 1988: | 87 286,50 DM  |
| — zur Einkommensteuer 1989: | 73 000,00 DM  |
| — zur Einkommensteuer 1990: | 84 490,00 DM  |
| — zur Einkommensteuer 1991: | 95 465,50 DM  |
| — zur Einkommensteuer 1992: | 92 730,00 DM  |
| Gesamtbetrag:               | 523 792,50 DM |
- 17.06.1994 Auskunft des Finanzamts für Körperschaften Hamburg-West auf die Anfrage vom 5. Mai 1994  
 Erkenntnisse über Anmeldungen von Steuerabzugsbeträgen nach § 50 a Abs. 4 EStG zugunsten von Stefanie Graf liegen dem Finanzamt nicht vor.
- 20.06.1994 Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg  
 Rechtsanwalt Dr. Schaumburg nahm mit diesem Schreiben alle noch offenen Einsprüche und Beschwerden für seine Mandantin zurück.
- 29.06.1994 Schätzungsbescheide für 1993  
 Festgesetzte Einkommensteuer: 3 034 388 DM  
 Das Finanzamt hat dieser Steuerfestsetzung einen Gewinn aus Gewerbebetrieb i. H. von 5,1 Mio. DM und Einkünfte aus Kapitalvermögen i. H. von 750 000 DM zugrunde gelegt.
- 11.07.1994 Schreiben der Bp-Hauptstelle Finanzamt Mannheim-Stadt  
 Die Betriebsprüferin, StA'in Groß, übersandte dem Finanzamt Schwetzingen eine Pressemitteilung, aus der sich Werbepartner ergaben, die ihr als Prüferin bis dahin nicht bekanntgewesen waren (insbesondere Deutsche Granini GmbH & Co KG).

25.07.1994 Eingang der Steuererklärungen für 1993 (ca. 2 Monate verspätet)

Die Steuererklärungen gingen zusammen mit Einsprüchen gegen die Schätzungsbescheide ein und dienten gleichzeitig als Begründung der Einsprüche. Aus den Steuererklärungen ergab sich ein Gewinn aus Gewerbebetrieb i. H. von 2 686 876 DM.

26.07.1994 Bescheid über Festsetzung von Aussetzungszinsen

Das Finanzamt setzte Aussetzungszinsen zur Einkommensteuer 1993 (Vorauszahlungen 1. und 2. Quartal) sowie zur Vermögensteuer 1989 bis 1993 wie folgt fest:

— zu Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1993:	66 339,00 DM
— zur Vermögensteuer 1989:	714,00 DM
— zur Vermögensteuer 1990:	1 020,00 DM
— zur Vermögensteuer 1991:	1 071,00 DM
— zur Vermögensteuer 1992:	937,50 DM
— zur Vermögensteuer 1993:	1 150,50 DM

Gesamtbetrag: 71 232,00 DM

Außerdem gewährte das Finanzamt mit Bescheid vom 26. Juli 1994 Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich eines Teilbetrags i. H. von 221 016 DM aus der Einkommensteuer-Nachzahlung für 1993 aufgrund der ergangenen Schätzungsbescheide.

Begründung: Die Steuerpflichtige reichte eine Bescheinigung über einbehaltene Zinsabschlagsteuer in dieser Höhe nach.

27.07.1994 Schreiben des Finanzamts an die Mattiacum GmbH

Das Finanzamt schrieb die Steuerberatungsgesellschaft an, da nach seiner Auffassung die Werbeeinnahmen in der Gewinnermittlung für 1993 nicht vollständig erfaßt waren. Aufgrund der vorherigen Ermittlungen hatte das Finanzamt festgestellt, daß nicht alle Einnahmen von Werbepartnern in den Steuererklärungen erfaßt waren.

02.08.1994 Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg an das Finanzamt Schwetzingen

— OFD-Akten St 23 Bd. II ABl. 68 — 69 —

Rechtsanwalt Dr. Schaumburg übersandte die Werbeverträge mit der Firma Barilla Deutschland GmbH und Elida Gibb (Re-xona-Werbung). Er teilte außerdem mit, daß es einen Werbevertrag mit der Zeiss Gläser AG ebensowenig gegeben habe wie einen zweiten Werbevertrag mit Barilla Italien.

29.08.1994 Anruf der Steuerfahndungsstelle Neustadt/Weinstraße beim Finanzamt

Der Steuerfahnder Schneider teilte dem Finanzamt Schwetzingen (AR in Heltge) mit, daß ihm Erkenntnisse vorlägen, wonach der derzeit bei der Firma Südmilch AG tätige Betriebsprüfer Maier (Zentrale Konzern- und Großbetriebsprüfungsstelle für den Oberfinanzbezirk Stuttgart) auf drei Werbeverträge gestoßen sei, die bisher möglicherweise dem Finanzamt Schwetzingen nicht bekannt seien. Insbesondere erfolgte ein Hinweis auf einen bisher nicht bekannten Vertrag mit der niederländischen Tochtergesellschaft der Südmilch AG.

- 30.08.1994 Telefonat mit Herrn Maier (Betriebsprüfer bei der Südmilch AG)  
AR'in Heltge bat telefonisch um weitere Informationen sowie um Übersendung der aufgefundenen Werbeverträge.
- 01.09.1994 Auskunftsersuchen des Finanzamts an die Firma Südmilch AG sowie an die Firmen Barilla Deutschland GmbH, Zeiss AG, Adam Opel AG und Dunlop GmbH  
Das Finanzamt bat in diesem Auskunftsersuchen um Mitteilung, in welchem Umfang in den Jahren bis 1994 von Konzerngesellschaften Zahlungen an Stefanie und/oder Peter Graf bzw. an die Firma Sunpark Sports B.V., Niederlande, erfolgt sind.  
Insbesondere mit der Anfrage bei der Südmilch AG sollten die näheren Hintergründe des Vertrages mit der niederländischen Tochtergesellschaft ermittelt werden.
- 05.09.1994 Schreiben der Mattiacum GmbH an das Finanzamt Schwetzingen  
— OFD-Akten St 23 Bd. II ABl. 52 —  
Die Steuerberatungsgesellschaft erläuterte die nach ihrer Auffassung zutreffende Ermittlung der Werbeeinnahmen in den Steuererklärungen für 1993.
- 12.09.1994 Antwort der Firma Barilla Deutschland GmbH auf das Auskunftsersuchen vom 1. September 1994  
Das Unternehmen teilte die Höhe der von ihm im Jahr 1993 geleisteten Zahlungen mit; Verträge mit anderen Konzerngesellschaften stünden jedoch nicht zur Verfügung.
- 13.09.1994 Auskunftsersuchen an die Deutsche Granini GmbH & Co KG, Bielefeld
- 15.09.1994 Auskunftsersuchen an den Deutschen Tennisbund e.V., Hamburg  
Das Finanzamt bat in dieser Anfrage um Aufklärung zur Höhe der Zahlungen an Stefanie Graf im Rahmen ihres Auftritts beim Federation Cup 1993 in Frankfurt.
- 19.09.1994 Antwortschreiben der Firma Deutsche Granini GmbH & Co KG  
Die Firma übersandte Kopien, aus denen die in den Jahren 1988 und 1989 an die Sunpark Sports B.V. geleisteten Zahlungen ersichtlich waren. Diese Werbeeinnahmen waren dem Finanzamt bisher nicht bekannt gewesen.
- 26.09.1994 Erinnerungsschreiben an die Firma Südmilch AG bezüglich des Auskunftsersuchens vom 1. September 1994
- 29.09.1994 Erhöhung des Aussetzungsbetrags zur Einkommensteuer 1993 von bisher 221 016 DM (Bescheid vom 26. Juli 1994) um weitere 311 905 DM  
Begründung: Nach den abgegebenen Steuererklärungen würde sich eine niedrigere Steuerschuld ergeben. Die Ermittlungen bezüglich der bei der Überprüfung der Steuererklärungen für 1993 aufgetretenen Unstimmigkeiten waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht so weit abgeschlossen, als daß schon mit einiger Sicherheit von einer höheren voraussichtlichen Steuerschuld ausgegangen werden konnte. Auch Zweifel in der Beurteilung des Sachverhalts führen zur Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Bescheide (AO-Kartei § 361 Karte 1 Tz 2.5). Dies gilt um so mehr, wenn die Höhe der Einnahmen streitig ist, für die das Finanzamt beweispflichtig ist.



- 05.10.1994 Antwortschreiben der Firma Südmilch AG auf die Anfrage vom 1. September 1994
- Die Firma Südmilch AG weigerte sich in diesem Schreiben, die erbetene Auskunft zu erteilen, da nach ihrer Auffassung die Voraussetzung des § 93 Abs. 1 AO hierfür nicht erfüllt seien. Insbesondere habe das Finanzamt nicht umfassend dargelegt, ob und wann Stefanie Graf selbst zur Erteilung von Auskünften aufgefordert worden und ob sie diesem Ersuchen nachgekommen sei.
- 07.10.1994 Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer 1994
- Das Finanzamt setzte mit diesem Bescheid die Vorauszahlungen für das 3. und 4. Quartal 1994 auf 0 DM fest. Für die ersten beiden Quartale waren Vorauszahlungen von insgesamt 747 329 DM festgesetzt und auch entrichtet worden (Zahlung für das 1. Quartal 1994 um 26 Tage verspätet).
- Die Vorauszahlungen für das 3. und 4. Quartal waren zunächst im Rahmen des Schätzungsbescheids für 1993 vom 29. Juni 1994 auf jeweils 724 812 DM festgesetzt worden (angenommene Jahressteuerschuld 2 196 953 DM nach Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen). Diese Festsetzung hat sich jedoch nach den für 1993 im Rahmen der Rechtsbehelfe gegen die Schätzungsbescheide eingereichten Steuererklärungen als zu hoch erwiesen. Die Ermittlungen bezüglich der bei der Überprüfung der Steuererklärungen für 1993 aufgetretenen Unstimmigkeiten waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht so weit abgeschlossen, als daß schon mit einiger Sicherheit von einer höheren voraussichtlichen Steuerschuld ausgegangen werden konnte.
- 10.10.1994 Kontrollmitteilung der Zentralen Konzern- und Großbetriebsprüfungsstelle für den Oberfinanzbezirk Stuttgart an das Finanzamt
- Der bei der Firma Südmilch tätige Betriebsprüfer Maier übersandte den Vertrag zwischen der Südmilch Holland B.V. und der Sunpark Sports B.V.

#### Maßnahmen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe im Jahr 1995

- 03.01.1995 Das Finanzamt Schwetzingen wurde durch die OFD insbesondere zur Klärung der subjektiven Tatseite um Bericht gebeten. Klärungsbedürftig war vor allem, wer von welchen Vorgängen Kenntnis hatte, wer an welchen Besprechungen mit der Finanzverwaltung auf der Seite Graf teilgenommen hatte und ab wann und in welcher Funktion Herr Eckardt tätig war. Daneben wurde noch erfragt, ob über das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schaumburg vom 28. Dezember 1993 hinaus noch weitere Äußerungen zur „Liste“ der Einnahmen erfolgt waren.
- 09.01.1995 Bericht des Finanzamts Schwetzingen an die OFD  
— OFD-Akten, Steufa ABl. 149 — 165 —
- 17.01.1995 KonzernBp-Stelle Stuttgart teilte die genauen Daten der Werbezahlungen der Südmilch AG mit und machte Angaben zum Verfasser des handschriftlichen Vermerks „gezahlt wurde! ...“ auf dem Schreiben vom 9. November 1992.  
— OFD-Akten, Steufa ABl. 109 —

- 01.02.1995 Besprechung bei der OFD  
— OFD-Akten, Steufa ABl. 28 —  
Teilnehmer: LRD Schutter, LRD Dr. Heger, LRD Pagendarm, OAR Heitz, ORR Buggisch, RD Vetter.  
Ergebnis: Das Finanzamt Schwetzingen soll Stefanie Graf bzw. ihren steuerlichen Vertreter laden. Es war unklar, ob die nicht erfaßten Beträge — insbesondere von Südmilch Holland B.V. — in einem anderen Staat erklärt waren. Auch bestand weiterhin ein Widerspruch zwischen den Auskünften des DTB und den Presseveröffentlichungen. Aufgrund der verschiedenen Auskunftsersuchen des Finanzamtes Schwetzingen im Jahr 1994 an mehrere Werbepartner und den DTB war davon auszugehen, daß die Familie Graf über die Ermittlungen der Finanzbehörden bereits unterrichtet und damit vorgewarnt war. Dies hat sich auch im weiteren Verlauf der Ermittlungen bestätigt.  
Eine Mehrfertigung des Aktenvermerks vom 1. Februar 1995 wurde am 7. Februar 1995 MR Dr. Metzmaier übergeben.
- 03.02.1995 RD Kallenberg (Finanzministerium) wurde über die Besprechung und das Ergebnis informiert  
— OFD-Akten, Steufa ABl. 29 —
- 13.02.1995 Schreiben des Finanzamts Schwetzingen an Stefanie Graf  
Es wurde ein Gesprächstermin vorgeschlagen.
- 16.02.1995 Schreiben des Bundesamts für Finanzen an die OFD Kontrollmitteilungen der französischen Steuerverwaltung über Einnahmen von Stefanie Graf bei der „French Open“ in den Jahren 1991–1994.  
— OFD-Akten, Steufa Bd I ABl. 37 —  
Festzustellen ist, daß es sich im Rahmen der Aufdeckung der Steuerhinterziehung insoweit um die erste Auskunft von Dritten handelte, die nicht durch eine Anfrage o. ä. von der baden-württembergischen Finanzverwaltung angestoßen wurde. Die vorherigen Ermittlungen wegen Unstimmigkeiten bei den erklärten Einnahmen wurden allesamt durch das Finanzamt Schwetzingen in die Wege geleitet.
- 20.02.1995 RD Kallenberg (Finanzministerium) fragte telefonisch an, wann weitere Maßnahmen ergiffen werden. Er wurde über die Frist für ein Gespräch, längstens bis 15. März 1995, informiert und daß dann Fahndungsmaßnahmen — zumindest bei Dritten — ergriffen werden.  
— OFD-Akten, Steufa ABl. 29 a —
- 01.03.1995 Besprechung mit dem Finanzamt Mannheim-Neckarstadt  
— OFD-Akten, Steufa ABl. 8 —  
Teilnehmer: RR Frischmann (Strafsachenstelle), ORR Dr. Edinger, RR Maurer (Steuerfahndung), ORR Buggisch, RD Vetter (OFD), OAR Sitzler (Betriebsprüfungssachgebietsleiter).  
Unterrichtung der Steuerfahndungsstelle und der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt über den Fall Stefanie Graf.

RD Vetter informierte ferner Oberstaatsanwalt Jobski (Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Mannheim) über den Fall Graf. OStA Jobski stimmte darin überein, daß nach Ablauf der Gesprächsfrist am 15. März 1995 gegen Stefanie Graf ein Steuerstrafverfahren eingeleitet und bekanntgegeben werden soll, Stefanie Graf als Beschuldigte durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle vorzuladen sei und ggf. die Steuerfahndung die Angaben überprüfen soll. Zunächst sollten die Finanzbehörden die Entscheidungen treffen, die Staatsanwaltschaft Mannheim war aber ggf. zur Übernahme des Falles bereit.

– OFD-Akten, Steufa ABl. 9 –

02.03.1995 RD Kallenberg (Finanzministerium) wird über den Sachstand und das weitere Vorgehen informiert.

06.03.1995 ORR Dr. Edinger (Steuerfahndung Finanzamt Mannheim-Neckarstadt) teilte telefonisch RD Vetter mit, daß lt. OStA Jobski die Staatsanwaltschaft laufend über den Fall unterrichtet werden soll; zwischen dem Gesprächstermin mit der Steuerpflichtigen und einer Durchsuchung solle ein zeitlicher Abstand bestehen und zunächst könne das Verfahren bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt verbleiben.

In einem weiteren Telefongespräch bestätigt dies OStA Jobski auch gegenüber RD Vetter.

– OFD-Akten, Steufa ABl. 7 –

09.03.1995 RD Kallenberg (Finanzministerium) wurde über den voraussichtlichen Gesprächstermin mit dem Berater von Stefanie Graf (17. März 1995) sowie über das Gespräch mit OStA Jobski informiert.

– OFD-Akten, Steufa ABl. 7 –

15.03.1995 Vorbereitende Besprechung für das Gespräch am 17. März 1995.  
Teilnehmer: RR Frischmann (StraBu-Stelle), RR Maurer (Steuerfahndung), LRD Dr. Heger, RD Vetter

17.03.1995 Besprechung mit Herrn Eckardt im Finanzamt Schwetzingen

– OFD-Akten, Steufa ABl. 6, 23, 32 –

Teilnehmer: Herr Eckardt, RD Meller, OAR'in Heltge (FA Schwetzingen), RR Frischmann (Straf- und Bußgeldsachenstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt), LRD Dr. Heger, RD Vetter (OFD)

Herr Eckardt wurde darüber informiert, daß die Finanzverwaltung über Informationen verfüge, wonach in der Vergangenheit nicht alle Werbeeinnahmen der Besteuerung unterworfen worden seien; gleiches gelte für die, wenn auch nur dem Progressionsvorbehalt unterfallenden, Turniereinnahmen in Paris. Namentlich genannt wurden die Firmen Granini und Südmilch Holland B.V.; Beträge wurden nicht genannt. Herr Eckardt wurde von LRD Dr. Heger darauf hingewiesen, daß diese Vorgänge einer strafrechtlichen Würdigung unterzogen würden, so daß er Angaben zu diesen Komplexen verweigern könne. Herr Eckardt erklärte, wer alles an den Werbeeinnahmen partizipiere, so daß diese nur in erheblich geschmälerten Umfang bei der Sunpark Sports B.V. angekommen seien. Soweit Granini-Zahlungen fehlten, könne es sich allenfalls um ein Versehen handeln; ein Vertrag mit Südmilch Holland B.V. sei ihm nicht bekannt. Im Hinblick auf Stefanie Graf's turnierbedingte Abwesenheit in den USA wurde eine Frist bis zum 21. April 1995 eingeräumt, um ihre Angaben insgesamt zu vervollständigen.

- 22.03.1995 Telefongespräch zwischen LRD Dr. Heger (OFD) und MR Dr. Metzmaier bzw. RD Kallenberg (FinMin): Das Finanzministerium forderte einen kurzen Bericht über den Sachstand an. MR Dr. Metzmaier schlug vor, nach Ablauf des 21. April 1995 sofort eine punktuelle Überprüfung durch die Fahndung durchzuführen.  
– OFD-Akten, Steufa Bd.I ABl. 30 –
- 30.03.1995 Bericht der OFD an das Finanzministerium  
Übersendung des Aktenvermerks vom 27. März 1995.  
– OFD-Akten, Steufa ABl. 21 –
- 21.04.1995 Schreiben von Herrn Eckardt an das Finanzamt Schwetzingen  
– OFD-Akten, Steufa ABl. 4 –  
Behauptung einer tatsächlichen Verständigung.
- 25.04.1995 Besprechung bei der OFD  
Teilnehmer: LRD Dr. Heger, RD Vetter (OFD), RR Frischmann (Straf- und Bußgeldsachstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt), RR Maurer, StA Scholl, AR Schollmeier (Steuerfahndung Finanzamt Mannheim-Neckarstadt)  
Festlegung des weiteren Vorgehens, insbesondere Umfang der durchzuführenden Durchsuchungen; Information der Staatsanwaltschaft. Die bisher im Fahndungsreferat gesammelten Unterlagen wurden der Fahndung übergeben.  
Die Fahndung wurde beauftragt, anhand dieser Unterlagen unverzüglich Anträge auf Durchsuchungsbeschlüsse auszuarbeiten und die entsprechenden Einsatzpläne zu entwerfen.
- 26.04.1995 Einleitung des Strafverfahrens gegen Stefanie Graf durch das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt  
Das Strafverfahren wurde formell eingeleitet.
- 27.04.1995 Übernahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Mannheim
- 18.05.1995 Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse des Amtsgerichts Mannheim
- 22.05.1995 RD Kallenberg (Finanzministerium) wurde von der bevorstehenden Durchsuchung informiert.
- 23.5.1995 Durchsuchungen  
Es fanden Durchsuchungen an mehreren Einsatzstellen statt.

Maßnahmen des Finanzamts Schwetzingen im Jahr 1995  
(Veranlagungstätigkeit)

09.01.1995 Vorauszahlungsbescheid für 1995

Mit diesem Bescheid setzte das Finanzamt die Vorauszahlungen für 1995 auf vierteljährlich 367 353 DM fest. Die Vorauszahlungen für die ersten beiden Quartale hat die Steuerpflichtige jeweils pünktlich entrichtet; die am 10. September 1995 fällige Vorauszahlung für das 3. Quartal wurde am 6. Oktober 1995 entrichtet.

Nachdem die Feststellungen der Steuerfahndung zwischenzeitlich gesichert erscheinen, paßt das Finanzamt Schwetzingen derzeit die Vorauszahlungen 1995 entsprechend den Ergebnissen der Fahndungsprüfung für die Vorjahre nach oben an.

Das Finanzamt hat die Steuererklärungen für 1994 mit Schreiben vom 26. September 1995 zum 30. November 1995 vorab angefordert (Begründung: zu erwartende hohe Abschlußzahlung). Die neue Steuerberatungsgesellschaft von Stefanie Graf hat die Erklärungsabgabe bis zu diesem Zeitpunkt zugesagt.

**Teil B Finanzministerium**

- 06/1986 Erste Befassung des Finanzministeriums (FM) mit  
bis dem Steuerfall S.G.; Gespräch mit Steuerberater  
09/1986 Dr. Flick (FM-Akten Band I /1-11)
- Juni 1986 Das Finanzministerium war erstmals im Juni 1986 mit dem Steuerfall Graf befaßt. Zur Vorbereitung einer Besprechung mit Steuerberater Dr. Flick, Bonn, in „Sachen Steffi Graf“ fertigte der damals zuständige Referent (RD Weimer) einen Vermerk zur Einkommensbesteuerung deutscher Berufssportler mit Aktivitäten im Ausland. (Zur Frage, wie es zu der Besprechung gekommen ist, vgl. Bericht des Finanzministeriums zu Beweisantrag Nr. 1, Frage 2)
- 03.07.1986 Dieser Vermerk war Grundlage für eine informatorische Besprechung mit Steuerberater Dr. Flick am 3. Juli 1986 im Finanzministerium. Seitens der Steuerverwaltung waren an diesem Gespräch der damalige Steuerabteilungsleiter des Finanzministeriums, Ministerialdirigent Dr. Gerstner, RD Weimer (a. D.) sowie RD Schutter von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe beteiligt. Nach den Ausführungen im Aktenvermerk des FM (FM-Akten Band I /7) vom 4. Juli 1986 über diese Besprechung hat Steuerberater Dr. Flick den Wunsch nach einer Besprechung damit begründet, daß er sowohl von seiten eines Werbepartners von Stefanie Graf als auch „aus Sportkreisen (Kultusminister Mayer-Vorfelder bzw. Eltern der Steffi Graf)“ gebeten worden sei, „sich um eine verständnisvolle Besteuerung der Einkünfte durch die deutsche Steuerverwaltung zu bemühen.“ Eine Abwanderung der Spitzensportlerin Steffi Graf in eine Steueroasenland sollte danach möglichst vermieden werden, ebenso wie steuersparende Gestaltungen durch Zwischenschaltung einer ausländischen Gesellschaft.
- Der (vorbereitete) Aktenvermerk vom Juni 1986 (FM-Akten Band I, /1) beschränkt sich auf die (zutreffende) steuerliche Behandlung der Einkünfte von Stefanie Graf als Berufssportler(in) unter Berücksichtigung der jeweils anzuwendenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA), die die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen ausländischen Staaten abgeschlossen hat. Ergebnis: Besteuerung der ausländischen Sportlereinkünfte im ausländischen DBA-Tätigkeitsstaat und Freistellung von der deutschen Besteuerung, volle Steuerpflicht der inländischen Sportlereinkünfte und der entsprechenden Einkünfte aus Staaten, mit denen Deutschland kein DBA abgeschlossen hat.
- 03.07.1986 Wesentlicher Inhalt des Gesprächs am 3. Juli 1986 im Finanzministerium mit Steuerberater Dr. Flick war die steuerliche Behandlung der Werbeeinnahmen/-einkünfte von Stefanie Graf. Die Vertreter der Steuerabteilung vertraten dabei die Auffassung, daß die Werbeeinnahmen/-einkünfte in vollem Umfang in Deutschland steuerpflichtig seien, auch wenn die Werbewirkung teilweise im Ausland eintrete. Die Vorschläge von Steuerberater Dr. Flick, z. B. die eng mit ausländischen Turnieren in Zusammenhang stehenden Werbeeinnahmen/-einkünfte pauschal (Einkommensteuersatz 25 v. H.) zu besteuern oder wenigstens teilweise (den steuerfreien) ausländischen Einkünften von Stefanie Graf aus „Berufssportlertätigkeit“ zuzuordnen und damit insoweit eine steuer-

liche Freistellung der Werbeeinnahmen nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden zwischenstaatlichen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA, z. B. DBA-Frankreich, DBA-USA, DBA-Italien) zu erreichen, wurden unter Hinweis auf die Kommentierung in der Fachliteratur und ein gerade veröffentlichtes Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19. November 1985 (BStBl 1986 II S. 424) ausdrücklich abgelehnt. In der Besprechung behielt sich Steuerberater Dr. Flick eine nochmalige Prüfung der Möglichkeit der Zuordnung der Werbeeinnahmen zu den steuerfreien Sportlereinkünften vor, teilte aber am 4. Juli 1986 MDgt Dr. Gerstner (a. D.) telefonisch mit, „daß die Eltern Graf mit diesem Verfahren einverstanden seien und der bisherige Steuerberater die Angaben in der eingereichten Steuererklärung für 1984 in der Weise korrigieren werde, daß er die bisher unterbliebene Aufteilung (der Gesamteinkünfte) in steuerbefreite (ausländische) Sportlereinkünfte und steuerpflichtige (inländische) Einkünfte vornehme.“

Im August 1986 legte Steuerberater Dr. Flick bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe ein Gutachten über die „steuerliche Behandlung und Einordnung der Einkünfte von Fräulein Stefanie Graf“ vor. In diesem Gutachten kommt Steuerberater Dr. Flick anhand von vier Werbeverträgen von Stefanie Graf mit namhaften inländischen Werbepartnern aus den Jahren 1984 und 1986 wiederum zu dem Ergebnis, daß die Werbeeinnahmen ganz wesentlich unmittelbar mit der sportlichen Tätigkeit zusammenhängen. Danach seien die Werbeeinnahmen nach dem Schlüssel 20 : 80 (drei Verträge) bzw. 50 : 50 (ein Vertrag) dem steuerpflichtigen inlands- bzw. dem steuerfreien Auslandsbereich zuzuordnen.

25.08.1986 RD Schutter (OFD Karlsruhe) übersandte dem damals zuständigen Referatsleiter im Finanzministerium dieses Gutachten mit Kurzmitteilung vom 25. August 1986, wobei er auf der Kurzmitteilung handschriftlich seine Bedenken gegen die Rechtsauffassung von Steuerberater Dr. Flick deutlich machte und um Prüfung des Gutachtens durch das Finanzministerium bat.

02.09.1986 Aus einem Aktenvermerk des FM vom 2. September 1986 ergibt sich, daß die Steuerabteilung des Finanzministeriums die Auffassung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe teilte, wonach die Einkünfte aus Werbetätigkeit nicht unter den „Sportler-Artikel“ der jeweils anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen fallen. Auch die im Ausland ausgeübte Werbetätigkeit unterliege bei unbeschränkt Steuerpflichtigen mangels Unterhaltung einer ausländischen Betriebsstätte in vollem Umfang der deutschen Ertragsbesteuerung (Hinweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19. November 1985, a.a.O.). Nach den handschriftlichen Vermerken auf dem Aktenvermerk hat der damalige Referatsleiter im FM von diesem Vermerk Kenntnis genommen und eine Mehrfertigung des Vermerks an die OFD Karlsruhe übersandt.

Nach dem Inhalt der bei der Steuerabteilung des Finanzministeriums geführten Akten beschränkte sich der Kontakt des damaligen Kultus- und jetzigen Finanzministers Gerhard Mayer-Vorfelder auf die „Vermittlung“ des Gesprächs von Steuerberater Dr. Flick im Finanzministerium am 3. Juli 1986. Hinsichtlich der Information von Herrn Mayer-Vorfelder über die steuerliche Behandlung von Steffi Graf und die Besprechung mit Steuerberater Dr. Flick enthält lediglich der vorbereitende Aktenvermerk vom 11. Juni 1986 (FM-Akten Band I, /1) den handschriftlichen Vermerk „Büro MV tel. den Inhalt übermittelt. (Namenszeichen) Kn“.

03/04 1987 Gespräch mit Herrn Peter Graf und StB Eckardt (FM-Akten Band I, /12–14)

26.03.1987 Am 26. März 1987 fand im Finanzministerium bei Herrn MD Bueble eine Besprechung mit Herrn Peter Graf und Herrn Steuerberater Eckhardt (Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum GmbH, Wiesbaden) statt. Von seiten der Steuerabteilung nahmen der damalige Abteilungsleiter, MDgt. Dr. Gerstner, und RD Wochinger als Vertreter des zuständigen Referatsleiters (MR Dr. Metzmaier), der sich auf einer Dienstreise befand, teil. Wer die Besprechung veranlaßt bzw. mit wem Herr Peter Graf die Besprechung vereinbart hatte, ist nicht mehr feststellbar (Anmerkung: Nach Presseberichten, vgl. Stern vom 21. September und 5. Oktober 1995 sowie Spiegel vom 9. Oktober 1995, soll Herr Mayer-Vorfelder das Gespräch vermittelt haben).

Da die möglichen Themen der Besprechung nicht bekannt waren, erkundigte sich RD Wochinger am 25. März 1987 bei RD Schutter (OFD Karlsruhe) telefonisch über den aktuellen Stand der Besteuerung von Stefanie Graf und eventuell aufgetretene steuerliche Problembereiche. Dabei ergab sich, daß die Oberfinanzdirektion Karlsruhe der Familie Graf entsprechend der Abstimmung mit dem Finanzministerium im Jahre 1986 mitgeteilt hatte, daß alle Werbeeinnahmen grundsätzlich (Ausnahmeregelung siehe nächste Seite) in vollem Umfang der inländischen Besteuerung unterliegen. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hatte es aber als vertretbar angesehen, wegen der Schwierigkeit der Kostenabgrenzung zwischen sportlicher Betätigung und Werbetätigkeit eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 v. H. der Werbeeinnahmen zuzulassen. Die Überlegung einer derartigen Betriebsausgabenpauschale wurde auch bereits von der Steuerabteilung des Finanzministeriums bei der Beurteilung des Gutachtens von Steuerberater Dr. Flick im August/September 1986 angestellt. Nach dem Aktenvermerk des FM vom 2. September 1986 (FM-Akten Band I, /11) wurde es für vertretbar gehalten, daß — ähnlich wie bei der Werbetätigkeit von Sportvereinen — wegen der Schwierigkeit der Kostenabgrenzung zwischen sportlicher Betätigung und Werbetätigkeit eine Betriebsausgabenpauschale für die verrechenbaren Veranstaltungs- und sonstigen Kosten (ausgenommen die Umsatzsteuer) in Höhe von 25 v. H. der Werbeeinnahmen anerkannt wird. Durch die Pauschale sollten aber alle mit der steuerpflichtigen Werbetätigkeit zusammenhängenden Kosten, also beispielsweise auch die anteilige Gewerbesteuer, abgegolten sein.

Darüber hinaus hatte die Oberfinanzdirektion Karlsruhe der Familie Graf und ihren steuerlichen Beratern mit Schreiben vom 17. November 1986 — entgegen der Auffassung des Finanzministeriums — mitgeteilt, daß ein Teil der Werbeeinnahmen als indirekte Preisgelder den steuerfreien (ausländischen) Turniereinkünften zugeordnet werden könne. Dabei handelte es sich um die Fälle, in den in den Werbeverträgen eine Aufstockung des Werbeentgelts für Siege oder Plazierungen in bedeutenden Turnieren (z. B. Wimbledon, Flushing Meadows, Paris) vorgesehen war (sog. Tournament-Bonus). Eine Erhöhung der Werbeentgelte durch einen Spitzenplatz in der Tennis-Weltrangliste (sog. Ranking-Bonus) sollte dagegen nicht den steuerfreien (ausländischen) Turniereinkünften zugerechnet werden können.

Bei der darauf folgenden Besprechung mit Herrn Peter Graf und Herrn Steuerberater Eckhardt am 26. März 1987 im Finanzministerium wurden im wesentlichen die folgenden steuerlichen Problembereiche besprochen:



- Steuerliche Behandlung der weltweiten Einnahmen von Stefanie Graf aus sportlichen Turnier- und Schauveranstaltungen;
- steuerliche Behandlung der weltweiten Werbeeinnahmen von Stefanie Graf und die Möglichkeit der Wahrnehmung der Werbeaktivitäten (Aquisition) durch eine international anerkannte Vermarktungsfirma;
- Möglichkeiten eines pauschalen Betriebsausgabenabzugs von den Einnahmen aus Turnier- und Schauveranstaltungen sowie aus der Werbetätigkeit;
- steuerliche Behandlung der Kosten einer geplanten Tennisanlage auf dem Grundstück der Familie Graf in Brühl.

Herr Peter Graf begründete seine Überlegungen zur Übertragung der Werbeaktivitäten auf eine „seriöse“ fremde niederländische Vermarktungsfirma im wesentlichen damit, daß er durch das Training und durch die Begleitung seiner Tochter bei den weltweiten Turnieren nicht ausreichend Zeit habe, sich um die Werbeaktivitäten zu kümmern. Eine Beteiligung der Familie Graf an der ausländischen Werbefirma war zu keiner Zeit Thema der Besprechung, die Namen Sunpark und/oder Advantage wurden bei der Gespräch nicht einmal erwähnt. Herr Peter Graf „beklagte“ auch nicht das im Verhältnis zum Ausland hohe deutsche Steuerebene und „drohte“ auch zu keiner Zeit mit einer Auswanderung seiner Tochter z. B. nach Monaco, wenn ihm keine günstige steuerliche Beurteilung in Aussicht gestellt würde.

14.04.1987 Das Ergebnis des Gesprächs wurde auf Bitten von Herrn Peter Graf der Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum GmbH mit Schreiben des Finanzministeriums vom 14. April 1987 (FM-Akten Band I, /14) mitgeteilt. Dieses Schreiben enthält grundsätzliche Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der weltweiten Startgelder und Siegprämien sowie der Werbeeinnahmen von Stefanie Graf, zum pauschalen Betriebsausgabenabzug und zur steuerlichen Behandlung der Kosten der geplanten Tennisanlage. Da eine Beteiligung der Familie Graf an einer ausländischen Werbevermarktungsfirma im Rahmen des Gesprächs zu keiner Zeit diskutiert wurde, enthält das Schreiben des Finanzministeriums vom 14. April 1987 hierzu (logischerweise) keine Aussage. Gleiches gilt z. B. für die Frage der Angemessenheit der Lizenzgebühren nach Übertragung der Werbeaktivitäten, weil auch dieses Thema nicht Gegenstand des Gesprächs war und sich im übrigen nur bei Offenlegung gesellschaftsrechtlicher Verbindungen der Familie Graf zu der ausländischen Vermarktungsfirma gestellt hätte. Das Schreiben läßt (aber) keinen Zweifel daran, daß die weltweiten Werbeeinnahmen von Stefanie Graf auch bei „Einschaltung“ einer ausländischen Vermarktungsfirma in vollem Umfang der deutschen Besteuerung unterliegen.

Herrn Peter Graf und seinem steuerlichen Berater wurden so nach keinerlei „begünstigende“ Zusagen erteilt. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der weltweiten Startgelder wurde an der bereits im Jahre 1986 vertretenen und unstrittigen Auffassung festgehalten, daß ausländische Preis- und Startgelder nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen (nur) im Ausland zu besteuern sein können und dann — zwingend — von der deutschen Besteuerung (unter Progressionsvorbehalt) freizustellen sind. Hinsichtlich der Besteuerung der Werbeeinnahmen wurde — wie bereits 1986 und insoweit abweichend von der in Aussicht gestellten Behandlung des sog. Tournament-Bonus als Bestandteil der Sportlereinkünfte durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe nach dem Schreiben vom 17. November 1986 — die Auffassung vertreten, daß die weltwei-

ten Werbeeinnahmen von Stefanie Graf in Deutschland in vollem Umfang steuerpflichtig sind. Auch der im Schreiben vom 14. April 1987 in Aussicht gestellte pauschale Betriebsausgabenabzug (25 v. H. der Werbeeinnahmen) bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Werbeeinkünfte stellt keine „begünstigende“ Zusage dar. Dabei ist zu berücksichtigen, daß durch den pauschalen Betriebsausgabenabzug die Gewerbesteuer als Kostenbestandteil und Betriebsausgabe mit abgegolten ist. Von der 25%-Betriebsausgabenpauschale sind danach bereits rd. 15%-Punkte durch die Gewerbesteuer „aufgebraucht“. Da unbestritten war, daß für die Werbetätigkeit bei Stefanie Graf auch weitere als Betriebsausgaben abziehbare Kosten (z. B. Promotorkosten, Trainerkosten, Reisekosten, Beratungskosten) tatsächlich anfielen und die Vertreter des Finanzministeriums nach dem Ergebnis des Gesprächs davon ausgehen mußten, daß diese Kosten von Stefanie Graf selbst wirtschaftlich zu tragen waren, erschien eine Betriebsausgabenpauschale von 25 v. H. der Werbeeinnahmen gerechtfertigt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Betriebsausgabenpauschalen im Steuerrecht bei schwieriger und unklarer Kostenzuordnung nicht allgemein unüblich sind (vgl. z. B. die Betriebsausgabenpauschale für freiberufliche Journalisten u. a. sowie jetzt auch die entsprechende Ermächtigungsvorschrift des § 51 Abs. 1 c EStG, eingefügt durch das Jahressteuergesetz 1996) und der Bundesfinanzhof eine entsprechende Betriebsausgabenpauschale bei der Werbetätigkeit von Sportvereinen in seinem Urteil vom 27. März 1991 (BStBl 1992 II S. 103) im Ergebnis nicht beanstandet hat.

Aus Sicht der Vertreter des Finanzministeriums handelte es sich um ein „rein informatorisches Gespräch“. Dies ergibt sich im übrigen auch aus dem Schreiben der Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum GmbH vom 27. März 1987 an MDgt. Dr. Gerstner (a. D.), wonach die Überlegungen der Familie Graf hinsichtlich der Werbetätigkeit „noch nicht ganz gefestigt seien“. Das FM sah deshalb auch keine Veranlassung und Notwendigkeit, zur Frage der Angemessenheit der in diesem Schreiben vorgeschlagenen „Gegenleistung“ für die Übertragung der Werberechte (insgesamt 800 000 DM jährlich für S. G. und P. G.) im Antwortschreiben vom 14. April 1987 Stellung zu beziehen, zumal dieses Thema nicht Gegenstand des Gesprächs am 26. März 1987 war und dem FM im übrigen auch keine Einzelheiten über die Höhe der Werbeeinnahmen bekannt waren. Der Steuerabteilung lagen zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, die für ein besonders Mißtrauen gegenüber Herrn Peter Graf bei dem Gespräch hätten sprechen können. Auch das Vorbringen, die weltweiten Werbeaktivitäten der Spitzensportlerin Stefanie Graf von einer erfahrenen internationalen Vermarktungsfirma wahrnehmen zu lassen, mußte nicht sofort Bedenken und Zweifel auslösen. Es gab bereits damals seriöse und international anerkannte Werbevermarktungsunternehmen, die Spitzensportler „vermarkteten“.

Herrn MD Bueble wurde das Antwortschreiben des Finanzministeriums vom 14. April 1987 an die Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum GmbH nach Abgang zur Kenntnis gebracht. Der damalige Finanzminister Dr. Palm wurde nach Aktenlage von der Steuerabteilung nicht über das Gespräch unterrichtet. Es bestand auch keinerlei Anweisung und auch keine Veranlassung, den damaligen Kultus- und jetzigen Finanzminister Gerhard Mayer-Vorfelder zu unterrichten. Mehrfertigungen des Schreibens des FM vom 14. April 1987 wurden am gleichen Tag der OFD Karlsruhe mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung des FA Schwetzingen übersandt.

- 11/1988 Informationen des Bundesamt für Finanzen und Aus-  
bis kunftsersuchen an die niederländischen Steuerbe-  
01/1989 hörden (FM-Akten Band I, /15 — 17)
- 02.11.1988 Mit Kurzmitteilung vom 2. November 1988 übersandte RD Schutter (OFD Karlsruhe) dem damals zuständigen Referenten im Finanzministerium die Mehrfertigung eines Schreibens des Bundesamts für Finanzen mit konkreten Angaben über die „Verwertung der Werberechte Steffi Graf“. In diesem Schreiben, das das Bundesamt für Finanzen über die Oberfinanzdirektion Karlsruhe an das Finanzamt Schwetzingen gerichtet hatte, wird dargelegt, daß Stefanie Graf durch einen „mutmaßlich in der Zeit vom 4. Juni 1987 bis 1. Juli 1987 abgeschlossenen Vertrag“ das Recht auf Nutzung des Namens und des Bildes Steffi Graf an die Firma Sunpark Sports BV/Niederlande übertragen habe. Der Inhalt dieses Vertrages sei dem Bundesamt für Finanzen nicht bekannt. Die Firma Sunpark Sports BV habe mit mindestens vier deutschen Unternehmen Verträge über das Recht auf Nutzung des Bildes und des Namens Steffi Graf abgeschlossen. Kopien der jeweiligen Verträge waren dem Schreiben des Bundesamts für Finanzen als Anlage beigelegt.
- Nov. 1988 Aufgrund des Schreibens des Bundesamts für Finanzen vom 26. Oktober 1988 hat das Finanzministerium erstmals Kenntnis von der Existenz der Sunpark Sports BV erlangt (= *Anfang November 1988*). Soweit in Presseberichten (Stern vom 21. September 1995, Spiegel vom 9. Oktober 1995) der Eindruck erweckt wird, das Finanzministerium habe bereits 1987 Kenntnis von der Sunpark Sports BV gehabt oder die „Sunpark-Konstruktion“ gar „steuerlich abgesegnet“, ist dies absolut unzutreffend.
- In dem Schreiben des Bundesamts für Finanzen vom 26. Oktober 1988 geht es vorrangig um den Antrag der Sunpark Sports BV, ihr unter Berufung auf Artikel 15 Abs. 1 des deutsch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommens für die von den deutschen Werbepartnern (= Lizenznehmern) zu zahlenden Lizenzgebühren Freistellung vom Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 EStG zu gewähren.
- Anmerkung:**
- Nach § 50 a Abs. 4 EStG wird bei Einkünften eines beschränkt Steuerpflichtigen (auch einer beschränkt steuerpflichtigen Gesellschaft wie der Sunpark Sports BV/Niederlande) aus der Überlassung von Lizenzrechten die deutsche Einkommensteuer grundsätzlich im Wege des Steuerabzugs erhoben. Der Steuerabzugsbetrag beträgt 25 v. H. der Einnahmen. Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Lizenzvergütungen dem Gläubiger der Vergütungen (Lizenzgeber, Sunpark Sports BV) zufließen. In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Lizenzvergütungen (inländischer Werbepartner) den Steuerabzug für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Sunpark Sports BV) vorzunehmen und die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug von den Lizenzvergütungen entfällt jedoch dann, wenn ein zwischenstaatliches Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (wie z. B. Art. 15 Abs. 1 des deutsch-niederländischen DBA) dem Wohnsitzstaat des Lizenzgläubigers (Sunpark Sports BV) das alleinige Besteuerungsrecht für die Lizenzvergütungen zuordnet. DBA-Regelungen gehen nämlich nach § 2 AO den deutschen Steuergesetzen und damit auch § 50 a

Abs. 4 EStG vor. Die Freistellung vom Steuerabzug kann (nachträglich) durch einen Erstattungsantrag oder (von vorneherein) dadurch erreicht werden, daß den Vergütungsschuldnern (deutsche Werbepartner) vor Auszahlung der Lizenzvergütungen eine entsprechende Freistellungsbescheinigung des Bundesamts für Finanzen vorliegt. Derartige Freistellungsbescheinigungen hatte die Sunpark Sports BV beim Bundesamt für Finanzen beantragt.

- 26.10.1988 Das Bundesamt für Finanzen teilte in dem Schreiben vom 26. Oktober 1988 mit, daß es beabsichtige, die Freistellungsanträge abzulehnen, da die Sunpark Sports BV wegen der Weiterleitung der Lizenzerträge an ihre Muttergesellschaft Sunpark Sports NV mit Sitz auf den Niederländischen Antillen (kein DBA-Staat) nicht als Bezieher der Einkünfte im Sinne des Artikel 15 Abs. 1 DBA Niederlande anzusehen sei. Das Bundesamt für Finanzen bezog sich dabei auf eine ablehnende Entscheidung in einem — dem Finanzministerium bekannten — vergleichbaren Fall eines anderen deutschen Spitzensportlers.

Darüber hinaus warf das Bundesamt für Finanzen die Frage auf, ob die Freistellungsanträge der Sunpark Sports BV nicht bereits deshalb abzulehnen seien, weil sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung (Art. 3 Abs. 6 Satz 1 DBA- Niederlande) der Sunpark Sports BV vermutlich nicht in den Niederlanden, sondern in der Bundesrepublik Deutschland befinde. Diese Vermutung ergebe sich „judiziell“ aus verschiedenen Feststellungen, die auf eine tatsächliche Geschäftsführung der Sunpark Sports BV durch Herrn Peter Graf im Inland hinwiesen. Bei Annahme der geschäftlichen Oberleitung der Sunpark Sports BV am Wohnsitz von Herrn Peter Graf sei dann steuerlich davon auszugehen, daß die von den deutschen Lizenznehmern zu zahlenden Lizenzvergütungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Person (Sunpark Sports BV mit Geschäftsleitung im Inland) zuzurechnen wären. In diesem Fall sei die Sunpark Sports BV keine „Person mit Wohnsitz in den Niederlanden“ und damit nicht nach dem deutsch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen abkommensberechtigt (steuerliche Folge: zwar kein Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 EStG bei den deutschen Lizenznehmern, aber volle Steuerpflicht der Lizenzeinnahmen in Deutschland, entweder bei „Sunpark Deutschland“ oder unmittelbar bei der Familie Graf). Das Bundesamt für Finanzen bat um entsprechende Feststellungen zum Ort der geschäftlichen Oberleitung der Sunpark Sports BV am Wohnsitz von Herrn Peter Graf und um möglichst zeitnahe Ermittlung des Ergebnisses.

- 01.12.1988 Mit Schreiben vom 1. Dezember 1988 (FM-Akten Band I, /16) teilte das Bundesamt für Finanzen dem Finanzamt Schwetzingen im Anschluß an eine Besprechung mit P. G. und StB Eckardt weitere Einzelheiten über die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Sunpark Sports BV und die geschäftlichen Beziehungen von Stefanie Graf und Peter Graf zu dieser Firma/Gesellschaft mit und bat wiederum um zeitnahe Unterrichtung über das Ergebnis der Feststellungen des Finanzamts. Das Schreiben des Bundesamts für Finanzen vom 1. Dezember 1988, das wiederum über die Oberfinanzdirektion Karlsruhe an das Finanzamt Schwetzingen weitergeleitet worden war, wurde dem Finanzministerium von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit Kurzmitteilung vom 7. Dezember 1988 auf telefonische Anforderung im Anschluß übersandt.

30.12.1988 Die Schreiben des Bundesamts für Finanzen vom 26. Oktober 1988 und 1. Dezember 1988 wurden von der Steuerabteilung des Finanzministeriums umgehend geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung und steuerlichen Bewertung ist in einem Aktenvermerk vom 30. Dezember 1988 niedergelegt. Die Vermutung des Bundesamts für Finanzen, daß die Familie Graf (insbesondere wohl Peter Graf) geschäftsleitende Funktionen bei der Sunpark Sports BV ausübe und/oder diese Firma gesellschaftsrechtlich beherrschte, wurde nach Analyse der vom Bundesamt für Finanzen übersandten Werbeverträge geteilt.

Die steuerliche Beurteilung im Aktenvermerk vom 30. Dezember 1988 erstreckte sich auch auf die Feststellung, daß bei Bejahung der inländischen Geschäftsleitung der Sunpark Sports BV tatbestandsmäßig eine Steuerhinterziehung durch Stefanie und Peter Graf vorliegen *könnte*, wenn in deren Steuererklärungen als steuerpflichtige inländische Werbe- und Lizenzentnahmen lediglich die mit der Sunpark Sports BV vertraglich vereinbarten Festbeträge (jährliche feste Vergütungen von 500 000 DM bzw. 300 000 DM) ausgewiesen wären. Die Möglichkeit einer Steuerhinterziehung oder -verkürzung wurde auch für den Fall gesehen, daß zwar nicht die inländische Geschäftsleitung der Sunpark Sports BV bejaht, aber eine mehr als 50 v. H.-Beteiligung der Familie Graf an der Sunpark Sports BV nachgewiesen oder angenommen werden könnte (die Sunpark wäre dann als Zwischengesellschaft im Sinne von § 7 ff. AStG zu behandeln gewesen).

In dem Aktenvermerk vom 30. Dezember 1988 wird auch ausgeführt, daß „die Feststellungen zum Ort der Geschäftsleitung und zum Umfang der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Familie Graf an der Sunpark Sports BV möglicherweise nur im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung getroffen werden können“. Entsprechend den Regelungen in § 88 ff. AO wurde es jedoch für zwingend erforderlich gehalten, den Sachverhalt zuvor genauer aufzuklären und dabei alle noch nicht genutzten Erkenntnisquellen auszuschöpfen (z. B. Kenntnisse der niederländischen Steuerbehörden über die gesellschaftsrechtlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Sunpark Sports BV und Anfragen an die inländischen Werbepartner gem. § 93 AO). Auf der Basis dieser Auskünfte sollte dann über das weitere Vorgehen entschieden werden. Außerdem wurde es für erforderlich gehalten, der Familie Graf wegen der möglichen Beteiligung an der Sunpark Sports BV Erklärungen zur Anwendung des Außensteuergesetzes mit Fristsetzung 28. Februar 1989 zuzusenden.

09.01.1989 Unmittelbar darauf (Schreiben vom 9. Januar 1989, FM-Akten Band I, /17) hat das Finanzministerium dem Bundesamt für Finanzen unter Bezugnahme auf die Schreiben des Bundesamts vom 26. Oktober und 1. Dezember 1988 an das Finanzamt Schwetzingen bzw. die OFD Karlsruhe mitgeteilt, daß das Finanzministerium die Auffassung des Bundesamts teile, wonach verschiedene Anhaltspunkte für eine geschäftliche Einwirkung der Familie Graf auf die Sunpark Sports BV sprächen. Gleichzeitig wurde „im Interesse der Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen“ vorgeschlagen, in Abstimmung mit dem dafür zuständigen Bundesministerium der Finanzen ein dringliches Auskunftsersuchen über die gesellschaftsrechtlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Sunpark Sports BV an die niederländische Steuerverwaltung zu richten. Für das Auskunftsersuchen wurde ein umfangreicher Fragenkatalog erarbeitet und dem Bundesamt vorgelegt. Dieser Fragenkatalog umfaßte vor allem Fragen nach den Gründern, Gesellschaftern und Geschäftsführern der Sunpark Sports BV, dem Geschäftszweck, der tatsächlichen Ge-

geschäftstätigkeit und den Geschäftseinrichtungen (Büro, Geschäftsräume) der Sunpark, den geschäftlichen und gesellschaftsrechtlichen Funktionen von Stefanie und Peter Graf sowie von Herrn Hans-Horst Schmitt bei der Sunpark; den steuerlichen Verhältnissen der Sunpark in den Niederlanden und den Erkenntnissen der niederländischen Steuerbehörden über die gesellschaftsrechtlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Firmen Holland Intertrust Corporation BV (Geschäftsführerin der Sunpark) und der Firma Sunpark Sports NV (alleiniger Aktionär der Sunpark Sports BV mit Sitz in Willemstaad, Niederländische Antillen). Die Auskunft der niederländischen Steuerbehörden auf das Auskunftsersuchen ging dem Finanzministerium erst nach 3½ Jahren nämlich am 15. Juni 1992 zu.

Der vorstehend geschilderte Zeitablauf (Information des Finanzministeriums über die Existenz der Sunpark B.V. durch das BfF Anfang November 1989, Schreiben des FM vom 9. Januar 1989 an das Bundesamt (mit dem Vorschlag eines dringlichen Auskunftsersuchens an die niederländischen Steuerbehörden) beweist eindeutig, daß die in der Presse („Spiegel“ vom 4. September 1995) verbreiteten Behauptungen und Vorwürfe völlig unzutreffend sind, das Finanzministerium hätte die konkreten Hinweise des Bundesamts nicht ernst genommen und der zuständige Referatsleiter im FM habe „an der Steuerzahlerin Graf nur schlappes Interesse gezeigt“.

Mehrfertigungen des Schreibens des Finanzministeriums vom 9. Januar 1989 an das Bundesamt für Finanzen wurden am gleichen Tag der OFD Karlsruhe mit der Bitte um Unterrichtung des Finanzamts Schwetzingen übersandt. Gleichzeitig wurde die Oberfinanzdirektion Karlsruhe gebeten zu veranlassen, daß der Familie Graf keine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung 1987 über den 28. Februar 1989 hinaus gewährt wird. Außerdem wurde die Oberfinanzdirektion Karlsruhe darauf hingewiesen, daß zur Überprüfung einer möglichen Beteiligung von Stefanie und Peter Graf an der Sunpark Sports BV und der Sunpark Sports NV (Niederländische Antillen) der Familie Graf Erklärungsdrucke zur Anwendung des Außensteuergesetzes mit Fristsetzung 28. Februar 1989 übersandt werden sollten. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe wurde gebeten, dem Finanzministerium über den Stand der Angelegenheit bis spätestens 15. April 1989 zu berichten.

Von dem Schreiben des Finanzministeriums vom 9. Januar 1989 an das Bundesamt für Finanzen haben Herr MD Bueble und der damalige Steuerabteilungsleiter MDgt. Dr. Gerstner Kenntnis genommen. Eine Information von Herrn Mayer-Vorfelder und des damaligen Finanzministers Dr. Palm ist nach Aktenlage nicht erfolgt. Hierfür bestand auch keine Veranlassung.

04.04.1989 Das BfF teilt mit Schreiben vom 4. April 1989 (FM Akten Band I, /18) mit, daß am 9. März 1989 ein Auskunftsersuchen (entsprechend dem Vorschlag des FM vom 9. Januar 1989, ergänzt um weitere, das BfF betreffende Fragen) an die niederländische Steuerverwaltung gerichtet worden sei.

17.04.1989 Die OFD berichtet mit Schreiben vom 17. April 1989 (FM Akten Band I, /19) über den Stand der Abgabe der Steuererklärungen von S.G. Zur Aufforderung von Steuererklärungen nach dem Außensteuergesetzes (AStG) habe der StB mitgeteilt, daß keine Erklärungspflicht bestünde, da S.G. und deren Eltern nur zu je 10 % an der Sunpark Sports B.V. beteiligt seien.

An der Fa. Intertrust Corp. B.V. bestünde keine unmittelbare Beteiligung.

- 06.07.1989 Die OFD übersandte dem FM mit Bericht vom 6. Juli 1989 (Akten FM, Band I, /20) die Steuererklärungen für die Jahre 1986 bis 1988 von S.G. und P.G. und teilte ergänzend mit, daß die bezüglich dieser Jahre ergangenen Schätzungsbescheide entsprechend der Erklärungen geändert worden seien. Zudem sei beabsichtigt, bei S.G. und P.G. in 1990 eine Betriebsprüfung (BP) durchzuführen.
- 15./16.08. 1989 Die überschlägige Durchsicht der Steuererklärungen durch das FM führte zu Zweifeln hinsichtlich der zutreffenden Aufteilung von Inlands- und Auslandseinkünften und -kosten. Die OFD wurde unter Hinweise auf diese Zweifel am 15./16. August 1989 angewiesen, den Sachverhalt weiter aufklären zu lassen und hierüber zu berichten. Ergänzend wurde das BfF telefonisch um Mitteilung über den Stand des Auskunftsersuchens gebeten (FM Akten Band I, /21).
- 19.12.1989 Am 19. Dezember 1989 teilte die OFD (FM Akten, Band I /22) ergänzend mit, daß an der Muttergesellschaft Sunpark Sports N.V., Niederländische Antillen, S.G. und die Eltern G. zu je 10 % beteiligt seien, die restlichen 80 % halte die Fa. Advantage International Inc., USA. Eine Beteiligung i. S. von § 7 AStG (Anteil von Steuerinländern mindestens 50 %) läge damit nicht vor.
- 15.02.1990 Das FM hielt weitere Ermittlungen für erforderlich und wies die OFD mit Erlaß vom 15. Februar 1990 (FM Akten Band I, /23) darauf hin, daß
- die Frage, wer hinter Advantage steht, ggf. durch Auskunftsersuchen zu klären ist; deshalb wird um ergänzende Informationen zu Advantage gebeten;
  - es keine Vereinbarung zur Kostenaufteilung zwischen FM und Steuerberatungsgesellschaft gibt;
  - ein pauschaler Betriebsausgabenabzug nur die Einkünfte aus Werbetätigkeit betrifft und sich an zuvor nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen orientieren muß. 25 % wurde als max. pauschaler Betriebsausgabenabzug festgelegt.
- 27.03.1990 Die OFD teilte hierzu telefonisch am 27./28. März 1990 mit, daß gesellschaftsrechtliche Beziehungen zwischen S.G. und Advantage nicht bekannt seien (FM Akten Band I, /23, 24), sondern lediglich der Sitzort der Gesellschaft. Angesichts der sich bereits aus den Steuererklärungen aufdrängenden sonstigen Fragen (Aufteilung der Betriebsausgaben, keine Kapitaleinkünfte erklärt) werde die OFD eine alsbaldige Betriebsprüfung veranlassen.
- 04.04.1990 Mit Schnellbrief vom 4. April 1990 (FM Akten Band I, /24) wurde das BfF zum einen gebeten über das BMF die niederländische Steuerverwaltung auf die Eilbedürftigkeit des Auskunftsersuchens hinzuweisen und zum anderen (zur Vorbereitung eines evtl. weiteren Auskunftsersuchens an die USA) über das interne Informationssystem des BfF für steuerliche Auslandsbeziehungen Erkundigungen zu Advantage einzuholen.

- 16.07.1990 Das BfF teilte hierauf mit Schreiben vom 16. Juli 1990 (Akten FM, Band I, /26) mit, daß aufgrund fehlender Erkenntnisse zu Advantage nur ein Auskunftersuchen an die USA Klärung bringen könne. Deshalb richtete das FM mit Schreiben vom 31. Juli 1990 (FM Akten Band I, /22) an den BMF ein Auskunftersuchen zur Weiterleitung an die US-Steuerbehörden. Ziel des Ersuchens des FM war es zu klären, ob die Familie Graf hinter Advantage steht und ihr damit die vollen Werbeeinnahmen zuzuordnen sind (Advantage = weitere Briefkastenfirma?).
- 20.08.1990 Das BMF teilte am 20. August 1990 (FM Akten Band I, /28) mit, daß das vom FM erbetene Auskunftersuchen an die US-Steuerbehörden gerichtet worden sei. Zudem sei der Steuerreferent der deutschen Botschaft in Washington um eine zeitnahe Erledigung gebeten worden.
- 04.03.1991 Am 4. März 1991 (FM Akten Band I, /28) erkundigte sich das FM beim BP-Sachgebietsleiter nach dem Stand der laufenden BP. Am 6. Juni 1991 wurde die OFD darum gebeten, darauf zu drängen, die BP zum Abschluß zu bringen (FM Akten Band I, /28, Rückseite). Entgegen der Darstellung im „Spiegel“ 36/1995 vom 4. September 1995 („erst 1992 schaute die BP mal bei Grafs vorbei“) begann die BP schon am 31. Januar 1991. Der ursprüngliche Termin – 10. Dezember 1990 – wurde von der Seite Graf nicht eingehalten.
- 07.06.1991 Das BMF bzw. BfF wurden jeweils mit Schreiben vom 7. Juni 1991 (FM Akten Band I, /29) um Sachstandsmitteilung in den beiden Auskunftsverfahren gebeten.
- 18.06./  
28.06.1991 Auf diese Mahnungen teilten BMF bzw. BfF mit Schreiben vom 18. Juni bzw. 28. Juni 1991 (FM Akten Band II, /1 und /2) mit, daß die Auskunftersuchen noch nicht beantwortet, deren Erledigung aber angemahnt worden sei.
- 23.07.1991 Mit Bericht vom 23. Juli 1991 (FM Akten Band II, /3) teilte die OFD (aufgrund von Hinweisen des BfF zum Bestehen eines deutschen „Ablegers“ von Advantage) mit, daß das Finanzamt Schwetzingen beim zuständigen FA Köln-West zur möglichen Beteiligung der Familie Graf an der Advantage International *Deutschland GmbH & Co. KG* nachgefragt habe. Dieses Finanzamt habe jedoch keine Erkenntnisse hinsichtlich einer Beteiligung der Familie Graf an Advantage Deutschland. Im übrigen würde sich die BP wegen der mangelnden Mitwirkung der Familie Graf noch weiter verzögern.
- 04.09.1991 Da dem FM ein weiteres Sichhinziehen der BP nicht hinnehmbar erschien, wurde die OFD am 4. September 1991 telefonisch gebeten, für einen zeitnahen Abschluß der BP Sorge zu tragen (FM Akten Band II, /3).
- 06.09.1991 Hierauf wurde am 6. September 1991 der an die OFD gerichtete Sachstandsbericht des FA Mannheim-Neckarstadt zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen übersandt (FM Akten Band II, /4). Aus diesen Unterlagen ergibt sich u. a., daß der BP zum damaligen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß die Familie Graf an Sunpark B.V. oder den Obergesellschaften Sunpark N.V. und Advantage Inc. wesentlich beteiligt war.



- 18.09.1991 Mit Schreiben vom 18. September 1991 (FM Akten Band II /5) wurde dem FM durch das BMF das Ergebnis des Auskunftersuchens/USA übersandt.
- Abweichend vom bisherigen Kenntnisstand (Familie Graf 20 %, Advantage 80 % Beteiligung an Sunpark N.V.) teilte die US-Steuerverwaltung folgende, entscheidungserheblichen Tatsachen mit:
- Lediglich die Stammaktien (30 000 \$) gehören ab März 1989 zu 80 % der fremden nicht durch die Familie Graf beherrschten Firma Advantage International, Inc.; diese Anteile gewähren lediglich eine auf 8 % des eingezahlten Kapitals von 24 000 \$ begrenzte Dividendenausschüttung.
  - Sämtliche Vorzugsaktien gehören jedoch je zur Hälfte Peter und Stefanie Graf. Nur diese Vorzugsaktien sind an den stillen Reserven und am Restgewinn beteiligt.
  - Damit stand jetzt fest, daß zumindest ab März 1989 die Werbeeinnahmen wirtschaftlich betrachtet nur unter Belastung mit 7 % Körperschaftsteuer (in den Niederlanden), 25 % Quellensteuer (in Deutschland — bestritten wegen dem DBA Niederlande) wieder an die Familie Graf zurückflossen.
- Da am Besteuerungsverfahren S.G. sowohl die Landesfinanzverwaltung (BP S.G.) als auch die Bundesfinanzverwaltung (BfF — Entlastung vom Quellensteuerabzug) beteiligt war, hielt das FM eine koordinierte Vorgehensweise für notwendig.
- 23.10.1991 Dies wurde der OFD mit Erlaß vom 23. Oktober bzw. dem BfF mit Schreiben vom 29. Oktober 1991 (FM Akten Band II /6) mitgeteilt; gleichzeitig wurde das Ergebnis des Auskunftersuchens der OFD, dem FA Schwetzingen sowie der BP übersandt. Ein koordiniertes Vorgehen sollte sicherstellen, daß die Familie Graf nicht durch einseitige Maßnahmen des BfF oder der BP vorab Kenntnis über die aktuellen Informationen aus den USA erlangte. Das BfF wurde zur Abschätzung der S.G. zuzurechnenden Vergütungen zudem gebeten, verwertbare Daten aus den Freistellungsanträgen (wie Werbepartner, Werbeeinnahmen, Vertragsdauer, gezahlte Abzugsteuern u. ä.) mitzuteilen.
- 05.11.1991 Diese Unterlagen wurden vom BfF mit Schreiben vom 5. November 1991 (FM Akten Band II, /6) übersandt. Das BfF wies in diesem Schreiben auf das Problem der drohenden Festsetzungsverjährung für den Quellensteuerabzug des Jahres 1987 hin.
- 15.11.1991 Daraufhin lud das Außensteuerreferat des FM mit Schreiben vom 15. November 1991 sowohl das BfF als auch die OFD, die BP, das Veranlagungsfinanzamt und (wegen der Frage der Überleitung in eine Steuerfahndung) das Steufa-Finanzamt Mannheim-Neckarstadt und das für Steuerfahndungsfragen zuständige
- 27.11.1991 Fachreferat des FM zu einer Besprechung am 27. November 1991 ein. Im Rahmen dieser Besprechung sollte festgelegt werden, welche Maßnahmen aufgrund der Erkenntnisse aus der Beantwortung des Auskunftersuchens durch die US-amerikanische Finanzverwaltung zu treffen sind. Zur Vorbereitung dieser Besprechung wurde vom Außensteuerreferat des FM als Besprechungsgrundlage ein umfangreicher Aktenvermerk zum bislang der Finanzverwaltung bekannten Sachverhalt und den sich daraus ergebenden Steuerrechtsfolgen gefertigt (Aktenvermerk vom 23. November 1991).

- 23.11.1991 In diesem Aktenvermerk wurde vom Außensteuerreferat des FM in bezug auf das weitere Vorgehen zunächst vorgeschlagen, die Betriebsprüfung formell in die Steuerfahndung überzuleiten. Zudem sollte die Einleitung des Steuerstrafverfahrens und die anschließende Abgabe an die Staatsanwaltschaft erwogen werden. Im Hinblick auf die Gefährdung des Steueranspruchs sollte auch die Frage der Sicherung der Steuern in der Besprechung erörtert werden.

Dieser Aktenvermerk wurde den Besprechungsteilnehmern des FM ausgehändigt bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegt.

- 27.11.1991 Die Besprechung fand im FM am 27. November 1991 unter Leitung des neuen Steuerabteilungsleiters, MDgt Dr. Märkle, und unter Beteiligung aller mit dem Besteuerungsfall S.G. befaßten Behörden statt.

Besprechungsteilnehmer waren: MDgt Dr. Märkle, MR Dr. Metzmaier RD Gieß, RD Wochinger, RD Kallenberg, OAR Rupp (Finanzministerium) LRD Dr. Ebermann (Bundesamt für Finanzen) LRD Pagendarm, RD Schmidt, OAR Heitz (OFD) AR'in Heltge (Finanzamt Schwetzingen) OAR Sitzler, StA'in Groß (Bp-Hauptstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt) ORR Dr. Edinger, AR Reichard (Steuerfahndungsstelle Finanzamt Mannheim-Neckarstadt).

In dieser Besprechung wurden sowohl materielle Fragen als auch die weitere Vorgehensweise erörtert.

Zur materiellen Beurteilung der „Verlagerung der Werberechte“ wurde – auch im Hinblick auf die Risiken in einem finanzgerichtlichen Verfahren – insbesondere die Frage erörtert, auf welcher Rechtsgrundlage eine Besteuerung der Werbeeinnahmen von S.G. in Deutschland erfolgen kann. In Frage kamen folgende Alternativen:

– Anwendung des § 1 des Außensteuergesetzes (AStG):

Die Firmen Sunpark B.V./N.V. werden zwar steuerrechtlich anerkannt, jedoch wird Sunpark nur eine geringe Verwertungslizenz zugestanden, wie sie auch zwischen fremden Personen üblich wäre (Kostenersatz zuzüglich geringer Gewinnanteil). S.G. wäre in diesem Fall abweichend vom in der Steuererklärung deklarierten Verwertungsentgelt von Sunpark (insgesamt 500 000 DM/Jahr) ein am Marktwert orientiertes Entgelt zuzurechnen.

– Anwendung des § 7 AStG:

Überträgt ein Steuerinländer Einkunftsquellen auf eine ausländische Kapitalgesellschaft erreicht er grundsätzlich eine „Abschirmwirkung“. Eine Besteuerung erfolgt nur im Ausland beim selbständigen Steuersubjekt „ausländische Kapitalgesellschaft“. Eine Steuerpflicht beim Inländer erfolgt nur im Fall der Ausschüttung durch die ausländische Kapitalgesellschaft. Unterliegt eine ausländische Kapitalgesellschaft jedoch einer effektiven Steuerbelastung von unter 30 %, dann können sogenannte „passive“ Einkünfte (insbesondere Zinsen oder im vorliegenden Falle Lizenzeinnahmen) ungeachtet der rechtlichen Eigenständigkeit der Kapitalgesellschaft (hier Sunpark) auch ohne Ausschüttung dem inländischen Anteilseigner (= Familie Graf) als „Quasi-Dividende“ zugerechnet werden. Die ansonsten bestehende Abschirmwirkung einer Kapitalgesellschaft wird durch diese Vorschrift durchbrochen.

## — Anwendung des § 42 AO:

Das Steuerrecht folgt regelmäßig der gewählten zivilrechtlichen Gestaltung und anerkennt insoweit grundsätzlich auch die Übertragung von Einkunftsquellen auf Kapitalgesellschaften im Ausland. Eine ausnahmsweise Durchbrechung dieses Grundsatzes kann nach § 42 AO nur erfolgen, wenn nicht wirtschaftliche Gründe für die Übertragung von Einkunftsquellen (z. B. Aufbau eines ausländischen Beteiligungsbesitzes) dargelegt werden können, sondern ausschließlich die Steuerersparnis beabsichtigt ist. Da wirtschaftliche Gründe im vorliegenden Falle nicht vorgebracht wurden, werden infolge Mißbrauchs rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) sämtliche Einkünfte und Vermögensgegenstände ungeachtet der Zwischenschaltung diverser Firmen unmittelbar S.G. zugerechnet.

Den Besprechungsteilnehmern erschien es am erfolgsversprechendsten, den Steueranspruch gegenüber S.G. zweigleisig durchzusetzen, da zum damaligen Zeitpunkt die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum Verhältnis dieser Vorschriften (§§ 1, 7 AStG — § 42 AO) widersprüchlich war. (Jetzt geklärt durch BFH-Urteile vom 23. Oktober 1991 und vom 10. Juni 1992 im Sinne des Vorrangs von § 42 AO.) Zum einen sollten auf der Ebene von S.G. durch Anwendung des § 42 AO die Einkünfte ihr zugerechnet werden. Zum anderen sollte die Abkommensberechtigung von Sunpark B.V. nach dem deutsch-niederländischen DBA bestritten werden. Nur auf diesem Weg war sichergestellt, daß durch Ablehnung der Freistellungsanträge von Sunpark B.V. zeitnah zumindest die 25%ige Quellensteuer auf die Werbeeinnahmen erhoben werden konnte. Es erschien den Besprechungsteilnehmern unsicher, ob die unmittelbare Zurechnung der Einkünfte bei S.G. in einem finanzgerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden konnte.

Mit diesem Ergebnis wurde der vom BfF in der Besprechung übergebene Entwurf eines Bescheides zur Ablehnung einer Steuerfreistellung zugunsten von Sunpark B.V. erörtert.

Zum weiteren Vorgehen wurde folgendes beschlossen:

- Das BfF wird die Freistellungsanträge ablehnen. Die Betriebsstättenfinanzämter der Werbepartner werden Haftungsbescheide zur Nacherhebung von 25 % Quellensteuer auf die Werbeeinnahmen erlassen (Rechtsgrundlagen: für 1987 und 1988 aufgrund Mißbrauchs nach § 42 AO; ab 1989: § 50 d EStG).
- Die Betriebsprüfung wird sich unmittelbar an die Werbepartner wenden und diese um Übersendung der Verträge und Auflistung der Zahlungen sowohl für den Betriebsprüfungszeitraum ab 1985 als auch für die Folgejahre ersuchen.
- Zugleich werden von der Firma Graf bzw. deren Steuerberatungsgesellschaft unter Hinweis auf § 1 AStG nochmals die Verträge (Gesellschaftsverträge für Sunpark B.V. bzw. N.V., Advantage, Intertrust) angefordert.
- Sollte diese Maßnahme erfolglos verlaufen, sollen Schätzungsbescheide erteilt werden.
- Die Steuerfahndung bzw. die Staatsanwaltschaft soll dann tätig werden, wenn alle anderen Erkenntnisquellen und Möglichkeiten nicht erfolgreich genutzt werden können.

Für die nicht sofort angeordnete Einschaltung der Steuerfahndung waren (insbesondere aufgrund der Hinweise der Teilnehmer der Steuerfahndungsstelle des FA Mannheim) folgende Gründe ausschlaggebend:

In Fällen der Einschaltung von ausländischen Briefkastenfirmen in Niedrigsteuerländern (wie hier Sunpark B.V./N.V.) können bei Steuerfahndungsaktionen regelmäßig beim inländischen Steuerpflichtigen keine beweiskräftigen Unterlagen gefunden werden. Auch im Fall S.G. war zu vermuten, daß derartige Unterlagen sich entweder in ihrem Haus in Florida oder jedenfalls im Ausland befanden. Ziel einer Steuerfahndungsaktion konnte nur die Feststellung der zutreffenden Höhe der über Sunpark geleiteten Werbeeinnahmen sein. Da davon auszugehen war, daß die Werbeeinnahmen S.G. bei den zahlenden Firmen als Betriebsausgaben gebucht waren, erschien es deshalb wesentlich zweckmäßiger, durch Ermittlungen bei den Werbepartnern die Höhe der S.G. zuzurechnenden Einnahmen festzustellen.

Entgegen der Darstellung im „Spiegel“ vom 25. Mai 1995 (Heft 39/1995) hat damit das BfF das FM bzw. die OFD nicht „vergebens“ zum Handeln gedrängt, sondern in Eigeninitiativen des FM – und nicht wie vom Spiegel dargestellt des BMF bzw. BfF – (vgl. insbesondere die vom FM gestellten und nur über BfF bzw. BMF als „Briefträger“ geleiteten Auskunftersuchen an die niederländische bzw. US-Steuerverwaltung) wurde in ständiger Abstimmung mit Bundesbehörden (vgl. Besprechung vom 27. November 1991) der Versuch der Steuerverkürzung durch Zwischenschaltung von Briefkastenfirmen aufgedeckt.

- 03.01.1992 Mit Erlaß vom 3. Januar 1992 leitete das FM der OFD (zur Unterrichtung der BP) vom BfF übersandte Unterlagen über Zahlungen des Hauptsponsors Adam Opel AG/General Motors Europe zu. Das FM wies im Erlaß ausdrücklich darauf hin, daß es sich hierbei (erstaunlicherweise) um Direktzahlungen an S.G. (und damit keine Zwischenschaltung von Sunpark oder Advantage) handelte und bat, über den weiteren Stand der Ermittlungen auf dem laufenden gehalten zu werden.
- 15.01.1992 Mit Schreiben vom 15. Januar 1992 (FM Akten Band II /7) wurde dem FM vom BMF die Übersetzung der Antwort der amerikanischen Steuerverwaltung übermittelt. Mehrfertigungen
- 30.01.1992 hiervon wurden durch FM-Erlaß vom 30. Januar 1992 der OFD zur Weiterleitung an das Veranlagungsfinanzamt, die BP sowie die Steuerfahndungsstelle übersandt. Ergänzende Weisungen waren nicht erforderlich, da das Ergebnis des Auskunftersuchens den o.g. Stellen bereits in englischer Sprache vorlag und Gegenstand der o.g. Besprechung vom 27. November 1991 war.
- 12.05.1992 Das FM erkundigte sich am 12. Mai 1992 bei der Oberfinanzdirektion nach dem Stand der BP (FM Akten Band II, /9), da im Rahmen der Besprechung vom 27. November 1991 vereinbart wurde, daß die BP sich zeitnah an die Werbepartner wendet. Aufgrund dieser Anfrage teilte der zuständige BP-Sachgebietsleiter des FA Mannheim-Neckarstadt am 14. Mai 1992 folgendes mit:
- Die Sachverhaltsermittlungen sind abgeschlossen. Sämtliche Werbepartner von S.G. haben, – wenn auch z. T. nach Androhung von Zwangsmittel –, die Zahlungen sowohl an S.G. als auch an Sunpark mitgeteilt.
  - Die Prüfungsfeststellungen wurden der Steuerberatungsgesellschaft vor ca. 3 Wochen mitgeteilt. Reaktionen liegen noch nicht vor. Termin für die Schlußbesprechung ist der 22. Mai 1992.

Die Prüfungsfeststellungen für den Zeitraum 1986—1988 führen zu Mehrsteuern von rd. 7,5 Mio. (Ertragsteuern) und 1,5 Mio. USt.Steuererklärungen für die (wesentlich gewinnträchtigeren) Folgejahre liegen noch nicht vor. Eine sofortige Anschluß-BP ist geplant.

- Die vom BfF angeforderten Abzugssteuern wurden von sämtlichen Firmen inzwischen beglichen. Hierbei wurde festgestellt, daß z. B. die Firma BASF angesichts der unsicheren Rechtslage (§ 50 d EStG) die Abzugssteuer zwar einbehalten, diese Beträge jedoch seit 1987 weder an das Finanzamt angemeldet noch abgeführt hatte.
- Der Sachgebietsleiter bat um Weisung, wie angesichts der wirtschaftlichen Doppelerfassung vorzugehen ist. Diese Doppelbelastung beruhte auf dem Beschluß in der Besprechung vom 27. November 1991 (s. o.), wonach die Einkünfte zum einen bei S.G. zu erfassen sind (Steuerbelastung rund 65 %), zum anderen aber auch die Abzugssteuer von 25 % zu erheben ist, weil wirtschaftlicher Eigentümer der Werberechte die Fa. Sunpark N.V. ist. Dieser Weg sollte sicherstellen, daß je nach Entscheidung in einem finanzgerichtlichen Verfahren (Zurechnung bei S.G. oder Sunpark) verfahrensrechtlich keine Verjährung eintritt. Angesichts der vorgebrachten Steuerbelastung von 90 % wurde dazu vom FM die Auffassung vertreten, daß entsprechend der Handhabung bei Domizilgesellschaften (Vorrang des § 42 AO = Zurechnung beim Inländer oder unbeschränkte Steuerpflicht der Domizilgesellschaft im Inland) zweigleisig vorzugehen sei, bis die ESt-Bescheide bestandskräftig und die Nachzahlungen beglichen worden sind. Bei einer Aussetzung der Vollziehung könne jedoch die bereits gezahlte 25%ige Abzugsteuer berücksichtigt werden, wenn durch Abtretung sichergestellt sei, daß die Erstattungsbeträge (die zivilrechtlich Sunpark zustehen) zur Begleichung der ESt-Schulden eingesetzt werden können.
- Die Vorauszahlungen wurden inzwischen wesentlich angepaßt und aufgrund der bestehenden Lastschriftermächtigung auch bezahlt.

Ergänzend wurde vereinbart, daß die Prüfungsfeststellungen dem FM noch gesondert übersandt werden.

14.05.1992 Dementsprechend leitete die BP-Stelle des FA Mannheim-Neckarstadt dem FM mit Kurzmitteilung vom 14. Mai 1992 die Prüfungsfeststellungen zum Stand 30. April 1992 zu (FM-Akten Band II, /8). Die in den Prüfungsfeststellungen vertretene rechtliche Beurteilung entsprach dem Ergebnis der Besprechung vom 27. November 1991 im FM. Die BP wertete die Zwischenschaltung der Briefkastenfirmen Sunpark B.V./N.V. als Rechtsmißbrauch und rechnete deshalb die Einnahmen aus Werbeverträgen unmittelbar S.G. zu.

Entgegen der Darstellung im „Spiegel“ vom 25. September 1995 (Heft 39/1995) wurde die rechtsmißbräuchliche Gestaltung keineswegs durch die baden-württembergische Steuerverwaltung „ignoriert“. Im Gegenteil. Alle Umwegzahlungen über Briefkastenfirmen wurden — soweit sie bekannt waren — steuerlich nicht anerkannt; die von der Finanzverwaltung ermittelten Werbegeldzahlungen wurden unmittelbar S.G. zugerechnet und in den aufgrund der BP ergangenen geänderten Steuerbescheiden auch nachversteuert.

Ergänzend prüfte das u.a. für Außensteuerrecht zuständige Fachreferat des FM aufgrund einer Bitte der BP die Frage der Kostenzuordnung Inland/Ausland. Hierbei ging es um die Frage der Anwendung des § 3 c EStG. Danach sind *unmittelbare* Kosten im Zusammenhang mit steuerfreien ausländischen Erträgen nicht abzugsfähig. Diese Sachbehandlung durch die BP wurde geteilt (FM Akten Band II, /8).

In der Folgezeit erkundigte sich das FM mehrmals nach dem Abschluß der BP (FM Akten Band II /10).

- 15.06.1992 Mit Schreiben vom 15. Juni 1992 (FM Akten Band II, /11) übersandte das BMF die Antwort auf das Auskunftersuchen des FM vom 9. Januar 1989 an die niederländische Steuerverwaltung. Diese Antwort war jedoch, nachdem die Beherrschung der Muttergesellschaft Sunpark N.V. durch die Familie Graf bereits aufgrund der Antwort der US-Steuerverwaltung auf das dortige Auskunftersuchen feststand, für die weitere Sachbehandlung nicht mehr ausschlaggebend. Deshalb wurde die Antwort ohne nähere Weisungen vom FM mit Erlaß vom 29. Juni 1992 an die OFD und das FA Mannheim-Neckarstadt weitergeleitet (FM-Akten Band II, /12).
- 19.06.1992 Über die Schlußbesprechung der BP vom 16. Juni 1992 und deren Ergebnis wurde das FM telefonisch am 19. Juni 1992 unterrichtet (Akten FM Band II, /13). Hierbei wurde auch die Übersendung des BP-Berichts zugesagt. Dieser wurde dem FM am 08.07.1992 vorgelegt (Akten FM Band III, /1). Hiernach wurden — entsprechend den Vorgaben — ohne Berücksichtigung der Einwände der Steuerberatung sämtliche Werbeeinnahmen unmittelbar S.G. zugerechnet. Bei der Prüfung durch das FM lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die ermittelten Einkünfte zu niedrig angesetzt waren. Insbesondere war nicht zu vermuten, daß, wie inzwischen von der Steuerfahndung festgestellt, Umwegzahlungen der Werbeentgelte durch ausländische Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen erfolgt waren, da deutsche Firmen regelmäßig bestrebt sind, Betriebsausgaben im Hochsteuerland Bundesrepublik Deutschland (60 % Gesamtsteuerbelastung) und nicht z. B. in den Niederlanden (30 %) geltend zu machen.
- 27.08.1992 Mit Erlaß vom 27. August 1992 (FM Akten Band III, /2) übermittelte das FM der OFD einen Auszug aus den Prüfungsmitteilungen des *Bundesrechnungshofs (BRH)* zur steuerlichen Behandlung von Spitzensportlern. Hintergrund dieser Maßnahme war, daß der Bundesrechnungshof (BRH) in den Jahren 1991 und 1992 in verschiedenen Bundesländern global die steuerliche Behandlung von Spitzensportlern, so u. a. auch S.G. überprüft hatte. *Der BRH erhob im Einzelfall S.G. keine Beanstandungen gegen die Handhabung durch die baden-württembergische Finanzverwaltung, sondern bat (mit Schreiben vom 22. Juli 1992) lediglich um die Nachreichung des endgültigen BP-Berichts.*

08.01.1993 Am 8. Januar 1993 wurde dem FM das Rechtsbehelfsschreiben des Steuerberatungsbüros Dr.Flick/ Schaumburg u. a. vom 11. November 1992 (Einsprüche gegen die aufgrund der BP ergangenen Änderungsbescheide) übersandt (FM-Akten Band III, /4), in dem auch Aussetzung der Vollziehung beantragt und wie folgt begründet wurde:

- Keine Anwendung des § 42 AO (kein Mißbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten) durch Einschaltung von Sunpark Sports B.V./N.V.;
- Aufteilung der Werbeeinnahmen auf Inland/Ausland. Nach der Zusage der OFD KA (Schreiben vom 17. November 1986) würden Werbeprämien als indirekte Preisgelder den jeweiligen Artikel 17 der DBA unterfallen und unterlägen damit nicht der deutschen Besteuerung;
- Entsprechend der Zusage der OFD KA (17. November 1986) sei eine Betriebsausgabenpauschale (incl. GewSt) auch in den Jahren 1987 ff. in Höhe von 25 % der Werbeeinnahmen zu berücksichtigen;
- die bislang von Sunpark B.V. gezahlten Quellensteuern seien bei S.G. anzurechnen.

Mit Schreiben des Steuerberatungsbüros vom 16. Dezember 1992 wurde ergänzend auf der Basis der Steuerbescheide detailliert die Berücksichtigung weiterer Betriebsausgaben bzw. die Nichterfassung bestimmter Einnahmen geltend gemacht.

08.01.1993 Die OFD Karlsruhe unterrichtete hierüber telefonisch das FM und übersandte mit Telefax vom 8. Januar 1993 das Schreiben vom 11. November 1992 zur Prüfung durch das FM.

11.01.1993 Per Telefax vom 11. Januar 1993 wurde die OFD KA durch das FM angewiesen, im Rechtsbehelfsverfahren zu o.g. Punkten die nachfolgende Auffassung zu vertreten:

- § 42 AO ist anzuwenden, weil kein wirtschaftlicher Grund für die Einschaltung der Briefkastenfirmen vorgetragen wurde;
- Nach dem BFH-Urteil vom 19. November 1985 (BStBl 1986 II 424) erfolgt die ausschließliche Besteuerung von Werbeeinnahmen im Inland. Die Auskunft der OFD KA vom 17. November 1986 war vom FM bereits mit Schreiben vom 14. April 1987 gegenüber dem StB eingeschränkt worden.
- Die Zusage der OFD zur Betriebsausgabenpauschale wurde bereits durch das Schreiben des FM vom 14. April 1987 an die Steuerberatungsgesellschaft Mattiacum GmbH berichtet.
- Eine Quellensteueranrechnung bei S.G. kann nur bei einer zivilrechtlich wirksamen Abtretung des Erstattungsanspruchs durch Sunpark B.V. erfolgen.

Ziel dieses Schreibens des Außensteuerreferats des FM war, den nachgeordneten Behörden für die ADV-Entscheidung Argumentationsmaterial zur Beurteilung der Rechtsbehelfe an die Hand zu geben.

- 26.03.1993 Das FM übersandte auf eine Anforderung des BRH (vom 22. Juli 1992 Akten FM, Band III /6) diesem mit Schreiben vom 26. März 1993 den BP-Bericht nebst Einwendungen des Steuerberaters und der hierzu ergangenen Stellungnahme des FM vom 11. Januar 1993. Die OFD wurde durch Randerlaß, ebenfalls vom 26. März 1993, angewiesen über das Veranlaßte (Änderungen, Stand der Rechtsbehelfe u. a.) bis zum 1. Mai 1993 zu berichten. Zudem wurde die OFD gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, weshalb aus den Prüfungsfeststellungen zu S.G. bisher keine steuerstrafrechtlichen Konsequenzen gezogen wurden. Anlaß für diese Berichtsaufforderung war der Umstand, daß dem übersandten BP-Bericht trotz der Einschaltung diverser „Briefkastenfirmen“ nur ein „grüner Aktenvermerk“ (= keine strafrechtlichen/bußgeldrechtlichen Konsequenzen) beigelegt war.
- 06.05.1993 Mit Bericht vom 6. Mai 1993 (FM-Akten Band III, /7) vertrat die OFD u. a. die Auffassung, daß S.G. in den USA zumindest eine Betriebsstätte unterhält und damit die Werbeentgelte entgegen der Behandlung durch die Betriebsprüfung und entgegen der Ansicht des FM entsprechend dem Antrag des Steuerberaters von S.G. in steuerpflichtige Inlands- und steuerfreie Auslandseinkünfte aufzuteilen seien. Zudem wurde mitgeteilt, daß der BP-Bericht am 16. April 1992 der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt übergeben worden sei.
- 07.07.1993 Aufgrund telefonisch erhobener Einwendungen des FM gegen die beabsichtigte Teilstattgabe der Einsprüche wurde von der OFD mit Schreiben des Gruppenleiters vom 7. Juli 1993 (FM-Akten Band III, /8) noch einmal ergänzend auf das Risiko hingewiesen, daß in einem Rechtsbehelfsverfahren die bislang ausschließlich im Inland versteuerten Werbeeinnahmen möglicherweise anteilig ausländischen Betriebsstätten zuzuordnen sind (Folge: Verminderung der Mehrsteuern der BP um geschätzt 50 %). Die OFD bat um eine „flexible“ Antwort des FM, da angesichts der Rechtsunsicherheit eine einvernehmliche Lösung beabsichtigt sei.
- 17.09.1993 Zur weiteren Prüfung der Argumente des Steuerberaters von S.G. in den vorbezeichneten Einsprüchen wurden vom FM telefonisch Unterlagen der BP angefordert, die am 17. September 1993 von der OFD übersandt wurden (FM-Akten Band III, /8). Vor dem Hintergrund der durch die Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs nicht geklärten Frage, ob ein international tätiger Berufssportler an einem Zweitwohnsitz (hier New York und Florida) eine Betriebsstätte begründet (mit der Folge, daß ausschließlich der Betriebsstättenstaat, d. h. hier die USA das Besteuerungsrecht für anteilige Einnahmen hat) wurde im September/Oktober 1993 vom Außensteuerreferat des FM detailliert die rechtliche Argumentation des Steuerberaters von S.G. geprüft.
- 09.11.1993 Das Ergebnis ist im Aktenvermerk des FM vom 9. November 1993 (FM-Akten Band III, /9) festgehalten. Hiernach ergab sich folgende rechtliche Beurteilung:
- Es ist kein Vertrauensschutz aufgrund früherer Zusagen der OFD KA gegeben, da der im Jahr 1986 der OFD vorgetragene beabsichtigte Sachverhalt nicht verwirklicht wurde, sondern das rechtsmißbräuchliche „Holland“-Modell. Zudem stammen die Zusagen der OFD KA vom 17. November 1986 und das FM hat diese Beurteilung im Schreiben vom 14. April 1987 an die damalige Steuerberatung eingeschränkt.



– S.G. war in den Streitjahren in Deutschland ansässig. Nach dem für den BP-Zeitraum maßgebenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) USA 54/66 wird die Doppelbesteuerung nach Artikel XV Abs. 1 Buchst. b Nr. 2) vermieden. Hiernach sind nur die Einkünfte in Deutschland von der Besteuerung freizustellen, die ausschließlich in den USA besteuert werden. Da in den USA keine Besteuerung vorgenommen wurde, hat für die Zeiträume bis einschließlich 1989 ausschließlich Deutschland das Besteuerungsrecht.

Für den Zeitraum nach BP (Jahre ab 1990) gilt hingegen Artikel 4 DBA 89/90. Maßgebend ist hiernach der Mittelpunkt der Lebensinteressen, der nach Presseberichten und den Feststellungen des Finanzamts weiterhin in Deutschland lag. Damit hat auch für diese Jahre Deutschland das ausschließliche Besteuerungsrecht.

– Es liegt keine Betriebsstätte in den USA vor und damit sind die Werbeeinnahmen, wie von der Betriebsprüfung vorgenommen, weiterhin ausschließlich in Deutschland zu besteuern.

– Eine Betriebsausgabenpauschale ist nicht angebracht.

10.11.1993 Diese Beurteilung des FM wurde in einer Besprechung vom 10. November 1993 zwischen FM, OFD, FA Schwetzingen und der BP erörtert (FM-Akten Band III, /10). Abweichend von der im o.g. Aktenvermerk festgehaltenen Beurteilung kam man dabei zu dem Ergebnis, daß eine Teilstattgabe der Einsprüche (nur) hinsichtlich folgender Punkte möglich ist:

– Werbevertrag Adidas: Hinsichtlich der Entgelte für die Trikotwerbung besteht ein unmittelbarer Bezug auch zur sportlichen Tätigkeit; da Adidas insoweit auch in den USA mit Bildern von S.G. wirbt ist eine Aufteilung gerechtfertigt. In diesem Fall sind jedoch Kontrollmitteilungen an die US-Steuerbehörden über freigestellt Beträge zu fertigen.

– Betriebsausgabenpauschale: Die im Jahr 1986 und 1987 tatsächlich festgestellten Betriebsausgaben betragen über 25 % der Einnahmen. Im Rahmen der Schätzung der Folgejahre ist deshalb ein Ansatz von (nur) 25 % pauschal gerechtfertigt.

Die OFD wurde angewiesen, die weitere Erörterung mit der Steuerberatung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und dem FM über den Fortgang zu berichten.

29.11.1993 Das FM erkundigte sich am 29. Dezember 1993 bei der OFD telefonisch über den Stand des Verfahrens. Die OFD sagte nach Abschluß der Verhandlungen mit dem Vertreter von S.G. einen umfassenden schriftlichen Bericht zu.

24.03.1994 Die OFD KA berichtet am 24. März 1994 (FM-Akten Band III, /11) über den Abschluß der Besprechungen mit dem Vertreter von S.G.: Eine einvernehmliche Regelung der Jahre 1986 – 1993 sei möglich gewesen, wobei die vom FM vorgegebenen Hauptverhandlungslinie, „die volle inländische Steuerpflicht der Werbeeinkünfte“ durchgesetzt werden konnte. Allerdings sei in Anlehnung an die nachgewiesenen Aufwendungen der Jahre 1985 und 1986 eine Betriebsausgabenpauschale von 35 % zugestanden worden.

- 20.04./  
03.05./  
20.05.1994 Das FM bat am 20. April., 3. Mai und 20. Mai 1994 telefonisch um eine nähere Erläuterung und Begründung dieser Betriebsausgabenpauschale (FM-Akten Band III, /12). Hierbei wurde die OFD aufgefordert u. a. auch den Fall S.G. vorrangig zu bearbeiten.
- 05.07.1994 In Ergänzung des Berichts vom 24. März 1994 übersandte der Gruppenleiter der OFD, LRD Schutter mit Schreiben vom 5. Juli 1994 einen von ihm am 4. Juli 1994 gefertigten Aktenvermerk über die Besprechung vom 1. Dezember 1993 mit RA Dr. Schaumburg (FM-Akten Band III, /12). Die Niederschrift des Finanzamts vom 6. Dezember 1993 über diese Besprechung vom 1. Dezember 1993 – an der Vertreter des FM nicht teilgenommen hatten – war weder dem Bericht noch dem ergänzenden Schreiben beigelegt.
- Ursprünglich hatte das FM eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 % für angemessen erachtet. Aufgrund der Argumentation des Steuerberaters, wonach in den Jahren 1985/1986 wesentlich höhere tatsächliche Betriebsausgaben belegt wurden, wurde die Entscheidung der Oberfinanzdirektion (35 % statt 25 % Betriebsausgaben) nachträglich gebilligt.
- Die von seiten des FM durchgeführte Nachkalkulation führte zu einer Bestätigung der Angaben der Steuerberatung. Die nachgewiesenen Betriebsausgaben betragen 1986 weit über 35 %.
- Für die geänderte Auffassung des FM war auch maßgebend, daß allein die als Betriebsausgabe abzugsfähige *Gewerbsteuer* zwischen 15 % und 20 % des Gewinns beträgt und ebenso die *Managervergütungen* (1986: 20 % der *Bruttoeinnahmen*) linear mit höheren Einnahmen ansteigen. Diese Betriebsausgabenpauschale wurde damit entgegen der Darstellung im „Focus“ vom 30. September 1995 nicht vom Finanzamt in die Diskussion gebracht, sondern vielmehr nach umfangreicher Prüfung der Argumentation des noch einen höheren Satz fordernden Steuerberaters akzeptiert. Von einem gemeinsamen Gestaltungswillen kann damit nicht die Rede sein.
- 07.02.1995 Die OFD Karlsruhe übergab im Finanzministerium einen Aktenvermerk über bisher nicht erklärte Werbeeinnahmen bezüglich der Jahre 1988 bis 1992 und über eine Besprechung bei der OFD vom 1. Februar 1995, in der das Finanzamt Schwetzingen gebeten wurde, die Steuerberatung zu einem Gesprächstermin innerhalb eines Monats zu laden.
- 20.02.1995 Das Finanzministerium fragte bei der OFD fernmündlich an, weshalb in dieser Angelegenheit so zögerlich vorgegangen werde. Hierzu erklärte die OFD, daß bei den betroffenen Werbepartnern Fahndungsmaßnahmen ergriffen würden, die Vorbereitung und Koordination jedoch einen gewissen Zeitbedarf erfordere.
- 17.03.1995 Aktenvermerk des Finanzministeriums über ein Telefongespräch mit der OFD vom 15. März 1995. Nach Rücksprache der Steuerfahndung mit OStA Jobski soll zunächst von koordinierten Durchsuchungsaktionen abgesehen und auf das Gesprächsangebot der Steuerberatung eingegangen werden.
- 23.03.1995 Mit Erlaß vom 23. März 1995 forderte das Finanzministerium die OFD zu einem kurzen Bericht über den Stand der Besteuerung von S.G. zur Vorbereitung einer Erörterung zwischen MDgt Dr. Märkle und der OFD anläßlich der Vorsteherbesprechung am 5./6. April 1995 auf.

- 30.03.1995 Die OFD berichtete über das Ergebnis des Gesprächs mit Herrn Eckardt vom 17. März 1995, wonach im Hinblick auf die turnierbedingte Abwesenheit von S.G. eine Frist bis zum 21. April 1995 eingeräumt wurde, um Angaben über Einnahmen zu vervollständigen.
- 24.04.1995 Das Finanzamt Schwetzingen übersandte per FAX das Schreiben des Herrn Eckardt vom 21. April 1995, in der dieser eine „tatsächliche Verständigung“ behauptete und keine Möglichkeit sah „vollständigere und richtigere Angaben“ zu machen.
- 25.04.1995 Die OFD teilte am 25. April 1995 auf Anfrage mit, daß laut Aussage der an der Besprechung in Sachen S.G. beteiligten Beamten (LRD Schutter, LRD Pagendarm) keine tatsächliche Verständigung über die Höhe der Betriebseinnahmen stattgefunden habe, lediglich die Betriebsausgaben seien geschätzt worden. Die OFD beabsichtige, bei S.G. durchsuchen zu lassen und erst nach dem Ergebnis der dortigen Ermittlungen auch an die Firmen heranzutreten, mit denen Werbeverträge bestehen.
- 14.06.1995 Die OFD unterrichtete das Finanzministerium telefonisch über die Durchsuchungen und Beschlagnahmen vom 23. Mai 1995 bei S.G., bei deren steuerlichen Berater und bei den Hausbanken. Von einem hierüber am 14. Juni 1995 gefertigten Vermerk nahm Minister Mayer-Vorfelder am 30. Juni 1995 Kenntnis mit der Bitte um weiteren Bericht über den Fortgang.
- 20.06.1995 Am 20. Juni 1995 fand im Finanzministerium unter Leitung von MDgt Dr. Märkle eine Besprechung mit der OFD (LRD Pagendarm) und den Finanzämtern Schwetzingen (LRD Meller, AR'in Heltge) und Mannheim-Stadt (OAR Sitzler) unter Teilnahme von MR Dr. Metzmaier, MR Vetter sowie RD Giess statt. In dieser Besprechung wurde dem FM die Besprechungsniederschrift des Finanzamts Schwetzingen vom 6. Dezember 1993 vorgelegt.
- MDgt Dr. Märkle teilte mit, daß Herr Peter Graf sich in einem Telefonat mit Minister Mayer-Vorfelder gegen die Durchsuchungsmaßnahmen gewandt und die Ansicht vertreten habe, aufgrund der Besprechung vom 1. Dezember 1993 sei von einer tatsächlichen Verständigung über die Höhe der Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 1988—1993 auszugehen, die eine Änderung der ergangenen Steuerbescheide ausschließe.
- Die Vertreter der OFD und der Finanzämter erklärten übereinstimmend, daß seitens der Verwaltung keine tatsächliche Verständigung über die Besteuerungsgrundlagen, weder über Betriebseinnahmen, noch über Betriebsausgaben zustande gekommen sei. Bezüglich der pauschalierten Betriebsausgaben, der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der Besteuerungsgrundlagen sei für die Vermögensteuer allenfalls ein *Vertrauenstatbestand* geschaffen worden. Der in der Besprechungsniederschrift des Finanzamts Schwetzingen vom 6. Dezember 1993 enthaltene Hinweis auf eine tatsächliche Verständigung gebe den Inhalt der Besprechung insoweit nicht richtig wieder. Bedauerlicherweise sei dieser Passus von den Beteiligten nicht gestrichen worden. Diese Niederschrift sei weder vom Finanzamt Schwetzingen noch von der OFD dem auf Seiten der Steuerpflichtigen beteiligten Steuerberater Dr. Schaumburg überlassen worden.

- 27.06.1995 Am 27. Juni 1995 ging der Bericht der OFD beim Finanzministerium ein, in der die OFD das Ergebnis der Besprechung vom 20. Juni 1995 schriftlich bestätigte.
- 12.07.1995 Mit Schreiben vom 12. Juli 1995 teilte der Leiter der Steuerabteilung im Finanzministerium, MDgt Dr. Märkle, Herrn Peter Graf im Auftrag von Finanzminister Mayer-Vorfelder das Ergebnis der Überprüfung mit. Danach sei nach übereinstimmender Ansicht der Teilnehmer seitens der Verwaltung in der Besprechung am 1. Dezember 1993 keine tatsächliche Verständigung zustande gekommen, weder über Betriebseinnahmen noch über Betriebsausgaben. Bezüglich der Betriebseinnahmen ergebe sich dies schon daraus, daß der Rechtsvertreter von S. Graf in der Besprechung gebeten worden sei, die Werbeeinnahmen ggf. zu ergänzen. Diese Ergänzung sei dann mit Schreiben von Dr. Schaumburg vom 22. Februar 1994 erfolgt. Bezüglich der Betriebsausgaben habe sich damals gezeigt, daß diese wegen der ungenauen inländischen Buchführung und weil auf die Buchführung der mißbräuchlich eingeschalteten ausländischen Gesellschaft nach Angaben von Dr. Schaumburg nicht habe zurückgegriffen werden können, nur schwer zu ermitteln gewesen seien. Deshalb habe man sich im Schätzungswege auf einen pauschalierten Betriebsausgabenabzug von 35 % der ermittelten Betriebseinnahmen geeinigt. Auch hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der Besteuerungsgrundlagen für die Vermögensbesteuerung hätten nach Darlegung von Dr. Schaumburg ihm keine entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestanden. In der Besprechung seien daher diese Besteuerungsgrundlagen neu geschätzt worden. An diese Schätzungen habe sich die Verwaltung halten wollen und habe sie danach auch den Änderungsbescheiden zugrunde gelegt. Voraussetzung für die in diesen Fällen übliche Bindungswirkung sei allerdings gewesen, daß es Herrn Peter Graf bzw. seiner Steuerberatung tatsächlich nicht möglich war, auf eigene Ermittlungsgrundlagen zurückzugreifen. Nach den zwischenzeitlich erfolgten Ermittlungen durch das Finanzamt und den Erkenntnissen der Steuerfahndung sei davon auszugehen, daß Werbeeinnahmen nicht bzw. nicht vollständig erklärt worden seien. Im Besteuerungsfall S.G. sei daher nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen eine Änderung der Veranlagungen unter Berücksichtigung bisher nicht erfasster Einnahmen möglich. Herrn Peter Graf wurde in diesem Schreiben eine mündliche Besprechung bei der OFD Karlsruhe angeboten, falls er wegen der Frage der tatsächlichen Verständigung eine weitere Klärung für erforderlich halten sollte.

Eine Reaktion auf dieses Schreiben des Finanzministeriums erfolgte nicht.

**Teil C (Frage 2)****Allgemeine Handhabung solcher Fälle in der Praxis der Steuerverwaltung in Baden-Württemberg und den anderen alten Ländern.**

Frau Stefanie Graf erzielt als Berufssportlerin mit Turniergegeldern, Werbeeinnahmen u. ä. gewerbliche Einkünfte. Sie bezieht in vielen Staaten Einkünfte, ist aber in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Im Gegensatz zu vielen sonstigen Berufssportlern ist sie nicht als Arbeitnehmerin tätig. Ihr „Gewerbebetrieb“ ist seit dem Zeitpunkt, seit dem sie Einkünfte von mehr als 450 000 DM jährlich erzielt, als „Großbetrieb“ im Sinne der Betriebsprüfungsordnung eingestuft und unterliegt damit der Anschlußprüfung. Vergleichbare Fälle dieser Art gibt es in der Bundesrepublik nur in ganz geringer Zahl. Auf Fälle außerhalb Baden-Württembergs hat die Steuerverwaltung des Landes auch für Vergleichszwecke keinen Zugriff.

Der Fall weist darüber hinaus weitere Besonderheiten auf, die das Auffinden von vergleichbaren Fällen zur Feststellung einer bestimmten „Praxis“ erschweren:

- Der Umfang der Einkünfte der Steuerpflichtigen entwickelte sich innerhalb von drei Jahren (Veranlagungszeitraum 1984 bis 1986) von 0 DM in den Bereich von über einer Million DM. Eine entsprechende Buchführung wurde nicht eingerichtet.
- Die Vertreter der Steuerpflichtigen kamen ihren Mitwirkungspflichten nur unvollständig nach, gaben insbesondere die erforderlichen Steuererklärungen nur verspätet oder gar nicht ab. Die Einkünfte der Steuerpflichtigen mußten in diesen Fällen daher geschätzt oder vom Finanzamt ermittelt werden.
- Die Steuerpflichtige übertrug einer ausländischen Gesellschaft, an denen sie beteiligt war, die Werberechte. Diese Konstruktion wurde von der Steuerverwaltung – nach Aufklärung des Sachverhalts – als Gestaltungsmaßbrauch i. S. von § 42 Abgabenordnung nicht anerkannt.
- Die Steuerpflichtige unterhielt einen Doppelwohnsitz in Deutschland und USA, was zusätzliche Rechtsprobleme aufwarf.

Dieser Sachverhalt hat mit Sicherheit keine Parallele in der Bundesrepublik.

Insbesondere sind nach den Feststellungen der OFDen bei steuerlich beratenen Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen Vollschätzungsfälle sehr selten. Ansonsten liegt der Anteil der Vollschätzungsfälle zwischen 1 und 2 % der durchgeführten Veranlagungen. Hier handelt es sich fast ausschließlich um kleinere Fälle. Häufiger sind hingegen Zuschätzungen bei den einzelnen Besteuerungsgegenständen.

Nicht sehr zahlreich, aber doch nicht ungewöhnlich sind Fälle, in denen § 42 Abgabenordnung angewendet wird.

Bei der Veranlagung von Gewerbetreibenden sind hingegen Besprechungen zum Zwecke einer Einigung über den Sachverhalt (nicht über die rechtliche Beurteilung) nach Abschluß einer Betriebsprüfung oder förmliche „tatsächliche Verständigungen“ häufig. Damit werden Finanzgerichtsprozesse vermieden, in denen nach den bisherigen Erfahrungen auf Drängen des Gerichts ohnehin die bisher nicht erreichte Verständigung nachgeholt wird.

Anlage 1**Maßnahmen der Finanzämter Schwetzingen und Mannheim-Neckarstadt (Betriebsprüfung) zur Ermittlung der Höhe der Werbeeinnahmen von Stefanie Graf**

## 1. Jahre bis 1991

Im Hinblick auf die bevorstehende Betriebsprüfung waren weitere Ermittlungsmaßnahmen (z. B. Auskunftersuchen an Werbepartner) neben den vom Finanzministerium angestrebten Auskunftersuchen an die niederländische bzw. US-amerikanische Steuerverwaltung nicht erforderlich.

## 2. Jahr 1992

Im Rahmen der Betriebsprüfung richtete die Prüferin am 16. Januar 1992 Auskunftersuchen an alle dem Finanzamt bekannten Werbepartner:

Fa. Jade Cosmetics GmbH

Fa. DUNLOP GmbH

Fa. BASF AG

Fa. Gerry Weber International AG

Fa. Adam Opel AG

Fa. adidas AG

Nach Eingang der letzten Auskunft übersandte die Prüferin die Prüfungsfeststellungen an die Steuerberatungsgesellschaft und legte den Termin für die Schlußbesprechung fest.

## 3. Jahr 1993 durch das Finanzamt Schwetzingen nach Abschluß der Betriebsprüfung

## 3.1 Auskunftersuchen bei Finanzämtern

15.01.1993 Finanzamt Ludwigshafen wegen BASF-Vertrag

15.01.1993 Finanzamt Erlangen wegen Adidas-Vertrag

15.01.1993 Finanzamt Frankfurt/Main wegen Jade-Vertrag

15.01.1993 Finanzamt Frankfurt/Main-Stiftstraße wegen Opel-Vertrag

08.02.1993 Finanzamt Düsseldorf-Altstadt bzw. Düsseldorf-Mitte wegen Citibank

## 3.2 Auskunftersuchen bei Werbepartner (für Zahlungen 1989 bis 1992)

23.03.1993 Firma adidas GmbH

23.03.1993 Firma Jade GmbH

23.03.1993 Firma Opel AG

23.03.1993 Firma Dunlop GmbH

23.03.1993 Firma Gerry Weber International AG

23.03.1993 Firma Citibank AG

26.03.1993 Firma Südmilch AG

## 4. Jahr 1994 durch das Finanzamt Schwetzingen

## 4.1 Auskunftersuchen bei Finanzämtern

- 05.05.1994 Finanzamt Stuttgart-Körperschaften wegen Südmilch-Vertrag
- 05.05.1994 Finanzamt Frankfurt/Main-Stiftstraße wegen Opel-Vertrag
- 05.05.1994 Finanzamt Frankfurt/Main-Stiftstraße wegen Dunlop-Vertrag
- 05.05.1994 Finanzamt Stuttgart-Körperschaften/Finanzamt Aalen wegen Vertrag mit Carl-Zeiss AG
- 05.05.1994 Finanzamt Erlangen wegen adidas-Vertrag
- 05.05.1994 Finanzamt für Körperschaften Hamburg-West bzw. Ost wegen Rexona-Vertrag (Firma Unilever/Elida Gibbs)
- 11.05.1994 Finanzamt Köln-Altstadt wegen Barilla-Vertrag
- 28.11.1994 Finanzamt Hamburg für Körperschaften-Ost (fernmündliche Unterredung mit dem Betriebsprüfer beim Deutschen Tennisbund)

## 4.2 Auskunftersuchen bei Werbepartner u. a.

- 26.03.1994 Firma Südmilch AG
- 11./  
20.05.1994 Rechtsanwalt Dr. Schaumburg (Aufforderung zur Vorlage der Werbeverträge mit Barilla, Zeiss, Elida Gibbs)
- 01.09.1994 Südmilch AG
- 01.09.1994 Firma Opel AG
- 01.09.1994 Firma Dunlop GmbH
- 01.09.1994 Firma Barilla Deutschland GmbH
- 01.09.1994 Firma Carl-Zeiss-AG
- 13.09.1994 Firma Deutsche Granini GmbH & Co KG
- 15.09.1994 Deutscher Tennis Bund

## 5. Jahr 1995

- 06.02.1995 Finanzamt für Körperschaften Hamburg-Ost wegen Deutscher Tennis Bund

Anlage 2

## Bisherige Steuerzahlungen von Stefanie Graf in den Jahren 1984 bis 1995

	Est	KiSt	Zinsen zur Est	SoIz	USt	Zinsen zur USt	VSt	Zinsen zur VSt	GewSt
1984	0	0			10.062				
1985	256.714	20.537			134.748				69.546
1986	894.415	71.553			289.080				234.493
1987	2.162.191	172.975			25.385				578.250
1988	2.191.753	175.340			12.098		8.135		537.450
1989	1.512.302	120.984	62.050		23.628	13.397	28.035	1.306	351.045
1990	1.369.683	109.574	21.122		15.279	12.456	33.260	1.488	319.290
1991	1.784.728	142.778		86.927	36.483	5.082	36.355	805	425.520
1992	1.750.719	140.057		65.651	48.416		41.685	303	406.395
1993	3.034.388	242.761			247.400		44.255		750.600
1994	747.329	68.632			182.835		44.255		750.600
1995	1.469.412	131.952		110.204	24.375		88.010		436.620
Summe	17.173.634	1.397.133	83.172	242.782	1.000.829	30.935	321.990	3.882	4.864.809

Gesamtsumme: 25.057.296 DM (zusätzlich 523.792,50 DM Aussetzungszinsen - vergl. 16.06.1994)



## II.

### Abweichender Bericht des Ausschußmitglieds der Fraktion Die Republikaner

#### Zum Ergebnisbericht, Teil Vier

Zu A.

**Vorwurf der unzulässigen Einflußnahme „von oben“ bzw. des Handelns von Amtsträgern aufgrund „vorausseilenden Gehorsams“**

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat es eine Einflußnahme „von oben“ im Steuerfall Graf gegeben. Dies belegen die Zeugenaussagen ebenso wie die von der Landesregierung dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Akten. So bestätigten die vom Zeugen Mayer-Vorfelder in seiner Vernehmung gemachten Aussagen, daß erst die durch ihn erfolgte bzw. veranlaßte Weitervermittlung/ Weiterempfehlung, nach dem Anfangskontakt am 12. Juni 1986 Peter und Steffi Graf die Möglichkeit eröffnete, mit, wie der Zeuge Mayer-Vorfelder es nannte, „kompetenten Leuten über seine Steuerprobleme zu reden.“

Die „kompetenten Leute“ waren die im Steuerfall Graf für Fragen der Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Amtsträger im Finanzministerium. Es ist damit erwiesen, daß erst durch die ministerielle „Türöffner-Funktion“ des Zeugen Mayer-Vorfelder das nachfolgende „Beratungsgespräch“ am 3. Juli 1986 zwischen den Vertretern der Obersten Finanzbehörde und der Seite Graf möglich geworden ist.

Dieser Gesprächskontakt sowie ein weiterer am 26. März 1987 muß demnach als Ausgangs- und künftige Berufungsbasis für die nunmehr einsetzenden steuerlichen Gestaltungsaktivitäten bzw. entsprechender Bemühungen durch die Seite Graf gewertet werden. Der in diesem Zusammenhang nach dem „Grundlagengespräch“ am 3. Juli 1986 von dem Zeugen Weimer angelegte Aktenvermerk über die aus Sportlerkreisen an den Steuerberater der Familie Graf herangetragene Bitte, sich „um eine verständnisvolle Besteuerung durch die deutsche Steuerverwaltung zu bemühen“, zeigt die dem Gesprächskontakt zugrunde liegende Intention auf.

Die in der öffentlichen Diskussion stehende Frage, ob in der Behandlung dieses von der Seite Graf offensiv im Finanzministerium vorgebrachten Grundanliegens nach „verständnisvoller Besteuerung“ eine Vorzugsbehandlung der prominenten Steuerpflichtigen zu sehen ist, kann auch nach Abschluß der Beweisaufnahme aus Sicht der REP-Fraktion *nicht* abschließend beurteilt werden. Eine Vielzahl von noch offengebliebenen oder neu im Untersuchungsverfahren aufgekommenen Fragestellungen konnten nicht oder nicht ausreichend durchermittelt werden.

Für die REP-Fraktion steht außer Zweifel, daß insbesondere die Aufgabenerfüllung bei der der OFD nachgeordneten Ausführungsebene, vor allem bei dem den Fall Graf veranlassenden Finanzamt Schwetzingen, aber auch dem mit Aufgaben der Betriebsprüfung befaßten Finanzamt Mannheim-Neckarstadt, durch die von der Seite Graf praktizierte Berufung auf die Gesprächseinbindung des Finanzministeriums zumindest *nicht erleichtert*, wenn nicht gar erschwert worden ist.

Bezeichnend hierfür sind die in einem Bericht der Oberfinanzdirektion Karlsruhe an das Finanzministerium vom 6. Mai 1993 festgehaltenen Aussagen,

daß „von der Einleitung eines Steuerstrafverfahrens (gegen Graf) abgesehen werde, da der Sachverhalt einer Einschaltung einer niederländischen Promotionsgesellschaft dem Finanzministerium bekannt gewesen sei“.

Zusammenfassendes Ergebnis:

1. Die fallbefaßten Beamten und Beamtinnen bei den betreffenden Veranlagungs- und Betriebsprüfungsfinanzämtern haben nicht im sogenannten „Vorauselenden Gehorsam“ gehandelt.
2. Nicht belegbar bleibt auch der den Untersuchungsauftrag des Parlaments auslösende Vorwurf der „unzulässigen“ oder „politischen Einflußnahme“ bzw. einer wie auch immer gearteten „Deckung von ganz oben“.
3. Nachgewiesen ist dagegen eine dem Steuerverfahren Graf immanente „einleitende Einflußnahme“ durch den seinerzeitigen Kultusminister Mayer-Vorfelder und die Spitze der Ministerialbürokratie im Finanzministerium.

Zu C.

#### **Hinweise durch das Bundesamt für Finanzen (BfF) und deren Verwertung durch die Steuerverwaltung Baden-Württemberg**

Bereits Ende 1988 bestand im Finanzministerium Baden-Württemberg eine Verdachtslage hinsichtlich einer bei Steffi und Peter Graf vermuteten möglichen Steuerhinterziehung. Der von dem Zeugen Wochinger am 30. Dezember 1988 gefertigte Aktenvermerk belegt diese Sachlage nachdrücklich, ergänzt um die Feststellung, daß ein Beleg dafür „möglicherweise nur im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung“ bei Graf gefunden werden könne.

Auslöser für diesen Verdacht waren zwei Schreiben des Bundesamtes für Finanzen an das Finanzamt Schwetzingen vom 26. Oktober und 1. Dezember 1988, in denen auf Unstimmigkeiten und Ungereimtheiten in der Frage des Orts der geschäftlichen Oberleitung der Firma Sunpark abgestellt wird.

Obwohl das Finanzministerium Baden-Württemberg in dieser und der Frage möglicher steuerfahndungsrechtlicher Konsequenzen für die Seite Graf die Auffassung des BfF teilte und dies auch im Schreiben vom 9. Januar 1989 dem BfF gegenüber zum Ausdruck gebracht hatte, unterblieben weitergehende Maßnahmen im Sinne einer konsequenten Sachaufklärung.

Eine Aufklärung der sich aus dem mitgeteilten BfF-Sachverhalt ergebenden Fragen, z. B. warum zum damaligen Zeitpunkt keine wirksameren Maßnahmen vorgenommen wurden, konnte im Untersuchungsausschuß nicht stimmig und abschließend erfolgen.

So steht die in der Aussage des Zeugen Haug vom BfF aufgezeigte bzw. angefragte Notwendigkeit der im Fall Graf zu veranlassenden Maßnahmen von Betriebsprüfung oder Steuerfahndung in offenem Widerspruch zu Aussagen anderer Zeugen.

Selbst bei Relativierung des Beweiswertes der Zeugenaussage Haug hatte sich bereits Ende 1988/Anfang 1989 im Finanzministerium die den Fall Graf bestimmende Verdachtslage soweit verdichtet, daß eine weniger zögerliche Sachbehandlung möglicherweise bereits in 1989 zu den dringend benötigten Aufklärungsergebnissen geführt hätte.

Das statt dessen zu Anfang des Jahres 1989 über das Bundesamt für Finanzen in Gang gesetzte Auskunftsbegehren in die Niederlande war wenig hilfreich.

Dagegen hat diese gewählte Vorgehensweise zeitweise zur *Selbstblockade* eigener Erkenntnismöglichkeiten durch die Landessteuerverwaltung geführt, indem unter Berufung auf eben dieses Auskunftsbegehren der schon früher mögliche Einsatz der Betriebsprüfung hinausgezögert wurde.

**Zusammenfassendes Ergebnis:**

1. Das Bundesamt für Finanzen hat die baden-württembergische Finanzverwaltung schriftlich bereits in 1988 auf ihm vorliegende Verdachtsmomente über mögliche Steuerhinterziehungspraktiken der Seite Graf hingewiesen und um die Vornahme weitergehender Schritte zur sachverhaltsbezogenen Erkenntnisgewinnung und um zeitnahe Ergebnismitteilung gebeten.
2. Das Bundesamt für Finanzen hat nicht ausdrücklich oder schriftlich auf die Einschaltung von Betriebsprüfung bzw. Steuerfahndung im Sinne Graf gedrängt. Es hat aber auch *nicht explizit* vom Einsatz dieser Möglichkeiten abgeraten.
3. Obwohl im Finanzministerium Baden-Württemberg die Auffassung des BfF hinsichtlich möglicher Steuerhinterziehungspraktiken geteilt wurde, sind von dort keine tatsächlich wirksamen und zeitnahen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung erfolgt.
4. Das zeitaufwendige Abwarten des Auskunftsbegehrens in die Niederlande hat in 1989/1990 zu unverständlicher Selbstblockade durch Unterlassen eigener Erkenntnisgewinnung bei frühzeitigem Einsatz der Betriebsprüfung geführt, obwohl laut Aussage eines Zeugen diese zunächst „in Aussicht genommen worden sei“.

**Zu D.****Durchführung einer Betriebsprüfung sowie das mögliche Zustandekommen einer tatsächlichen Verständigung**

Das Finanzamt Schwetzingen hat noch vor Eingang ermittlungsrelevanter Hinweise durch das Bundesamt für Finanzen im Oktober auf die Durchführung einer Betriebsprüfung im Steuerfall Graf hingewirkt.

Die zuständige Sachbearbeiterin hat zudem durch Herausstellen des Vermerks „Dringend erforderlich“ auf das aufklärungs- bzw. mitwirkungsunwillige Verhalten im Veranlagungsverfahren durch die Graf-Seite abgehoben. Nach Aussage eines Zeugen bestand zudem auch bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe Einigkeit darüber, daß alsbald eine Betriebsprüfung durchzuführen“ sei.

Warum dann der tatsächliche Beginn der von Finanzamt und Oberfinanzdirektion als „Dringend erforderlich“ und „alsbald durchzuführen“ eingestuft Betriebsprüfung bei den Steuerpflichtigen Graf durch das zuständige BP-Finanzamt in dessen Prüfungsgeschäftsplan erst für das 4. Quartal 1990 aufgenommen wurde und damit erst zwei Jahre später durchgeführt werden sollte, konnte im Untersuchungsausschuß nicht stimmig aufgeklärt werden.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum zum einen das Finanzministerium Baden-Württemberg die Oberfinanzdirektion Karlsruhe am 16. August 1989 telefonisch angewiesen hat, mit der geplanten Betriebsprüfung erst in 1990 zu beginnen, da bis dahin unter Umständen eine Antwort der niederländischen Steuerbehörden zum Auskunftsersuchen vorliege, zum anderen jedoch am 28. März 1990 gegenüber der OFD Karlsruhe auf eine „umgehende“ Betriebsprüfung bei den Steuerpflichtigen drängte, weil mit der Erledigung des Auskunftsersuchens „vorerst (doch) nicht zu rechnen sei“.

Dieses zögerliche, alle drei Organisationsebenen einbeziehende Verfahren zur Vornahme einer allseits für dringlich angesehenen Betriebsprüfung mußte im anstehenden Fall den Absichten des notorisch aufklärungs- und mitwirkungsunwilligen Steuerpflichtigen geradezu entgegenkommen.

**Zusammenfassendes Ergebnis:**

1. Trotz vielfältiger Hinweise und Verdachtsmomente, die zum einen aus Erkenntnissen innerhalb der baden-württembergischen Steuerverwaltung gewonnen wurden, zum anderen der mitgeteilten Erkenntnislage des Bundesamtes für Finanzen entstammten, erfolgte der Einsatz der Betriebsprüfung nicht in der gebotenen und zeitnahen Weise.
2. Der im Beweisverfahren des Untersuchungsausschusses deutlich sichtbar gewordene zeitzögerliche Entscheidungsprozeß bis zur Vornahme der Betriebsprüfung bei den Steuerpflichtigen Graf wurde durch die sich überlagernden Zuständigkeits- und Anordnungsbefugnisse der verschiedenen Hierarchieebenen von Finanzministerium und Oberfinanzdirektion zusätzlich erschwert.
3. Eine zeitgerecht, an der aktuellen Erkenntnislage von Bundesamt für Finanzen und der eigenen Steuerverwaltung ausgerichtete Betriebsprüfung hätte möglicherweise in der Folgezeit die später aufgezeigten Fiskalprobleme zumindest in dieser Dichte verhindert, möglicherweise aber auch im Verhalten der Steuerpflichtigen Graf gegenüber der Steuerverwaltung eine Änderung bewirkt.
4. Die mit der Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisabwicklung der Betriebsprüfung befaßten Beamtinnen und Beamten haben ihre Aufgaben in nicht zu beanstandender Weise erfüllt. Sie haben ihren Auftrag gewissenhaft wahrgenommen, trotz schwieriger Rahmenbedingungen, die in diesem Steuerfall sowohl durch den nicht mitwirkungs- und aufklärungsbereiten Steuerpflichtigen als auch durch die nicht in jeder Phase des Steuerfahrens Graf überzeugenden Entscheidungen und Führungsleistungen der vorgesetzten Stellen vorgegeben waren.

**Zu E.****Einschaltung der Steuerfahndung sowie Einleitung vom Steuerstrafverfahren****Zusammenfassendes Ergebnis:**

1. Die Ergebnisse der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß belegen eindrücklich, daß die Frage der Vornahme von Maßnahmen der Steuerfahndung im Steuerfall Graf ebenso mehrfach Gegenstand von Erörterungen aller verfahrensbeteiligten Stellen innerhalb der Steuerverwaltung war wie auch Überlegungen dieser Stellen nach Einleitung steuerstrafrechtlicher Ermittlungsverfahren.  
Allein bis Ende 1993 gab es nachweislich siebenmal Hinweise/Ansätze, durch Einschaltung von Steuerfahndung bzw. Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen Klarheit über die aufgelaufenen Verdachtsvermutungen/Verdachtsanhalte im Fall Graf zu gewinnen.
2. Es bleibt festzuhalten, daß die vom Bundesamt für Finanzen bereits im Jahre 1988 der baden-württembergischen Finanzverwaltung übermittelten Verdachtsmomente gegen Graf ebenso ohne anlaßbezogene Konsequenzen geblieben sind, wie die im Finanzministerium aktenvermerktlich verfaßten Bedenken bzw. Befürchtungen des Zeugen Wochinger über möglicherweise von der Seite Graf verfolgte Steuerhinterziehungspraktiken.
3. Letzte Gewißheit hierüber könne, so ein entsprechender Aktenvermerk des Zeugen, „möglicherweise nur im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung getroffen werden.“

Ausgehend von diesen erstmaligen Überlegungen in 1988 zieht sich die Frage nach steuerfahndungs-/steuerstrafrechtlichen Ermittlungen wie ein roter Faden durch den gesamten Verfahrensablauf im Fall Graf.

4. Aufgrund der von den Vertretern der Finanzverwaltung im Untersuchungsausschuß beklagten fortgesetzten Verweigerungshaltung des Steuerpflichtigen bei der notwendigen Sachaufklärung, muß die derart zögerliche, von großer Duldsamkeit oder Scheu bestimmte Zurückhaltung der o. a. Zwangsmittel der AO für jeden verständigen Betrachter nicht nachvollziehbar bleiben.
5. Die im Untersuchungsverfahren von mehreren Zeugen herausgestellte Kultur eines „maßvollen Gesetzesvollzugs“ beim Steuerbürger ist ausweislich des Gesamtablaufs im Steuerfall Graf zu einer Maxime des „zurück- bzw. hinhaltenden Gesetzesvollzugs“ umgewidmet worden.  
Nur so ist es erklärbar, daß längst überfällige Konsequenzen immer weiter vorverlegt und erst in 1995 nach fast siebenjähriger Stehzeit eingeleitet worden sind.
6. Der letztlich Anfang 1995 im Fall Graf nicht mehr zu umgehende Einsatz von Steuerfahndung und Strafjustiz stand ganz offensichtlich am Ende einer jahrelangen, durch falsche Lageeinschätzung, übergroßer Duldsamkeit und Furcht vor möglichen Mißgriffen geprägten Wohlverhaltenspraxis gegenüber einem äußerst mitwirkungsunwilligen und schwierigen, gleichwohl aber prominenten Steuerpflichtigen.